

LANDSCHAFTSPLAN DER STADT KÖLN

**Text und Erläuterung
zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte**

BAND I und BAND II



ÄNDERUNGEN

Diese digitale Text Fassung enthält die folgenden Änderungen:

Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.09.1997

Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.06.1999

Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.09.2002

Erg. - Lfg. 4. Änderung v. 18.01.2006

Erg. - Lfg. 5. Änderung v. 07.05.2008

Erg. - Lfg. 6. Änderung v. 18.01.2006

Erg. - Lfg. 7. Änderung v. 14.06.2006

Erg. - Lfg. 8. Änderung v. 15.09.2004

Erg. - Lfg. 9. Änderung v. 13.04.2011

Erg. - Lfg. 10. Änderung v.16.12.2010

Landschaftsplan Wahner Heide

Mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplans Wahner Heide am 14.06.2006 wurde der Landschaftsplan Köln für den Geltungsbereich des Landschaftsplans Wahner Heide aufgehoben.

RECHTSKRAFT

Der Landschaftsplan wurde nachträglich digital erstellt.

Übertragungsfehler können nicht ausgeschlossen werden, daher ist ausschließlich die analoge Satzungsfassung rechtsverbindlich maßgeblich.

Diese kann beim **Amt für Landschaftspflege und Grünflächen** eingesehen werden.

Landschaftsplan der Stadt Köln vom 28. April 1991

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 06.12.1990 aufgrund des § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.Juni 1980 (GV NW S. 734/SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.Juni 1989 (GV NW S. 366) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023) - in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die in Text und Karte gekennzeichneten Gebiete der Stadt Köln.
- (3) Text, Erläuterungen und Karte sind Bestandteile dieser Satzung¹

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung enthält für das in § 1 bezeichnete Gebiet
 - a) die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG),
 - b) die Festsetzung der im öffentlichen Interesse besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft, wozu der Schutzgegenstand (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile), der Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote bestimmt werden (§§ 19 - 23 LG),
 - c) die Festsetzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 LG und der Entwicklungsziele erforderlich sind (§ 26 LG).
- (2) Die sachlichen Darstellungen und Festsetzungen nach Abs. 1 sowie deren Rechtswirkungen ergeben sich im einzelnen aus dem Text und der Karte in der Anlage.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im "Amtsblatt der Stadt Köln" in Kraft.

¹ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

Es wird beschleunigt, dass die Darstellung dem Zustand vom 19 entspricht und die Festlegung der stadtbaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Vermessungs- und Katasteramt

Köln, den 14.8. 19 89

Stil
Vermessungsdirektor

Für den Planentwurf
Grundflächenamt

Köln, den 09.08.19 89

P. Grundy
Lfd. Verwaltungsdirektor

Dezernat
für Brandschutz, Grün und Abfallwirtschaft

Köln, den 11.08.19 89

Mitt
Beigeordneter

Planaufstellung
vom Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 29.8. 19 78 gemäß § 27 (1)
LG (v. 20.06.1960 zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.02.1967) i. V. m. § 2 Abs. 1
BBauG vom 16.06.1976 (BGBl. I S. 225a) beschlossen und
am 20.10.19 86 als tschech. Bekanntmachung.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8. 19 89

K. Lühr
Bürgermeister

Das Anhörungsverfahren gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 Abs. 2 und 3 BBauG hat in der
Zeit vom Nov. '86 bis März '87
in den Bezirken 1-9 stattgefunden.
(s. Erläuterungsbericht)

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8. 19 89

K. Lühr
Bürgermeister

Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung mit Karte, Text und Erläuterungsbericht nach § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG vom Rat in seiner Sitzung
am 27.4. 19 89 beschlossen

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Köln, den 14.8. 19 89

K. Lühr
Bürgermeister

Dieser Planentwurf hat in der Zeit
vom 15.08. bis 14.09. 19 89
gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 6 BBauG offengelegt.

Der Oberstadtdirektor
Grundflächenamt
im Auftrag

Köln, den 15.09. 19 89

Grund

Dieser Plan ist aufgrund von Bedenken und Anregungen nach einer eingeschränkten
Beteiligung gemäß § 27 (1) LG i. V. m. § 2 a Abs. 7 BBauG durch Beschluss des Rates
vom 19 geändert worden.

Köln, den 19

Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist vom Rat in seiner Sitzung am 06.12.19 90 mit Karte, Text
und Erläuterungsbericht nach § 16 (2) LG als Sitzung beschlossen worden.

Köln, den 19.12. 19 90

Burg
Der Oberbürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 28 LG mit Verfügung vom 21.03.19 91
genehmigt worden.

Der Regierungspräsident

Köln, den 21.03. 19 91

W. W.

Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Landschaftsplanes einschließlich
des Hinweises nach § 28 (2) LG i. V. m. § 2 BBauG ist am 13.05.19 91
erfolgt.

Köln, den 22.5 19 91

Burg
Der Oberbürgermeister

GLIEDERUNG

- 1 **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**

- 2 **ENTWICKLUNGSZIELE GEMÄß § 18 LG**

- 3 **FESTSETZUNG BESONDERS GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND
LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 BIS 23 LG**

- 4 **ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß
§ 26 LG**

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN**
- 1.1 **Anlass, Ziel und Zweck der Planung**
- 1.2 **Geltungsbereich des Landschaftsplanes und sein Verhältnis zur Bauleitplanung**
- 1.3 **Inhalte des Landschaftsplanes**
- 1.4 **Wirkungen des Landschaftsplanes**
- 1.5 **Zum Verbot von Handlungen im Rahmen der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und der Jagd**
- 1.5.1 Gesetzliche Privilegierungsklauseln
- 1.5.2 Regelungssystematik des Landschaftsplanes
- 1.5.3 Wandern in Naturschutzgebieten
- 1.5.4 Erholung in der freien Landschaft

- 2 ENTWICKLUNGSZIELE GEMÄß § 18 LG**
- 2.1 **Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Entwicklungsziele**
- 2.2 **Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Köln**
- 2.2.1 Entwicklungsziel 1
- 2.2.2 Entwicklungsziel 2
- 2.2.3 Entwicklungsziel 3
- 2.2.4 Entwicklungsziel 4
- 2.2.5 Entwicklungsziel 5
- 2.2.6 Entwicklungsziel 6
- 2.2.7 Entwicklungsziel 7
- 2.2.8 Entwicklungsziel 8

- 3 FESTSETZUNG BESONDERS GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND
 LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 BIS 23 LG**
- 3.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Schutzfestsetzungen
 des Landschaftsplanes gem. §§ 19 ff. LG**
- 3.1.1 Zur Abgrenzung der Schutzgebiete
- 3.1.2 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen
- 3.1.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
- 3.1.4 Aufhebung und Ablösung bestehender Verordnungen
- 3.2 Naturschutzgebiete gem. §20 LG**
- 3.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete gem. § 20 LG
- 3.2.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete (NSG) gem.
 § 20 LG
- 3.3 Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG**
- 3.3.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete
- 3.3.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG)
 gemäß § 21 LG
- 3.4 Naturdenkmale gem. § 22 LG**
- 3.4.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturdenkmale
- 3.4.2 Objektspezifische textliche Festsetzungen von Naturdenkmalen (ND) gem. § 22 LG in
 der Gliederung der Stadtbezirke
- 3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG**
- 3.5.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile
- 3.5.2 Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte
 Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der
 Stadtbezirke
- 3.6 Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft gem. § 23 Satz 2 LG**
- 3.6.1 Textliche Festsetzungen zum Schutz der Bäume in der freien Landschaft
- 4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß
 § 26 LG**

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der festgesetzten Maßnahmen nach § 26 LG

4.1.1 Allgemeine Hinweise zum Bezifferungssystem

4.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen gem. § 26 LG

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen für Maßnahmen gemäß § 26 LG

4.2.2 Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken

4.2.3 Verzeichnis der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

ABKÜRZUNGEN

BauGB	Baugesetzbuch
BBauG	Bundesbaugesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
LEP III	Landesentwicklungsplan III
LG	Landschaftsgesetz NW
LP	Landschaftsplan

1. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

UND ERLÄUTERUNGEN

ZUM LANDSCHAFTSPLAN

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN

- 1.5.1 Gesetzliche Privilegierungsklauseln
 - Eingriffsregelung
 - Artenschutz
 - Abwägungsgebot und allgemeine Landwirtschaftsklausel
- 1.5.2 Regelungssystematik des Landschaftsplanes
- 1.5.3 Wandern in Naturschutzgebieten
- 1.5.4 Erholung in der freien Landschaft

1.1 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Der strukturelle Wandel der Gesellschaft und der Wirtschaft, die ständig fortschreitende technische Entwicklung und die erheblich gestiegenen (Flächen-) Ansprüche einer modernen Großstadt führen zu einer stetig steigenden Belastung der natürlichen Landschaftselemente Boden, Wasser, Luft, Pflanzen- und Tierwelt und damit zur Reduzierung der Umweltqualität.

Sollen Natur und Landschaft auf einer Fläche von ca. 222 km² = 55 % des Stadtgebietes jetzt und in Zukunft natürliche Lebensgrundlage des Menschen sein, ihre Nutz- und Erholungsfunktion behalten, so reichen ein nur konservierender Schutz der Natur und seine nur konservierende Pflege der Landschaft allein nicht mehr aus.

Vor allem gestörte, geschädigte und ausgeräumte Landschaftsteile müssen vorrangig entwickelt bzw. wiederhergestellt, d. h. wieder funktionsfähig gemacht werden. Nur so können sie ihren Aufgaben entsprechen und den vielfältigen und immer noch steigenden Umweltbelastungen gerecht werden.

Eine umfassende planerische Auseinandersetzung mit Natur und Landschaft ist angesichts des bisherigen, meist nicht rückgängig zu machenden Landschaftsverbrauchs und der oft gravierenden Naturbelastungen dringend erforderlich.

Mit dem Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen (LG) hat der Gesetzgeber den Landschaftsplan als Instrumentarium zur Sicherung des Naturhaushaltes und der Landschaft geschaffen.

Die zweistufige Landschaftsplanung in Nordrhein-Westfalen sieht zunächst die Darstellung der regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan vor. Darauf aufbauend werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen im Landschaftsplan dargestellt und

festgesetzt.

Der Landschaftsplan schafft die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft.

Das LG verpflichtet alle Kreise und kreisfreien Städte zur Aufstellung eines solchen Planwerkes.

1.2 Geltungsbereich des Landschaftsplanes und sein Verhältnis zur Bauleitplanung

Der Landschaftsplan schützt den Freiraum. Deshalb ist der Geltungsbereich des Landschaftsplanes der sog. Außenbereich (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 LG). Der Landschaftsplan gilt danach außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Darüber hinaus erstreckt sich der Landschaftsplan grundsätzlich auch auf solche Flächen, für die im Bebauungsplan die land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, sofern diese Flächen im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen (§ 16 Abs. 1 Satz 2 LG). Der Landschaftsplan erfasst somit auch den sog. Außenbereich im Innenbereich. Da der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes strikt zu beachten hat (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LG), gehören solche Flächen nur dann zu seinem Geltungsbereich, wenn die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen oder Grünflächen mit den Darstellungen des jetzigen Flächennutzungsplanes (in Kraft getreten am 21.12.1982) übereinstimmen. Enthalten Bebauungspläne, die vor dem 21.12.1982 wirksam geworden sind, Flächen mit den bezeichneten Festsetzungen, dann erstreckt sich der Landschaftsplan nur in dem Fall auf diese Flächen, wenn sie mit den Darstellungen des zur Zeit gültigen Flächennutzungsplanes in Einklang stehen.

Soweit sich befestigte Teile öffentlicher Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes befinden, hat dieser soweit automatisch keine Gültigkeit. Es ist, da die straßenbegleitenden Grünflächen vom Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit umfasst werden, im einzelnen kartographisch im Rahmen des Landschaftsplanes nur schwer oder nicht möglich, die von Grün begleiteten Verkehrsflächen aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herauszunehmen.

Darüber hinaus ist die Abgrenzung des Geltungsbereiches systematisch wie folgt geregelt:

- Sogenannte Außenbereiche im Innenbereich sind dann vom Geltungsbereich erfasst, wenn sie aufgrund ihrer Größe eine eigenständige Bedeutung für den Naturhaushalt im Gesamtplanwerk haben oder wenn ihnen eine Verbindungsfunktion zum übrigen Außenbereich zukommt.
- Soweit die Trassenführung öffentlicher Verkehrsflächen (Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Bundesfernstraßen) unmittelbar parallel zum festgestellten Innenbereich verläuft, sind sie dem Innenbereich zugeordnet.
- Unabhängig von einer endgültigen planungsrechtlichen Entscheidung sind große befestigte Sportanlagenkonzentrationen sowie umfangreich mit baulichen Anlagen belegte Kleingartenanlagen dem Außenbereich und somit dem Geltungsbereich zugeordnet.
- Hinterlandgebiete und private Hausgärten an Ortsrändern sind entweder ab einer bestimmten hinteren Gebäudeflucht oder ab einer fiktiven 40- m-Linie (Entfernung vom Straßenrand) in den Geltungsbereich aufgenommen.

- In den Geltungsbereich einbezogen sind auch Bereiche, die durch Fluchtlinienpläne bzw. Durchführungspläne abgedeckt sind, in denen jedoch lediglich Fluchtlinien-Festsetzungen betroffen sind.
- Bereiche mit rechtsfehlerhaften bzw. nichtigen Bebauungsplänen sind ebenfalls vom Geltungsbereich erfasst.
- Der Geltungsbereich umfasst auch Bereiche, die sich im Flächennutzungsplan als unbeplant darstellen bzw. von einer Genehmigung durch den Regierungspräsidenten ausgenommen sind.
- Siedlungsansätze, die im Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, sich im Gefüge jedoch als Innenbereich darstellen, bleiben aus dem Geltungsbereich ausgeklammert.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, wird klarstellend auf folgendes hingewiesen:

Die Grenzen des Landschaftsplanes treffen keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 LG hat der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplanes strikt zu beachten. Soweit diese eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan aber noch nicht in Kraft getreten ist, kann der Landschaftsplan Festsetzungen treffen, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand haben. Die Festsetzungen des Landschaftsplanes im Bereich der sog. Baureserveflächen des Flächennutzungsplanes treten dann mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft. Aus diesem Grund sind die sog. Baureserveflächen nur mit dem Entwicklungsziel 8 (zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung) belegt.

Der Landschaftsplan kann auch Festsetzungen treffen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht verhindern. Bei Inkrafttreten des Bebauungsplanes verbleiben die betroffenen Flächen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes, soweit sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Andernfalls sind diese dem Flächennutzungsplan nicht entgegenstehenden Festsetzungen durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 42 a Abs. 2 LG zu ersetzen.

Soweit Festsetzungen des Landschaftsplanes den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entgegenstehen und deren Verwirklichung verhindern, sind sie ungültig. Es wird in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund neuerer Planungsvorstellungen und Beschlüsse manche Signete nach heutigen Erkenntnissen nicht mehr umgesetzt würden. Beispielsweise sollen aufgrund des vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Umweltprogrammes (UPK) keine Kleingärten und Sportanlagen mehr auf Altlasten entstehen, obwohl dies einige Signete im Flächennutzungsplan noch so vorsehen. Das hat zur Folge, dass solche Signete die Wirkungen von Schutzausweisungen nicht mehr werden behindern können, da eine Umsetzung

nicht mehr erfolgen wird. Hier ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Nach § 28 Abs. 3 Satz 1 LG muss ein Landschaftsplan geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich u. a. in wesentlichem Umfang die Darstellungen und Festsetzungen in der Bauleitplanung geändert haben.

Wesentliche Änderungen der Bauleitplanung im Sinne von § 28 Abs. 3 LG sind diejenigen, die z. B. eine bauliche Nutzung vorsehen und somit auch eine Änderung des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes bei der Anpassung zur Folge haben. Statt des förmlichen Verfahrens zur Anpassung des Landschaftsplanes gilt folgende Anpassungsklausel:

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft.

1.3 Inhalte des Landschaftsplanes

Im Landschaftsplan werden die Ziele einer aktiven landschaftlichen Entwicklung festgelegt; es gilt, auf der Grundlage des aktuellen Zustandes die Qualität der Landschaft mit ihren vielfältigen Aufgaben im Geltungszeitraum des Landschaftsplanes zu verbessern. Dabei findet jedoch im Landschaftsplan keine Bestandsdarstellung statt.

Der Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 LG aus

- **Karte (Maßstab 1:10.000),**
- **Text und Erläuterungsbericht.**

In Karte und Text werden Entwicklungsziele für die Landschaft dargestellt (§ 18 LG) sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 19 bis 23 LG) und die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG) festgesetzt.

Zweckbestimmungen für Brachflächen (§ 24 LG) werden nicht festgesetzt. Vorhandene Brachflächen werden im Rahmen der Schutzgebietsfestsetzung behandelt. Auch erfolgen keine besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG). Es werden lediglich durch besondere Ge- und Verbote bei den einzelnen besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie durch Einzelfestsetzungen im Rahmen des § 26 LG aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Regelungen im Einklang mit dem forstlichen Fachbeitrag aus dem Jahre 1977 und dessen Ergänzungen i.R. des Offenlage-Verfahrens getroffen. Innerhalb der Fläche des Gemeindewaldes wird das Ziel im wesentlichen konkretisiert durch den Betriebsplan (Forsteinrichtungswerk) vom 20.12.1983 (§§ 31 ff. Landesforstgesetz vom 24.04.1980). Die gleiche Bedeutung haben die Einrichtungswerke der Landesforstverwaltung, der Staatlichen Forstämter Ville und Königsforst sowie des Bundesforstamtes Wahner Heide. (Bei der Überarbeitung der Forsteinrichtungswerke müssen die Schutzausweisungen und Entwicklungsziele des Landschaftsplanes als Vorgabe beachtet werden).

Die dargestellten **Entwicklungsziele** kennzeichnen in groben Zügen die wichtigsten, in Zukunft zu erfüllenden Aufgaben in der Landschaft. Sie werden teilträumlich festgelegt und geben z. B. Auskunft, ob ein bestimmtes Gebiet in seinem jetzigen Zustand zu schützen und zu pflegen ist oder ob ein Teil der Landschaft z. B. erst für die Erholung ausgebaut werden soll.

Zum anderen enthält der Landschaftsplan Festsetzungen, und zwar **Schutzausweisungen** sowie **Festsetzungen der zur Erfüllung der Entwicklungsziele erforderlichen Einzelmaßnahmen**. Hier werden verbindliche Aussagen über einzelne Grundstücke getroffen, nämlich ob z. B. eine besondere Lebensstätte oder Lebensgemeinschaft seltener Tiere geschützt werden soll, ob die Erholungsfunktion gestärkt oder ein Biotopverbund angestrebt ist.

Folgende Festsetzungen sind im einzelnen möglich:

**Naturschutzgebiete
gem. § 20 LG**

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies zur Erhaltung, Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten, aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteiles erforderlich ist.

**Landschaftsschutzgebiete
gem. § 21 LG**

Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

**Naturdenkmale
gem. § 22 LG**

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist.

**Geschützte Landschaftsbestandteile
gem. § 23 LG**

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsund Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen erforderlich ist. Daneben wird der Baumbestand im Außenbereich unter Schutz gestellt.

Im Zusammenhang mit den Unterschutzstellungen werden Ge- und Verbote ausgesprochen. Dadurch sollen landschaftsschädigende, die Natur verändernde oder landschaftsstörende Eingriffe, wie z. B. die Errichtung baulicher Anlagen, das Fällen von Bäumen, das Befahren, aber auch das Betreten besonders schutzwürdiger Gebiete untersagt werden. Unter den Voraussetzungen des § 69 LG kann jedoch eine Befreiung erteilt werden.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzu-

gem. § 26 LG

setzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 erforderlich sind. Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

1.4 Wirkungen des Landschaftsplanes

Die Entwicklungsziele nach § 18 LG sollen bei allen behördlichen Maßnahmen, d. h. auch bei allen zukünftigen Fachplanungen berücksichtigt werden (§ 33 Abs. 1 LG); sie sind also behördenverbindlich.

Die Schutzausweisungen wirken unmittelbar gegenüber jedermann. Wird z. B. ein Gebiet zum Naturschutzgebiet, gelten dort alle Vorschriften über Naturschutzgebiete. Es sind dann nach § 34 Abs. 1 LG alle Handlungen verboten, die zu einer Veränderung oder nachhaltigen Störung des geschützten Gebietes führen können. Für andere Schutzausweisungen gelten entsprechende Verbote (§ 34 Abs. 2 bis 4 LG). Was konkret ge- und verboten ist, ergibt sich aus den bereits erwähnten - im Landschaftsplan bei den einzelnen Schutzausweisungen ausgesprochenen Regelungen. Sämtliche Gebotsregelungen richten sich ausschließlich an die Stadt Köln, Behörden und öffentliche Stellen. Privatpersonen sind davon nicht betroffen.

Auch andere öffentliche Planungsträger haben bei ihren Planungen die Festsetzungen des Landschaftsplanes (§§ 19 ff LG) und deren Wirkungen (§§ 34 ff LG) für und gegen sich gelten zu lassen. Da der Landschaftsplan schon bestehende planerische Festsetzungen der Fachplanungsbehörden zu beachten hat (§ 16 Abs. 2 Satz 2), gelten die Verbote nach § 34 Abs. 1 bis 4 LG nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden (§ 34 Abs. 4 a LG).

Grundsätzlich ist die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG Sache der Stadt Köln (§ 36 LG). Die Maßnahmen sind also von der Stadt selbst durchzuführen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit können manche Maßnahmen (Beseitigung von Landschaftsschäden, Anpflanzungen, Pflegemaßen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes etc.) jedoch dem Grundstückseigentümer oder -besitzer und die Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden (§ 38 LG).

Im übrigen muss der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme dulden, wofür er unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt wird (§§ 39 ff. LG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorhandenen oder ausgeübten - rechtmäßigen - Nutzungen oder Tätigkeiten grundsätzlich Bestandsschutz haben.

1.5 Zum Verbot von Handlungen im Rahmen der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und der Jagd

1.5.1 Gesetzliche Privilegierungsklauseln

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie die Jagd stehen zum Naturschutz bislang in einem ambivalenten Verhältnis. Einerseits erbringen sie unverzichtbare Leistungen für die landschaftliche Vielfalt und den Erhalt von Tier- und Pflanzenarten; andererseits stehen die - teils erheblichen - Belastungen des Ökosystems und der natürlichen Lebensgrundlagen durch bestimmte Formen der Nutzung der Naturgüter außer Zweifel. Die tatsächlichen negativen Auswirkungen moderner Agrarproduktion z. B. auf das Grundwasser und den Bestand an Arten und Biotopen sind unübersehbar. Die bezeichneten Freiraumnutzungen gehen daher mit ihren Zielen nicht stets mit denen des Naturschutzes konform. Insbesondere das Spannungsverhältnis zwischen Landwirtschaft und Naturschutz ist durch einen ökonomisch-ökologischen Zielkonflikt geprägt. Dieser wird nicht so sehr durch die Sorglosigkeit der Landwirte als durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (EG) heraufbeschworen, die einseitig an einer Maximierung der Agrarproduktion ausgerichtet sind. Zur Entschärfung der Zielkonflikte zwischen Naturschutz und den bezeichneten Nutzungen wurden in den verschiedenen Regelungsbereichen des Landschaftsgesetzes bestimmte Klauseln aufgenommen. Sie sollen an dieser Stelle kurz erläutert werden, da sie für die Möglichkeit des Landschaftsplans zur Beschränkung der genannten Nutzungen und zu deren Verständnis von Bedeutung sind.

Eingriffsregelung

Eine besondere Klausel zur Entschärfung der o. g. Zielkonflikte enthält § 4 Abs. 3 Nr. 1 LG: Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landschaftsgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gilt nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Die §§ 4 ff LG knüpfen an die Vornahme eines Eingriffs in Natur und Landschaft die Verpflichtung des Verursachers, damit verbundene Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen oder zu ersetzen. Gegebenenfalls ist die Vornahme des Eingriffs wegen der erheblichen Schädigungen auch gänzlich untersagt. Die land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzungen werden aber, wenn es sich eigentlich um Eingriffe nach § 4 Abs. 1 LG handelt, durch § 4 Abs. 3 Nr. 1 LG von der naturschutzrechtlichen Verursacherhaftung freigestellt. Die Eingriffsregelung nach §§ 4 ff LG stellt sozusagen den Mindestschutz für Natur und Landschaft dar: Schäden an Natur und Landschaft sollen möglichst vermieden, zumindest aber ausgeglichen oder ersetzt werden. Sie gilt überall, d. h. im besiedelten wie unbesiedelten Bereich. Demgegenüber stellt der Landschaftsplan keine Haftungsregelungen für Schädigungen an der Natur auf. Er ist vielmehr eine Sonderregelung für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft. Er bildet - allein für den baulichen Außenbereich - die Grundlage für die Entwicklung, den Schutz und die Pflege der Landschaft und ihrer Bestandteile. Insbesondere ist die Möglichkeit zur

Festsetzung von Verboten nach §§ 19, 34 LG nicht daran gebunden, dass die untersagte Handlung die Merkmale eines Eingriffs nach § 4 Abs. 1 LG ausweist. Es können vielmehr alle Handlungen verboten werden, soweit es zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendig ist.

Die besondere Privilegierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung im Rahmen der Eingriffsregelung hat daher für die Möglichkeit zur Festsetzung von Verboten im Landschaftsplan keine Bedeutung. Nur im Rahmen der Eingriffsregelung, also der Verursacherhaftung, soll für die genannten Nutzungen eine Sonderstellung geschaffen werden.

Artenschutz

Zwei besondere Klauseln statuiert das Landschaftsgesetz im Zusammenhang mit dem Artenschutz. Nach § 60 Abs. 2 LG bleiben die Vorschriften des Pflanzenschutzes, des Viehseuchenrechts, des Tierschutzrechts sowie des Forst-, Jagd- und Fischereirechts von den gesetzlichen Bestimmungen des Artenschutzes unberührt. Zu beachten ist, dass die genannten Rechtsbereiche nur von den Vorschriften des Artenschutzes (§§ 61 - 68 LG) unberührt bleiben, nicht aber auch von sonstigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen. Dasselbe trifft für die Bestimmung in § 63 Abs. 4 LG zu. Danach gelten die gesetzlichen Verbote von schädigenden Handlungen in bezug auf besonders geschützte Pflanzen und Tiere (§ 63 Abs. 1 und 3 LG) nicht für den Fall, dass die schädigenden Handlungen bei der ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse vorgenommen werden. Freigestellt sind die bezeichneten Handlungen nur von den gesetzlichen Verboten des § 63 Abs. 3 LG, nicht aber auch von sonstigen naturschutzrechtlichen Verboten. Die beiden Klauseln wirken sich nicht auf die Landschaftsplanung aus. Mit den Schutzfestsetzungen des Landschaftsplans wird nicht unmittelbar Artenschutz betrieben. Es werden auch keine Verbote speziell zum Schutz von Pflanzen und Tieren ausgesprochen, die in der Artenschutz-Verordnung enthalten sind. Mit dem Instrument des Flächenschutzes werden - neben vielfältigen anderen Schutzzwecken - lediglich geeignete Lebensstätten und Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere gesichert. Dadurch erfahren unter anderem auch die besonders geschützten Arten mittelbar Schutz. Die Unberührtheitsklausel des § 60 Abs. 2 LG und die Freistellungsklausel in § 63 Abs. 4 LG sind daher auf die Verbotsfestsetzungen des Landschaftsplanes nicht anwendbar.

Abwägungsgebot und allgemeine Landwirtschaftsklausel

Für die Landschaftsplanung, die die unterschiedlichsten Nutzungskonflikte zu bewältigen hat, bilden § 1 Abs. 2 und Abs. 3 LG die zentralen Normen. Die Anforderungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind nach § 1 Abs. 2 LG gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft, etwa wirtschaftlichen Nutzungsansprüchen, abzuwägen. Unter Beachtung des allgemeinen Abwägungsgebotes kann der Planungsträger sich bei der Kollision verschiedener Belange für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung des anderen entscheiden. Allerdings ist im Bereich der Planung dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere vor weiterem Freiraumverbrauch, nach § 2 Satz 3 Landesentwicklungsprogrammgesetz relativer Vorrang eingeräumt worden: Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn die dauerhafte Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen oder Leben oder Gesundheit der Bevölkerung gefährdet sind.

Von besonderer Bedeutung für die landschaftsplanerische Abwägung bei Schutzgebietsfestsetzungen ist zudem § 1 Abs. 3 LG. Danach kommt der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen des Landschaftsgesetzes. Diese gesetzliche Regelvermutung ist nach § 34 Abs. 3 LG bei der Festsetzung von Verboten bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Handlungen speziell in Landschaftsschutzgebieten besonders zu beachten. Drei Aspekte sind bei der Handhabung dieser Auslegungsrichtlinie zu berücksichtigen:

- Der Anwendungsbereich dieser Regelvermutung erstreckt sich auf die Kultur- und Erholungslandschaft, also nur auf die derzeit von Menschen tatsächlich beeinflussten Flächen. Auf alle anderen Gebiete findet diese bei der Abwägung zu berücksichtigende Regelvermutung keine Anwendung, also etwa dann, wenn es um die Neuschaffung von Kulturlandschaft durch Entwässerung von Mooregebieten oder um die Beseitigung von natürlichen Tümpeln oder Teichen geht.
- In § 1 Abs. 3 LG ist im übrigen nur von der „ordnungsgemäßen“ Land- und Forstwirtschaft die Rede. Diese Nutzungen sind, unabhängig von der Frage, ob es sich um ökonomisch oder ökologisch ordnungsgemäße Bewirtschaftung handeln muss, zweifelsfrei nur dann ordnungsgemäß, wenn sie die auch für sie geltenden Rechtsvorschriften beachten, z. B. die des Abfall-, Wasser-, Pflanzenschutz-, Düngemittel- und Tierseuchenrechts. Handlungen, die gegen solche Rechtsnormen verstoßen, können daher bei der Abwägung des Landschaftsplans nicht berücksichtigt werden.
- Das Landschaftsgesetz bezieht in § 1 Abs. 3, anders als etwa in § 4 Abs. 3 Nr. 1 und § 60 Abs. 2 LG, die Fischereiwirtschaft und Jagd ausdrücklich nicht in den Kreis der von der gesetzlichen Regelvermutung erfassten Nutzungen ein. Sportfischerei und Jagd zählen im übrigen schon deshalb nicht zu den von § 1 Abs. 3 LG erfassten Landnutzungen, weil sie nicht berufsmäßig ausgeübt werden. Bei ihnen steht der Freizeit- und Erholungszweck im Vordergrund, bzw. die mit der Tätigkeit verbundene unmittelbare Bodenertragsnutzung ist nur Nebenzweck. Ihnen kommt daher nicht schon qua Gesetz die Vermutung zugute, dass sie in der Regel den Zielen des Landschaftsgesetzes dienen. Das bedeutet nicht, dass die Belange der Fischerei und Jagd bei den Abwägungen des Landschaftsplans keine Relevanz

besitzen. Wie für andere Handlungen gilt auch für sie das allgemeine Abwägungsgebot.

1.5.2 Regelungssystematik des Landschaftsplanes

Die Systematik des Verbots von Handlungen im Rahmen der Land-, Forst-, Fischereiwirtschaft und Jagd sieht folgendes Regelungsverfahren vor:

Soweit es zur Erreichung des jeweiligen Schutzzwecks notwendig ist, verbietet der Landschaftsplan allgemein bestimmte Handlungen.

Im Anschluss daran ist festgesetzt, welche Handlungen von einzelnen Verboten unberührt bleiben. Die Unberührtheitsregelung beinhaltet, dass die dort aufgeführten Handlungen schon vom Grundsatz her nicht von den Verboten erfasst sind. In Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bleiben - unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 LG - die ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzungen von einzelnen Verboten unberührt. Dies trifft auch für die ordnungsgemäße Ausübung des Hobbyangelns und der Jagd zu. Soweit solche Handlungen wegen Verstoßes gegen andere Rechtsvorschriften als nicht ordnungsgemäß zu qualifizieren sind, bleiben sie also auch nach Landschaftsplan verboten. Weiterhin werden von der Unberührtheitsregelung mit dem Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nur die auf unmittelbare Bodenertragsnutzung gerichteten Handlungen erfasst; nur diese bleiben also von den Verboten des Landschaftsplans unberührt. Damit sind alle im Rahmen der jeweiligen Nutzungsart bzw. -form zur Bearbeitung des Bodens erforderlichen Maßnahmen gemeint, z. B. Feldarbeiten oder Arbeiten der Wiesen- und Weidenutzung wie Mähen, Düngen und die Schädlingsbekämpfung.

1.5.3 Wandern in Naturschutzgebieten

Das Wandern in Naturschutzgebieten ist grundsätzlich erlaubt. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit bestimmter Bereiche oder einzelner Schutzgebiete muss das Betreten bestimmter Schutzgebiete jedoch eingeschränkt bzw. verboten werden.

Naturschutzgebiete sollen deshalb nur auf besonders gekennzeichneten Wegen betreten werden dürfen. Bis zum Zeitpunkt der Kennzeichnung bleibt das Betreten vorhandener Wege von Betretungsverboten unberührt, soweit nicht schon in diesem Landschaftsplan für bestimmte Naturschutzgebiete oder Teile davon Betretungsverbote festgesetzt sind.

1.5.4 Erholung in der freien Landschaft

Gerade im Großstadtbereich ist die Erholung in der freien Landschaft ein wichtiger Aspekt.

Mit ihrem Angebot an Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten stellen die Freiräume in Ballungsgebieten nicht nur eine wesentliche Bestimmungsgröße für die Lebensqualität in diesen Siedlungszentren dar, sondern darüber hinaus einen existenznotwendigen Faktor zum gesundheitlichen Ausgleich und zur physischen und psychischen Regeneration der vom Stress und von Umweltbelastungen beanspruchten Menschen.

Da der überwiegende Teil der Freizeit zu Hause oder in der näheren Wohnumgebung verbracht wird, kommt den wohnungsnahen Erholungsflächen eine besondere Bedeutung zu. Dies gilt insbesondere für Wohnsituationen, die über keinen eigenen Garten verfügen. Das Angebot an Freiflächen, die einen Aufenthalt im Freien ermöglichen, stellt somit eine nicht unbedeutende soziale Komponente dar.

Dies trifft für öffentliche Parkanlagen ebenso zu wie für Kleingärten.

Durch die Ordnung und Lenkung von Erholungsansprüchen können die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass andere Teilflächen der Stadt weniger stark frequentiert werden und damit umso mehr dem Natur- und Artenschutz dienen können. Die Steuerung von Erholungsbelangen muss deshalb Teil der Landschaftsplanung sein.

Das Betretungsrecht für Fußgänger und Radfahrer zum Zwecke der Erholung erstreckt sich in der freien Landschaft auch auf private Wege und Pfade, auf Wirtschaftswege und landwirtschaftlich ungenutzte Flächen, soweit nicht ausdrücklich verboten (§ 54 LG). Das Betreten erfolgt auf eigene Gefahr und begründet keine Verkehrssicherungspflicht der privaten Grundstückseigentümer.

Für den Wald gilt das Landesforstgesetz, danach ist das Betreten i.d.R. erlaubt.

Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt, soweit nicht nach § 54 LG verboten. Im Wald ist das Reiten nur auf solchen privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr erlaubt, die nach der StVO als Reitwege gekennzeichnet sind.

2. ABSCHNITT

DARSTELLUNG DER ENTWICKLUNGSZIELE

FÜR DIE LANDSCHAFT

GEMÄß § 18 LG

2 ENTWICKLUNGSZIELE GEMÄß § 18 LG

2.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Entwicklungsziele

2.2 Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Köln

2.2.1 Entwicklungsziel 1

2.2.2 Entwicklungsziel 2

2.2.3 Entwicklungsziel 3

2.2.4 Entwicklungsziel 4

2.2.5 Entwicklungsziel 5

2.2.6 Entwicklungsziel 6

2.2.7 Entwicklungsziel 7

2.2.8 Entwicklungsziel 8

2.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Entwicklungsziele

§ 18 Landschaftsgesetz besagt:

- (1) Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Die im Gesetz genannten Entwicklungsziele sind beispielhaft aufgeführt und sind durch den Landschaftsplan Köln für die Großstadt modifiziert dargestellt.

Die Wirkung dieser Entwicklungsziele ergibt sich aus § 33 LG:

- (1) Die gemäß § 18 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden.

Die einzelnen Ziele wurden aus einer Vielzahl planerischer Vorgaben und landschaftsbezogener Grundlagen entwickelt.

Vorgaben für die teilräumliche Darstellung der Entwicklungsziele sind insbesondere der Landes-

entwicklungsplan III mit seinen inhaltlichen Zielaussagen, der Gebietsentwicklungsplan als Landschaftsrahmenplan, das Stadtentwicklungskonzept mit der dort dargestellten Grün- und Freiraumsystematik, der Flächennutzungsplan sowie andere beschlossene und verbindliche Fachplanungen, Verordnungen und Konzepte, wie z. B. das Umweltprogramm Köln.

Grundlagen für teilräumliche landschaftsplanerische Zielaussagen sind insbesondere die landschaftsräumlichen Gegebenheiten, Belange des Naturhaushaltes, die Erfassung der Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen, die Aufnahme des Landschaftsbildes und der Landschaftsschäden.

Die Auswertung dieser planerischen, planungsverbindlichen und planungsrechtlichen Vorgaben und insbesondere auch die Erfassung der räumlichen Zusammenhänge bestimmen die Entwicklungsziele, den baulichen Außenbereich und damit den Geltungsbereich des Landschaftsplanes sowie seine inhaltliche Aussagen.

Der Landschaftsplan soll mit seinen Entwicklungszielen Umweltvorsorgeplanung und konkretes Steuerungsinstrumentarium für die Entwicklung im Außenbereich sein.

Behördenverbindlichkeit i.S.d. § 33 Abs. 1 LG bedeutet, dass die Entwicklungsziele keinerlei Außenwirkung und somit auch keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten haben. Die Entwicklungsziele sind Vorgaben bei allen behördlichen Maßnahmen und Fachplanungen, z. B. bei Bebauungsplänen nach dem Baugesetzbuch oder Planfeststellungsverfahren nach anderen Gesetzen.

Die Realisierung der Entwicklungsziele erfolgt zum einen im Landschaftsplan selbst durch Festsetzung von Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. §§ 19 bis 26 LG. Zum anderen sind die Entwicklungsziele konkretisierte Abwägungsbelange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Naturhaushaltes für alle Fachplanungen und sind z. B. im Bebauungsplanverfahren Vorgabe für Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20, 25 BauGB.

Gem. § 18 Abs. 2 LG wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele sind großräumig flächendeckend, nicht parzellenscharf dargestellt.

Bestehende kleinräumliche, den allgemeinen Entwicklungszielen untergeordnete Nutzungen bleiben unberücksichtigt und in ihrem Bestand unberührt.

Die Entwicklungsziele lassen den Bestandsschutz bestehender Anlagen unberührt, da sie keine rechtssatzmäßige Außenwirkung aufweisen.

2.2 Entwicklungsziele des Landschaftsplanes Köln

In Anlehnung an die in § 18 LG beispielhaft aufgezählten Entwicklungsziele sind im Landschaftsplan Köln folgende Entwicklungsziele dargestellt und die Differenzierung wie folgt begründet:

Entwicklungsziel 1:

Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft

Entwicklungsziel 2:

Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen

Entwicklungsziel 3:

Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen

Entwicklungsziel 4:

Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben

Entwicklungsziel 5:

Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Entwicklungsziel 6:

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zu Verbesserung des Klimas

Entwicklungsziel 7:

Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere

Entwicklungsziel 8:

Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Entwicklungsziel 1 und Entwicklungsziel 2 unterscheiden sich im wesentlichen durch die tatsächliche Entwicklung und die Pflege- und Nutzungsintensität.

Es handelt sich beim Entwicklungsziel 1 um Bereiche, die unter den Bedingungen der Großstadt eine überdurchschnittliche Artenvielfalt in Flora und Fauna vorweisen, sich als Pufferzonen von bestehenden und zu entwickelnden Naturschutzgebieten darstellen und die sich ohne übermäßigen menschlichen Eingriff naturnah entwickelt haben und weiterentwickeln sollen.

Mit dem Entwicklungsziel 2 sind im wesentlichen angelegte und durch intensive Erholungsnutzung geprägte Grünanlagen wie Parks, Dauerkleingärten, Friedhöfe und Sportanlagen darge-

stellt, die mit natürlichen Landschaftselementen gestaltet und regelmäßig gepflegt sind. Die Nutzung in diesen Landschaftsräumen soll erhalten bleiben und die Landschaft ist naturnah weiterzuentwickeln.

Mit dem Entwicklungsziel 3 werden vorwiegend ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen im Randbereich der Stadt dargestellt.

Hier sollen insbesondere landschaftspflegerische Maßnahmen die Landschaft ausgestalten. Die Aufwertung soll innerstädtische Erholungsräume entlasten und Grundlage einer Biotopvernetzung sein.

Das Entwicklungsziel 4 belegt Landschaftsräume, die heute meist landwirtschaftlich genutzt sind, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden.

Sparsame Anreicherungsmaßnahmen sollen bestehende Landschaftsstrukturen stärken und die geplanten Maßnahmen der Bauleitplanung in der Örtlichkeit lenken.

Kiesgruben mit unterschiedlichsten Rekultivierungs- und Nutzungszielen sind mit dem Entwicklungsziel 5 dargestellt. Landschaftsverändernde Auskiesungs- und Rekultivierungsmaßnahmen machen konkrete Aussagen, d. h. zusätzliche Festsetzungen und Maßnahmen nicht möglich. Soweit Kiesgruben in ihrer Auskiesung und Rekultivierung abgeschlossen sind und die Verpflichtungen vom Verursacher des Eingriffs erfüllt wurden, sind ergänzende landschaftsplanerische Festsetzungen möglich.

Das Entwicklungsziel 6 überlagert andere Entwicklungsziele und stellt besonders immissionsbelastete Landschaftsräume dar.

Mit dieser Darstellung werden Vorgaben zur Reduzierung der Immissionsbelastung und Verbesserung des Klimas gemacht, die in erster Linie an den Verursacher gerichtet sind und in zweiter Linie in begrenztem Umfang Maßnahmen und Festsetzungen im Planwerk selbst und in anderen Fachplanungen beeinflussen.

Das Entwicklungsziel 7 stellt Gebiete dar, die mit entsprechenden Übergangsbereichen und schützenswerten Randzonen heute und/oder zukünftig als hochwertige Naturschutzgebiete zu sichern und zu entwickeln sind.

Mit dem Entwicklungsziel 8 sind alle Flächen dargestellt, die im Flächennutzungsplan als Bauflächen ausgewiesen sind und die nur zeitbegrenzt bis zur Verwirklichung der Bauleitplanung vor Zwischennutzungen (z. B. Auskiesungen) gesichert werden sollen.

In den folgenden Abschnitten 2.2.1 bis 2.2.8 werden die inhaltlichen Aussagen der Entwicklungsziele konkretisiert, die behördenverbindlichen Maßnahmen dargestellt und im einzelnen erläutert.

2.2.1 Entwicklungsziel 1**Erhaltung und Weiterentwicklung einer weitgehend naturnahen Landschaft**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

	Stadt- Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Rhein (div.)	div.	L4, L13, L20
2. Brachfläche Raderberg	2	LB 2.06
3. Weißer Bogen	2	L20
4. Freiraum Hochkirchen	2	L18
5. Auf dem breiten Feld	2	L19
6. In der Hell	2	L18
7. Langenacker Hof	2	LB 2.01
8. Sürther Rheinaue Irh.	2	L20
9. Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt West	3	L11, LB 3.06
10. Gut Horbell	3	LB 3.01
11. Nüssenberger Busch	4/6	L11, LB 4.03; 4.04; 6.28
12. Girlitzweg	4	L11, LB 4.08
13. Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt Nord	5	L8
14. Bergheimer Hof	5	L8
15. Ginsterpfad	5	L9, LB 5.05, LB 5.04
16. Umgeb. Kreuzungsbauwerk Niehl / Bremerhavener Straße	5	L8, LB 5.03
17. Riehler Rheinaue	5	L13
18. Chorbusch	6	L1
19. Pletschbachaue	6	L1, LB 6.07, LB 6.08
20. Rheinvorland Worringen	6	L4

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
21. Eispohl	6	L3
22. Stöckheimer Hof	6	LB 6.25
23. In den Benden	6	L3, L5
24. WW Weiler	6	L2, L5
25. Rolshover Hof	7	LB 7.08
26. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Süd (WW-Westhoven)	7	L23, L20, LB 7.11
27. Weidenweg	7	L13
28. Kieselsee Gremberghoven Süd	7	L23, LB 7,12
29. Alter Deutzer Postweg	7	L23
30. Maarhäuser Feld	7/8	L22, LB 7.05, LB 8.06
31. Königsforst Süd	7	L22, LB 7.30
32. Steinstraße	7	LB 7.13
33. Bieselwald	7	L21, LB 7.29
34. Langelier Rheinaue	7	L20
35. Unterer Scheuerteich	7	LB 7.07
36. Linder Bruch	7	L21, LB 7.24
37. Freiraum Mielenforst	8/9	L25, LB 8.16, LB 9.35
38. Königsforst West	8	L22, LB 8.04, LB 8.08, LB 8.09, LB 8.10, LB 8.14
39. Merheimer Bruch	8	L25, LB 8.05, LB 8.02
40. Flehbachaue	8	L22, LB 8.07, LB 8.13
41. Gremberger Wäldchen	8	L23
42. Im Grint	9	L13
43. Mädchenbusch	9	LB 9.27
44. Königsforst Nord	9	L28, L29, L27, LB 9.28, LB 9.29

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
45. Gut Schönrath	9	LB 9.04, LB 9.05
46. Mutzbachau	9	L29, LB 9.08, LB 9.04, LB 9.10
47. Freiraum Sigwinstraße	9	L27, LB 9.37
48. Freiraum S-Bahn Holweide	9	L26, L27, LB 9.11, LB 9.20
49. Isenburg	9	LB 9.02
50. Paradieswiese	9	L26, LB 9.34
51. An der Wichheimer Mühle	9	L25, LB 9.01
52. Ober Iddelsfeld	9	L25, LB 9.03
53. Kemperwiese	9	L27, LB 9.16, LB 9.17
54. Strunder Bach (Neufelder Str.)	9	LB 9.03
55. Erholungsgebiet Diepeschrath	9	LB 9.30, R 912
Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:		Mit diesem Entwicklungsziel soll erreicht werden, dass unter den Bedingungen der Großstadt naturnah entwickelte, im Ganzen erhaltenswürdige größere Landschaftsräume mit Waldbereichen, Wiesen, Obstkulturen, Auenlandschaften sowie landschaftlich gut strukturierten Bereichen - auch als Pufferzonen hochwertiger Biotop - geschützt, gepflegt, vor landschafts- bzw. Umweltschädigenden Eingriffen bewahrt und als Bestandteil des Kölner Grünsystems weiterentwickelt werden.
- Erhaltung und Entwicklung von Wald, insbesondere Laubwaldbeständen		Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutz- ausweisungen gem. §§ 19-23 LG sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG festgesetzt.
- Schutz und Entwicklung von Waldsäumen		
- Erhaltung wertvoller Biotop und Erhöhung der Biotopvielfalt		
- Sicherung der Wechselbeziehungen am Rande hochwertiger Lebensräume für Flora und Fauna		
- Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung		
- Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft mit besonderer lokaler Bedeutung		
- Renaturierung der Kölner Bäche und Verbesserung der Wasserqualität offener Gewässer		
- Erhaltung und Pflege von Kleingewässern		

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Erhaltung von Feuchtwiesen
 - Entwicklung und Pflege artenreicher Ufervegetation an Bächen - Uferschutzstreifen von mindestens 10 m Breite
 - Erhaltung und Wiederherstellung des Grünlandes im Auenbereich
 - Extensivierung der Grünflächenpflege nach Maßgabe von Pflegeplänen
 - Erhaltung und Förderung bodenständiger Gehölze gem. der potentiellen natürlichen Vegetation
 - Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzonen
 - Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft insbesondere innerhalb der Wasserschutzzonen (hohe Nitratbelastung) und Extensivierung der Landwirtschaft, insbesondere im Randbereich schutzwürdiger Lebensräume und von im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen sowie im Rheinvorland
 - Schutz des Grundwassers und eines ausgeglichenen Naturhaushaltes
 - Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung eines vielfältig gegliederten Freiraums für die ruhige Erholung (wandern, Rad fahren)
 - landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe
 - Erhaltung und Pflege alter Obstkulturen
 - Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen und Festsetzungsteil

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungsziels 1 gilt folgendes:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.2.2 Entwicklungsziel 2**Erhaltung und Weiterentwicklung vorhandener Grünanlagen**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

	Stadt bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Innerer Grüngürtel	div.	L16, LB 1.01
2. Stadtgarten	1	LB 1.02
3. Deutzer Rheinwiesen	1	L13
4. Rheinpark	1	L13
5. Volksgarten/Stadion Süd	1	L17
6. Römerpark	1	LB 1.04
7. Friedenspark	1	LB 1.03
8. Deutzer Stadtgarten/ Jüdischer Friedhof	1	L24, LB 1.05
9. Theodor-Heuss-Ring	1	L13
10. Vorgebirgspark	2	L17
11. Südpark	2	LB 2.07
- Äußerer Grüngürtel Süd	- 2	- L17
1. Forstbotanischer Garten/Friedenswald	2	L19
2. Klettenbergpark	3	LB 3.18
3. Äußerer Grüngürtel Teilabschnitt Südwest	3	L17
4. Grünzug Rautenstrauch /Clarenbachkanal	3	LB 3.02
5. Melatenfriedhof	3	L15
6. Vogelsanger Berg	4	L11
7. Blücherpark	4	L10
8. Takufeld	4	L14, LB 4.01
9. Kleingärten Ossendorf	4	L10

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
10. Parkanlage Bocklemünd/ Mengenich	4	L11
11. Westfriedhof	4	L11
12. Zoo und Flora	5	zahlreiche ND
13. Grünzug Nord	5	L8
14. Rennbahn Weidenpesch	5	L8
15. Nordfriedhof	5	L9, LB 5.01
16. Pastor-Wolff-Straße	5	L8
17. Grünzug Longerich	5	L8
18. Fühlinger See	6	L6
19. Grünanlagen Seeberg/ Heimersdorf	6	L5
20. Grünzug Worringen	6	L2
21. Groov	7	L20
22. Senkelsgraben	7	L21
23. Rosenhügel	7	LB 7.21
24. Poller Wiesen	7	L13
25. Friedhof Leidenhausen	7	keine Schutzfestsetzung
26. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Süd (Am Westhovener Weg)	7	L23
27. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Ost (Merheimer Heide)	8	L23, L25, L26, LB 8.17
28. Äußerer Grüngürtel rrh. Teilabschnitt Nord	9	L26
29. Grünanlage Donauweg	9	LB 9.32
30. Friedhof Schönrather Hof	9	L29
31. Stammheimer Schloßpark	9	L29, LB 9.22
32. Stammheimer Fort	9	L29
33. Kleingärten Flittard	9	LB 9.21

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
34. Carl-Duisberg-Park	9	keine Schutzfestsetzung
35. Im Hofacker	9	L29, LB 9.26

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung wertvoller Waldbereiche, insbesondere Laubwaldbestände, auch unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung des Klimas
 - Schutz und Entwicklung von Waldsäumen und Förderung einer fortschreitenden natürlichen Entwicklung
 - Erhaltung wertvoller Biotope
 - Erhaltung intensiv genutzter Erholungs- und Freizeitbereiche
 - Sicherung und Ergänzung des Landschaftsraumes mit gliedernden und belebenden Elementen
 - Schutz und Verbesserung eines ausgewogenen Naturhaushaltes
 - Extensivierung der Pflege der Grünanlagen nach Maßgabe von Pflegeplänen
 - Eingrünung von zweckgebundenen Anlagen mit gliedernden und belebenden natürlichen Landschaftselementen (bodenständigen Gehölzen)
 - Einschränkung chemischer Anwendung bei der Düngung, Schädlingsbekämpfung und Wildkrautvernichtung
 - Erhaltung und Pflege alter Obstkulturen
 - landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen
 - Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe
 - Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben
- Mit diesem Entwicklungsziel sollen insbesondere Parklandschaften, historische Gartenanlagen und vielfältig mit natürlichen Landschaftselementen ausgestattete, ausgestaltete, teilweise nutzungsbestimmte Freiräume gesichert, gepflegt, verbessert und vor landschaftsschädigenden Eingriffen bewahrt werden.
- Landschaftsräume, vor allem im Kölner Parksystem (Äußerer und Innerer Grüngürtel sowie alle Radial- und Tangentialparks), die geprägt sind durch zahlreiche zweckgebundene Anlagen (Sport, Kleingärten, Friedhöfe), sind mit ihren Funktionen als stadtteilbezogene Erholungs- und Freizeitanlagen zu sichern und unter Beibehaltung dieser Funktionen i.S.d. Biotop- und Artenschutzes zu entwickeln.
- Das Orts- und Landschaftsbild ist zu erhalten und die naturnahe Entwicklung zu fördern.
- Zweckgebundene Anlagen sind landschaftsgerecht zu integrieren.
- Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 2 gilt folgendes:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.
- Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

2.2.3 Entwicklungsziel 3**Ausgestaltung und Entwicklung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Auf dem Schneeberg	2	L18
2. Krauskaul	2	L18
3. Engeldorfer Höfe	2	L18, LB 2.03, LB 2.04
4. Beller Feld	3	L17, LB 3.01
5. An der Ronne	3	L12, LB 3.11
6. Auf der Aspel	3	L12, LB 3.03, LB 3.10
7. Vogelsanger Acker Max-Planck-Institut	3	L11
8. Venloer Straße	4	L12
9. Auweiler Feld	6	L7
10. Freiraum nordwestlich Esch/Auweiler	6	L7, LB 6.03, LB 6.23, LB 6.26
11. Umgebung Roggendorf/ Thenhoven	6	L2, LB 6.04, LB 6.09, LB 6.31
12. Sinnersdorfer Feld	6	L1
13. Im Kreuzfeld	6	L5
14. Alte Römerstraße	6	L6, L5, L3, LB 6.12
15. Grünbereich Langel/ Rheinkassel	6	L4, L6, LB 6.17
16. Grünzug Zündorf/Langel	7	L20
17. Freiraum Wahn/Zündorf Süd	7	L21, LB 7.01, LB 7.06
18. Freiraum Brück/Rath	8	L22, LB 8.11, LB 8.19
19. Rodderhof	9	L21, LB 9.06, LB 9.08
20. Flittarder Feld	9	L29

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Erhaltung ökologisch wertvoller Bereiche und Bestände
- Ausgestaltung mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit bodenständigen Pflanzenarten
- Schaffung von Wäldchen mit Gehölzen der potentiellen natürlichen Vegetation als Rückzugs- und Ausbreitungsbereich für die Tierwelt
- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft innerhalb der Wasserschutzgebiete
- Extensivierung der Landwirtschaft im Randbereich von Biotopen, Wäldern und im Rheinvorland
- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes
- Entwicklung von Saumbiotopen entlang öffentlicher Verkehrsflächen
- Ergänzung der Wanderwege
- Erhaltung, Ergänzung oder Neuschaffung von Ortsrandbegrünungen
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung
- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziele und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil
- landschaftsschonende Einbindung von öffentlichen Verkehrsanlagen
- Verhinderung von Abgrabungen als umweltschädigende Eingriffe

Dieses Entwicklungsziel wird im wesentlichen für Landschaftsräume im Randbereich der Stadt dargestellt, in denen das Landschaftsbild und der Landschaftshaushalt aufgrund der vorhandenen Nutzungen verarmt ist und eine Verbesserung ökologischer Verhältnisse Vorrang genießt.

Als Ergänzung zum Kölner Grünsystem und damit auch zur Entlastung innerstädtischer Erholungsflächen ist unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und bestehender Strukturen die Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen erlebnisreich zu gliedern und naturnah auszugestalten.

In Teilräumen der verarmten Landschafts- und Naturräume soll der Entwicklung besonderer Lebensstätten für die Pflanzen- und Tierwelt Vorrang eingeräumt werden.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG vorgenommen.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 3 gilt:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 – 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutz erzielen.

Der im Flächennutzungsplan von der Genehmigung ausgeklammerte „weiße Fleck“ hat auf die Landschaftsplanung keine Auswirkung. Die Fläche (Nr. 14) liegt im Außenbereich und somit im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

2.2.4 Entwicklungsziel 4**Anreicherung der Landschaft mit natürlichen Landschaftselementen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen
1. Konraderhöhe	2	L18, LB 2.10, LB 2.11
2. Grünzug Meschenich	2	L18, LB 2.13
3. Hahnenstraße	2	keine Schutzfestsetzung
4. Grünzug Hahnwald	2	L19
5. Sürther Feld	2	LB 2.15
6. Erholungsgebiet Meschenich	2	L18
7. Freiraum Marsdorf	3	LB 3.15
8. Stüttgen Hof	3	L17, LB 3.14, LB 3.16
9. Grünzug Weiden	3	L17, LB 3.12, LB 3.13
10. Am Hexenberg	4	L11, LB 4.09
11. Bürgerpark Nord	4	L10
12. Erholungsgebiet Stöckheimer Hof	6	L7, LB 6.27
13. Pescher Holz	6	L2, L6
14. Hinter den Gärten	6	L5, LB 6.22
15. Am Further Weg	6	L1, LB 6.06
16. Tulpenweg	7	L21, LB 7.19
17. Heidestraße	7	LB 7.23, LB 7.33
18. Auf dem Stallberg	7	L21, LB 7.14, LB 7.20
19. Grünzug Poll	7	L23
20. Herkenrathweg	8	L23

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN	
21. An St. Gereon	8	L25
22. Grünzug Holweide	9	L25
23. Grünzug Flittard/ Stammheim	9	L29, LB 9.23
24. Am Klosterhof	9	L29
25. Am Scheuerhof	9	L29, LB 9.36
26. Paulinenhof	9	L29
für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:		
- Erhaltung ökologisch wertvoller Bereiche und Bestände	Mit diesem Entwicklungsziel werden Landschaftsräume erfasst, die meist landwirtschaftlich genutzt sind, sich in ihrem Erscheinungsbild ausgeräumt und stark vernachlässigt darstellen, jedoch zukünftig durch die Ziele der Bauleitplanung nachhaltig verändert werden.	
- Ausgestaltung mit Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzen mit bodenständigen Pflanzenarten	Ziel ist es, bestehende Landschaftsstrukturen unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Vorhaben (Neubau und Erweiterung von Friedhöfen), städtebaulicher Grünflächenentwicklung (Komplettierung und Aufwertung des Kölner Grünsystems) und städtebaulicher Entwicklungsvorsorgebereiche mit landschaftsgliedernden Maßnahmen anzureichern.	
- Schutz des Grundwassers und eines ausgewogenen Naturhaushaltes Entwicklung von Saumbiotopen entlang öffentlicher Verkehrsflächen	In den meisten Fällen ist mit der Realisierung der v. g. Zielsetzung eine landschaftsplanergänzende und -konkretisierende Durchführungs- und Detailgrünplanung erforderlich, damit eine landschaftsschonende und naturnahe Einbindung gewährleistet ist.	
- Entwicklung einer schadstoffarmen Landwirtschaft in Wasserschutzbereichen, in den noch verbleibenden Teilräumen und insbesondere im Randbereich schutzwürdiger Lebensräume sowie im LP festgesetzter Maßnahmen	Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden, soweit nicht bereits eine konkrete Grünplanung vorliegt, insoweit festgesetzt, wie die Bauleitplanung nicht verhindert wird.	
- naturnahe Integration zweckgebundener Anlagen mit bodenständigen Gehölzen	Die Realisierung der Ziele der Bauleitplanung dürfen durch landschaftserhaltende und -verbessernde Maßnahmen gelenkt, jedoch nicht unmöglich gemacht werden.	
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung		
- Einschränkung chemischer Anwendungen bei der Düngung, Schädlingsbekämpfung und Unkrautvernichtung in Kleingärten und auf Friedhöfen		
- Erhaltung und Ergänzung oder Neuschaffung von Ortsrandbegrünungen		

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Immissionsschutzpflanzungen
- Ergänzung des Wanderwegsystems

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. §§ 19-23 LG und sparsame Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Bereichen des Entwicklungszieles 4 gilt folgendes:

- soweit ein Eingriff im Sinne von § 4 Abs. 1 LG bzw. § 4 Abs. 2 LG vorliegt, sind die damit verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen, soweit der Eingriff nicht gänzlich zu untersagen ist, quantitativ und qualitativ gleichwertig in der näheren Umgebung des Eingriffsortes auszugleichen.

Ist dies aufgrund der örtlichen Situation nicht oder nur unter besonderen Aufwendungen möglich, so sollten die dann erforderlichen Ersatzmaßnahmen vorwiegend in Bereichen der Entwicklungsziele 3 - 6 erfolgen und dort einen höchstmöglichen Nutzen für den Natur- und insbesondere Artenschutzzielen.

2.2.5 Entwicklungsziel 5**Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur, ihrem Wirkungsgefüge und ihrem Erscheinungsbild geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

(Stadt-Bezirk) Rekultivierungsfestsetzungen in diesen Teilräumen:

1. Am Walberberger Weg	2	R 211, R 217
2. Kiesgrube Zaunhofstr.	2	R 204
3. Kiesgrube Kalscheuren	2	R 201
4. Kiesgrube Husarenstr.	2	R 202
5. Buschfeld	4	R 404
6. Auweiler Weg	4	keine Rekultivierungsfestsetzung
7. Am Baggerfeld	6	R 608 b
8. Liburer Heide	7	R 725, R 726
9. Kiesgrube Frankfurter Straße	7	R 702 a, R 702 b
10. Poller Holzweg	7	R 706, R 708 a
11. Bei der Grintkaul	8	R 805
12. Kiesgrube Neu-Brück	8	R 804
13. Freiraum Thuleweg	9	keine Rekultivierungsfestsetzung

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Rekultivierung und Gestaltung der Abgrabungsflächen sowie Anpflanzung von gliedernden und belebenden Landschaftselementen, um das Wirkungsgefüge und das Erscheinungsbild wiederherzustellen.
- Wiedernutzbarmachung der Flächen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Folgenutzung,

Dieses Entwicklungsziel gilt für Landschaftsräume, die insbesondere durch Abgrabungen geprägt sind.

Hier gilt es, stark vernachlässigte oder zerstörte Landschaftsräume wieder herzustellen, in die Umgebung zu integrieren, das Gleichgewicht des Naturhaushaltes herzustellen und die

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>der Freizeit- und Erholungsnutzung oder der Schaffung von Biotopen</p>	<p>natürlichen Lebensräume von Flora und Fauna zurückzugewinnen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schutz und Verbesserung der Grundwasserqualität und Förderung eines ausgewogenen Naturhaushaltes 	<p>Das Entwicklungsziel ist Vorgabe für die Rekultivierungspflichten des Verursachers des Eingriffs und Vorgabe für ergänzende Maßnahmen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Ergänzung der Rekultivierungsverpflichtungen durch landschaftsverbessernde Maßnahmen 	<p>Alle wiederherstellenden Maßnahmen sind in einem Rekultivierungsplan zu konkretisieren und auf die bauleitplanerische Zielsetzung der künftigen Folgenutzung abzustellen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Förderung einer natürlichen Entwicklung unter Berücksichtigung bauleitplanerischer Ziele und verbindlicher Rekultivierungsverpflichtungen der Verursacher 	<p>Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig insbesondere Schutz- ausweisungen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gem. § 21 LG sowie Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung landschaftlich wertvoller Übergangsbereiche zur Umgebung 	
<ul style="list-style-type: none"> - Verhinderung von weiteren Abgrabungen als umwelt- und landschaftsschädigende Eingriffe 	
<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung und Pflege einer artenreichen, bodenständigen Ufervegetation und Böschungen 	
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung unterschiedlicher Uferzonen zur Erhöhung der Struktur- und Biototypenvielfalt 	
<ul style="list-style-type: none"> - Verfüllung von Kiesgruben und Errichtung von Böschungen nur mit grundwasserunschädlichen Materialien 	

2.2.6 Entwicklungsziel 6

Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissions-schutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Dieses Entwicklungsziel gibt Auskunft über ein Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

Dieses Entwicklungsziel wird als die anderen Entwicklungsziele überlagerndes Ziel zum Zwecke des de Immissions-schutzes und zur Verbesserung des Klimas dargestellt.

I. Stark belastete Straßen

1. Beidseitig Militärring und Aache- ner Straße in Müngersdorf	1 u. 3	
2. Bonner Verteiler, Militärring, Au- tobahnkreuz-Süd	2	Es sollen für besonders belastete Land- schaftsräume Vorgaben zur Reduzierung der Immissionsbelastung und zur Verbesserung des Klimas durch andere Fachplanungen dargestellt werden.
3. Höningen, Rondorf, Immendorf	2	
4. A 555 zwischen Rondorf, Hahn- wald und Immendorf	2	Grundlage für die Darstellung des Entwick- lungszieles waren zum einen der Luftreinhal- teplan II und fortlaufende Messungen und zum anderen Immissionsuntersuchungen an stark belasteten Straßen (Autobahnen).
5. Beidseitig der A 1 zwischen Lö- venich und Merkenich	3 u. 6	
6. Nordumgehung Lövenich und Kreuzungsbereich A 1	3	
7. A 4 südlich Junkersdorf und Wei- den	3	Die Darstellungen des Entwicklungszieles an stark belasteten Straßen wurde auf die Be- reiche beschränkt, die im Anlageplan 1 des FNP als „örtliche Hauptverkehrszüge“ aus- gewiesen sind und im Rahmen des Neu- o- der Ausbaus in Siedlungsrandbereichen und für im FNP dargestellten Erholungsbereiche Immissionsschutzmaßnahmen erforderlich machen.
8. Teilbereiche im Bürgerpark Nord	4 u. 5	
9. Verlängerung Äußere Kanalstra- ße im Ginsterpfad-Gelände	5	
10.Östlich A 57 Roggen- dorf/Thenhoven	6	An innerstädtischen Hauptverkehrszügen wurde wegen intensiver Flächennutzung und teilweise historischer und umfassender land- schafts- und ortsbildprägender Gestaltung
11.Östlich Rheinkassel Langel /	6	

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN		ERLÄUTERUNGEN
12.Südlich Worringer Bruch (geplante A 54)	6	und Ausbaustandards auf die gesonderte Darstellung meist flächenintensiver Immissionsschutzmaßnahmen und auf die Forderung nach aktivem Lärmschutz unter Berücksichtigung der Stadtgestaltung verzichtet.
13.Nordumgehung Esch und A 57 im Bereich Esch - Chorweiler	6	In den dargestellten Bereichen dient das Entwicklungsziel einerseits als Vorgabe für den Maßnahmen- und Festsetzungsteil, andererseits jedoch auch als landschaftsplanerische Bindung anderer Fachplanungen.
14. Nordumgehung Weiler (geplante A7)	6	
15. Nordumgehung Chorweiler	6	
16. Industriestraße Föhlingen	6	Bauliche Immissionsschutzmaßnahmen werden im Landschaftsplan nicht festgesetzt.
17.Autobahnkreuz Flughafen Porz-Urbach	7	
18.Sammelschiene Porz- Zündorf	7	
19.A 59 in Wahn/Wahner Heide	7	Pflanzliche Maßnahmen gem. § 26 LG haben nur geringe lärmhemmende Wirkung, werden jedoch als ausbreitungshemmend für Stäube überall dort festgesetzt und durch Darstellung des EZ in der Karte als Vorgabe für landschaftspflegerische Begleitpläne formuliert, wo die Landschaft und insbesondere die dortige Nutzung geschützt werden muss.
20.A 4 Rodenkirchener Rheinbrücke bis Heumarer Dreieck	7 u. 8	
21. Merheimer Bruch/ Brücker Bruch	8	Insbesondere landschaftsschonende Maßnahmen / Vorgaben sollen getroffen werden, um auch Eingriffe in wertvolle Bestände zu verhindern - (z. B. keine Immissionsschutzwälle, sondern z. B. Immissionsschutzwände).
22. Rrh. Grüngürtel zwischen Mülheim und Autobahnkreuz Köln-Ost	9	
23. Autobahn A 3 zwischen Leverkusen und Dünnwald	9	

II. Gebiete, die im Luftreinhalteplan für die Stadt Köln dargestellt sind und durch fortlaufende Messungen aktualisiert wurden

(siehe hierzu Anlageplan „Immissionsbelastung“)

Der Luftreinhalteplan 1982-86 sowie fortlaufende Messergebnisse (1984-86) haben ergeben, dass die Immissionsbelastungen im Kölner Stadtgebiet in den letzten Jahren teilweise deutlich zurückgingen.

Lediglich die Bleikonzentrationen auf der Bodenoberfläche erreichte in 2 Bereichen des Stadtgebietes auf einer Messfläche von jeweils ca. 4 km² die Richtwertgrenze der TA-Luft.

Auch wenn insgesamt positive Tendenzen der Emissionsentwicklung zu erkennen sind, führt die Anreicherung der Luft und des Bodens mit gesundheits- und pflanzengefährdenden Stoffen in verschiedenen Stadtgebieten, insbesondere bei Inversionswetterlagen, zu Belastungskonzentrationen, die teilweise über internationalen Empfehlungsrichtwerten liegen. Gerade auch die Belastung durch Stickoxyde und die Versauerung der Niederschläge hat sich in den letzten Jahren wenig positiv verändert.

Die Luft- und Bodenbelastungen sollten deshalb gesamtstädtisch, jedoch insbesondere in den Gebieten gesenkt werden, wo die Konzentration mehrerer verschiedener Schadstoffe ein erhöhtes Gefährdungspotential darstellt.

Um eine gesamtstädtische, auch darstellbare Belastungsstruktur zu bekommen, wurden folgende umweltgefährdende Stoffe erfasst, die entsprechend den Messungen und Berechnungen des Luftreinhalteplanes 1982-86 aufgrund der TA-Luft 50 % des Richtwertes (Jahresmittelwerte) erreichten oder überschritten (siehe Anlageplan „Immissionsbelastung“). Der Schwefeldioxydwert basiert auf den Empfehlungen der WHO, der VDI-Richtlinie 2310 zum Schutz der Vegetation und der Reingebietsklausel der TA-Luft.

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Stickstoffdioxid > 0,04 mg/ m³
- Schwefeldioxid > 0,06 mg/ m³
- Staub > 0,17 g/ m²
- Cadmium > 2,5 µ/ m² .d
- Blei 50 % > 0,12 mg/ m² .d
- Blei 100 % > 0,25 mg/ m² .d
= Richtwert TA-Luft

Aufgrund dieser Darstellungen der Immissionsbelastungen der Luft und Bodenoberfläche sind im Sinne der MURL-Empfehlungen Anbaubeschränkungen für bestimmte Gemüse- und Obstsorten als Empfehlung für Landwirte und Kleingärtner aufzunehmen.

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung von Maßnahmen insbesondere in anderen Fachplanungen darauf zu achten, dass die Durchlüftung und Luftzirkulation in diesen Bereichen eine Schadstoffanreicherung verhindern.

In der Regel kommen immissionsmindernde Anordnungen an den Verursacher aufgrund § 17 Bundesimmissionsschutz (BImSchG) sowie schutzwirksame Pflanzmaßnahmen innerhalb oder am Rande emittierender Anlagen im baulichen Innenbereich in Betracht.

Weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Klimas und zur Verringerung der Schadstoffbelastungen müssen durch landschaftsplanbegleitende Maßnahmen im Rahmen des Umweltprogramms Köln erfolgen.

Für alle unter I und II genannten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung geeigneter Pflanzungen zur Verhinderung der Schadstoffausbreitung und zur Verbesserung des Klimas
 - Schaffung ausreichend dichter und breiter Schutzpflanzungen mit widerstandsfähigen Pflanzenarten der Gehölzliste
 - Erhaltung ökologische wertvoller Bestände und Durchführung flächensparender Immissionschutzmaßnahmen
 - Entwicklung und sukzessiver Umbau immissionshemmender naturnaher und artenreicher Waldbereiche und Waldsäume in ausreichender Breite zur Verbesserung des Klimas und zum Schutz des Bodens und der Naturgüter
 - Naturnahe Gestaltung und bevorzugte Errichtung vegetativer Immissionsschutzmaßnahmen, wo möglich
 - Eingliederung von Immissionsschutzwänden durch intensive Eingrünung mit Rankgewächsen
 - Vor Anlage von Kleingärten Immissionsbelastungen prüfen
 - Einschränkung zusätzlicher übermäßiger Düngung und chemischer Anwendungen
 - Die Luftzirkulation ist besonders in den Ventilationszonen (Radial- und Tangentialgrünzügen) durch pflanzliche Maßnahmen und durch deren Anordnung zu erhalten und zu verbessern
 - Zur kleinklimatischen Verbesserung sind insbesondere auch Bodenentsiegelungsmaßnahmen vorzunehmen.

2.2.7 Entwicklungsziel 7**Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Pflanzen und Tiere**

Das Entwicklungsziel gibt Auskunft über das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben für folgende Teilräume:

	Stadt-Bezirk	Schutzfestsetzungen in diesen Teilräumen:
2. Am Vogelacker	2	N7
3. Kiesgrubengewässer Meschenich	2	N6
4. Kiesgrube Ginsterpfad	5	N13
5. Worringer Bruch	6	N3
6. Rheinvorland Worringen/ Merkenich	6	N1, N4, L4
7. An der Ziegelei	6	N2
8. Langel Wald, rrh.	7	N17
9. Oberer Scheuerteich und Scheuerbachsenke	7	N8, N19
10. NSG Wahn	7	N14
11. Wahner Heide	7	N19
12. Wahner Straße	7	N15
13. Kiessee Gremberghoven Nord -	7	N18
14. NSG Thielenbruch	9	N9, L27, LB 9.15
15. Mutzbach, Königsforst	9	N16
16. Flittarder Rheinaue	9	N10
17. Am Grünen Kuhweg	9	N11
18. Am Hornpottweg	9	N12

Für diese Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz, Pflege und Entwicklung besonders

Geprägt durch besonders schutzwürdige Le-

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wertvoller Lebens räume und Gemeinschaften wild lebender Pflanzen und Tiere.
- Verhinderung ausschließlich wirtschaftlicher Nutzungsformen
 - Bewahrung und Förderung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora im Rheinauenbereich, in Kleingewässern und Feuchtgebieten
 - Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushaltes
 - Erhaltung wissenschaftlich und naturgeschichtlich bedeutender Landschaftsteile
 - Einschränkung von Angelsport, Jagd und Wassersport
 - Entwicklung von gebietsspezifischen Biotop-Pflegeplänen
 - Erhaltung und Entwicklung natürlicher Sukzessionsflächen
 - Beseitigung nicht bodenständiger Gehölze und Ergänzung durch Pflanzungen der natürlichen potentiellen Vegetation
 - Verbot der Erholungsnutzung auf nicht dafür vorgesehenen Wegen (Besucherlenkung durch Wegeführung)
 - die Flächen, die mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Widerspruch stehen, sind durch Flächennutzungsplan-Änderung im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB darzustellen
 - Entwicklung von gebietsspezifischen Biotop-Pflegeplänen
 - Extensivierung und Einstellung der landwirtschaftlichen Nutzung in Randbereichen
 - Schaffung von Pufferzonen zum Schutz der hochwertigen Kernzonen

bensstätten oder Lebensgemeinschaften bestimmter seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere oder geprägt durch ihre besondere Seltenheit, Eigenart und Schönheit sind Flächen oder Landschaftsteile zu schützen, ihre natürliche Weiterentwicklung und die natürlichen Wechselbeziehungen im Gebiet selbst und im Umfeld zu fördern.

Es handelt sich vorwiegend um Gebiete, die sich im Randbereich der Stadt natürlich oder naturnah relativ störungsfrei entwickeln konnten und im Sinne von § 20 LG als Naturschutzgebiete zu sichern oder zu entwickeln sind.

Zur Erfüllung dieses Entwicklungszieles werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gem. § 20 und 23 LG sowie Pflege und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

Die Tatsache, dass nach § 16 Abs. 1 Satz 2 LG der Flächennutzungsplan zu beachten ist, hat im Hinblick auf die Festsetzung von Naturschutzgebieten (§ 20 LG) folgende Auswirkung:

Der Flächennutzungsplan übernahm lediglich in einem Anlageplan u.a. die Naturschutzgebiete, die bereits vor Inkrafttreten des LG durch Verordnung unter der Geltung des Reichsnaturschutzgesetzes ausgewiesen waren.

Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan (Seite 213) sagt im Hinblick auf spätere Schutzgebietsausweisungen aus, dass u. a. die Festsetzung weiterer Naturschutzgebiete im Rahmen der Bearbeitung des Landschaftsplanes erfolgen werde. Demnach wurde also bei der Aufstellung des FNP davon ausgegangen, dass in Zukunft u. a. weitere Naturschutzgebiete festgesetzt werden müssen. Daraus folgt, dass jedenfalls oberhalb der Darstellungsgröße des FNP von 0,5 ha entsprechend den Ausweisungen des Landschaftsplanes der FNP zu

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Förderung der Wechselbeziehungen am Rande hochwertiger Lebensräume
 - Nach Maßgabe von gesonderten Ge- und Verbotsregelungen sind alle Handlungen zu verbieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsraumes oder zu einer nachhaltigen Störung führen könnten (§ 34 Abs. 1 LG)
 - Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität
 - Verhinderung aller Vorhaben im Sinne von § 35 BauGB wegen Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil.

ändern ist. (In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das alte BBauG keine ausdrückliche Darstellungsmöglichkeit für die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten enthielt. Diese wurde erst durch den neuen § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB eröffnet.)

2.2.8 Entwicklungsziel 8

Zeitlich begrenzte Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung

Das Schwergewicht der zu erfüllenden Aufgaben in diesen Landschaftsräumen liegt in der Erhaltung der derzeitigen Nutzungsform bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die Landschaftsteilräume werden hier nicht gesondert aufgezählt, sondern ergeben sich aus der kartographischen Darstellung.

Für diese im Landschaftsplan dargestellten Teilräume bedeutet dieses Entwicklungsziel insbesondere:

- Schutz ökologisch besonders wertvoller Lebensstätten für Flora und Fauna
- Anreicherung bestehender erhaltenswürdiger Landschaftsstrukturen mit gliedernden und belebenden Elementen unter Berücksichtigung der künftigen baulichen Nutzung
- Verhinderung von Zwischennutzungen (wie z. B. Auskiesungen)
- Verhinderung von nicht privilegierten Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB bei Beeinträchtigung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes, konkretisiert durch das Entwicklungsziel und den Maßnahmen- und Festsetzungsteil, soweit der zukünftigen Nut-

Mit diesem Entwicklungsziel sind Flächen belegt, die im FNP als Bauflächen dargestellt sind, jedoch die Umsetzung bzw. Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung noch nicht absehbar ist oder der Satzungsbeschluss zu einem Bebauungsplan noch nicht gefasst wurde. Diese potentiellen Bauflächen sind gem. § 16 LG als Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzustufen (tatsächlicher Außenbereich) und damit auch Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Innerhalb dieser Flächen getroffene Festsetzungen gem. §§ 19 26 LG müssen den Flächennutzungsplan gem. § 16 Abs. 2 LG beachten und dürfen dessen Realisierung nicht unmöglich machen.

Schutzausweisungen gem. §§ 19 23 LG gelten lediglich zeitbegrenzt bis zur Realisierung der Bauleitplanung und treten dann in den Verbindlichkeitsgrad der Empfehlung (Abwägungsbelang) zurück.

Die aufgrund des Landschaftsgesetzes im Landschaftsplan getroffenen Darstellungen und Festsetzungen konkretisieren die öffentlichen Belange von Natur und Landschaft und sind bei der Abwägung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplanverfahrens gem. § 1 Abs. 5 BauGB und in Verfahren nach anderen gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen.

Bei Realisierung der Bauleitplanung tritt der Landschaftsplan entsprechend der Abgrenzung des Entwicklungszieles 8 = FNP-Baufläche ohne ein formelles Verfahren aufgrund der Anpassungsklausel (siehe 1.2) zurück (vgl. Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zung entgegenstehend

23.09.1988 IV B 4 1.06.00).

Einstweilig unter Schutz gestellte Flächen werden als potentielle Austauschflächen im Sinne der Ziffer B 1.2.3 LEP III für die Inanspruchnahme von Bauflächen über die bisherigen Darstellungen des FNP hinaus empfohlen.

Soweit der zukünftigen Nutzung (gem. Darstellung im Flächennutzungsplan) nicht entgegenstehende Wohnungsbauvorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB in Landschaftsschutzgebieten ansonsten zulässig sind und die Flächen bis zum Zeitpunkt der Antragstellung des Bauvorhabens/Voranfrage oder Bauantrag einer ackerbaulichen Nutzung unterliegen und die landschaftsgerechte Einbindung des Bauvorhabens erfolgt, erteilt die untere Landschaftsbehörde unter Beachtung von §34 Abs. 2 LG eine Ausnahmege-
nehmigung, soweit erforderlich mit den notwendigen Nebenbestimmungen zur Kompensation von Eingriffen gem. § 4ff LG.²

- für diese Bereiche ist die Aufstellung eines B-Planes empfohlen, in dem die im Landschaftsplan konkretisierten Belange von Natur - und Landschaft zu berücksichtigen sind.
- Gewährleistung einer ausschließlich ordnungsgemäßen Nutzung.

² Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

3. ABSCHNITT

FESTSETZUNG BESONDERS

GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND

LANDSCHAFT

GEMÄß §§ 19 BIS 23 LG

3 FESTSETZUNG BESONDERS GESCHÜTZTER TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT GEMÄß §§ 19 BIS 23 LG

3.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der Schutzfestsetzungen des Landschaftsplanes gem. §§ 19 ff. LG

§ 19 LG besagt:

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 bis 4 LG. Sie wird jedoch eingeschränkt durch die Maßgabe des § 34 Abs. 4 a LG:

Die Verbote gem. den Absätzen 1 bis 4 (LG) gelten nicht für die beim Inkrafttreten des Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden.

Das öffentliche Interesse

Satz 1 des § 19 LG beinhaltet für die Gemeinde die Verpflichtung durch den Gesetzgeber, in ihrem Hoheitsgebiet unter Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen und Ausformung der raumplanerischen Vorgaben mit eigenen Zielvorstellungen zur Erhaltung von Natur und Umwelt und damit zur Daseinsvorsorge beizutragen.

Aufbauend auf den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege in den §§ 1 und 2 LG konkretisiert der Landschaftsplan das **öffentliche Interesse** am Freiraum im Sinne einer aktiven Umweltvorsorge unter den besonderen Bedingungen des großstädtischen Planungsraumes.

Diese Bedingungen erfordern

- die besondere Sicherung der wenigen noch vorhandenen naturnahen Landschaftsräume und der solchermaßen entwicklungsfähigen Lebensräume als Gegenstrategie zum bedrohlich fortschreitenden Artenrückgang in der Niederrheinischen Bucht,
- den großflächigen Schutz der Freiflächen als stadtklimatische Ausgleichsräume, Durchlüftungsschneisen, Grundwasseranreicherungsgebiete und extensiv genutzte oder nutzbare Erholungslandschaften sowie
- die großflächige Sicherung überwiegend agrarisch genutzter, gering strukturierter Freiräume zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, unterstützt durch weitgehende Anreicherungsmaßnahmen.

Der großstädtische Planungsraum erfordert jedoch auch eine weitere Wirtschaftsentwicklung. Diese will und kann der Landschaftsplan durch seine Bindung an die Bauleitplanung nicht verhindern. Er gibt aber Hinweise zur Steuerung der Flächennutzungsansprüche auf umweltverträglichere Bereiche.

Die Schutzziele des Landschaftsplanes

Neben den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. §§ 1 und 2 LG ist das oberste Ziel des Landschaftsplanes der bewusster Umgang mit dem noch vorhandenen Freiraum und den noch vorhandenen naturnahen Landschaftsresten, die entsprechend dem Gesetzesauftrag gerade in besiedelten Bereichen in besonderem Maße zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind.

Darunter stehen als gleichrangige Ziele nebeneinander

- als Ziel 1 die Verhinderung weiterer Schäden an Natur und Landschaft, insbesondere auch durch steuernde Schutzfestsetzungen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Lebensgrundlage des Menschen zu erhalten, und
- als Ziel 2 die Sicherung der Freiräume zur Wiederherstellung der geschädigten Landschaft und damit der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Diese Wiederherstellung muss nicht immer zwangsläufig mit großen Finanzausgaben verbunden sein. Allein die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der darauf aufbauenden Gebots- und Verbotsregelungen des Landschaftsplanes kann hierzu einen großen Beitrag leisten.

Beiden Zielen zugeordnet ist jedoch auch das Erfordernis einer nachhaltigen Sicherung des Landschaftsraumes als Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft unter den erschwerten Bedingungen der Großstadt.

Weiter differenzierende Ziele finden sich bei den gebietsspezifischen Schutzfestsetzungen.

Die Grundstufe der Schutzsystematik

Der für den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes festgesetzte Mindestschutz für Bäume überträgt den Gedanken der im bebauten Bereich geltenden Baumschutzsatzung auf den Außenbereich.³

Darüber hinaus bilden die direkt wirkenden Bestimmungen des Landschaftsgesetzes einen flächendeckenden Mindestschutz.

³ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Der schützende Rahmen

Dieser wird gebildet durch eine flächig angelegte Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten, differenziert nach 29 Landschaftsräumen. Die hierdurch geltenden Gebots- und Verbotsregelungen eröffnen der Natur - soweit sie beachtet werden und soweit durch gemeindliche Rechtsnormen regelbar - die Möglichkeit sich zu regenerieren.

Sie konkretisieren das Schutzziel der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und damit die Belange von Natur und Landschaft.

Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig Stillstand in der Nutzung des Freiraums, sondern bewussterer Umgang damit und Ausgleich für die Inanspruchnahme, sofern ein Verlust im Sinne ökologischer Wertigkeit zu erwarten ist. Letzteres ist im Grundsatz nichts Neues. Ungewohnt ist möglicherweise die Sicherung überwiegend agrarisch genutzter Freiräume, jedoch sind gerade dies die am wenigsten zerschnittenen Landschaftsräume, die zudem dringend der Wiederherstellung eines naturnäheren Zustandes bedürfen.

Bestandsgeschützte Nutzungen, d. h. solche, die nicht gegen das Landschaftsgesetz oder andere Rechtsnormen verstoßen, sind von diesen Schutzfestsetzungen i.d.R. betroffen.

Bausteine der Lebensraumvernetzung

Diese werden gebildet durch die Festsetzung von Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Naturdenkmälern.

Sie bilden die Anknüpfungspunkte für ein System miteinander zu verbindender unterschiedlicher Lebensräume und in enger Nachbarschaft liegender Insellagen als „Trittsteinbiotope“ bis in den besiedelten Bereich hinein und über die Stadtgrenzen hinaus. Hierdurch werden wenig oder nicht gestörte Entwicklungszonen für Pflanzen und Tiere geschaffen, aber auch Anknüpfungspunkte zur Wiedererkennung der Landschaftsräume für Erholungssuchende, wie z.B. durch alte Hofanlagen, dörfliche Heckenfriedhöfe oder besonders markante Einzelbäume. Diese landschafts- und ortsbildprägende Funktion begründet auch die Schutzfestsetzung kleinerer Parkanlagen als geschützte Landschaftsbestandteile.

Die Erhaltung der besonders schutzwürdigen Flächen und ihrer Funktionsfähigkeit für ein derartiges Verbundsystem erfordern jedoch auch Einschränkungen für alle Nutzer einschließlich der Erholungssuchenden, die z. B. auch hier besonderen Betretungsregelungen unterworfen werden. Die zur Anreicherung der Landschaft vorgesehenen Verbindungsmaßnahmen zwischen diesen besonders geschützten „Bausteinen“ erhöhen jedoch gleichermaßen die Erlebnisvielfalt der Landschaftsräume für die Erholungssuchenden und bilden somit einen Ausgleich für Beschränkungen in besonders schutzwürdigen Bereichen.

Erhaltungswünsche und zeitliche Schutzwirkungen

Neben diesen Schutzausweisungen für Freiräume, die nur durch Satzungsänderungen (bei größeren Vorhaben) oder Befreiungen (im Falle einer vertraglichen Freiraumnutzung) in Anspruch zu nehmen sind, steht die „befristete“ Sicherung bis zur Realisierung der Bauleitplanung (gem. FNP) durch einen Bebauungsplan.

Wenn der Landschaftsplan in diesen mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Landschaftsräumen eine Schutzfestsetzung trifft, so bedeutet dies in erster Linie nur, dass die so gekennzeichneten Flächen im Abwägungsverfahren der Bebauungsplan-Aufstellung besonders zu beachten sind, ihr Verlust für den Naturhaushalt auszugleichen ist und sie deshalb nach Möglichkeit erhalten werden sollten. Dies ist jedoch auch ohne die Schutzausweisung erforderlich, wenn die Vorschriften des BauGB in Verbindung mit dem LG (insbesondere Eingriffsregelung §§ 4 ff) beachtet werden.

Wichtiger ist dagegen, dass diese temporäre Festsetzung das besondere (öffentliche) Interesse an der Erhaltung der Fläche aus der Sicht des Landschaftsplanes signalisiert. Bei Aufgabe der Bebauungsabsicht durch eine Änderung des Flächennutzungsplanes stellen diese Flächen Austauschflächen im Sinne des LEP III dar.

3.1.1 Zur Abgrenzung der Schutzgebiete

Die genauen Grenzen der gem. §§ 20 bis 23 besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Die Festsetzungskarte ist Satzungsbestandteil des Landschaftsplanes. Sie ist zusammengefügt aus den 138 Karten des Deutschen Grundkartenwerkes in verkleinerter Form, welche das Stadtgebiet von Köln abdecken.

Die Festsetzungskarte liegt während der Dienststunden zur Einsicht bereit bei dem Oberstadtdirektor der Stadt Köln.

Die in der Festsetzungskarte von den Begrenzungslinien abgedeckten Flächen liegen in voller Strichstärke innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile gem. §§ 20, 22 und 23 Satz 1 LG sind i.d.R. in Landschaftsschutzgebieten gem. § 21 LG „eingelagert“ festgesetzt. Die Festsetzung von Naturdenkmalen gem. § 22 LG erfolgt nicht in Naturschutzgebieten gem. § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG.

Bei der Abgrenzung der 4 Schutzkategorien (gem. §§ 20 bis 23 LG) gegeneinander gilt für Flächen unter abdeckenden Begrenzungslinien

- zwischen Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen bzw. Landschaftsschutzgebieten:
in voller Strichstärke im Naturschutzgebiet,
- zwischen geschützten Landschaftsbestandteilen und Landschaftsschutzgebieten:
in voller Strichstärke innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils.

Naturdenkmale gem. § 22 LG werden als Punkt-Signet in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 und unter Angabe des betroffenen Flurstücks unter Gliederungspunkt 3.4.2 textlich festgesetzt.

Klarstellend wird auf folgende Grundsätze bei der zeichnerischen Darstellung der Schutzgebietsgrenzen in der Festsetzungskarte hingewiesen:

1. Bebaute Grundstücke an Schutzgebietsgrenzen entlang des Landschaftsplan Geltungsbereichs sind grundsätzlich von der Schutzausweisung nicht erfasst.

2. Aus Darstellungsgründen verläuft bei der Abgrenzung von 2 Schutzgebieten gegeneinander durch Straßen die dargestellte Grenzlinie auf der Straßenmitte. Festsetzungen gem. §§ 20, 21 und 23 LG gelten jedoch nicht für die befestigte Oberfläche von Gemeinde-, Landes-, Bundes- und Bundesfernstraßen. Die tatsächlich festgesetzte Schutzgebietsgrenze verläuft insoweit - auch bei ebensolchen Straßen im Schutzgebiet - entlang des befestigten Straßenrandes. Wege - insbesondere unbefestigte Feldwege - entlang der Grenze des Geltungsbereichs sind zur Erhaltung der Wegrand-Vegetation grundsätzlich von der Schutzfestsetzung erfasst. Gleiches gilt für Böschungen von Bahnlinien entlang des Landschaftsplan-Geltungsbereichs für die dem Schutzgebiet zugewandte Seite.
3. Entlang der als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzten Bäche verläuft diese Schutzgrenze grundsätzlich 10 m beidseitig der Bachmitte, es sei denn, der Geltungsbereich des Landschaftsplanes, eine vorhandene bauliche Anlage oder die besondere Schutzwürdigkeit angrenzender Bereiche bedingen eine andere Abgrenzung.
4. Naturschutzgebiete gem. § 20 LG und geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG sind in der Regel in Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG „eingelagert“ festgesetzt. Diese Grenzlinien weisen daher in der zeichnerischen Darstellung für ihre dem Landschaftsschutzgebiet zugewandte Seite keine Planzeichen-Signaturen für Landschaftsschutzgebiete entsprechend der Karten-Legende auf.
5. Sollte im Einzelfall aus der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, den Erläuterungen dieses Gliederungspunktes oder gebietsspezifischen textlichen Festsetzungen nicht ersichtlich sein, ob Grundstücke oder Grundstücksteile von einer Festsetzung gem. §§ 20, 21 oder 23 LG betroffen sind, so gelten diese als von der Festsetzung nicht betroffen.
6. In der Kartengrundlage des Landschaftsplanes (DGK, Maßstab 1:10.000) sind in jüngerer Zeit planfestgestellte, schon realisierte oder im Bau sowie im Planfeststellungsverfahren befindliche Vorhaben in der Regel noch nicht dargestellt (z. B. die Verbreiterung des Kölner Autobahnringes). Die Schutzgebietsgrenzen sind in diesen Fällen abweichend von der zeichnerischen Festsetzung identisch mit den im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten zukünftigen befestigten Straßenrändern (siehe auch obige Ziffer 2) bzw. den Grenzen sonstiger Bauflächen, soweit diese anderen planerischen Festsetzungen vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtskräftig geworden sind. Gleiches gilt für gem. §§ 34 und 35 BauGB genehmigte Vorhaben an Schutzgebiets- und Geltungsbereichsgrenzen.

3.1.2 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen⁴

Nach § 69 Abs. 1 LG kann der Oberstadtdirektor in Köln - als untere Landschaftsbehörde - von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 5 LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Rat der Stadt Köln oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält der Rat oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

⁵ Neben diesen Befreiungen erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme von einzelnen der allgemeinen Verbote in Landschaftsschutzgebieten - wie in Kap. 3.3.1 aufgeführt – für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für Maßnahmen und Handlungen, die den Verboten des allgemeinen Baumschutzes entgegenstehen, erteilt die ULB bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung (siehe Kap. 3.6).

Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen können nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 36 VwVfG mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wie z. B. mit einem Widerrufsvorbehalt oder einer Befristung.

⁴ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

⁵ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

3.1.3 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein unter Gliederungspunkt 3.6 (Baumschutz) oder ein in den allgemeinen oder spezifischen Festsetzungen zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen enthaltenes Verbot verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem gem. § 34 Abs. 1 - 4 LG in einem Landschaftsplan enthaltenen Ge- und Verbot zuwiderhandelt, sofern der Landschaftsplan für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

Hier wird für die Verbote, die in den Gliederungspunkten 3.2.1, 3.2.2, 3.3.1, 3.3.2, 3.4.1, 3.4.2, 3.5.1, 3.5.2 und 3.6.1 enthalten sind, auf § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG verwiesen, so dass Verstöße gegen die Verbote als Ordnungswidrigkeiten von der unteren Landschaftsbehörde (Stadt Köln, Amt für Umweltschutz) verfolgbar sind.

Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten nach § 70 mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 gebraucht oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden (§ 71 Abs. 2 LG).

§ 70 wird gem. § 71 Abs. 3 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Das gilt nicht für den Fall einer einfachen Sachbeschädigung. Stellt der Verstoß gegen ein Verbot dieses Landschaftsplanes eine einfache Sachbeschädigung dar, so wird er nur nach

§ 70 LG, nicht nach § 303 Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung) geahndet.

Hingewiesen wird auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere auf die im 28. Abschnitt zusammengefassten Straftatbestände gegen die Umwelt. Wegen des besonderen Bezuges zu den Regelungsinhalten des Landschaftsplanes sind folgende §§ des StGB hervorzuheben:

- § 324 Verunreinigung eines Gewässers
- § 325 Verunreinigung und Lärm
- § 326 Umweltgefährdende Abfallbeseitigung
- § 329 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete
- Besondere Bestimmungen für Naturschutzgebiete in Abs. 3 -
- § 330 Schwere Umweltgefährdung
- § 330a Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

Daneben wird nach § 304 StGB die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern als gemeinschädliche Sachbeschädigung mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Darüber hinaus beinhaltet eine Vielzahl anderer Gesetze und Verordnungen Straftaten- und/oder Ordnungswidrigkeitentatbestände für Umweldelikte.

3.1.4 Aufhebung und Ablösung bestehender Verordnungen

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes treten gem. § 73 Abs. 1 LG folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Flachmoor Thielenbruch“ in der Stadt Köln vom 10.07.1969 (Amtsblatt Regierung Köln 1969, Seite 336, berichtigt 1969, Seite 363)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wahner Heide“ im Rhein.-Berg.-Kreis und dem Siegkreis vom 21.11.1968 (Amtsblatt Regierung Köln 1968, Seite 601, berichtigt 1969, Seite 14)

Mit Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes sind gem. § 42 a Abs. 1 Satz 3 LG die zu diesem Zeitpunkt rechtsverbindlichen Verordnungen des Regierungspräsidenten - als höhere Landschaftsbehörde - für den Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes aufzuheben.

3.2 Naturschutzgebiete gem. §20 LG

§ 20 LG besagt:

Naturschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a.) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen und wildlebender Tierarten,**
- b.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder**
- c.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils**

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Buchstabe a.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 1 LG:

In Naturschutzgebieten sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.2.1 und 3.2.2.

3.2.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete gem. § 20 LG

Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 20 LG festgesetzten Gebieten

- Die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Allgemeine Verbote

In Naturschutzgebieten ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig, ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstättenfortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. Auszusetzen oder anzusiedeln.

Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen.

Die Schutzwirkung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt somit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG.)

Aufgrund der §§ 4-6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereiches vorgenommene Handlungen mit den beschriebenen Folgewirkungen auf die geschützte Vegetation genehmigungspflichtig. Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafvorschrift des § 329 Abs. 3 Nr. 5 StGB zu beachten. Die Verbotswirkung bezieht sich auch auf die ordnungsgemäße Landwirtschaft.

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuer zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

Siehe auch Verbot 25 und 26.

In Naturschutzgebieten sollen Tiere und Pflanzen generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönos (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltener Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|---|
| 4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens. | gebietstypischer -Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) und von Wild sowie die ordnungsgemäße Landwirtschaft. Siehe auch die Schutzwirkung des § 62 Nr. 2 LG. |
| 5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW, als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürften sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. | <p>Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.</p> <p>Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im folgenden verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden.</p> <p>Diese Verbotsregelungen sind jeweils besonders erläutert.</p> <p>Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafvorschrift des § 329 Abs. 3 Nr. 2 StGB zu beachten.</p> |
| 6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern. | Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels in die Schutzgebiete bzw. aus ihnen heraus. |
| 7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu | Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräu- |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| verändern. | men für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen. |
| | Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist. |
| | Darüber hinaus ist in Naturschutzgebieten die Strafvorschrift des § 329 Abs. 3 Nr. 1 und 2 StGB zu beachten. |
| 8. Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben. | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen. |
| 9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben. | Neben der Sicherung des Landschaftsbildes dient das Verbot vor allem der Vermeidung von Störungen des Naturhaushaltes bei der Errichtung oder auch Instandhaltung der Anlagen. |
| 10. mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben. | Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst. |
| 11. Flächen und Wege zu betreten, zu befahren oder auf ihnen zu reiten, mit Ausnahme von Wegen, die besonders gekennzeichnet sind. Das Erzeugen von Lärm und Musik sowie das Betreiben von Tongeräten ist verboten. | Hierdurch sollen genügend große ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten werden bzw. Störungen so gering wie unter großstädtischen Bedingungen möglich gehalten werden. Des Weiteren soll eine möglichst ungestörte Vegetationsentwicklung gewährleistet werden, insbesondere für trittempfindliche Flächen. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| 12. das Überfliegen der Naturschutzgebiete mit Luftfahrzeugen unterhalb einer Höhe von 150 m über dem Erdboden. | Die Naturschutzgebiete sollen hierdurch möglichst ruhiggestellt werden. Des weiteren dient das Verbot dem Schutz der Vögel vor Zusammenstößen mit Luftfahrzeugen.

Als Luftfahrzeuge gelten auch Motorflugmodelle. |
| 13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen. | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle. |
| 14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen. | Das Verbot zielt die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sollen hierdurch vermieden werden. |
| 15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen. | Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden. |
| 16. Hunde - ohne sie anzuleinen frei herumlaufen zu lassen. | In Naturschutzgebieten ist dem Naturschutzziel absoluter Vorrang einzuräumen vor anderen Nutzungsansprüchen. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte. |
| 17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen. | Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodens |
| 18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Felldrains und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch | Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen. Das |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|---|
| <p>Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern.</p> | <p>Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegeböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen.</p> |
| <p>19. der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen, nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung.</p> | <p>Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume der auf Grünland angewiesenen Tierarten sind landes- und bundesweit aufgrund von Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.</p> |
| <p>20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.</p> | <p>Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Landschaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder aus sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.</p> |
| <p>21. die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung</p> | <p>Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwir-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.

kungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar (§ 3 LG).

Soweit Schäden an Waldbäumen - auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit - nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen i.d.R. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushalts führt. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten

22. Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Gärfutter zu lagern und/oder auszubringen.

Unerwünschte Nährstoffanreicherungen in Schutzgebieten sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

23. Erstaufforstungen, die forstliche Nutzung außerhalb der von der LÖLF aufgestellten Forsteinrichtungswerke sowie Wiederaufforstungen mit anderen als bodenständigen und standortgerechten Baumarten.

Mit Ausnahme des Verbotes von Erstaufforstungen handelt es sich um Festsetzungen gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages. Das Verbot von Erstaufforstungen ist keine Festsetzung gem. § 25 LG. Es ist erforderlich wegen der besonderen Bedeutung den Naturschutzgebiete für die Erhaltung der Artenvielfalt im Ballungsraum Köln und zur Sicherung der Lebensraumstrukturen in den Naturschutzgebieten.

24. Wildfütterungen einschließlich Hierdurch

Nährstoffanreicherungen als Folge kon-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

sollen unerwünschte Kirtungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen und bestehende weiterhin zu betreiben.

zentriert anfallender Exkremente des Wildes in Naturschutzgebieten verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt hiervon im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG - z. B. in strengen Wintern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.

25. entfällt ⁶

26. die Ausübung des Hobby- und Sportangelns, soweit in den NSG Gewässer vorhanden sind, einschließlich deren Nutzung zur Fischzucht bzw. als Aufzuchtgewässer.

Eine Ruhigstellung dieser Gebiete als Vorrangflächen für den Naturschutz - insbesondere für den Wasservogelschutz - ist bei häufiger Anwesenheit von Anglern nicht zu erreichen, da die Fluchtdistanz vieler Wasservögel meist über 100 m liegt. Dieser Vertreibungseffekt geht auch und insbesondere von einem stillsitzenden Menschen aus, während z. B. Maschinen oder die Verlärmung durch eine nahe Straße i.d.R. keine Fluchtbewegungen auslösen bzw. die Besiedlung nicht verhindern. Darüber hinaus sind diese fischereilichen Nutzungen auch deshalb mit dem jeweiligen Schutzzweck unvereinbar, weil auch der Fischbestand der Naturschutzgebieteseiner natürlichen Entwicklung überlassen bleiben soll, soweit nicht vorher eingebrachte faunenfremde Fische abgefischt werden müssen.

(Siehe auch allgem. Gebot 5 zur Regelung der Angelnutzung am Rhein).

⁶ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

27. die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd an Gewässern. ⁷

Das Verbot gilt für die Jagdausübung in allen Naturschutzgebieten, sofern keine räumlichen oder zeitlichen Einschränkungen nach diesem Plan bestehen.

Durch die Streuung der Bleischrotkörner bei der Schussabgabe verbleibt der überwiegende Schrotanteil in der Landschaft. Es besteht die Gefahr, dass das Blei wasserlösliche Verbindungen eingeht und sich in Wasser und Boden anreichern kann. Zudem besteht nicht nur die Gefahr der Bleivergiftungen für Tiere dadurch, dass sie bei der Jagd angeschossen werden und das giftige Blei in ihrem Körper verbleibt, sondern dass sie artspezifisch mit der regelmäßigen Aufnahme von Sand, Steinchen und Erde als Verdauungshilfe auch Bleischrotkörner zu sich nehmen, die so in ihrem Körper toxisch wirken.

28. die Errichtung von Jagdkanzeln

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Beschädigungen oder Veränderungen des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile sollen hierdurch vermieden werden.

Offene Ansitzleitern, möglichst mobiler Art, sind von diesem Verbot nicht betroffen. Jedoch sind bei der Aufstellung offener Ansitzleitern die anderen Verbote zu beachten, nach denen es z.B. nicht erlaubt ist, das Schußfeld freizuschneiden bzw. Jagdschneisen anzulegen.

29. die Durchführung von Gesellschaftsjagden. Ausgenommen hiervon bleibt eine Gesellschaftsjagd in dem jeweiligen Naturschutzgebiet pro Jahr, sofern vor Jagdbeginn eine Mitteilung an die untere Landschaftsbehörden

Gesellschaftsjagden sind gem. § 17a LJG Jagden, an denen mehr als vier Personen jagdlich zusammenwirken.

Durch dieses Verbot soll erreicht werden,

⁷ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

de erfolgt.

dass die Ausübung der Jagd möglichst störungsarm erfolgt, denn bei der Durchführung z.B. von Treib-, Drück- oder Beunruhigungsjagden können auch zu schützende Arten stark beunruhigt werden.

Die Möglichkeit, jährlich einmal eine Gesellschaftsjagd durchführen zu können, wird eingeräumt, weil unter bestimmten Bedingungen die Bejagung wesentlich effektiver als Gesellschaftsjagd durchzuführen ist.

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen Verboten** unberührt:

1. vom Verbot 12 die Benutzung des Luftraumes durch Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.

§ 30 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz bestimmt die Ausnahmeregelung für Militär, Polizei und Bundesgrenzschutz von den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes, 1. Abschnitt, zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben.
2. zum Verbot 16 das Laufenlassen von Jagdhunden bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.

Die gesetzlich vorgeschriebene Wildfolge ist ohne den Einsatz von Jagdhunden i.d.R. nicht durchführbar.
3. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen – einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren **bestimmungsgemäße** Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten. Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes.
4. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren **bestimmungsgemäße** Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Siehe Ziffer 3.
5. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|---|
| <p>6. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Bahnlinien, das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18.</p> | <p>Siehe auch die Wirkung des §64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben.</p> <p>Das beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung nach §64 LG</p> |
| <p>7. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des § 3 LG beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.</p> | <p>Dem Schutz des Grundwassers als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer unmittelbar drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.</p> |
| <p>8. die im Sinne des Landschaftsgesetzes (§§ 1 - 3) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung vom Verbot 3 beim Einbringen von bodenständigen Baum- und Straucharten im Rahmen der von der LÖLF aufgestellten Forsteinrichtungswerke sowie von den Verboten 1, 11 und im Rahmen dieser Bewirtschaftung die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune vom Verbot 6. Darüber hinaus bleibt die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren unberührt vom Verbot 18.</p> | <p>Eine forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gem. §1 Abs. 3 LG (sogen. Landwirtschaftsklausel).</p> <p>Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20-00-00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.</p> <p>Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung gerichteten forstwirtschaftlichen Handlungen.</p> |

Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche.

Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhangs zur „täglichen Wirtschaftsweise“ der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der Forstwege-Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist erforderlich als Kompromiss zwischen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotope innerhalb des Waldes.

Soweit in den Naturschutzgebieten neue Forstwege angelegt werden müssen, ist wegen der besonderen Bedeutung dieser Gebiete eine Befreiung durch die untere Landschaftsbehörde erforderlich.

Die Unberührtheitsregel beinhaltet eine Festsetzung gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages.

9. die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG vom Verbot 2.⁸

Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Jagdkanzeln, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotregelungen des LP fallen.

⁸ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Soweit nicht durch gebietsspezifische Verbote die Jagdausübung eingeschränkt wird, ist davon auszugehen, dass die Jagd im engeren Sinne mit den Naturschutzzielen vereinbar ist.
- Durch die Zusammenarbeit von Naturschutz und Jagd, insbesondere der Jagdausübungsberechtigten und der örtlich zuständigen Landschaftswächter, wird die gegenseitige Akzeptanz erhöht. Zudem werden Sammlung und Austausch von Daten gefördert, insbesondere um Rückschlüsse zu ziehen bezüglich der Auswirkungen der Jagd auf den Zustand der Naturschutzgebiete. Die Zusammenarbeit und die Weitergabe der gesammelten Daten an die untere Landschaftsbehörde bzw. die untere Jagdbehörde werden empfohlen.
- Bei der Bejagung ist auf schützenswerte Tiere und Pflanzen Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll auf eine Ausübung der Jagd verzichtet werden, wenn geschützte Wasservögel auf dem Wasser ruhen. Dies ist insbesondere auch bei der Durchführung von Gesellschaftsjagden zu beachten.
10. das Laufenlassen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz vom Verbot 16.⁹
- Eine effektive Bejagung kann nicht ohne den Einsatz von Jagdhunden erfolgen. Sofern der LP keine zeitlichen oder räumlichen Jagdverbote festsetzt, ist daher das Laufenlassen von Hunden im Rahmen des jagdlichen Einsatzes erlaubt.
11. soweit gebietsspezifisch Jagdverbot festgesetzt ist, eine auf zwei Wochen befristete Ausübung der Jagd, sofern ein akuter Wildschaden vorliegt, der ursächlich mit dem Jagdverbot in einem Naturschutzgebiet in Verbindung steht.
- Der Wildschaden muss gem. § 34 BJJ geltend gemacht und bei einem Termin am Schadensort gem. § 37 Abs. 1 LJJ durch die untere Jagdbehörde bestätigt worden sein.
- Der Jagdbeginn ist der unteren Landschafts-

⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

behörde mitzuteilen.¹⁰

Die Frist verlängert sich um zwei Wochen, sofern der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich mitgeteilt wird, dass aus zwingenden Gründen die notwendige Regulierung des Wildbestandes in zwei Wochen nicht erfolgen kann bzw. konnte und diese nicht widersprochen hat.

Der Jagdausübungsberechtigte hat gegenüber der unteren Landschaftsbehörde darzulegen, aus welchen Gründen eine effektive Bejagung innerhalb der vorgesehenen Frist von zwei Wochen nicht möglich ist bzw. war. Er hat ferner den geschätzten Bestand der schadensverursachenden Wildart sowie die bereits erzielte Wildstrecke anzugeben.

¹⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Allgemeine Gebote

In den Naturschutzgebieten ist geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.

2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die Nicht betroffenen Nutzungen fällt.

Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushaltes darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasseranreicherungsgebieten, Jagd- und Fische-reipacht-Verträge sowie solche für Campingplätze im Rheinvorland.

Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die **Nicht betroffene Nutzungen** fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet widerspricht.
4. regelmäßige Stichprobenuntersuchungen von Böden und Gewässern – insbesondere auf Säure- und Nährstoffgehalt durchzuführen. Notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) abzustimmen.
5. die Erstellung von Pflegeplänen in Abstimmungen mit der LÖLF unter Beteiligung der die Naturschutzgebiete betreuenden Natur-

Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen durch Sonderordnungsbehörden.

Diese Gebotsregelung zieht auf die vorbeugende Gefahrenabwehr, um vor dem Auftreten gravierender Schädigungen des Naturschutzgebietes rechtzeitig Rettungsmaßnahmen einleiten zu können.

Die auf dem derzeitigen Kenntnisstand festgesetzten gebietsspezifischen Gebote zur Pflege und Entwicklung der Natur-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schutzverbände.

6. die Änderung der Darstellungen des FNP für die NSG-Flächen in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB.

schutzgebiete sind hierbei als Vorgaben zu beachten. Soweit bei den Naturschutzgebieten entlang des Rheines ufernahe Wegeführungen verbleiben, kann im mittleren Teil dieser Wegeabschnitte auch eine Angelnutzung zugelassen werden, wenn die Ruhigstellung der übrigen Uferteilbereiche weiterhin gewährleistet ist.

Im BBauG, dem vorlaufenden Gesetz zum BauGB, war diese Darstellungsmöglichkeit noch nicht vorgesehen. In der Beschlussfassung zum gültigen FNP wurde jedoch schon auf die notwendige Anpassung des FNP an die Aussagen des LP hingewiesen (Erläuterungsbericht zum FNP, S. 213; siehe auch Erläuterungen zum Entwicklungsziel 7, Gliederungspunkt 2.2.7).

3.2.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG

Die nachfolgend unter N 1 bis N 19 näher beschriebenen Flächen sind als **Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 20 LG** festgesetzt.

N 1 NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6456, 6458, 6652, 6654, 6656, 6852 und 6854 in den Blättern 2 und 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet N 1 „eingelagert“ festgesetzt wird in dem Landschaftsschutzgebiet L 4 „Rheinaue Worringen-Merkenich“. Die landseitige Begrenzung von N 1 verläuft entlang des rheinseitigen Böschungsfußes des Rheindammes.

Schutzzweck

Das NSG „Rheinaue Langel/Merkenich“ wird festgesetzt

- Zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora der Rheinaue, insbesondere der Weich- und Hartholzauenbereiche, der typischen Rheinwiesen, der Tümpel und Altwässer als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des großen und weitgehend naturnahen Rheinufer-Saumbereichs im Ballungsraum Köln

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln und zwar im linksrheinischen Uferbereich etwa von Strom-km 699 bis 705.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.1 erfasst.

Größe: ca. 257 ha einschließlich Rhein

Die hohe Artendichte und jetzt schon vorhandene strukturelle Vielfalt des Naturschutzgebietes sind von regionaler Bedeutung. In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet N 4 „Rheinaue Worringen- Langel“ bildet das Gebiet N 1 den letzten großen zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gebiet einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop, insbesondere auch für Watvögel.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“ (N 1) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die Uferbereiche sowie alle Wege stromabwärts von Kasselberg zu betreten.

Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des vorhandenen bzw. vor allem für den Südbereich noch zu erstellenden Biotop-Pflegeplans (**siehe Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.

2. zu baden sowie am Ufer anzulanden

Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 Meter.

3. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die reintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

4. das Füttern der Wasservögel

Siehe N 3, Verbot 2

5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Winter-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

§ 1 Abs. 4 BJV als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.¹¹

gäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

¹¹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11 - soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit - über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.
2. entfällt ¹²
3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.
4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 3
5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

Die Regelung der Rheinschiffart obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes. Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 8.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren

¹² Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden. Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

¹³

¹³ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Langel-Merkenich“ (N 1) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der für den Teilbereich zwischen Langel und Rheinkassel vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption. Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.
2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue. Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.
3. die Entwicklung von Kopfbäumen und die Pflege der vorhandenen Kopfweiden. Die beim Pflegeschnitt anfallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidengebüschen am Rheinufer zu verwenden. Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sogen. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.
4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Gesamtgebiet einschließlich einer Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen. Hierdurch wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt. Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.
5. die nicht zur Kennzeichnung vorgesehenen befestigten Wege zu beseitigen. Die Barrierewirkung der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen für nicht flugfähige Insekten wird hierdurch aufgehoben.
6. die Umwandlung der ackerbaulich oder gartenbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland. Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensraum für Wiesenvögel.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

7. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren, nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.

Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenveränderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken.

8. die Beantragung eines Stilliege- und Anker-Verbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers.

Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen - soweit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch gebietsspezifisches Verbot 2.

Regelungen bezüglich der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.

9. die Verlagerung des Campingplatzes in Kasselberg aus dem Uferbereich.

Die von dieser, während der Brutperiode meist intensiv genutzten, Freizeitanlage ausgehenden Störungen mindern in größerem Umkreis den Wert des Gebietes als Brutbiotop.

N 2 NSG „An der Ziegelei“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6256 im Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „An der Ziegelei“ wird festgesetzt

- zur Wiederherstellung, Bewahrung und Förderung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- zur Wiederherstellung und Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushalts.

Es liegt westlich der Neusser Landstraße im Norden von Fühlingen und ist im Biotopkataster NW unter der Objekt-Nr. 6.6 erfasst.

Größe: ca. 20 ha

Das Naturschutzgebiet zeichnet sich aus durch eine jetzt schon vorhandene große strukturelle Vielfalt, obwohl in Teilbereichen Bruchwaldstandorte mit nicht bodenständigen Hybrid-Pappeln aufgeforstet wurden und mit Entwässerungsgräben durchzogen sind. In diesen Bereichen soll der natürliche Bruchwald wieder hergestellt werden. Die abwechslungsreiche Geländestruktur, gebildet durch Hochstaudenfluren und Gebüsch-Brachen im Nordost-Teil, zahlreiche Feuchtstandorte und den in Teilen naturnahen Waldbestand, gibt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als wertvolles Rückzugsbiotop für besonders gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Von besonderem Interesse für die Wissenschaft ist auch der ungestörte Ablauf der natürlichen Entwicklung auf dem ehemaligen Ziegeleigelände.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „An der Ziegelei“ (N 2) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.
2. die landwirtschaftliche Nutzung der Ackerfläche am Südost-Rand des NSG
3. Totholz und absterbende Bäume zu entnehmen.
4. jegliche Einflussnahme auf die Spontanvegetation des ehemaligen Ziegeleilandorts.

Aufgrund der geringen Flächengröße des Naturschutzgebietes ist ein absolutes Betretungsverbot unbedingt erforderlich, um Störungen dieses wichtigen Lebensraumes so gering wie möglich zu halten, da ohnehin ein starker Störeffekt durch den angrenzenden Modellflugplatz gegeben ist.

Dieser Bereich ist als Pufferzone für die ungestörte natürliche Entwicklung auf dem ehemaligen Ziegeleigelände von besonderer Bedeutung.

Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 1.

Hierdurch sollen die Nistmöglichkeiten für Höhlenbrüter verbessert werden.

Pflegemaßnahmen widersprechen der Zielsetzung einer natürlichen Entwicklung für dieses Gebiet.

Nicht betroffenen Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in den Acker eingebrachten Saaten von den gebietsspezifischen Verboten 2 und 1 - soweit zur Ernte erforderlich.
2. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. Zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt.

Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

3. das Betreten des Gebietes zum Zweck des

Jagdschutzes und der Jagdausübung.

14

¹⁴ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „An der Ziegelei“ (N 2) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftliche Fläche am Südost-Rand des NSG ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. die Einziehung des Feldweges „Am Blutberg“ von der Neusser Landstraße bis zum bestehenden Modellflugplatz. Die Endpunkte und die Wegeinmündungen in den Kernbereich sind mit bodenständigen Gehölzen abzapflanzen und der verbleibende Wegeteil der natürlichen Entwicklung zur Waldsaumgesellschaft zu überlassen.
3. die Entfernung der Kiesschüttungen auf den Forstwegen im nordwestlichen Bereich sowie der Dammschüttung des Mittelweges.
4. die Umsetzung des bereits erstellten Pflege- und Entwicklungskonzepts für das NSG

Diese Fläche ist eine wichtige Pufferzone für das NSG gegenüber der nahen Wohnbebauung „Blumenberg“ und ist zugleich nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung eine Demonstrationsfläche für den Ablauf der natürlichen Entwicklung auf intensiv ackerbaulich genutzten Böden.

Für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ist der Weg nicht erforderlich, ebenso als Zuwegung für den geplanten Modellflugplatz.

In beiden Fällen ist die Wege-Erschließung gesichert, ebenso für Erholungssuchende. Die Einbeziehung beseitigt bzw. reduziert zumindest auf einer Seite die Störeffekte für das NSG.

Unnatürliche Trennlinien sollen hierdurch aufgehoben werden.

Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Das Konzept enthält fachliche Vorgaben für die Wiederherstellung des Gebietes, z. B. für den Umbau oder die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatzbepflanzungen.

N 3 NSG „Worringer Bruch“¹⁵

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5856, 5858, 6056, 6058 und 6256 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das NSG in das Landschaftsschutzgebiet „eingelagert“ festgesetzt ist und die nördlich um den Brombeerweg verlaufende Grenze identisch ist mit der südlichen Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils LB 6.01.

Die Schutzfestsetzung umfasst das Gebiet der ehemaligen Rheinschleife südlich von Worringen und östlich von Roggendorf/Thenhoven. Größe ca. 164 ha

¹⁵ Erg. - Lfg. 4. Änderung v. 18.1.2006

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist von der Bundesrepublik Deutschland in seinen Abgrenzungen als Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung „Worringer Bruch“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldet worden.

Das Worringer Bruch ist ein ehemaliger Altarm des Rheins bei Köln, der durch starke Verlandungserscheinungen zu charakterisieren ist. Der Altarm weist stark schwankende, mit dem Rheinwasserstand korrespondierende Grundwasserstände auf. Er wird großflächig von zahlreichen verschiedenen Waldtypen und ausgedehnten Röhrichten bestanden. Hinzu kommen im Randbereich typische Elemente der Kulturlandschaft wie Obstwiesen und Weiden.

Die Lebensräume Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald sowie die großflächigen Primärröhrichte des verlandeten Altarms bedingen die landesweite Bedeutung des Worringer Bruchs. Das Mosaik an auentypischer Vegetation, insbesondere der Verlandungsserie, ist repräsentativ für den Naturraum Köln-Bonner-Rheinebene in der südlichen Rheinaue und wird durch die Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten hervorgehoben. Das Worringer Bruch weist zusätzlich landesweit gefährdete Biotoptypen sowie eine Naturwaldzelle auf.

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

- a) Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebender Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1)

- b) das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Kammmolch (*Triturus cristatus*) (EU-Code 1166)

-

- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (EU-Code A081)

- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (EU-Code A 072)

- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) (EU-Code A271)

- Pirol (*Oriolus oriolus*) (EU-Code A337).

II Schutzzweck

Das NSG „Worringer Bruch“ wird nach § 20 Satz 1. a), b) und c) sowie Satz 2 LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Bruchwaldgesellschaften;
- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des inzwischen weitgehend naturnahen Rheinarms im Gebiet eines Ballungszentrums.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Natürliche eutrophe Seen und Altarme

Aufgrund der wechselnden Grundwasserverhältnisse handelt es sich um einen typischen Bruchwald-Standort. Ansteigende Grundwasserstände bewirkten eine „Selbstrenaturierung“ des Gebietes. Vergleichsuntersuchungen der Bruchwaldvegetation und z.B. der Käferfauna des Gebietes belegen die erstaunliche Regenerationsfähigkeit der Natur. So sind viele verschollene bruchwaldtypische Pflanzen zurückgekehrt und haben so auch die Rückkehr der auf sie angewiesenen Käferarten ermöglicht. Die Arten- und Strukturvielfalt dieser Altrheinschlinge weisen das Gebiet als einen der wertvollsten Lebensräume auf Kölner Stadtgebiet aus.

Innerhalb des Lebensraumtyps natürliche eutrophe Seen und Altarme sind auch nicht durchströmte Altarme eingeschlossen. Durch seine reiche Biotopstruktur und den großflächigen Primärröhrichten ist dieser Lebensraum repräsentativ für den Naturraum ausgeprägt und bedingt mit die landesweite Bedeutung des Worringer Bruchs.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Stieleichen-Hainbuchenwald

Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und regional gefährdet.

- zur Erhaltung und Wiederherstellung des Lebensraumtyps Hartholz-Auenwälder

Die vorhandenen Bestände der Hartholz-Auenwälder haben insbesondere auf Grund ihres Strukturreichtums Bedeutung für Vogelarten höhlenreicher Altholzbestände.

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Worringer Bruch“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE-4907-301 Worringer Bruch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

- a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziel für**Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder**

(EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum), einschließlich Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A 072), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) (Zugvogel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A271) und Pirol (*Oriolus oriolus*) (Zugvogel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A337)

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsch, strukturreicher Waldränder (Nachtigall) und Staudenfluren auch auf Lichtungen (Wespenbussard).

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Vorrangiges Entwicklungsziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und Röhrichtbereiche. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen (u.a. Überflutungsdynamik im Rahmen eines Konzepts zur Schaffung von Retentionsräumen in der Rheinaue) ist eine weitere wichtige mittel- bis langfristige Maßnahme zur Förderung der Auen- und Bruchwaldbereiche. Die Seltenheit derartig großflächiger, autypischer Biotopkomplexe in der Rheinaue bedingen die große Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund als Rückzugsraum und Ausbreitungsweg im Korridor der Rheinschiene.

Der **Wespenbussard** bevorzugt reich strukturierte, offene Landschaften sowie weite, lichte Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen. Bedeutsam sind die Staudenfluren im Bereich der Lichtungen weil hier die im oder am Boden befindlichen Nester von staatenbildenden Hymenopteren für die Vögel gut erreichbar sind. Ebenfalls bedeutsam ist das Vorkommen von totem Weichholz, da insbesondere Wespenarten das Holz zum Bau ihrer Nester nutzen. Die Horste sind auf alten Bäumen in Wäldern und in Feldgehölzen meist abseits menschlicher Siedlungen und Straßen zu finden. Da der Wespenbussard als letzter großer Greifvogel aus seinem Winterquartier in die Brutgebiete zurückkehrt, verbleiben ihm häufig nur Horstbereiche, die von anderen großen Greifvogelarten noch nicht besetzt sind. Der Wespenbussard ist eine gefährdete Art, deren Gefährdung zumeist aus

der Zerstörung des Lebensraumes durch Eingriffe in Altholzbestände und die Zerstückelung zusammenhängender Waldgebiete resultiert. Da er sich vorwiegend von Insekten ernährt, leidet er insbesondere in kalten, verregneten Sommern und durch den Einsatz von Pestiziden unter Nahrungsmangel. Ein weiterer Gefährdungsgrund sind illegale Abschüsse sowie die Störung an Brutplätzen.

Der Wespenbussard ist im Worringer Bruch unregelmäßig als Brutvogel vertreten (vgl. Vorstudie „Rückhalteraum Worringen“ von Viebahn & Sell 1997), doch frühere Vorkommen belegen die Eignung des Gebietes als potenziellen Lebensraum.

Der **Pirol** ist ein gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laubwälder und Auenwälder sowie Pappelwälder und Hochstammobstanlagen, hauptsächlich im Kronenbereich. Gefährdungsursachen sind Habitatzerstörung (Trockenlegen von Auenwäldern, Entfernung von Altholzbeständen) sowie der Einsatz von Bioziden.

Die **Nachtigall** bevorzugt Standorte in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölze und Hecken. Entscheidend ist das Vorhandensein einer dichten Strauchschicht. Die Gefährdungsursache besteht insbesondere in dem Verlust geeigneter Lebensräume (Veränderungen und Überbauungen).

- b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- zur Erhaltung folgender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

- **Kammolch (*Triturus cristatus*)**
(EU-Code 1166)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung einer (kopfstarken) Kammmolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume.

Der **Kammmolch** ist von allen Triturus-Arten die seltenste, da er größere und tiefere, pflanzenreiche Gewässer bevorzugt, die in vielen Regionen fehlen oder fischereilich genutzt werden. Als Laichhabitate nutzt er alle Typen stehender und träge fließender Gewässer in wenig beschatteten Lagen. An Land ist er in offenen Landschaften zu finden. Gefährdungsursachen sind die Isolation der einzelnen Populationen und der landesweite Gewässerschwund. Die Population im NSG „Worringer Bruch“ umfasst vermutlich eines der größten europäischen Vorkommen.

- zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

- **Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (EU-Code A081)**

- Erhaltung der Rohrweihenpopulation mit ihren Habitatstrukturen.

-

Die **Rohrweihe** ist in Deutschland und NW ein gefährdeter Brutvogel, der seine Nester ausschließlich in Röhrichten anlegt. Die Gefährdung resultiert aus Veränderungen und Verlust ihres Lebensraums infolge von Regulierungen von Feuchtgebieten wie z.B. Grundwasserabsenkungen und Entwässerung. Außerdem werden insbesondere durch intensive Freizeitnutzungen Störungen an Brut- und Nahrungsplätzen sowie Zerstörungen der Bodennester verursacht.

Die Rohrweihe ist im Worringer Bruch unregelmäßig als Brutvogel vertreten.

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert.

Insbesondere ist verboten:

1. Das Betreten des gesamten Gebietes einschließlich der Wege mit Ausnahme des Senfweges, des Erdweges und des Verbindungsweges vom Bruchweg zum Feldweg „Am Blutberg“.
2. Das Füttern der Wasservögel.
3. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Das von zahlreichen Wegen durchzogene NSG soll insbesondere in den ständig oder temporär wasserführenden Bereichen von jeglicher Beeinträchtigung freigehalten bleiben. Die von der Nutzung des Verbindungsweges von der Brombeergasse zum Senfweg ausgehenden Störungen des Gewässers werden durch eine Schließung der Verbindung unterbunden. Die vorgesehene Wegeführung ermöglicht sowohl ein Durchqueren des Gebietes für Fußgänger wie auch für Naturbeobachtungen im Rahmen der stillen Erholung.

Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln, Gewässerverunreinigungen sowie Trittschäden. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.

Die wasserführenden Bereiche des NSG sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z.B. meist über 100 m.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| 4. In der Zeit vom 16.12 bis 15.02 sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern | Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. |
| 5. Entfernung des Waldmantels. | Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden. |
| 6. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen. | |
| 7. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen | Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten. |
| 8. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen. | |
| 9. Veranstaltungen aller Art durchzuführen. | |
| 10. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen. | |
| 11. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen. | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| 12. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen. | Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird(s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.. |
| 13. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen sowie in der Zeit vom 1. April bis 1. September Laubbäume einzuschlagen und Rückarbeiten in der Nähe von Horst-, Höhlen- und Brutbäumen vorzunehmen. | |
| 14. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen | |
| 15. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen | |
| 16. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinie vorzunehmen. | |
| 17. Pflanzenschutzmittel und Düngemitteln in Waldbereichen auszubringensowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten vorzunehmen | Ausnahmen von dem Verbot:
Zur Abwehr akuter Gefahren (bspw. Borkenkäferbefall) können in Abstimmung mit der ULB Ausnahmen zugelassen werden |
| 18. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 19. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen | s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Obstwiese am „Odenschlags-Kamp“, soweit keine Pflanzenbehandlungs- oder Düngemittel aufgebracht werden und das Gebietsspezifische Gebot 2 beachtet wird.
Schädliche Einwirkungen auf das NSG sollen durch die Nutzungseinschränkungen ausgeschlossen werden.
2. Vom Gebietsspezifischen Verbot 1 und von den Allgemeinen Verboten 1, 3, 6 teilweise (Zäune) und 11– soweit erforderlich die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen und Weiden soweit – über den Eintrag durch Weidetiere hinaus – keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 01.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha/und Jahr nicht übersteigt
Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung sollen insbesondere die artenreichen einschürigen Wiesen gefördert werden sowie schädliche Einwirkungen auf das NSG verhindert werden.
Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z.B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.
4. Das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Worringer Bruch“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist, darüber hinaus berücksichtigen sie die Ziele der Naturwaldzelle.
2. Die Erhaltung der Obstwiese am „Odenschlags-Kamp“ durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiese ist ein wichtiger landschaftsstruktureller Baustein im Wirkungsgefüge des NSG.
3. Die Entwidmung und Entsiegelung des für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr zugelassenen Senfweges und die Errichtung von dauerhaften Absperrungen an allen in das NSG führenden Wegen.

Der Senfweg wird immer wieder illegal als Schleichweg zwischen Roggendorf und Worringen oder als Abstellplatz für Fahrzeuge des Erholungsverkehrs genutzt.

Diesen Störungen für das NSG kann nur durch eine alsbaldige Entwidmung und Einbeziehung begegnet werden.

Die asphaltierte Straßendecke stellt darüber hinaus eine Barriere für nicht flugfähige Insekten dar und birgt außerdem Kollisionsgefahr für den Kammmolch. Dadurch wird der für die Stabilität der Populationen wichtige Artenaustausch zwischen den Gebieten behindert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| 4. Die Entsiegelung der befestigten Wegeverbindungen und deren Umwandlung in „grüne“ Wege. | Die Barrierewirkung soll hierdurch beseitigt werden.

(Siehe auch obige Erläuterung.) |
| 5. Die Entwicklung von Waldsaumgesellschaften auf den das NSG umgrenzenden Feldwegen durch Umnutzung, Einziehung oder Verlagerung des Weges. | Neben der Wiederherstellung des natürlichen Waldmantelaufbaus dient diese Maßnahme der Sicherung des Lebensraums für die im Gebiet ansässigen Greifvögel. Zu verändernde Wegeverbindungen sind insbesondere der Dellengeweg, der Bruchweg vom Senfweg bis zum „Odenschlags-Kamp“ und der an der Ostseite des NSG verlaufende Feldweg vom „Odenschlags-Kamp“ bis zum Weg „Am Blutberg“. |
| 6. Erhaltung und Entwicklung der autochtonen Schwarzpappelbestände unter Beteiligung der LÖBF und Forstgenbank Nordrhein-Westfalen. | Das „Worringer Bruch“ ist einer der letzten Wuchsorte der Schwarzpappel in Nordrhein-Westfalen. |
| 7. Forstliche Maßnahmen im Bereich der Schwarzpappelbestände sind mit der ULB abzustimmen. | |
| 8. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 60-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 9. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern. | |
| 10. Die jagdliche Nutzung des städtischen Eigenjagdbezirks ist über das Verbot Nr. 4 hinaus so zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden. | Die Einzelheiten, an denen sich die Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

- **Kammolch**

11. Erhaltung und Entwicklung der Laichgewässer, Sommerlebensräume und Winterquartiere der Population;

Die Maßnahmen dienen dem Schutz des Kammolches und seiner aquatischen sowie terrestrischen Lebensraumstrukturen.

12. Erhalt und Entwicklung für den Kammolch bedeutsamer Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biototypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der aquatischen sowie terrestrischen Lebensraumstrukturen sind z.B.:

Schutz der Laichgewässer in ihrem jetzigen Zustand (kein Fischbesatz)

Erhalt und Extensivierung der umgebenen Acker- oder Grünlandflächen als Sommerlebensraum für die Population

Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population

Vermeidung von Strukturveränderungen.

- **Rohrweihe**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

13. Sicherung des Lebensraumes der im Gebiet ansässigen Rohrweihen;

Geeignete Maßnahmen für die Sicherung des Lebensraums der Rohrweihen sind z.B.:

- **Schutz der ausgedehnten Primärröhrichte in dem Altarm des Rheins;**
- **Entwicklung und Revitalisierung von Röhrichten;**
- **Erhaltung des vorhandenen Wasserhaushaltes;**
- **Erhaltung der vorhandenen Überflutungsdynamik;**
- **Reduzierung des Stickstoff- und Pestizideintrages in das Gewässer;**
- **Lenkung der Freizeitnutzung.**

Die Sperrung des Verbindungsweges von der Brombeergasse zum Senfweg unterstützt den Schutz der Habitatstrukturen der gefährdeten Tiere, u.a. der Rohrweihe. Der Verbindungsweg wird intensiv als Radweg und für andere Freizeitaktivitäten genutzt und führt zu empfindlichen Störungen der ansässigen Tiere und Pflanzen.

- **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum), einschließlich Wespenbussard (Pernis apivorus) (EU-Code A 072), Nachtigall (Luscinia megarhynchos) (EU-Code A271) und Pirol (Oriolus oriolus) (EU-Code A337)**

14. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (auf Teilflächen dichtes Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft zur Entwicklung der

Das Gebot dient der Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzauen sind meist nur noch als kleine Restbestände ohne den eigentlichen Wald erhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Erlen-Eschenwälder;

Die Seltenheit derartig großflächiger, auentypischer Biotopkomplexe in der Rheinaue bedingen die große Bedeutung des Gebietes für den Biotopverbund.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Erlen-Eschenwälder sind z.B.:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald), Umbau der Hybridpappelbestände, Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald) und naturnahe Waldbewirtschaftung zur Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald);
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit auf Teilflächen über die Naturwaldzelle hinaus;

15. Erhaltung/ bzw. Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse;

Dieses Gebot dient der Wiederherstellung der Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse im Worringer Bruch. Grundwasserschwankungen größeren Ausmaßes hat es hier von Natur aus immer gegeben. Des Weiteren wurden durch das Hochwasser des Rheins notwendige Nährstoffe und Sedimente eingebracht, die durch eine Erhaltung und Wiederherstellung der lebensraumtypischen Verhältnisse dem Auwald wieder zukämen.

16. Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

N 4 NSG „Rheinaue Worringen-Langel“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6058, 6258, 6456 und 6458 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das Naturschutzgebiet N 4 „eingelagert“ festgesetzt wird in dem Landschaftsschutzgebiet L 4 „Rheinaue Worringen-Merkenich“. Die landseitige Begrenzung von N 4 verläuft entlang des rheinseitigen Böschungsfußes des Rheindammes.

Schutzzweck

Das NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der typischen Fauna und Flora der Rheinaue, insbesondere der Weich- und Hartholzauenbereiche, der typischen Rheinwiesen, der Tümpel und Altwässer als Lebensraum seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere.
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart dieses großen und in Teilbereichen noch weitgehend naturnahen Rheinufersaumbereichs im Ballungsraum Köln.

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln und zwar im linksrheinischen Uferbereich etwa von Strom-km 705,5 bis 709,5. Im Biotopkataster ist das Gebiet unter der Objekt-Nr. 6.2 erfasst.

Größe: ca. 201 ha einschließlich Rhein

Die hohe Artendichte und jetzt schon vorhandene strukturelle Vielfalt des Naturschutzgebietes sind von regionaler Bedeutung. In Verbindung mit dem Naturschutzgebiet N 1 „Rheinaue Langel-Merkenich“ bildet das Gebiet N 4 den letzten großen zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln, nur unterbrochen durch die Fährverbindung Langel Hitdorf. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gebiet einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop sowie als Nahrungsplatz seltener Vogelarten, wie z. B. einer Saatkrähenkolonie.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ (N 4) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die Uferbereiche zu betreten.
2. zu baden sowie am Ufer anzulanden.
3. Die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.
4. Das Füttern der Vögel.
5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJV als auch das Erlegen von

Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des zu erstellenden Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.

Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit auch insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 Meter.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbau verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die reintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wieder hergestellt werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasser rückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Düng- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

Siehe N 3, Verbot 2.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Stör-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Rabenkrähen und Elstern. ¹⁶

faktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

¹⁶ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11- soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit- über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.
2. entfällt¹⁷
3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.
4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 3.
5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

Die Regelung der Rheinschifffahrt - obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.

Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 7.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren

¹⁷ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegeleitlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.

¹⁸

¹⁸ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Rheinaue Worringen-Langel“ (N 4) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue.
Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.
2. die Entwicklung von Kopfbäumen und die Pflege der vorhandenen Kopfweiden. Die beim Pflegeschnitt anfallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidegebüsch am Rheinufer zu verwenden.
Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sogen. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.
3. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für das Gesamtgebiet einschließlich einer Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen.
Hierdurch wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt. Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.
4. die nicht zur Kennzeichnung vorgesehenen befestigten Wege zu beseitigen.
Die Barrierewirkung der nicht mehr benötigten versiegelten Flächen für nicht flugfähige Insekten wird hierdurch aufgehoben.
5. die Umwandlung der ackerbaulich oder gartenbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland.
Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensräume für Wiesenvögel.
6. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren, nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem
Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenver-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| <p>Gebiet zu entfernen.</p> <p>7. die Beantragung eines Stilliege- und Anker-Verbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich.</p> | <p>änderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken.</p> <p>Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen soweit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch gebietsspezifisches Verbot 2. Regelungen bezüglich der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.</p> |
|---|--|

N 5 NSG „Am Godorfer Hafen“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834 und 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der untere Leinpfad außerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Das Naturschutzgebiet liegt am linken Rheinufer nördlich des Godorfer Hafens etwa zwischen Strom-km 672 und 673.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.1 erfasst. Das Gebiet war bisher unter der Bezeichnung „Sürther Aue“ sichergestellt. Tatsächlich ergibt sich die Schutzwürdigkeit des Gebietes jedoch nicht durch einen vorhandenen Auencharakter, sondern durch die natürliche Entwicklung auf der Fläche eines schweren Eingriffs in diesen Teil der Sürther Aue. Durch die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts ist so ein Landschaftsschaden beseitigt worden und ein wertvoller Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten entstanden.

Größe: ca. 23 ha

Schutzzweck

Das NSG „Am Godorfer Hafen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung dieser Lebensstätte gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch als Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts, insbesondere als wichtiges Trittsteinbiotop im Kölner Süden.

Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum einer Vielzahl in Nordrheinwestfalen gefährdeter Tierarten. Die Artenvielfalt der ehemaligen Kiesaufschüttungsfläche ist von beispielhaftem Demonstrationscharakter für die Regenerationsfähigkeiten der Natur. Das Inselbiotop ist von regionaler Bedeutung und auch aufgrund seiner strukturellen Vielfalt von großem Wert für gefährdete Wiesenvögel und Schmetterlinge, insbesondere auch als Nahrungsbiotop für überwinternde Vögel.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ (N 5) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche Nutzung der bisher so genutzten Fläche im südlichen Teil des Gebietes.

Hierdurch sollen zum einen die durch Wiesenumbbruch verlorengegangenen, artenreichen und rheinauentypischen Salbei-Glatthafer Wiesen) wiederhergestellt werden, zum anderen sollen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch weitreichende Immissionen beim Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Ackerfläche ausgeschlossen werden. Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwässern und Starkregen, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. die Benutzung der das Gelände in Nordsüd-Richtung querenden Trampelpfade und Wege.

Für die übrigen Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3 und 11 - soweit erforderlich - und vom gebietsspezifischem Verbot 1 die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Mähwiesen, soweit keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden und nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht werden.
2. entfällt ¹⁹
3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann. als die Maßnahmen zur Realisierung

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL

¹⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

4. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.
²⁰

²⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Godorfer Hafen“ (N 5) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung des für den Kernbereich vorliegenden vegetationskundlichen Pflegegutachtens sowie für die hiervon nicht erfassten Bereiche die Erstellung eines Pflegeplans unter besonderer Berücksichtigung des faunistischen Aspekts.
Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.
2. die abschnittsweise Mahd der Reitgras- und Glatthaferwiesenbestände sowie der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen nach Maßgabe des Pflegegutachtens, jedoch nicht vor dem 15.07. Das Mahdgut ist aus dem Gebiet zu entfernen.
Diese Maßnahmen dienen der Erhaltung der artenreichen Glatthaferwiesen u. a. auch als wertvolles Nahrungsbiotop. Die Beseitigung des Mahdgutes dient der Erhaltung eines möglichst nährstoffarmen Standorts und kompensiert auch die Nährstoffeinträge durch Hochwässer.
3. Die Entsiegelung des oberen Rheinuferweges.
Die Asphaltdecke stellt eine unnötige und unnatürliche Barriere dar zwischen der bewachsenen Rheinuferböschung und dem Kernbereich des Naturschutzgebietes.
4. Eine Wiederanpflanzung der ursprünglich vorhandenen Schlehenhecke.
Hierdurch soll ein ehemals vorhandener wichtiger Lebensraum des Neuntöters wiederhergestellt werden.
5. eine Kennzeichnung von Wegen für die stille Erholungsnutzung ausschließlich im Randbereich des Schutzgebietes vorzunehmen.
Hierdurch soll eine möglichst große beruhigte Zone für die ungestörte Entwicklung der Fauna und Flora des Gebietes sichergestellt werden.

N 6 NSG „Kiesgruben Meschenich“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt am südlichen Ortsrand von Meschenich, westlich und östlich der Kiesgruben-Zufahrt in Verlängerung der Straße „Am Engeldorfer Berg“. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.7 erfasst. Größe: ca. 26 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die das Gebiet querende Kiesgrubenzufahrt von der Schutzausweisung miterfasst ist.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgruben Meschenich“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes

Das ehemalige Abgrabungsgebiet hat sich zum Lebensraum und Rückzugsbiotop für zahlreiche Arten entwickelt, wie z. B. für Wasser- und Watvögel, Amphibien und Uferschwalben sowie für die typischen Pflanzen und Insektenarten der Magerboden-Flora.

Auf engem Raum befinden sich stark unterschiedliche Biotoptypen, die insbesondere in Ballungsräumen teilweise sehr selten geworden sind. In der östlich der Kiesgrubenzufahrt gelegenen Teilfläche befinden sich 2 Restseen mit Steilböschungen und Kiesinseln. Diese werden z. Z. im Rahmen einer Entwicklungsmaßnahme miteinander verbunden. Die westliche Teilfläche umfasst Flachwasserbereiche mit reich entwickelten Ufersäumen so wie ausgeprägte magere und trockene Standorte auf den Böschungsflächen im Nord- und Ostteil.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der geschützten Flächen östlich der Kiesgrubenzufahrt sowie in der westlich der Kiesgruben Zufahrt gelegenen Teilfläche für die Bereiche der Ufer und der mit Gehölzen bestandenen Flächen am Süd- Westrand des Gebietes.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BfjG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.²¹

Für Wege oder Trampelpfade außerhalb dieser Flächen gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung von Wegen für die stille Erholung hat entsprechend den Erfordernissen des zu erstellenden Biotop-Pflegeplans und (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) zu erfolgen. Die Verbotregelung soll sicherstellen, dass die genannten Bereiche die ihnen zugedachte Funktion als Schutz- und Ruhezone für gefährdete Wasser vogel- und Amphibienarten erfüllen können.

Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel sollen hierdurch unterbunden werden.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

²¹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom allgemeinen Verbot 11 die Benutzung der Kiesgrubenzufahrt durch Betriebsfahrzeuge des Betreibers bzw. des Verfüllers der südlich der L150 gelegenen Kiesgrube bis zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten bzw. bis zur Aufgabe der Verfüllabsicht.
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.²²

Fahrzeuge von dieses Gewässer nutzenden Anglern sind keine Betriebsfahrzeuge im Sinne dieser Regelung.

²² Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|---|
| 1. die Beseitigung des die Gewässer im Ostteil trennenden Dammes sowie eine dauerhafte Absicherung dieser Fläche gegenüber Moto-Cross-Fahrzeugen. | Der „wilde“ Charakter des Geländes übt insbesondere während der andauernden Bauphase einen starken Anreiz auf Moto-Cross-Fahrer zu illegalen Benutzung aus. |
| 2. das Abfischen der faunenfremden Bestände in den östlich der Kiesgrubenzufahrt gelegenen Seen. | Hierdurch soll die durch Besatzmaßnahmen in der Vergangenheit hervorgerufene Faunenverfälschung behoben werden. |
| 3. die Entfernung nicht bodenständiger Gehölze. | Es handelt sich hierbei um angepflanzte, zum Teil sogar fremdländische Arten. |
| 4. die Beseitigung der Kiesgrubenzufahrt nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten bzw. bei Aufgabe der Verfüllabsichten für die südlich der L 150 gelegenen Kiesgrube. | Hierdurch können die beiden Teilflächen des Naturschutzgebietes miteinander verbunden werden. |
| 5. das Aufstellen von Durchfahrtsverbotsschildern auf der Kiesgrubenzufahrt unter Hinweis auf die Ausnahmeregelung für Betriebsfahrzeuge. | Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen. |
| 6. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Wegebeziehungen in der Umgebung und der Integration der zu beseitigen Kiesgrubenzufahrt in das Gesamtgebiet sowie die Umsetzung diese Plans. | Von besonderer Bedeutung in der Umgebung ist hierbei der geplante Erholungsschwerpunkt Meschenich und die hieraus entstehenden Wegebeziehungen. |

N 7 NSG „Am Vogelacker“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsweg im Norden des NSG im Schutzgebiet liegt.

Schutzzweck

Das NSG „**Am Vogelacker**“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung einer Lebensstätte bedrohter wildlebender Pflanzen- und Tierarten.
- aus wissenschaftlichen und naturgeschichtlichen Gründen.
- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes.

Das Gebiet liegt südlich von Immendorf am westlichen Rand des zukünftigen Erholungsgebietes Meschenich am Wirtschaftsweg in Verlängerung der Berzdorfer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objektnr. 2.8 erfasst. Größe: ca. 6 ha

In der ehemaligen Kiesgrube hat sich ein Großteil des Vegetationsbestandes früherer Flußauen angesiedelt. Das NSG bietet auf kleinem Raum unterschiedlichste Lebensbedingungen: von grundwassergespeisten Tümpeln, dauerfeuchten Flächen und temporären Kleinstgewässern über Kiesflächen, feuchte, aber auch trockene Sandflächen bis hin zum Löß-Steilhang. Es ist ein Brutbiotop für Uferschwalben und Flussregenpfeifer, die ihre natürlichen Brutplätze fast vollständig verloren haben, wie auch Laichplatz hochgradig gefährdeter Amphibien.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Vogelacker“ (N 7) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes
2. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJV als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.²³

Das Naturschutzgebiet ist vom östlichen Böschungsrand gut einsehbar. Die Kleinräumigkeit erfordert eine absolute Ruhigstellung.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

²³ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/ oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.²⁴

²⁴ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Vogelacker“ (N7) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

- | | |
|--|---|
| 1. die Umsetzung der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption für das NSG. | Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. |
| 2. die Vertiefung und Vergrößerung der freien Wasserflächen möglichst in der vegetationsfreien Zeit. | Hierdurch soll eine zu schnelle Eutrophierung der Kleingewässer verhindert werden, um die Strukturvielfalt dieses kleinen Gebietes längerfristig zu erhalten. Die Maßnahme sollte schnellstmöglich durchgeführt werden, jedoch nicht während der Brut- und Laichzeiten. Der Fortgang der natürlichen Entwicklung darf nicht zu einer Beschattung der Tümpel führen. Auch in Randbereichen ist von Zeit zu Zeit nach Maßgabe des Pflegeplans ein gezielter Rückschnitt erforderlich. |
| 3. die Entfernung aufkommender Gehölze im Kernbereich und im Randbereich der Tümpel. | |
| 4. eine Wallschüttung vor der ehemaligen Kiesgrubeneinfahrt. | Die jetzt noch vorhandene Zugangsmöglichkeit verleitet immer wieder zur „Erkundung“ und damit zur Störung des Gebietes. |
| 5. eine Vervollständigung der vorhandenen Schutzhecken durch dornige Heckensträucher rund um das Schutzgebiet. | Dornenhecken bieten in genügender Breite einen besseren Schutz vor unbefugtem Eindringen als der vorhandene Zaun. |
| 6. die Einziehung des Wirtschaftsweges entlang der nördlichen Schutzgebietsgrenze. Die Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen. | Hierdurch soll zum einen eine Pufferzone gegenüber der angrenzenden, intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche getroffen werden, zum anderen sollen Störungen durch Spaziergänger in diesem Bereich ausgeschlossen werden. Angesichts der geringen Flächengröße ist eine Wegeführung auf 2 von 3 Seiten mit dem Schutzzweck nicht vereinbar. |

N 8 NSG „Scheuerbachsenke“

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wah-
ner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan
Wahner Heide

N 9 NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“²⁵

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7450 und 7650 in den Blättern 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es liegt nordöstlich von Dellbrück an der Stadtgrenze von Köln zu Bergisch Gladbach, beidseitig der Paffrather Straße.
Größe ca. 59 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass das NSG in das Landschaftsschutzgebiet L 27 „eingelagert“ festgesetzt ist, d. h.: Die zwischen der dargestellten NSG-Grenze und der Stadtgrenze befindlichen Flächen sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes. Westlich der Paffrather Straße ist die NSG-Grenze identisch mit der Stadtgebietsgrenze.

²⁵ Erg. - Lfg. 5. Änderung v. 07.5.2008

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist von der Bundesrepublik Deutschland in seinen Abgrenzungen als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Thielenbruch“ gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldet worden.

Das Naturschutzgebiet „Thielenbruch und Thurner Wald“ befindet sich im siedlungsnahen Bereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach und wird von der Bahnlinie Köln - Bergisch Gladbach in zwei ungleich große Flächen zerschnitten. Seine Feuchtgebiete gehören zu den Überbleibseln ausgedehnter Sümpfe, die durch Entwässerungsmaßnahmen weitgehend zerstört wurden, jedoch früher weite Teile der rechtsrheinischen Mittelterrasse einnahmen. Der wertvollste Teil liegt im Osten des Gebietes („Katharinenkammer“). Hier befinden sich mehrere Kalkquellen, in deren Bereich sich Kalk-Binsenrieder entwickelt haben. Die Quellen speisen ein Kalk-Niedermoor in einer leichten Senke mit ausgedehnten Seggenriedern. Etwas erhöht befinden sich östlich und nordwestlich davon Kalk-Pfeifengraswiesen, die regelmäßig gemäht werden. Dieser Bereich bildet eine große Lichtung inmitten der umgebenden Waldflächen. An die Lichtung grenzen im Westen bachbegleitende Erlenwälder. Die angrenzenden trockeneren Bereiche sind mit Eichen- und Birkenbeständen bestockt.

Nahe der Straße befindet sich ein Komplex aus Röhricht, feuchtem Weidengebüsch und einem Tümpel.

Westlich der Paffrather Straße im Thurner Wald stocken großflächige, überwiegend alte bachbegleitende Erlenwälder mit typisch ausgeprägter Vegetation. Im Nordwesten befindet sich ein Niedermoor, das sich in einem Tümpel entwickelt hat. Die große offene Fläche wird von schwingenden Torfmoosflächen, Seggenriedern und

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

a) Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

- Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410)
- Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230)
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*) (EU-Code 1044).

b) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140)
- Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum).

Röhrichten eingenommen. Die umliegenden Waldbestände werden von alten Kiefern bestimmt, in der zweiten Baumschicht herrschen Buchen und Hainbuchen vor.

Das Gebiet ist eingebunden in den für den landesweiten Biotopverbund bedeutsamen Bereich der Bergischen Heideterrasse mit ihren ausgedehnten Waldflächen. Diese haben eine besondere Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund zwischen der Rheinebene und dem Mittelgebirgsraum des Bergischen Landes. In Nord-Süd-Richtung stellt dieser Bereich eine wichtige Verbundachse parallel zum Rheinverlauf dar.

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

II Schutzzweck

Das NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“ wird gemäß § 20 a), b) und c) LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Entwicklung des stadtnahen von seltenen Feuchtlebensräumen geprägten Gebietes mit seinem Kalkflachmoor, Pfeifengraswiesen, Feucht- und Auenwäldern als Refugialraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, darunter allein 12 Libellenarten;
- zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) (Art gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie, EU-Code 1016)
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes;
- zur Erhaltung aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen.

Es handelt sich bei diesem Gebiet um einen im nördlichen Rheinland einzigartigen Refugialraum, der besondere Trittsteinfunktion für seltene Tier- und Pflanzenarten hat. Diese seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tiergesellschaften weisen das Naturschutzgebiet als Biotop von landesweiter Bedeutung aus. Die hier vorhandenen, stark unterschiedlichen Biotope auf engstem Raum sind der Grund für die außerordentlich hohe Artendiversität, wobei die Artengruppen der Feuchtbiopte mit einem bemerkenswerten Anteil an stark gefährdeten Arten im Vordergrund stehen. Besondere Lebensräume im Gebiet des Thurner Waldes sind die Sumpfwaldbereiche, Quellsumpf-Fluren und das außergewöhnlich intakte Sphagnum-Moor „Am Schänzchen“. Das Moor ist eine Dauerbeobachtungsstelle für seltene und gefährdete Libellenarten.

Als geowissenschaftliches Objekt ist insbesondere das Kalkflachmoor „Katharinenkammer“ östlich der Paffrather Straße von besonderer Bedeutung mit zahlreichen Quelltümpeln, Quellen und Rinnsalen.

Bei der „Katharinenkammer“ handelt es sich um das einzige Kalk-Niedermoor im Landschaftsraum der Bergischen Heideterrasse. Es zeichnet sich durch im Landschaftsraum äußerst seltene und besonders gut erhaltene Lebensraumtypen mit einer großen Anzahl stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten aus. Durch den kleinräumigen Wechsel von sauren und kalkhaltigen Bereichen, welche in der Natur äußerst selten sind, verfügt es über eine besonders ausgeprägte Standortvielfalt und weist dem Gebiet eine einzigartige Bedeutung zu.

Das Übergangsmoor im Westen des Gebietes verfügt über eine für den Lebensraumtyp besonders repräsentative Artenzusammensetzung. Es ist für den ungestört ablaufenden Verlandungsprozess eines großen Weihers besonders typisch. Auch dieser Bereich hat heraus-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der zahlreichen Fließgewässer; 	<p>ragende Bedeutung für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ergänzt wird das Gebiet durch einen hohen Anteil wertvoller bachbegleitender, teilweise alter Erlenwälder mit typischer Artenzusammensetzung. Obwohl sich das Gebiet im Ballungsraum befindet, sind nach Ergebnissen wissenschaftlicher Untersuchungen seine wertvollen Bereiche kaum Belastungen ausgesetzt. Durch den kleinräumigen Wechsel von kalkbeeinflussten und sauren Standorten ist der Osten der Fläche auch von besonderer geologischer Bedeutung. Vorrangiges Entwicklungsziel ist Erhaltung und weitere Optimierung der wertvollen Feucht-Lebensräume, insbesondere der Niedermoore und der bachbegleitenden Erlenwälder.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung bzw. Wiedervernässung von Erlensumpf- und Moorwäldern; 	<p>Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer zeichnen sich durch einen natürlichen bzw. nur unwesentlich künstlich veränderten, meist gewundenen oder verzweigten Lauf aus, der, von der Fließwasserdynamik geformt, ein vielgestaltiges Fluss- und Bachbett enthält. Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer stehen oft in Kontakt mit anderen besonders geschützten Biotopen (z.B. Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass-, Feuchtgrünland u.a.). Fließgewässer sind besonders gefährdet und beeinträchtigt durch Abwassereinleitung, Gewässerausbau, Stauanlagen, Ableitung von Wasser, übermäßigen oder falschen Fischbesatz, standortfremde Aufforstungen im Uferbereich, naturbelastende übermäßige Freizeitaktivitäten, intensive Gewässerunterhaltung sowie durch intensive landwirtschaftliche Nutzung der unmittelbaren Gewässerumgebung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - zur Erhaltung bzw. naturnahen Entwicklung der Teiche. 	<p>Das Schutzziel dient der Erhaltung der vorhandenen Stillgewässer unter Berücksichtigung der natürlichen Sukzessionsentwicklung.</p>
<p>Besondere Festsetzungen nach der</p>	<p>Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nach-</p>

FFH-Richtlinie

richtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Thielenbruch und Thurner Wald“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet die FFH-Gebietsmeldung DE-5008-301 Thielenbruch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- Schutzziel für Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)

- Erhaltung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna.

Pfeifengraswiesen, gekennzeichnet durch einen hohen Anteil an Seggen, Binsen und anderen Feuchtezeigern, reagieren meist sehr empfindlich auf Düngung und Veränderungen des Nutzungsregimes. Die Standorte sind meist geprägt durch Grund- oder Stauwasser. Die Hauptgefährdungsursachen liegen unter anderem in der Entwässerung, intensiven Bewirtschaftung, dem Nährstoffeintrag durch Düngung, Nutzungsaufgabe oder Aufforstung.

- Schutzziel für Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230) einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)

- Erhaltung des charakteristischen Lebensraumkomplexes von kalkreichem Niedermoor bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoor mit ihrer typischen Vegetation, Flora und Fauna.

Niedermoore auf nährstoffarmen kalkreichen Nassstandorten sind in NRW meist sehr selten und kleinflächig. Eine extensive Mahd/ Beweidung ist in der Regel erforderlich.

Eine besondere Gefährdung resultiert durch die Entwässerung (Grundwasserabsenkung), Abtorfung, Nährstoffeinträge (Dünger, atmogen u.a.), Nutzungsaufgabe und dadurch aufkommende Verbuschung (Sukzession), Aufforstung sowie der Freizeitnutzung z.B. durch Trittschäden.

Bei Übergangs- und Schwingrasenmooren ist eine Nutzung sowie Pflege nicht erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht haben sie, als Lebensraum einer Vielzahl hochspezialisierter Tiere und Pflanzen, eine ebenso große Bedeutung wie die Hochmoore.

Die vom Aussterben bedrohte **Helm-Azurjungfer** fliegt in NRW nur noch an Sekundärstandorten wie grundwassergeprägten Wiesengraben. In ihrem ursprünglichen Lebensraum, den Kalkquellmooren, ist sie nur noch im Thielenbruch zu finden.

b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz „Natura 2000“ bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

- Schutzziel für Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

- Erhaltung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Vorrangiges Schutzziel für das Gebiet ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzaunen sind meist nur noch als kleine Restbestände erhalten.

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1. ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

1. Das Betreten des gesamten Gebietes mit Ausnahme des Steinweges.

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

Aufgrund der hohen Schutzbedürftigkeit der in weiten Teilen des Gebietes vorkommenden trittempfindlichen Arten ist das im Grundsatz angestrebte Nebeneinander von Naturschutz und stiller Erholung hier nicht realisierbar, mit Ausnahme des im Randbereich verlaufenden Steinweges.

(Siehe auch Gebietsspezifische Gebote)

2. Das Gebiet zu kalken, zu düngen sowie sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Wasserhaushalt oder die Wasserqualität des Gebietes beeinträchtigen können.

Das Naturschutzgebiet wurde bereits durch den Bau von Produkten- und Freileitungen wie auch des Kölner Randkanals empfindlich geschädigt.

Das Verbot gilt auch für die Rasenflächen des umzusiedelnden Hundeübungsplatzes.

3. Die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs.4 BJG sowie das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern im Bereich des Kalkflachmoors „Katharinenkammer“, der begrenzt wird durch die Bahnlinie Köln-Bergisch Gladbach, den Duckterater Weg, den Katharinenkammerweg und die südliche Verlängerung der Straße „An der Kittelburg“ (Stadtgebiet Bergisch-Gladbach) sowie die Bereiche mit den als Schutzziele aufgeführten Lebensraumtypen EU-Code 6410, EU-Code 7140, EU-Code 7230, EU-Code 91E0.

Das Gebiet ist mit Moor- und Sumpfbereichen durchzogen, die äußerst trittempfindlich sind. Der Wert dieses landesweit bedeutsamen Gebietes leitet sich aus dem Wechsel von stark unterschiedlichen, z.T. seltenen Biotopen her, unter denen insbesondere das Kerngebiet mit dem Kalkflachmoor „Katharinenkammer“ hervorzuheben ist. In den besonders sensiblen, störungsanfälligen Feuchtgebieten wird die Jagdausübung nicht zugelassen, damit jegliche Tritteinwirkung und Schäden an den Pflanzen vermieden werden. In den übrigen Bereichen lässt der Schutzzweck eine Jagdausübung zu.

4. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
5. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.
6. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
7. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
8. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
9. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen
10. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.
11. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen.
12. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen.
13. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen.
14. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen.
15. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten
- Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.
- Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

vorzunehmen.

- | | |
|---|--|
| 16. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 17. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen | s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002 |

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der durch Verbot 3 mit Jagdverbot belegten Flächen.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Thielenbruch und Thurner Wald“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Umsiedlung des östlich der Paffrather Straße gelegenen Hundeübungsplatzes sowie die anschließende Absperrung des Zufahrtsweges durch Barrieren und bodenständige Bepflanzungen.

Die vom Hundeübungsplatz ausgehenden zahlreichen Störungen, wie z. B. Verlärmung durch Hundegebell, PKW-Verkehr und im Naturschutzgebiet frei herumlaufende Hunde auf Spaziergängen nach Dressurende, machen die Umsiedlung dringend erforderlich.
2. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist.

Die landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen dürfen die bestimmungsgemäße Nutzung der vorhandenen Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen nicht beeinträchtigen.
3. Die Flächen des Hundeübungsplatzes sind nach Aufgabe der Nutzung und vertragsgemäßer Übergabe der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Maßnahmen sollen die natürliche Regenerationsfähigkeit der Natur unterstützen.
4. Die regelmäßige Durchführung von Wasserstandsmessungen und Untersuchungen der Wasserqualität.

Für die Erhaltung der typischen Kalkflachmoorvegetation ist der Wasserzustand (Menge, Kalkgehalt etc.) von entscheidender Bedeutung.
5. Die Entfernung von Stockausschlägen bei Faulbaum und Birke im Süden und Norden der sog. „Katharinenkammer“ im Spätsommer sowie eine regelmäßige abschnittsweise Herbst-

Zur Erhaltung dieses seltenen Lebensraums ist dieser Eingriff in die natürliche Entwicklung erforderlich, da nur so eine Verbuschung des Gebietes mit der Folge einer Verdrängung höchst

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

mahd dieser Flächen im Abstand von bis zu 3 Jahren. Das Mahdgut ist aus dem Schutzgebiet zu entfernen

schutzwürdiger Arten vermieden werden kann.

Darüber hinausgehende Pflegemaßnahmen werden im zu erstellenden Pflegeplan getroffen (siehe Allgemeine Gebote).

Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

- **Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (EU-Code 6410) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)**

6. Erhaltung und Entwicklung von Pfeifengraswiesen und von Lebensräumen der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale);

Geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Pfeifengraswiesen sind z.B. regelmäßige Herbstmahd im Abstand von bis zu 3 Jahren, Verzicht auf Düngung und Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen);

7. Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen;

Vermeidung von Auswirkungen, die zu Veränderungen des natürlichen Bodenwasserhaushalts führen.

- **Kalkreiche Niedermoore (EU-Code 7230) einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore (EU-Code 7140) und Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale) (EU-Code 1044)**

8. Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore und von Lebensräumen der Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale);

Geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von kalkreichen Niedermooren sind z.B. die Durchführung einer extensive Nutzung oder Pflege (Mahd, Beweidung) und Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen).

9. Erhaltung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers;

10. Sicherung des landschaftstypischen Was-

Die Maßnahme dient auch der Sicherung der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

serhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes.

Lebensbedingungen der Bauchigen Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*).

• **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)**

11. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

Mit diesem Gebot wird eine natürliche Entwicklung angestrebt.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern sind z.B.:

- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald);
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Aufgabe der forstlichen Nutzung von Erlen-Eschenwäldern und Weichholzauenwäldern wegen der Seltenheit auf mindestens 80 % der Flächen;
- Erhaltung/ Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und Überflutungsverhältnisse;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

N 10 NSG „Flittarder Rheinaue“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6650, 6652, 6850 und 6852 in den Blättern 2, 3, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die östliche Begrenzung des NSG vom landseitigen Fuß des Rheindammes gebildet wird.

Schutzzweck

Das NSG „Flittarder Rheinaue“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere der Rheinaue und der Rheinaltwälder.
- wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart eines wasserführenden Altrheinarms im Stadtgebiet von Köln
- aus landeskundlichen, natur- und erdgeschichtlichen Gründen
- zur Erhaltung und Wiederherstellung der ehemals rheinauentypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen und eines ausgewogenen Naturhaushalts im Gleituferebereich des Rheines..

Es liegt am nördlichen Stadtrand von Köln, und zwar am rechtsrheinischen Ufer etwa zwischen Strom-km 695 und 699, nördlich von Stammheim.

Das Gebiet ist im Biotopkataster erfasst, und zwar der Altrheinarm und die umgebenden Rheinwiesen unter der Objekt-Nr. 9.4 und der Rheindamm unter Objekt-Nr. 9.5.

Größe: ca. 180 ha einschließlich Rhein

Das in unmittelbarer Nachbarschaft zu emissionsintensiven Industriebetrieben gelegene Naturschutzgebiet ist u.a. wegen seiner Abgeschlossenheit ein Refugium für gefährdete Vogelarten. Röhricht- und Hochstaudenbestände, Reste des Silberweidenwaldes sowie die Schlamm- und Kiesbänke weisen das NSG als wertvolles Feuchtgebiet aus und führen zur Einstufung als Biotop von regionaler Bedeutung im Biotopkataster NW. Es ist ein wichtiger „Trittstein“ für ziehende Vögel und von besonderem Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop, insbesondere auch für Watvögel.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Flittarder Rheinaue“ (N 10) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Uferbereiche des Rheins und des Altrheinarmes.
2. zu baden sowie am Ufer anzulanden.
3. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie die Mahd der oberen zwei Drittel der dem Rhein abgewandten Seite des Rheindeiches vor dem 01.07. und mehr als 2mal pro Jahr sowie diese anders als abschnittsweise (ca. alle 50 Meter). durchzuführen.²⁶

Für die Wege gelten bis zur Kennzeichnung die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3. Die Kennzeichnung der Wege hat entsprechend den Erfordernissen des Biotop-Pflegeplans (siehe **Gebietsspezifische Gebote**) und des Schutzes brütender und ziehender Vögel zu erfolgen.

Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen und der Altrheinarm sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender, rastender oder überwinternder Vögel zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m. Ebenso sollen Schädigungen der Ufervegetation, insbesondere des Schilf- und Röhrichtbestandes, hierdurch verhindert werden.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlammverordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehand-

²⁶ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- lungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und im Falle von Hochwässern Erdabschwemmungen mit der Folge weiterer Schadstoffeinträge ins Rheinwasser.
- Siehe auch **Nicht betroffene Nutzungen** Ziffer 1.
4. die Beweidung durch Schafe sowie die Nutzung der ufernahen Bereiche - auch am Altwasser - als Weideland.
- Durch intensive Schafbeweidung, insbesondere auch durch die Koppelhaltung über Nacht, sind in der Vergangenheit wertvolle Vegetationsbestände zerstört worden. Ähnlich hat sich die Beweidung im Uferbereich des Altwassers ausgewirkt.
5. das Füttern der Wasservögel.
- Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.
6. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2.sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.²⁷
- Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.
- Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des

²⁷ Erg. - Lfg. 3. Änderung v.30.9.2002

Gebietes vermieden werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 1, 3, 6 tlw. (Zäune) und 11 - soweit erforderlich - die Nutzung der bisherigen Landwirtschaftsflächen als Weideland oder Mähwiesen, soweit - über den Eintrag durch Weidetiere hinaus - keine Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel aufgebracht werden, nur einmal pro Jahr nicht vor dem 15.07. gemäht wird und die Nutzung durch Weidetiere 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.
2. entfällt ²⁸
3. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.
4. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischem Verbot 3.
5. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffe-

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen.

Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.

Siehe auch gebietsspezifisches Gebot 7.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird

²⁸ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

nen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

6. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.²⁹

²⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Flittarder Rheinaue“ (N 10) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der vegetationskundlichen Pflege- und Entwicklungskonzeption, sowie die Erstellung einer Konzeption zur Neuordnung und Kennzeichnung des Wegesystems unter besonderer Berücksichtigung genügend großer ungestörter Bereiche für Tiere und Pflanzen.
2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und Ersatz durch bodenständige Gehölze der Hart- und Weichholzaue.
3. die Entwicklung und Pflege von Kopfbäumen. Die beim Pflegeschnitt von Weiden anfallenden Stecklinge sind für die Entwicklung von Weidengebüschen am Rheinufer zu verwenden.
4. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in Mähwiesen oder Weideland.
5. die abschnittsweise Mahd nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen in einem Turnus von bis zu 3 Jahren nach Maßgabe des Pflegeplans. Das Mahdgut ist aus dem

Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Durch die Regelung wird ein verträgliches Nebeneinander von Erholung und Naturschutz angestrebt.

Durch eine abwechselnd ufernahe und uferferne Wegeführung soll zum einen den Erholungssuchenden der unmittelbare Kontakt zum Rhein erhalten werden. Zum anderen werden so ungestörte Lebensbereiche für bedrohte Tier- und Pflanzenarten der Auen- und Uferbereiche sichergestellt. Störwirkungen sollen hierdurch so gering wie möglich gehalten werden.

Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.

Durch die Kopfbaumpflege wird immer auch neues Pflanzmaterial bzw. Material zur Anlage von sog. Benjeshecken gewonnen. Diese Arbeiten sind somit zwangsläufig zu koordinieren.

Die Regelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Eine Grünlandnutzung im Rheinvorland verhindert Erdabschwemmungen bei Hochwasser und sichert Lebensräume für Wiesenvögel.

Die Beseitigung des Mahdgutes ist zur Kompensation der Nährstoffeinträge durch Hochwässer zwingend erforderlich, um so einer Überdüngung und damit Florenver-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| Gebiet zu entfernen. | änderung der Grünlandzonen entgegenzuwirken. |
| 6. eine dauerhafte Absperrung der Zufahrtsmöglichkeiten zum Rheinufer über den Rheindamm hinweg. | In der Vergangenheit wurden die aufgestellten Absperrungen immer wieder mutwillig zerstört. |
| 7. die Beantragung eines Stilliege- und Ankerverbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich. | Störungen der Vogelwelt des Gebietes von der Wasserseite aus sind so weit wie möglich zu unterbinden - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen -, ebenso wie die Zerstörung des in diesem Gebiet ausgeprägt vorhandenen Röhricht- und Schilfbestandes.
Siehe auch das gebietsspezifische Verbot 2.

Regelungen der Rheinschifffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich. |
| 8. die gutachterliche Prüfung und Erstellung einer Entwicklungskonzeption für das NSG unter dem Aspekt der Entschlammung und Tieferlegung des Altwassers sowie der Beseitigung des im Norden und in der Mitte des Altwassers aufgeschütteten Dammes. | Die im Grundsatz anzustrebende Wiederherstellung einer Verbindung des Altarms mit dem Rhein bedarf einer eingehenden Prüfung, da hierdurch auch schutzwürdige Vegetationsbestände beseitigt werden müssen bzw. ohne ausreichende Voruntersuchungen gefährdet werden können. Bei ausreichender Tiefe des ausgebaggerten Seitenarms würde so in einem Teilbereich der natürliche Retentionsraum des Rheins wiederhergestellt. |

N 11 NSG „Am Grünen Kuhweg“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung im Abstand von 20 m zur Bachmitte des Mutzbachs verläuft und die südliche Begrenzung durch den Böschungsfuß des alten Lagerplatzes sowie den Feldrand von der Bahnlinie bis zur Autobahn A 3 gebildet wird.

Schutzzweck

Das NSG „Am Grünen Kuhweg“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Wasservögel.
- zur Sicherung und Wiederherstellung des Mutzbaches in diesem Abschnitt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen der Bachauen.

Es liegt westlich von Dünnwald zwischen der Bahnlinie Köln-Opladen und der Autobahn A 3.

Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.17 erfasst.

Größe: ca. 27 ha

Die von langen Steilböschungen geprägte Kiesgrube ist aufgrund ihrer großen Wasserfläche seit langem ein wichtiger Rastplatz für ziehende Wasservögel. Sie ist ein wichtiges Nahrungs- und Brutbiotop und wird als solches vom Deutschen Bund für Vogelschutz intensiv betreut.

Der am nördlichen Rand verlaufende

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- aus wissenschaftlichen Gründen als Beispiel und zur Beobachtung der Wiederbesiedlungsfähigkeit der Natur auf den asphaltierten Flächen des ehemaligen Lagerplatzes „Am Grünen Kuhweg“.

Mutzbach ist durch wasserbauliche und landwirtschaftliche Maßnahmen in der Vergangenheit stark beeinträchtigt worden. Die Einbeziehung in das NSG entspricht seinem potentiellen Wert für diesen Lebensraum und soll in erster Linie weitere Beeinträchtigungen verhindern sowie eine natürliche Entwicklung der Ufervegetation ermöglichen.

Der auf einer Altlast gelegene ehemalige Lagerplatz südlich des Grünen Kuhwegs hat sich durch Setzungen im Untergrund und die Regenerationsfähigkeit der Natur trotz der großflächigen Asphaltierungen zu einem wertvollen Lebensraum z. B. für Amphibien und Libellen entwickelt. Die ausgedehnten Heckenbestände geben dieser Fläche auch einen besonderen Wert als Nist- und Nahrungsbiotop bedrohter Vogelarten..

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Grünen Kuhweg“ (N 11) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der nördlich und südlich des Grünen Kuhwegs gelegenen Teilflächen des NSG.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.
3. die landwirtschaftliche Nutzung am Nordufer des Mutzbachs sowie die Mahd der Bachböschungen.
4. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.³⁰

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen.

Der südlichen Teilfläche soll eine möglichst ungestörte Entwicklung ermöglicht werden. Der nördliche Teil soll als wichtige Ruhezone für die Vogelwelt von jeglichen Beeinträchtigungen freigehalten werden.

Hierdurch sollen die Entwicklungen der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmiteleinträge aus der angrenzenden Landwirtschaftsfläche verhindert bzw. verringert werden.

Die Schutzausweisung in einer Breite von 20 m (gemessen von der Bachmitte in Richtung Norden) lässt darüber hinaus genügend Raum für evtl. Renaturierungsmaßnahmen.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

³⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebiets-spezifischen Verboten** unberührt:

1. die Durchführung von Pflegemaßnahmen im Bereich der aufgeföresteten Schutzpflanzungen an der Autobahn A 3.
Die noch relativ jungen Bestände bedürfen zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit als Abschirmung gegenüber Autobahn A 3 über geraume Zeit hinweg noch der Pflege- und Durchforstungsmaßnahmen.
2. Kontrollarbeiten und Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Bereich der Altlast 907.11.
Dem Schutz des Grundwassers wird absoluter Vorrang eingeräumt vor allen anderen Nutzungsansprüchen, so auch denen des Naturschutzes.
Zu beachten ist jedoch auch hierbei das Vermeidungsgebot des § 3 LG.
3. die Nutzung des Grünen Kuhwegs für den Anlieger-KFZ-Verkehr zum Scheuerhof sowie die Benutzung des Weges durch den nicht motorisierten Verkehr.
Siehe Gebiets-spezifische Gebote.
4. wissenschaftliche Erhebungen auf dem Gelände des ehemaligen Lagerplatzes, z. B. durch Studenten, sowie Besichtigungen dieses Geländes durch Schulklassen unter Anleitung der Gebietsbetreuer des Deutschen Bundes für Vogelschutz, soweit eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt.
Diese Fläche ist insbesondere als Demonstrationsobjekt für die Regenerationsfähigkeit des Naturhaushalts bei ungestörter Entwicklung gesichert worden.
5. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.³¹

³¹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Grünen Kuhweg“ (N 11) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption in der nördlich des Grünen Kuhwegs gelegenen Teilfläche, soweit keine anderweitigen Festsetzungen getroffen worden sind.
2. die südliche Teilfläche der natürlichen Entwicklung zu überlassen mit Ausnahme einer Mahd der Reitgrasbestände über einen Zeitraum von 5 Jahren. Diese Mahd hat 2 mal pro Jahr zu erfolgen, jedoch nicht vor dem 15.07.. Das Mahdgut ist abzutransportieren.
3. die Erstellung eines Gutachtens über die geophysikalischen Auswirkungen eines Abschiebens der Steilböschung in zwei Teilbereichen und einer Wiedervernässung des bachbegleitenden Waldes durch den Mutzbach.
4. die Entsiegelung der ehemaligen Kiesgrubenzufahrt im Bereich der Brücke über den Mutzbach sowie die Errichtung einer sog. „Benjes-Hecke“ entlang der nördlichen Grenze des Naturschutzgebietes.

Das 1986 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. Teilweise bedürfen die darin vorgeschlagenen Entwicklungsmaßnahmen noch einer intensiveren Prüfung. Im Falle der südlichen Teilfläche widersprechen sie zum einen dem speziellen Schutzzweck, zum anderen sind die aus Artenschutzgründen erstrebenswerten Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials der Altlast jedoch sachlich und aus Kostengründen nicht vertretbar.

Siehe Erläuterung zum Gebietsspezifischen Gebot 1.
Die Reitgrasbestände befinden sich außerhalb der versiegelten Bereiche.

Diese zur Lebensraumstabilisierung wichtigen Entwicklungsmaßnahmen können nur bei gewährleisteter Standsicherheit im angrenzenden Böschungsbereich durchgeführt werden.

Hierdurch soll u. a. die natürliche Entwicklung der Ufervegetation gegenüber landwirtschaftlichen Immissionen gesichert werden. Benjes-Hecken bestehen aus ineinander geschichtetem Ast- und Strauchwerk, welches die natürliche Entwicklung der darunter befindlichen

Fläche schützt und gleichzeitig Kleinsäugetern und Vögeln Nist- und Deckungsräume bietet. Dadurch wird die natürliche Entwicklung einer Feldhecke erheblich be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5. die Einziehung des Grünen Kuhwegs für den Kfz-Verkehr und die Errichtung einer festen Absperrung an der Autobahnunterführung.

schleunigt.

Das Baumaterial hierzu fällt bei jedem Pflegeschnitt von Bäumen an.

Die vorhandene Durchfahrtsmöglichkeit für den derzeit zugelassenen Anlieger-Kfz-Verkehr führt durch die Benutzung als illegaler Schleichweg zu Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes, insbesondere bei Amphibien-Wanderungen vom Lagerplatz zur Kiesgrube. Diese durchgängige Wegeverbindung ist jedoch nicht erforderlich, da eine Zufahrt zum Scheuerhof als einzigem Anlieger von der Düsseldorfer Straße aus vorhanden ist.

Durch eine Entsiegelung im Bereich des Naturschutzgebietes entfällt die Barrierenwirkung der Straße zwischen den beiden Teilflächen.

N 12 NSG „Am Hornpottweg“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7252 und 7254 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der am Nordrand des Gebietes entlang der Stadtgrenze verlaufende Weg im Schutzgebiet liegt.

Schutzzweck

Das NSG „Am Hornpottweg“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten bedrohter wildlebender Tiere und Pflanzen, insbesondere für Arten der Feuchtgebiete mit großer Störungsempfindlichkeit und Amphibien.
- Zur Erhaltung und Pflege von Brachflächen³²
- Zur Erhaltung und Entwicklung von Eichenmischwäldern³³
- wegen der besonderen Eigenart des Gebietes und aus wissenschaftlichen Gründen.

Es liegt an der Stadtgrenze zu Leverkusen westlich der Berliner Straße im Stadtbezirk 9. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.18 erfasst.

Größe: ca. 36 ha

Die für den Arten- und Biotopschutz rekultivierte Kiesgrube hat sich zu einem besonders wertvollen Lebensraum für bedrohte Wasservögel und Amphibien entwickelt. Ausgedehnte Flachwasserzonen, Kiesbänke, Brutinseln und Tiefwasserbereiche gewährleisten eine hohe Strukturvielfalt und bestimmen den besonderen Wert dieses Inselbiotops.

Die besondere Anziehungskraft der Flachwasserzonen als angestammtes Laichgebiet der im Dünnwälder Wald ansässigen Kröten-Populationen führten in der Vergangenheit zur Krötenwanderungszeit zu zahlreichen Aktivitäten entlang des Hornpottweges.

Nördlich der Kiesgrube befinden sich zwei kleinere Brachflächen, zum Teil umgeben von Eichenmischwald. Das gesamte Gebiet, insbesondere aber das brachgefallene Feuchtgrünland, ist als Lebensraum zahlreicher Tierarten der „Roten Liste“ und als Pufferzone für die im Süden angrenzende Kiesgrube von besonderer Bedeu-

³² Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

³³ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

tung.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Hornpottweg“ (N 12) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Naturschutzgebietes mit Ausnahme der gekennzeichneten Wege auf dem Geländeniveau oberhalb der Grube.
2. das Füttern der Wasservögel.
3. die Errichtung von Parkplätzen.
4. die Entwässerung der Feuchtwiesenbereiche
5. die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJV sowie das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern auf den Flächen der Abgrabung einschließlich der Böschungsbereiche sowie in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. auf den übrigen Flächen.
³⁴

Stille Erholung und Naturschutz sollen hier im geregelten Mit- und Nebeneinander ermöglicht werden. Die Ruhigstellung des Gebietes hat jedoch Vorrang.

Siehe auch Gebietsspezifische Gebote.

Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.

Siehe hierzu auch Allgemeines Verbot 5.

Feuchtgrünland zählt zu den besonders schützenswerten und gefährdeten Biotoptypen.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

³⁴ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen auch in den Randbereichen des Gebietes vermieden werden.

Das Kerngebiet, der Abgrabungsbereich mit seinen steilen Böschungen, soll von jeglicher Jagdausübung verschont bleiben. Dieser vielfältig strukturierte Bereich ist von regionaler Bedeutung und Lebensraum zahlreicher seltener und gefährdeter Arten. Er ist Brut-, Rast- und Nahrungsbiotop geschützter Vogelarten und einer der letzten Lebensräume für Amphibien auf Kölner Gebiet.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebiets-spezifischen Verboten** unberührt:

1. entfällt ³⁵
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der durch Verbot 5 mit Jagdverbot belegten Fläche. ³⁶

³⁵ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

³⁶ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Hornpottweg“ (N 12) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

- | | |
|--|--|
| 1. das Abfischen faunenfremder, eingebrachter Fischbestände. | Die Faunenverfälschung kann zu Bestandsgefährdungen bei geschützten Kleinfisch-Arten und zu Laichverlusten führen. |
| 2. Die Feuchtgrünlandbrache alle drei Jahre im Herbst zu mähen.
Das Mahdgut ist zu entfernen. | Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhalten und der fortschreitenden Verbuschung als unerwünschte Sukzession entgegen gewirkt werden. |
| 3. Die Beseitigung der Müllablagerung, insbesondere im nördlichen Bereich. ³⁷ | Nährstoffanreicherungen auf den Brachflächen, dem Waldboden und im Gewässer sollen hierdurch verhindert werden. |

³⁷ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

N 13 NSG „Am Ginsterpfad“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Am Ginsterpfad“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten hochgradig gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Amphibien, seltener Insektenarten und bedrohter Wasser- und Wiesenvögel.

Es liegt im Bezirk 5 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 9 „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“, und zwar nordöstlich des Verschiebebahnhofs Nippes und südwestlich des Ginsterpfades.

Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 erfasst.

Größe: ca. 21 ha

Die abgeschlossene Altgrabung hat sich aufgrund ihrer vielfältigen Geländestrukturen zu einem besonders wertvollen Rückzugsbiotop für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel, für seltene Insektenarten mit spezifischen Lebensraumsprüchen und insbesondere für Amphibien entwickelt. So findet sich hier z. B. eines der wenigen Vorkommen der in Nordrhein-Westfalen vom Aussterben bedrohten Wechselkröte. Das NSG ist als Kernzelle des gesamten Ginsterpfad-Geländes (L 9) zu betrachten. Veränderungen dieses Landschaftsraumes bedingten daher i.d.R. auch Veränderungen für die Artenzusammensetzung des Naturschutzgebietes.

Im NSG befinden sich z.Z. noch bestandsgeschützte Gewerbeanlagen, welche zur Ruhigstellung des gesamten Gebietes und auch aus Gründen des Grundwasserschutzes dringend verlagert werden sollten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Ginsterpfad“ (N 13) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Geländes.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.³⁸

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Zur Erhaltung der Artenvielfalt im gesamten Landschaftsraum um den Ginsterpfad ist die Ruhigstellung des gesamten Gebietes zwingend erforderlich.

Siehe auch Nicht betroffene Nutzungen.

Das gesamte Gebiet, insbesondere aber die Wasserflächen und Uferbereiche sollen zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

³⁸ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die ordnungsgemäße Nutzung der Gewerbebetriebe einschließlich der Nutzung des Betriebsgeländes und der Zufahrt durch Transport- oder Betriebsfahrzeuge, soweit nicht gegen die §§ 1 - 3 LG oder andere Rechtsnormen verstoßen wird.
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.³⁹

Der Bestandsschutz umfasst z. B. nicht die Beseitigung von Vegetationsbeständen auf dem Betriebsgelände. Er umfasst auch nicht das Betreten von Flächen außerhalb des bestandsgeschützten Betriebsgeländes.

Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

³⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Am Ginsterpfad“ (N 13) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|--|
| 1. die Verlagerung der Gewerbebetriebe. | Diese Maßnahme ist auch aus Gründen des vorbeugenden Grundwasserschutzes dringend erforderlich. |
| 2. nach Verlagerung der Betriebe die Absper-
rung des Zufahrtsweges durch eine Wall-
schüttung und die anschließende Bepflan-
zung mit bodenständigen, dornigen Gehöl-
zen. | Dornige Sträucher in ausreichender Breite bieten zumeist einen besseren Schutz vor unbefugtem Betreten als die Errichtung eines Zaunes. In Teilbereichen ist dieser Schutz bereits durch dichte Brombeer-Gebüsche gegeben. |
| 3. die Anpflanzung von dornigen und boden-
ständigen Heckensträuchern und Gehölzen
um das Naturschutzgebiet. | |
| 4. die Erhaltung der sandigen Steilhänge. | Diese sind z. B. Lebensraum für Grabwespen und Sandlaufkäfer. |
| 5. die Erhaltung von Beobachtungsmöglichkeiten für stille Erholung suchende Spaziergänger im Rahmen der Geländeabsicherung. | Die Absicherung des Geländes durch dornige Gehölze soll nicht dazu führen, dass die Einsichtnahme in das Gelände ausgeschlossen ist. |
| 6. das Abfischen des durch Besatzmaßnahmen eingebrachten „Nutzfischbestandes“. | Hierdurch soll einer Faunenverfälschung entgegengewirkt werden. |

N 14 NSG „Kiesgrube Wahn“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgrube Wahn“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung eines wiederhergestellten Lebensraumes für besonders geschützte Pflanzen- und Tierarten.

Das Gebiet liegt am Nordrand von Wahn in unmittelbarer Nachbarschaft zum Schulzentrum.

Größe: ca. 5 ha

Die ehemalige Abgrabungsfläche wurde für Zwecke des Arten- und Biotopschutzes rekultiviert. Das hierdurch entstandene, vielfältig strukturierte Feuchtgebiet hat sich aufgrund des Artenreichtums trotz der geringen Flächengröße zu einem wertvollen Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere entwickelt. Die Sicherung dieses Brutraumes einer Uferschwalbenkolonie ist für die Schutzfestsetzung von besonderer Bedeutung.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrube Wahn“ (N 14) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht.

Die geringe Flächengröße des Naturschutzgebietes und die Störungsempfindlichkeit der dort vorkommenden Tierarten erfordern die absolute Ruhigstellung des Gebietes.

Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m.

Dieser Vertreibungseffekt geht sogar von stillsitzenden Menschen aus.

3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.⁴⁰

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

⁴⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.
⁴¹

⁴¹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

N 15 NSG „Kiesgruben Paulsmaar“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7434, 7436, 7634 und 7636 in den Blättern 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grenze entlang der befestigten Straßenränder und der Flurstücksgrenze zu den Feldwegen im Norden und Westen verläuft.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines wertvollen Lebensraumes für bedrohte Wasservögel.

Es liegt westlich der Wahner und Liburer Straße im Stadtteil Libur nahe der Eisenbahnunterführung in Richtung Wahn.

Größe: ca. 26 ha

Die Wasserflächen der abgeschlossenen und im Sinne des Arten- und Biotopschutzes rekultivierten Abgrabungen sind ein wichtiger Trittstein im Verbund größerer beruhigter Schutzzonen für Wasservögel entlang des Rheines. Neben der Bedeutung des Gebietes als Rast-, Nahrungs- und Brutbiotop ist es auch ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Amphibien.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.
2. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.02 sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern ⁴²

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten in diesem Falle nicht, da keine das Gebiet querenden Wege vorhanden sind.

Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich.

Darüber hinaus wäre durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

⁴² Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 und den allgemeinen Verboten 1, 3, 7 und 11 die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf der landwirtschaftlichen Fläche am Südrand des Gebietes.
2. vom gebietsspezifischen Verbot Nr.1 sowie von den allgemeinen Verboten 11 und 26 das Betreten der Wege und Uferbereiche zum Zweck des Angelns.⁴³
3. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.⁴⁴

Der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art ist jedoch weiterhin untersagt, da in diesem Bereich keinerlei Pufferzonen zum Vegetationsbestand der Abgrabungsflächen bestehen. Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

Bei der Unberührtheitsregelung ist berücksichtigt, dass die Tätigkeit des Angelns hier dem Schutzzweck nicht grundsätzlich entgegensteht. Aufgrund der deutlich vorhandenen Trennung beider Gewässer bleibt der Schutzzweck erhalten, da im westlichen See ungestörte Rückzugmöglichkeiten für die bedrohten Wasservögel vorhanden sind.

⁴³ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

⁴⁴ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. der Ankauf der Landwirtschaftsfläche am Südrand des Gebietes.
2. die Prüfung einer möglichen Ablösung der Auskiesungsrechte.
3. die Erstellung und Umsetzung eines Pflegeplans für das Gebiet unter besonderer Berücksichtigung der Anlage und Erhaltung von Flachwasserbereichen und der Einbeziehung der Ackerfläche in das Wirkungsgefüge des Naturschutzgebietes.

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Fläche entsprechend den Vorgaben des zu erstellenden Pflegeplans für das NSG zu pflegen bzw. zu bepflanzen.

Die möglichst frühzeitige Aufgabe des Kiesabbaus ist zur Erhaltung von Flachwasserbereichen von besonderem Interesse für die Sicherung als Brutbiotop.

Nach Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung ist z. B. eine Herrichtung der Fläche als Lebensraum für Wiesenvögel oder als Bienenweide denkbar.

N 16 NSG „Oberer Mutzbach“

Das Naturschutzgebiet ist im Planquadrat (PQ) 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche und südliche Begrenzung des Schutzgebietes i.d.R. entlang der vorhandenen Wege verlaufen, mindestens jedoch im Abstand von 20 m, gemessen von der Bachmitte.

Schutzzweck

Das NSG „Oberer Mutzbach“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten der Lebensgemeinschaften von Auwald-Bereichen und von Lebensstätten besonders gefährdeter Vogelarten.
- aus wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- wegen der Seltenheit dieser geologischen Gegebenheiten in Nordrhein-Westfalen.

Das Gebiet liegt im Stadtwald Köln nördlich von Dellbrück. Die Schutzfestsetzung umfasst den oberen Bachabschnitt von der Stadtgrenze bis zum Waldbad. Das Gebiet ist Teil des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.15 erfassten Dellbrücker Waldes.

Größe: ca. 6 ha

In diesem Bachabschnitt des Mutzbaches findet sich eine in Nordrhein-Westfalen sehr seltene geologische Besonderheit. Aus der Paffrather Kalkmulde führt der Mutzbach hier schwach alkalisches Wasser durch seine im sauren

Lockergestein der rechtsrheinischen Mittel-terrasse liegende Bachau. Dies und die regelmäßigen

Überflutungen des an der Stadtgrenze noch frei mäandrierenden Bachlaufs sind Gründe für die in weiten Teilen noch naturnahe Auenv egetation, wodurch dieser Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten noch erhalten geblieben ist.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Oberer Mutzbach“ (N 16) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 finden keine Anwendung, da im Naturschutzgebiet keine Wege vorhanden sind.

Diesem Lebensraum stark gefährdeter Vogelarten soll hierdurch eine ungestörte Entwicklung ermöglicht werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. entfällt⁴⁵
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.⁴⁶

⁴⁵ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

⁴⁶ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Oberer Mutzbach“ (N 16) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Entfernung nicht bodenständiger Gehölze und der freien Entwicklung des Bachlaufes. Ziel des Pflegeplans ist die Erweiterung des Lebensraumes dort vorkommender stark gefährdeter Vogelarten.

N 17 NSG „Langeler Auwald, rrh.“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834 und 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Rheindamm in Gänze innerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Des weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die im FNP dargestellte Sonderbaufläche (Campingplatz) außerhalb des Naturschutzgebietes liegt.

Schutzzweck

Das NSG „Langeler Auwald, rrh.“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines Lebensraumes bedrohter Pflanzen- und Tierarten der Auwaldbereiche.
- wegen der Seltenheit und Eigenart des weitgehend naturnahen Auwaldes auf Kölner Stadtgebiet und der weitgehend intakten Gleitufersäume

Es liegt am südlichen Stadtrand von Köln und zwar am rrh. Ufer, etwa von Strom-km 671,5 bis 672.

Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.1 erfasst.

Größe: ca. 23 ha

Dieser Teil der rrh. Auenlandschaft und seine Fortsetzung auf Niederkasseler Gebiet ist trotz zahlreicher Beeinträchtigungen als überaus wichtiger Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten geblieben. Zahlreiche Amphibien-, Vogel-, Insekten- und Pflanzenarten der Roten Liste NW sind hier aufgrund der strukturellen Vielfalt noch zu finden. Das Gebiet ist darüber hinaus ein wichtiger Rast- und Überwinterungsraum für Zugvögel und Wintergäste.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Langeler Auwald rrh.“ (N 17) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche Nutzung auf den bisher so genutzten Flächen südlich des Campingplatzes.
2. eine Mahd der Rheinvorlandwiesen vor dem 15.07. und mehr als 1 mal pro Jahr sowie die Mahd der oberen zwei Drittel der dem Rhein abgewandten Seite des Rheindeiches vor dem 01.07. und mehr als 2 mal pro Jahr sowie diese anders als abschnittsweise (ca. alle 50 Meter) durchzuführen.⁴⁷ Eingeschlossen ist die Beweidung des Rheindammes durch Schafe vor dem 01.07. eines jeden Jahres
3. zu baden sowie am Ufer anzulanden.

Auf diesen Flächen sollen Waldsaumbereiche und Übergangsgesellschaften der Hart- und Weichholzaue wiederhergestellt werden.

Siehe Gliederungspunkt 4.2, Bezirk 7. Es handelt sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft i.d.R. nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und in angrenzende Vegetationsbestände sowie, im Falle von Hochwässern, Erdabschwemmungen mit der Folge weiterer Schadstoffeinträge ins Rheinwasser.

Für den Rheindamm soll hierdurch die Erhaltung der Salbei-Glatthafer-Gesellschaft sichergestellt werden, deren Aussamung zu diesem Zeitpunkt i.d.R. bereits erfolgt ist.

Der spätere Mahdtermin im Rheinvorland sichert darüber hinaus erfolgreiche Bruten von Wiesenvögeln.

Der Uferbereich einschließlich der Flachwasserzonen soll zur ungestörten Entwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender,

⁴⁷ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

4. das Füttern der Wasservögel.

rastender oder überwinternder Vögel und der trittempfindlichen Vegetation zu unterbinden. Die Fluchtdistanz für Wasservögel liegt z. B. meist über 100 m. Darüber hinaus sollen Beschädigungen der Ufervegetation, insbesondere des Schilf- und Röhrichtbestandes, hierdurch ausgeschlossen werden.

Die von wohlmeinenden Tierliebhabern und Spaziergängern immer wieder vorgenommenen Fütterungen führen zur Domestizierung von Vögeln. Durch Anpassung bestimmter Vogelarten an die Fütterungsbedingungen kann es zu folgenschweren Veränderungen in der Artenzusammensetzung des NSG kommen. Auf Hinweistafeln sollte dieses Fütterungsverbot den Spaziergängern erläutert werden.

5. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

48

⁴⁸ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. von den allgemeinen Verboten 2, 3 und 25 - soweit betroffen - der Lebendfang von Wildkaninchen im engeren Bereich des Rheindamms durch Fangjagd mittels Frettchen und sog. „Sprengnetze“ in der Zeit vom 15.07. bis 15.09. sowie nach vorheriger Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde in der Zeit vom 16.09. bis Ende Februar mit der Maßgabe einer Beschränkung auf max. 2 Jagdtage pro Woche und einer Ruhezeit von mindestens 5 Tagen zwischen 2 Jagdtagen.
2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße mit Ausnahme des Anlandeverbots.
3. die landwirtschaftliche Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in die Äcker eingebrachten Saaten vom gebietsspezifischen Verbot 1.
4. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt

Die Ausnahme vom Verbot der dem Schutzzweck zuwiderlaufenden Jagdausübung wird zur Gewährleistung der Standesicherheit der Rheindämme derzeit für erforderlich erachtet. Der Lebendfang von Wildkaninchen ist mit geringeren Störeffekten (z. B. keine Schussgeräusche) für andere Tiere verbunden. Die Anzeigepflicht dient der Abstimmung, falls eine Ruhigstellung des gesamten Gebietes aufgrund der Anwesenheit rastender Zugvögel erforderlich sein sollte.

Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister. Dies betrifft jedoch nicht das mit dem Anlanden verbundene Betreten des Naturschutzgebietes.

Siehe auch **Gebietsspezifische Gebote**.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ist und finanziell realisiert werden kann.

Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahme zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Langeler Auwald, rrrh.“ (N 17) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und ggf. Vertiefung der temporär wasserführenden Bereiche des Altarms.
2. die sukzessive Entfernung nicht bodenständiger Gehölze – insbesondere der Pappelbestände und Parkgehölze - und der Ersatz durch bodenständige Gehölze der Weich- und Hartholzaue.
3. die Beantragung eines Stilliege- und Ankerverbots beim Bundesverkehrsministerium für den als NSG festgesetzten Abschnitt des Rheinufers sowie eines Verbots des Wassersports im ufernahen Bereich.

Das Flachwasser ist das Laichgebiet geschützter Amphibienarten.

Beim Umbau von Pappelbeständen sollten Einzelbäume als Totholz weiterhin im Bestand verbleiben und so zur Anreicherung des Lebensraumes z. B. für Insekten beitragen.

Störungen der Vogelwelt und Beschädigungen der Ufervegetation des Gebietes von der Wasserseite aus - insbesondere durch Sportboote und Freizeitbetätigungen - sind so weit wie möglich zu unterbinden. Siehe auch das gebietsspezifische Verbot 2. Regelungen der Rheinschiffahrt sind nur durch Verordnungen des Bundesverkehrsministers möglich.

N 18 NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7240 und 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzgebietsgrenze entlang der oberen Böschungskante des Gleiskörpers und der befestigten Straßenränder verläuft.

Schutzzweck

Das NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines ungestörten Lebensraumes für bedrohte Wasservögel.

Das Gebiet liegt im Stadtteil Gremberghoven südöstlich des Autobahnkreuzes Gremberg zwischen der Autobahn A 559 im Südwesten und der Eisenbahnlinie im Nordosten. Es besteht eine Verbindung unter der Autobahn hindurch zur südwestlich der A 559 gelegenen Kiesgrube 7.05. Beide Seen sind im Biotop-Kataster unter der Objekt-Nr. 7.13 erfasst.

Größe: ca. 40 ha

Aufgrund der Unzugänglichkeit und Flächengröße ist der See von regionaler Bedeutung als Lebensraum für Wasservögel, insbesondere auch als Rast- und Nahrungsbiotop für Durchzügler. Das von Steilufern und einer fast durchgehenden Tiefwasserzone geprägte Abgrabungsgewässer weist eine hohe strukturelle Vielfalt und einen ungewöhnlichen Artenreichtum auf.

Außergewöhnlich ist das Vorkommen eines Speierlings an der nordöstlichen Böschung, da diese Baumart in der Niederrheinischen Bucht laut Rote Liste NW nicht vorkommt. Ein weiteres Exemplar findet sich im nordöstlich angrenzenden LB 7.10 inmitten einer Hecke.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des gesamten Gebietes.
2. das Befahren des Sees mit Wasserfahrzeugen jeder Art sowie zu baden.
3. in der Zeit vom 16.12. bis 15.2. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern.
⁴⁹

Die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.3 gelten insoweit nicht. Das abgeschiedene Gebiet soll als Ruhezone für bedrohte Vogelarten erhalten werden. Die Verlärmung des Gebietes durch den Autobahn- und Eisenbahnverkehr steht hierzu nicht im Widerspruch, da diese Beeinträchtigungen von rastenden oder brütenden Vögeln nicht als Bedrohung wahrgenommen werden. Darüber hinaus bestehen im Bereich der Steilufer hohe Rutschungsgefährdungen.

Eine Sicherung dieses Vorranggebietes für den Wasservogelschutz ist ohne Ausschluss dieser Tätigkeit nicht möglich. Siehe auch Gebietspezifische Gebote und obige Erläuterung.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können.

Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelzuges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

⁴⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung.⁵⁰

⁵⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und ggf. Vertiefung der temporär wasserführenden Bereiche auf dem Zufahrtsweg.
2. die Erhaltung von offenen Steiluferböschungen.
3. die Verankerung von bepflanzbaren Brutflößen mit einer Gesamtfläche von ca. 200 qm.

Diese sollen als Laichgewässer für Amphibien erhalten bleiben.

Hierdurch sollen potentielle Brutplätze für Uferschwalben gesichert werden.

Aufgrund der größtenteils steil abfallenden Ufer sind im Verhältnis zur Flächengröße des Sees nur wenige Brutmöglichkeiten im Uferbereich vorhanden.

N 19 NSG „Wahner Heide“

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wah-
ner Heide am 14. Juni 2006

Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan
Wahner Heide

N 20 NSG „Königsforst“⁵¹

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7642, 7644, 7840, 7842, 7844, 7846, 8042, 9044 und 8046 im Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe ca. 957 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1.

⁵¹ Erg. - Lfg. 6. Änderung v.18.1.2006

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S. 7) gemeldeten Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Königsforst“ auf dem Gebiet der Stadt Köln und des Rheinisch-Bergischen Kreises mit einer Gesamtflächengröße von 2519 ha.

Es handelt sich um ein bedeutendes altes, geschlossenes Waldgebiet auf der rheinischen Mittelterrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern (Stieleichen-Hainbuchenwald), z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraums im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen Kölner Bucht und Bergischem Land und so – von 50 m auf ca. 200 m ansteigend – zwischen Flachland und Bergland. Die Bedeutung des Gebietes resultiert unter anderem aus der naturraumtypischen Vielfalt des Gebietes.

Aufgrund des Alters, der Flächengröße und der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe mit ihren begleitenden Bacherlenwäldern zählt der Königsforst zweifellos zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Hügelgrabfelder östlich von Rath-Heumar.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Als Schutzgegenstand nach der FFH-Richtlinie sind insbesondere maßgeblich:

Für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend

- Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (EU-Code 9190)
- Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitrichio-Batrachion* (EU-Code 3260)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (EU-Code A238)
- Grauspecht (*Picus canus*) (EU-Code A234)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (EU-Code A236)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*) (EU-Code A072)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (EU-Code A229)

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

II Schutzzweck

Das NSG „Königsforst“ wird gemäß § 20 Satz 1, a), b) und c) sowie Satz 2 LG festgesetzt

- zur Erhaltung der Waldlebensgemeinschaften und Biotope mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren in unterschiedlichen Bestandsaltern und standörtlichen Variationen, insbesondere durch Sicherung eines großen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiets und der Übergangsbereiche zur Bebauung als Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtiges Grundwasseranreicherungsgebiet;

Der Königsforst ist aufgrund seines Artenreichtums und der Strukturvielfalt ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für charakteristische Waldbewohner wie Hirschkäfer (*Lucanus cervus*, EU-Code 1083) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*, EU-Code A072) sowie wärmeliebende Arten (z.B. Mauereidechse mit Vorkommen entlang der Bahnlinie im Südteil des Gebietes). Zahlreiche Bruchwaldbereiche, Bachläufe, Waldteiche, Quellsumpfbereiche sowie naturnah erhaltene Waldbestände, wie z.B. in Auenbereichen kennzeichnen die abwechslungsreiche Landschaft. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldgebiets in seiner Funktion als Wasserspeicher für den Grundwasserhaushalt.

Der **Hirschkäfer**, als charakteristischer Laubwaldbewohner, ist eine gefährdete holzwohnende Art. Er lebt bevorzugt in Eichenwäldern, aber auch in Eichen-Hainbuchenwäldern. Er konnte im Königsforst bislang noch nicht nachgewiesen werden, obwohl geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden sind. Entscheidender Faktor für die Lebensraumeignung ist ein hoher Anteil absterbender oder morscher, dicker Bäume, die auf der Erde liegen und von Pilzen zersetzt werden. Hier erfolgt die Eiablage sowie die weitere Entwicklung der Larven. Die Vorkommen reagieren empfindlich auf forstwirtschaftliche Maßnahmen wie kurze Umtriebszeiten und das Verhindern von abgängigem Eichenaltholz. Aufgrund der langen Entwicklungszeiten der Larven sind aber genau diese, durch Pilze zersetzende Eichenstubben oder – stämme Voraussetzung für die Förderung und den Erhalt von Hirschkäferpopulationen. Im Königsforst wird ein Untersuchungsprogramm

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung des Königsforstes als großflächig zusammenhängendes Waldareal; - wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah entwickelten Waldbereiche und der durch Waldränder, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereiche zur Bebauung; - wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebiets für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung; - zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Strukturen der zahlreichen Fließgewässer - vorwiegend Sandbäche; | <p>zur Ermittlung von Hirschkäfervorkommen und potenziell geeigneten Lebensräumen durchgeführt. Als eine Maßnahme zur Förderung der Art können „Hirschkäferwiegen“ angelegt werden.</p> <p>Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind neben den erhaltenen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft insbesondere auch die Hügelgrabfelder östlich von Rath-Heumar.</p> <p>Natürliche und naturnahe unverbaute Bereiche fließender Gewässer zeichnen sich durch einen natürlichen bzw. nur unwesentlich künstlich veränderten, meist gewundenen oder verzweigten Lauf aus, der, von der Fließwasserdynamik geformt, ein vielgestaltiges Fluss- und Bachbett enthält. Sie stehen oft in Kontakt mit anderen besonders geschützten Biotopen (z.B. Sümpfe und Riede, Röhrichte, Nass-, Feuchtgrünland u.a.). Sie besitzen eine hohe Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Kleinfischarten wie Groppe und Bachneunauge sowie den seltenen heimischen Flusskrebs (<i>Astacus astacus</i>), der noch in den permanent wasserführenden Oberläufen der Fließgewässer des Königsforstes zu finden ist. Als weitere bedeutende, an saubere Gewässer gebundene Art kommt die Zweigestreifte Quelljungfer (<i>Cordulegaster boltoni</i>) vor.</p> <p>Fließgewässer sind potenziell besonders gefährdet durch Abwassereinleitung, Gewässer Ausbau, Stauanlagen, Ableitung von Wasser, Fischbesatz und sonstiges Aussetzen von Tieren (bspw. von Neozoen), standortfremde</p> |
|--|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung bzw. Wiedervernässung von Erlensumpf- und Moorwäldern;
- zur Erhaltung bzw. naturnahen Entwicklung der Teiche und Stauweiher,
- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Königsforst“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet Teile der FFH-Gebietsmeldung DE-5008-302 Königsforst (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

a) Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

- Sicherung des Gebietes vor weiterer Zerschneidung.
- Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide.

Aufforstungen im Uferbereich, naturbelastende übermäßige Freizeitaktivitäten sowie intensive Gewässerunterhaltung.

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land und der Wahner Heide.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit der Wahner Heide.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhalt der wenigen noch vorhandenen ungestörten Übergänge zum Bergischen Land.

- **Schutzziel für den Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), einschließlich Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A236) und Grauspecht (*Picus canus*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A234)**

- Erhaltung großflächig zusammenhängender naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder und -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land.

Rotbuchenwälder haben in Mitteleuropa ihre Hauptverbreitung. Schwerpunkte liegen in Hessen, Thüringen und NRW und bilden die potenziell natürliche Vegetation. Obwohl Buchenwälder hierzulande „unspektakulär“ und geradezu „typisch“ wirken, sind sie aus europäischer Sicht ebenso einzigartig wie die Bergwälder der Alpen oder das Wattenmeer. Daher gehören die naturnah verbliebenen Buchenwälder zum bedeutungsvollen Naturerbe. NRW hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Als Buchenwälder auf bodensauren Standorten sind Hainsimsen-Buchenwälder in NRW weit verbreitet und weisen meist eine arten- und individuenarme Krautschicht auf. Eine Gefährdung resultiert aus zu intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung sowie der Aufforstung mit Nadelhölzern (Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche u.a.). Auch zählen Rodung, Nährstoffeintrag und atmogene Schadstoffeinträge zu den Hauptgefährdungsursachen.

Der **Grauspecht** ist eine Zeigerart der Urwälder. Als Brut- und Schlafbäume bevorzugt er Altholzbestände. Der Grauspecht ist eine gefährdete Art, was vor allem aus dem Lebensraumverlust durch Umwandlung reichstrukturierter, alter Laub-/Mischwälder in na-

delbaumorientierte Altersklassenwälder resultiert und auch einen erheblich negativen Einfluss auf die Hauptnahrung dieses Bodenspechts hat.

Der **Schwarzspecht** ist eine gefährdete Art und bewohnt als Brut- und Schlafbäume alte Buchen und Kiefern. Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Kahlschläge und die Entfernung von Hohlbäumen bewirken den Verlust des Lebensraums des Schwarzspechts, dem mit der Sicherung von Hohlbäumen sowie Einrichtung und ggf. Vergrößerung von Altholzinseln entgegenzuwirken ist.

- **Schutzziel für den Stieleichen-Hainbuchenwald (EU-Code 9160), einschließlich Mittelspecht (Dendrocopos medius) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und auch regional gefährdet.

Der **Mittelspecht** gilt als Leitart alter Eichenmischwälder und ist eine gefährdete Art. Er bevorzugt artenreiche, alte Laubmischwälder und kann durch die Zerstörung und Trockenlegung der Hartholzauen und ein mangelndes Altholzangebot in der Zerfallsphase und daraus resultierenden Lebensraumverlust bedroht werden.

- **Schutzziel für alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (EU-Code 9190), einschließlich Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)**

- Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren.

Dieser Waldtyp stockt auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Sandböden und ist aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und regional gefährdet. Zu ihm zählen die naturnahen Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf Sand. Eine Gefährdung ergibt sich primär aus der Aufforstung mit Nadelhölzern und einer zu intensiven Forstwirtschaft.

	<p>Als Schutzmaßnahmen für den Mittelspecht siehe Schutzziel für die Stieleichen-Hainbuchenwälder (EU-Code 9160).</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schutzziel für Erlen-Eschen-Weichholzaunenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum) - Erhaltung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren. 	<p>Vorrangiges Entwicklungsziel für diesen Lebensraumtyp ist die Erhaltung und Optimierung der schutzwürdigen Waldbestände und die Wiederherstellung der ursprünglichen Standortbedingungen. Weichholzaunen sind meist nur noch als kleine linienförmige Restbestände ohne den typischen flächigen Waldcharakter erhalten.</p>
<p>b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutzziel für naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> (EU-Code 3260) - Erhaltung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel, Bachneunauge und Groppe) entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps. 	<p>Dieser Lebensraumtyp umfasst natürliche und naturnahe Fließgewässer von der Ebene bis ins Bergland mit flutender Wasserpflanzenvegetation (Pflanzenarten der Fluthahnenfuß-Gesellschaft, insbesondere mit dem namensgebenden Flutenden Hahnenfuß <i>Ranunculus fluitans</i>).</p> <p>Primäres Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer mäßiger Strömung mit flutender Unterwasservegetation sowie mit natürlicher Sedimentation und naturbelassener Uferzonen. Der Schutz und die Erhaltung zielen auf ihre Hydrologie, Trophie und ihren naturnah-mäandrierenden Verlauf mit unbefestigten Ufern. Eine Verschlechterung des Zustandes solcher Fließgewässer zeigt sich vor allem durch einen signifikanten Rückgang der flutenden Unterwasservegetati-</p>

on in Verbindung mit einer Wassertrübung und Verlust natürlicher Fließbett- und Uferstrukturen. Die Gefährdung der Pflanzengesellschaft des Flutenden Hahnenfußes (*Ranuncion fluitantis*) als natürliche Wasserpflanzengesellschaft nährstoffreicher Fließgewässer sowie auch des Flutenden Hahnenfußes (*Ranunculus fluitans*) als bezeichnende Pflanze und Leitart resultiert vor allem aus Gewässerverunreinigung, -ausbau und -unterhaltung sowie Hypertrophierung.

Als Lebensraum bevorzugt der **Eisvogel** langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, ausreichenden Sitzwarten und einem reichen Angebot an Kleinfischen. Brutröhren werden – auch in weiterer Entfernung von geeigneten Gewässern – in überhängende oder senkrechte Uferabbrüche von mindestens 50 cm Höhe oder auch in senkrecht stehende Wurzelteller umgestürzter Bäume gegraben.

Die **Groppe**, als gefährdete Fischart, besiedelt naturnahe, sauerstoffreiche Gewässer mit hoher Strömungsgeschwindigkeit und niedrigen Temperaturen. Hauptgefährdungsursachen sind ebenfalls Gewässerverschmutzung, -ausbau und -unterhaltung.

Das **Bachneunauge** ist aufgrund seiner Larvenentwicklung an Gewässer mit sandigem oder schlammigem Untergrund gebunden, die aber eine gute Sauerstoffversorgung aufweisen müssen. Ein Gefährdungspotential besteht vor allem durch den Ausbau, die Verschmutzung und Unterhaltung von Gewässern. Organisch belastete Gewässer werden nicht besiedelt.

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

1. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
2. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.
3. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
4. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
5. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
6. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen.
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen.
8. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.

Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| 9. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fällen; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen. | |
| 10. Bodenschutzkalkungen durchzuführen. | |
| 11. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. | |
| 12. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen. | |
| 13. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 14. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Das jährlich einmal stattfindende Waldfest der Freiwilligen Feuerwehr Rath/Heumar am bisherigen Standort und im bisherigen Umfang bei weitgehender Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes sowie Veranstaltungen, die bei der unteren Forstbehörde angezeigt und durch diese genehmigt wurden.
Diese Regelung wurde aufgenommen da es sich um Staatswaldflächen handelt und die staatlichen Forstämter ohnehin gehalten sind die Ziele der FFH-Richtlinie umzusetzen.
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Königsforst“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen. Diese Pläne berücksichtigen die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist.
2. Die Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse hinsichtlich des Wasserhaushaltes.

Die Gebotsregelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des großen Waldgebiets als Wasserspeicher und zur Reduzierung der durch beschleunigte Ableitung des Regen- und Bodenwassers hervorgerufenen Folgeprobleme sowie der Erhaltung und Entwicklung von Habitatstrukturen für das Bachneunauge.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind z.B.:

Das Auflassen (Funktionsaufgabe) von Entwässerungsgräben im Königsforst, insbesondere im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung naturnaher Waldbestände,

der Verzicht auf wasserbauliche Unterhaltungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen.
3. Die Wiederherstellung der Bruchwaldbereiche.

(siehe auch Erläuterungen zum Gebot 2)
Aufgrund der geomorphologischen Struktur des Untergrunds weist der Königsforst auch Au- und Bruchwaldstandorte auf, deren Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts noch weiter gesteigert werden soll.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| 4. Die Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungskonzepte für die Bachläufe | |
| 5. Eine Überprüfung des Wegesystems im Königsforst unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung und Sicherung genügend großer ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere in Bruch- und Auenwaldbereichen sowie Bachtälern. | Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz für die Nutzung dieses Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten angestrebt. Nach Möglichkeit sollten insbesondere aufgrund ihrer Standortbedingungen potenziell wertvolle Lebensräume maximal einseitig zur Gewährleistung des Naturerlebnisses an das Wegesystem angebunden sein, um somit die Wiederbesiedlung durch störungsempfindliche Tierarten zu fördern. |
| 6. Die Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch Abtrieb und anschließender Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i.S. des Gesetzes gilt, oder Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 7. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 8. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern. | |
| 9. Die jagdliche Nutzung ist in der Form zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden. | Die Einzelheiten, an denen sich die Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

10. Möglichkeiten zur Förderung und Erhaltung eines Waldverbundsystems des Königsforstes mit dem Bergischen Land und zur Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide zu entwickeln.

Insbesondere der Biotopverbund zur Wahner Heide ist durch die BAB A3 unterbunden worden. Um eine Verbindung zwischen dem Königsforst und der Wahner Heide herzustellen, können auch technische Verbundmöglichkeiten (z.B. Grünbrücken) entwickelt werden.

11. Das im Bereich der Autobahn A 3 abfließende Oberflächenwasser vor Eintritt in den Bach mit einem Schlammfang und einem Leichtflüssigkeitsabscheider zu reinigen.

Das Gebot soll die Schadstoffbelastungen des Wassers vermindern.

Über die allgemeinen gebietspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

- **Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110), einschließlich Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (EU-Code A236) und Grauspecht (*Picus canus*) (EU-Code A234)**

12. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände, insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern als Teillebensraum für den Grauspecht;

Dieses Gebot zielt auf die Erhaltung und Entwicklung des für den Naturraum typischen Hainsimsen-Buchenwald und der Sicherung der Habitatstrukturen für Grau- und Schwarzspecht, insbesondere der Alt- und Totholzstrukturen.

Eine aktuelle Erfassung der Spechtvorkommen durch Herrn Skibbe ist als Grundlage bei der Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes sind z.B.:

Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

Erhaltung und Förderung von Altwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen sowie langfristiger Erhalt von

Höhlenbaumzentren bis zur Zerfallsphase; hierdurch können die Lebensraumstrukturen für den **Grau-** und **Schwarzspecht** erhalten werden.

Der Grauspecht brütet in durch Struktur-
reichtum gekennzeichneten Biotopen alter
Laub-/Mischwälder.

Der Schwarzspecht bewohnt als Brut- und
Schlafbäume alte Kiefern und Buchen-
Hohlbäume.

Förderung der natürlichen Entwicklung von
Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzes-
sionsflächen;

Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes
durch den Umbau von mit nicht boden-
ständigen Gehölzen bestandenen Flä-
chen vorrangig in Quellbereichen oder an
Bachläufen sowie zur Schaffung von
Laubwaldkorridoren und zusammenhän-
genden Laubwaldkomplexen.

- **Stieleichen-Hainbuchenwald
(EU-Code 9160),
einschließlich Mittelspecht
(Dendrocopos medius)
(EU-Code A238)**

13. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Aus-
richtung auf die natürliche Waldgesellschaft,
einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie
auf alters- und strukturdiverse Bestände und
Förderung der Naturverjüngung aus Arten der
natürlichen Waldgesellschaft;

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Ent-
wicklung der für den Naturraum typischen
Stieleichen-Hainbuchenwälder und der Sicher-
ung der Habitatstrukturen für den Mit-
telspecht als Leitart alter Eichenmischwälder,
insbesondere der totholzreichen Starkkronen
von Alteichen.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und
Entwicklung des Stieleichen-
Hainbuchenwaldes sind z.B.:

Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit
einem dauerhaften und ausreichenden
Anteil an Altholz für die Zerfallsphase,
insbesondere von Höhlenbäumen für den
Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie
Sicherung von Alteichen mit totholzrei-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

14. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- **Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (EU-Code 9190), einschließlich Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (EU-Code A238)**
15. Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

chen Starkkronen;

Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung);

Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

Dieses Gebot zielt ab auf die Erhaltung und Entwicklung der aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsamen und regional gefährdeten Stieleichenwälder und der Sicherung der Habitatstrukturen für den Mittelspecht als Leitart alter Eichenmischwälder, insbesondere der totholzreichen Starkkronen von Alteichen. Eine langfristige Pflege ist erforderlich, um Eichenwälder zu erhalten (u.a. durch Nachpflanzung, Schaffung lichter Standorte).

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Stieleichenwälder sind z.B.:

Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	<p>den Mittelspecht;</p> <p>Auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung zur Förderung der Eichen;</p> <p>Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen;</p> <p>Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.</p>
16. Förderung der Habitatstrukturen von Hirschkäfern	<p>Geeignete Maßnahmen zur Förderung der Habitatstrukturen von Hirschkäfern sind z.B.:</p> <p>Gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen – insbesondere Eichen daneben auch – Buchen - als Brut-Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern;</p> <p>Langfristige Erhaltung möglichst vieler alter Solitär-Eichen;</p> <p>Erhaltung von Stubben als Brutständer und potenzielle Käferwiegen;</p> <p>Als Überbrückungsmaßnahmen können „Hirschkäferwiegen“ erstellt werden. Diese „Hirschkäferwiegen“ bestehen aus Anhäufungen (3-5 m³) von Eichen-Kronen-Häckseln, Eichen-Rinde, Eichenspänen, Sägemehl und angemoderten Eichenstammteilen über einem älteren Eichenstock und sollten alle 5 Jahre mit 2-3 m³ Häckseln ergänzt werden. Des Weiteren können Aufrichtungen von Pyramiden aus mehr als 30 cm dicken Eichenstammteilen, die in eine Grube in wasserdurchlässigem Boden eingelagert und mit Sägemehl verfüllt werden, als Brutmeiler dienen. Ebenso werden faule Eichenstämme</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

(mit einem Durchmesser von über 40 cm und einer Länge von über 3 m), die bis zur Hälfte in den Boden eingegraben sind, als Hirschkäferwiegen genutzt.

- **Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder (EU-Code 91E0, Prioritärer Lebensraum)**

17. Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie alters- und strukturdiverser Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

Mit diesem Gebot wird eine natürliche Entwicklung angestrebt.

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern sind z.B.:

Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder. Bei ungünstigen Voraussetzungen (z.B. derzeit fehlenden Erlen- und Eschenbeständen) ist eine Entwicklung durch Initia-
lpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft einzuleiten;

Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;

Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze;

Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse;

Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

- **Naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* (EU-Code 3260)**

18. Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;

Diese Maßnahmen zielen auf die Erhaltung der Fließgewässerdynamik sowie der Habitatstrukturen, wie z.B. sandig bis feinkiesiges Substrat (Laichbereiche) und ruhige Bereiche

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Wurzelgeflecht und einzelnen Steinen für das Bachneunauge und die Groppe, die durch Gewässeraus- und -verbau sowie Trittschäden eine erhebliche Störung erfahren.
- Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass in Fließgewässerabschnitten mit geringer Wasserführung natürliche Strukturen zur Wasserrückhaltung und Kolke als (Rettungskolke) entwickelt werden können.
19. Erhaltung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna (z.B. Groppe und Bachneunauge) im gesamten Verlauf;
- Unter Durchgängigkeit des Fließgewässers ist die lineare, ökologische Durchgängigkeit zu verstehen. Diesbezügliche Zielvorstellungen finden sich u.a. im Wanderfischprogramm NRW.
20. Weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
21. Vermeidung von Trittschäden, Regelung von Freizeitnutzungen durch Wegegebote;
22. Erhaltung der typischen Strukturen (z.B. Ufergehölze) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.
- Das Gebot dient der Erhaltung der Habitatstrukturen des Eisvogels. Als Lebensraum bevorzugt er langsam fließende oder stehende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen, ausreichenden Sitzwarten und einem reichen Angebot an Kleinfischen. Brutröhren werden – auch in weiterer Entfernung von geeigneten Gewässern – in überhängende oder senkrechte Uferabbrüche von mindestens 50 cm Höhe oder auch in senkrecht stehende Wurzelteller umgestürzter Bäume gegraben.

N 21 NSG „Chorbusch“ ⁵²

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5456, 5458, 5656 und 5658 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Größe ca. 436 ha

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.3.1.

⁵² Erg. - Lfg. 7. Änderung v. 14.6.2006

I Schutzgegenstand

Das Naturschutzgebiet ist Teil des von der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie vom 21.5.1992 – FFH-Richtlinie, Abl. EG Nr. L206 S.7) gemeldeten Gebietes gemeinschaftlicher Bedeutung „Knechtstedener Wald mit Chorbusch“ auf dem Gebiet der Stadt Köln und des Kreises Neuss mit einer Gesamtflächengröße von 1178 ha.

Das NSG umfasst im Kölner Stadtgebiet den Chorbusch, an den nach Norden auf dem Gebiet des Kreises Neuss der Mühlenbusch und der Knechtstedener Busch angrenzen, die dort als Waldnaturschutzgebiet „Knechtsteden“ unter Schutz gestellt sind.

Das NSG „Chorbusch“ weist besonders große, naturnahe Stieleichen-Hainbuchenwälder auf, deren Kernfläche die Naturwaldzelle „Am Sandweg“ darstellt.

Für den Naturraum der linksrheinischen Köln-Bonner Rheinebene sind die z.T. naturnah ausgeprägten Laubwaldkomplexe aufgrund ihrer großflächigen Ausdehnung und ihres guten Erhaltungszustandes von großer Bedeutung. Insbesondere die gut ausgebildeten Stieleichen-Hainbuchenwälder besitzen in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Auch Restbestände des Perlgras-Buchenwaldes in enger Verzahnung mit anderen Waldgesellschaften sind typisch für den Waldkomplex. Bemerkenswert ist der hohe Tierartenreichtum dieses Waldes. Nahezu das gesamte Artenspektrum einer typischen Waldfauna ist hier vertreten.

Der Chorbusch stellt zusammen mit dem

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Knechtstedener Wald ein strukturreiches, altersheterogenes, zusammenhängendes Waldgebiet dar. Der Waldkomplex wird geprägt von Stieleichen-, Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen(Misch)- und Erlen-Eschenwäldern.

Im nördlichen nördlich gelegenen Teil des FFH-Gebietes westlich und südlich des Klosters Knechtsteden (Kreis Neuss) im Bereich der Altrheinschlinge herrschen überalterte Pappelforste vor, in denen eine Naturverjüngung in Richtung von Erlen-Eschenwäldern erkennbar ist. Im Bereich der Altrheinschlinge im Knechtstedener Busch befinden sich einige gut ausgeprägte, repräsentative Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder.

Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung ist der Hügelgräberbereich südlich der den Chorbusch durchtrennenden Hackenbroicher Straße.

II Schutzzweck

Das NSG „Chorbusch“ wird nach § 20 a), b) und c) LG festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines naturnah entwickelten großen Waldbereichs als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten;
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere der Naturwaldzelle „Am Sandweg“;
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch Wald, Auenv egetation und ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes;
- zur Erhaltung, Sicherung und Entwicklung von Lebensräumen für Lebensgemeinschaften und Biotop e bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;
- wegen der besonderen Bedeutung als großer Erholungsraum am Stadtrand von Köln;
- zur Erhaltung von Lebensräumen und stabilen überlebensfähigen Populationen folgender Zugvögel gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogel-

Der arten- und abwechslungsreiche, teilweise feuchte Laub-Mischwaldkomplex des Chorbusches ist aufgrund seiner Artenvielfalt ein Lebensraum von landesweiter Bedeutung, insbesondere auch für bedrohte Tierarten. Die Kraut- und Strauchschicht im Unterwuchs ist gut ausgebildet. Als oberstes Entwicklungsziel muss die Erhöhung des Natürlichkeitsgrades des Waldes angestrebt werden. Notwendige Maßnahmen sind dabei eine naturnahe Waldwirtschaft sowie eine mittel- und langfristige Umwandlung von Nadelholz- und Roteichenforsten in die potenziell natürliche Vegetation der Stieleichen-Hainbuchen-, Buchen- und Erlen-Eschenwälder.

Durch Verordnung vom 03.01.1983 ist eine 17,6 ha große Teilfläche des Chorbusches gem. § 49 LFoG als Naturwaldzelle „Am Sandweg“ ausgewiesen zur wissenschaftlichen Untersuchung und Beobachtung der Vegetationsentwicklung dieses Waldgebietes weitgehendst ohne menschlichen Einfluss.

Das Gebiet ist für die ruhige, naturnahe Erholung und des Naturerlebnisses im Naturpark Kottenforst-Ville von besonderer Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schutzrichtlinie, Abl. EG Nr. L103 S. 1)

Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)

Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der **Pirol** ist ein stark gefährdeter Brutvogel lichter, sonniger, oft feuchter Laubwälder und Auenwälder sowie Pappelwälder und Hochstammobstanlagen. Gefährdungsursachen sind die Habitatzerstörung (Trockenlegen von Auenwäldern, Entfernung von Altholzbeständen), die Schadstoffimmissionen sowie der Einsatz von Bioziden.

Die **Nachtigall** bevorzugt Standorte in unterholzreichen Laub- und Mischwäldern, Gehölze und Hecken. Entscheidend ist das Vorhandensein einer dichten Strauchschicht. Sie ist aufgrund des Verlusts geeigneter Lebensräume (Veränderungen und Überbauungen) eine gefährdete Vogelart.

Besondere Festsetzungen nach der FFH-Richtlinie

Die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist der Entwicklungs- und Festsetzungskarte als nachrichtliche Darstellung zu entnehmen.

Die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Chorbusch“ erfolgt in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Das Gebiet beinhaltet zum Teil die FFH-Gebietsmeldung DE-4806-303 Knechtstedener Wald mit Chorbusch (Stand 16. März 2001) gemäß den Bestimmungen der FFH-Richtlinie. Die Unterschutzstellung erfolgt weiterhin gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzziele für das Netz „Natura 2000“-Gebiet, die Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind

Schutzziel für den Waldmeister-Buchenwald (EU-Code 9130) und den Hainsimsen-Buchenwald (EU-Code 9110) und Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A236)

- Erhaltung naturnaher basenreicher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder bzw. je nach Standort von teilweise eichenreichen Hainsimsen-Buchenwäldern mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Schwarzspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder.

Die EU-Codes beziehen sich auf die Anhänge der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie.

Rotbuchenwälder haben in Mitteleuropa ihre Hauptverbreitung. Schwerpunkte liegen in Hessen, Thüringen und NRW und bilden die potenziell natürliche Vegetation. Obwohl Buchenwälder hierzulande „unspektakulär“ und geradezu typisch wirken, sind sie aus europäischer Sicht ebenso einzigartig wie die Bergwälder der Alpen oder das Wattenmeer. Daher gehören die naturnah verbliebenen Buchenwälder zum bedeutungsvollen Naturerbe. NRW hat eine besondere Verantwortung für den Erhalt und die Entwicklung dieser Lebensräume.

Der Lebensraumtyp der Waldmeister- bzw. Perlgras-Buchenwälder gehört auf kalkreichen bzw. neutralen, basenreichen Standorten in Deutschland großflächig zur potenziell natürlichen Vegetation. Intensive Forstwirtschaft, zu kurze Umtriebszeiten, Rodung sowie atmogene Schadstoffeinträge und Wildverbiss gehören zu den Hauptgefährdungsursachen.

Der Lebensraumtyp der Hainsimsen-Buchenwälder ist dagegen auf bodensauren Standorten in Deutschland weit verbreitet und weist meist eine arten- und individuenarme Krautschicht auf. Eine Gefährdung resultiert aus zu intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung sowie der Aufforstung mit Nadelhölzern (Fichte, Douglasie, Kiefer, Lärche u.a.), Nährstoffeintrag, Kalkung und atmogene Schadstoffeinträge. Eine Pflege ist meist nicht erforderlich.

- **Schutzziel für „Stieleichen-Hainbuchenwälder“ (EU-Code 9160) und Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) (Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, EU-Code A238)**
- Erhaltung naturnaher Stieleichen-Hainbuchenwälder (Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder) mit ihrer typischen Flora und Fauna – insbesondere auch als Lebensraum für den Mittelspecht und verschiedene Fledermausarten - in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwald- und Gebüschstadien und Waldränder.

Der **Schwarzspecht** ist eine gefährdete Vogelart und bewohnt als Brut- und Schlafbäume alte Buchen und Kiefern. Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie Kahlschläge und die Entfernung von Hohlbäumen bewirken den Verlust des Lebensraums des Schwarzspechts, dem mit der Sicherung von Hohlbäumen sowie Einrichtung und ggf. Vergrößerung von Altholzinseln entgegenzuwirken ist.

Eichenmischwälder sind, naturhistorisch betrachtet, sehr alte Waldökosysteme für die NRW eine besondere Verantwortung hat, da sie am Niederrhein und in der Westfälischen Bucht ihr Hauptvorkommen in Deutschland haben. Zusammen mit den Buchenwäldern gehören sie zu den natürlichen Lebensraumtypen. Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder wachsen auf wechselfeuchten oder zeitweilig vernässten Böden. Die meist sehr kraut- und strukturreichen Wälder beeindrucken im Frühjahr durch Blütenreichtum. Als alte, gewachsene, licht- und artenreiche Ökosysteme sind Eichenmischwälder aus naturschutzfachlicher Sicht sehr bedeutsam und auch regional gefährdet.

Der **Mittelspecht**, als Leitart alter Eichenmischwälder, ist eine gefährdete Vogelart und bevorzugt artenreiche, alte Laubmischwälder. Er wird durch die Zerstörung und Trockenlegung von Hartholzauen und ein mangelndes Tothholzangebot und daraus resultierenden Lebensraumverlust bedroht.

III Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks werden aufgrund der Bedeutsamkeit des Gebietes die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 ergänzt bzw. differenziert. Insbesondere ist verboten:

1. Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.
2. Quellen und Quellsümpfe oder deren Umgebung zu beeinträchtigen oder zu verändern.
3. Den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen.
4. Gewässer zu düngen oder zu kalken oder sonstige Veränderungen des Wasserchemismus vorzunehmen.
5. Veranstaltungen aller Art durchzuführen.
6. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern zu unterhalten oder bereitzustellen.
7. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu unreinigen.
8. In den Laubwaldbeständen Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen.

Projekte und Pläne sind unabhängig von den Verboten vor ihrer Zulassung oder Durchführung gemäß § 48d LG innerhalb des jeweiligen Zulassungsverfahrens auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Da auch Maßnahmen (z.B. die Wassergewinnung) außerhalb des geplanten Naturschutzgebietes sowohl eine Grundwasserveränderung als auch eine Beeinflussung von Quellen und Quellsümpfen zur Folge haben kann, ist eine Beobachtung der Grundwasserstände geboten.

Kahlhiebe im Sinne dieser Regelung sind Einschläge, bei denen der Bestockungsgrad unter 0,3 abgesenkt wird (s. Pkt. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“).

9. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu fäl-

Hiervon ist die Kultur- und Jungholzpflge aus-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| len; in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli Laubbäume einzuschlagen und Rückearbeiten in der Nähe von Horst- und Höhlenbäumen vorzunehmen. | genommen. |
| 10. Bodenschutzkalkungen innerhalb von Sumpf- und Quellbereichen oder nährstoffarmen Bereichen durchzuführen. | |
| 11. Forstwirtschaftswege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen. | |
| 12. Holzerntearbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen/Rückelinien vorzunehmen. | |
| 13. Die Umwandlung von Laubwald in Nadelwald. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |
| 14. Wiederaufforstungen mit Nadelbäumen oder anderen Baum- und Straucharten als Laubgehölzen der natürlichen Waldgesellschaften vorzunehmen. | s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“. |

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. Veranstaltungen, die bei der unteren Forstbehörde angezeigt und durch diese genehmigt sind.
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden.

Diese Regelung wurde aufgenommen da es sich um Staatswaldflächen handelt und die staatlichen Forstämter ohnehin gehalten sind die Ziele der FFH-Richtlinie umzusetzen.

IV Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Chorbusch“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

- | | |
|--|--|
| <p>1. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Pflege- und Entwicklungsplans unter besonderer Beachtung der Vorgaben des Artikels 6 der FFH-Richtlinie.</p> | <p>Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind für die FFH-Gebiete Maßnahmenpläne zu erstellen, in denen die nötigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt sind, die den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II entsprechen, die in diesen Gebieten vorkommen.</p> <p>Diese Pläne sind die Waldpflegepläne bzw. Sofortmaßnahmenkonzepte, die durch die unteren Forstbehörden erarbeitet werden, wenn die kurzfristige Erstellung von Waldpflegeplänen zeitnah nicht durchführbar ist, darüber hinaus berücksichtigen sie die Ziele der Naturwaldzelle.</p> |
| <p>2. Feuchte Senken im Wald der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.</p> | <p>Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion für den Wasserhaushalt.</p> |
| <p>3. Der Verzicht auf wasserbauliche Unterhaltungs- bzw. Entwässerungsmaßnahmen.</p> | <p>Die Gebotsregelung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Waldgebiets als Wasserspeicher und zur Reduzierung der durch beschleunigte Ableitung des Regen- und Bodenvassers hervorgerufenen Folgeprobleme.</p> |
| <p>4. Eine Überprüfung des Wegesystems im Chorbusch unter besonderer Berücksichtigung einer Verlagerung des die Naturwaldzelle im östlichen Teil durchquerenden Weges sowie Maßnahmen zur Besucherlenkung.</p> | <p>Hierdurch wird ein ausgewogenes Miteinander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz angestrebt für die Nutzung dieses wertvollen Lebensraumes bedrohter Tier- und Pflanzenarten.</p> |
| <p>5. Naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter, unterholzreicher Wälder u. a. als Lebensraum für Nachtigall und Pirol, einschließlich Vermehrung von Alt- und Totholz, Erhaltung alter Bäume über die Nutzung hinaus, Erhaltung von Horst- und Höhlenbauten.</p> | <p>Das Gebot dient u.a. der Erhaltung und Entwicklung des Lebensraums für Pirol und Nachtigall. Beide Arten sind als charakteristische Vogelarten von Traubenkirschen-Erlen-Eschenwäldern aufgeführt. Dieser Lebensraumtyp befindet sich in dem Teilbereich des FFH-Gebiets, der im Kreis Neuss liegt. Doch beide Arten bevorzugen feuchte, gut strukturierte unterholzreiche Waldbereiche</p> |
| <p>6. Förderung der natürlichen Sukzession; falls ei-</p> | |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <p>ne Bepflanzung erforderlich ist, Verwendung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (wegen der Seltenheit sollte eine Nutzungsaufgabe zumindest auf Teilflächen weiterhin angestrebt werden).</p> | <p>als Lebensraum, die auch im Chorbusch zu finden sind. Hauptgefährdungsursachen sind der Verlust geeigneter Lebensräume, die Entwässerung von Gebieten, Aufforstung mit biotopfremden Baumarten sowie intensive forstliche Nutzung.</p> |
| <p>7. Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasserverhältnisse.</p> | <p>Pirol und Nachtigall brauchen ein großes zusammenhängendes Waldgebiet als Lebens- und Aktionsraum.</p> <p>Ziel ist daher auch grenzübergreifend eine Optimierung und Vermehrung unterholzreicher Standorte der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potenziellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze.</p> |
| <p>8. Die Entfernung der Fichtenbestockung in abgegrenzten Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf floristisch oder faunistisch schutzwürdigen Flächen durch Abtrieb und anschließender Nutzung als dauerhaft unbestockte Fläche, die weiterhin als Wald i.S. des Gesetzes gilt, oder Wiederaufforstung dieser Flächen mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder Umwandlung von Wald auf diesen Flächen zur Wiederherstellung eines Offenlandbiotopes.</p> | <p>s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.</p> |
| <p>9. Altholz (insbesondere Horst- und Höhlenbäume sowie sonstige Biotopbäume in über 120-jährigen Laubbaumbeständen zu erhalten (bis zu 10 starke Bäume des Oberbestandes je ha) und für die Zerfallsphase im Wald zu belassen. Dies gilt auch für einzelne Laubbäume auf Waldflächen mit andersartigen Baumbeständen.</p> | <p>s. Pkt. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift zur „Umsetzung der FFH-RL und VS-RL im Wald – Grundsätze für Schutz, Pflege und Entwicklung von FFH- und Vogelschutzgebieten im Wald. RdErl. des MUNLV III – 6/III – 7 606. 00.0021 vom 06.12.2002“.</p> |
| <p>10. Freiflächen und Waldränder entsprechend der natürlichen Entwicklung zu erhalten und zu fördern.</p> | |
| <p>11. Die jagdliche Nutzung ist in der Form zu regeln, dass der Erhaltungszustand der Schutzziele nicht verschlechtert und die Entwick-</p> | <p>Die Einzelheiten, an denen sich die Abschussplanung orientiert, sind im Pflege- und Entwicklungsplan zu regeln.</p> |

lungsziele nicht beeinträchtigt werden.

Über die allgemeinen gebietsspezifischen Regelungen hinaus sind zur Erhaltung und zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen im FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

Waldmeister-Buchenwald
(EU-Code 9130) und den
Hainsimsen-Buchenwald
(EU-Code 9110) und
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
(EU-Code A236)

12. Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten sowie Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;

Dieses Gebot zielt auf die Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder. Das Gebot dient außerdem der Förderung der Habitatstrukturen des **Schwarzspechts**, der als Brut- und Schlafbäume alte Buchen mit Höhlen bewohnt.

Geeignete Maßnahmen hierfür sind z.B.:

Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;

Vermehrung der Buchenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen.

13. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;

Stieleichen-Hainbuchenwälder
EU-Code 9160) und
Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
(EU-Code A238)

14. Förderung der Naturnähe durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausnutzung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft und Förderung von Nebenbaumarten sowie Entwicklung alters- und strukturdiverser Bestände mit einem dauerhaften und

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Entwicklung der für den Naturraum typischen Stieleichen-Hainbuchenwälder. Das Gebot dient außerdem der Erhaltung und Förderung der Habitatstrukturen des **Mittelspechts** als Leitart alter Eichenmischwälder.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;

Geeignete Maßnahmen für die Erhaltung und Entwicklung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sind z.B.:

- Erhaltung und Förderung von Altwäldern mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Altholz für die Zerfallsphase, insbesondere von Höhlenbäumen;
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung);
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht im Naturraum typischen einheimischen Gehölzen bestandenen Flächen.

15. Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

N 22 NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“⁵³

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5848, 5850 und 6050 in Blatt 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ wird nach § 23 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 BNatSchG festgesetzt

- zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der aufgelassenen Abgrabungen als besonders wertvoller Sekundärlebensraum für Arten der Feuchtbiotope, offener Wasserflächen, Steilböschungen, Röhrichsäume sowie magerer Böden und wechselfeuchter Bereiche,
- zur Erhaltung und Entwicklung von stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, extensiv genutzten Obstwiesen und altem Baumbestand,
- zur Erhaltung der Abgrabungsgewässer als wichtiger Lebensraum und Rastplatz, insbesondere für Wasservögel,
- zum Schutz eines der bedeutendsten Amphibienlaichplätze im linksrheinischen Köln,
- zur Sicherung der Funktion des in diesem Landschaftsraum einzigen zusammenhängenden Waldkomplexes (mit Fortsetzung auf dem Gebiet des Rhein-Erft-Kreises) als Trittsteinbiotop für die Fauna der umgebenden Ackerflächen,
- wegen des kulturhistorischen und geowissen-

Der strukturreiche Biotopkomplex wird geprägt durch zwei große Abgrabungsgewässer mit Steilböschungen und Flachwasserbereichen sowie weiteren Nass-, Feucht- sowie trockenen Ruderalflächen, der markant ausgeprägten Mittelterrassenkante, der davor liegenden alten Rheinrinne mit gut ausgeprägter Bestockung, einer großen Grünlandbrache, stellenweise vernässten Laubwaldbereichen, einem Villengarten mit altem Baumbestand und extensiv genutzten Obstwiesen.

Besondere Bedeutung haben die Abgrabungsgewässer als Rastplatz für Durchzügler und Winterhabitat für seltene Wasservögel.

Als weitere bedeutsame Elemente sind Relikte

⁵³ Erg. - Lfg. 9. Änderung v. 13.4.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|---|
| <p>schaftlichen Wertes der Mittelterrassenböschung mit davor gelagerter Alluvialrinne,</p> <ul style="list-style-type: none">- zur Sicherung der schutzwürdigen Böden: Böden mit einer regional hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie einer großen Filter-, Puffer- oder Speicherfunktion,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit, insbesondere aufgrund des Vorkommens vieler seltener Tierarten, seltener geologischer und morphologischer Strukturen und der herausragenden Vielfalt an naturnah entwickelten, belebenden und gliedernden Elementen in einem ansonsten stark genutzten und ausgeräumten Umfeld. | <p>der bäuerlichen Kulturlandschaft zu nennen wie Hohlwege, Eiben-Hecke und Esskastanien-Reihe.</p> |
|--|---|

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer See und Große Laache“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten Straßen und Wege,
2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzweck zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,
5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernden Maßnahmen durchzuführen,
6. Mieten, Silagen, Mist- oder Komposthaufen anzulegen sowie sonstige feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, wie z. B. Boden, Gartenabfälle oder Bauschutt einzubringen oder zu lagern,
7. Wassersport jeglicher Art und Modellsportgeräte zu betreiben sowie zu baden und Eisflächen zu betreten,
8. in der Zeit vom 16.12. bis 15.02. sowohl die Ausübung der Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJV als auch das Erlegen von Rabenkrähen und Elstern,

Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

Das Verbot zielt auf den Schutz der Fauna, insbesondere der Vogelwelt. Für die Wintergäste und Durchzügler ist die Jagd ein Störfaktor. Die Ausübung der Jagd ist mit einem örtlichen Vertreibungseffekt verbunden, der sich negativ auf die Energiereserven, insbesondere ziehender Wasservögel auswirkt. Denn vor allem ziehende Vögel müssen mit ihrer Energie haushalten, um die Distanzen vom Sommerlebensraum zum

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Überwinterungsquartier und zurück erfolgreich bewältigen zu können. Durch den gewählten Zeitraum wird zumindest erreicht, dass in der Kernzeit des Vogelfluges jagdbedingte Störungen des Gebietes vermieden werden.

9. die ackerbauliche Nutzung,
10. die Bodenerosion zu fördern.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen – hierzu zählen auch Tätigkeiten – bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 und den allgemeinen Verboten 1, 3, 7 und 11 die ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den bisher ackerbaulich genutzten Flächen bis zur Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung gemäß des gebietsspezifischen Gebotes Nr. 3,
2. das Betreten des Gebietes zum Zweck des Jagdschutzes und der Jagdausübung mit Ausnahme der als nicht standsicher gekennzeichneten Böschungen,
3. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,
4. die rechtmäßige, mit dem Schutzzweck zu vereinbarende fischereiliche Nutzung im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997 (MBL. NW. S. 1480) von den allgemeinen Verboten 2, 3, 11 und 26, soweit Art und Umfang der Nutzung einvernehmlich durch eine vertragliche Vereinbarung zwischen den Fischereiausübungsberechtigten, der unteren Landschaftsbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde abgestimmt wurden. Kommt diese Vereinbarung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Rechtskraft der 9. Landschaftsplanänderung zustande, kann die Fischerei aufgrund der naturschutzfachlichen Erfordernisse (Schutzzweck) durch die untere Landschaftsbehörde eingeschränkt werden.
5. abfallrechtliche Stilllegungsmaßnahmen, abgrabungsrechtliche Herrichtungs- und Rekul-

Diese Regelung bezieht sich insbesondere auf die ackerbaulich genutzten Flächen im Anschluss an die Abgrabungsbereiche und an die Große Laache, die wegen ihrer Pufferfunktionen in das Naturschutzgebiet einbezogen wurden.

Eingeschlossen sind die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht. Es handelt sich um Gefahr für Leib, Leben, Unversehrtheit und Sachwerte.

Die übrigen Verbote sind zu beachten, nach denen z. B. die Veränderung der Ufer, die Zerstörung des Bewuchses, die Errichtung baulicher Anlagen und das Befahren des Gebietes verboten sind.

Seitens der Verwaltung wird eine einvernehmliche Lösung mit den Fischereiausübungsberechtigten während des Verfahrens zur 9. Änderung des Landschaftsplans angestrebt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

tivierungsmaßnahmen sowie landschaftsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, soweit sie mit dem Schutzzweck zu vereinbaren und mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt sind,

6. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist in NSG „Baadenberger Senke, Stöckheimer Hof und große Laache“ (N 22) über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. die Einziehung und ggf. Entsiegelung des Verbindungsweges zwischen Auweiler Weg und Stöckheimer Weg und Sperrung für den Kfz-Verkehr, sobald keine entgegenstehenden Verpflichtungen aus bestehenden Rechten gegeben sind,
2. die Herausnahme ackerbaulich genutzter Flächen aus der derzeitigen Bewirtschaftungsform unter Berücksichtigung des § 7 LG NW und Umwandlung in eine mit dem Schutzzweck zu vereinbarende Nutzung.

Der Weg ist an beiden Enden mit einem Wall zu versehen, der ein Befahren der Flächen unmöglich macht; die Passierbarkeit für Radfahrer und Fußgänger ist weiterhin zu ermöglichen.

N 23 NSG „Dellbrücker Heide“⁵⁴

Das Naturschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7259, 7448 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebietes gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das NSG „Dellbrücker Heide“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Magerrasen, Offenland- und Vorwaldgesellschaften,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung,
- wegen ihrer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotoptypen,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenheit und hervorragenden Schönheit des siedlungsnahen Freiraums,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von landesweiter Bedeutung,
- zur Erhaltung von Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangebot und hohem Entwicklungspotenzial,
- wegen der Eignung des siedlungsnahen Freiraums für das stille Naturerleben.

Die mehr als 50-jährige militärische Nutzung des Gebietes wurde 1993 von den zuletzt dort stationierten Belgischen Streitkräften aufgegeben. Durch mannigfaltige Baumaßnahmen (Anlage von Gebäuden, Sportplätzen, Erdbunkern, Gräben, Geschützstellungen, Abgrabungen) und Nutzungen (Sprengungen, Gefechtsübungen) während der langjährigen militärischen Nutzung wurden Topografie und Bodengefüge z. T. stark verändert. Infolge der Nutzungscharakteristik und bedingt durch die Nutzungsaufgabe besteht ein Mosaik unterschiedlicher Gehölzstrukturen im Wechsel mit Offenlandbiotopen.

Das Gebiet ist Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher, z. T. bestandsgefährdeter Vegetationseinheiten und Pflanzenarten sowie Tierarten, insbesondere der Sandmagerrasen und Heiden.

⁵⁴ Erg. - Lfg. 10. Änderung v.16.12.2009

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus verboten:

1. Das Betreten der Böschungen der Abgrabungsbereiche sowie der übrigen Flächen mit Ausnahme der ausgebauten und gekennzeichneten Wege,
2. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen,
3. Veranstaltungen aller Art durchzuführen,
4. Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen,
5. den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen,
6. Wassersport jeglicher Art zu betreiben sowie zu baden.
7. das Gewässer zu beangeln.

Eine Erhaltung des Gebietes als Vorrangfläche für den Wasservogelschutz ist ohne diese Ruhigstellung nur unzureichend möglich. Darüber hinaus wären durch eine Freizeitnutzung der Bestand und die Entwicklung der Ufervegetation gefährdet.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberbürgermeister der Stadt Köln als Untere Landschaftsbehörde unverzüglich zu melden,
2. andere rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen, soweit diese mit dem Schutzzweck in Einklang stehen bzw. zu bringen sind und das Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde hergestellt wurde.
3. der Rückbau vorhandener Gebäude sowie die Herstellung und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister der Stadt Köln.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im NSG „Dellbrücker Heide“ (N 23) über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 hinaus geboten:

1. Die Umsetzung des vorliegenden Pflege- und Entwicklungsplans (MPK 2004) für das Naturschutzgebiet, unter Berücksichtigung folgender, dort abgeleiteter Ziele:

- Erhaltung und Optimierung der Dellbrücker Heide als Rest der kulturhistorisch bedeutsamen Bergischen Heideterrasse mit ihren ehemals weit verbreiteten natürlichen Elementen in Boden, Wasserhaushalt, Geländeklima sowie einer artenreichen, spezialisierten und stark gefährdeten Flora und Fauna,
- Anreicherung mit naturnahen Lebensräumen wie trockenen, lichten, bodensauren Wäldern, Kleingewässern und die Ausweitung der charakteristischen Heiden und Sandmagerrasen sowie der Entwicklung von Altholzbeständen als gliedernde und belebende Elemente,
- Wiederherstellung einer in ihrem Wirkunggefüge, ihrem Erscheinungsbild und ihrer Oberflächenstruktur infolge Kiesabbau und militärischer Nutzung geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- Maßnahmen für eine stille, natur- und landschaftsbezogene Erholung im Ostteil des Schutzgebietes,
- Ausstattung der Landschaft zum Schutze vor Immissionen sowie zur Stabilisierung und Verbesserung des für die Heidegebiete typischen Geländeklimas durch Entwicklung vorhandener Gehölzstrukturen in Randbereichen (Pufferzone) sowie Erhalt und Förderung von Magerrasen und Sandheiden nach Rückbaumaßnahmen im Kernbereich.

Die Maßnahmen sind im Einzelnen dem Pflege- und Entwicklungsplan zu entnehmen und ggf. anzupassen.

3.3 Landschaftsschutzgebiete gem. § 21 LG

§ 21 LG:

„Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.“

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 2 LG:

„In Landschaftsschutzgebieten sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 (LG) und nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.3.1 und 3.3.2.

Der § 1 Abs. 3 LG (sogenannte Landwirtschaftsklausel) hat entsprechend den Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5 besondere Beachtung erfahren.

3.3.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 21 LG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die Festsetzung von Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Verboten ⁵⁵
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

⁵⁵ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Allgemeine Verbote

In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
3. Tiere auszusetzen oder in freier Natur anzusiedeln

Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Düngemitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen.

Die Schutzwirkungen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt somit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG.) Die Regelung gewährleistet in Landschaftsschutzgebieten den Mindestschutz der Vegetationsbestände. Daneben gelten die unter Punkt 3.6.1 festgesetzten Regelungen zum Schutz der Bäume in der freien Landschaft gem. § 23 Satz 2 LG.

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

Das Verbot dient der Erhaltung der Lebensräume unserer auch durch Artenverdrängung bedrohten Tierarten. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern sowie von Wild. Aufgrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse sind jährliche Besatzmaßnahmen zur Regeneration des Fischbestandes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- insbesondere in stehenden Gewässern nicht erforderlich. Die Selbstregulation eines an die Gewässergröße und -güte angepassten Fischbestandes bleibt auch bei der Nutzung als Angelgewässer in Funktion. Besatzmaßnahmen bergen darüber hinaus die Gefahr der Eutrophierung des Gewässers mit der Folge verschlechterter Lebensbedingungen für den gesamten Fischbestand sowie die nicht dem Fischereirecht unterliegenden Wassertiere einschließlich Amphibien. (Vergleiche auch § 1 a Abs. 2 WHG und § 2 Nr. 6 LG.) Besatzmaßnahmen zielen immer auf eine Regulierung des Naturhaushaltes, auch wenn ein dem Gewässertyp angepasster, naturnaher Fischbestand angestrebt wird. (Siehe hierzu: Nicht betroffene Nutzung Nr. 4.) Ausschließlich an der fischereilichen Nutzbarkeit eines Gewässers orientierte Besatzmaßnahmen sind regelmäßig mit Ziel und Zweck der Schutzgebietsausweisungen nicht vereinbar. Diese zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt. Ein Teil desselben sind z. B. auch die fischereilich nicht nutzbaren Fischarten und die nicht dem Fischereirecht unterliegenden anderen wassergebundenen Tierarten. Besatzmaßnahmen sind insbesondere dann mit dem Schutzzweck unvereinbar, wenn die einzusetzenden Fische hier nicht beheimatet sind oder in dem jeweiligen Gewässer keine Lebensbedingungen vorfinden, die ihrer Natur entsprechen, und somit keine natürliche Fortpflanzung möglich ist. Siehe auch die Schutzwirkung des § 18 LFischO und des § 62 LG.
4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens
- Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstle-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn die keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich.⁵⁶

6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern.

7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern.

8. Abfälle oder Altmaterial wegzuwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu

bewesen.

Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im folgenden verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden. Diese Verbotsregelungen sind jeweils besonders erläutert.

Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.

Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Umbruch oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist

Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung

⁵⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN |
|--|--|
| betreiben. | von Gartenabfällen in der freien Landschaft. |
| 9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben. | Das Verbot dient der Sicherung des Landschaftsbildes. |
| 10. in Waldgebieten und in Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung ⁵⁷ mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben. | Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden.
Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst. |
| 11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken. | Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge und Geländefahrräder sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Radwege ist hiervon nicht befasst. |
| 12. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben außerhalb von Flugplätzen oder ähnlichen Veranstaltungsorten. | Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassene Wege und Parkplätze. |
| 13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen. | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle. |
| 14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Plätze zu betreiben. | Das Verbot zielt auf die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Natur- |

⁵⁷ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN |
|---|--|
| 15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen. | haushaltes sollen hierdurch vermieden werden. |
| 16. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer. | Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden. |
| 17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen. | Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte. Siehe auch §§ 62 Nr. 1 und 63 LG. |
| 18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern. | Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen.
Das Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen und zum Zwecke der Grundlagenermittlung (s.a. allgemeines Gebot 19 in LSG) für künftige differenziertere Pflegefestsetzungen in Abhängigkeit von der sich entwickelnden Vegetationsstruktur sowie der Wege- und Böschungsbreite.
Beim Aufbringen von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln auf angrenzende Landwirtschaftsflächen ist ein Auftrag dieser Stoffe auf die Böschungen etc. durch Abdrift zu vermeiden. |
| 19. der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine | Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhalti- |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| <p>sonstige andere Nutzung.</p> | <p>gen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.</p> |
| <p>20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.</p> | <p>Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Landschaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem erneuten Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.</p> |
| <p>21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf Flächen, für die gemäß § 26 LG in diesem Landschaftsplan Pflanz- oder Pflegemaßnahmen festgesetzt sind, nach Durchführung der jeweiligen Maßnahmen.</p> | <p>Hierdurch sollen insbesondere die Saumbereiche der zur Anreicherung der Landschaft und zur Sicherung der Artenvielfalt festgesetzten Maßnahmen geschützt werden vor der Vernichtung oder Schädigung durch Pflanzenbehandlungsmittel sowie vor Schädigungen durch Veränderungen der Nährstoffverhältnisse des Standorts aufgrund von Dünger-Einwirkungen. Gemeint ist hier auch der „unbeabsichtigte“ Auftrag, d. h. - insbesondere für die Landwirtschaft - dass dafür Sorge zu tragen ist, auch die Einwirkungen von Sprühnebeln oder Verwehungen auf diese Flächen bei Ausbringung von Pflanzenbehandlungs- oder Düngemitteln auf angrenzende land-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
22. das Aufbringen von Düngern aus der Verwertung von Abfällen, insbesondere von Klärschlämmen.
- wirtschaftliche Flächen durch Einhaltung eines Sicherheitsabstandes zu vermeiden. Hingewiesen wird auf die Schutzwirkung des § 47 LG für mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen außerhalb des Waldes.
- Hierbei handelt es sich in der Regel um Abfallbeseitigung. Zum Schutz des Bodens als Lebensgrundlage des Menschen - z. B. vor der Anreicherung mit Schwermetallen - ist dieses Verbot erforderlich. Für eine Befreiung gem. § 69 LG durch die untere Landschaftsbehörde bedarf es der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung und der Analyse-Ergebnisse durch eine Forschungsanstalt des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) entsprechend deren Vorgaben.
23. das Aufbringen von organischen Düngemitteln aus der Viehhaltung über die für den jeweiligen Boden gültigen Richtwerte der Gülle-Verordnung hinaus sowie die Anlage von offenen Güllebehältern.
- Auch hierbei handelt es sich um Abfallbeseitigung. Das Verbot erfolgt aus Umweltvorsorge-, Bodenschutz- und Grundwasserschutzgründen zur Vermeidung von Nitratanreicherungen. Die Abgabe von Ammoniak aus offenen Güllebehältern und dessen Anreicherung in der Umgebung führt in der Regel vor Ort zu Schäden an der Umgebungsvegetation und trägt darüber hinaus wie auch jegliche Stickstoffdüngung zur Anreicherung desselben in der Atmosphäre bei. Der Stickstoffeintrag über die Luft ist wiederum mitverantwortlich für die Schädigung der Wälder sowie den Artenrückgang bei Pflanzen nährstoffarmer Bodenverhältnisse.
- Gem. § 15 Abs. 5 AbfG kann von der unteren Abfallbehörde im Einzelfall das Aufbringen von Gülle verboten oder mengenmäßig oder zeitlich beschränkt werden, wenn
- eine schädliche Beeinflussung von Gewässern (auch Grundwasser) zu besorgen ist (s.a. Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Gülle-VO, Rd. Erl. MURL vom 07.06.85).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <p>24. das Aufbringen von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art auf die von den Standbeinen der Hochspannungsmasten begrenzten Flächen, sowie dort die mechanische Beseitigung des natürlichen Aufwuchses.</p> | <p>Durch natürliche Entwicklung können sich diese in der Regel nicht landwirtschaftlich nutzbaren Flächen zu Refugien für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entwickeln. Das Verbot zielt auf die Erhaltung der Artenvielfalt. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 1 LG.</p> |
| <p>25. Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie Baumschulen anzulegen.</p> | <p>Die Anpflanzung gebietsuntypischer Pflanzenarten als Monokultur in der freien Landschaft sowie die hieraus resultierenden Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sollen hierdurch vermieden werden.</p> |
| <p>26. die Erstaufforstung von Bachtälern und Auenbereichen oder sonstigen Vegetationsflächen von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, wie z. B. Brachflächen.</p> | <p>Diese Bereiche sollen für Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation und/oder zur Sicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft von geschlossenen Aufforstungsflächen freigehalten werden.</p> |
| <p>27. der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11.eines jeden Jahres das Aufbringen von Kalk in Waldbeständen.</p> | <p>Das Verbot ist erforderlich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen i.d.R. vermeidbare Beeinträchtigungen dar (§ 3 LG). Soweit Schäden an Waldbäumen - auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit - nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen oftmals die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushaltes führt. Ein Kalkauftrag auf dem Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ih-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

28. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben. Ausgenommen ist die Wildfütterung in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG außerhalb ökologisch wertvoller Flächen, wie z. B. naturnaher Waldbestände, Auenbereiche, Waldlichtungen, an und in Gewässern sowie insbesondere außerhalb nährstoffarmer Flächen.

rer Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Das Verbot dient der Anpassung des Wildbestandes an die landschaftlichen und landschaftskulturellen Verhältnisse und entspricht insofern der Hegepflicht des § 1 BJG. Wildfütterungen außerhalb der Notzeiten und die Anlage von Wildäckern führen zur künstlichen Aufrechterhaltung größerer Bestandsdichten bestimmter Tierarten, als dem Lebensraum angemessen wäre ohne negative Rückwirkungen auch für andere Tierarten (Überhege). Des Weiteren sollen durch das Verbot unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremate des Wildes in den Schutzgebieten - insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen - verhindert und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden. Dies betrifft vor allem auch Kirrungen (Anfütterungen zur Entenjagd) an den ohnehin meist nährstoffreichen Flachgewässern. Hier besteht die Gefahr der Eutrophierung aufgrund der künstlich, durch Anlocken, erhöhten Wasserwild-Dichte. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt von diesem Verbot im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können.

29. die Errichtung von Ansitzen jeder Art und die Anlage von Jagdschneisen sowie die Nutzung nicht rechtmäßig errichteter oder angelegter derartiger Einrichtungen.

Hierdurch sollen nicht dem Landschaftsbild angepasste Hochsitze verhindert sowie die Beschädigung von Bäumen durch Freischneiden des Schussfeldes vermieden werden.

Die Anlage von Jagdschneisen beinhaltet in der Regel Eingriffe in Vegetationsbestände.

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Landschaftsschutzgebiete abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen Verboten** unberührt:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes (§§ 1- 3) ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1 und 11 sowie im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune vom Verbot 6.

Darüber hinaus bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Bau von unbefestigten Forstwegen i.S.d. Ziffer 7.2 a) des Rd. Erl. MURL vom 08.11.1986 (IV A 30-90-00.0/IV B-1.05.09, Zusammenarbeit zwischen ULB und UFB) unberührt von den Verboten 4 (tlw.), 5 und 7. Die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren bleiben unberührt vom Verbot 18.

Eine land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Landespflegegesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 LG (sog. Landwirtschaftsklausel)

Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (vom 20.09.87) und Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20-00-00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5.

Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung gerichteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Handlungen. Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche.

Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhangs zur „täglichen Wirtschaftsweise“ der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der Forstwege-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| 2. die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1, soweit die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG beachtet werden und eine Anzeige bei der unteren Landschaftsbehörde erfolgt. | Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist erforderlich als Kompromiss zwischen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotop innerhalb des Waldes. |
| 3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe, Haus- und Kleingärten. | Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist somit verboten. Hierbei liegt i.d.R. sogar ein Eingriff gemäß §§ 4 bis 6 LG vor. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG. |
| 4. die ordnungsgemäße Ausübung der nicht berufsmäßigen Binnenfischerei (Hobby- und Sportangeln) vom Verbot 2 mit Ausnahme des Wettfischens. | Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft sind - soweit anwendbar - entsprechend auch hier zu beachten wie auch die Grundsätze der §§ 1 bis 3 LG.

Bei nicht ordnungsgemäßer Ausübung des Angelsports gilt das Verbot 2 uneingeschränkt, da durch Eingriffe in das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts unter Missachtung der Rechtsnormen die durch die Schutzgebietsausweisung angestrebte Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts nicht sichergestellt werden kann. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang Verstöße gegen folgende Rechtsnormen: das Fischereirecht (hier besonders §§ 1 - 4, 7 und 18 LFischO), Landschaftsgesetz (auch Artenschutzrecht), Tierschutzgesetz und Wasserhaushaltsgesetz.

Nicht ordnungsgemäß - und damit auch im Landschaftsplan verboten - ist es beispielsweise, wenn Fische „ohne vernünftigen Grund“ gefangen, verletzt oder getötet werden, da in einem solchen Fall sowohl gegen das Tierschutzgesetz (§§ 1 Satz 2, 3 Nr. 4, 17 sowie 18 Abs. 1 und 2) als auch gegen den Artenschutz (§ 62 Nr. 1 LG) verstoßen wird. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ein „vernünftiger Grund“ ist regelmäßig zumindest dann gegeben, wenn die gefangenen Fische für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Wettfischen an einem Gewässer, dessen Fischbestand seiner Größe und Beschaffenheit angepasst ist, beinhaltet die Gefahr des Überfischens und damit eines schwerwiegenden Eingriffs in das Wirkungsgefüge des Gewässers. Selbst im Fall überhöhter Bestände einzelner Fischarten kann durch Wettfischen nicht sichergestellt werden, dass ausschließlich diese Arten gefangen werden. Der Fischbestand der unterrepräsentierten Arten ist hierbei regelmäßig einer weiteren Reduktion unterworfen. Insbesondere die Netzfischerei ist in solchen Fällen ein geeignetes Mittel zur Erfüllung der Hegeverpflichtung. Des Weiteren führen fischereiliche Veranstaltungen, wie z. B. auch ein Wettfischen, aufgrund der großen Anzahl von Beteiligten und Interessierten i.d.R. zu starken Beunruhigungen der übrigen Tierwelt des Gewässerbiotops und oft auch zu Trittschäden an der Vegetation, insbesondere in Uferbereichen.

Soweit Besatz- oder andere Hegemaßnahmen - z. B. in neuen Kiesgrubengewässern – weder den Charakter des Gebietes verändern, noch dem Schutzzweck zuwiderlaufen erteilt die untere Landschaftsbehörde eine Ausnahme vom Verbot 3.⁵⁸

Die Ausnahme erfolgt dabei in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der mit der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde.⁵⁹

5. die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sin-

Siehe auch hierzu Gliederungspunkt 1.5.

⁵⁸ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

⁵⁹ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2 sowie vom Verbot 16 bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild.

Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt.

Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotsregelungen des LP fallen.

Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung, gem. § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes, z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden, deuten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine verstärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen.

6. die Errichtung offener Ansitzleitern an Bäumen vom Verbot 29, soweit keine Beschädigung der Bäume - z. B. durch Freischneiden des Schussfeldes - und keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgt und das Vorhaben 6 Wochen vor der Errichtung bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt wird unter Beifügung eines aussagekräftigen Fotos des betreffenden Baumes und eines Kartenausschnitts mit eingezeichnetem Standort sowie genauer Ortsangabe.

Diese Regelung dient der Verfahrenvereinfachung für landschaftsgerecht eingebundene Ansitzleitern, da durch das Verbot 29 insbesondere das Landschaftsbild und die Vegetation schädigende Eingriffe verhindert werden sollen.

7. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Bahnlinien das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18.

Siehe auch §64 Abs. 1 Nr. 2 LG.

Siehe auch die Wirkung des § 64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben. Das Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

8. Maßnahmen zur Modernisierung rechtmäßig errichteter Sportanlagen vom Verbot 5, soweit keine weiteren Freiflächen in Anspruch genommen werden sollen.

Sollten Eingriffe in Vegetationsbestände oder die Verlegung von Ver- oder Entsorgungsleitungen notwendig sein, sind die Eingriffsregelungen gem. §§ 4 ff. LG (bzw. die Verbote 1 und 6) zu beachten.

9. die Durchführung von Festveranstaltungen, wie z. B. von Schützenfesten, auf bei Inkrafttreten des Landschaftsplans traditionell hierzu genutzten Flächen mit Ausnahme vom Verbot 1.

Die allgemeinen Pflichten des § 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

Gleiches gilt für Wander-, Lauf- und Radsportveranstaltungen auf befestigten Wegeflächen.⁶⁰

Eine Traditionsveranstaltung liegt vor, wenn diese in gleichem Umfang bereits in 3 aufeinanderfolgenden Jahren genehmigt wurde.⁶¹

10. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen und bebauten Grundstücken im Außenbereich von den Verboten 11, 15 und 16 wie auch vom Verbot 12 mit Ausnahme der Beschädigung oder Beseitigung von Bäumen sowie das Grillen vom Verbot 17.

Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen das Landschaftsgesetz oder andere Rechtsnormen verstoßen.

Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

11. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren **bestimmungsgemäße** Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Siehe auch Erläuterung 24, Ziffer 10. Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes

12. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnah-

Siehe Erläuterung zu Ziffer 11.

⁶⁰ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

⁶¹ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

men, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

13. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des § 3 LG beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung.

Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

14. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Einen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.

15. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.

Ausnahmeregelungen

Die unter Landschaftsbehörde erteilt eine Ausnahme von den für Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Verboten für Maßnahmen, die weder den Charakter des Gebietes verändern noch dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

62

Ausnahmen von den allgemeinen Verboten Nr. 2 und 3 für Landschaftsschutzgebiete erfolgen dabei in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde, der unteren Fischereibehörde und der höheren Fischereibehörde, sofern über das Abfischen eines Gewässers oder Besatz in einem Gewässer zu entscheiden ist.

⁶² Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Allgemeine Gebote

In den Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere geboten:

- | | |
|--|--|
| <p>1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.</p> | <p>Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.</p> |
| <p>2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter Nicht betroffene Nutzungen fällt.
Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die Nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.</p> | <p>Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasseranreicherungsgebieten, Jagd- und Fischereipacht-Verträge sowie solche für Campingplätze im Rheinvorland oder für Modellflugplätze.</p> |
| <p>3. öffentlich rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet widerspricht.</p> | <p>Dies betrifft insbesondere öffentlichrechtliche Nutzungsgestattungen durch Sonderordnungs- und Aufsichtsbehörden.</p> |
| <p>4. als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen aufgrund der Eingriffsregelung der §§ 4 bis 6 LG ausschließlich solche vorzusehen, die durch Verbesserung der strukturellen Vielfalt und verbindende Funktionen zur Anreicherung der Landschaftsräume beitragen oder auch zur Entlastung, potentiell wertvoller Lebensräume - z. B. durch gezielte Verlagerung des Erholungsdrucks. Hierzu zählen vor allem die Anlage oder Wiederherstellung von Kleingewässern,</p> | <p>Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 26 LG sind i.d.R. nicht als Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe zu realisieren, da sie als notwendig erkannte Verbesserungen der Landschaft zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans festgesetzt wurden. Ein späterer Eingriff in diesen Status quo verändert somit die Ausgangslage bzw. Festsetzungsgrundlage. Ein Ausgleich oder Ersatz muss dementsprechend den vorherigen Gesamt-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Feuchtgebieten, Bachläufen sowie von Trocken- und Magerrasenstandorten, die Bereitstellung von Flächen für die natürliche Entwicklung, die ausschließliche Verwendung bodenständiger Pflanzenarten unter besonderer Berücksichtigung alter hochstämmiger Obstbaumarten, Ankauf und Widmung von Flächen für Naturschutz und Landschaftspflege sowie Entsiegelungsmaßnahmen und Verlagerungen von Feldwegen an den Waldrändern oder auch die Verlagerung von störenden Nutzungen aus besonders schutzwürdigen Bereichen. Dies gilt gleichermaßen bei einem finanziellen Ersatz gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 und 6 LG.

5. ackerbaulich genutzte Flächen im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und auf besonders durchlässigen Böden – insbesondere im Bereich eiszeitlicher Bach- und Flusstäler - zur Sicherung des Grundwasserhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen in Grünland ohne zusätzlichen Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln oder in eine andere grundwasserneutrale, den Bodenverhältnissen angepasste Nutzung zu überführen.
6. den Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art in öffentlichen Grünanlagen und Wäldern sowie auf verkehrsbegleitenden Grünstreifen mit Ausnahme einer Startdüngung zu unterlassen, sowie in Kleingärten die Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln entsprechend den Anbauempfehlungen des MURL vom April 1987 möglichst umweltverträglich sicherzustellen. Kompostauftrag ist möglich, soweit nicht ein Nährstoffentzug

zustand (ökologische Wertigkeit) des Landschaftsraumes wiederherstellen, welcher Anreicherungsmaßnahmen gem. § 26 LG erforderlich machte. Dies gilt in gleicher Weise für die Verwendung finanzieller Ersatzzahlungen gem. § 5 Abs. 1 Satz 5 und 6 LG. Die allgemeinen Gebote und die in den Entwicklungszielen 1 bis 8 formulierten Zielvorstellungen des Landschaftsplans geben bei der Definition von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen jedoch eine zu beachtende Hilfestellung. Als einziger im eigentlichen Sinne quantitativer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme kommt der Flächenentsiegelung eine zentrale Bedeutung gerade im großstädtischen Verdichtungsraum zu - insbesondere auch für die Vernetzung innerstädtischer Grünbereiche mit dem Außenbereich.

Hingewiesen wird auf die Ausführungen in Gliederungspunkt 1.5. Hierdurch soll eine den Standortverhältnissen angepasste umweltvertragliche Bodennutzung, z. B. durch die Nmin-Methode, erreicht werden. Eine i.S. der Festsetzung „grundwasserneutrale“ Nutzung unterlässt Einträge in das Grundwasser, welche über die natürlichen Auswaschungen unter naturbelassenen u. ungedüngten vegetationsbestandenen Flächen hinausgehen. „Grundwasserneutral“ geht insoweit von einer mehr oder weniger naturgegebenen Grundbelastung des Grundwassers aus.

Hierdurch sollen weitere Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts durch den Eintrag von Schadstoffen aus öffentlichen Flächen verhindert werden. Diese Gebotsregelung ist insbesondere auch deswegen erforderlich, weil eine flächendeckende, rapide Zunahme des Eintrages von Stickstoffverbindungen und Pflanzenbehandlungsmitteln aus der Luft und durch Regenauswaschungen zu verzeichnen ist, wodurch insbesondere auf nährstoffarme

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | TEXTLICHE FESTSETZUNGEN | ERLÄUTERUNGEN |
|---|--|
| angestrebt wird. | Bodenverhältnisse spezialisierte Pflanzen stark bedroht sind. |
| 7. regelmäßige Stichproben-Untersuchungen von Waldböden, insbesondere auf den Säuregehalt, durchzuführen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bodenverhältnisse. Sollten Kalkaufträge zur Gefahrenabwehr erforderlich werden, so sind diese in der Winterperiode vom 01.12. bis 01.03. vorzunehmen. | Die Gebotsregelung zielt auf die vorbeugende Gefahrenabwehr, da bei Säuregehalten des Waldbodens unter pH 4,3 ein Absterben der betroffenen Waldbestände nicht mehr aufzuhalten ist. Die Beschränkung eines möglichen Kalkauftrags - wie alle Rettungsmaßnahmen wissenschaftlich umstritten - auf den Winter-Zeitraum soll sichergestellt sein, dass die für das Bodenleben wichtige Mikro- und Insektenfauna nicht über das unvermeidbare Maß hinaus geschädigt wird. |
| 8. bei Erst- und Wiederaufforstungen Waldsäume als Übergangsbereich zur freien Landschaft in einer Mindestbreite von 5 m vorzusehen. Bei Erstaufforstungen auf landwirtschaftlichen Flächen ist zu prüfen, ob durch punktuellen Einarbeiten von Waldböden aus Altbeständen die Entwicklung artreicher Krautschichten im Unterholz beschleunigt werden kann. | Die Gebotsregelung dient der Anreicherung der Landschaft durch vielfältig strukturierte Lebensräume. Gerade die Übergangsbereiche zur freien Landschaft und die Krautschicht entwickelter Wälder sind von besonderer Bedeutung für die Erhaltung unserer heimischen Tier- und Pflanzenarten. |
| 9. nach dem Holzeinschlag das Reisig von Laubhölzern am Ort des Einschlages zu belassen. | Die Gebotsregelung zielt auf die Sicherung von Lebensräumen für die Kleintier- und Insektenfauna sowie die Erhaltung des Bodenlebens. |
| 10. die Entsiegelung von asphaltierten Wegen – insbesondere von Feldwegen im Übergangsbereich vom Wald zur Feldflur - und sonstigen asphaltierten Flächen – insbesondere von Parkplätzen - und soweit möglich die Verlagerung oder Aufhebung von Feldwegen entlang von Waldrändern. | Die Gebotsregelung dient zum einen dem Boden- und Grundwasserschutz, zum anderen der Beseitigung schwer überwindbarer Barrieren für die Insektenfauna des Waldrandes sowie dem Aufbau reich strukturierter Waldsäume bzw. -mäntel. Zur Verbesserung der Lebensräume von Greifvögeln ist der Aufbau von Waldsaumbereichen und insbesondere auch die Beseitigung von Feldwegen entlang der Waldränder dringend erforderlich. |
| 11. bei der Neuanlage von Wegen möglichst wasserdurchlässige Materialien zu verwenden sowie zusammenhängende Lebensräume – wie z. B. reich strukturierte Landschaftsteile oder die Übergangsbereiche | Siehe Erläuterung zu Ziffer 10. |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|---|
| <p>vom Wald zur Feldflur - nicht zu durchschneiden.</p> | |
| <p>12. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baum- und Heckenbestandes unter besonderer Berücksichtigung bodenständiger Laubgehölze.</p> | <p>Die Gebotsregelung zielt auf die Erhaltung des traditionellen Orts- und Landschaftsbildes.</p> |
| <p>13. die landschaftsgerechte Einbindung bei der Neuanlage von Kleingärten durch die Verwendung ausschließlich bodenständiger Gehölze und die Anlage von Heckenpflanzungen als Nahrungs- und Nist-Biotop für die Vögel sowie die Erhaltung der Durchgängigkeit für Erholungssuchende.</p> | <p>Diese Regelung zielt auf ein abgewogenes Miteinander von Artenschutz- und Erholungsansprüchen.</p> |
| <p>14. die Schaffung geordneter Kompostierungsmöglichkeiten an oder in Kleingartenanlagen.</p> | <p>Hierdurch soll der Beseitigung von Gartenabfällen in der freien Landschaft vorgebeugt werden, um unerwünschte Nährstoffanreicherungen, z. B. in den häufig betroffenen Waldsaum-Bereichen, zu vermeiden.</p> |
| <p>15. keine Kleingärten und Sportanlagen auf ehemaligen Mülldeponien zu errichten, sondern diese Flächen - zumindest als langfristige Zwischennutzung bis zum Abschluss des Senkungsvorganges - als natürlich entwickelte Grünflächen auch für die ruhige Erholungsnutzung und Naturerfahrung zu nutzen.</p> | <p>Zur Umsetzung dieses schon im Umweltprogramm Köln unter Ziffer 3.1 enthaltenen Gebotes sind Änderungen der diesbezüglichen Darstellungen des Flächennutzungsplanes erforderlich.</p> |
| <p>16. Straßenbegleitgrün und 10 bis 20 % der Rasenflächen in öffentlichen Grünanlagen - insbesondere um Gehölzinseln, im Übergangsbereich zu Waldflächen und auf wenig als Liegewiese benutzten Bereichen - höchstens einmal pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.</p> | <p>Durch Pflege-Extensivierung an Straßenrändern können sich diesen als wichtige Verbindungselemente und Lebensräume für die Kleintierfauna entwickeln. Bei der Extensivierung der Pflege von Grünanlagen ist die Erhaltung ihrer Nutzungsfähigkeit als Erholungsgebiet und ihres Gesamteindrucks als gestaltete Grünfläche mit dem Ziel der Anreicherung innerstädtischen Grüns zur Entwicklung naturnaher Lebensräume abzuwägen. Zu beachten ist hierbei das Gutachten zur Pflege-Extensivierung von Prof. Dr. Kunick und die Ziffer 3.2.14 des Umweltprogramms Köln.</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <p>17. die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der landschaftlichen Einbindung bei Umbau- maßnahmen und Modernisierungen von denkmalgeschützten Hofanlagen, insbe- sondere die Erhaltung vorhandener Reste der dörflichen Ruderal-Vegetation.</p> | <p>Die Anlage von zusätzlichen Parkplätzen außerhalb des Hofraumes, z. B. bei der Umwandlung in Eigentumswohnungen, ist hiermit i.d.R. nicht vereinbar.</p> |
| <p>18. die Flächen unter oder auf Leitungstrassen in der freien Landschaft (z. B. Hochspan- nungs-, Gas-, Entsorgungsleitungen) sind - soweit sie nicht einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung unterlie- gen – abschnittsweise im Turnus von bis zu 3 Jahren zu mähen, jedoch nicht vor dem 15. Juli.</p> | <p>Hierdurch werden Hochstaudengesell- schaften erhalten und gefördert, die wichti- ge ökologische Funktionen als Nahrungs- biotop für Insekten und Kleintiere sowie als Nist- und Deckungsraum wahrnehmen. Von besonderem Erhaltungswert sind die- se Flächen im Übergangsbereich zu Ge- hölzbeständen.</p> |
| <p>19. die Erstellung eines Katasters der im Eigen- tum der öffentlichen Hand befindlichen Feldwege-Parzellen und ihrer tatsächlichen Breite sowie eine regelmäßige Zustandser- fassung, auch im Hinblick auf widerrechtli- che Inanspruchnahme von Wegeflächen.</p> | <p>Zur Durchsetzung des § 64 Abs. 1 LG und des weitergehenden allgemeinen Verbots 18 ist die Erfassung der in der Örtlichkeit oftmals nicht mehr nachvollziehbaren tat- sächlichen Parzellenbreite der Feldwege dringend erforderlich (tatsächliche Breite lt. Katasterwerk i.d.R. 5 m, feststellbare Brei- te oftmals nur 3 m). Die im Eigentum der Stadt Köln befindlichen Feldwege sind in einem Anlageplan (M 1:25.000) zum Landschaftsplan dargestellt (soweit derzeit bekannt).</p> |
| <p>20. im Falle einer aus Sicherheitsgründen not- wendigen Entfernung hochwachsender Ge- hölze unter Stromleitungen sind ca. 10 % dieser Gehölze zu ringeln und nach ihrem Absterben als Totholz im Bestand zu belas- sen.</p> | <p>Durch das ringförmige Einschneiden der Rinde (ringeln) werden die Leitungsbahnen des Bastes durchtrennt. Der Baum stirbt stehend ab, nimmt aber weiterhin wichtige Funktionen im Naturhaushalt wahr - als Nistplatz, Ansitz und insbesondere als Lebensraum für Insekten und andere Kleinstlebewesen. Darüber hinaus bleibt seine Biomasse dem Bestand erhalten.</p> |
| <p>21. bei der Neuanlage oder Erweiterung von Friedhöfen und Kleingärten die Grundwas- serverträglichkeit zu prüfen.</p> | <p>Die Regelung dient der Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt im Bereich grundwasserbeeinflusster Standor- te.</p> |
| <p>22. eine Überprüfung des Wegesystems ent- lang der Waldsäume und im Randbereich von Naturschutzgebieten hinsichtlich An-</p> | <p>Hierdurch wird ein ausgewogenes Mitei- nander der Ansprüche von Erholung und Naturschutz angestrebt. Waldsaumberei-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zahl, Breite und Aufbau der Wege.

che ohne vorgelagerte befestigte Wege sind Lebensräume von besonderem Wert für die Insekten- und Vogelwelt, insbesondere als bevorzugter Lebensraum (Nahrungsbiotop) von Greifvögeln.

23. bei waldbaulichen Maßnahmen nach Möglichkeit Totholzstapel und Althölzer im Bestand zu belassen.

Diese besonderen Lebensraumstrukturen für Kleinlebewesen stabilisieren den natürlichen Stoffkreislauf.

3.3.2 Gebietsspezifische textliche Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG

Die nachfolgend unter L 1 bis L 29 näher beschriebenen Flächen sind als Landschaftsschutzgebiete (LSG) gemäß § 21 LG festgesetzt.

L 1 LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“⁶³

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5654, 5656, 5856 und 5858 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1 Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Grünflächen umfasst.

Es umfasst die Freiräume westlich der Autobahn A 57 am nordwestlichen Stadtrand von Köln mit Ausnahme der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbauflächen. Große Teilflächen des Schutzgebietes sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.9 und 6.10 erfasst.

Eine Realisierung des Bebauungsplanes wird hierdurch nicht verhindert. Aus Sicht des Landschaftsplanes sollte jedoch hiervon Abstand genommen werden.

⁶³ Erg. - Lfg. 7. Änderung v. 14.6.2006

Schutzzweck

Das LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der dem NSG Chorbusch vorgelagerten Bereiche als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch Wald, Auenv egetation und ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes.
- wegen der besonderen Bedeutung als großer Erholungsraum am Stadtrand von Köln.

Der dem Chorbusch vorgelagerte Freiraum hat durch mehrere Hofanlagen, Schloss Arff, ausgedehnte Grünlandbereiche, Ackerflächen, Plantagenobstbau und das von Wiesen und Auengehölzen gesäumte Pletschbachtal einen überwiegend intakten ländlichen Charakter. Für die weitgehend ausgeräumte Agrarlandschaft südlich von Chorbusch und Pletschbach sollen Festsetzungen gem. § 26 LG (s. Gliederungspunkt 4.2) diesen Charakter wiederherstellen. Der gesamte Landschaftsraum ist ein vielbesuchtes Gebiet für die Nah- und Wochenenderholung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Chorbusch, Pletschbachtal und Umgebung“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.2.1 der Allgemeinen Festsetzungen hinaus geboten:

1. für Anpflanzungen ausschließlich bodenständige Laubgehölze zu verwenden.

Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

Das Gebot bezieht sich nur auf Anpflanzungen außerhalb des Waldes.

Die Anpflanzung von Gehölzen in der Feldflur sollte im Einvernehmen mit den wirtschaftenden Betrieben und der Landwirtschaftskammer erfolgen.

L 2 LSG „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5854, 5856, 5858, 6052, 6054, 6056, 6058 und 6252 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzungen auch die im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Grün- bzw. Landwirtschaftsflächen umfasst.

Darüber hinaus umfasst die Schutzfestsetzung auch Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbau-Reserveflächen am Ortsrand von Thenhoven sowie von Gewerbe- und Wohnbauflächen nördlich von Worringen. Soweit die Schutzgrenze südlich Thenhoven nicht entlang von Parzellengrenzen verläuft, ist sie identisch mit der Begrenzungslinie für das Entwicklungsziel 8.

Schutzzweck

Das LSG „Pletschbachtal und Waldbereich um das Wasserwerk Weiler“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung von Lebensräumen gefährdeter Pflanzen- und Tierarten in naturnah entwickelten Waldbereichen und Feuchtgebieten sowie von stadtklimatisch wichtigen Aus-

Es umfasst die Freiräume zwischen der Autobahn A 57 im Westen und der Bahnlinie nach Neuss im Osten sowie zwischen dem Industriegebiet und Ortsrand von Worringen im Norden und dem Ortsrand von Volkhoven und Lindweiler im Süden, mit Ausnahme der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbaufläche.

Kleinere Teilflächen des Schutzgebietes sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.8, 6.20, 6.28, 6.29, 6.30 und 6.31 erfasst.

Eine Realisierung des Bebauungsplans wird hierdurch nicht verhindert. Aus der Sicht des Landschaftsplans sollte jedoch hiervon Abstand genommen werden.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Aus der Sicht des Landschaftsplans besteht hier ein besonderes Interesse an einer Erhaltung des Ortsrandbildes und der Verbindung zum Freiraum südlich Thenhoven sowie an der weitest möglichen Erhaltung der Immissionsschutz- und Verbundsystemfunktionen der Grünverbindung von Kребels- und Bergerhof um Worringen zum Rhein.

Das Schutzgebiet umfasst die mit Resten der alten bäuerlichen Kulturlandschaft durchsetzten Freiräume um die Ortslagen von Worringen und Roggendorf/Thenhoven sowie die durch Waldflächen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ge-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- gleichsräumen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der von Alluvialrinnen durchzogenen Niederterrasse.
 - wegen der besonderen Bedeutung des vielgestaltigen Landschaftsraumes für die Erholung.

prägte Niederterrassenlandschaft bis zum Ortsrand von Lindweiler. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind weitere hervorzuhebende wertvolle Bereiche die als Lebensraum für Watvögel wichtigen Infiltrationsbecken des Wasserwerks Weiler, die durch Spontanvegetation und Pappelbestände geprägten, artenreichen Bahnflächen nördlich des Unnauer Weges, die den ländlichen Charakter erhaltenden Weidenbereiche nördlich und südwestlich von Worringen, die Wiesenbrachen und - teilweise angepflanzten - verbuschten Flächen auf dem Wall zwischen Worringen und dem Industriegebiet sowie die artenreichen Wegsaumbereiche an der Blockstraße nordwestlich von Weiler und am Feldweg zum Wasserwerk Weiler.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Pletschbachtal und Waldbereiche um das Wasserwerk Weiler“ über **die Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Wegsaumbereiche an der Blockstraße nordwestlich von Weiler und am davon abzweigenden Feldweg zum Wasserwerk Weiler einmal jährlich abschnittsweise und im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Hierdurch soll dieser Standort als Lebensraum für bedrohte Pflanzenarten der Roten Liste NW langfristig gesichert werden.

L 3 LSG „Alte Worringer Rheinschleife“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5856, 5858, 6056, 6058, 6256 und 6258 in Blatt 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Es umfasst das Gebiet der alten Rheinschleife (Worringer Bruch) bis zur Mitte des Rheindamms, im Südosten begrenzt durch den Feldweg „Am Blutberg“ und dessen Verlängerung zum Rheindamm, im Norden begrenzt durch den Ortsrand von Worringer bzw. den Pletschbach (LB 6.01). Der Worringer Bruch ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung und Anreicherung der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des durch die alte Rheinschleife und ihre Auenvegetation sowie den ländlichen Charakter geprägten Landschaftsbildes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in naturnaher Umgebung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den gesamten Landschaftsraum der Alten Rheinschleife, deren best erhaltener Teil als NSG „Worringer Bruch“ (N 3) festgesetzt ist. Es ist von besonderer Bedeutung als Pufferzone zu diesem und dem angrenzend festgesetzten NSG „An der Ziegelei“ (N 2) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf diese Bereiche. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Wiederherstellung der Auenanbindung durch Anreicherung der überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen mit bodenständigen Gehölzen. Der hufeisenförmige Worringer Bruch ist hierbei von prägender Wirkung für das Landschaftsbild und das Erleben dieses Landschaftsraumes für Erholungssuchende.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf die den Waldbereichen vorgelagerten Flächen im Abstand von 10 m vom Waldrand.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen der Waldsaumbereiche unterbunden werden, insbesondere auch der unbeabsichtigte Auftrag von solchen Mitteln auf die Flächen der Naturschutzgebiete. Die Übergangsbereiche vom Wald zur Feldflur sollen hierdurch als Lebensräume von besonderem Wert gesichert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Alte Worringer Rheinschleife“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die ackerbaulich genutzten Flächen zwischen N 2 und N 3 langfristig oder bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung in extensiv als Weideland oder Mähwiese genutztes Grünland umzuwandeln.

Diese naturnähere Bewirtschaftung trägt zur besseren Verknüpfung dieser beiden Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten bei. Sie gewährleistet darüber hinaus die Erhaltung des durch den hufeisenförmigen Worringer Bruch geprägten Landschaftsbildes.

L 4 LSG „Rhein und Rheinauen Worringen bis Merkenich“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5860, 6058, 6256, 6258, 6456, 6458, 6652, 6654, 6656, 6852 und 6854 in Blatt 1, 2 und 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Sonderfläche (Verlade- und Transporteinrichtung) an der Stadtgrenze zu Dormagen umfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieser Rheinauenbereiche.

Es umfasst den Rhein und die Rheinauenbereiche von der Stadtgrenze zu Dormagen bis zu den Bezirksgrenzen zum Stadtbezirk 5 und 9, landseitig begrenzt durch den Rheindamm und die Alte Römerstraße.

Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.1, 6.2 und 6.25 erfasst.

Die dort bereits bestehenden Verlade- und Transporteinrichtungen bleiben als rechtmäßig ausgeübte Nutzungen unberührt. Die Schutzfestsetzung bezieht sich auf die unter den Verladebrücken befindlichen Wiesenbereiche und gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 für diese Flächen nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Das Schutzgebiet umfasst den letzten großen, zusammenhängenden Freiraum am Rheinufer im Stadtgebiet von Köln und sichert die Umgebung der eingelagerten Naturschutzgebiete N 1 und N 4. Die vorhandenen naturnahen Auenbereiche und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gesamttraum einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop für Vögel.

Als Lebensräume verbindendes Sekundär-Biotop ist der Rheindamm bei Reduzierung der Schnitthäufigkeit von besonderer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung sichert auch das Ortsrandbild der alten Fischerdörfer Langel und Rheinkassel sowie das

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsbild um Kasselberg.

- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.⁶⁴

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf landwirtschaftlich genutzte Flächen und die Böschung des Rheindamms. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

Siehe Erläuterung zu Verbot 1.

Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

⁶⁴ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.

2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.

3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992.

Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. Zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein und Rheinaue Worringen bis Merkenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland. Bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung sind diese Flächen nur einmal pro Jahr, nicht vor dem 15.07. zu mähen. Das Mahdgut ist in diesem Fall zu entfernen.
2. bei Aufgabe der Schafbeweidung der Wiesenbereiche unter den Verladebrücken an der Stadtgrenze zu Dormagen sind diese Flächen maximal 2 mal pro Jahr, jedoch nicht vor dem 15.07. zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.
3. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr.

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte, vor allem bei Wiesenvögeln, sicherstellen.

Die derzeit durch intensive Schafbeweidung kurzgehaltenen Wiesenbereiche haben eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen den linksrheinischen Auenbereichen von Köln und Dormagen. Die Umwandlung in Langschnitt-Wiesen hebt den ökologischen Wert dieser Flächen und stärkt die Vernetzung dieser Lebensräume.

Hierdurch soll u. a. der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden und das Befahren des Rheinvorlandes - insbesondere im Bereich der Naturschutzgebiete - unterbunden werden.

L 5 LSG „Freiraum und Grünverbindungen um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6054, 6056, 6250, 6252, 6254, 6256, 6452 und 6454 in Blatt 2 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung im Bereich um das Wohnbaugebiet Blumenberg und die Wohnbaureservefläche Kreuzfeld aufgrund der noch nicht aktualisierten kartographischen Grundlage entlang der Grenzen des Bebauungsplans bzw. der FNP-Darstellung erfolgt.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Fläche für Versorgungseinrichtungen zwischen der Mercatorstraße und der Nettesheimer Straße umfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Freiraum und Grünverbindung um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung kleinklimatisch wichtiger Grünverbindungen durch und um verdichtete Baubereiche, sowie zur Sicherung von Vernetzungsmöglichkeiten und von Pufferzonen um ökologisch wertvolle Bereiche.

Es umfasst die verbliebenen Freiräume und Grünverbindungen zwischen der Bahnlinie nach Neuss, der Neusser Landstraße und der Autobahn A 1.

Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.4, 6.5, 6.6, 6.19 und 6.20 erfasst.

Soweit eine Sicherung der im Bebauungsplan Blumenberg festgesetzten Grünbereiche und der im FNP dargestellten Grünverbindung zwischen den Wohnbauflächen Blumenberg und Kreuzfeld erforderlich ist, kann diese erst nach Einarbeitung der Grundstücksumlegungen in die Kartengrundlage des Landschaftsplans im Rahmen eines Änderungsverfahrens erfolgen.

Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Durchgängigkeit dieser Grünverbindung und der Funktion als Durchlüftungsschneise bei einer Realisierung der Planung.

Die Schutzfestsetzung sichert die Übergangsbereiche in die freie Landschaft und wichtige Grünverbindungen zwischen der teilweise stark verdichteten Bebauung. Neben ihren klimatischen Funktionen sind diese Bindeglieder wichtige Trittsteine in einem Verbundsystem von Lebensräumen und der Vernetzung bebauter Bereiche mit dem sie umgebenden Freiraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Übergangsbereich zur freien Landschaft und im Landschaftsraum um Haus Föhlingen.
 - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere zur Sicherung wichtiger Grünverbindungen zum Worringer Bruch und Chorbusch.

Kulturhistorisch bedeutsam und von besonderem Wert für das Landschaftsbild ist das von einem alten Gutspark der Jahrhundertwende umgebene Haus Föhlingen. Die im Norden angrenzende Hecken- und Saumvegetation ist von besonderem ökologischem Wert.

Von besonderer Bedeutung für die Sicherung des Grundwasserhaushalts ist der durch größere Laubwaldbereiche und Landwirtschaftsflächen geprägte Freiraum zwischen Volkhoven/Weiler und der Wohnbaureservefläche Kreuzfeld.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiraum und Grünverbindungen um Blumenberg, Chorweiler und Seeberg bis Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. eine Prüfung der Verlagerungsmöglichkeiten für den westlich des NSG „An der Ziegelei“ (N 2) liegenden Modellflugplatz.

Störungen des Naturgenusses von Erholungssuchenden und Beeinträchtigungen der in der Umgebung befindlichen Naturschutzgebiete sollen hierdurch - soweit möglich - reduziert werden.

L 6 LSG „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6254, 6256, 6258, 6452, 6454, 6456, 6654 und 6656 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzungen im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbe- und Industriegebiete östlich Fühlingen, südöstlich Rheinkassel und südlich der Autobahn A 1 in der Regel entlang der im FNP dargestellten Gebietsbegrenzung erläuft.

Schutzzweck

Das LSG „Fühlinger See und Freiraum östlich Fühlingen“ wird festgesetzt

Es umfasst den Freiraum und die Grünverbindungen zwischen der Neusser Landstraße und dem Rheindamm, im Süden begrenzt durch das Industriegebiet südlich der Autobahn A 1 und den Ortsrand von Merkenich.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist in diesen Bereichen noch nicht entsprechend dem Stand der Bauleitplanung und der tatsächlichen Entwicklung aktualisiert worden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung war von daher nicht möglich. Soweit erforderlich, kann die parzellenscharfe Abgrenzung in einem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan bei Realisierung der Bauleitplanung erfolgen. Gleiches gilt für die Realisierung der im FNP dargestellten Industriestraße.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Freiräume sowie ökologisch bedeutsamer Ausgleichsräume und Grünverbindungen.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der Alluvial-Rinne östlich des Fühlinger Sees und des Ortsrandes von Fühlingen.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Schutzfestsetzung umfasst neben dem im FNP dargestellten Erholungsschwerpunkt Fühlinger See die überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Freiräume der Niederterrasse nördlich und östlich von Fühlingen bis zum Rheindamm. Insbesondere der Raum nordöstlich Fühlingen ist von besonderer Bedeutung als letzter größerer Freiraum am Rhein und als Durchlüftungsschneise.

Bereiche von besonderem ökologischem Wert finden sich über die eingelagert festgesetzten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG hinaus in der durch Wiesen, Weiden und Saumvegetation geprägten Landwirtschaftsfläche am Nordostrand des Fühlinger Sees und in einer als Trittstein- und Nahrungsbiotop wichtigen Obstwiese westlich des Unteren Herbstweges am Ortsrand von Merkenich. Die Schutzfestsetzung zielt auch auf die Erhaltung der landschaftlichen Bezüge zwischen alten Siedlungsbereichen.

L 7 LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5848, 5850, 5852, 5854, 5856, 6050, 6052, 6054, 6250 und 6252 in Blatt 1, 2, 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Ortsrand von Auweiler kleine Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbauflächen erfasst sowie nördlich des Gewerbe- und Industriegebietes an der Venloer Straße eine im FNP dargestellte Versorgungsfläche für ein Umspannwerk.

Schutzzweck

Das LSG „Erholungsgebiet Stöckheimer Hof und Freiraum Esch/Auweiler“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung der noch nicht durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsteile sowie zur Sicherung wertvoller Sekundär-Biotope als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich nördlich des Stöckheimer Hofes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Es liegt am westlichen Stadtrand von Köln und umfasst die Freiräume westlich der Autobahnen A 57 und A 1, begrenzt durch die Sinnersdorfer Straße, den Ortsrand von Pesch und die Venloer Straße. Kleinere Teilflächen des Gebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.12, 6.13, 6.14 und 6.17 erfasst.

Soweit nicht bereits realisiert (Umspannwerk), gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 in diesen Teilflächen nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Der größte Teil des Schutzgebiets ist durch großflächigen Kiesabbau stark geschädigt worden. Die Wiederherstellung der Landschaft und die Ausgestaltung als Erholungsschwerpunkt im Sinne des FNP erfolgt in der Planungsträgerschaft des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof. Außerhalb der Kiesabbaugebiete umfasst die Schutzfestsetzung überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen um die Ortslagen Esch und Auweiler. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind weitere, hervorzuhebende wertvolle Bereiche, die als Lebensraum für Watvögel wichtigen Infiltrationsbecken des Wasserwerks Weiler, die im Rahmen der Zwecksverbandsplanung für den Arten- und Biotopschutz zu gestaltende Kiesgrube nördlich der Venloer Straße sowie die durch Gebüsch und kleinere

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Waldbestände aufgelockerte Landschaft nördlich angrenzend an den Stöckheimer Hof. Im Bereich der Altlast am Auweiler Weg, westlich der Kleingartenanlage, ist darüber hinaus durch natürliche Entwicklung eine artenreiche Feuchtwiese entstanden. Zur Erhaltung des Landschaftsbildes ist darüber hinaus die Sicherung der Ortsrandbereiche nordwestlich von Auweiler und nördlich von Esch von besonderer Bedeutung.

L 8 LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6250, 6252, 6450, 6452, 6646, 6648, 6650, 6846 und 6848 in Blatt 2, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung östlich der Stiftung Dormagen eine im FNP dargestellte Gemeinbedarfsfläche (Krankenhaus) erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel am Bergheimer Hof und Grünverbindungen zum Rhein und zum Inneren Grüngürtel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Grünverbindungen sowie zur Erhaltung kleinerer Brachflächen als naturnahe Elemente in bebautem Bereich.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich der alten Stadtteilstriedhöfe von Niehl und Longerich.

Es umfasst den nordöstlich der Autobahn A 57 und südlich der Autobahn A 1 gelegenen Teil des Äußeren Grüngürtels, die Grünverbindungen um Longerich bis zur Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn, die Grünverbindung zum Rhein über das „Niehler Ei“, sowie die Grünverbindung zum Inneren Grüngürtel über die Rennbahn Weidenpesch und den Nordpark bis zur Inneren Kanalstraße. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.2, 5.10, 5.18, 5.20 und 5.21 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 insofern nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Aus der Sicht des Landschaftsplans sollte hiervon nach Möglichkeit Abstand genommen werden. Bei einer Realisierung besteht jedoch in Übereinstimmung mit dem Stadtentwicklungskonzept ein besonderes Interesse an der Erhaltung einer durchgängigen Nord-Süd-Verbindung sowie an einer Erhaltung der in Teilbereichen betroffenen Waldbestände.

Der vielgestaltige Landschaftsraum um den Bergheimer Hof ist aufgrund des engräumigen Wechsels von Landwirtschaftsflächen, Laubwaldbereichen und kleineren Brachflächen neben seinen wichtigen erholungs- und stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen ein besonders wertvoller Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Die Schutzfestsetzung verbindet diesen Landschaftsraum im Sinne des Stadtentwicklungskonzepts mit dem Rhein,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Sicherung wichtiger Wegeverbindungen vom Inneren zum Äußeren Grüngürtel und zum Rhein.

dem Bereich um den Stadtwald und dem Inneren Grüngürtel. Kleineren Brachflächen im Bereich der Hochbahn, an der Bremerhavener Straße und nördlich der Sportanlagen an der Scheibenstraße kommt in diesem Verbundsystem große Bedeutung zu als Ausbreitungszentrum und Trittsteinbiotop zur Erhaltung der Artenvielfalt in diesem, von Verkehrsanlagen mehrfach geteilten, und durch zahlreiche Anlagen für die ortsgebundene Erholungsnutzung geprägten Raum. Die alten Stadtteilstadtfriedhöfe von Longerich und Niehl sind neben ihrer Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsrandbild und die stille Erholung durch ihre Vegetationsstruktur und den alten Baumbestand auch von besonderem ökologischen Wert.

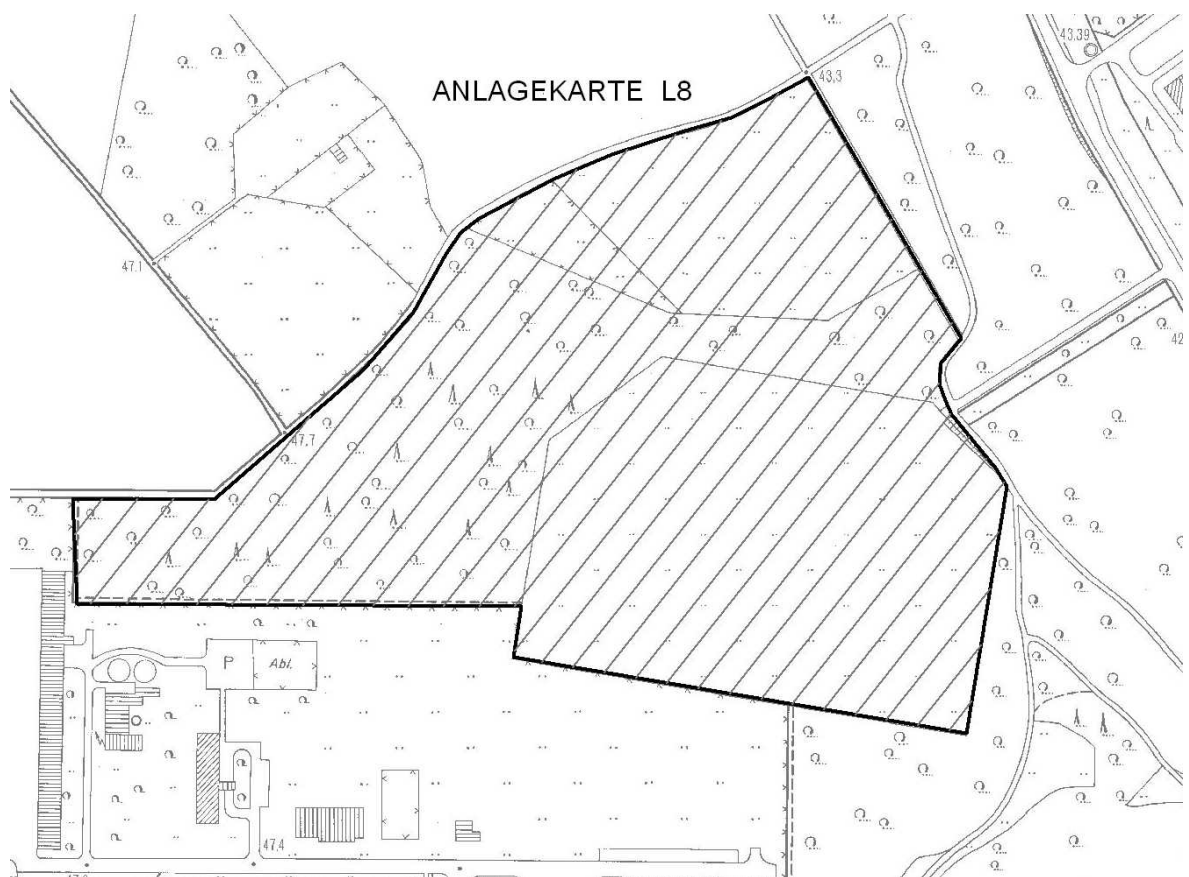
Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt

- die militärische Nutzung nördlich der Kaserne entsprechend der Anlagekarte, sofern der Nüssenberger Busch nicht mehr als militärisches Übungsgelände genutzt wird.

Die militärische Nutzung des Nüssenberger Busches soll aufgegeben werden. Stattdessen soll das Gelände nördlich der Kaserne in Longerich zukünftig militärisch genutzt werden.

65



L 9 LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6448, 6450, 6648 und 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung eines reich strukturierten Landschaftsraumes.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in diesem Landschaftsraum mit ländlichem Charakter in unmittelbarer Nähe zur verdichteten Bebauung.
- wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe, stille Erholung.

Es umfasst den Nordfriedhof in Weidenpesch und den nördlich anschließenden Landschaftsraum beidseitig des Ginsterpfades, begrenzt durch die Etzelstraße, die Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und den Ortsrand von Weidenpesch. Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.3 und 5.12 erfasst.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst neben dem kulturhistorisch bedeutsamen Nordfriedhof mit seinem alten Baumbestand das durch Sekundärbiotope auf Altablagerungen und in Altgrabungen, aber auch durch landwirtschaftliche Nutzung als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft geprägte Ginsterpfad-Gelände. Stark unterschiedliche Biotoptypen im engräumigen Wechsel bestimmen den hohen ökologischen Stellenwert dieses Landschaftsraumes, dessen besonders wertvolle Bereiche als Naturschutzgebiet gem. § 20 LG bzw. als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG eingelagert festgesetzt sind. Die Schutzfestsetzung dient auch der Sicherung dieses Raumes als wichtiges naturnahes Bindeglied zwischen den Erholungsräumen um die Rennbahn Weidenpesch und dem Grünzug Longerich.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit Mitteln der städtischen Grundstückspolitik in standortangepasste Bewirtschaftungsformen zu überführen.

Diese Regelung will zum einen Schadstoffeinträge auf die besonders wertvollen Bereiche unterbinden und zum anderen die das Landschaftsbild mitprägende landwirtschaftliche Nutzung in diesem Raum erhalten.

L 10 LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark Nord und angrenzende Grünverbindungen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6248, 6250, 6446, 6448 und 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung im Bereich Robert-Perthel-Straße/Äußere Kanalstraße entsprechend der Gebietsabgrenzung der im FNP dargestellten Gewerbefläche vorgenommen wurde.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass große Teilflächen des Schutzgebiets als Grünflächen mit spezieller Widmung im Bebauungsplan zum Erholungsgebiet Bürgerpark-Nord festgesetzt sind.

Schutzzweck

Das LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark-Nord und angrenzende Grünverbindungen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung wichtiger stadtklimatischer Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen sowie durch Erhaltung vielgestaltiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Es umfasst die Freiräume beidseitig der Autobahn A 57 von der Militärringstraße im Norden bis zur Wöhlerstraße im Süden sowie die Kleingartenanlage beidseitig der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn bis zum Sandweg.

Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 5.14, 5.15 und 5.16 erfasst.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist in diesem Bereich noch nicht entsprechend dem Stand der Bauleitplanung aktualisiert worden. Eine parzellenscharfe Abgrenzung war von daher nicht möglich. Soweit erforderlich, kann die parzellenscharfe Abgrenzung in einem Änderungsverfahren zum Landschaftsplan bei Realisierung der Bauleitplanung erfolgen.

Eine Realisierung der rechtswirksamen Festsetzungen des Bebauungsplans wird durch die Schutzfestsetzung nicht verhindert. In Übereinstimmung mit dem Umweltschutzprogramm Köln (Ziff. 3.1) sollte jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans davon Abstand genommen werden, Kleingärten auf ehemaligen Mülldeponien zu errichten, zumindest bis zum Abschluss des Senkungsvorgangs.

Große Teilflächen des Schutzgebiets sind durch Kiesabbau, Mülldeponien und sonstige Altablagerungen in ihrem Landschaftsbild stark geschädigt. Die Schutzfestsetzung zielt in diesen Bereichen vornehmlich auf die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Beseiti-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der historischen Grünanlage Blücherpark und der durch ländlichen Charakter geprägten Umgebung des Heckhofes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

gung von Landschaftsschäden. Wertvolle,

intakte Bereiche mit Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind der historische Blücherpark und Umgebung, die alte Kleingartenanlage beidseitig der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn, der Heckhof und Umgebung sowie artenreiche Vegetationsbe-

stände im Randbereich der Kiesgruben und auf alten Ablagerungsflächen. Solche Sekundärbiotope von besonderem Wert als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere sind die Brachflächen östlich der Butzweilerstraße und eine parallel zur Autobahn A 57 südlich des Heckhofes gelegene Hochstaudenbrache.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Erholungsgebiet Bürgerpark-Nord und angrenzende Grünverbindungen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten.

1. bei Realisierung der Bauleitplanung naturnah entwickelte Bereiche soweit wie möglich zu erhalten.
2. eine vorsichtige Wegeführung durch die Brachflächen östlich der Butzweilerstraße zur Erschließung des Geländes für die naturnahe Erholung.

Die Gebotsregelungen zielen auf ein ausgewogenes Miteinander der Nutzungsansprüche von Erholung sowie Arten- und Biotopschutz.

L 11 LSG „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5844, 5846, 5848, 6044, 6046, 6048, 6050, 6244, 6246, 6248 und 6250 in Blatt 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich des Butzweiler Hofes auch Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbaufläche sowie nordwestlich des WDR-Geländes, zwischen Venloer Str. und Bahnlinie, eine im FNP dargestellte Gewerbefläche erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel Nüssenberger Busch bis Müngersdorf“ wird festgesetzt

Es umfasst die Grünbereiche auf der innerstädtischen Seite der Autobahn A 1 zwischen dem Autobahnkreuz Köln Nord und der Aachener Straße, einschließlich des Westfriedhofs und auch schmaler Grünverbindungen durch und in den bebauten Bereich.

Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.31, 3.32, 3.35, 3.36, 3.44, 3.45, 4.1, 4.2, 4.3, 4.9, 4.15, 4.16 und 4.17 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Festsetzung signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser Bereiche zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts. Es handelt sich insofern um potentielle Austauschflächen im Sinne des LEP III bei der Inanspruchnahme von Bauflächen über die Darstellungen des FNP hinaus. Für den Bereich Butzweiler Hof zielt die Schutzfestsetzung auf die Erhaltung der vorhandenen Waldbereiche, wichtiger Verbindungslinien und der Durchgängigkeit sowie die Sicherstellung einer landschaftsgerechten Einbindung mit naturnahen Freiflächen im Falle einer Änderung der Bauleitplanung (im Hinblick auf eine Erweiterung der Gewerbestandorte und Sicherung nutzbarer Flächen für die Erweiterung des Westfriedhofes). Für die Gewerbefläche an der Venloer Str. zielt die Schutzfestsetzung auf die Sicherung wichtiger verbindender Grünräume und klimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungsschneisen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none">- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines Verbundsystems reich strukturierter und naturnah entwickelter Landschaftsteile sowie stadtklimatisch wichtiger Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Westfriedhofs, nördlich und südlich von Gut Vogelsang und um den Nüssenberger Busch.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere zur Sicherung großer, zusammenhängender Freiräume für die naturnahe Erholung und wichtiger Grünverbindungen dorthin aus dem bebauten Bereich. | <p>Die Schutzfestsetzung umfasst große Teilbereiche des noch nicht intensiv ausgestalteten Äußeren Grüngürtels. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind als ökologisch besonders wertvolle Landschaftsteile weiterhin hervorzuheben: die Umgebung des Nüssenberger Busches bis zum Autobahnkreuz Köln-Nord, die durch</p> <p>Landwirtschaftsflächen mit zahlreichen Gehölz- und Heckenbeständen geprägten Bereiche nördlich und südlich von Gut Vogelsang, Brachflächen auf einer Altablagerung nahe des Girlitzweges und nördlich des Mühlenweges sowie im</p> <p>Bereich der Sportanlagen südlich der Venloer Str., der Altbaumbestand des Westfriedhofs und insbesondere schmale Grünverbindungen aufgrund ihrer „Trittsteinfunktion“ für Pflanzen und Tiere. Im Schutzgebiet finden sich auch zahlreiche kulturhistorisch bedeutsame Reste des ehemaligen Festungsgürtels. Die große Freiräume des Äußeren Grüngürtels sind über ihre ökologischen und stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen hinaus auch von besonderem Wert als Erholungsraum.</p> |
|---|---|

L 12 LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5644, 5646, 5648, 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung großer, wenig zerschnittener Freiräume und durch Anreicherung der monostrukturierten Agrarlandschaft.
- wegen der besonderen Bedeutung des großen Freiraums für die stadtnahe Erholung in ländlicher Umgebung.

Es umfasst den Landschaftsraum westlich der Autobahn A 1 bis zur Stadtgrenze, von der Venloer Straße im Norden bis zur Bahnlinie nördlich der Aachener Straße im Süden. Kleine Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.43 und 3.48 erfasst.

Der Landschaftsraum ist derzeit geprägt durch eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung und ein Kiesabbau-Gebiet am nördlichen Rand. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Verhinderung weiterer Schädigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, insbesondere auch in der Umgebung

der eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG und der intakten Ortsrandbereiche, sowie auf die Erhaltung und Wiederherstellung dieses großen Freiraums durch Anreicherung mit Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Besondere Bedeutung für die Erholung kommt diesem Freiraum zu durch seine Entlastungsfunktion für innerstädtische Erholungsflächen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Lövenich und Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. bei der Rekultivierung der Kiesabgrabung naturnah entwickelte Bereiche soweit möglich zu erhalten.

Die Brachflächen in Randbereichen der Kiesabgrabung zählen zu den wenigen naturnah entwickelten Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in diesem Schutzgebiet.

Eine Erhaltung zumindest kleinerer Teilflächen ist mit dem Ziel einer Rekultivierung als Landwirtschaftsfläche grundsätzlich vereinbar.

L 13 LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6642, 6644, 6646, 6650, 6652, 6840, 6842, 6844, 6846, 6848, 6850, 6852, 7040, 7046 und 7048 im Blatt 2, 3, 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die auf der Mitte der Rodenkirchener Brücke festgesetzte Schutzgebietsgrenze sich auf den darunter liegenden Rhein bezieht.

Schutzzweck

Das LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der in Teilbereichen naturnah entwickelten Ufer und der artenreichen Prallufer-Vegetation.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes beidseitig des Rheins.
- wegen der besonderen Bedeutung als Erholungsraum.

Es umfasst den Rhein einschließlich der Ufer- und Auenbereiche von der Stadtgrenze bzw. der Grenze zum Bezirk 6 im Norden bis zur Autobahnbrücke Rodenkirchen im Süden.

Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.1, 1.2, 2.4, 5.1, 7.4, 9.1, 9.2, 9.4 und 9.5 erfasst.

Die Uferbereiche des das Stadtbild bestimmenden Rheins dienen überwiegend der Erholung, jedoch in unterschiedlicher Nutzungsintensität. Das Schutzgebiet umfasst sowohl ganzjährig sehr intensiv genutzte Bereiche wie den Rheinpark, Teile der innerstädtischen

Uferpromenaden und die historische Parkanlage am Theodor-Heuss-Ring, als auch die für ein Naturerlebnis wichtigen Uferbereiche

wie die Riehler Aue und das Cranachwäldchen, die Flittarder Rheinaue und die Poller Wiesen, welche eher der stillen Erholung dienen bzw. deren Nutzungsintensität abhängig ist von der Jahreszeit. Der artenreiche Mauer- und Fugenbewuchs der befestigten Prallufer und die in großen Teilen naturnah erhaltene Saumvegetation der Gleitufer sind neben der als Naturschutzgebiet gem. § 20 LG eingelagert festgesetzten Flittarder Rheinaue Bereiche von besonderem ökologischen Wert und besonderer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzbedürftigkeit. Diese Uferbereiche und die Böschungen der Rheindämme bilden eine Vernetzungsstruktur, insbesondere als Lebensraum bedrohter Pflanzenarten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag - Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Böschung des Rheindamms, auf Grünland und den Mauer-/Fugenbewuchs sowie der Auftrag von Düngemitteln auf Grünland. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

Siehe Erläuterung zu Verbot 1. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

3. die Beweidung der Ufersaumbereiche.

Hierdurch soll die in großen Teilbereichen noch vorhandene, naturnah entwickelte Saumvegetation vor Schädigungen geschützt werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen Allgemeinen und/oder Gebietsspezifischen Verboten unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.
2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.
3. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992. Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist. Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstillegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegeleitlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Flittard bis Rodenkirchen“ über **die Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland oder eine andere umweltverträgliche Nutzung.
2. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr.
3. die Erstellung einer Pflegekonzeption für die im Biotopkataster NW erfassten Uferbereiche.

Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert.

Hierdurch soll u.a. der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden.

Hierbei sind sowohl die Interessen des Biotop- und Artenschutzes wie auch die besondere Bedeutung des Rheins als Erholungsraum für die Kölner Bevölkerung zu berücksichtigen.

L 14 LSG „Takufeld/Rochuspark“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6246, 6248 und 6446 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grünverbindung westlich der Schule an der Dechenstraße von der Schutzfestsetzung erfasst ist.

Schutzzweck

Das LSG „Takufeld/Rochuspark“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume und des in Teilbereichen vorhandenen Altbaumbestandes.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Parkanlage und im Bereich des ehemaligen Friedhofs Feltenstraße.
- wegen der besonderen Bedeutung für die wohnungsnaher Erholung.

Es umfasst die beidseitig der Äußeren Kanalstraße liegenden historischen Grünanlagen und Grünverbindungen zwischen Ossendorf, Bickendorf und Neuehrenfeld. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.10 und 4.13 erfasst.

Das Schutzgebiet ist ein wichtiger innerstädtischer Freiraum mit besonderen Funktionen für Luftaustauschprozesse des umgebenden, dicht besiedelten Raumes. Er ist geprägt durch die kulturhistorisch bedeutsamen Flächen des ehemaligen Friedhofs an der Feltenstraße und

des Rochusparks sowie die alte Kleingartenanlage der Schlösser'schen Gärten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Takufeld/ Rochuspark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Verbesserung der Durchgängigkeit im Bereich der Schlösser'schen Gärten.

Die geschlossene Kleingartenanlage ist nach Möglichkeit für die öffentliche Naherholung durchgängiger zu gestalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

L 15 LSG „Melatenfriedhof“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadrat (PQ) 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Melatenfriedhof“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines vielfältig strukturierten Landschaftsraumes mit altem Baumbestand als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes durch die besondere Wechselwirkung zwischen historischen Grabstätten und altem Baumbestand.
- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung.

Es umfasst die nördlich der Aachener Straße gelegenen Friedhofsflächen. Das Schutzgebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.17 erfasst.

Der historische Friedhof Melaten ist darüber hinaus als ehemalige Richtstätte vor den Toren Kölns von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Seine besondere Vegetationsstruktur und Artenvielfalt zeichnet ihn aus als wichtigen Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten, auch für Arten der

Roten Liste NW. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Melatenfriedhof“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln.

Hierdurch sollen insbesondere schädliche Einwirkungen auf die Lebensstätten gefährdeter Pflanzenarten der Roten Liste NW vermieden werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Melatenfriedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes, insbesondere der Laubbäume.

L 16 LSG „Innerer Grüngürtel“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6442, 6444, 6446, 6646 und 6846 in Blatt 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Innerer Grüngürtel“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung und Weiterentwicklung einer stadtklimatisch wichtigen Ausgleichsfläche und eines wichtigen Lebensraumes für Pflanzen und Tiere im innerstädtischen Bereich.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes in den erhaltenen Bereichen der historischen Grünanlage.
- wegen der besonderen Bedeutung für die wohnungsnahe Erholung.

Es umfasst die Grünbereiche entlang der Universitätsstraße/Innere Kanalstraße von der Luxemburger Straße im Halbkreis um die Innenstadt bis zum Adenauer Ufer (Rheinuferstraße). Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.3 und 1.5 erfasst.

Die ursprünglich als Schmuckanlage angelegte historische Grünfläche unterliegt inzwischen einer intensiven Erholungsnutzung und ist von zahlreichen, nur schwer überwindbaren Hauptverkehrsadern durchschnitten. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Verbesserung dieses wichtigen Erholungsraumes auch im Hinblick auf seine wichtigen Funktionen als stadtklimatische und ökologische Ausgleichsfläche

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Innerer Grüngürtel“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Anlage von mehrstufigen Heckenpflanzungen im Bereich der Verkehrsbauwerke sowie die Anpflanzung von Laubbäumen im Bereich der Riehler Straße/Amsterdamer Straße/ Lentstraße.
2. die Erhaltung der Kleingartenanlage unter Verbesserung ihrer Durchgängigkeit für die öffentliche Naherholung.
3. historische Schmuckplätze und -anlagen, wie z. B. die Alhambra, nach Möglichkeit wieder herzustellen.

Die Gebotsregelung zielt auf die Milderung der Eingriffe in den Grünbestand, den Schutz vor Lärm- und Schadstoffimmissionen und die Verbesserung des Lebensraumes, insbesondere für Vögel.

Die alten Kleingartenanlagen sind vielgestaltige Lebensräume von besonderem Wert für Vögel.

Soweit mit dem hohen Erholungsdruck vereinbar, sollte das historische Landschaftsbild aufgrund der kulturhistorischen Bedeutung zumindest in Teilbereichen wieder hergestellt werden.

L 17 LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 5644, 5842, 5844, 6040, 6042, 6044, 6240, 6242, 6244, 6438, 6440, 6442, 6638, 6640, 6642, 6838 und 6840 in Blatt 5, 6, 7, 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Dürener Straße nördlich des Stütgerhofs innerhalb der Schutzfestsetzung liegt sowie dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung westlich des Krankenhauses Hohenlind der Begrenzung der dort im FNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche entspricht.

Des weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung südlich Junkersdorf und Weiden im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen und an der Sinziger Straße eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Es umfasst die historischen Parkanlagen von der Aachener Straße bis zum Rhein an der Rodenkirchener Brücke, die verbindenden Grünzüge in den Innenbereich zum Volksgarten und zum Zollstock-/Raderthalgürtel sowie als Verbindungen in die freie Landschaft den geplanten Grünzug Weiden/Junkersdorf und den Landschaftsraum um Gut Horbell. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.15, 2.5, 2.6, 2.11, 2.12, 2.16, 2.33, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.7, 3.11, 3.12, 3.21 und 3.28 erfasst.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans entspricht im Bereich der als Entwicklungsziel 8 dargestellten Gemeinbedarfsfläche nicht dem Stand der Bauleitplanung.

Die Schutzfestsetzung im Bereich Weiden/Junkersdorf entspricht der vom Rat der Stadt Köln beschlossenen Änderungsabsicht FNP und für Grünplanung. Bis zur Änderung der Bauleitplanung gilt sie jedoch entsprechend dem Entwicklungsziel 8 weiterhin nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (hier: Wohnbaufläche). Gleiches gilt für den von der Schutzfestsetzung erfassten Bereich der Gewerbefläche an der Sinziger Straße. Diese - durch die generalisierende der Darstellungsweise des FNP überlagerte - wichtige historische Grünverbindung sollte aus der Sicht des Landschaftsplans unbedingt in voller Breite erhalten bleiben. Der durch extensiv genutzte Wiesenvegetation auf Altablagerungen gekennzeichnete Grünzug ist eine wichtige Durchlüftungsschneise in dem durch ein Farbstoffwerk lokal stark immissionsbelasteten Raum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Schutzzweck

Das LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatisch und ökologisch wichtiger Ausgleichsräume und wichtiger Verbindungselemente zur Vernetzung des bebauten Bereichs mit dem Freiraum.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung der vielgestaltigen Lebensräume des historischen Landschaftsparks und durch Erhaltung von stadtnahen Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zur freien Landschaft.
- wegen der besonderen Bedeutung des großen Erholungsraumes für die stille, landschaftsbezogene und die aktive Erholung.

Der größte Teil des Schutzgebiets wird gebildet durch den auf den Flächen des ehemaligen Festungsgürtels entstandenen historischen Landschaftspark des Äußeren Grüngürtels. Das große, von wenigen Ausfallstraßen durchschnittene Erholungsgebiet ist durch ausgedehnte Laubwaldbereiche und Wiesenflächen, durchsetzt mit kleineren Schmuckanlagen,

abwechslungsreich gestaltet. Unterschiedliche Biotoptypen, oft im engräumigen Wechsel, bilden einen Lebensraum auch von besonderem Wert für Pflanzen und Tiere. Über die gem. § 23 LG eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile hinaus sind insbesondere die alten, reich strukturierten Kleingartenanlagen, der alte Baumbestand

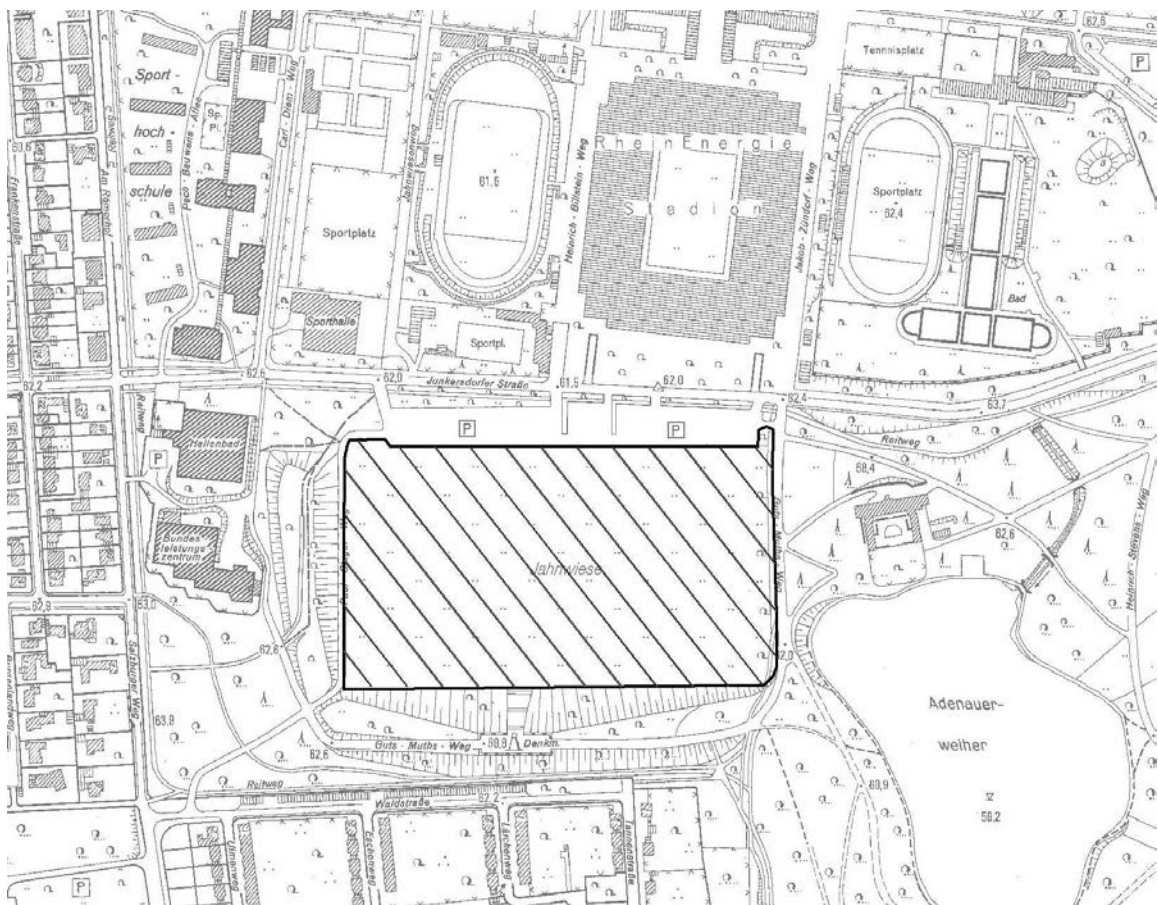
des Südfriedhofs, die artenreichen Kanalböschungen am Decksteiner Weiher sowie der Altbaumbestand des Volksgartens und auf dem Gelände der ehemaligen Marienburg von besonderem ökologischen Wert. Die außerhalb des Autobahnringes liegenden, derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Teilflächen des Schutzgebiets sind von besonderer Bedeutung für die Verbindung des Kölner Grünsystems mit dem umgebenden Umland. Die Schutzfestsetzung zielt in diesen Bereichen insbesondere auf die Wiederherstellung der Landschaft als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als verbindende Erholungsräume. Darüber hinaus erfüllt das Schutzgebiet aufgrund von Lage und Ausdehnung wichtige Funktionen für die Sicherung des Grundwasserhaushalts, insbesondere die Grundwasserneubildung.

Nicht betroffenen Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. Sportveranstaltungen im Bereich der Jahnwiese entsprechend der Anlagekarte

66



⁶⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Äußerer Grüngürtel Müngersdorf bis Marienburg und verbindende Grünzüge“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftsbildes im Bereich der derzeit als Lkw-Parkplatz genutzten Flächen nördlich des geplanten Containerbahnhofs.
Soweit möglich, sind im Rahmen der naturnahen Gestaltung die vorhandenen Feuchtsenken zu erhalten.
2. die Erhaltung der naturnah entwickelten Landschaftsteile, insbesondere im Bereich der Grünverbindungen in den bebauten Raum, wie z. B. der Verbindung zum Raderthalgürtel über die Kleingärten am Oberen Komarweg und Neuer Weyerstraßer Weg.
Hierdurch sollen artenreiche und reich strukturierte Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere als Trittstein-Biotope, in den bebauten Raum erhalten bleiben.
3. die Grünverbindung nördlich der Sinziger Straße durch einmalige Mahd der Wiesengebiete im Spätherbst naturnah zu entwickeln.
Hierdurch soll die für das Lokalklima bedeutsame Durchlüftungsschneise als Lebensraum für spätblühende Wiesenpflanzen und Insekten entwickelt werden
4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Bereich des Golfplatzes westlich der Autobahn A 555 zur Reduzierung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb der sog. „greens“ auf das unbedingt notwendige Maß.
Die Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei der Golfplatzpflege ist zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des Grundwasserhaushalts, dringend geboten aufgrund der Lage des Golfplatzes im Einzugsbereich des Wasserwerks Hochkirchen.

L 18 LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6432, 6434, 6436, 6438, 6634, 6636, 6638, 6834, 6836 und 6838 in Blatt 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilflächen der im FNP dargestellten Wohnbauflächen am Nordrand von Immendorf und südlich des Bödinger Hofes in Rondorf sowie die ebenfalls im FNP dargestellte Versorgungsfläche (Umspannwerk) nördlich von Höningen erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung, Entwicklung und Verbindung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem durch Kiesabgrabungen stark geschädigten Landschaftsraum.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Ortsränder als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft und prägender geologischer Strukturen.

Es umfasst im wesentlichen die Freiräume südlich der Autobahn A 4 und westlich der Autobahn A 555. Kleiner Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.7, 2.8, 2.26, 2.27, 2.28, 2.29, 2.30, 2.31 und 2.32 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des durch Wald und hofnahe Weiden geprägten Ortsrands südlich des Bödinger Hofes und der Erhaltung der Terrassenkante als prägendes Strukturelement des Landschaftsbildes am Nordrand von Immendorf.

Für den Bereich des geplanten Umspannwerks zielt die Schutzfestsetzung auf die Sicherung einer dem Landschaftsbild angepassten Einbindung.

Die durch großindustrielle Anlagen in der Umgebung immissionsbelasteten Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf werden zum überwiegenden Teil landwirtschaftlich genutzt. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Wiederherstellung des durch Kiesabbau, Altablagerungen und

landwirtschaftliche Intensivnutzung geschädigten Landschaftsraums, insbesondere auch zur Sicherstellung einer Einbeziehung des geplanten Erholungsschwerpunkts Meschenich (Kiesabbau-Konzentrationszone) in ein die Erholungslandschaft bereicherndes System vernetzter

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung im ländlichen Raum.

Lebensräume.

Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind insbesondere die älteren Kleingartenanlagen am Nordrand des Gebiets sowie Brachflächen im Randbereich von Kiesabgrabungen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Geologische Strukturen von prägender Wirkung für das Landschaftsbild sind die Alluvialrinnen zwischen den intakten Ortsrändern von Rondorf und Immendorf sowie westlich des Friedhofs am Steinneuerhof. Neben seinen wichtigen stadtklimatischen Ausgleichsfunktionen ist der gesamte Freiraum von besonderem Wert als Grundwasseranreicherungsgebiet.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Meschenich, Immendorf und Rondorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. eine behutsame Wegeerschließung in der Umgebung der Naturschutzgebiete „Kiesgruben Meschenich“ (N 6) und „Am Vogelacker“ (N 7) im Rahmen der Ausgestaltung des zukünftigen Erholungsschwerpunkts Meschenich.

Soweit eine Anbindung der Naturschutzgebiete an das Wegesystem für das Naturerlebnis von Erholungssuchenden erforderlich ist, sollte diese nur auf einer Seite der Schutzgebiete vorgenommen werden. Nach Möglichkeit ist auf die Einbeziehung in ein Rundwandersystem zu verzichten, um so Störungen der Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

L 19 LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6638, 6836, 6838, 6840, 7036 und 7038 in den Blättern 7, 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt. Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Das LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung stadtklimatisch bedeutsamer Ausgleichsräume und eines Lebensräume vernetzenden Systems von Grünverbindungen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Forstbotanischen Gartens und des Friedenswaldes.
- wegen der besonderen Bedeutung als wichtiger stadtnaher Erholungsraum.

Es umfasst die im Bezirk 2 verbliebenen Freiräume südlich der Autobahn A 4 und östlich der A 555 bis zur Weißer Straße im Westen und der Bahnlinie östlich der B 9. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.19 und 2.20 erfasst.

Die Hahnwald und Sürth sowie die Industriebetriebe gliedernden und belebenden Grünverbindungen sind von besonderem Wert aufgrund ihrer Immissionsschutz- und Vernetzungsfunktionen. Sie verbinden den vielgestaltigen Landschaftsraum um den Forstbotanischen Garten mit dem Rhein und dem Weißer Bogen und bilden somit wichtige Verbreitungslinien und Trittsteinbiotope für Vögel, Insekten und wildwachsende Pflanzen in den bebauten Bereich. Der überwiegend von Laubmischwald eingefasste Freiraum zwischen Rodenkirchen und Hahnwald ist neben seinen Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts von besonderer Bedeutung als Naherholungsraum. Sportanlagen für die aktive Erholung ergänzen die meist der stillen Erholung vorbehaltenen Bereiche des Forstbotanischen Gartens, des Friedenswaldes und der übrigen Waldgebiete, der alten Kleingartenanlage nördlich der Schillingsrotter Straße und des alten Stadteinfriedhofs an der Sürther Straße. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind weitere hervorzuhebende wertvolle Bereiche der auf dem Gelände der ehemaligen Baumschule Finken entstehende ökologische Lehrgarten und die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft um Gut Schillingsrott.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Friedenswald, Forstbotanischer Garten und Grünverbindungen um Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. Anpflanzungen in den Grünverbindungen um Hahnwald und Sürth ausschließlich mit heimischen und - soweit möglich - bodenständigen Laubgehölzen vorzunehmen.

Hierdurch soll die Vernetzungsfunktion dieser Grünverbindungen unterstützt werden zur Sicherung der Artenvielfalt.

L 20 LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6834, 6840, 7034, 7036, 7038, 7040, 7234, 7236, 7238, 7240 und 7438 in Blatt 7 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die auf der Mitte der Rodenkirchener Brücke festgesetzte Grenze des Schutzgebiets sich auf die Wasserflächen des Rheins bezieht.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Ortsrand von Weiß im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen, in Rodenkirchen und Langel die im FNP dargestellten Sonderbauflächen (Campingplatz) und am Klärwerk Zündorf einen Teil der im FNP dargestellten Fläche für die Ver- und Entsorgung erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrh.“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung naturnah entwickelter Rheinuferbereiche und der Umgebung von Naturschutzgebieten als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Naturhaushalt, im Bereich des Rheinvorlandes zur Wie-

Es umfasst die Überschwemmungsgebiete des Rheins südlich der Rodenkirchener Brücke bis zur Stadtgrenze, begrenzt durch die Rheindämme, die Bebauungsränder und Irh. durch die Weißer Straße sowie rrh. durch den Westhovener Weg. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 (teilweise), 7.1, 7.2, 7.3, 7.34 und 7.35 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Schutzfestsetzung in den Bereichen Weiß und Langel signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des ländlichen Charakters und des Ortsrandes von Weiß sowie an einer langfristigen Verlagerung des in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet „Langeler Auwald, rrh.“ (N 17) gelegenen Campingplatzes in Langel.

Ufer- und Auenbereiche in diesem Abschnitt des Rheins sind zum überwiegenden Teil wichtige Erholungsräume für die Kölner Bevölkerung, jedoch mit unterschiedlicher, teilweise jahreszeitlich bedingter Nutzungsintensität. Das Schutzgebiet umfasst sowohl die Uferpromenadenbereiche von Rodenkirchen und Porz sowie den Erholungsschwerpunkt Zündorfer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- derherstellung naturnaher Lebensräume.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes des Rheinvorlandes und der Auenbereiche.
 - wegen der besonderen Bedeutung des Rheins als Erholungsgebiet, insbesondere auch für die stille Erholung durch das Erlebnis naturnaher Landschaftsräume.

Groov wie auch die für das Naturerlebnis und die stille Erholung wichtigen Bereiche südlich der Zündorfer Groov, der Sürther Aue, des Weißer Bogens und in Westhoven. Über die eingelagert festgesetzten Naturschutzgebiete „Am Godorfer Hafen“ (N 5) und „Langel Auwald, rrh.“ (N 17) hinaus sind der Mauer- und Fugenbewuchs der Prallufer in Rodenkirchen und Porz sowie die Saumvegetation der Gleitufer und die Auenbereiche von Weißer Bogen bis Godorf und von Zündorf bis zur Stadtgrenze von besonderem ökologischen Wert. Diese und die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft sowie die Funktion des Rheins als Vogelzuglinie geben dem Gesamtraum einen besonderen Wert als Brut-, Rast- und Überwinterungsbiotop für Vögel. Als Lebensräume verbindendes Sekundär-Biotop ist der Rheindamm bei Reduzierung der Schnitthäufigkeit von besonderer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung sichert auch die intakten Ortsrandbereiche, insbesondere von Sürth, Weiß, Langel und Zündorf sowie die für das Landschafts- und Ortsrandbild wichtigen alten Friedhofsflächen am Burgweg und an der St. Martin Straße in Zündorf und den Stadteifriedhof von Westhoven.

Besonders wichtige Bereiche für die Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und insbesondere des Grundwasserhaushalts sind der Weißer Bogen und die Rheinauenbereiche südlich Zündorf.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrrh.“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die ackerbauliche und gartenbauliche Nutzung sowie den Rheindamm vor dem 01.07. und mehr als 2 mal pro Jahr zu mähen.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die ehemals rheintypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden.

Für die landwirtschaftliche Nutzung handelt es sich hierbei um Grenzertragsböden, auf denen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft in der Regel nicht sichergestellt werden kann. So liegen zum einen die Schadstoffgehalte der Hochwasserrückstände z. B. oftmals über den zulässigen Werten der Klärschlamm-Verordnung, zum anderen erfolgen - bei Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmittelauftrag – Schadstoffeinträge ins ufernahe Grundwasser und, im Falle von Hochwasser, Erdabschwemmungen mit weiteren Schadstoffeinträgen ins Rheinwasser.

2. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln auf die Böschung des Rheindamms, auf Grünland und den Mauer-/Fugenbewuchs sowie der Auftrag von Düngemitteln auf Grünland. Ausgenommen ist der Eintrag organischen Düngers durch Weidetiere, soweit ihre Anzahl 1,5 GV/ha und Jahr nicht übersteigt.

Siehe Erläuterung zu Verbot 1. Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha und Jahr entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden (1 GV = Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

3. die Beweidung der Ufersaumbereiche.

Hierdurch soll die in großen Teilbereichen noch vorhandene, naturnah entwickelte Saumvegetation vor Schädigungen geschützt werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom gebietsspezifischen Verbot 1 die Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplans bereits in Äcker oder Gartenland eingebrachten Saaten sowie die Nutzung von Hausgärten.
2. die Nutzung des Rheins als Bundeswasserstraße.
3. der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung des am Rheinufer in Porz-Langel gelegenen Campingplatzes einschließlich dort vorhandener Gastronomiebetriebe und -möglichkeiten auf Dauer sowie der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Nutzung der übrigen Campingplätze bis zum Ablauf der bestehenden Nutzungsgestattungen. Eingeschlossen ist das Befahren der Zufahrtswege durch den Anliegerverkehr zum Campingplatz.⁶⁷
4. Unberührt bleibt die acker- und gartenbauliche Nutzung mindestens bis zum 31.12.1992.

Im übrigen wird das Verbot dieser Nutzungsarten erst ein Jahr nach Erteilung eines schriftlichen Bescheids an die Besitzer und/oder Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen wirksam, worin die Umwandlung der Fläche in Grünland oder eine andere dem Schutzzweck entsprechende Nutzung angekündigt wird. Der Bescheid darf erst dann erteilt werden, wenn eine Konzeption zur Umwandlung bzw. zur

Die Regelung der Rheinschifffahrt obliegt dem Bundesverkehrsminister.

Dieser Bestandsschutz umfasst jedoch nicht Verstöße gegen die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 - 3 LG oder andere Rechtsnormen. Er umfasst auch nicht das Anpflanzen nicht bodenständiger Gehölze oder das Einbringen von Zierpflanzen im Bereich der Campingplätze, da hierdurch z. B. einer Florenverfälschung des benachbarten Naturschutzgebiets Vorschub geleistet wird und eine empfindliche Schädigung des naturnahen Landschaftsbildes in diesem Raum erfolgt.

Durch diese Unberührtheitsregelung wird zum einen eine generelle Mindestfrist für das Wirksamwerden des Ackerbauverbots festgesetzt. Das Verbot ist daher grundsätzlich bis zum 31.12.1992 schwebend unwirksam. Nach diesem Zeitpunkt wird das Verbot darüber hinaus für den einzelnen Besitzer und/oder Eigentümer erst unter der weiteren Voraussetzung wirksam, dass für das Schutzgebiet eine Umwandlungs- bzw. Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt ist und ihm ein Jahr vor deren Realisierung die beabsichtigte Umwandlung schriftlich mitgeteilt worden ist.

⁶⁷ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Pflege und Entwicklung der Fläche erstellt ist und finanziell realisiert werden kann.

Dem einzelnen Nutzer wird daher nicht eher eine Beschränkung auferlegt, als die Maßnahmen zur Realisierung des Schutzzwecks durchgeführt werden.

Die Umwandlung soll im übrigen unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Flächenstilllegungsprogramms der Bundesregierung, von Pflegeverträgen aufgrund der Landschaftspflegerichtlinien des MURL sowie mit Mitteln der städtischen Bodenpolitik sozialverträglich im Sinne freiwilliger Betriebsaufgaben oder Flächenabtretungen in Verbindung mit der Möglichkeit des Flächentauschs durchgeführt werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Rhein, Rheinauen und Uferbereiche von Rodenkirchen bis Langel rrrh.“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|---|
| 1. die Umwandlung der ackerbaulich genutzten Flächen in extensiv als Mähwiese oder Weideland genutztes Grünland oder eine andere umweltverträgliche Nutzung. | Durch diese extensive Grünlandbewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Rheinwiesenvegetation gefördert. |
| 2. die dauerhafte Absperrung der Zufahrtswege über den Rheindamm für den unbefugten Kfz-Verkehr. | Hierdurch soll der ungestörte Naturgenuss für Erholungssuchende gesichert werden. |
| 3. die Erstellung einer Pflegekonzeption für die im Biotopkataster NW erfassten Uferbereiche. | Hierbei sind sowohl die Interessen des Biotop- und Artenschutzes wie auch die besondere Bedeutung des Rheins als Erholungsraum für die Kölner Bevölkerung zu berücksichtigen. |
| 4. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Auenbereich südlich der Zündorfer Groov und für den Weißer Bogen zur Wiederherstellung einer naturnahen Rheinauenlandschaft. | Besonderer Wert ist hierbei auf den langfristigen Umbau der Waldflächen in bodenständigen Gehölzbestände, die Sicherung extensiv genutzter Wiesenbereiche sowie die natürliche Entwicklung der wechsel- bzw. dauerfeuchten Gebiete im Bereich der Alluvialrinnen und des verlandeten Altrheinarms in Langel zu legen. |
| 5. entfällt ⁶⁸ | |
| 6. die Wiederherstellung der Auenlandschaft durch Beseitigung des Campingplatzes in Westhoven südlich der Rodenkirchener Brücke. | Die vom Campingplatz ausgehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind mit der Zielsetzung der naturnahen Ausgestaltung der Landschaft im Bereich Westhoven unvereinbar. |
| 7. die Erstellung und Umsetzung einer Freiraumkonzeption für das am Rheinufer gele- | Das bislang für die Öffentlichkeit unzugängliche Gebiet bekommt durch die Öff- |

⁶⁸ Erg. - Lfg. 1. Änderung . 23.8.2006 .

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

gene ehemalige Kasernengelände in Köln-Porz-Westhoven unter Einbeziehung der vorhandenen Biotopstrukturen und besonderer Berücksichtigung der Erholungsnutzung.⁶⁹

nung große Bedeutung für die Erholungsnutzung. Durch seine Lage am Rheinufer und als Teil des rechtsrheinischen Äußeren Grüngürtels ist dieser Bereich wichtiger Bestandteil des Kölner Grünsystems.

Bei der Öffnung des Gebietes sollen Erholungs- und Freizeitinteressen berücksichtigt werden. Jedoch sind die vorhandenen Biotopstrukturen weitestgehend zu erhalten. Angestrebt wird eine weitere Entwicklung zu Auenwaldgesellschaften.

Es ist davon auszugehen, dass die Umnutzung/Renovierung und geringfügige Änderung vorhandener Gebäude im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege ist, da durch solche Vorhaben in Bezug auf den Status Quo weder der Charakter des Gebietes verändert wird noch diese dem besonderen Schutzzweck des Gebietes zuwider laufen. Durch eine Folgenutzung ehemals für militärische Zwecke genutzter Gebäude für Freizeitwecke wird dem Landschaftsverbrauch an anderer Stelle entgegengewirkt.

⁶⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

L 21 LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6832, 6834, 7032, 7034, 7234, 7236, 7238, 7432, 7434, 7436, 7438, 7632, 7634, 7636, 7638 und 7834 in Blatt 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am südlichen Ortsrand von Langel, am westlichen Ortsrand von Libur, am Nordrand des Linder Bruchs und südlich der Hermann-Löns-Straße im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst.

Des Weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung am südlichen Ortsrand von Zündorf der im FNP dargestellten Grenze der Wohnbaureservefläche entspricht.

Weiterhin wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die Grünverbindung westlich der Brucknerstraße in Urbach umfasst. Die Grenze der Schutzfestsetzung verläuft im dargestellten Bereich des entfallenen LB 7.15 entlang der mit dem Entwicklungsziel 8 im Landschaftsplan dargestellten Grenze der im FNP dargestellten Flächen für Gewerbe- und Industriegebiete.

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur,

Es umfasst die Freiräume im rrh. Kölner Süden zwischen dem Rheindamm, dem Ortsrand von Porz und Urbach sowie der Autobahn A 59 einschließlich des Bieselwaldes und des Linder Bruchs bis zur Stadtgrenze. Kleinere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 7.5, 7.6, 7.7, 7.8, 7.10, 7.32, 7.36 und 7.40 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des landschaftsbildprägenden Ortsrandbereiche von Langel und Libur sowie der Waldflächen südlich der Hermann-Löns-Straße. Zur Vermeidung weiterer Beeinträchtigungen des Linder Bruchs sollte auf eine Realisierung der am Nordrand aufgrund der generalisierenden Darstellungsweise des FNP dargestellten Wohnbauflächen nach Möglichkeit verzichtet werden.

Im Zuge des bereits eingeleiteten Planfeststellungsverfahrens zur Umgehungsstraße Porz-Zündorf ist die parzellenscharfe Abgrenzung der Schutzfestsetzung für diesen Bereich in einem vereinfachten Änderungsverfahren zum Landschaftsplan entlang der dem Freiraum zugewandten Seite des befestigten Straßenrandes vorzunehmen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Lind und Langel rrh.“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Sicherung des Grundwasserhaushalts und Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit natürlichen Elementen.
- in der besonderen Bedeutung des großen, zusammenhängenden Freiraums für die landschaftsbezogene Erholung in ländlichem Raum.

Der große, zusammenhängende Freiraum im Kölner rrh. Süden ist von zahlreichen Alluvialrinnen durchzogen und stellt sich als ausgeräumte, intensiv genutzte Agrarlandschaft dar. Die eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG sichern die wenigen Restbestände

naturnaher Lebensräume als Anknüpfungspunkte zur Wiederherstellung des Landschaftsraums und insbesondere der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Insbesondere der Grundwasserhaushalt des Gebiets ist durch nicht dem Standort angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung der durchlässigen Böden im Bereich der Alluvialrinnen stark geschädigt und bedarf besonderer Sicherungsmaßnahmen. Südwestlich von Libur ist durch großflächige Eingriffe in das Landschaftsbild und das Wirkungsgefüge des Naturhaushalts ein großer Kiessee entstanden, welcher ebenso wie das nördlich hiervon eingelagert festgesetzte Naturschutzgebiet „Kiesgruben Paulsmaar“ (N 15) von herausragender Bedeutung als Lebensraum und Rastbiotop ziehender Wasservögel ist. Die erhaltenen, teilweise vegetationsgesäumten Ortsrandbereiche mit ländlichem Charakter, wie z. B. in Langel, Libur, Elsdorf und Wahn sind als landschaftsbildprägende Strukturelemente von besonderem Wert und bei der Wiederherstellung des Landschaftsraums besonders zu beachten.

In Teilbereichen naturnahe, entwicklungs-fähige und daher besonders pflegebedürftige Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere sind die am Ostrand des Schutzgebietes liegenden Bereiche des Bieselwaldes und des Linder Bruchs. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung eines großen Erholungsraumes mit ländlichem Charakter unter Beachtung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

des im FNP dargestellten Grünzugs Zündorf-Wahn.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. der Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf durchlässigen Böden, insbesondere im Bereich der Alluvialrinnen, der Auftrag von Düngemitteln auf die weniger durchlässigen Böden über die im Rahmen der sog. N-min-Methode ermittelten Düngergaben hinaus.
2. die fischereiliche Nutzung, einschließlich des Hobby- und Sportangelns, der Kiesgrubengewässer im Bereich „Liburer Heide“.

Die im Schutzgebiet über lange Zeit nicht den Standort- und Bodenverhältnissen angepasste landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat in großem Umfang zur Schädigung des Grundwasserhaushalts beigetragen und somit massiv in die Lebensgrundlagen des Menschen eingegriffen. Die Verbotregelung stellt sicher, dass im Bereich der besonders durchlässigen Böden über Auswaschungen aus den bestehenden Bodenbelastungen hinaus keine weiteren vermeidbaren Schadstoffeinträge ins Grundwasser erfolgen.

Nach Abschluss der Auskiesung sollen diese Wasserflächen aufgrund ihrer Bedeutung als Brut- und Rastbiotop für Wasservögel für Zwecke des Naturschutzes rekultiviert werden.

Eine Nutzung der Gewässer für Angelzwecke ist mit dieser Zielsetzung unvereinbar aufgrund der auch und insbesondere von stillsitzenden Anglern ausgehenden Störwirkung auf brütende und rastende Vögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume um Zündorf, Wahn, Libur, Lind und Langel rrh.“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. weitere, bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen stillzulegen, soweit sich nach Abschluss des Nährstoffentzug-Programms auf den bereits stillgelegten Flächen nur unwesentlich reduzierte Nitratgehalte im Grundwasser ergeben.
2. mit den Mitteln der städtischen Grundstückspolitik eine standortangepasste Landbewirtschaftung zu fördern.
3. die Erhaltung der Obstwiese und der Brachfläche nördlich der Dischkaul in Langel und die Ergänzung der Obstwiese durch hochstämmige Lokalsorten.
4. die Gewässer im Bereich „Liburer Heide“ nach Abschluss der Auskiesung entsprechend dem städtebaulichen Planungskonzept für den Arten- und Biotopschutz zu entwickeln.

Der Umfang der bisherigen Flächenstilllegungen beruhte auf rechnerisch ermittelten Wahrscheinlichkeitsangaben.

Hierdurch werden langfristig das ökologische Wirkungsgefüge des Naturhaushalts in diesem Raum sichergestellt und weitere Schädigungen des Grundwasserhaushalts durch nicht standortangepasste Nutzungsformen verhindert.

Die alte Obstwiese und die benachbarte Brachfläche auf einer Altablagerung sind wertvolle Lebensräume insbesondere für Insekten und Vögel sowie von prägender Wirkung für das Ortsrandbild von Langel im Übergangsbereich zur ausgeräumten Agrarlandschaft.

Aufgrund der Größe der Wasserflächen und ihrer Lage im Bereich der Vogelzuglinie entlang des Rheins sind diese Gewässer besonders wertvolle Lebensräume für ziehende Wasservögel.

L 22 LSG „Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück“

70

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadranten (PQ) 7440, 7442, 7444, 7446, 7638, 7640, 7642, 7644, 7646, 7840, 7842 und 7844 in Blatt 7, 8 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Es umfasst den Landschaftsraum östlich der Autobahn A 59 und südlich der Autobahn A 4, den vorgelagerten Freiraum südlich Heumar und den Freiraum östlich Neubrück bis zur Rösrather Straße im Süden und dem Ortsrand von Brück im Norden sowie dem Rather Weg im Osten.

Ein Großteil der Fläche des Landschaftsschutzgebietes ist auch als Wasserschutzgebiet ausgewiesen.

Schutzzweck

Das LSG "Landschaftsraum Gut Leidenhausen und Freiräume um Brück" wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines großen, überwiegend zusammenhängenden Waldgebiets und der Übergangsbereiche zur Bebauung als Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie als wichtiges Grundwasser-anreicherungsgebiet.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere in den naturnah entwickelten Waldbereichen und den durch Waldrändern, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereichen zur Bebauung.
- wegen der besonderen Bedeutung des Waldgebiets für die auf Naturerlebnis ausgerichtete Erholungsnutzung.

Der Landschaftsraum ist aufgrund seines Artenreichtums und der Strukturvielfalt ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Der dem eigentlichen Königsforst vorgelagerte Freiraum südlich von Rath/Heumar wird wesentlich geprägt durch Schloss Röttgen, die Rennbahn bei Gut Leidenhausen und den überwiegend ländlichen Charakter der Landschaft um Gut Maarhausen und den Durchhäuser Hof. Für den Freiraum östlich von Neubrück zielt die Schutzfestsetzung insbesondere auf die Wiederherstellung des Landschaftsbildes und die Verbesserung der Anbindung an den aufgelockerten Landschaftsraum östlich des Erholungsschwerpunkts Erker Mühle. Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG ist insbesondere der Flehbach-Abschnitt am Westrand von Brück ein Lebensraum von besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere der Feuchtge-

⁷⁰ Erg. - Lfg. 6. Änderung v. 18.1.2006

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

biete. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

L 23 LSG „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6840, 6842, 7040, 7042, 7044, 7240, 7242, 7440, 7442 und 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der westlich Heumar im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Des weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass auch die im FNP dargestellten Versorgungsflächen in Westhoven (Wasserwerk) und Gremberghoven (Umspannwerk) von der Schutzfestsetzung erfasst sind.

Schutzzweck

Das LSG „Freiraum um das Gremberger Wäldchen von Poll bis Heumar“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Sicherung von Rast- und Nahrungsplätzen für Wasser- und Watvögel, naturnaher Waldbereiche und stadtklimatisch wertvoller Laubwaldflächen zwischen den Siedlungsbereichen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich des Gremberger Wäldchens.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung, insbesondere durch Sicherung wichtiger Grünverbindungen.

Es umfasst die verbliebenen Freiräume um das Gremberger Wäldchen, begrenzt durch den Westhovener Weg im Bereich Poll/Westhoven, den Verschiebebahnhof Gremberg, den Ortsrand von Gremberghoven und ein geplantes Industriegebiet östlich der Frankfurter Straße, den Ortsrand von Heumar, die Rösrather Straße, den Ortsrand von Ostheim, den Langendahlweg sowie den Ortsrand von Gremberg und Vingst. Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 7.13, 7.16, 7.18, 7.19, 8.1 und 8.24 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Bei der Teilfläche westlich Heumar handelt es sich um eine stadtklimatisch wichtige Durchlüftungsschneise und ein wichtiges Bindeglied zwischen stadtklimatisch und ökologisch bedeutsamen Ausgleichsräumen.

Der reich strukturierte Landschaftsraum ist durch die trennende Wirkung der zahlreichen Hauptverkehrsadern stark beeinträchtigt. Die einzelnen Teilräume besitzen trotz ihrer Insellage besonderen Wert als Biotope für Pflanzen, Insekten und Vögel im durch Kiesabgrabungen und Ablagerungen stark geschädigten Landschaftsraum.

Das Gremberger Wäldchen ist als einzig erhaltener Rest des typischen „Maiglöckchen-Perlgras-Buchenwaldes“ in der Niederrheinischen Bucht ein Biotop von landesweiter Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Neben den eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG und dem Naturschutzgebiet „Kiesgrubensee Gremberghoven“ (N 18) sind der Buchenwald nördlich der Siedlung am Alten Deutzer Postweg und Teilbereiche der Kiesgruben östlich der Frankfurter Straße von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts.

Zahlreiche Kleingartenanlagen bestimmen den besonderen Wert des Schutzgebiets für die aktive Erholung.

L 24 LSG „Deutzer Friedhof und Umgebung“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6842, 6844 und 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch Teilflächen der nördlich des Rolshover Hofes im FNP dargestellten Gewerbeflächen und der Sonderbaufläche (Messe) erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Deutzer Friedhof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume, alter Baumbestände und wertvoller Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters der Umgebung des Rolshover Hofes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die stille Erholung.

Es umfasst den Deutzer Friedhof am Rolshover Kirchweg sowie die nördlich und südlich angrenzenden Freiräume vom Deutzer Stadtgarten bis zum Rolshover Hof.

Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 1.17, 1.18, 7.14 und 7.15 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diese Teilflächen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Durch stark unterschiedliche Freiraumnutzungen weist der inmitten der Bebauung liegende Landschaftsraum eine hohe strukturelle Vielfalt und einen ungewöhnlichen Artenreichtum auf. Neben ihren ökologischen Funktionen im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind der alte Deutzer Bezirksfriedhof, der Jüdische Friedhof, der Stadtgarten und die Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft um den Rolshover Hof von prägender Wirkung für das Landschaftsbild und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auch auf die Erhaltung eines Restbestands artenreicher Spontanvegetation und die Sicherung der Kleingärten als wertvolle Lebensräume für Vögel und Insekten bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

L 25 LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7246, 7248, 7446, 7448, 7646 und 7648 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung in den Bereichen um das Hofgut Mielenforst, südlich des Ortsteils Strunden, nördlich der Straße Im Buchenkamp und südlich des Bensberger Marktweges im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst sowie parallel zum Strunder Bach eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gemeinbedarfsfläche (Schule).

Schutzzweck

Das LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung wertvoller Auen- und Niederungsbereiche entlang der Bäche, reich strukturierter Landschaftsräume als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie ökologisch und stadtklimatisch wertvoller Grünverbindungen in den Bebauungsbereich.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ländlicher Räume im Übergangsbereich zu Waldgebieten.

Es umfasst den Freiraum östlich der Autobahn A 3 bis zur Stadtgrenze, im Süden begrenzt durch die Ortsränder von Merheim und Brück sowie im Norden durch die Ortsränder von Holweide und Dellbrück. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 8.9, 8.10, 8.11, 8.12, 9.10, 9.11, 9.35 und 9.36 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der vielgestaltigen Lebensräume um Gut Mielenforst, südlich von Strunden, südlich des Bensberger Marktweges und nördlich Im Buchenkamp als Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft im Übergangsbereich zu Waldgebieten sowie an einer Erhaltung des offenen Freiraums entlang des Strunder Baches im Bereich westlich der Gesamtschule Holweide.

Das Schutzgebiet umfasst einen durch teilweise naturnahe Waldbestände, mehrere Bachläufe, Auenbereich, Bruchwald und -wiesen, Weiden, Mähwiesen, Ackerflächen und alte Hofgüter reich strukturierten Landschaftsraum. Von besonderer kulturhistorischer Bedeutung sind die nordwestlich des Ostfriedhofs liegenden Hügelgrabfelder. Die Vielgestaltigkeit der Landschaft bedingt ihren besondere Wert als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, aber auch ihre besondere Bedeutung für die auf Naturerlebnis gerichtete

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in naturnah erhaltenen Landschaftsräumen.

tete Erholungsnutzung. Zahlreiche ländlich geprägte Grünverbindungen von bebauten Bereichen in die freie Landschaft haben trotz der starken Zersiedelung den dörflichen Charakter der Ortsränder weitgehend erhalten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Freiräume und Grünverbindungen zwischen Brück, Dellbrück, Merheim und Holweide“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtgebiete im Mischwaldbereich zwischen Brück und der Eggerbachaue nach Möglichkeit durch Rückbau der Entwässerungsgräben zu erhalten, sowie den Laubholzanteil im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zu erhöhen.
2. im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung des Hofgutes Mielenforst die ackerbaulich genutzten Flächen zwischen dem Mielenforster Busch und dem Hofgut in eine extensive Grünlandnutzung zu überführen sowie den Bereich der Alluvialrinne bis zum Mielenforster Busch der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelung zielt auf die Wiederherstellung des Wirkungsgefüges des durch nicht bodenständige Fichtenkulturen gestörten Mischwald-Komplexes in Verbindung mit dem nordöstlich angrenzenden naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwald im Auenbereich des Egger-/ Frankenforstbaches.

Die Festsetzung zielt auf die Wiederherstellung des ehemals überwiegend durch Weidenutzung und Bruchwald geprägten Landschaftsraums.

L 26 LSG „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7046, 7048, 7050, 7242, 7244, 7246 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung die nördlich und südlich der Straße Am Springborn im FNP dargestellte Versorgungsfläche (Umspannwerk) erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Merheimer Heide und ehemaliger Festungsgürtel Ostheim bis Mülheim“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung stadtklimatischer Ausgleichsräume und Durchlüftungszonen sowie von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere im Bereich der ehemaligen Festungsbauwerke.
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

Es umfasst den rechtsrheinischen Grüngürtel vom Langendahlweg nördlich des Autobahnkreuzes Gremberg entlang der Autobahn A 3 bis zum Autobahnanschluss Mülheim. Das geschützte Gebiet wird durch die bis an die Autobahn vorgezogene Bebauung im Bereich Gauweg und Chemnitzer Straße getrennt. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 8.18, 8.19, 8.20, 8.21, 8.22, 9.11, 9.25, 9.27, 9.31 und 9.32 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der Kleingärten, zumindest bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Der auf dem Gelände der ehemaligen Festungsbauwerke entstandene rechtsrheinische Grüngürtel ist in diesem Teilabschnitt in besonderem Maße für Verkehrsbauwerke in Anspruch genommen worden und in Teilbereichen auf straßenbegleitende Immissionsschutzpflanzungen

reduziert. Das gesamte Gebiet ist stark strukturiert durch unterschiedliche freiraumbezogene Nutzungen, wie z. B. Kleingärten und landwirtschaftliche Flächen am Vingster Bad, den Sportpark Höhen

berg, die landschaftsparkartige Merheimer Heide, die alten Ortsteilfriedhöfe von Mülheim und Kalk sowie die in der Regel als

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

landschaftsparkartige Grünanlagen umgewandelten Festungsbauwerke. Von besonderem Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind die natürlich entwickelten Bereiche im Umfeld der Bahnanlagen als Ausbreitungszentren und Leitlinien für gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ein besonders wertvoller Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft ist die durch Weideland und Ackerland geprägte Umgebung von aus Herl in der Strunder Bach- und Faulbachaue.

L 27 LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7248, 7250, 7448, 7450, 7452, 7648 und 7650 in Blatt 3, 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nördlich und westlich Dellbrück den Landschaftsraum bis zur Stadtgrenze Bergisch-Gladbach erfasst

Schutzzweck

Das LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung reich strukturierter Landschaftsräume als Lebensraum gefährdeter Pflanzen und Tiere, naturnah entwickelter Waldbereiche und stadtklimatisch wertvoller Grünverbindungen.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zur Sicherung des ländlichen Charakters der Landschaft im Übergangsbereich zum Wald.
- wegen der besonderen Bedeutung für die stille und die aktive Erholung.

Das Schutzgebiet umfasst den Landschaftsraum angrenzend an den Ortsrand von Dellbrück, Holweide, Höhenhaus und Dünnwald einschließlich der Kemperbachaue in Dellbrück, im Norden begrenzt durch die Odenthaler Straße, im Osten durch die Bahnlinie nach Opladen am Gut Klosterhof, zwischen Höhenhaus und Holweide durch die Buschfeldstraße und im Süden durch den Ortsrand von Strunden. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.10, 9.12, 9.13, 9.15, 9.33, 9.38, 9.41, 9.42 und 9.43 erfasst.

Das Schutzgebiet umfasst die abwechslungsreichen Waldflächen östlich von Dellbrück bis Dünnwald und die Übergangsbereiche zur Bebauung. Neben den eingelagert festgesetzten Naturschutzgebieten gem. § 20 LG und geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 23 LG sind die wechselfeuchten und teilweise naturnah erhaltenen Waldbereiche nördlich der Erholungsanlage Diepeschrath, die Kemperbachaue und der Raum östlich Tiefenbruch von besonderem ökologischen Wert als Lebensraum gefährdeter Tiere und Pflanzen der Feuchtgebiete. Der gesamte Landschaftsraum ist ein Refugium zahlreicher Arten der Roten Liste NW.

Der vorgelagerte Freiraum umfasst zahlreiche Anlagen für die aktive Erholung, ist jedoch auch durch artenreiche Vegetationsbestände, insbesondere im Bereich von Altablagerungen, durchzogen und aufgrund dieser Vernetzungsstrukturen mit stark unterschiedlichen Biotoptypen Lebensraum

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

einer reichhaltigen Flora und Fauna. Vernetzende Grünverbindungen durch den bebauten Bereich prägen und erhalten das Ortsrand- und Landschaftsbild, wie z. B. zwischen Dünnwald und Höhenhaus im Bereich der auch kulturhistorisch bedeutsamen Kastanienallee an der Berliner Straße einschließlich des Gasthofes, oder im Bereich der Umgebung von Haus Haan.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

- | | |
|--|--|
| <p>1. die Erhaltung einer durchgängigen Wegeverbindung nördlich des Zeisbuschweges in der Umgebung von Haus Haan.</p> | <p>Die Wegeverbindung ist von besonderem Wert für die Erschließung des Landschaftsraums für die Erholungsnutzung.</p> |
| <p>2. feuchte Senken im Wald, soweit möglich, nach Kahlschlägen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.</p> | <p>Die Regelung dient der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Waldes für den Wasserhaushalt (Speicherfähigkeit) und der Sicherung von Bruchwaldstandorten.</p> |
| <p>3. natürlich entwickelte Bereiche weiterhin der natürlichen Entwicklung zu überlassen, insbesondere im Gebiet des Wasserwerks Holweide beidseitig der Wasserwerksstraße, die Böschungsbereiche der Abgrabung südlich der Straße Am Wildpark mit Ausnahme der südexponierten Saumbiotope sowie im Bereich der Brachflächen im Vorwaldstadium zwischen Höhenfelder Mauspfad und den Sportanlagen an der Gesamtschule Höhenhaus.</p> | <p>Hierdurch sollen artenreiche, naturnahe Verbindungsstrukturen von besonderem Wert für den Landschaftsraum gesichert werden.</p> |
| <p>4. die südexponierten Saumbiotope der Altabgrabung südlich der Straße am Wildpark einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.</p> | <p>Die Flächen liegen außerhalb des an den Reiterverein verpachteten Gebiets. Die Maßnahme dient der Sicherung dieses besonderen Biototyps als Lebensraum hierauf spezialisierter Tiere und Pflanzen.</p> |
| <p>5. die Einbeziehung naturnaher Zusatzstrukturen bei der Realisierung der Bauleitplanung im Bereich nördlich der Sigwinstraße.</p> | <p>Hierdurch soll im Fall einer Änderung der Bauleitplanung aufgrund von Altablagerungen eine Vernetzung der eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG (LB 9.20 und 9.37) unterstützt werden.</p> |
| <p>6. die Umsetzung der für das Gebiet „Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach“ vorliegenden Pflege- und Entwicklungskonzept-</p> | <p>Das ökologische Gutachten wurde 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellt und liegt der unteren Landschaftsbe-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

on.

hörde vor.

L 28 LSG „Dünnwalder Wald“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 7052, 7054, 7252, 7254, 7452 und 7454 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilflächen der am Ortsrand von Dünnwald, westlich der Siedlung „Am Leimbachweg“, im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Schutzzweck

Das LSG „Dünnwalder Wald“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung eines großen, zusammenhängenden Waldgebiets mit mehreren, zum Teil noch naturnahen Bachläufen, ausgedehnten Feuchtgebieten und naturnahen Altbeständen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes dieses reich strukturierten Waldgebietes und insbesondere auch des durch ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereiches zum Wald um den Hardthof.
- wegen der besonderen Bedeutung großer Waldflächen am Siedlungsrand für die Wochenend- und Naherholung.

Es umfasst das große, zusammenhängende Waldgebiet nördlich von Dünnwald, begrenzt durch die Odenthaler Straße im Südosten und im Nordwesten von Dünnwald durch den Mutzbach und die Bahnlinie nach Opladen. Große Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.16 und 9.18 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung siedlungsstrukturierender Grünverbindungen.

Aufgrund der Größe, des Struktur- und Artenreichtums ist der Dünnwalder Wald im Biotopkataster NW als Biotop von regionaler Bedeutung eingestuft. Der Bestand wird größtenteils gebildet aus Kiefern-Laubmischwald, teilweise mit ausgeprägter naturnaher Krautschicht oder Laubgehölzen im Unterbau. Im nordöstlichen Teil des Gebiets, am Rand der Mittelterrasse, sind insbesondere in der

Umgebung der Bachläufe auf feuchtem Untergrund naturnahe Altwaldbestände erhalten geblieben. Besonders wertvolle Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete befinden sich in den mit Feuchtstellen durchsetzten

Bruchwaldbereichen des Hommelsheimer Bruchs, der Isbornsheide sowie nördlich des Katterbachs. Offene Sandflächen der Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse mit ausgeprägtem Heidecharakter sind ein wertvoller Lebensraum spezialisierter Tierarten. Die Waldgebiete westlich

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

der Dünnwalder Straße sind als Lebensräume vom Aussterben bedrohter Amphibienarten von besonderem Wert. Die am Rande dieses Gebietes liegende, aus alten Kleinsiedlungshäusern gebildete Siedlung Kunstfeld ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung, ebenso der südlich angrenzende alte Ortsteilfriedhof von Dünnwald. Neben dem eingelagert festgesetzten Naturschutzgebiet „Am Hornpottweg“ (N 12) ist der am nordwestlichen Rand des Schutzgebiets liegende Kiesgrubensee „Am Stixgen“ von besonderem Wert als Nahrungsbiotop für Wasservögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Dünwalder Wald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. - entfällt - ⁷¹
2. den Hornpottweg als Fuß- und Radwegeverbindung umzuwidmen und entsprechend der neuen Nutzung zurückzubauen.
3. feuchte Senken im Wald, soweit möglich, nach Kahlschlägen der natürlichen Entwicklung zu überlassen sowie die Beseitigung von Entwässerungsgräben im Rahmen forstlicher Umbaumaßnahmen zur Entwicklung bodenständiger Waldbereiche.

Die vorrangig als Schleichwegeverbindung genutzte Straße trennt die Lebensräume hochgradig gefährdeter Amphibienarten von ihrem Laichgebiet im Naturschutzgebiet (N 12). Sie entwertet durch zusätzliche Verlärmung das Waldgebiet westlich der Berliner Straße als Erholungsraum.

Die Gebotsregelung dient der Erhaltung und Weiterentwicklung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen- und Tierarten feuchter Wälder sowie der Sicherung und Wiederherstellung der besonderen Funktion des Waldes für den Wasserhaushalt (Speicherfähigkeit). Das Gebot zielt vorrangig auf den östlichen Teilraum des Dünwalder Waldes.

⁷¹ Erg. - Lfg. 8. Änderung v. 15.9.2004

L 29 LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“

Das Landschaftsschutzgebiet ist in den Planquadraten (PQ) 6850, 6852, 7050, 7052, 7054, 7250 und 7252 in Blatt 3 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich des Klärwerks Stammheim Teilflächen der im FNP dargestellten Versorgungsfläche sowie eine Gewerbefläche (Stellplätze) am nördlichen Stadtrand, westlich der S-Bahn-Linie, erfasst.

Des weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Grenze des Schutzgebiets westlich der Autobahn A 3 und nördlich des Segelflugplatzes entlang des südlichen, befestigten Straßenrandes des neu ausgebauten Kurtekottenweges verläuft, welcher in der kartographischen Grundlage des Landschaftsplans noch nicht dargestellt ist.

Schutzzweck

Das LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindung zum Rhein“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbeson-

Es umfasst den Landschaftsraum zwischen den Bayerwerken, Flittard und Stammheim im Westen sowie Höhenhaus und Dünnwald im Osten unter Einbeziehung der Grünverbindungen zum Schlosspark Stammheim und zum Rhein, dann westlich Flittard, angrenzend an die Landschaftsschutzgebiet L 13, L 26, L 27 und L 28.

Größere Teilflächen des Schutzgebiets sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 9.6, 9.7, 9.14, 9.40, 9.44, 9.45, 9.48 und 9.49 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände am Klärwerk Stammheim bei der Realisierung der Bauleitplanung durch Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten sowie an der Erhaltung durchgängiger Grünverbindungen nördlich und südlich des Klärwerks vom Rhein zum Freiraum in den Mädchenbusch.

Im Bereich der Gewerbefläche am Kurtekottenacker erfolgte die Abgrenzung der Schutzfestsetzung entsprechend der Örtlichkeit.

Der große Landschaftsraum um den Laubmischwald-Komplex des Mädchenbu-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

dere durch Sicherung eines reich gegliederten Landschaftsraumes und verbindender Grünbereiche als stadtklimatische und ökologische Ausgleichsräume von besonderem Wert.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung des ländlichen Charakters in der Umgebung des Gutes Klosterhof bis zur Eisenbahnlinie nach Opladen sowie in der Umgebung des Schönrather Hofes.
- wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung im ländlichen Raum sowie zur Sicherung wichtiger Grünverbindungen für die Erholungsnutzung.

ches wird zur Zeit in großen Teilbereichen noch landwirtschaftlich genutzt. Die Geländestruktur wird geprägt durch zwei kreuzende Alluvialrinnen mit hochanstehendem Grundwasser. Ausgleichsmaßnahmen aufgrund von Planfeststellungsverfahren verbinden die eingelagert festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG und führen zu einer Anreicherung des Landschaftsraumes über die im Landschaftsplan festgesetzten Maßnahmen gem. § 26 LG hinaus. Durch die naturnahe Ausgestaltung der um den Mädchenbusch geplanten Golfplatzanlage wird der Landschaftsraum nördlich des Dünnwalder Kommunalweges eine Neugestaltung im Sinne eines abgewogenen Miteinanders der Erfordernisse des Arten- und Biotopschutzes mit den Ansprüchen der Erholungsnutzung erfahren. Südlich des Dünnwalder Kommunalweges zielt die Schutzfestsetzung insbesondere auf die Erhaltung des ländlichen Charakters.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ über die Allgemeinen Verbote unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus verboten:

1. die Anwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln auf den für den Golfplatz in Anspruch genommenen Flächen. Ausgenommen sind die sog. „greens“, soweit der Einsatz auf ein Mindestmaß reduziert wird, sowie eine Startdüngung bei Anpflanzungen.

Hierdurch soll zum einen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Vegetationsstrukturen sichergestellt werden und zum anderen der Schadstoffeintrag ins Grundwasser zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts soweit wie möglich reduziert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LSG „Landschaftsraum um den Mädchenbusch und Grünverbindungen zum Rhein“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.3.1 hinaus geboten:

1. die landschaftsgerechte Einbindung der Golfanlage unter größtmöglicher Schonung der gem. § 23 LG geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Erhaltung der Durchgängigkeit für die Allgemeinheit.
2. die Brachflächen nördlich des Grünen Kuhweges zwischen Düsseldorfer Straße und der S-Bahn-Linie sowie die Brachfläche nordöstlich der Gaspumpstation am Dünnwalder Kommunalweg östlich der S-Bahn-Linie der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Gebotsregelung zielt auf ein abgewogenes Miteinander von Erholungsansprüchen mit den Erfordernissen der Naturhaushalts-sicherung.

Die Festsetzung dient der Sicherung dieser Lebensräume von besonderem Wert für Insekten mit dem Endziel naturnah entwickelter Gehölzbestände.

3.4 Naturdenkmale gem. § 22 LG

§ 22 LG besagt:

Als Naturdenkmale werden Einzelschöpfungen der Natur festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit

erforderlich ist. Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 3 LG:

Die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.4.1 und 3.4.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 42 a Abs. 2 LG auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne - d. h. außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs - Naturdenkmale gem. § 22 LG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

Zur besseren Unterscheidung sind die Naturdenkmale im Innenbereich in der Verordnung mit ND abgekürzt.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes erfolgt die Schutzfestsetzung gem. § 22 LG für Einzelbäume und kleinere Baumgruppen von besonders prägender Wirkung und darüber hinaus für die einzige kontinuierliche Quelle im Stadtgebiet von Köln.

3.4.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für Naturdenkmale

Soweit nicht für einzelne Naturdenkmale abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten für alle gem. § 22 LG festgesetzten Einzelschöpfungen der Natur

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzungen der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Die Schutzausweisung umfasst bei den als Naturdenkmal gem. § 22 LG festgesetzten Bäumen die gesamte Fläche unter der Baumkrone.

Nach § 304 StGB wird die Beschädigung oder Zerstörung von Naturdenkmälern mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.

Der Kronen- bzw. Traufbereich von Bäumen ist i. d. R. weitgehend identisch mit ihrem Durchwurzelungsbereich.

Allgemeine Verbote

Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere verboten:

1. die Zerstörung oder Entfernung eines geschützten Objektes sowie jede Beschädigung oder Veränderung - insbesondere auch solche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals führen oder eine solche erwarten lassen.
2. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.
3. die Befestigung oder Versiegelung von geschützten Flächen oder Teilen davon - insbesondere im Kronenbereich geschützter Bäume.
4. Verdichtungen des Bodens, z. B. durch Befahren oder Abstellen von Fahrzeugen sowie durch Ablagerungen jeder Art.
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen sowie den Wasserhaushalt oder die Bodengestalt ins-

Die längstmögliche Erhaltung der Naturdenkmale ist nur gewährleistet, wenn ihr Schutz als Abwägungsbelang in allen Zweifelsfällen Vorrang genießt. Eine Beschädigung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. die Rinde oder das Wurzelwerk geschützter Bäume verletzt oder Zweige bzw. Äste abgebrochen werden. Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn z. B. Zweige oder Äste - auch fachgerecht - abgeschnitten oder abgesägt werden. Eine nachhaltige Störung liegt insbesondere dann vor, wenn das weitere Wachstum von Bäumen beeinträchtigt ist bzw. wird, z. B. durch Einwirkungen auf den Grundwasserhaushalt in der Umgebung des Naturdenkmals. Aufgrund der §§ 4 bis 6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereiches vorgenommene Handlungen, die Folgewirkungen für das Schutzobjekt nach sich ziehen können, genehmigungspflichtig.

Durch die Regelungen der Verbote 2 bis 9 sollen insbesondere den als Naturdenkmal geschützten Bäumen optimale Lebensmöglichkeiten geschaffen werden zur - soweit dies mit dem Rechtsinstrumentarium des Landschaftsgesetzes möglich ist - Verbesserung ihrer Widerstandsfähigkeit gegenüber Luft- und Regenwasserbelastungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|--|
| <p>besondere auch durch landwirtschaftliche Nutzung - auf andere Weise zu verändern.</p> <p>6. die Beseitigung oder Beschädigung des durch natürliche Entwicklung entstandenen Aufwuchses.</p> <p>7. der Auftrag von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art.</p> <p>8. den geschützten Bereich als Hundetoilette zu benutzen insbesondere Hunde am Stamm geschützter Bäume urinieren zu lassen.</p> <p>9. das Lagern und/oder Aufbringen jeder Art von Salzen, Ölen - auch Altölen -, Säuren, Laugen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen i. S. des § 3 ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronenbereich der als Naturdenkmale geschützten Straßenbäume.</p> | <p>Gemeint ist hier auch der Auftrag durch Sprühnebel.</p> <p>Der hochkonzentrierte Hundeharn führt zu Rindenverätzungen und beeinträchtigt dadurch die Vitalität der Bäume.</p> <p>Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen auf den geschützten Lebensraum soll hierdurch verhindert werden.</p> |
|--|--|

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne Naturdenkmale abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen Verboten** unberührt:

1. von den Verboten 3 und 4 die Nutzung öffentlicher Straßen im Kronenbereich geschützter Bäume einschließlich der zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit notwendigen Unterhaltungsarbeiten.
2. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor in Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm selbst oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

Gemeint ist hier ausschließlich die Fläche der Fahrstraßen. Alle anderen öffentlichen Verkehrsflächen fallen weiterhin unter die Verbotregelungen 3 und 4.

Allgemeine Gebote

Zum Schutz der Naturdenkmale ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern zum Hinweis auf den Schutzstatus und die dort geltenden wesentlichen Verbote.

Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.
2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt entspricht, selbst wenn sie unter die nicht betroffenen Nutzungen fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Objekt zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Festsetzungen unter die nicht betroffenen Nutzungen fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.

Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplanes widersprechen oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Objekt widerspricht.

Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen durch Sonderordnungsbehörden.
4. die umgehende Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Parkplätzen und befestigten Wegen.

Die Gebotsregelungen 4 - 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der als Naturdenkmal geschützten Bäume. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.
5. eine Kontrolle bei geschützten Bäumen mindestens 1 mal pro Jahr während der Vegetationsperiode.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
6. die ausreichende Bewässerung geschützter Bäume im Falle längerer Trockenperioden.
 7. die Entwicklung eines Pflegekonzeptes für geschützte Bäume im Einwirkungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen unter Einbeziehung einer möglichst naturnahen Gestaltung des umgebenden Lebensraumes.
 8. die vermessungstechnische Ermittlung des genauen Baumstandortes sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.
 9. die unverzügliche Meldung von Schäden, Beeinträchtigungen oder sonstigen Mängeln an Naturdenkmalen durch die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte an die untere Landschaftsbehörde.

Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der Schutz der Naturdenkmale schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3.4.2 Objektspezifische textliche Festsetzungen von Naturdenkmalen (ND) gem. § 22 LG in der Gliederung der Stadtbezirke

Die im Folgenden näher bezeichneten Einzelschöpfungen der Natur sind als Naturdenkmale gem. § 22 LG festgesetzt unter Angabe von Schutzgrund, -Art und betroffenen Flurstücken in bezirksweiser Zuordnung.

Die Naturdenkmale sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 durch ein Punkt-Signet gekennzeichnet und mit ihrer Festsetzungs-Nr. versehen.

Die Festsetzungs-Nr. ist entsprechend dem folgenden Beispiel verschlüsselt:

ND 908.01 b

9	=	Stadtbezirk
08	=	Stadtteil
.01	=	fortlaufende Registrier-Nr. (flächenbezogen)
b	=	Unterteilung der Registrier-Nr. nach Baumarten

Das heißt, die Anzahl der als Naturdenkmal festgesetzten Bäume ist der Festsetzungs-Nr. nicht zu entnehmen, die Baumart ist jedoch immer identisch. So sind unter ND 908.01 b 2 Schwarze Maulbeerbäume als Naturdenkmal festgesetzt.

Die festgesetzten Naturdenkmale entsprechen den für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes vorgeschlagenen Objekten aus der „Liste der geschützten Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale in der Stadt Köln“ (Stand: 15.03.1988). Der Stammumfang der Bäume ist jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 1

(INNENSTADT)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 1 (Innenstadt)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 102.01 a

3 Ex. japanische Schnurbäume (Sophora japonica), in Neu- stadt-Süd, Volksgartenstraße/ Vorgebirgsstraße, südwestlich des Eingangs des Volksgarten, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	je 24,00 m
	Stammumfang:	3,50 m
		2,60 m
		3,40 m
	Kronendurchmesser:	19,00 m
		10,00 m
16,00 m		

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 102.01 b

1 Ex. Zerreiche (*Quercus cerris*)
in Neustadt-Süd, Volksgarten,
nordwestlich des Restaurants am
Teich,
festgesetzt im Planquadrat 6642
im Blatt 6 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 12,70 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 102.01 c

3 Ex. Platanen (Platanus x acerifolia) in Neustadt-Süd, Volksgarten, am Hauptweg östlich des Teiches, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe: je	32,00 m
	Stammumfang:	4,80 m
		4,15 m
	Kronendurchmesser: zus.	5,10 m
		32,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 102.01 d

1 Ex. Sumpfyzypresse (*Taxodium distichum*) in Neustadt-Süd, Volksgarten, am nordwestlichen Rand des Teiches, festgesetzt im Planquadrat 6642 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 3,60 m

Kronendurchmesser: 9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln (4958)

Flur: 41

Flurstück: 379

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 2

(RODENKIRCHEN)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 2 (Rodenkirchen)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 205.01

1 Ex. Abendländischer Lebensbaum
(*Thuja occidentalis*) in Zollstock,
Südfriedhof, südlich des Eingangs
auf dem Gelände des Wirtschafts-
hofes,
festgesetzt im Planquadrat 6640
im Blatt 6 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 6,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Köln-Rondorf (4959)

Flur: 53

Flurstück: 1863

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 206.01

1 Ex. Platane (*Platanus x acerifolia*) in Rondorf, Kapellenstr. 26, im rückwärtigen Garten, festgesetzt im Planquadrat 6638 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,20 m

Kronendurchmesser: 21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf-Land (4993)

Flur: 92

Flurstück: 903

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 208.01 ⁷²

4 Ex. Blutbuche
(*Fagus sylvatica purpurea pendula*) in
Rodenkirchen, Friedrich-Ebert-Str. 49,
(Finkens Garten),
festgesetzt im Planquadrat 6838
im Blatt 11 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	19,00 m
Stammumfang:	2,20 m - 3,70 m
Kronendurchmesser:	ges. 27,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf – Land

Flur: 88

Flurstück: 732

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

⁷² Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 209.01

1 Ex. Silberweide (*Salix alba*)
in Weiß, Weißer Leinpfad,
festgesetzt im Planquadrat 7238
im Blatt 11 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 17,00 m

Stammumfang: 2,29 m

Kronendurchmesser: 11,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Rondorf-Land (4993)

Flur: 24

Flurstück: 55

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 213.01

1 Ex. Holländische Linde (Tilia x europaea) in Meschenich, Engeldorferstr., nordwestlich des Gebäudes Altengeldorfer Hof am Rande einer Pferdekoppel, festgesetzt im Planquadrat 6434 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,80 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Meschenich (4994)

Flur: 50

Flurstück: 395

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 3

(LINDENTHAL)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 3 (Lindenthal)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 303.01 a

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 3,10 m

Kronendurchmesser: 19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Krieglitz (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 303.01 b

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 3,10 m

Kronendurchmesser: 19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kriel (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 303.01 c

1 Ex. Moltke-Linde (*Tilia x moltkei*) in Lindenthal, Stadtwald, Kahnweiher, Mommsenstr./Dürener Str., festgesetzt im Planquadrat 6242 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	20,00 m
Stammumfang:	2,75 m
Kronendurchmesser:	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Kriel (4961)

Flur: 62

Flurstück: 381

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 303.02

1 Ex. Platane (*Platanus x acerifolia*) in Lindenthal, Melatenfriedhof, festgesetzt im Planquadrat 6444 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 21,00 m

Stammumfang: 3,70 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 68

Flurstück: 1075

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Wuchsform des Stammes (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 4

(EHRENFELD)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 4 (Ehrenfeld)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 405.01

2 Ex. Stieleichen (Quercus robur) in Bocklemünd/Mengenich, Untere Dorfstr./Mengenicherstr., rechts und links des Gefallenendenkmals, Friedhofseingang, festgesetzt im Planquadrat 6048 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	15,00 m
Stammumfang:	2,30 m
	2,30 m
Kronendurchmesser:je	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4963)

Flur: 28

Flurstück: 17

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 406.01 a

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*) in Ossendorf, Rochusstr. 21, nahe westlicher Grenze zur Schule, festgesetzt im Planquadrat 6248 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 3,80 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 406.01 b

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*) in Ossendorf, Rochusstr. 2, Am Pistorhof, Rochuspark, am Rand zur Belgischen Schule, festgesetzt im Planquadrat 6248 im Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 3,80 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4962)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 406.01 c

1 Ex. Schwarznuss (*Juglans nigra*)
in Ossendorf, Rochusstr. 2, Am
Pistorhof, Rochuspark, südwest-
lich des Spielplatzes,
festgesetzt im Planquadrat 6248
im Blatt 6 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 3,80 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

73

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Müngersdorf (4963)

Flur: 73

Flurstück: 412

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

⁷³ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 5

(NIPPES)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 5 (Nippes)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 a

2 Ex. Mammutbäume (Sequoiadendron giganteum) in Riehl, Zoologischer Garten, beidseitig des Hauptweges am Bärengehege, festgesetzt im Planquadrat 6848 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	2,00 m 2,50 m
Kronendurchmesser:	6,00 m 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

**NATURDENKMALE (ND) IM ZOOLOGISCHEN
GARTEN****ANLAGEPLAN ZU ND 503.01**

○ STANDORT EINES NATURDENKIMALS

A – Q ERGÄNZENDE REGISTRIERNUMMER EINES ND BEZOGEN AUF STANDORT UND
ART

1- 12 ANZAHL DER EXEMPLARE EINES ND



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 b

1 Ex. Platane (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich des Vogelhauses, festgesetzt im Planquadrat 6646 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 25,00 m

Stammumfang: 5,00 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 c

1 Ex. Silberlinde (*Tilia tomentosa*) in Riehl, Zoologischer Garten, außerhalb des Zoogeländes, Grünfläche am Cafe, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 13,00 m

Stammumfang: 4,00 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 d

1 Ex. Trauerbuche (*Fagus sylvatica* Pendula) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich der Direktorenvilla, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 11,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 e

1 Ex. Gleditschie (*Gleditsia triacanthos*) in Riehl, Zoologischer Garten, zwischen Giraffen und Elefantenhaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 f

1 Ex. Eibe (*Taxus baccata*) in Riehl, Zoologischer Garten, nordöstlich des Haupteingangs, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 10,00 m

Stammumfang: 1,90 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 g

1 Ex. Schwarzkiefer (Pinus nigra) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg südlich des Bärengeheges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 3,00 m

Kronendurchmesser: 13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 h

2 Ex. Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) in Riehl, Zoologischer Garten, nordöstlich des Kamelgeheges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 3,50 m

Kronendurchmesser: 15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 i

1 Ex. Bergahorn (*Acer pseudo-platanus*) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg vor dem Eingang der Direktorenvilla, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 2,80 m

Kronendurchmesser: 16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 j

12 Ex. Platanen (Platanus x acerifolia) in Riehl, Zoologischer Garten, Allee nördlich des Cafes, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20 - 25 m

Stammumfang: 2,00 - 2,30 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 k

1 Ex. Platane (*Platanus x acerifolia*) in Riehl, Zoologischer Garten, am nördlichen Ende der Allee (nordöstlich des Cafes), festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 I

1 Ex. Zerreiche (Quercus cerris) in Riehl, Zoolo- gischer Garten, nördlich der Allee, (nordöstlich des Cafes), festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	16,00 m
	Stammumfang:	2,50 m
	Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 m

1 Ex. Libanon-Zeder (*Cedrus libani*) in Riehl, Zoologischer Garten, am Weg vom Elefantenhaus zum Vogelhaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,80 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 n

1 Ex. Götterbaum (Ailanthus altissima) in Riehl, Zoologischer Garten, nordwestlich des Affenhauses, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 600

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 o

1 Ex. Platane (*Platanus x aceri-
folia*) in Riehl, Zoologischer
Garten, außerhalb des Zoogeländes,
Grünfläche am Cafe, neben Linde,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 3,00 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.01 p

1 Ex. Geweihbaum (*Gymnogladius dioicus*) in Riehl, Zoologischer Garten, neben dem Haupteingang, innerhalb des Zoogeländes, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 2,10 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 87

Flurstück: 928

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

ND 503.03

Baumbestand in Riehl, **Botanischer Garten**
/Flora, festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

NATURDENKMALE (ND) IM BOTANISCHEN GARTEN

ANLAGEPLAN ZU ND 503.03

 STANDORT EINES NATURDENKMALS

1 – 50 ERGÄNZENDE REGISTRIERNUMMER EINES ND BEZOGEN AUF STANDORT UND
ART

1- 12 ANZAHL DER EXEMPLARE EINES ND

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (1)

1 Ex. Schwarz-Nuß (*Juglans nigra*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
östlich des Weges zum Verwaltungs-
gebäude,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	20,00 m
Stammumfang:	2,30 m
Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (2)

1 Ex. Gelbholz (*Cladrastis lutea*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
westlich der Flora-Gaststätte,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (3)

1 Ex. Säulen-Eiche (*Quercus robur*
Fastigiata) in Riehl, Botanischer
Garten/Flora, westlich der Flora-
Gaststätte,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 3,60 m

Kronendurchmesser: 15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (4)

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica*
Atropunicea) in Riehl, Botanischer
Garten/Flora, westlich der Flora-
Gaststätte,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 3,60 m

Kronendurchmesser: 15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (5)

1 Ex. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides* Aerea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Wegrand, ca. 20 m nördlich des Haupteingangs, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 8,00 m

Stammumfang: 2,20 m

Kronendurchmesser: 8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (6)

3 Ex. Scheinakazien (Robinien)
(Robinia pseudoacacia Fastigiata)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
im Eingangsbereich, südwestlich des
Tores,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang: je	1,00 m
Kronendurchmesser:	8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (7)

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica* *Atropunica*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche nordwestlich des Heidegartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 5,50 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (8)

2 Ex. Kaukasische Flügelnüsse
(*Pterocarya fraxinifolia*) in
Riehl, Botanischer Garten/Flora,
an der Wegkreuzung südlich der
Flora-Gaststätte,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	28,00 m
Stammumfang:	je 3,40 m
Kronendurchmesser:	21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (9)

1 Ex. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora
an der Wegkreuzung südlich des Ein-
jährigen,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (10)

1 Ex. Gold Esche (*Fraxinus excelsior* Aureovariegata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche, am Weg entlang des Farngartens, westlich des Heidegartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	13,00 m
Stammumfang:	2,20 m
Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
 1104 (6)
 2818
 119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (11)

1 Ex. Hainbuche (*Carpinus betulus*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
östlich der o. g. Gold-Esche,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 13,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (12)

2 Ex. Blumen-Eschen (Fraxinus ornus)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
südwestlich des Heidegartens,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	6,10 m
Stammumfang:je	1,60 m
Kronendurchmesser:	9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (13)

2 Ex. Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf dem Gelände des Farngartens, am Weg zum Haupteingang, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	25,00 m
Stammumfang:je	3,00 m
Kronendurchmesser:	25,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (14)

1 Ex. Roßkastanie (gefülltbl.)
(Aesculus hippocastanum Baumannii)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
neben Nr. 13,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	2,00 m
Kronendurchmesser:	10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (15)

1 Ex. Eibe (3-stäm.) (*Taxus baccata*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
nordwestlich der Nr. 14,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	10,00 m
Stammumfang:	1,50 m
	1,00 m
	1,00 m
Kronendurchmesser:	13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (16)

1 Ex. Roßkastanie (gefülltbl.)
(Aesculus hippocastanum Baumannii)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
südlich der Kaskaden, am Weg zum
Farngarten,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	25,00 m
Stammumfang:	3,70 m
Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (17)

2 Ex. Hainbuchen-Laubengänge
(Carpinus betulus) in Riehl,
Botanischer Garten/Flora,
beidseitig der Kaskaden,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	6,00 m
Stammumfang:	80,00 m
Kronendurchmesser:	4,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (18)

1 Ex. Rot-Eiche (*Quercus rubra*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordwestlich der Kaskaden, neben dem westlichen Laubengang, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (19)

1 Ex. Berg-Ahorn (*Acer pseudo
platanus*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
nordwestlich des Farngartens, am
Springbrunnen der Kaskaden,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	20,00 m
Stammumfang:	2,90 m
Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (20)

Ex. Kaukasische Flügelnuß (<i>Pterocarya fraxinifolia</i>) mit 14 Tochterstämmen in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Weg zum Gebäude des Landesverb. Gartenbau Rheinland, beidseitig mit den 14 Tochterstämmen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	20,00 m 15,00 m
	Stammumfang: je	3,90 m 1,00 m
	Kronendurchmesser:	15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (21)

1 Ex. Trompetenbaum (Catalpa bignonioides Aurea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südwestlich der v. g. Flügelnuß, an der Wegkreuzung, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 3,20 m

Kronendurchmesser: 15,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (22)

2 Ex. Zerr-Eichen (*Quercus cerris*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
nördlich des Weges zur Amsterdamer
Str.,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	2,00 m 2,30 m
Kronendurchmesser: zus.	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (23)

1 Ex. schmalblättrige Esche (Fraxinus excelsior Angustifolia) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, zwischen Wandelgang und Florateich, östlich des Weges, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	18,00 m
	Stammumfang:	2,60 m
	Kronendurchmesser:	14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)
2818
119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (24)

1 Ex. Schwarz-Nuß (*Juglans nigra*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
östlich der Nr. 23,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 2,30 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (25)

1 Ex. Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am Weg von den Kaskaden zum Suckulentehaus, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 9,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (26)

1 Ex. Gingkobaum (*Gingko biloba*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
vor dem Eingang zum Gebäude des
Landesverbandes Gartenbau Rheinland,

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 3,10 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (27)

1 Ex. Blauglockenbaum (*Paulownia tomentosa*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, östlich der Kaskaden, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 8,00 m

Stammumfang: 1,10 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (28)

1 Ex. Eibengruppe (5 Stämme) (*Taxus baccata*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche nordwestlich der Floragaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 8,00 m

Stammumfang: je 0,70 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (29)

1 Ex. Bitterorange (*Poncirus trifoliata*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordöstlich der Nr. 28, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	4,00 m
Stammumfang:	1,00 m
Kronendurchmesser:	5,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
 1104 (6)
 2818
 119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (30)

2 Ex. Katsurabäume (*Cercidiphyllum japonicum*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordöstlich von Nr. 28 und 29, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 14,00 m

Stammumfang:je 1,60 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (31)

1 Ex. Eibe (3-stämmig) (*Taxus baccata*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Rasenfläche östlich der Tropenhäuser, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 10,00 m - 12,00 m

Stammumfang:je 1,60 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-47, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (32)

1 Ex. Libanon-Zeder (*Cedrus libani*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
vor dem Eingang der Tropenhäuser,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 14,00 m

Stammumfang: 3,40 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (33)

1 Ex. Berliner Lorbeer-Pappeln (Populus x berolinesis) (3-stämmig) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nördlich des kleinen Tropenhauses, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.	Höhe:	25,00 m
	Stammumfang:	2,90 m
		2,40 m
		3,50 m
Kronendurchmesser:	18,00 m	

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (34)

1 Ex. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides* Aerea) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich des Staudengartens, westlich der Blumenanlagen, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	7,00 m
Stammumfang:	3,10 m
Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
 1104 (6)
 2818
 119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (35)

1 Ex. Sumpfesche (*Fraxinus caroliniana*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nordwestlich der Nr. 34, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 2,10 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)
1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (36)

1 Ex. Parrotie (*Parrotia persica*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich der Einjährigen nahe am Weg, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 1,30 m

Kronendurchmesser: 13,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (37)

1 Ex. Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, an der Wegbiegung südwestlich des Staudengartens, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,20 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (38)

1 Ex. Baum-Hasel (*Corylus colurma*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
auf der Magnolienwiese, nahe des
östlich begrenzenden Weges,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (39)

1 Ex. PyramidenEiche (*Quercus robur* Fastigiata) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, nördlich des Staudengartens, südöstlich der Nr. 38, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 2,90 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (40)

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica*
Atropunicea) in Riehl, Botanischer
Garten/Flora, am Goldfischbecken,
nördlich der Einjährigen,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 16,00 m

Stammumfang: 3,40 m

Kronendurchmesser: 22,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (41)

1 Ex. Bitterorange (*Poncirus trifoliata*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, im Irisgarten, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 4,50 m

Stammumfang: 0,80 m

Kronendurchmesser: 4,50 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6) 2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (42)

1 Ex. Sumpfyzypresse (*Taxodium distichum*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, am nordöstlichen Ufer des AlpinumTeiches, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,90 m

Kronendurchmesser: 7,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4946)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (43)

1 Ex. Gingkobaum (*Gingko biloba*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, südlich des Alpinum Teiches, an der Wegkreuzung, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	20,00 m
Stammumfang:	2,40 m
Kronendurchmesser:	8,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (44)

1 Ex. Schnurbaum (*Sophora japonica*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
am Südufer des AlpinumTeiches, west-
lich des Liliengartens,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	17,00 m
Stammumfang:	3,10 m
Kronendurchmesser:	16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (45)

1 Ex. LibanonZeder (*Cedrus libani*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
zwischen den Einjährigen und der
kleinen Gärtnerei,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 2,70 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (46)

1 Ex. AtlasZeder (*Cedrus atlantica*)
in Riehl, Botanischer Garten/Flora,
südlich der Nr. 45,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,10 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (47)

ENTFÄLLT

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (48)

5 Ex. Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, an der südlichen Gebäudecke der Floragaststätte, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 12,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (49)

1 Ex. Amerikanische Gleditschie
(Gleditsia triacanthos) in Riehl,
Botanischer Garten/Flora, östlich
des Wandelganges, am Teichufer,
festgesetzt im Planquadrat 6846
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 1,60 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 503.03 (50)

1 Ex. Hänge-Silber-Linde (*Tilia petiolaris*) in Riehl, Botanischer Garten/Flora, auf der Wegkreuzung südöstlich des Sukkulentehauses, festgesetzt im Planquadrat 6846 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 2,90 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Nippes (4964)

Flur: 86

Flurstück: 1170 (1-5, 7-32, 47-50)

1104 (6)

2818

119 (33-46, 51-52)

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 6

(CHORWEILER)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 6 (Chorweiler)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 601.01

1 Ex. Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) in Merkenich, Alte Römerstr., Ecke Mennweg, westlich des Straßenkreuzes, festgesetzt im Planquadrat 6256 im Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 2,90 m

Kronendurchmesser: 14,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 60

Flurstück: 232

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 602.01

2 Ex. Eßkastanien (*Castanea sativa*)
in Föhlingen, Neusser Landstr.,
Haus Föhlingen,
festgesetzt im Planquadrat 6254
im Blatt 2 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	3,40 m 4,10 m
Kronendurchmesser:	21,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 50

Flurstück: 268

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

-ND 610.01

ENTFÄLLT

74

⁷⁴ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 611.01 a

1 Ex. Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*)
in Roggendorf/Thenhoven, Hackenbroicher
Straße, Rasenfläche gegenüber Forst-
haus Chorbusch, Westgrenze zum Wald,
festgesetzt im Planquadrat 5458
im Blatt 1 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	16,00 m
Stammumfang:	2,50 m
Kronendurchmesser:	12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 611.01 b

1 Ex. Winterlinde (*Tilia cordata*) in Roggendorf/Thenhoven, Hackenbroicher Straße, Rasenfläche gegenüber Forsthaus Chorbusch, Westgrenze zum Wald, festgesetzt im Planquadrat 5658 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 23,00 m

Stammumfang: 3,80 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 611.01 c

1 Ex. Blutbuche (*Fagus sylvatica*
Atropunicea) in Roggendorf/Then-
hoven, Hackenbroicher Straße,
Rasenfläche gegenüber Forsthaus
Chorbusch, Westgrenze zum Wald,
festgesetzt im Planquadrat 5658
im Blatt 1 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 4,00 m

Kronendurchmesser: 22,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 199

Flurstück: 147

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Siche-
rung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erschei-
nungsbild (Stattlichkeit, Alter).

- aufgrund der prägenden und belebenden
Funktion für die Umgebung.

-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 611.02

1 Ex. Stieleiche (*Quercus robur*) in Roggendorf/Thenhoven, südlich von Haus Furth, festgesetzt im Planquadrat 5656 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 3,01 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Worringen (4965)

Flur: 38

Flurstück: 57

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 7

(PORZ)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 7 (Porz)

-ND 705.01

Entfällt ⁷⁵

⁷⁵ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 706.01

1 Ex. Kanadische Pappel (*Populus canadensis*) in Porz, Friedrich-EbertUfer, gegenüber 46. Rheinuferböschung, festgesetzt im Planquadrat 7438 im Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 28,00 m

Stammumfang: 6,60 m

Kronendurchmesser: 26,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Porz (4992)

Flur: 1

Flurstück: 1648

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 711.01

1 Ex. Winterlinde (*Tilia cordata*)
mit Wegekrenz von 1854 in Wahn,
Feldstr./Dammweg, Straßenbiegung,
festgesetzt im Planquadrat 7634
im Blatt 12 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 1,80 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wahn (4997)

Flur: 18

Flurstück: 6

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 711.02

1 Ex. Stieleiche (*Quercus robur*) in Wahn, Am Bahnhof, zwischen Haus 45 und 49, direkt an 49, 50 m südlich des Bahnhofgebäudes, festgesetzt im Planquadrat 7636 im Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 20,00 m

Stammumfang: 3,80 m

Kronendurchmesser: 17,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wahn (4997)

Flur: 7

Flurstück: 28

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 713.01

3 Ex. Roßkastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Wegekreuz 1900 in Libur, nordwestliche Umgehungsstr. von Libur, östliche Straßenseite, 40 m nördlich, Kreuzung Kalterbachsweg, festgesetzt im Planquadrat 7434 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	18,00 m
Stammumfang:	2,70 m
	2,20 m
	1,80 m
Kronendurchmesser:	20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 7

Flurstück: 14

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 713.02

2 Ex. Holländische Linden (*Tilia x europaea*) mit Wegekrenz in Libur, Freiheit/Stockumer Weg westlich der Zufahrt zum neuen Friedhof, festgesetzt im Planquadrat 7434 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 17,00 m

Stammumfang: 2,10 m

Kronendurchmesser: 24,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 4

Flurstück: 7434

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 713.03

1 Ex. Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) in Libur, Stockumer Weg südöstlich der Wegegabelung, festgesetzt im Planquadrat 7432 im Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 15,00 m

Stammumfang: 2,40 m

Kronendurchmesser: 16,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Libur (4987)

Flur: 4

Flurstück: 54

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 714.01

1 Ex. Trauerweide (*Salix alba Tristis*)
in Zündorf, Gütergasse/Leinpfad, Ge-
lände der Groov, südlich des nörd-
lichen Teiches,
festgesetzt im Planquadrat 7236
im Blatt 11 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 21,00 m

Stammumfang: 4,20 m

Kronendurchmesser: 19,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: 7236

Flur: 2

Flurstück: 1227

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Siche-
rung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erschei-
nungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden
Funktion für die Umgebung.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 8

(KALK)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 8 (Kalk)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 804.01 b

1 Ex. Trauerbuche (*Fagus sylvatica* Pendula) in Höhenberg, Frankfurter Straße, Mülheimer Friedhof nordwestlich des Haupteinganges, festgesetzt im Planquadrat 7046 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 11,00 m

Stammumfang: 2,00 m

Kronendurchmesser: 10,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mülheim (4967)

Flur: 1

Flurstück: 1074

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 804.01 c

1 Ex. **Graupappel** (*Populus canescens*)
in Höhenberg, Frankfurter Straße,
Mülheimer Friedhof Ecke des Grab-
feldes G,
festgesetzt im Planquadrat 7246
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 25,00 m

Stammumfang: 2,80 m

Kronendurchmesser: 20,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Mülheim (4967)

Flur: 1

Flurstück: 1074

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 807.01

1 Ex. Winterlinde (*Tilia cordata*)
in Brück, Kreuzchesweg, Mittelweg,
nördlich der A 4,
festgesetzt im Planquadrat 7446
im Blatt 7 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 17,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Langenbrück (4977)

Flur: 72

Flurstück: 687

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung.

ND 808.01

Quelle im Königsforst, Rath

Das Naturdenkmal ist im Planquadrat 7844 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung....

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung ein Quadrat von ca. 40 x 40 m um den Austrittsort umfasst, wobei die westliche Grenze durch die östliche Flurstückgrenze des Rennweges gebildet wird.

Gemarkung: Rath 4978

Flur: 80

Flurstück: 87

- aufgrund von wissenschaftlichen und erdgeschichtlichen Gründen.
- aufgrund der Seltenheit einer kontinuierlich wasserführenden Quelle auf Kölner Stadtgebiet.

Die Quelle liegt im Königsforst, Im Jagen 90, östlich des Rennweges und ca. 500 m südlich dessen Kreuzung mit dem Klasheiderweg.

Die Festsetzung bezieht gem. § 22 Satz 2 LG die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung ein.

Die Quelle ist als einzige auf Kölner Stadtgebiet kontinuierlich wasserführend. Das eisenhaltige und nährstoffarme Quellwasser versickert jedoch nach einigen Metern. Eine Ursache hierfür könnte in den für die forstliche Nutzung im gesamten Königsforst durchgeführten Entwässerungsmaßnahmen liegen. Der Kernbereich des Schutzgebietes wird umrahmt von einer Jungaufforstung, welche mit fortschreitendem Alter den Quellbereich überschatten wird.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist für das ND „Quelle im Königsforst“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.4.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.
2. die forstliche Nutzung im geschützten Bereich

Die Seltenheit, Kleinflächigkeit und besondere Empfindlichkeit des Quellbiotops machen diese Nutzungsbeschränkungen zwingend erforderlich. So sollen insbesondere Trittschäden und Verschmutzungen durch Erholungssuchende vermieden werden. Zur Erhaltung dieses seltenen Lebensraumes ist darüber hinaus auch die Ausrichtung einer forstlichen Nutzung am Ziel des Quellschutzes erforderlich.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist für das ND „Quelle im Königsforst“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.4.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Beschattungswirkung der Jungaufforstung und der hydrogeologischen Auswirkungen von Entwässerungsmaßnahmen in der Umgebung auf den Quellbereich.

Hierdurch soll die langfristige Erhaltung dieses seltenen Lebensraumes inmitten des Königsforstes sichergestellt werden.

NATURDENKMALE

IM BEZIRK 9

(MÜLHEIM)

NATURDENKMALE IM BEZIRK 9 (Mülheim)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 903.01

1 Ex. Eßkastanie (*Castanea sativa*)

Höhe:

15,00 m

in Buchheim, Wichheimerstraße 232,
zur Straße vor der Hausfront,

Stammumfang:

3,15 m

festgesetzt im Planquadrat 7246
im Blatt 7 der Festsetzungskarte

Kronendurchmesser:

17,00 m

im Maßstab 1:10.000.

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Wichheim-Schweinheim (4968)

Flur: 8

Flurstück: 819

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 907.01

2 Ex. Eßkastanien (*Castanea sativa*)
in Dünnwald, Am Kunstfeld, Hornpott-
weg, südwestlich Jagen 28,
festgesetzt im Planquadrat 7252
im Blatt 3 der Festsetzungskarte
im Maßstab 1:10.000.

Höhe:	25,00 m
	29,00 m
Stammumfang:	4,00 m
	3,90 m
Kronendurchmesser: je	18,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die
Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünnwald (4935)

Flur: 50

Flurstück: 79/8

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Siche-
rung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erschei-
nungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden
Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 907.02 a

1 Ex. Stieleiche (*Quercus robur*) in Dünwald, Holzweg, auf dem Friedhof rechts und links am Eingang, festgesetzt im Planquadrat 7252 im Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünwald (4975)

Flur: 50

Flurstück: 499

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 907.02 b

1 Ex. Traubeneiche (*Quercus petraea*)
in Dünnwald, Holzweg, auf dem Friedhof rechts und links am Eingang, festgesetzt im Planquadrat 7252 im Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 18,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 12,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Dünnwald (4975)

Flur: 50

Flurstück: 499

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ND 908.01

1 Ex. Mammutbaum (Sequoiadendron giganteum) in Stammheim, Studentenwohnheim Stammheim, Innenhof, festgesetzt im Planquadrat 6850 im Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000.

Höhe: 35,00 m

Stammumfang: 2,50 m

Kronendurchmesser: 11,00 m

Zur Abgrenzung des Schutzobjekts gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Betroffene Flurstücke

Gemarkung: Stammheim-Flittard (4974)

Flur: 42

Flurstück: 337

Schutzzweck

Das Naturdenkmal wird festgesetzt zur Sicherung

- aufgrund der Seltenheit in Größe und Erscheinungsbild (Stattlichkeit, Alter).
- aufgrund der prägenden und belebenden Funktion für die Umgebung.
- aufgrund der Seltenheit der Art und zur Erhaltung der Artenvielfalt.

3.5 Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 Satz 1 LG

§ 23 Satz 1 LG besagt:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a.) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzungen ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter den nachfolgenden Gliederungspunkten 3.5.1 und 3.5.2.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 42 a Abs. 2 LG auch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne - d. h. außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs - geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG durch ordnungsbehördliche Verordnung ausgewiesen werden können.

3.5.1 Allgemeine textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, gelten in allen gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzten Gebieten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote und
- die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Bestimmungen für Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten.

Allgemeine Verbote

In geschützten Landschaftsbestandteilen ist verboten:

1. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen gelten auch als beschädigt, wenn das Wurzelwerk verletzt ist.

Das Verbot dient der Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensgrundlage des Menschen. Eingeschlossen ist z. B. das Lagern von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Salzen, Laugen, Säuren, Ölen sowie sonstigen Gefahrstoffen im Wurzelbereich von Vegetationsbeständen. Die Schutzwirkung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG gilt somit in den Schutzgebieten ganzjährig (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 LG verbietet in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Siehe auch § 61 LG zum Allgemeinen Schutz von Pflanzen sowie § 63 LG.). Aufgrund der §§ 4 - 6 LG (Eingriffsregelung) sind auch außerhalb des Schutzbereichs vorgenommene Handlungen mit den beschriebenen Folgewirkungen auf die geschützte Vegetation genehmigungspflichtig.

Siehe auch Nicht betroffene Tätigkeiten.

2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten, ihre Puppen, Larven, Eier, Nester und sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen sowie sie auf andere Weise in ihrer Fortpflanzung zu behindern.
3. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen sowie Tiere einzubringen bzw. auszusetzen oder anzusiedeln.

Als Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt und als Gegensteuern zum bedrohlichen Artenrückgang ist dieser allgemeine Schutz wildlebender Tiere (siehe auch §§ 62 und 63 LG) gerade in großstädtischen bzw. stadtnahen Schutzgebieten von besonderer Bedeutung.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Tiere und Pflanzen grundsätzlich nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen (Lebensgemeinschaften) die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen (z. B. seltene Amphibienarten) durch unkontrolliertes Aussetzen anderer - auch gebietsspezifischer - Arten zum Erlöschen gebracht werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| 4. die Versiegelung von Feldwegen und Flächen - insbesondere im Traufbereich der Bäume (Kronenbereich) - sowie andere Maßnahmen zur Verdichtung des Bodens. | <p>können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen) sowie von Wild.</p> <p>Siehe auch die Erläuterungen zum allgemeinen Verbot 3 und die zur nicht betroffenen Nutzung Nr. 4 in Landschaftsschutzgebieten.</p> |
| 5. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NW als auch Straßen, Wege und Plätze zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Die Nutzungsänderung steht der Änderung gleich. | <p>Das Verbot zielt auf die Erhaltung von Grundwasseranreicherungsflächen, auf die Gewährleistung der Wasserversorgung des Wurzelraumes von Bäumen und Sträuchern sowie die Erhaltung des Lebensraumes von Insekten und sonstigen Kleinstlebewesen.</p> <p>Hierdurch sollen nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im folgenden verschiedene konkret genannte bauliche Anlagen gesondert verboten werden. Diese Verbotregelungen sind jeweils besonders erläutert.</p> |
| 6. ober- und unterirdische Versorgungs-, Entsorgungs- oder Materialtransportleitungen (Frei- oder Rohrleitungen), Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern. | <p>Das Verbot dient der Vermeidung von Störungen des Grundwasserhaushaltes schutzwürdiger Bereiche wie auch der Gewährleistung eines freien Wildwechsels sowie des freien Zugangs zur Landschaft für Erholungssuchende.</p> |
| 7. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern. | <p>Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden durch weitere Kiesgrubenaufschlüsse, als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche, wie z. B. feuchter Senken oder ökologisch wertvoller Brachflächen, vor der Inanspruchnahme als Grundfläche für Erdwälle aus Lärmschutzgründen.</p> <p>Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| 8. Abfälle oder Altmaterial wegzuerwerfen oder zu lagern und Abfallbeseitigungsanlagen einschließlich Recyclinganlagen zu errichten sowie rechtswidrig errichtete Anlagen zu betreiben. | Umbruch oder das Umgraben von Acker- oder Gartenböden im Rahmen der ordnungsgemäßen Nutzung vom Verbot nicht betroffen ist. |
| 9. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW zu errichten, anzubringen oder rechtswidrig errichtete zu betreiben. | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden. Eingeschlossen ist die Beseitigung von Gartenabfällen. |
| 10. in Waldgebieten und in Grünflächen im Sinne der Grünflächenordnung ⁷⁶ mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen sowie rechtswidrig aufgestellte zu betreiben. | Das Verbot dient der Sicherung des Landschaftsbildes. |
| 11. außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu fahren oder zu parken. | Hierdurch sollen Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie wilde Müllablagerungen vermieden werden. Stationäre Einrichtungen sind als bauliche Anlagen unter Verbot Nr. 5 erfasst. |
| 12. Motorsportveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen oder Motorflugzeugen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben außerhalb von Flugplätzen oder ähnlichen Veranstaltungsorten. | Schädigungen der Landschaft durch Kraftfahrzeuge und Geländefahräder sollen hierdurch vermieden werden wie auch Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger. |
| 13. Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte Einrichtungen zu nutzen bzw. zur Verfügung zu stellen. | Schädigungen der Landschaft, Störungen der Tierwelt und Belästigungen der eine stille Erholung suchenden Spaziergänger sollen hierdurch vermieden werden. Das Verbot gilt auch für im Sinne des Verbots 11 zugelassenen Wege und Parkplätze. |
| 14. Lagerplätze und Campingplätze anzulegen oder zu ändern sowie rechtswidrig | Schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z. B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten. Eingeschlossen sind Einrichtungen für Motorflugmodelle. |
| | Das Verbot zielt auf die Verhinderung der Neuanlage derartiger Plätze in der freien |

⁷⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|---|--|
| angelegte oder geänderte Plätze zu nutzen oder zur Verfügung zu stellen. | Landschaft sowie die Beseitigung illegal errichteter Campingplätze und Plätze für die Lagerung von Material und Gütern. Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes sollen hierdurch vermieden werden. |
| 15. außerhalb rechtmäßig errichteter Campingplätze zu zelten oder Wohnmobile und -wagen abzustellen. | Durch das Verbot sollen Störungen der Tierwelt und Schäden in Natur und Landschaft verhindert werden. |
| 16. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender oder fließender Gewässer. | Diese Bereiche sind oftmals letzte Rückzugsräume bedrohter Tierarten. Durch frei herumlaufende Hunde werden wildlebende Tiere stark beunruhigt, wodurch im Extremfall eine Abwanderung gefährdeter Tierpopulationen ausgelöst werden könnte. Siehe auch §§ 62 Nr. 1 und 63 LG. |
| 17. Feuer zu machen sowie brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen wie auch solche, die geeignet sind, Feuer zu verursachen. | Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens. Auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern gilt dieses Verbot auch außerhalb von Schutzgebieten ganzjährig für das gesamte Landesgebiet gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 LG. |
| 18. die Bodendecke (Vegetation) auf den Banketten der Wirtschaftswege, auf Böschungen, Straßenbegleitgrün, Feldrainen und sonstigen Wegrändern mit mechanischen, chemischen oder sonstigen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten sowie durch Auftrag von Düngemitteln und Pflanzenbehandlungsmitteln dortselbst die natürliche Entwicklung zu beeinflussen oder zu verhindern. | Das Verbot dient der Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch der Erhaltung bedrohter Ackerwildkräuter. Eingeschlossen sind die Böschungen an Straßen und Bahnlinien sowie Uferböschungen. Das Mahd- und Beschädigungsverbot für Feldwegeböschungen erfolgt u.a. in Wahrnehmung städtischer Eigentumsrechte mit dem Ziel der Bestandssicherung dieser potentiellen Sukzessionsflächen. |
| 19. der Umbruch oder die Umwandlung von Grünland, Feuchtgebieten oder Nasswiesen, Brachen oder sonstigen nicht bewirtschafteten Flächen in Ackerland oder eine sonstige andere Nutzung. | Das Verbot dient dem Schutz dieser Biotoypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt i.d.R. eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar. Gerade die Lebensräume auf Grünland angewiesener Tierarten sind landes- und bundesweit durch Umstellungen in der |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

20. Gewässer - also auch Fischteiche und sonstige künstliche Gewässer - anzulegen oder zu verändern.

landwirtschaftlichen Bewirtschaftung bedroht.

Mittel- und unmittelbare Störungen im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes der Schutzgebiete über Veränderungen des Wasserhaushaltes sollen hierdurch verhindert werden. Zur langfristigen Erhaltung der Lebensgrundlagen des Menschen ist insbesondere die Sicherung des Grundwasserhaushaltes einschließlich der Gewässergüte von herausragender Bedeutung. Folienteiche in der freien Landschaft sollen hierdurch verhindert werden, da dadurch nur mittelfristig eine Verbesserung des Naturhaushaltes zu erwarten ist, längerfristig jedoch mit der Zerstörung der Abdichtungen und damit dem erneuten Wegfall eines Lebensraumes gerechnet werden muss. Hierin eingeschlossen ist das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser aus feuchtem Grünland oder sonstigen Feuchtgebieten durch Entwässerungsgräben sowie sonstige bauliche Entwässerungsmaßnahmen, die der Beseitigung von Staunässe dienen.

21. der Auftrag von Pflanzenbehandlungsmitteln jeder Art, insbesondere der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln in Waldflächen zur Verhinderung oder Beseitigung von unerwünschtem Aufwuchs oder Schadenssymptomen sowie in der Zeit vom 01.03. - 30.11. eines jeden Jahres das Ausbringen von Kalk in Waldbeständen.

Das Verbot dient dem Schutz der Mikrofauna und der Krautschicht sowie der ungestörten Bodenentwicklung und dem Schutz des Grundwassers. Die Nebenwirkungen von Pflanzenbehandlungsmitteln auf andere wildwachsende Pflanzen, Tiere, den Boden und das Grundwasser stellen oftmals vermeidbare Beeinträchtigungen dar (§ 3 LG).

Soweit Schäden an Waldbäumen - auch zur Erhaltung der wirtschaftlichen Nutzungsfähigkeit - nur durch geeignete chemische Mittel verhindert oder begrenzt werden können, liegen i.d.R. die Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 lit. a) bb) und b) LG vor, sofern der Einsatz dieser Mittel nicht zu größeren Beeinträchtigungen an anderen Teilen des Naturhaushaltes führt. Ein Kalkauftrag auf den Waldboden außerhalb der Winterperiode führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Insektenfauna einschließlich ihres Lebensraumes, teilweise zur vollständigen Vernichtung. Wegen des besonderen Stellenwertes der Insekten im

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Wirkungsgefüge des Naturhaushalts sind diese in besonderem Maße zu schützen und zu pflegen, insbesondere auch im Hinblick auf die Erhaltung ihrer Fortpflanzungsmöglichkeiten.
22. Düngemittel, Gülle, Klärschlamm und Gärfutter zu lagern und/oder auszubringen.
- Unerwünschte Nährstoffanreicherungen in den Schutzgebieten sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten sowie Schädigungen dieser Lebensräume durch künstliche Eingriffe in die Nährstoffverhältnisse zu vermeiden
23. Erstaufforstungen.
- Die große Bedeutung der geschützten Landschaftsbestandteile als Bausteine eines Verbundsystems für die Erhaltung der Artenvielfalt im Ballungsraum Köln erfordert es - auch unter Beachtung des § 1 Abs. 3 LG -, Erstaufforstungen von einer Befreiung nach § 69 LG abhängig zu machen. Eingeschlossen ist die Anlage von Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen.
24. Wildfütterungen einschließlich Kirrungen vorzunehmen sowie Wildäcker und Futterplätze anzulegen oder bestehende weiterhin zu nutzen bzw. zu betreiben.
- Hierdurch sollen unerwünschte Nährstoffanreicherungen als Folge konzentriert anfallender Exkremente des Wildes verhindert werden und Verfälschungen der Flora besonders empfindlicher Ökosysteme vermieden werden. Dies betrifft vor allem auch Kirrungen (Anfütterungen) an den ohnehin meist nährstoffreichen Flachgewässern. Hier besteht die Gefahr des Gewässer-Umkippens aufgrund der künstlich, durch Anlocken, erhöhten Wasserwild-Dichte. Die Vorschrift des § 25 Abs. 1 und 2 LJG NW bleibt hiervon im Ergebnis unberührt, da nur in wenigen - besonders schutzwürdigen - Bereichen eine Einschränkung erfolgt und somit Wildfütterungen in Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG NW - z. B. in strengen Wintern mit durchgehend hoher Schneebedeckung - in ausreichendem Maß auf anderen Flächen erfolgen können
25. die Errichtung von Ansitzen jeder Art und die Anlage von Jagdschneisen sowie die Nutzung nicht rechtmäßig errichteter oder angelegter derartiger Einrichtungen
- Hierdurch sollen nicht dem Landschaftsbild angepasste Hochsitze verhindert sowie die Beschädigung von Bäumen durch Freischneiden des Schussfeldes vermieden werden. Die

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

tungen.

Anlage von Jagdschneisen beinhaltet in der Regel Eingriffe in Vegetationsbestände.

Nicht betroffene Nutzungen

Soweit nicht für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile abweichende Festsetzungen getroffen worden sind, bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen Verboten** unberührt:

1. die im Sinne des Landschaftsgesetzes (§§ 1 bis 3) ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, soweit diese einzelstamm- bis horstweise erfolgt, und landwirtschaftliche Bodennutzung von den Verboten 1, 3 und 11 sowie im Rahmen dieser Bewirtschaftungsarten die Errichtung ortsüblicher Kultur- und Weidezäune vom Verbot 6. Darüber hinaus bleibt im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft der Bau von unbefestigten Forstwegen i.S.d. Ziffer 7.2 a) des Rd. Erl. MURL vom 08.11.1986 (IV A 30-90-00.0/IV B - 1.05.09, Zusammenarbeit zwischen ULB und UFB) unberührt von den Verboten 4 (tlw.), 5 und 7.

Die forstwirtschaftliche Nutzung der Forstwege und das abschnittsweise Niedrighalten der Vegetation auf den Böschungen und Banketten der Forstwege mit mechanischen Mitteln im Turnus von drei Jahren bleiben unberührt vom Verbot 18.

Ein land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, welche die Ziele und Grundsätze des Landschaftsgesetzes beachtet, dient in der Regel den Zielen des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 3 LG (sog. Landwirtschaftsklausel).

Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Bodennutzung“ siehe auch die von der Agrarministerkonferenz beschlossenen allgemeinen Handlungsrichtlinien und Definitionen zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (v. 20.09.87) und Forstwirtschaft (Rd. Erl. MURL IV A 5 20-00-00.00 vom 13.04.89) sowie die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. Unberührt bleiben demnach die auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung gerichteten land- bzw. forstwirtschaftlichen Handlungen. Hierbei werden zwangsläufig immer Pflanzen geschädigt, auch wildwachsende. Unberührt vom Verbot 1 bleibt deshalb das unvermeidbare Maß der Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung, jedoch nicht z. B. das erstmalige Beseitigen wildwachsender Pflanzen auf einer bisher nicht von der jeweiligen Nutzung tangierten Fläche.

Die besonderen Regelungen bezüglich der Forstwege sind erforderlich aufgrund des besonderen funktionalen Zusammenhanges mit der forstlichen Nutzung. Eine Beschädigung der Böschungsvegetation beim Abtransport geschlagener Hölzer ist z. B. nicht vermeidbar. Die Bindung der Forstwege-Unterhaltung an den 3-Jahres-Turnus ist erforderlich als Kompromiss zwi-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- | | |
|--|---|
| 2. die Pflege und Rekonstruktion von Denkmälern im Sinne des § 2 DschG NW mit Ausnahme vom Verbot 1, soweit die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG beachtet werden. | <p>schen der besonderen Funktion der Wege und dem besonderen ökologischen Stellenwert der Böschungen etc. als Saumbiotope innerhalb des Waldes.</p> <p>Die Unberührtheitsregel für die Forstwirtschaft beinhaltet eine Festsetzung gem. § 25 LG auf der Grundlage des im Offenlage-Verfahren ergänzten forstlichen Fachbeitrages.</p> |
| 3. Pflegemaßnahmen sowie die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung privater und öffentlicher Parkanlagen, Friedhöfe und Hausgärten, vom Verbot 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen, von den Verböten 3 und 11 sowie im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung vom Verbot 8. | <p>Die Beseitigung ökologisch wertvoller Vegetationsbestände im Zuge von Rekonstruktionsarbeiten oder die Veränderung der Umgebung eines Denkmals (z. B. Hofanlagen) ist hiermit nicht gemeint, da hier i.d.R. ein Eingriff gemäß §§ 4 bis 6 LG vorliegt. Siehe auch § 64 Abs. 1 Nr. 2 LG.</p> <p>Zum Begriff der „ordnungsgemäßen Nutzung“ siehe auch Gliederungspunkt 1.5 in analoger Anwendung der Ausführungen zur Land- und Forstwirtschaft. Die Grundsätze §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch hierbei zu beachten.</p> |
| 4. die ordnungsgemäße Jagd im engeren Sinne des § 1 Abs. 4 BJG vom Verbot 2 sowie vom Verbot 16 bei der Wildfolge auf angeschossenes Wild. | <p>Alle anderen Verbote gelten uneingeschränkt.</p> <p>Tätigkeiten im Rahmen der Jagd im weiteren Sinne, wie z. B. die Anlage von sogenannten Jagdschneisen oder Wildäckern oder der Bau von Hochsitzen, fallen nicht unter diese Unberührtheitsregelung. Solche Tätigkeiten bedürfen einer Befreiung gem. § 69 LG, soweit sie unter die Verbotregelungen des LP fallen</p> <p>Eine ordnungsgemäße Jagdausübung umfasst insbesondere auch die Verpflichtung gemäß § 1 BJagdG, die Wildbestände den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst zu halten. Großflächige Schäden an der Vegetation innerhalb und außerhalb des Waldes- z. B. durch Wildverbiss oder Wildschäden deu-</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <p>5. in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit an Straßen und Bahnlinien das hierfür notwendige Beschneiden von Bäumen und Sträuchern vom Verbot 1 sowie das hierfür notwendige Niedrighalten der sonstigen Vegetation auf den dort vorhandenen Böschungen mit mechanischen Mitteln vom Verbot 18.</p> | <p>ten auf eine zu hohe Wilddichte hin. Soweit diese gegeben ist, muss im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung gemäß § 1 Abs. 4 BJagdG eine verstärkte Bejagung des jeweiligen Schadwildes erfolgen..</p> |
| <p>6. bis zum Nachweis eines neuen Standorts die Durchführung von Festveranstaltungen, wie z. B. Schützenfeste, auf bei Inkrafttreten des Landschaftsplans traditionell hierzu genutzten Flächen mit Ausnahme des Verbotes 1.</p> | <p>Siehe auch die Wirkung des § 64 LG. Hierdurch soll u.a. sichergestellt werden, dass diese oft wertvollen Saumbiotope während der Vegetationsperiode einer weitgehend ungestörten Entwicklung überlassen bleiben. Das Beseitigen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen bedarf einer Befreiung gem. § 69 LG.</p> |
| <p>7. die bestimmungs- und ordnungsgemäße Nutzung von Hofanlagen und bebauten Grundstücken vom Verbote 1 mit Ausnahme der Beseitigung von Bäumen und von den Verboten 3, 11, 15 und 16 sowie das Grillen vom Verbot 17.</p> | <p>Die allgemeinen Pflichten des § 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.</p> |
| <p>8. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.</p> | <p>Einen Bestandschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.</p> |
| <p>9. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere</p> | <p>Siehe Ziffer 7. Dieser besonders geregelte Bestandsschutz umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes.</p> |
| | <p>Siehe Ziffern 7 und 8.</p> |

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Landschaftsbehörde erfolgt.

10. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des § 3 LG beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen. Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung. Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen. Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

11. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplans ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.

Einen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen.

12. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor Köln angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 3) hinaus.

Allgemeine Gebote

In den geschützten Landschaftsbestandteilen ist insbesondere geboten:

1. das Aufstellen von Schildern in ausreichender Zahl zum Hinweis auf den Schutzstatus des Gebietes und die dort geltenden wesentlichen Verbote.
2. bei Auslaufen von Miet- oder Pachtverträgen über städtische Grundstücke eine Vertragsverlängerung nur dann vorzunehmen, wenn die nach dem Vertrag vorgesehene Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet entspricht, selbst wenn sie unter die **Nicht betroffenen Nutzungen** fällt. Bestehende Nutzungsverhältnisse sind auf ihre Verträglichkeit für das geschützte Gebiet zu überprüfen. Nutzungsverträge, die nicht mit den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet übereinstimmen, sind unabhängig davon, ob diese Nutzungen unter die **Nicht betroffenen Nutzungen** fallen, zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen oder einvernehmlich mit dem Nutzer entsprechend abzuändern.
3. öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen im Rahmen des rechtlich Zulässigen zu versagen, nicht zu verlängern, zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn die Nutzung den Darstellungen und Festsetzungen für das geschützte Gebiet widerspricht.
4. die umgehende Beseitigung von Versiegelungen und/oder Verdichtungen des Bodens im Kronenbereich besonders geschützter Bäume, insbesondere die Beseitigung von Stellplätzen und befestigten Wegen im Kronenbereich.

Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 LG und des § 13 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22.10.1986 sind zu beachten.

Diese Gebotsregelung betrifft vor allem Miet- und Pachtverträge für Nutzungen, die den Zielen und Grundsätzen des Landschaftsgesetzes und des Landschaftsplans widersprechen, nicht ordnungsgemäß ausgeübt werden oder als störende Anlagen eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. des Naturhaushalts darstellen. Angesprochen sind insbesondere Verträge über die landwirtschaftliche Bodennutzung in Überschwemmungsgebieten, im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen und Grundwasseranreicherungsgebieten, Jagd- und Fischereipachtverträge.

Dies betrifft insbesondere öffentlich-rechtliche Nutzungsgestattungen durch Sonderordnungsbehörden.

Die Gebotsregelungen 4 bis 7 beinhalten Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Lebensraumes der gem. § 23 Satz 1 LG besonders geschützten Baumreihen und -gruppen. Zur Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit ist die umgehende Durchführung dieser Gebotsregelungen zwingend erforderlich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|---|
| <p>5. eine Kontrolle bei besonders geschützten Bäumen mindestens 1 mal pro Jahr während der Vegetationsperiode.</p> <p>6. die ausreichende Bewässerung besonders geschützter Bäume im Falle längerer Trockenperiode.</p> <p>7. die Entwicklung eines Pflegekonzepts für besonders geschützte Bäume im Entwicklungsbereich öffentlicher Verkehrsflächen unter Einbeziehung einer möglichst naturnahen Gestaltung des umgebenden Lebensraumes.</p> <p>8. die vermessungstechnische Ermittlung der genauen Baumstandorte bei besonders geschützten Baumreihen und -gruppen sowie die Eintragung in das Flurkartenwerk.</p> <p>9. bei der Umwandlung geschützter Hofanlagen in Eigentumswohnungen die landschaftliche Einbindung zu erhalten bzw. wiederherzustellen, insbesondere unter Berücksichtigung der dörflichen Ruderalvegetation und der Erhaltung ihrer vorhandenen Reste.</p> <p>10. geschützte Bachläufe – insbesondere deren begradigte Teile - nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu renaturieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Gewässerqualität ist durch geeignete Maßnahmen zu verbessern. Diese Maßnahmen haben so nah wie möglich an der Verunreinigungsursache zu erfolgen. - Wasserbautechnische Ufersicherungsmaßnahmen sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Notwendige Ufersicherungen haben - soweit möglich durch Schwarzerlenpflanzungen im Mittelwasserbereich zu erfolgen. - Ein genügend breiter Uferstreifen (mindestens | <p>Hierdurch soll gewährleistet werden, dass die besondere Schutzwürdigkeit geschützter Bäume schon im Vorplanungsstadium eines Vorhabens berücksichtigt wird.</p> <p>Die Anlage von zusätzlichen Parkplätzen außerhalb des Hofraums ist hiermit i.d.R. nicht vereinbar.</p> <p>Die Verbesserung der Gewässergüte ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine Bachrenaturierung, die auch zur Wiederansiedlung der typischen Bachfauna beitragen soll.</p> <p>Die Renaturierung soll den sich natürlich einstellenden Bachverlauf unterstützen, um so die Entwicklung unterschiedlicher Lebensräume zu fördern.</p> <p>Nach Maßgabe der Renaturierungspla-</p> |
|--|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|--|--|
| <p>tens 10 m entsprechend der Schutzausweisung) ist zur ungehinderten Entwicklung des Bachlaufs unbewirtschaftet zu lassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich bodenständige Gehölze entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation zu verwenden. Nicht bodenständige Gehölze sind zu entfernen. - Bei der Neuanlage von Wegen sind diese ausschließlich mit wassergebundenen Deckschichten zu versehen und nach Möglichkeit nicht parallel zum Bachverlauf anzulegen. - Regelmäßige Arbeiten zur Gewässerunterhaltung, wie z. B. die Mahd der Böschungen, sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Das Mahdgut ist in diesen Fällen abzutransportieren. - Künstliche Befestigungen der Bachsohlen sind zu entfernen, soweit sie nicht zwingend erforderlich sind. <p>11. eine regelmäßige Zustandserfassung.</p> <p>12. Bau- und Umbaumaßnahmen sowie Pflegemaßnahmen nur bei geeigneten Witterungs- und jahreszeitlichen Bedingungen durchzuführen.</p> | <p>nung sind diese Bereiche nicht oder nur 1 bis 2 mal pro Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren, um Nährstoffanreicherungen zu verhindern.</p> <p>Die Bachgutachten von Dr. Lohmeyer geben hierzu wichtige Hinweise.</p> <p>Hierdurch sollen ungestörte Lebensräume am Bachlauf geschaffen werden im Wechsel mit Erlebnisräumen für Erholungssuchende.</p> <p>Durch die Böschungsmahd wird i.d.R. der natürlichen Schwarzerlen- und Weidenaufwuchs mit entfernt, welcher ohne menschliche Einwirkung die Ufersicherung übernehmen würde. Siehe auch Allgemeine Verbote Nr. 1 und 18.</p> <p>Für erfolgreiche Renaturierung ist eine wiederbesiedlungsfähige Bachsohle unerlässlich.</p> <p>Über dieses Gebot 10 hinaus sind weitere Maßgaben zu Renaturierungen den Allgemeinen Hinweisen des Gliederungspunkts 4.1 und den speziellen Festsetzungen zur Naturnahen Ausgestaltung von Uferbereichen unter Gliederungspunkt 4.1 zu entnehmen.</p> <p>Hierdurch können notwendige Sicherungs- und Pflegemaßnahmen rechtzeitig erkannt und eingeleitet werden.</p> <p>Arbeiten bei aufgeweichtem Boden sollen grundsätzlich vermieden werden.</p> |
|--|--|

3.5.2 Gebiets- und objektspezifische textliche Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gemäß § 23 Satz 1 LG in der Gliederung der Stadtbezirke

Die nachfolgend bezirksweise näher beschriebenen Flächen und Schutzobjekte sind als geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 23 Satz 1 LG festgesetzt.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 1

(INNENSTADT)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 1

LB 1.01**Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6646 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen nördlich des (zukünftigen) Media-Park-Geländes“ wird festgesetzt

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Erhaltung des natürlich entwickelten Lebensraums für Pflanzen und Tiere.

- Zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gelände liegt am nördlichen Rand des ehemaligen Güterbahnhofs Gereon mit Verbindung zum Inneren Grüngürtel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.5 erfasst.

Durch natürliche Entwicklung ist auf diesen bahnbegleitenden Flächen ein abwechslungsreicher und weitgehend ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Insbesondere für Vögel und Insekten ist diese Fläche ein wertvolles Nahrungsbiotop und trägt so zur Erhaltung der Artenvielfalt auch in innerstädtischen Bereichen bei.

LB 1.02**Stadtgarten an der Venloer Str.**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6444, 6446 und 6644 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten an der Venloer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die historische Parkanlage nördlich der Venloer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 1.6 erfasst.

Die historische Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist aufgrund der Insellage ein wichtiges Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten innerhalb des bebauten Bereichs. Von besonderer Bedeutung und daher auch Pflegebedürftigkeit sind wegen ihrer Seltenheit und Größe folgende Einzelbäume:

1 Gingko biloba,
Stammumfang ca. 2,35 m

1 Gleditsia triacanthos,
Stammumfang ca. 3,00 m

1 Acer pseudoplatanus „Variegatum“, Stammumfang ca. 2,70 m.

LB 1.03**Friedenspark**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche Grenze entlang des Gleiskörpers der Bahnlinie verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Friedenspark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt an der Südbrücke westlich des Agrippinaufers.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst

Die historische Parkanlage entstand bei der Umgestaltung des ehemaligen Festungsgürtels um Köln und ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereiche.

LB 1.04**Römerpark**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6642 und 6842 in den Blättern 6 und 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Römerpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung einer historischen Parkanlage.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Alten Universität (jetzt: Fachhochschule) im Straßendreieck von Trajan-, Titus- und Claudiusstraße.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 1.16 erfasst.

Die historische Parkanlage an der Alten Universität ist von erheblicher kulturhistorischer Bedeutung. Sie erfüllt eine wichtige Ausgleichsfunktion für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiges Trittstein- und Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten mit Verbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich.

LB 1.05**Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6844 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Deutzer Rings und östlich der Kleingartenanlage.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter den Objekt-Nrn. 1.17 und 1.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stadtgarten Deutz und Jüdischer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines wichtigen Lebensraums bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und des Bebauungsrandes durch Erhaltung der historisch bedeutsamen Park- und Friedhofsanlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Sowohl der Friedhof als auch der nördlich angrenzende Stadtgarten sind von besonderem kulturhistorischen Wert. Der Altbaumbestand in unmittelbarer Bebauungsnähe erfüllt wichtige Ausgleichsfunktionen für das innerstädtische Klima und ist ein wichtiger Lebensraum für bedrohte Vogelarten und Insekten. Der alte Stadtfriedhof zeichnet sich darüber hinaus durch eine höhere Artenvielfalt aus und ist ein bebauungsnaher Lebensraum für bedrohte Pflanzen der Roten Liste NW.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 2

(RODENKIRCHEN)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 2

LB 2.01**Langenacker Hof und Umgebung, Meschenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6434 und 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Langenacker Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Obstwiesen als Nahrungsbiotop.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung einer Rosskastanie als prägenden Landschaftsbestandteil und der Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Hofanlage liegt südlich von Meschenich nahe der Stadtgrenze zu Brühl. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.32 erfasst.

Die Hofanlage mit altem Baumbestand und hofnaheem Grünland sowie einer westlich der Engeldorfer Straße liegenden Obstwiese ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung in diesem durch Kiesabbau stark beeinträchtigten Landschaftsraum. Ein hervorragendes Merkmal der Hofanlage ist die Rosskastanie im Innenhof mit einem Stammumfang von ca. 3,70 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Langenacker-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiese ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraums und darüber hinaus ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten.

LB 2.02**Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs,
Meschenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6634 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze östlich des Langenacker Hofs“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch Sicherung markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst den Geländesprung östlich des Langenacker Hofs entlang der Stadtgrenze Brühl.

Die Flurgehölze auf dem Geländesprung sind ein wichtiges landschaftsstrukturelles Element in diesem stark geschädigten Landschaftsraum. Sie betonen die markante Geländeform und verbinden auf einer Länge von ca. 1 km unterschiedliche Lebensräume miteinander, wie z. B. zwei Kiesgruben, Feldwege und Ackerränder sowie landwirtschaftliche Nutzflächen. Darüber hinaus bieten sie Vögeln und Kleinsäugetern Deckungsräume und Nist- und Nahrungsmöglichkeiten.

LB 2.03**Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung, Meschenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Schutzgrenze entlang der Weststraße verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die geschützte Hofanlage liegt östlich der Brühler Landstraße vor dem südlichen Ortsrand von Meschenich. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.31 erfasst.

Der im FNP als Wohnbau-Reservefläche dargestellte Bereich südlich der Weststraße ist im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellt. Die Schutzfestsetzung gilt insofern nur bis zur Realisierung des FNP durch einen Bebauungsplan und signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung der Einzellage des Gehöftes.

Die von hofnahem Grünland und altem Baumbestand umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Inmitten der Ackerflächen vor dem Ortsrand von Meschenich ist die Einzellage des Gehöftes von prägender Wirkung für das Landschaftsbild.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Neu-Engeldorfer-Hof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei einer evtl. Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind diese nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen.
2. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für den Bereich südlich der Weststraße zu prüfen, ob die Einzellage des Gehöftes durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann.

Hierdurch soll zum einen die Einzelgehöftlage erhalten werden und zum anderen ein neuer Lebensraum für Wiesenbrüter geschaffen werden.

Die prägende Wirkung des Einzelgehöftes für den Ortsrand von Meschenich bliebe hierdurch gewährleistet.

LB 2.04**Alt-Engeldorfer-Hof, Meschenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6434 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alt-Engeldorfer-Hof“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Meschenich.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.30 erfasst.

Die Hofanlage mit ihrem parkartigem Garten ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Meschenich im Übergang zur freien Landschaft. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt dieses Raumes. Von besonderer Schutzbedürftigkeit über die Erhaltung der Gartenanlage hinaus ist die am Rande einer Koppel nordwestlich des Hofgebäudes stehende Holländische Linde (*Tilia x europaea*) mit einem Stammumfang von ca. 2,75 m.

LB 2.05**Giesdorfer Höfe und Umgebung**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6636 und 6836 in den Blättern 10 und 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Giesdorfer Höfe und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die geschützten Hofanlagen liegen nördlich von Immendorf und westlich der Autobahn A 555 am Kiesgrubenweg. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.28 erfasst.

Die von hofnahem Weideland, Ackerflächen und altem Baumbestand umgebene Weiler Giesdorf ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und aufgrund der Einzellage in der Landschaft ein prägender Bestandteil dieses Raumes. Der alte Baumbestand, die Hofgärten und ein Hofteich sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

LB 2.06**Brachgelände Raderberg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6642 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Bereich der im FNP dargestellten Straßenführung sowie den dargestellten Tierheimstandort umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Raderberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines innenstadtnahen, naturnahen entwickelten Lebensraumes für bedrohte Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung des Landschaftsbildes durch bodenständige Pflanzengesellschaften.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet erstreckt sich zwischen Vorgebirgsstraße und Kreuznacher Straße entlang des Großmarktgeländes. s ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.6 erfasst.

Für die im LP mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung des FNP. Sie signalisiert jedoch vor allem für die dargestellte Sonderbaufläche das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Das im Randbereich verbuschte Brachgelände ist gekennzeichnet durch ausgedehnte Hochstaudengesellschaften und eine hervorragende Artenvielfalt. Auch unter dem Einfluss der bisherigen Pflege (1-malige Mahd im Spätherbst) hat sich dieser Bereich zu einem ungewöhnlich wertvollen Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste NW entwickelt.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände-Raderberg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres. Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände Raderberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Einbringung von Zusatzstrukturen, wie z. B. Totholzstapel und Le-sesteinhaufen.
2. bei einer Realisierung der im FNP dargestellten Straßenverbindung Bischofsweg/Marktstraße die am Randbereich vorhandene Hecke soweit wie möglich zu schonen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt erhöht werden, um auch Tier- und Pflanzenarten mit besonderen Lebensraumsprüchen eine Ansiedlungsmöglichkeit zu schaffen.

Die Hecke ist ein wichtiges Strukturelement dieses Landschaftsraumes und ein wichtiges Nahrungs- und Deckungsbiotop.

LB 2.07**Südpark**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6840 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die geschützte Grünfläche liegt inmitten der Villenbebauung von Marienburg am Ende der als Allee angelegten Goethestraße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.15 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Südpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.
- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die um 1900 im Stil des Historismus angelegte Parkanlage erfüllt mit ihrem alten Baumbestand eine wichtige Funktion im klimatischen Gefüge des von Alleen und privaten Gärten geprägten Stadtteils. Das Gebiet ist auch ein wichtiges Trittsteinbiotop innerhalb des bebauten Bereichs für Vögel und Insekten.

LB 2.08**Rondorfer Friedhof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rondorfer Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

Der kleine Friedhof liegt östlich von Rondorf südlich der Giesdorfer Straße. Das Gebiet ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.27 erfasst.

Der außerhalb von Rondorf am Ortsrand gelegene alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Insbesondere aufgrund seiner Einzellage ist er ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element in diesem Landschaftsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rondorfer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baumbestandes.
2. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Heckenbestandes.

LB 2.09**Bahnbegleitende Brachflächen am „Oberer Komarweg“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze entlang der gebietszugewandten Seite des Gleiskörpers verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberer Komarweg““ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ende des Güterbahnhofs Eifeltor an der Bahnunterführung „Oberer Komarweg“ östlich der Bahngleise.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Die verbuschten Bereiche bieten vollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt und der abgeschiedenen Lage ist das Brachgelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch für Insekten wie z. B. Schmetterlinge.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen am ‚Oberen Komarweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen, dortigen Sträuchern entlang der zur Zeit noch gewerblich genutzten Flächen am Ortsrand des Gebiets.
2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls.

Hierdurch soll die Zugangsmöglichkeit unterbunden werden, um somit wilde Müllablagerungen und das Einbringen von Gartenabfällen aus den Kleingartenanlagen zu verhindern.

Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden, um anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich zu halten

LB 2.10**Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6438 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße und südlich Kalscheurener Straße.

Das von hofnahen Weiden, Ackerflächen und älterem Baumbestand umgebene Einzelgehöft ist von kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage vor dem Hintergrund eines Industriebetriebs bedingt die prägende Wirkung für das Landschaftsbild.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Konraderhof und Umgebung, Konraderhöhe“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Ergänzung des vorhandenen Baumbestandes durch bodenständige, widerstandfähige Arten.
2. Ergänzung und Pflege der Obstgehölze.

Der Erhaltung der Baumbestände und Obstgehölze kommt in diesem stark immissionsbelasteten Raum große Bedeutung zu für die Sicherung von Nahrungs- und Nisträumen für die Vogelwelt.

LB 2.11**Obstwiesenbrache „Vor Meschenich“, Konraderhöhe**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6436 im Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesenbrache ‚Vor Meschenich‘, Konraderhöhe“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Nahrungs- und Nistbiotopen bedrohter Tierarten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes durch einen sich frei entwickelnden, geschlossenen Vegetationsbestand.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Brühler Landstraße, ca. 0,5 km vor dem Ortsteingang von Meschenich.

Die brachgefallene Obstwiese ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Die Erhaltung als genutzte Obstwiese ist jedoch aufgrund der hohen Immissionsbelastung des Landschaftsraums und der potentiellen Gesundheitsgefährdung durch den Obstverzehr nicht sinnvoll. Stattdessen soll durch die Festsetzung eine freie Sukzession der Brache gesichert werden. Während dieser Entwicklung zum geschlossenen Waldbestand bleiben die Obstgehölze als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten über längere Zeit erhalten.

LB 2.12**Umgebung des Johannes- und Büchelhofs,
Rondorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6638 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet befindet sich nördlich der Kapellenstraße, angrenzend an die außerhalb des LP-Geltungsbereichs liegenden Hofanlagen.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.26 (Johannes- und Büchelhof) als Teilfläche miterfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzausweisung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung verdeutlicht das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung des Ortsrandes von Rondorf zumindest in diesem Bereich.

Schutzzweck

Der LB „Umgebung des Johannes- und Büchelhofs, Rondorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung der Hofanlagen, auch als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die von altem Baumbestand, Gärten und hofnahem Weideland umgebenden Hofanlagen werden inzwischen nur noch zu Wohnzwecken genutzt. Durch die Schutzfestsetzung für den Bereich der hofnahen Weiden und Wiesen sollen andere Zwischennutzungen bis zur Realisierung der Bauleitplanung verhindert werden, um die Ensemblewirkung zu erhalten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. eine Beweidung der Feuchtwiesenbrache.

Jeder zusätzliche Nährstoffeintrag - hier durch Weidetiere - führt durch Veränderung der Standortbedingungen zu Veränderungen in der Artenzusammensetzung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kradepohl, Meschenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feuchtwiesenbrache einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die späte Mahd dient der Artenerhaltung spätblühender Pflanzen der Feuchtstandorte. Durch die Entfernung des Mahdguts soll einer weiteren Nährstoffanreicherung vorgebeugt werden.

LB 2.14**Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6636 in Blatt 10 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung einen besonders schutzwürdigen Teilbereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung der Obstwiesen und Brachenvegetation.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrands- und Landschaftsbildes durch Erhaltung eines markanten, vegetationsbetonten Geländesprungs.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Immendorf, unmittelbar an das Kirchengelände anschließend, beidseitig des Weges „Am Moosberg“.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.29 erfasst.

Die bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung des gewachsenen Ortsrandes von Immendorf zumindest in diesem Bereich sowie die besondere Schutzwürdigkeit alter hochstämmiger Obstwiesen.

Der durch eine Alluvialrinne gebildete Geländesprung ist nördlich der Immendorfer Kirche besonders ausgeprägt. Er ist ein wichtiges Strukturelement in diesem Landschaftsraum und ein wichtiger Baustein für eine Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen, insbesondere auch durch die sonnenexponierte Böschung. Das geschützte Gebiet weist eine große strukturelle Vielfalt auf und ist im Verbund von Obstwiese, Böschungskante, Wegsaum- und Gehölzbrache im Vorwaldstadium ein wichtiges Nist-, Nahrungs- und Deckungsbiotop für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen und Gehölzbrachen auf dem Geländesprung an der Immendorfer Kirche“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Hierdurch soll zum einen ein wichtiger Beitrag zur Artenerhaltung alter Lokalsorten in Obstwiesen geleistet werden, zum anderen ein wertvolles Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten erhalten werden. Als alle Sorten gelten die bis 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 2.15**Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7036 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Sürther Hauptstraße, zwischen Bahnhofsstraße und Kölner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.22 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das ungewöhnliche Ensemble von Mönchhof und Kirche ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Gutsark, Alleen und hofnahe Weiden sind von prägender Wirkung für das Ortsbild von Sürth, aber auch ein wichtiges Trittsteinbiotop vom Rhein in den noch vorhandenen Freiraum des „Sürther Feldes“.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage Mönchhof und Kirche in Sürth“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Parkplatzes an der Sürther Hauptstraße sowie die Anpflanzung bodenständiger Baumarten.
2. eine Rahmenpflanzung mit bodenständigen Baumarten an der Kölner Straße.

Die Maßnahme dient sowohl der Reduzierung des dichten Regenwasserabflusses in die Kanalisation - und somit der Entlastung des Klärwerks bzw. des Rheins - als auch der Grundwasseranreicherung und damit der Lebensversicherung der Bäume in der näheren Umgebung. Durch die Baumpflanzungen wird der Platz darüber hinaus besser in das Gebiet eingebunden.

Die Maßnahme dient der Verstärkung der Ensemblewirkung.

LB 2.16**Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6838 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen mit Extremstandortbedingungen.

- zur Belebung des Landschaftsbildes.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Einmündung der Dieselstraße in den Kirschbaumweg.

Das durch Ruderalvegetation geprägte Regenrückhaltebecken ist ein besonderer Extremstandort durch häufige Wechsel vom trockenen zum überfluteten Lebensraum. Die diesen Bedingungen gewachsenen Pflanzenarten bilden jedoch ein wichtiges Nahrungsbiotop für Insekten und damit ein potentiell Amphibienbiotop. Bis zur Umsetzung des Bebauungsplans für die nördlich angrenzenden Wald- und Wasserflächen ist das Gebiet darüber hinaus ein wichtiger Baustein im engräumigen Wechsel dieser unterschiedlichen Lebensräume.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache im Regenrückhaltebecken am Kirschbaumweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anlage dauernd vernässter Flächen im Sohlenbereich als Amphibienlaichplätze durch Einbau abflusshemmender Schwellen.

Die Maßnahme dient sowohl der Schaffung von Ersatzlaichgebieten für gefährdete Laichplätze in der nördlich gelegenen Kiesgrube als auch der Belebung des Landschaftsbildes durch Schaffung offener Wasserflächen.

LB 2.17**Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich
Ober Buschweg, Hahnwald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Bebauung am Judenpfad und nördlich des Ober Buschweg. Es ist eine Restfläche des im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 2.21 erfassten Gebiets.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Erhaltung dieser Lebensräume ist von besonderer Dringlichkeit, da durch die fortschreitende Verfüllung der östlich angrenzenden Kiesgrube und deren Bebauung entsprechend der Festsetzung im Bebauungsplan (GE) die dort noch vorhandenen Laichplätze verloren gehen. Die Einbeziehung der Wallbrache sichert durch die hierfür angestrebte natürliche Entwicklung die Strukturvielfalt des Gebiets.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Amphibienlaichplätze und Wallbrache nördlich Ober Buschweg, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung dieser Wiederherstellung der Feuchtgebiete.

Hierdurch sollen die Überlebensbedingungen bedrohter Amphibien- und Insektenarten der Roten Liste NW verbessert werden.

LB 2.18**Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7038 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Wohnbau-Reservefläche liegt.

Schutzzweck

Der LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Vogel- und Insektenarten
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes bzw. des zukünftigen Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im sogenannten Sürther Feld in Nordost-Südwest-Richtung zwischen der Hammerschmidtstraße und dem Feldweg in Verlängerung der Lisztstraße.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung bekundet das besondere Interesse aus der Sicht des LP an der Erhaltung dieses gliedernden, naturnahen Verbindungselementen auch im Bebauungsplan.

Ausgeprägte Kraut- und Hochstaudengesellschaften, Brombeergebüsche, Magerstandorte auf Bauschuttresten und Gehölzbestände mit vorherrschenden Weiden beidseitig des bewachsenen Weges kennzeichnen die Strukturvielfalt dieses Lebensraumes. Das durch Aufschüttungen für den dort über dem tieferliegenden Feld geführten Kanal entstandene lineare Strukturelement ist durch den Artenreichtum aufgrund seiner natürlichen Entwicklung ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Es bietet darüber hinaus Deckungsraum für ein Vorkommen von Rebhühnern - in NW gefährdet laut Roter Liste NW - im Sürther Feld. Diese Funktion entfällt jedoch bei einer Realisierung der geplanten Bebauung.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Feldweges.

Beschädigungen der Gehölzbestände sollen hierdurch verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Verbuschte Wegsaumbrache im Sürther Feld“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von bodenständigen Heistern an den Einmündungen in die Hammer-schmidtstraße und die Lisztstraße.
2. die Entfernung abgelagerter Gartenabfälle und der künstlich eingebrachten, nicht bodenständigen Gehölze.

Ein illegales Befahren soll hierdurch ausgeschlossen werden.

Die Beseitigung der Gartenabfälle ist erforderlich zur Vermeidung von Nährstoffanreicherungen auf den Magerstandorten. Die vermutlich mit den Gartenabfällen eingeschleppten Cotoneaster und Feuerdorn greifen durch Verdrängung anderer Pflanzenarten in den angestrebten Ablauf der natürlichen Entwicklung ein.

LB 2.19**Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6836 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der überwiegende Flächenteil der Schutzfestsetzung im Bereich der im FNP dargestellten Gewerbereiservefläche liegt.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen als potentielles Wiederbesiedelungszentrum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Kiesgrubenwegs zwischen der Bonner Landstraße und der Autobahn A 555.

Die nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (EZ 8) geltende Schutzfestsetzung behandelt das besondere Interesse aus der Sicht des LP an einer Erhaltung dieses reich strukturierten Geländes als Rückzugsbiotop für die Regeneration bedrohter Tier- und Pflanzenarten im Landschaftsraum östlich der Autobahn. Des Weiteren sollen hierdurch Zwischennutzungen und vorzeitige Beeinträchtigungen verhindert werden.

Das Gebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt, welche durch unterschiedliche Standortbedingungen eine Vielzahl von Lebensraumsprüchen bedrohter Tier- und Pflanzenarten erfüllt. Temporär wasserführende Bereiche im Grubenbereich und in den Mulden der Aufschüttungsfläche, ausgeprägte Hochstaudengesellschaften und Gehölzbestände im Vorwaldstadium bieten im kleinräumigen Wechsel insbesondere auch Vögeln und Insekten ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich der Bonner Landstraße, Hahnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine einmalige Mahd der Wiesen- und Hochstaudenbereiche im Spätherbst. Das Mahdgut ist hierbei zu entfernen.

Hierdurch soll die Strukturvielfalt des Geländes erhalten und der fortschreitenden Verbuschung entgegengewirkt werden. Im Falle einer Aufgabe der Bebauungsabsichten sollte eine differenzierte Pflege- und Entwicklungskonzeption erstellt werden.

LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 3

(LINDENTHAL)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 3

LB 3.01**Gut Horbell und Gleueler Bach**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6040 und 6042 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, Sicherung des Bachlaufs und der temporär wasserführenden Bereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Horbell Straße südlich von Marsdorf nahe der Stadtgrenze.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.3 erfasst.

Die von hofnahem Grün-, Acker- und Gartenbauland umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Einzellage der Gehöfte ist von prägender Wirkung für das Landschaftsbild. Der alte Baumbestand des Gutparks ist vermutlich der Rest eines ehemaligen Laubwaldes und als Insel- und Trittsteinbiotop von besonderem Wert für höhlenbrütende Vögel. Von besonderer Schutzwürdigkeit sind eine Blutbuche und eine Stieleiche im Garten südlich des Haupthauses. Naturnah bewachsene Versickerungsbecken, Hofteiche und der z. Z. noch begradigte Gleueler Bach sind eine Bereicherung der Landschaftsstruktur bzw. bieten hierzu weitgehende Möglichkeiten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Anpflanzung von Nadelbäumen und nicht bodenständigen Laubgehölzen.
2. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Hierdurch soll der Laubwaldcharakter erhalten bleiben.

Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmiteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Horbell und Gleueler Bach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Gleueler Bachs.
2. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch soll langfristig die prägende Wirkung für das Landschaftsbild erhalten werden und die Funktion des Bachlaufs im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts wiederhergestellt werden.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

LB 3.02**Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6244 und 6444 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst die Grünanlage entlang der Clarenbach- und Rautenstrauchstraße von der Universitätsstraße bis zum Stadtwald.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.16 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Clarenbach/Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes durch Erhaltung eines kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsräumeverbindenden Stadtteilparks.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Parkanlage verbindet den Stadtwald mit dem Inneren Grüngürtel in Höhe des Aachener Weihers. Der alte Baumbestand entlang der Kanäle ist von prägender Wirkung auf das Ortsbild, insbesondere die aus 134 Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) gebildete Allee beidseitig des Clarenbach-Kanals mit Stammumfängen von 1,50 - 2,50 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Clarenbach/ Rautenstrauch-Kanal westlich des Aachener Weihers“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung der Wege im Kronenbereich der Alleen, insbesondere den Danteweg und westlich des Stadtwaldgürtels.

Der Lebensraum der Bäume ist insbesondere in diesen Bereichen stark eingeschränkt. Zur Erhaltung dieser Baumstandorte bedarf es dieser vorsorgenden Pflege durch Verbesserung der Standortbedingungen.

LB 3.03**Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Hauptstraße vor dem Ortseingang von Widdersdorf.

Die von altem Baumbestand und Obstwiesen umgebenen Hofanlagen sind auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Die Ensemblewirkung der Höfe wird

allerdings durch eine Fertigbauhalle am Neu-Subbelrather Hof wie auch weitere Nutzungsänderungen empfindlich gestört. Die Erhaltung des Hofteiches von Haus Rath ist als wichtiges Strukturelement im Wirkungsgefüge dieses Raums von besonderer Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Rath und Neu-Subbelrather Hof in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Obstwiesen sind wichtige Strukturelemente dieses Landschaftsraums und darüber hinaus wichtige Nahrungsräume für Vögel und Insekten.

LB 3.04**Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule in Müngersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Belvederestraße und nördlich der Eisenbahnlinie Köln-Düren an der Waldschule.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.36 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Parkrest von Haus Belvedere und Gehölzbestände an der Waldschule“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Das südlich der Waldschule gelegene Teilgebiet umfasst Haus Belvedere mit seinem parkartigen Garten (Belvederestraße 147). Das Gebiet ist von besonderem kulturhistorischem Wert. Landschaftsprägend ist die Ensemblewirkung des Gebäudes mit einer im Kronenbereich zusammengewachsenen Platanengruppe aus 7 Ex. *Platanus x acerifolia* (Stammumfänge ca. 2,10 m - 3,50 m). Westlich der Waldschule ist das geschützte Gebiet gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Biototypen im engräumigen Wechsel mit teilweise altem Baumbestand, Obstwiesen und Heckenstrukturen. Das gesamte Gebiet ist ein wertvoller arten- und strukturreicher Lebensraum.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Villa und alter Baumgruppe.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 3.05**Böschunggehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5844 und 6044 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschunggehölze und Hecke am Egelspfad in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume mit Verbindungsfunktionen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen Brauweilerweg und Eisenbahnlinie beidseitig des Egelspfades. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.31 erfasst.

Die sonnenexponierten, naturnahen Gehölzbestände mit ausgeprägtem Saumbereich sind insbesondere in Wechselwirkung mit dem angrenzenden Ackerland - sofern von dort aus ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22) - ein Lebensraum von besonderem Wert für die Ackerandflora und -fauna, für Insekten und Vögel. Die aus einer Ruderalvegetation entstandene Heckenstruktur östlich des Egelspfades ist von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum.

LB 3.06**Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6046 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Kreuzungsbereich von Belvederestraße, „Auf der Aspel“, Vogelsanger Weg und Vogelsanger Straße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 3.44 und 3.45 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume in intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen.

- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutender Hof- und Parkanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung umfasst die von Ackerland umgebene Hofanlage Gut Vogelsang mit altem Baumbestand, Gartenanlage und Wegsaumbereichen sowie die historische Parkanlage auf dem Gelände des ehemaligen Forts Vogelsang. Die Strukturvielfalt des Gebiets und der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen hat eine ungewöhnliche Artenvielfalt erhalten. Insbesondere die historische Parkanlage ist ein wichtiger Rückzugsraum für bedrohte Vogelarten und von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Greifvögel.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Vogelsang und Umgebung in Widdersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Rasenflächen im Kernbereich des ehemaligen Fortgeländes vor dem 15.07. und mehr als zweimal pro Jahr zu mähen sowie der Auftrag von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln auf diesen Flächen. In der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres ist das Betreten dieser Flächen verboten.

Die Maßnahme dient insbesondere der Lebensraumverbesserung als Brutbiotop für Wiesenvögel. Die Struktur der historischen Parkanlagen bleibt hierdurch erhalten.

LB 3.07**Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die festgesetzte Obstbaumallee etwa zur Hälfte auf der im FNP dargestellten Gemeindebedarfsfläche (Krankenhaus) liegt.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes im Übergangsbereich zur Bebauung durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die geschützten Flächen liegen nördlich der Bachemer Landstraße zwischen Krankenhaus und Militärring. Sie sind ein Teilbereich der im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.19 erfassten Gartenanlage des St. Elisabeth-Krankenhauses Hohenlind, welche zum größten Teil außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans liegt.

Für diesen Teil der Obstbaumallee gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Alte und extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Kultur. Die an Standort- und Witterungsbedingungen angepassten sogenannten „Lokalsorten“ bedürfen nur eines geringen Pflegeaufwands. Mit diesem extensiv genutzten Biotoptyp verschwindet auch die Sortenvielfalt der Lokalsorten. Darüber hinaus sind diese Obstwiesen für zahlreiche Tierarten der Roten Liste NW der bevorzugte oder sogar einzige Lebensraum. Ihrer Erhaltung kommt daher höchste Priorität für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese und Obstbaumallee westlich des Krankenhauses Hohenlind“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiese und der Allee durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

- LB 3.08

ENTFÄLLT ⁷⁷

LB 3.08 Obstwiese „Im Kamp“ in Widdersdorf

LB 3.09**Burghof und Umgebung in Widdersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5846 und 5848 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burghof und Umgebung in Widdersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung und Gliederung des Ortsrand- und Landschaftsbildes als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Einmündung der Leonhardsgasse in die Hauptstraße am westlichen Ortsrand von Widdersdorf.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.48 erfasst.

Die teilweise noch mit einem Wassergraben umgebene Hofanlage mit Garten und hofnahen Weiden ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihres alten Baumbestands von prägender Wirkung für den Ortsrand von Widdersdorf. Die Unterschutzstellung dient auch der Sicherung der Erlebnisvielfalt des Landschaftsraums. Von besonderer Schutzbedürftigkeit sind 3 Ex. Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*) mit Stammumfängen von ca. 2,50 m und 1 Ex. Ginko biloba mit einem Stammumfang von ca. 1,90 m.

LB 3.10**Hofanlage „Haus Közal“ und Umgebung in Lövenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5846 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Lövenich, und zwar nördlich der Einmündung des Dukatenwegs in die Zaunstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.43 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nordwestlich der Hofanlage zum Teil den Bereich der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Für diese Teilfläche gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Änderung der FNP-Darstellung zumindest in diesem Bereich zur Erhaltung des Ortsrandbildes von Lövenich im Übergang zur freien Landschaft.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlage ‚Haus Közal‘ und Umgebung in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen..

Die von einem ländlichen Villengarten mit altem Baumbestand, hofnahen Weiden, Ackerland und einer kleinen Grünanlage umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für den Ortsrand von Lövenich in diesem mit neueren Siedlungshäusern bebauten Bereich. Von besonderer Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Stattlichkeit sind 4 Winterlinden (*Tilia cordata*) mit Stammumfängen von ca. 2,00 m bis 3,80 m und 4 Platanen (*Platanus x acerifolia*) mit Stammumfängen von ca. 2,40 m in der Gartenanlage von Haus Közal.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlage ‚Haus Közal‘ und Umgebung in Lövenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|---|
| 1. die Entfernung der Nadelgehölze aus der öffentlichen Grünanlage westlich der Hofanlage und deren Ersatz durch bodenständige und ehemals dorftypische Baum- und Straucharten. | Die Nadelgehölze stören die Ensemblewirkung dieses bedeutsamen Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft in Lövenich. |
| 2. bei einer eventuellen Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung das hofnahe Grün- und Ackerland in eine Mähwiesennutzung zu überführen. In diesem Falle sind die Wiesen nur 1 x pro Jahr und nicht vor dem 15.07. zu mähen. | Hierdurch sollen neue Lebensräume für Wiesenbrüter geschaffen werden. |
| 3. im Falle einer Bebauungsplanaufstellung für die Wohnbaureservefläche östlich der Widersdorfer Landstraße zu prüfen, ob das Ortsrandbild im Bereich des Hauses Közal durch Aufgabe der Bebauungsabsicht oder Verlagerung der Wohnbauflächen erhalten werden kann. | Die prägende Wirkung der Hofanlage für den Ortsrand von Lövenich und der dörfliche Charakter im Übergang zur freien Landschaft bleiben hierdurch gewährleistet. |

LB 3.11**Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum
nördlich der Aachener Straße in Lövenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5644 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes als verbindendes Element vom Innenbereich in die freie Landschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Stadtrand von Köln, nördlich der Aachener Straße zwischen Moltkestraße und Bonnstraße.

Die naturnah entwickelte Böschungsvegetation und die - überwiegend südlich - vorgelagerten Laubholzbestände sind von prägender Wirkung in diesem Landschaftsraum für Pflanzen und Tiere. Insbesondere im Wirkungsgefüge mit dem angrenzenden Ackerland (im westlichen Teil) sind die lückig vorhandenen Saumbereiche auch von besonderem Wert für die Ackerrandflora und -fauna, für Insekten und Vögel, sofern ein Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln unterbleibt (siehe Allg. Verbote 18, 21 und 22).

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des **Schutzzweck**

s ist im LB „Bahnböschungen und begleitender Gehölzsaum nördlich der Aachener Straße in Lövenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflegekonzeption zur Entwicklung der Saumbereiche.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung des Acker-Waldrand-Bereichs.

LB 3.12**Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluthbrücke in Weiden**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im westlichen Teil innerhalb einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Weiden liegt.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Brückenauffahrt der Jungbluthgasse.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung im FNP-Änderungsverfahren beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Das aus Ruderalvegetation natürlich entwickelte Feldgehölz stellt im Verbund mit der mit bodenständigen Laubgehölzen bepflanzten Böschung einen wertvollen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Das Gebiet ist von besonderer Bedeutung als Nistbiotop, Deckungsraum und Ansitzplatz sowie als Ausbreitungszentrum für spontane Vegetationsentwicklungen im Landschaftsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze und Böschung nordwestlich der Jungbluth-Brücke in Weiden“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement im zukünftigen Erholungsraum erhalten bleiben.

LB 3.13**Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles
nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südliche bzw. östliche Begrenzung der Schutzfestsetzung auf der Dammitte verläuft und die nördliche bzw. westliche Begrenzung entlang des Dammfußes.

Schutzzweck

Der LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Jungbluthgasse, westlich der Autobahn A 1 und nördlich der Autobahn A 4 in Weiden.

In der Topographie der Deutschen Grundkarte PQ 5842 ist der Damm noch nicht nachgetragen. Die zeichnerische Darstellung in der Festsetzungskarte erfolgte anhand der Baugenehmigungsunterlagen.

Durch die natürliche Entwicklung ist auf der geschützten Böschungsseite des Lärmschutzwalles ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden mit hohem Wert als Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Im Vergleich mit der vorwiegend unter ästhetischen Aspekten bepflanzten Böschungsseite zur Autobahn weist das Gebiet eine erheblich höhere Strukturvielfalt und Artendiversität auf.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nördliche Böschung des Lärmschutzwalles nordwestlich des Autobahnkreuzes Köln-West“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das geschützte Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebiet soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

LB 3.14**Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 5844 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von der Schutzfestsetzung auch eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich von Junkersdorf betroffen ist.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Autobahnkreuz Köln-West, zwischen Beethovenstraße, Mozartstraße und der Autobahn A 1.

Vom Rat der Stadt Köln wurde für die Wohnbaureserveflächen südlich von Weiden und Junkersdorf bereits die Einleitung des FNP-Änderungsverfahrens beschlossen mit dem Ziel der Entwicklung einer Grünverbindung. Die Schutzfestsetzung sichert vorhandene, ökologisch wertvolle Bereiche für die Integration in diesem zukünftigen Erholungsraum.

Das derzeit als Pferdekoppel genutzte Weideland ist ein prägendes Strukturelement für den landwirtschaftlichen Charakter dieses Übergangsbereichs von der Bebauung zur freien Landschaft. Dieser Charakter soll auch in dem für Erholungszwecke anzureichernden Grünzug Weiden-Junkersdorf erhalten bleiben. Die Weide ist darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Wiesenvögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Weideland westlich der Beethovenstraße in Junkersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle der Aufgabe der Weidenutzung für Pferde sind die Flächen 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Der landwirtschaftliche Charakter des Landschaftsraumes und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesen soll hierdurch erhalten bleiben.

LB 3.15**Frechener Bach in Marsdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5842 und 6042 in den Blättern 5 und 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frechener Bach in Marsdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der geschützte Bachabschnitt befindet sich nördlich der Bahnlinie nach Frechen und südöstlich der Autobahnabfahrt zur Dürener Straße.

Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf entlang der Bahnlinie eine wichtige Leitlinie im Landschaftsbild dieses Raumes. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird darüber hinaus ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Hierdurch soll die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmiteleinträge aus der angrenzenden Ackerfläche in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frechener Bach in Marsdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

LB 3.16**Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6042 und 6242 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung offener Fließwassersysteme im Verbund mit Weideland, Obstwiesen und Waldbereichen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Bahnlinie nach Frechen zwischen der Militärringstraße und der Autobahn A 4. Das Gebiet des Stüttgenhof

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.4 erfasst.

Der von einem Wassergraben, einer Obstwiese und altem Baumbestand umgebene Stüttgenhof ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung vor einem Verwaltungsgebäude inmitten dieses landwirtschaftlich genutzten Teils des Äußeren Grüngürtels. Aufgrund der Strukturvielfalt - auch in Verbindung mit dem Frechener Bach - ist das Gebiet von besonderem Wert für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Der Frechener Bach ist trotz geringer Wasserführung und weitgehender Denaturierung durch den begradigten Verlauf eine wichtige Leitlinie für das Landschaftsbild und ein bedeutsames Vernetzungselement im Äußeren Grüngürtel. Durch die natürliche Entwicklung der Uferbereiche wird ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere erhalten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche in einer Breite von 10 m, gemessen von der Bachmitte. Ausgenommen ist die Nutzung der vorhandenen Wiesenbereiche östlich des Stüttgenhofes.

Hierdurch sollen die Entwicklung der natürlichen Ufervegetation gefördert und weitere Nährstoff- und Pflanzenbehandlungsmiteleinträge aus den angrenzenden Ackerflächen in das Gewässer verhindert bzw. verringert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stüttgenhof und Frechener Bach in Lindenthal“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Uferbereiche - mit Ausnahme der Wiesen - der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. die Wiesenbereiche im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung 1 x pro Jahr im Spätherbst zu mähen.

Hierdurch sollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere der Feuchtgebiete gesichert werden sowie das Landschaftsbild durch ein naturnahes Strukturelement belebt werden.

Hierdurch sollen der landwirtschaftliche Charakter der Landschaft und der Lebensraum für Wiesenvögel und spätblühende Wiesenpflanzen erhalten werden.

LB 3.17**Brachfläche westlich der Herbsthaler Straße in Müngersdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 6244 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Herbsthaler Straße und der neuen Militäringstraße (L 34 n) nördlich der Aachener Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.32 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche westlich der Herbsthaler Straße in Müngersdorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere als Trittsteinbiotop in den innerstädtischen Raum.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes durch Erhaltung von Grünzonen zwischen Wohnbebauung und Gewerbeflächen. zur
- Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Insellage - umgeben von stark befahrenen Straßen, Wohnbebauung und Gewerbebetrieben - mit einer schmalen Verbindung zu anderen Landschaftsräumen entlang der L 34 n. Der große Artenreichtum der Fläche ergibt sich aus der Strukturvielfalt und den besonderen Standortbedingungen. Der nördliche Teil hat in großen Bereichen einen Halbtrockenrasencharakter mit eingestreuten mediterranen Elementen, aber auch fortschreitender Verbuschung. In diesem Bereich herrschen aufgrund der Bauschutt enthaltenden Abdeckung dieser vermuteten Abgrabung trockene und kalkreiche Bodenverhältnisse vor. Das südliche Teilgebiet ist eine Garten- und Obstbaumbrache. Für die Erhaltung der Artenvielfalt des Geländes ist der engräumige Wechsel dieser unterschiedlichen Biotoptypen unerlässlich. Das Gelände ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für bedrohte Schmetterlinge.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbesthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art.

Hierdurch sollen Verwüstungen der schutzwürdigen Bestände insbesondere durch Freizeit-Fahrzeuge ausgeschlossen werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche westlich der Herbsthaler Straße in Müngersdorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.
2. die Entsiegelung der am Westrand errichteten funktionslosen Zufahrtsstraße in das Gelände. Der Bereich ist durch eine Wall-schüttung vor unbefugtem Befahren zu sichern. Die entsiegelte Fläche ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
3. die Erstellung einer Pflegekonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung der Halbtrockenrasengesellschaft im Kernbereich der nördlichen Teilfläche.

Hierdurch sollen Nährstoffanreicherungen mit der Folge einer Veränderung der Artenzusammensetzung verhindert werden.

Die mit der L 34 n planfestgestellte Zuwegung ist inzwischen funktionslos aufgrund geänderter Zielvorstellungen.

Hierbei ist jedoch auf die Erhaltung genügend großer Brennesselbestände als wertvolles Nahrungsbiotop für Schmetterlinge zu achten.

LB 3.18**Klettenbergpark**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6440 und 6442 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Klettenbergpark“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraums.
- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des alten Baumbestandes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Luxemburger Straße zwischen der Siebengebirgsallee und Nassestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 3.6 erfasst.

Die 1906 - 1907 in der Stilart des Jugendstil angelegte Parkanlage mit offenem Wasser entstand als „Rekultivierungsmaßnahme“ aus einer ehemaligen Abgrabung. Durch Verwendung landschaftstypischer Elemente besitzt der Park eine große Strukturvielfalt, die das Gebiet zu einem wichtigen Trittsteinbiotop für Vögel und Insekten macht. Der alte Baumbestand und die Wasserfläche erfüllen in besonderem Maße auch stadtklimatische Ausgleichsfunktionen im Stadtteil.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Klettenbergpark“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des Landschaftspark-Charakters durch ein Pflegewerk.

LB 3.19**Komarhof und Umgebung in Klettenberg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6440 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung artenreicher Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Geisbergstraße und westlich des Güterbahnhofs Eifeltor.

Die von Hecken, einer Obstwiese, Wiesen und altem Baumbestand umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Klettenberg. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gebiet auch von besonderem Wert als Lebensraum für Insekten und Vögel. Die Ensemblewirkung der Hofanlage wird in großem Maße gestört durch großflächige Werbetafeln an der Geisbergstraße mit Hinweisen auf die gewerbliche Nutzung in der Hofanlage.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Komarhof und Umgebung in Klettenberg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der das Landschaftsbild zerstörenden Werbetafeln.
2. die Erhaltung der Obstwiese durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Soweit die großflächigen Werbetafeln rechtmäßig errichtet wurden, ist bis zur Aufgabe dieser gewerblichen Nutzung (Baumarkt) ein Ersatz an weniger störender Stelle erforderlich.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 4

(EHRENFELD)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 4

LB 4.01**Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6246 und 6248 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Ehemaliger Friedhof Feltenstraße in Bickendorf“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Feltenstraße und westlich der Rochusstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.10 erfasst.

Der nach Kriegsende entwidmete Friedhof von Bickendorf ist jetzt eine denkmalgeschützte Grünanlage für die stille Erholung. Am alten Hauptweg im Eingangsbereich der Anlage bilden 21 Ex. *Fagus sylvatica* „Atropunicea“ ein besonders schutzbedürftiges Blutbuchenkreuz. Die symmetrische Anordnung der Bäume erinnert an die ehemals sakrale Bedeutung der Grünanlage. Die Stammumfänge betragen ca. 2,00 m - 2,30 m. Im östlichen Teil der Anlage sind daneben zwei einzeln stehende Platanen (*Platanus x acerifolia*, Stammumfänge: 3,30 m und 3,60 m) sowie eine Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*, Stammumfang: 3,30 m) von prägender Wirkung und besonderer Schutz- und Pflegebedürftigkeit.

LB 4.02**Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel am Pescher Weg in Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Feldgehölze.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes in diesem stark durch Kiesabbau geschädigten Landschaftsraum.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Pescher Weges am südöstlichen Rand der Kiesgrube 6.13 zwischen Pesch und der Kleingartenanlage am Auweiler Weg.

Die mit Laubgehölzen bestandene Geländesenke mit wechselfeuchten Bereichen ist ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger. Als Deckungs- und Rückzugsraum ist das Gebiet durch die unmittelbare Nähe zur Feuchtwiesenvegetation der Altlast 405.01 von besonderem Wert.

LB 4.03**Nüssenberger Busch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Mengenich, südlich und östlich der Autobahn A 1 und nördlich des Buschweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.1 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Busch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, naturnah entwickelter Altwaldbestände.

Der alte Buchenwald mit seiner ausgeprägten Strauch- und Krautschicht ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Vögel und Insektenarten. Das Lebensraumpotential dieses Waldgebietes erfährt jedoch eine starke Einschränkung durch die Vielzahl der das Gebiet zerteilenden Wege. Dieses Wegesystem entstand 1919 bei der Umwandlung des Wirtschaftswaldes in einen Erholungswald. In Folge dieser Wegeführung bestehen in diesem großen Gebiet kaum noch ungestörte Lebensräume für die Tierwelt.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten der Flächen und Wege außerhalb der besonders gekennzeichneten Wege.

Hierdurch sollen die von der Erholungsnutzung ausgehenden Beeinträchtigungen für die Tier- und Pflanzenwelt reduziert werden, wie z. B. Verlärmung und Müllablagerung. Siehe auch **Gebietsspezifisches Gebot 1**.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Busch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung Waldschäden vorbeugender Maßnahmen und einer Reduktion des Wegenetzes entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes.

Hierdurch soll zum einen ein verträgliches Nebeneinander von Erholungs- und Naturschutzansprüchen für die Zukunft gewährleistet werden und zum anderen eine Konzeption vorbeugender Maßnahmen gegenüber Waldschäden zur langfristigen Sicherung dieses Altwaldes entwickelt werden. Die weiterhin benutzbaren Wege sind zu kennzeichnen.

LB 4.04**Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6050 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die nördliche Begrenzung der Schutzfestsetzung entlang der Grenze zwischen den Bezirken 4 und 6 verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- zur Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 1 und wird im Osten begrenzt durch die Johannesstraße sowie im Süden durch die Militärringstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 4.2 erfasst.

Die durch eine große Strukturvielfalt gekennzeichnete Landschaft um die Festungsreste des Fort III ist ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tierarten der Roten Liste NW, insbesondere für Wiesen und Greifvögel, Amphibien- und Insektenarten. Extensiv genutzte Wiesenbereiche, weitgehend naturnah entwickelte Altbaumbestände, sonnenexponierte Lichtungsbereiche, zahlreiche Kleinstrukturen und mehrere - zum Teil angelegte - Feuchtgebiete sowie die Reliefunterschiede ergeben im engräumigen Wechsel einen wertvollen Rückzugsraum für die Tierwelt mit zahlreichen Nist-, Deckungs- und Nahrungsmöglichkeiten. Darüber hinaus ist der dichte Heckenbestand um den denkmalgeschützten Nüssenberger Hof und das „Prärie-Freunde“-Gelände ein wichtiges Nahrungsbiotop für Vögel und Insekten. Die für den Äußeren Grüngürtel in diesem Landschaftsraum im FNP dargestellte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Parkanlage steht der Schutzfestsetzung nicht entgegen, da diese Darstellung keine Festschreibung einer bestimmten Ausbauart ist.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

- | | |
|---|--|
| 1. das Betreten der Feuchtgebiete einschließlich der Uferbereiche der Tümpel. | Schädigungen der Feuchtgebietsvegetation und Störungen der Vogelwelt sollen hierdurch in diesen Bereichen verhindert werden. |
| 2. die Beweidung durch Schafe. | Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert. |
| 3. die Entnahme von Totholz. | Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelten oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna. |

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Nüssenberger Hof und Umgebung von Fort III“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption entsprechend den Erfordernissen des Arten- und Biotopschutzes und unter besonderer Berücksichtigung lebensraumverbessernder Maßnahmen, wie z. B. die Entwicklung der Waldsaumbereiche, die Anlage dauerhafter Feuchtgebiete sowie die Einbringung von Lesesteinhaufen und Totholzstapeln als weitere Zusatzstrukturen.
2. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten.

Zur Werterhaltung und -verbesserung dieses Lebensraumes sind diese Maßnahmen dringend erforderlich, da kaum geregelte Nutzungen in der Vergangenheit bereits größere Schädigungen verursacht haben.

Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

LB 4.05**Weideland westlich Oberer Dorfstraße in Mengenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weideland westlich Oberer Dorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich des Auweiler Weges zwischen der Autobahn A 1 und der Bebauung an der Oberen Dorfstraße.

Das am Ortsrand von Mengenich gelegene, geschützte Gebiet umfasst neben dem stark muldigen Weideland mit älterem Baumbestand auch wechselfeuchte bis dauernd vernässte Bereiche entlang der Autobahnböschung sowie naturnah entwickelte Gehölzbestände am Auweilerweg. Er ist als Lebensraum für Wiesenvögel und Höhlenbrüter von besonderer Bedeutung.

LB 4.06**Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Militärringstraße und umfasst die beidseitig der Venloer Straße gelegenen Hofanlagen und ihre Umgebung, und zwar den Fethenhof südlich der Venloer Straße sowie den Weiher- und Arnoldshof nördlich der Venloer-Straße und südlich der Schaffrathsgasse. Die Hofanlagen sind im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 4.15 und 4.16 erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass der benachbarte (gleichnamige) Arnoldshof westlich der Grevenbroicher Straße außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes liegt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung im Randbereich einer im FNP dargestellten Wohnbaufläche liegt. Weiterhin führt die im FNP dargestellte zukünftige Verkehrsführung der Venloer Straße (B 59 n) durch den südlichen Teil des geschützten Gebietes.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Bereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Für die dargestellte Wohnbaufläche ist aufgrund der Abstandsregelungen an Bundes- und Landesstraßen jedoch von einem Fall von „überschießender Genauigkeit“ in der Darstellung auszugehen. Für die dargestellte Trasse der B 59 n signalisiert die Schutzfestsetzung die besondere Problematik einer möglichen Zerstörung des zwar verkehrsbelasteten, aber gewachsenen Ortsrandbildes sowie das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung und Verbesserung der Ensemblewirkung.

Schutzzweck

Der LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Na-

Die vom hofnahen Weideland, Obstwie-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

turhaushalts durch Erhaltung alter hofnaher Obstwiesen.

- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

sen und älterem Baumbestand umgebenen Hofanlagen sind auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung ein prägender Bestandteil des Ortsrandes von Bocklemünd. Als Nahrungsbiotop sind sie darüber hinaus von besonderer Bedeutung für Insekten und Vögel.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofanlagen am Südrand von Bocklemünd-Mengenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung der Gebäudereste sowie der Bauschutt- und Schotterbedeckung der Flächen östlich des Fettenhofes mit nachfolgender Anlage einer von Hecken eingefassten Streuobstwiese aus hochstämmigen Lokalsorten.
2. die Erhaltung der Obstwiesen durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Umgebung des nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Fettenhofes.

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen

LB 4.07**Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6048 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitenden Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Tiere und Pflanzen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der neuen Militärringstraße (L 34 n) und der Bahnlinie nach Grevenbroich, nördlich der ehemaligen Kreuzung Vogelsanger Straße/Militärringstraße und südlich der Bahnunterführung.

Die Brach- und Gehölzflächen sind aufgrund ihrer durch den Ausbau der L 34 n entstandenen Insellage ein wertvoller ungestörter Rückzugsraum für die Vogelwelt. Die ausgeprägte Hochstaudengesellschaft ist von besonderem Wert für gefährdete Insektenarten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Hochstaudenbrache und Gehölze westlich von Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Hochstaudenflächen 1 x jährlich zu mähen sowie die übrigen Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Die Regelung dient der Sicherung des Lebensraumes gefährdeter Insektenarten und der Erhaltung wichtiger Nist- und Nahrungsräume für die Vogelwelt.

LB 4.08**Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6046 und 6246 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung am Südrand des Gebietes im FNP als Gewerbegebiet dargestellte Flächen erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Amphibien.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer offenen Wasserfläche mit naturnah entwickeltem Umfeld für die stille Erholung.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Südrand von Vogelsang zwischen der Tennisanlage am Girlitzweg und der Bebauung südlich des Dompfaffenweges.

Soweit es sich hierbei nicht um einen Fall von „überschießender Genauigkeit“ der FNP-Darstellung handelt, gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die ehemalige Nassabgrabung umfasst eine größere Wasserfläche mit überwiegend Tief- und wenig Flachwasserzonen sowie ausgeprägten Steilböschungen, Ruderalvegetation und Tümpel auf bereits verfüllten Flächen wie auch extensiv genutztes Weideland. Das reich strukturierte Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum für Wasservögel und insbesondere für bedrohte Amphibienarten der Roten Liste NW. Im südöstlichen und östlichen Randbereich sind aufgrund starker Gasentwicklung im Deponeiekörper der bereits verfüllten Flächen umfangreiche Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich. Unter Aussparung dieser Bereiche soll das geschützte Gebiet in den Randzonen durch eine Nord-Süd- und eine Ost-West-Wegeverbindung weiterhin für die stille Erholung nutzbar bleiben.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeder Art sowie das Betreten mit Ausnahme der besonders gekennzeichneten Wege in Nord-Süd-Richtung vom Dompfaffenweg zum Girlitzweg und in Ost-West-Richtung von dieser Wegeverbindung zum Dohlenweg.

Siehe auch **Nicht betroffenen Nutzungen** und **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Zur Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Amphibien, Wasser- und Wiesenvögel ist diese Regelung der Erholungsnutzung zwingend erforderlich, insbesondere um weitere Zerstörungen im Gelände und in den Flachuferbereichen zu verhindern. Eine Wegeführung in Verlängerung des Pirolweges nach Süden ist aufgrund der Gefährdungen durch Gasaustritt nicht möglich (s. o.).

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. die Weidenutzung vom gebietsspezifischen Verbot 1.
2. das Angeln in der Osthälfte des Sees vom gebietsspezifischen Verbot 1, soweit ein Fischereipachtvertrag abgeschlossen wird, keine Besatzmaßnahmen vorgenommen werden, keine fischereilichen Veranstaltungen (z. B. Wettfischen) abgehalten werden und keine Fischfütterungen - einschließlich Anfüttern - vorgenommen werden.

Die Weiden sind ein wichtiger Bestandteil im Struktur- und Wirkungsgefüge dieses Gebietes.

Zu Besatzmaßnahmen und Wettfischen siehe Allgemeines Verbot 3 und die Ausführungen unter Gliederungspunkt 1.5. „Hegefischen“ in Form fischereilicher Veranstaltungen ist nur bei nicht an die Gewässergröße angepassten, künstlich überhöhten Fischbeständen möglich. Eine Angelnutzung des Gewässers im Sinne des „Kochtopf“-Angelns (für die sofortige Verwertung) gefährdet die Erhaltung des natürlich gewachsenen Fischbestandes nicht, da diese „Verluste“ durch Selbstregulation der Bestandsgröße ausgeglichen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nach Durchführung der notwendigen Sicherungsmaßnahmen aufgrund der Gasgefährdung keine Zuwegung mehr besteht. Bei Abschluss eines Fischereipachtvertrages ist darin auch eine neue Wegeverbindung zu regeln.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Teich und Wiesenbrache am Girlitzweg, Vogelsang“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Anlage von wassergebundenen Fußwegeverbindungen vom Dompfaffenberg zum Girlitzweg und von diesem Weg auf der Wallschüttung am Südrand des Gebiets zum Dohlenweg. Diese Wege sind im Sinne des gebietsspezifischen Verbots 1 zu kennzeichnen.

Hierdurch soll Naturliebhabern und den stillen Erholung suchenden Spaziergängern die Einsichtnahme in diesen weitgehend ungestörten Lebensraum bedrohter Tierarten ermöglicht werden.

LB 4.09**Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6048 und 6248 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken „Am Hexenberg“, Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Westfriedhofs entlang des Mühlenweges.

Verbunden durch den nördlichen Wegsaum des Mühlenweges, hat sich im Bereich alter Geschützstellungen und der Altlast 406.02 durch freie Sukzession ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt, der insbesondere durch seine lineare Struktur ein wichtiges Vernetzungselement für den Verbund unterschiedlicher Biotoptypen ist. Der besondere Wert wird durch ein Rebhuhnvorkommen bestätigt, welches in diesem Landschaftsraum die spezifischen Lebensraumansprüche vorfindet. Die Tümpel sind Laichplätze eines Vorkommens bedrohter Amphibien. Das geschützte Gebiet ist ein prägendes Landschaftselement im bisher noch durch landwirtschaftliche Nutzung, Hecken und Brachflächen bestimmten Landschaftsbild des Freiraumes um den Westfriedhof. Eine umfassende Neuordnung dieses Freiraumes in Abänderung der derzeitigen FNP-Darstellungen ist aus stadtentwicklungspolitischer Sicht dringend geboten. Die Schutzfestsetzung umfasst hier nur die derzeit aus Arten- und Biotopschutzaspekten besonders wertvollen Landschaftsteile, deren Funktion für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts im Falle einer anderen Nut-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zung der landwirtschaftlichen Umgebung
jedoch stark beeinträchtigt ist.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachgelände mit Tümpeln und Hecken ‚Am Hexenberg‘, Ossendorf“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen und im Falle einer Umsetzung des im FNP dargestellten Friedhof-Signets in die Gestaltungsplanung zu integrieren.

Die Schwere eines möglichen Eingriffs in diesen wertvollen Landschaftsraum um den Westfriedhof wird hierdurch verringert.

LB 4.10**Brachgelände Ossendorf** ⁷⁸

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248 und 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachgelände Ossendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Autobahn A 57, der Strecke der Köln-Frechen-Benzelrather-Eisenbahn und der Butzweilerstraße.

Auf der ehemaligen abgedeckten Deponie hat eine über viele Jahre weitgehend ungestörte Vegetationsentwicklung stattgefunden. Die Vegetation weist entsprechend der standörtlichen Differenzierung des Gebietes unterschiedliche Strukturen auf, die teilweise kleinräumig

miteinander verzahnt sind. Das reich strukturierte Gebiet ist Lebensraum zahlreicher Pflanzen- und Tierarten.

Im Norden dominieren ebene, nur schwach besiedelte, kiesige Flächen, vereinzelt mit flachen Mulden, die temporär Regenwasser führen und stark verbuschte Bereiche. Der südliche Teil der Fläche wird von der Bahnlinie durch einen Waldstreifen getrennt und weist ein Mosaik aus stark verbuschten, z.T. undurchdringlichen Gehölzbeständen, ausgedehnten Staudenfluren unterschiedlicher Sukzessionsstadien sowie auch offeneren Bereichen mit vereinzelt wechselfeuchten flachen Senken auf.

Diese vielfältige Vegetationsausstattung ist

⁷⁸ Erg. - Lfg. 1. Änderungv. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Rückzugsraum für Vögel, Insekten und Amphibien.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. Das Anlegen eines Lärmschutzwalles auf der südwestlichen Seite der A 57.

2. Das Anlegen eines Weges für die Erholungsnutzung auf der Autobahn abgewandten Seite des Lärmschutzwalles in einem Abstand von max. 80 m vom Fahrbahnrand und die naturnahe Gestaltung der Flächen zwischen Weg und Lärmschutzwall.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB 4.10 „Brachgelände Ossendorf“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Überprüfung einer Verlagerung des Hundeübungsplatzes.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 5

(NIPPES)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 5

LB 5.01**Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6648 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lebensbaumallee auf dem Nordfriedhof, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Grünelemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die geschützte Baumreihe befindet sich auf der Hauptachse des nördlichen Friedhofsteils vom Eingang an der Merheimer Straße in West-Ost-Richtung bis zum Kreuz im Zentrum der Friedhofsanlage.

Die Lebensbaumallee aus 38 Ex. Thuja plicata ist von prägender Wirkung im Eingangsbereich des Friedhofs aufgrund der ungewöhnlichen Stattlichkeit. Bei einer Höhe von ca. 12 m betragen die Stammumfänge der Lebensbäume zwischen 1,40 m und 1,80 m.

LB 5.02**Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6248, 6250, 6448 und 6450 Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes und des Hofgartens.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen der Escher Straße (früher: Heckweg) und der Autobahn A 57, südöstlich der KFBE-Linie.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.16 erfasst.

Der von altem Baumbestand und Hecken umgebene Gutshof ist insbesondere auch als prägender Bestandteil im geplanten „Bürgerpark Nord“ von großer kulturhistorischer Bedeutung. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist eine Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*) südlich des Hauptgeländes. Die Gebäude zeigen starke Verfallserscheinungen. Der ehemalige Villengarten ist durch Nutzungsänderungen stark beeinträchtigt. Im Randbereich finden sich viele Elemente der dörflichen Ruderalvegetation. Das geschützte Gebiet ist ein wertvolles Nahrungs- und Nistbiotop vieler Vogelarten und von besonderem Wert für Höhlenbrüter.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Heckhof und Umgebung Bilderstöckchen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Wiederherstellung des ländlichen Villengartens unter Verwendung hochstämmiger Obstbäume alter Lokalsorten.

Diese Festsetzung ist im Falle einer Umnutzung der Hofanlage besonders zu beachten. Nach Fertigstellung des geplanten „Bürgerpark Nord“ ist die wiederhergestellte Nutz- und Ziergartenanlage ein Anschauungsobjekt von hohem Erlebniswert insbesondere auch für Kinder.

Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen

LB 5.03**Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Neusser Straße und nordwestlich des Güterbahnhofs Niehl beidseitig der Gleiskörper der KFBE.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.18 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Weiden und Brache südlich des Niehler Verkehrskreisels, Niehl“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume bedrohter Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Auf trockenem, lehmig bis sandigem Untergrund hat sich in diesem Gebiet ein strukturreicher Lebensraum entwickelt und erhalten, der durch seinen ländlichen Charakter eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt. Die abwechslungsreiche Vegetationsstruktur aus Wiesen, Hochstauden- und Steinbrechgesellschaften, Saumbereichen und entwickelten Sanddorngebüsch ist von besonderem Wert als Nahrungs- und Nistbiotop gefährdeter Insekten- und Vogelarten sowie als Deckungsraum für Kleinsäuger. Der südliche Teil des Geländes liegt im Randbereich der Altablagerung 505.04.

LB 5.04**Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6450 und 6650 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie zwischen der Neusser Straße und der Simonskaul. Es ist als eine Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Die auf dem muldigen Gelände der Altablagerung 505.03 entstandene ältere Brachfläche ist ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9) aufgrund der Bedeutung als Nahrungs- und Nistbiotop insbesondere für Wiesenvögel und Insekten. Das Gelände wird geprägt durch ausgedehnte Grasgesellschaften mit eingestreuten Holunder- und Weißdorngebüsch, Hecken und einem dichten Pappel- und Salweidenbestand. Westlich der Neusser Straße befindet sich eine kleine Fläche in ackerbaulicher Nutzung. Das strukturreiche Gebiet ist von besonderem Wert für die Stabilität des Landschaftsraumes und insbesondere auch für das Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13).

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahren. Hierdurch sollen Brutstörungen für Wiesenvögel verhindert werden.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brache zwischen Neusser Straße und Simonskaul“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle.

Hierdurch sollen Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch Zierpflanzen unterbunden werden.

LB 5.05**Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadrat (PQ) 6450 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.

- zur Belebung des Landschaftsbildes durch Erhaltung von extensiv genutzten Weiden als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich angrenzend an der KFBE-Linie beidseitig des Ginsterpfades. Es ist als Teilfläche des Ginsterpfad-Geländes im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 5.12 miterfasst.

Das durch Weideland und Brachflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien gekennzeichnete Gebiet ist aufgrund des Strukturreichtums ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9). Als Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum für Wiesenvögel, Insekten und Kleinsäuger ist das Gelände wichtig für die Stabilität der Artenvielfalt im Gesamttraum und insbesondere im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13). Die Wiesenbereiche werden als Schafweide genutzt, wodurch der ländlich naturnahe Charakter des Landschaftsraumes betont wird. Auch hierdurch ist das Gelände von besonderem Erlebniswert für Kinder, welche hier noch Natur erfahren können.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres.
- Brutstörungen bei Wiesenvögeln sollen hierdurch verhindert werden. Die rechtmäßig ausgeübte Nutzung des Hundeeübungsplatzes bleibt hiervon unberührt (siehe Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen**).

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades, Weidenpesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle aus den Brachflächen.

Florenverfälschungen und Nährstoffanreicherungen durch mit dem Abfall eingebrachte Zierpflanzen sollen hierdurch verhindert werden.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 6

(CHORWEILER)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 6

LB 6.01**Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5858 und 6058 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung in Teilbereichen im FNP dargestellte Wohnbauflächen erfasst, und zwar beidseitig der Straße „Schmaler Wall“ und südöstlich der St.-Tönnis-Straße. Zwischen Erdweg und Brombeergasse verläuft die östliche Schutzgrenze auf der Dammkrone entlang der im Bau befindlichen Sportanlage.

Schutzzweck

Der LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten insbesondere der Feuchtgebiete und Obstwiesen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung des Bachlaufs als den Ortsrand prägendes Strukturelement dieses Landschaftsraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet bildet in etwa den südlichen Ortsrand von Worringen zwischen der Neusser Landstraße und der St.-Tönnis-Straße.

Es handelt sich hierbei um Bruchwald, Bachböschungen und Gartenbereiche im Hinterland der bestehenden Bebauung. Für diese Teilflächen gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an der Erhaltung der Bruchwaldbereiche und des Ortsrandes von Worringen.

Das geschützte Gebiet bildet über weite Strecken den südlichen Ortsrand von Worringen. Der nur noch gelegentlich wasserführende Bachlauf verbindet in diesem Bereich (von West nach Ost) Bruchwald, naturnahe Böschunggehölze, alte Weiden, Magerstandorte auf einer nicht mehr genutzten Sportplatzfläche, alte hochstämmige Obstwiesen, die extensiv genutzte Umgebung der ehemaligen Mühle an der Alten Neusser Landstraße und den auf überwiegend feuchtem Untergrund stehenden alten Pappelbestand südwestlich der Neusser Landstraße. Dieser Pappelbestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für eine dort nistende Saatkrähen-Kolonie.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Saatkrähenkolonie und Pletschbach südlich Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung der Obstwiesenbereiche durch Nachpflanzungen hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen, Wundbehandlung und zweimaliges Mähen der Wiesen im Juli und vor der Obsternte.
2. die Brachfläche auf dem nicht mehr genutzten Sportplatzgelände der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
3. die Entfernung der Betonsohle.
4. die naturnahe Gestaltung des östlichen Bachuferbereichs zwischen Erdweg und Brombeergasse unter Verwendung bodenständiger Gehölze.
5. die Maulbeerhecke zurückzuschneiden und zu ergänzen.⁷⁹

Die Maßnahmen dienen der Artenerhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

Die teilweise noch vorhandenen Schotterflächen sind ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen nährstoffarmer Bodenverhältnisse.

Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.

Das in diesem Abschnitt durch die Dammschüttung für die Sportanlage beeinträchtigte Landschaftsbild soll hierdurch angereichert und die Verbindungsfunktion des Bachlaufs unterstützt werden.

Bedingt durch Alter und Pflegerückstände der teilweise durchwachsenen Hecke, sind die Pflanzen mit extrem Starken Schädigungen in einer Höhe von 1 – 2 Meter abzusetzen und die Bestandslücken durch Neupflanzungen mit jungen *Morus alba* Pflanzen zu schließen

⁷⁹ Erg. - Lfg. 1. Änderungv. 08.9.1997

LB 6.02**Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes,
Worringen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5858 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Worringen, westlich der St.-Tönnis-Straße, und zwar beidseitig der Alte Straße im Bereich der Einmündung des Krebelspfades.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.28 und 6.29 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes, der Feuchtwiesen und Hofteiche.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung der Ensemblewirkung dieser Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von hofnahem Weideland, altem Baumbestand, hofnahen Teichen, Feuchtwiesen und Heckenbeständen umgebenen Hofanlagen sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und auch aufgrund ihrer Ensemblewirkung und Einzellage vor dem Ortsrand ein prägender Bestandteil der Landschaft. Das reich strukturierte Gebiet ist ein Nist- und Nahrungsbiotop von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushalts dieses Landschaftsraumes.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Krebelshof und Umgebung des Bergerhofes, Worringen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Wiederherstellung der teilweise zerstörten Hofanlage des Bergerhofes und des ländlichen Charakters der unmittelbaren Umgebung der zu Wohnzwecken umgebauten Hofanlage.

Das von älterem Baumbestand umgebene wertvolle Feuchtbiotop wurde im Zuge der Umbaumaßnahmen des Bergerhofes in eine Eigentumswohnanlage zerstört.

LB 6.03**Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle,
Esch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feldgehölzen als Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere in einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft.
- zur Belebung, Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere solcher durch konzentrierte Gülle- und Mistablagerungen auf den Gehölzbestand und auf den Grundwasserhaushalt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der Ostseite eines Wirtschaftsweges östlich der Sinnersdorfer Mühle nahe der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Inmitten des intensiv ackerbaulich genutzten Landschaftsraumes ist die aus heimischen Laubholzarten gebildete Gehölzinsel ein wertvolles Rückzugsbiotop insbesondere für bedrohte Tierarten. Das weitgehend natürlich entwickelte, mit Alt- und Totholz sowie Feuchtstellen durchsetzte Feldgehölz befindet sich auf und neben der Altablagerung 607.01 und umschließt eine zerstörte Funk-Station des 2. Weltkriegs. Das reich strukturierte Gebiet erfährt eine starke Beeinträchtigung durch langjährige Nährstoffanreicherungen aufgrund von Gülle- und Mistablagerungen. Diese stellen darüber hinaus auch eine Gefährdung des Grundwasserhaushalts durch Nitrateintrag dar.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gehölzinsel östlich der Sinnersdorfer Mühle, Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende und schadlose Beseitigung der organischen Düngematerialien sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Wiederherstellung annähernd natürlicher Nährstoffverhältnisse ist z. B. durch Bodenaustausch und/oder durch häufige Mahd eingebrachter nährstoffliebender Pflanzenarten bei Entfernung des Mahdgetes zu erreichen. Siehe auch **Allgemeine Verbote 21 und 22** sowie die Ausführungen unter **Gliederungspunkt 1.5**.

LB 6.04**Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5856 und 6056 in den Blättern 1 und 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung nördlich des Thieveshofes in Thenhoven Bereiche einer im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst. Die nördliche Begrenzung verläuft dort entlang der Böschungsoberkante bzw. der bebauten Grundstücksgrenzen. Die südliche Grenze wird gebildet durch eine gedachte Linie im Abstand von 10 m, gemessen von der Bachmitte.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung markanter bewachsener Geländeformen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Thenhoven und umfasst den Bachlauf zwischen Quettingshofstraße und Bachstraße.

Es ist im Biotopkataster unter den Objekt-Nrn. 6.8 und 6.31 (tlw.) erfasst.

Die Festsetzung gilt für diese Bereiche entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplanes an einer Erhaltung des Bachlaufes als naturnahe Leitlinie in einem Bebauungsplan.

Der Bachlauf ist seit dem Bau des Kölner Randkanals nur noch gelegentlich wasserführend. Inmitten der intensiv genutzten Agrarlandschaft ist der von Pappelreihen, Holunder- und Schlehengebüschen und teilweise naturnaher Ufervegetation gesäumte Auenbereich ein wichtiges Strukturelement mit Vernetzungsfunktionen für den Ortsrand von Thenhoven zum Worringer Bruch. Als Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger ist das geschützte Gebiet ein Lebensraum von besonderer Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der Betonsohle.

Hierdurch soll der Lebensraum von Kleinlebewesen der Fließgewässer und Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der geschützten Uferbereiche.

Hierdurch sollen weitere Nährstoffanreicherungen mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumerhaltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

LB 6.05**Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Föhlingen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6254 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Föhlingen“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe von besonderer Stättlichkeit.

Die geschützte Baumreihe befindet sich am Nordostufer des Föhlinger Sees auf der Böschung südlich des Kasseler Weges.

Die markante Esskastanienreihe wird aus 10 Ex. *Castanea sativa* gebildet mit Stammumfängen von 2,50 m bis 6,30 m. Die teilweise mehrstämmigen Bäume weisen starke Schäden auf, die neben ihrem Alter auch auf die schlechten Bodenwasserhältnisse am Standort zurückgeführt werden können.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Esskastanienreihe am Kasseler Weg, Föhlingen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entsiegelung des Kasseler Weges im Bereich der Baumreihe.

Die Maßnahme zielt auf die Verbesserung des Wasserhaushalts der Bäume und damit ihrer Lebensbedingungen.

LB 6.06**Feldwegeböschung „Im Hühnersack“, Roggendorf/Thenhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die südöstliche Grenze der Schutzfestsetzung durch eine Linie im rechten Winkel zum begrenzenden Feldweg gebildet wird, die an ihrem Ausgangspunkt (Weg) 50 m vom Mittelpunkt der nördlich gelegenen Feldwegekreuzung entfernt ist.

Schutzzweck

Der LB „Feldwegeböschung ‚Im Hühnersack‘, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung natürlich entwickelter, sonnenexponierter Extremstandorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Autobahn A 57 und nördlich des Pletschbaches.

Die südlich anschließende Böschungsvegetation besteht aus überwiegend jungen, angepflanzten Laubholzarten.

Die steile, südexponierte Böschung ist im Zuge einer Abgrabung entstanden und der natürlichen Entwicklung überlassen geblieben. Hierdurch hat sich eine artenreiche Hochstaudenflur trockener und sonnenreicher Standorte entwickelt, die nur geringe Verbuschungstendenz aufweist. Eingestreut sind Pflanzenarten der Ackerrandgesellschaft, für die hier ein Refugialraum erhalten blieb. Das Gebiet ist von besonderem Wert als Lebensraum gefährdeter Insektenarten.

LB 6.07**Pletschbach am Haus Furth, Roggen-
dorf/Thenhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadrate (PQ) 5656 und 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung östlich des Randkanals Teile der festgesetzten Grünflächen des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggen-
dorf erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggen-
dorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnah entwickelter Bachauenbereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung raumprägender Leitlinien.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich und östlich des Kölner Randkanals. Es erstreckt sich vom Chorbusch bei Haus Furth bis fast zur Autobahn A 57 und ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.9 erfasst.

Der außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs zwischen der Autobahn A 57 und der östlichen Schutzgrenze liegende Bachabschnitt befindet sich innerhalb einer im Bebauungsplan festgesetzten Sonderbaufläche.

Der kaum noch wasserführende Bachlauf ist ein wertvolles Vernetzungselement in diesem Landschaftsraum aufgrund seiner Strukturvielfalt. Natürlicher Weiden aufwuchs, Steiluferbereiche, Wiesen mit Feuchtcharakter, wechselfeuchte Bereiche, bachbegleitende Laubholzbestände und Ackerrandbereiche bieten einer Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten deren spezifische Lebensraumbedingungen. So hat sich hierdurch z. B. eine ungewöhnlich artenreiche Vogelwelt erhalten.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Haus Furth, Roggen-dorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der ge-schützten Uferbereiche.

Hierdurch soll eine weitere Nährstoffanrei-cherung mit florenverändernder Wirkung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus dient diese Regelung der Lebensraumer-haltung gefährdeter Ackerrandgesellschaften.

LB 6.08**Gutspark Haus Arff, Roggendorf/ Thenhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Rande des Chorbusch westlich des Randkanals an der Schloß-Arff-Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines naturnahen Altbaumbestandes.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines weitgehend intakten Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das ehemals von einem Wassergraben umgebene Barockschloss ist mit seiner Parkanlage und dem umgebenden alten Baumbestand ein besonders prägender Bestandteil dieses Landschaftsraumes. Von besonderer Schutzwürdigkeit als prägende Bäume sind zwei Holländische Linden (*Tilia x europaea*) nördlich und südlich des Zufahrtsweges mit Stammumfängen von ca. 3,00 m sowie im Schlossgarten westlich und nordwestlich des Hauptgebäudes ein Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*; Stammumfang ca. 3,20 m), eine Blutbuche (*Fagus sylvatica Atropunicea*; Stammumfang ca. 3,60 m) und eine Hainbuche (*Carpinus betulus*; Stammumfang ca. 2,00 m). Der in der Parkanlage vorhandene Baumbestand weist im Unterwuchs die gut ausgeprägte Krautschicht eines feuchten Eichen-Hainbuchen-Waldes auf. Der alte, teilweise überalterte Bestand ist ein besonders wertvoller Lebensraum für Höhlenbrüter.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gutspark Haus Arff, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung absterbender oder abgestorbener Altbäume in Einzelexemplaren, soweit keine Gefährdungen bei einem Umsturz für Personen oder die denkmalgeschützten Gebäude gegeben sind.
2. das rechtzeitige Nachpflanzen bodenständiger Laubbaumarten.

Hierdurch soll insbesondere der Lebensraum von Höhlenbrütern gesichert werden.

Hierdurch soll einem flächenhaften Absterben des alten Baumbestandes vorgebeugt werden zur Erhaltung des Waldcharakters der Parkanlage.

LB 6.09**Quettinghof und Umgebung, Roggendorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße an der Einmündung des Straberger Weges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.30 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der östliche Teil der Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie betont jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Aufgabe der Bebauungsabsichten, um hierdurch eine Zerstörung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandes zu vermeiden.

Schutzzweck

Der LB „Quettinghof und Umgebung, Roggendorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestände.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von altem Baumbestand, hofnahen Wiesen und einem Hofgarten umgebene Hofanlage ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und prägend für diesen Ortsrandabschnitt. Die Vegetationsstruktur bildet einen wertvollen Lebensraum insbesondere für Insekten und Vögel.

LB 6.10**Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche südlich der Further Straße erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung entwickelter Brachflächen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung einer prägenden Baumreihe.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Thieveshofes und der Further Straße am Ortsrand von Thenhoven.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung der Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans bzw. zur Erhaltung des Ortsrandbildes durch eine Verlagerung der geplanten Wohnbaufläche z. B. nach Westen in den Bereich beidseitig des Mottenkaul.

Der auf alten Gebäuderesten entstandene Vegetationsbestand ist ein wertvoller Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum am Rand der ausgeräumten Agrarlandschaft. Holundergebüsche, Saumbereiche und eine ausgeprägte Moosvegetation auf den Gebäuderesten bestimmen die Struktur der Brachfläche, die durch eine Reihe von Pappeln und Kopfbäumen sowie begleitenden, extensiv genutzten Wiesen entlang des Weges ergänzt wird.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche und Baumreihe am Thieveshof, Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung des Bauschuttes auf und neben dem Zufahrtsweg.
2. die Pappeln bei Hiebreife sukzessive durch hochstämmige Obstbäume der Lokalsorten zu ersetzen sowie die Baumreihe durch Anpflanzung ebensolcher Obstbäume westlich des Weges zu ergänzen.
3. das Feldgehölz im geschützten Gebiet ist der freien Sukzession zu überlassen.

Durch illegale Müllablagerung wurde der ehemals unbefestigte und bewachsene Weg als Lebensraum von Insekten, insbesondere von Käfern, zerstört und das Landschaftsbild stark beeinträchtigt.

Die belebende und prägende Wirkung der Baumreihe wird hierdurch langfristig gesichert. Der Ersatz der Pappeln durch Obstbäume zielt auf die Erhöhung der Strukturvielfalt und des Nahrungsangebotes für Vögel und Insekten.

Hierdurch soll das Gebiet als naturnahes Vernetzungselement am Dorfrand erhalten bleiben.

LB 6.11**Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6052 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Esch gegenüber dem Frohnhof. Es ist Teil der im Biotopkatalog erfassten Objekt Nr. 6.14.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bereiche als Lebensraum für bedrohte Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandes durch die Erhaltung der Geländestruktur.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Feuchtsenke ist ein sichtbarer Rest einer Alluvialrinne der Niederterrasse. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Hybrid-Pappeln, auch in den wechselfeuchten Bereichen der Senke.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtsenke nördlich des Frohnhof in Esch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die alsbaldige Entfernung der Pappeln aus der wechselfeuchten Kernzone und die Anpflanzung schattenertragender, konkurrenzstarker heimischer Straucharten in den Übergangsbereichen.
2. die Umwandlung der wechselfeuchten Kernzone in ein Kleingewässer zu prüfen.
3. bei Hiebreife die im Randbereich verbliebenen Pappeln durch bodenständige Gehölzarten zu ersetzen.

Die Gebotsregelungen 1 - 3 zielen auf die allmähliche Verbesserung der Lebensraumbedingungen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete. Durch Anpflanzungen soll ein Nachkeimen von Pappelsämlingen verhindert werden. Soweit die Anlage eines Kleingewässers in der Kernzone aufgrund der Boden-

oder Grundwasserverhältnisse nicht möglich erscheint, ist der Aufwuchs in diesem Bereich mindestens einmal jährlich zu entfernen zur Reduzierung des Nährstoffangebots.

Nach frühestens 5 Jahren sollte die Kernzone dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

LB 6.12**Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6058 und 6258 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die im FNP dargestellte Reservefläche für die Erweiterung des Klärwerks Worringen umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Teiche und Weide östlich des Klärwerks Worringen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgebietsresten der ehemaligen Rheinaue.
- zur Belebung und Gliederung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes südwestlich des Rheindammes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, insbesondere von weiteren Nährstoffeinträgen in die Gewässer.

Das geschützte Gebiet umfasst 2 Teilflächen, welche östlich des Klärwerks Worringen zwischen Rheindamm und Deichweg liegen.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplanes das besondere Interesse an einer Erhaltung des östlich an das Klärwerk angrenzenden Wäldchens. Eine Erweiterungsplanung hat daher entsprechend dem Vermeidungsgebot des LG zuerst die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der weniger wertvollen Landwirtschaftsflächen südlich des Klärwerks und des Wäldchens auch außerhalb der im FNP dargestellten Erweiterungsfläche im Rahmen der Abwägung zu prüfen.

Die beiden Teiche im ehemaligen Auenbereich des Rheins mit ihrem z. T. autotypischen Gehölzbestand sind prägende Strukturelemente des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraumes.

LB 6.13**Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße,
südöstlich Worringen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6058 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Lindenallee an der Alten Neusser Landstraße“ wird festgesetzt

- zur Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Grünelementen.

Die Allee erstreckt sich westlich der Kreuzung mit der Neusser Landstraße bis zur Straße „Am Tekelkamp“. Östlich dieser Kreuzung bis zur erneuten Einmündung der Alten Neusser Landstraße in die Neusser Landstraße ist sie nur einseitig vorhanden.

Die Lindenallee aus 62 Exemplaren *Tilia europaea* ist von prägender Wirkung für den Ortseingang. Die Stammumfänge betragen ca. 1,5 m. Als alte Ortsverbindungsstraße ist dieser durch Baumreihen geprägte Abschnitt der Alten Neusser Landstraße von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

LB 6.14**Lindenhof und Kirche in Rheinkassel**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Der Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Ortsrand von Rheinkassel, beidseitig des Kasselberger Weges. Er ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.25 erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Lindenhof und Kirche in Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Strukturen und durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das gut erhaltene Ensemble typischer Elemente des Dorfrandes, hofnahe Weideflächen, Obstwiesen sowie die traditionelle Bausubstanz und eine kulturhistorisch bedeutsame Vegetationsstruktur erhöhen die landschaftliche Vielfalt im Randbereich des städtischen Raumes.

LB 6.15**Teichgelände „Auf dem Herbst“, Rheinkassel**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6454, 6456 und 6656 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung für eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche getroffen ist.

Schutzzweck

Der LB „Teichgelände ‚Auf dem Herbst‘, Rheinkassel“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Rückzugsräumen insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gelände liegt südöstlich der Alten Römerstr. und südwestlich von Rheinkassel. Es handelt sich um die teilweise verfüllte - Altablagerung 6.01.01 - Kiesgrube 6.06.

Die getroffene Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung der wertvollen Feuchtgebiete.

Durch unterschiedliche Standortbedingungen (Wasserfläche, steile Böschungen, Flachwasserbereiche, Weidenufer) hat sich das Gelände zu einem wertvollen Feuchtbiotop entwickelt und es kommen, obwohl die Grube als Angelgewässer genutzt wird, Amphibien vor.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. vom Allgemeinen Verbot 2 die ordnungsgemäße Ausübung des Hobby- und Sportangelns.

Besatzmaßnahmen sind hiervon nicht erfasst.

LB 6.16**Teich und Weide westlich des Mohlenweges,
Fühlingen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Teich und Weide westlich des Mohlenweges, Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Lebensräumen für bedrohte Tiere und Pflanzen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung offener Wasserflächen mit naturnah entwickeltem Umfeld.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt östlich von Fühlingen und nordöstlich der Kreuzung Mohlenweg und Am Kutzpfädchen.

Es handelt sich um ein Rückhaltebecken der Stadt Köln (Kakaobad) mit artenreicher Böschungsvegetation, Resten dörflicher Ruderalflora und älterem Baumbestand, angrenzend an extensiv genutztes Weideland.

LB 6.17**Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks****Langel, Irh.**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Kläranlage in Langel und erstreckt sich als linienförmiges Landschaftselement zwischen Gewerbegebieten ca. 550 m in südwestlicher Richtung bis zum Feldweg Am Kutzpfädchen.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen und Wallbrache südlich des Klärwerks Langel, Irh.“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen als Lebensraum und Rückzugsbiotop gefährdeter Lebensgemeinschaften der Feldflur.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung gliedernder Grünstrukturen zwischen Gewerbeflächen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst einen kleinen Laubwaldbestand südlich des Klärwerks, den reich strukturierten, teilweise bereits verbuschten natürlichen Aufwuchs der Wallböschungen eines hochliegenden Kanals sowie intakte Wegsaumvegetation und wegebegleitenden Gehölzaufwuchs Am Kutzpfädchen. Das geschützte Gebiet ist als lebensräumeverbindendes Strukturelement zwischen dem Rheinauenbereich und dem Fühlinger See von besonderer Bedeutung.

LB 6.18**Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges „Am Kutzpfädchen“, östlich Fühlingen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6456 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen‘, östlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen als Wiederbesiedlungszentren für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachflächen und Feldgehölzinseln beidseitig des Weges ‚Am Kutzpfädchen‘, östlich Fühlingen“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Ortsrand von Fühlingen „Am Kutzpfädchen“.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an der Erhaltung dieser ortsnahen Feldgehölzinseln als Refugialraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die durch landwirtschaftliche Nutzung sowie durch den Feldweg voneinander isolierten Hochstaudenbrachen und Feldholzinseln sind Lebensräume von besonderem Wert für bedrohte Pflanzen- und Tierarten des Biototypes Feldflur.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. die Umwandlung der landwirtschaftlich genutzten Bereiche in Ackerbrache im Falle der Erhaltung des Gebiets bei der Realisierung der Bauleitplanung.

Hierdurch sollen die Störeffekte, die vom Rand in das Gebiet einwirken, vermindert werden.

LB 6.19**Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Mennweg/Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Föhlingen und nordwestlich der Kreuzung Hitdorfer Fährweg und Mennweg zwischen zwei Wirtschaftswegen.

Alte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags ist für ihre Eigentümer heute kein wirtschaftlicher Anreiz für die Erhaltung der alten Obsthochstämme vorhanden, so dass dieser Biotoptyp im Rückgang begriffen und gefährdet ist. Ziel der Unterschutzstellung ist die kontinuierliche Erhaltung und Festschreibung dieser Grünlandnutzung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese nordwestlich der Kreuzung Menneweg/ Hitdorfer Fährweg“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie zweimaliges Mähen der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Nur aus der Synthese zwischen alten, hochstämmigen Lokalobstsorten und extensiver Wiesennutzung kann sich der Lebensraum „Obstwiese“ in seiner vollen Ausprägung entfalten. Mit einer Mindestpflege ist teilweise eine wesentliche Verlängerung des Baumalters zu erreichen. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 6.20**Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./Hitdorfer Fährweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung des Lebensraumes Obstwiese.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt östlich der Kreuzung Alte Römerstr. und Hitdorfer Fährweg nordöstlich von Föhlingen.

Die alte sehr extensiv genutzte Obstwiese inmitten der weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ist als Ökosystemtyp sowie als Trittstein-Biotop von besonderer Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese östlich der Kreuzung Alte Römerstr./ Hitdorfer Fährweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Die Nachpflanzung und Erweiterung mit alten, dem Standort angepassten Obstsorten. Regelmäßige Obstbaumpflege, sowie zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung des gefährdeten Biotoypes Obstwiese. Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen hochstämmigen Züchtungen.

LB 6.21**Böschunggehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/ Thenhoven“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5656 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschunggehölz südlich von Brüngesrath und Chorbusch, Roggendorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Restes einer naturnahen Böschungsvegetation.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Lehmbergweges und westlich des Randkanals.

Der Restbestand einer mit bodenständigen Laubgehölzen bestandenen Böschungsvegetation entlang eines unbefestigten Feldweges ist von besonderer Schutzbedürftigkeit als Anknüpfungspunkt eines Biotopverbundsystems in der ausgeräumten Agrarlandschaft vor dem Chorbusch. Von besonderer Bedeutung ist dort jetzt schon seine Funktion als einziger Deckungsraum und Ansitzplatz.

LB 6.22**Eichenwäldchen westlich Fühlingen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6254 und 6256 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Fühlingen nordwestlich der Kriegerhofstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwäldchen westlich Fühlingen“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Dem Stieleichenwäldchen auf Hochflut-sanden kommt mit seiner reich entwickelten Krautschicht, seiner Insellage sowie seinem Wert als kulturhistorisches Dokument eine besondere lokale Bedeutung zu.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwäldchen westlich Fühligen“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- | | |
|--|--|
| 1. die Erhaltung der Laubholzbestockung. | Das Gebot dient der Erhaltung der für diesen Wald charakteristischen Laubholzbestockung. |
| 2. die Erhaltung von Alt- und Totholz. | Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden walddtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt. |
| 3. die Anlage eines Waldsaumes. | Die vom Rand her wirkenden Störeinflüsse, die zur Ruderalisierung und Eutrophierung des Geländes führen, sollen hierdurch vermieden werden. |

LB 6.23**Doktorshof in Auweiler (Villengarten)**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5852 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordwestlichen Ortsrand von Auweiler und wird zum Innenbereich hin begrenzt durch die Pohlhofstraße, Doktorshof und Auweilerstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Doktorshof in Auweiler (Villengarten)“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des alten Baumbestandes.

Die Hofanlage mit dem ländlichen Villengarten in Ortsrandlage ist von prägender Bedeutung für das Ortsbild. In dem in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand sind zwei Einzelexemplare: eine Trauerbuche (*Fagus sylvatica* ‚Pendula‘; Höhe 12 m, Stammumfang 2,4 m, Kronendurchmesser 14 m) und eine Blutbuche (*Fagus sylvatica* ‚Atropunicea‘; Höhe 20 m, Stammumfang 3,6 m, Kronendurchmesser 20 m), beide in Garten hinter dem Wohnhaus, wegen der besonderen Größe, Wüchsigkeit, der prägenden Funktion sowie der besonderen Züchtungsform hervorzuheben.

- zur Erhaltung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller Villengärten in Ortsrandlage.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 6.24**Lindweiler Hof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6252 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Straßenkreuzung Unnauer Weg/Pescher Weg am südlichen Ortsrand von Lindweiler.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.19 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Lindweiler Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für seltene Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von älterem Baumbestand und teilweise verwildertem Gartenland umgebene Hofanlage ist von besonderem kulturhistorischem Wert als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft. Der artenreiche Vegetationsbestand und die strukturelle Vielfalt bestimmen den besonderen Wert des Gebiets als Trittstein-Biotop in Insellage am Rand eines dicht besiedelten Gebiets.

LB 6.25**Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5850 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Auweiler Weges am westlichen Stadtrand von Köln.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.12 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz und Parkreste am Stöckheimer Hof“ wird festgesetzt

- zur Erhaltung eines vielfältig strukturierten, ausgewogenen Landschaftselements zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und des Landschaftsraumes durch Erhaltung und Sicherung der markanten und vegetationsbetonten Mittelterrassenkante und der nördlich davon verlaufenden, z. t. wasserführenden Alluvialrinne sowie der Ensemblewirkung der Hofanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Angelehnt an die deutlich ausgeprägte und mit Feldgehölzen bestandene Mittelterrassenkante befindet sich der alte Gutshof mit seinem ländlichen Villengarten. Das geschützte Gebiet erhält seine besondere Bedeutung durch seine hohe strukturelle Vielfalt, seine Insellage, seine geomorphologischen Voraussetzungen, seinen kulturhistorischen Wert sowie durch den traditionellen Baumbestand. Hervorzuheben ist hier eine Mammutbaumreihe - 10 Exemplare *Sequoiadendron giganteum* mit einer Höhe von 14 - 17 m und Stammumfängen von 1,6 - 2,2 m; eine Eßkastanienreihe - 11 Exemplare *Castanea sativa* mit Stammumfängen von 1,5 - 3,3 m, eine Eibenhecke (*Saxus baccata*) und eine alte Obstwiese.

LB 6.26**Sinnersdorfer Mühle**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 5852 und 5854 in Blatt 5 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sinnersdorfer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Sinnersdorfer Straße an der westlichen Stadtgrenze von Köln.

Die alte Hofanlage an der westlichen Stadtgrenze von Köln liegt inmitten weitgehend ausgeräumter Agrarflächen. Hofnahe Weiden, eine Obstwiese, altes Mauerwerk sowie typische dörfliche Ruderalflora und traditioneller Baumbestand kennzeichnen die Hofanlage.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sannersdorfer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Ergänzung und Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes.

Der Erhaltung und Pflege des Baumbestandes und der Obstwiese kommt in diesem stark ausgeräumten Landschaftsraum besondere Bedeutung für den Arten- und Naturschutz zu, (insbesondere Nahrungs- und Nistmöglichkeiten für die Vogelwelt und u.U. Fledermäuse).

2. die Ergänzung und Pflege der Obstwiese.

LB 6.27**Sukzessionsfläche „In der Rabenkaul“ südlich Auweiler**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul‘ südlich Auweiler“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter und naturnah entwickelter Lebensräume für bedrohte Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt zwischen den Ortschaften Pesch und Auweiler, östlich des Auweiler Weges, entlang der Hochspannungsleitungen.

Durch Aufschüttungen entstand eine ca. 6 m hohe Geländeerhöhung mit unterschiedlicher Reliefstruktur in dem von Kiesabbau und Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum. Als Gehölzbrache mit einer artenreichen Krautschicht bietet dieses Landschaftselement insbesondere Vögeln und Insekten wertvollen Nahrungs- und Brutraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Sukzessionsfläche ‚In der Rabenkaul‘ südlich Auweiler“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Regelung dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes als Nist- und Nahrungsraum, insbesondere für Vögel und Insekten.

LB 6.28**Senkenbereiche „Am Ruppenbüschchensweg“,
Pesch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg‘, Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung stark muldiger, naturnaher Waldrandbereiche als Extremstandorte.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im „Äußeren Grüngürtel“, zwischen der Autobahn A 1, dem Autobahnkreuz Köln-Nord, der Militäringstraße und der Johannisstraße an der Grenze zum Stadtbezirk 4.

Das von großen Senken und Mulden geprägte Gelände ist von einem mittelalten Laubmischwald bestanden. Der Untergrund besteht zumindest in Teilbereichen aus Bauschutt oder Festungsresten. Die im südlichen Bereich teilweise vorhandene Naturverjüngung wird im offenen Waldrandbereich durch Schafbeweidung verhindert. Kleinräumig sind wechselfeuchte Stellen vorhanden.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg‘, Pesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1. **Nicht betroffene Nutzungen**, Ziffer 8.

2. die Beweidung durch Schafe.

Die bisher häufige Beweidung durch Schafe hat in großen Bereichen die Entwicklung des Waldmantels verhindert, die Krautschicht im Waldrandbereich vernichtet sowie durch Nährstoffanreicherungen die Standortbedingungen verändert.

3. die Entnahme von Totholz.

Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelt oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkenbereiche ‚Am Ruppenbüschchensweg‘, Pesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegeführungen durch das Gebiet oder im angrenzenden Randbereich zu verzichten.

Siehe auch Landschaftsschutzgebiet L 11, **Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

LB 6.29**Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6050 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der Kleingärten „Am Auweiler Weg“ am südlichsten Zipfel des sogenannten Pescher Sees.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache der Kleingärten am Auweiler Weg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Kleingewässern.
- zur Belebung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das kleine Feuchtbiotop am Rande des Pescher Sees zeichnet sich aus durch eine typische Wasserflora und wird von zahlreichen Amphibienarten als Laichplatz genutzt.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtstelle und Böschungsbrache nördlich der Kleingärten am Auweiler Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Entfernung der eingebrachten Abfälle (Müll, Gartenabfälle usw.) möglichst in der Zeit zwischen Ende September und Anfang November.

Hierdurch soll eine Nährstoffanreicherung und Schadstoffbelastung des Gewässers verhindert werden.

LB 6.30**Obstwiese an der Alten Römerstr., nördlich Merkenich**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6654 in Blatt 2 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordwestlich Alten Römerstraße im Randbereich der Autobahnbrücke, am nördlichen Ortsrand von Merkenich.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft in Ortsrandlage.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Alte Obstwiesen sind ein Relikt einer dem Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Wegen des fehlenden wirtschaftlichen Anreizes ist diese Extensivnutzungsform und damit der Biotoptyp Obstwiese heute weitgehend zurückgedrängt.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiese an der Alten Römerstraße, nördlich Merkenich“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung von hochstämmigen Lokalobstsorten, regelmäßige Auslichtung der Kronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Erhaltung alter Lokalobstsorten sowie der Erhaltung des gefährdeten Biotoptyps Obstwiese. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 6.31**Pletschbach am Gilleshof, Roggen-
dorf/Thenhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 5856 in Blatt 1 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die westliche Grenze der Schutzfestsetzung identisch ist mit der Grenze der im Bebauungsplan zur Rennbahn Roggendorf festgesetzten Sonderbaufläche.

Schutzzweck

Der LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggen-
dorf/Thenhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wechselfeuchter Bachauenbereiche.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft und strukturbildenden Bachläufen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich der Sinnersdorfer Straße am Ortsrand von Roggendorf/Thenhoven.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 6.31 erfasst.

Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Sonderbauflächen des Bebauungsplanes gehören nicht zum Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Der überwiegend trockene Bachlauf wird von einem Pappelbestand und üppiger Ufervegetation aus nährstoffliebenden Arten gesäumt. Der Gilleshof ist insbesondere in Verbindung mit dem Strukturelement des baumbestandenen Bachlaufs von prägender Wirkung für den Landschaftsraum und von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Pletschbach am Gilleshof, Roggendorf/Thenhoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. im Falle einer Aufhebung des Bebauungsplanes zur Rennbahn Roggendorf den Bachlauf bis zur Autobahn einschließlich der südlich angrenzenden dauernd vernässten Ackerflächen in die Schutzfestsetzung mit einzubeziehen.
2. im Falle von Planung und Bau einer Umgehungsstraße Roggendorf/Thenhoven den Vegetationsbestand des Pletschbach einschließlich der extensiv genutzten Wiesengebiete nach Möglichkeit zu schonen und damit das Ortsrandbild zu erhalten.

Trotz landwirtschaftlicher Nutzungsversuche ist dieses auf der Ablagerung 611.02 durch Staunässe entstandene Feuchtgebiet ein wertvoller Lebensraum bedrohter Amphibien und von besonderem Wert in Verbindung mit dem Vegetationsbestand des Pletschbachs.

Eine möglicherweise landschaftsschonende Trasse könnte durch eine Führung unmittelbar westlich der A 57 unter Nutzung und Ausbau der Brücke nördlich des Pletschbaches gegeben sein.

LB 6.32**Kleingewässer nordwestlich Johannesstraße,
Pesch**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6250 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnah entwickelten Feuchtstandorten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im von der Johannesstr., den Autobahnen A 1 und A 57 sowie vom Militärring umgrenzten Raum, nördlich des parallel zur Erdgasleitung verlaufenden Weges.

Das Gebiet ist ein prägender Bestandteil der Niederterrassenlandschaft nordöstlich des Nüssenberger Busches und von besonderem Wert für Vögel, Amphibien und Insekten. Die zwei Kleingewässer sind von Hecken, Feldgehölzen und Feuchtgebietsvegetation umgeben und durch einen Graben miteinander verbunden.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. das Betreten des Gebietes.

Das geschützte Gebiet soll der ungestörten natürlichen Entwicklung überlassen werden. Bis zur Freigabe aus der militärischen Nutzung bleibt diese unberührt entsprechend der Festsetzung unter Gliederungspunkt 3.5.1, **Nicht betroffene Nutzungen, Ziffer 8.**

2. die Beweidung durch Schafe.

Nährstoffanreicherungen auf den umgebenden Wiesen, im Randbereich und in den Kleingewässern sollen hierdurch verhindert werden.

3. die Entnahme von Totholz.

Durch das „Belassen“ von abgebrochenen Ästen, entwurzelt oder abgestorbenen Bäumen und sonstigem Totholz im Bestand bleibt der natürliche Stoffkreislauf erhalten und damit ein wichtiger Lebensraum der Insekten- und Mikrofauna.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kleingewässer nordwestlich der Johannesstr., Pesch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei der Realisierung des im FNP dargestellten Parkanlagen-Signets das geschützte Gebiet als ungestörten Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten, der natürlichen Entwicklung zu überlassen und auf Wegführungen durch das Gebiet zu verzichten.

Siehe auch **Landschaftsschutzgebiet L 11, Gebietsspezifisches Gebot 1**. Eine naturnah gestaltete Parkanlage für die stille Erholung ermöglicht auch die Erhaltung größerer ungestörter Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 7

(PORZ)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 7

LB 7.01**Bahndammgehölze „Auf dem Schorrenberg“,
Langel**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt an und auf der ehemaligen Bahntrasse am östlichen Ortsrand von Porz-Langel.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.5 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bahndammgehölze „Auf dem Schorrenberg““ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und Erhaltung von Flurgehöhlen und der Ackersaumvegetation.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die spontane Gebüsch- und Saumvegetation auf dem ehemaligen Bahngelände bildet einen optisch wichtigen Abschluss der Neubaugebiete gegenüber der freien Feldflur und ist darüber hinaus ein wichtiges linienförmiges Verbindungselement.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahndammgehölze ‚Auf dem Schorrenberg‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entfernung der eingebrachten Haus- und Gartenabfälle.

Hierdurch sollen beeinträchtigende Nährstoffanreicherungen vermieden werden.

LB 7.02**Feldgehölz „Faldersmaar“, Zündorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt auf der Westseite der DB-Strecke Köln-Siegburg, nordwestlich der Gilsonstraße/Holzweg am Rande eines Wirtschaftsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Faldersmaar‘, Zündorf“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugs- und Brutbiotop für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das inmitten einer intensiv genutzten Agrarlandschaft am Ende einer Alluvialrinne der höheren Niederterrasse gelegene Feldgehölz ist mit seinen temporär wasserführenden Mulden und der artenreichen Baum- und Strauchvegetation ein wichtiges Inselbiotop und Rückzugsgebiet für Fauna und Flora der Lebensgemeinschaft „Feldflur“.

LB 7.03**Feldgehölz „Große Kaul“, Libur**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz ‚Große Kaul‘, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in ausgeräumten Agrarlandschaften als Rückzugsbiotop für Brutvögel.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Libur und nordwestlich der Liburer Straße an einem Feldwegrand inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Die Schutzausweisung erfasst die Feldgehölze im Bereich einer ehemaligen Lehmgrube. Das Dickicht und der Artenreichtum der vorhandenen Vegetation bieten Fauna und Flora der Felder Nahrungs- und Nistmöglichkeiten und ist daher inmitten der ausgeräumten Agrarlandschaft ein besonders wertvolles Rückzugsbiotop.

LB 7.04**Burg Wahn und Umgebung**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet um Burg Wahn liegt am westlichen Ortsrand von Wahn begrenzt durch die Burgallee im Westen und Süden, den Burggraben im Norden und die Steinackerstraße im Osten.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Burg Wahn und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung des Altbaumbestandes.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die denkmalgeschützte Anlage ist von besonderem kulturhistorischen Wert. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten und traditionellen Baumbestand der Parkanlage hinaus sind wegen ihrer Größe, Wüchsigkeit und ihrer prägenden Funktion eine Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*, Stammumfang 3,10 m) in der Parkanlage nordöstlich der Burg hervorzuheben.

LB 7.05**Feldgehölz „Am Maarhäuser Weg“, Eil**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, südlich des Maarhäuser Weges, nordöstlich der Hansestraße, westlich der Eiler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz „Am Maarhäuser Weg““ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen als Nahrungs- und Brutbiotop.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von besonderer Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop. Es liegt zum Teil auf der Altablagerung 705.10.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz am Maarhäuser Weg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die umgehende Beseitigung der Gartenabfälle sowie die anschließende Wiederherstellung des betroffenen Geländes mit der Zielsetzung eines Nährstoffentzuges.

Die Regelung dient der langfristigen Erhaltung des Feldgehölzes, der Vermeidung einer florenverfälschenden, unerwünschten Nährstoffanreicherung und der Ruderalisierung des Geländes.

LB 7.06**Feldgehölze und Brachfläche „Auf dem Loor“,
Zündorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7234 und 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze und Brachfläche „Auf dem Loor““ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes sowie
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Porz-Zündorf auf der Ostseite der ehemaligen Bahntrasse und westlich der Ranzeleler Straße inmitten landwirtschaftlicher Umgebung.

Das reich strukturierte Gebiet liegt im Bereich der Altablagerung 7.14.07 inmitten einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft. Es ist von besonderem Wert als Brut- und Nahrungsbiotop für die Fauna und Flora der Felder und lockert darüber hinaus das Landschaftsbild auf.

LB 7.07**Unterer Scheuermühlenteich, Gregel**

Entfallen

mit dem Inkrafttreten des Landschaftsplan Wah-
ner Heide am 14. Juni 2006Fläche ist Bestandteil des Landschaftsplan
Wahner Heide

LB 7.08**Rolshover Hof und hofnahe Weiden, Poll**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 6842 und 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rolshover Hof und hofnahe Weiden“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung innenstadtnaher Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich der Rolshover Straße südwestlich des Bahndammes in Poll.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage, einschließlich ihrer Umgebung, wegen ihrer prägenden Wirkung für den Landschaftsraum. In Verbindung mit der Böschungsvegetation des Bahndammes ist das Gebiet darüber hinaus als Trittsteinbiotop mit Vernetzungsfunktionen von besonderem Wert.

LB 7.09**Rheinuferkiesbänke, Westhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rheinuferkiesbänke, Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von naturnahen Rheinuferspülsäumen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich des Militärgebiets Westhoven.

Das geschützte Gebiet umfasst einen Teil des Rheinufers im Bereich der Hart- und Weichholzauen. Die ehemals in der Rheinaue typischen, hier sehr artenreichen Salbei-Glatthaferwiesen mit den vorgelagerten Kiesbänken sind ein Lebensraum von besonderem Wert für Vögel und zahlreiche Insektenarten. Das Rheinufer unterliegt in diesem Abschnitt überwiegend der militärischen Nutzung.

LB 7.10⁸⁰

Entfällt

**Kiesgrube und Rekultivierungsbrachen
„Im Hadgenbusch“ Gremberghoven**

Für das schutzwürdige Gebiet, südlich der Autobahn A 4, östlich der Bahnanlage (DB) und westlich der Frankfurter Straße in Gremberghoven, gelegen, ist zwischenzeitlich ein Bebauungsplan beschlossen worden. Für die nicht baulich überplanten Bereiche sind im 1. Änderungsverfahren des Landschaftsplanes sowohl ein neues Entwicklungsziel als auch eine erneute Schutzfestsetzung als LB auszuweisen.

LB 7.11**Böschungs- und Brachflächen „Im Wasserfeld“****Poll**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7042 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch den Böschungsaufwuchs entlang der Eisenbahnlinie nördlich der Kleingärten umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Böschungs- und Brachflächen ‚Im Wasserfeld‘, Poll“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller Hochstaudenfluren und kleiner Waldreste.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrsdreieck A 4 und Bahnlinie im Bereich der Straße Im Wasserfeld in Poll und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche. Eine Teilfläche ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.16 erfasst.

Die mit zahlreichen Arten der Trockenrausengesellschaften durchsetzte Hochstaudenbrache im westlichen Teilbereich liegt auf der Altablagerung 7.01.06. Eine weitere Altablagerung 7.01.08 ist unter dem Pappelwäldchen im östlichen Geländeteil. Beide Biotoptypen werden durch die Böschung der Autobahn miteinander verbunden. Die naturnah entwickelten Bahnböschungen sind ein weiteres vernetzendes Strukturelement in diesem Raum. Die abwechselnde Vegetationsstruktur am Rande städtischer Ballungszentren hat eine wichtige Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum zwischen Siedlung und freier Landschaft sowie eine besondere Bedeutung als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen- und Tierarten entlang von Ausbreitungsbahnen.

LB 7.12**Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen
am Verschiebebahnhof Gremberg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7240 und 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten „Fläche für Bahnanlagen“ erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brach- und Böschungsflächen am Verschiebebahnhof Gremberg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung besonders artenreicher Biotoptypen entlang von Ausbreitungslinien.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich des Verschiebebahnhofs Gremberg südlich eines Kiesees.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Vegetationsflächen.

Die Bahnböschungen und Vegetationsflächen an den Gleisanlagen in Ensen/Gremberghoven heben sich hervor durch ihren Artenreichtum von Fauna und Flora. Steile Böschungen, artenreiche Hochstaudenfluren, Pappelwäldchen sowie ausgedehnte Annuellenfluren mit zahlreichen Rote-Liste-Arten kommen auf kleinem Raum als Biotoptypen zusammen und bieten daher in ihrer Gesamtheit vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern mit unterschiedlichsten Habitatsansprüchen Nahrungs- und Brutmöglichkeiten.

LB 7.13**Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße, Gremberghoven⁸¹**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7440 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kleingärten und bahnbegleitende Brachflächen westlich der Steinstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Grün- und Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Freiraums als Erholungsraum.

Das geschützte Gebiet liegt im Verkehrs-dreieck, begrenzt durch die Bahnanlage (DB), die Steinstraße und den Wohnsiedlungsbereich nördlich der Cimbernstr. Es ist z. T. im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 7.18 erfasst.

Das Gebiet umfasst die artenreiche Böschungs- und Ruderalvegetation entlang des Verschiebebahnhofs Gremberg sowie die ältere, daran anschließende Kleingartenanlage und den ackerbaulich genutzten Freiraum nördlich der Anlage. Dieser „Restfreiraum“ ist ein wichtiges gliederndes Landschaftselement und ein Ausbreitungszentrum entlang von Verbreitungslinien (Gleiskörper und Böschungen) für Pflanzen und Tiere des städtischen Bereiches.

⁸¹ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

LB 7.14**Brachfläche „Auf dem Stallberg“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines vielfältig strukturierten Landschaftselements.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes am Ortsrand.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Siedlungsrand der Bebauung an der Reinekestr./Georgstr. in Porz-Urbach.

Die artenreiche ältere Gehölzbrache am Ortsrand von Porz-Urbach bietet insbesondere Heckenbewohnern - aber auch Pflanzen und Tieren der Felder - Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Zugleich stellt sie einen optischen Abschluss zwischen Bebauung und freier Feldflur dar.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche ‚Auf dem Stallberg‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. die Entfernung der eingebrachten Abfälle.

Das Gelände soll als ungestörter Lebensraum für Pflanzen und Tiere gesichert werden.

Hierdurch sollen Beeinträchtigungen durch Nähr- und Schadstoffanreicherungen vermieden werden.

LB 7.15 ⁸²

ENTFÄLLT

⁸² in der ersten Fassung gestrichen

LB 7.16**Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße, Zündorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7236 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche Zündorf erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brach- und Gehölzflächen als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.
- zur Belebung und Gliederung des Orts- bzw. Ortsrandbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Porz-Zündorf südlich der Kreuzung Schmittgasse/Houdainer Straße.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser Fläche im Rahmen eines Bebauungsplans.

Die auf der Altablagerung 7.14.02 gewachsene Baum- und Strauchvegetation am Ortsrand von PZ-Zündorf bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Sie bietet Pflanzen und Tieren der ruderalen Standorte ideale Lebensbedingungen und ist als Refugialraum für bedrohte Arten des Biotoptypes Feldflur von besonderem Wert.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Ortsrandbrache mit älterem Baumbestand südlich der Houdainer Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die ungestörte Erhaltung und Entwicklung dieser Gehölzinsel als Refugialraum für Pflanzen und Tiere.

LB 7.17**Pleienpool, Libur**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7432 und 7434 in Blatt 6 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Pleienpool, Libur“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines naturnah entwickelten Sekundärbiotops offener Wasserflächen.
- zur Pflege und Belebung des Ortsrandbildes im Übergangsbereich zur freien Landschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Libur nördlich des Stockumer Weges.

Die kleine von Oberflächenwasser gespeiste Teichanlage am südlichen Ortsrand von Porz-Libur ist mit der reich entwickelten Ufervegetation von besonderer Bedeutung als Trittstein- und Inselbiotop für Pflanzen und Tiere an und in Kleingewässern. Feuchtbiotop gehören zu den bedrohten und gefährdeten Lebensräumen unserer Kulturlandschaft und sind daher nach Möglichkeit zu erhalten.

LB 7.18 ⁸³

Feldgehölz westlich Urbanusstraße, Libur

Entfällt

⁸³ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

LB 7.19**Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul, Zündorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7436 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich einer Fabrikanlage, östlich der KVB-Bahnstrecke und nördlich der Straße Hasenkaul in Porz-Zündorf.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter jüdischer Friedhof an der Hasenkaul“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung spezieller Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Der Friedhof mit seiner Umgebung ist von besonderem kulturhistorischen und wissenschaftlichen Wert. Bei alten Friedhofsanlagen war das Ausgangsmaterial für Grabsteine meist Kalk. Die Wachstumsraten der Flechtenbesiedelung dieser Kalksteine haben besondere Indikatorfunktionen für Luftverschmutzungen. Darüber hinaus haben alte, stille Anlagen auch für die Besiedelung anderer Pflanzengesellschaften sowie für Tiere (Kulturfolger, Vögel, Insekten, Kleinsäuger) der städtischen Randzonen besondere Bedeutung. Das Gebiet ist als reich strukturierter Lebensraum bedrohter Pflanzen und Tiere von besonderem Wert.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung historischer Friedhofsanlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 7.20**Obstwiesen am Bergerhof, Elsdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7436, 7438, 7636 und 7638 in Blatt 11 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Obstwiesen am Bergerhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung und Ergänzung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft im Dorfrandbereich.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am nördlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf, südlich der Straße Fuchskaule.

Alte extensiv genutzte Obstwiesen sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrages werden sie bundesweit verdrängt und gelten heute als besonders schutzwürdiger Biotoptyp.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Obstwiesen am Bergerhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßiges Auslichten der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalobstsorten und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungs- und Brutbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 7.21**Grünverbindung „Adelenhütte“, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7438 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche östlich „In der Adelenhütte“ erfasst.

Des weiteren wird zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung westlich des parallel zur Eisenbahnlinie verlaufenden Weges der Grenze der im FNP dargestellten Wohnbaufläche entspricht.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte‘, Kleingärten, Brach- und Böschungsflächen, Porz“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnaher Verbindungsstrukturen im besiedelten Bereich.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes durch Erhaltung wichtiger Grünverbindungen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Zündorf und ist begrenzt durch die Straßen In der Adelenhütte, Irisweg und Rosenstraße und der KVB-Bahnlinie.

Die Schutzfestsetzung gilt entsprechend dem Entwicklungsziel 8 bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch für diesen Teilbereich aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung der gewachsenen Kleingartenanlage als verbindendes Grünelement und Lebensraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung.

Die alte Kleingartenanlage, die Böschungs- und Brachflächen haben neben ihrer Bedeutung als Nist-, Nahrungs- und Brutbiotop eine besondere Grünbindungsfunktion vom Rhein in den bebauten Bereich hinein.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung ‚Adelenhütte‘, Kleingärten, Brach- und Böschungsfelder, Porz“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. bei Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung oder im Falle einer Realisierung der Bauleitplanung die ackerbaulich genutzten Flächen westlich des Weges, parallel zur Eisenbahn der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die Entwicklung und Verbesserung naturnaher Verbindungsstrukturen zur Vernetzung von Lebensräumen.

LB 7.22**Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße, Elsdorf**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Elsdorf südlich der Gilsonstr.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser alten ortsrandspezifischen Obstwiese.

Die alte hofnahe Obstwiese ist prägend für diesen Ortsrandabschnitt und ein wertvoller Lebensraum für Vögel und Insekten. Aufgrund ihres relativ geringen Ertrags werden alte Obstwiesen verdrängt und gelten daher als gefährdeter und schützenswerter Biotoptyp.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Obstwiesen südlich Gilsonstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Dieses Gebot dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung dieses wertvollen Biotoptyps für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 7.23**Feldgehölz Winkelsmaar, Wahn**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen in der Agrarlandschaft für Vögel, Kleinsäuger und Insekten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen der Landschaftsstruktur.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Porz-Wahn, südlich des Umspannwerks und östlich der Straße Winkelsmaar.

Der von ackerbaulicher Nutzung umgebene Gehölzbestand befindet sich im Bereich des Restes einer Alluvialrinne mit temporär wasserführenden Mulden. Die artenreiche Baum- und Strauchvegetation der Gehölzinsel ist ein wertvoller Rückzugsraum für Fauna und Flora der Feuchtgebiete und der Feldflur.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölz Winkelsmaar“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Feldgehölz der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
2. im Falle einer Aufgabe der landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Norden und Süden des Feldgehölzes diese Flächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Gebotsregelungen zielen auf die Erhaltung und Wiederherstellung des natürlichen Vegetationsbestandes im Bereich der wechselfeuchten Alluvialrinne und die Sicherung des Gebietes als ungestörten Rückzugsraum für Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

LB 7.24**Senkelsgraben in Lind**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7634 und 7834 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Porz-Lind, westlich der Seitengasse, südlich der Straße Im Bruch und im Süden begrenzt durch die Stadtgrenze, und ist ein Teil des Linder Bruches.

Es ist im Biotopkataster unter Objekt-Nr. 7.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Senkelgraben in Lind“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließwassersystemen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Talau des Senkelsgrabens, südlich Lind im Randbereich zur Mittelterrasse als strukturierendes Landschaftselement. Der ursprüngliche Senkelsgraben im östlichen Teilbereich des Gebietes hat als Vorfluter keine Funktion mehr. Das Bachbett ist in Teilbereichen stark durch Müllablagerungen beeinträchtigt. Reste naturnaher Auenvegetation sind jedoch vorhanden. Der Hauptwasseranteil wird durch den Ostgraben abgeleitet: er zieht sich als gerader „Kanal“ zentral durch das LB und wird beidseitig von z. T. intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen begleitet.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Senkelsgraben in Lind“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme einer extensiven Nutzung als Grünland, ohne Auftrag von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, soweit bei einer Mähwiesennutzung die erste Mahd nicht vor dem 15.07. erfolgt und soweit im Falle einer Weidenutzung die Anzahl der Weidetiere 1,5 GV/ha. und Jahr nicht übersteigt.

Durch diese extensive Bewirtschaftung wird die Wiederherstellung der typischen Bruchwiesen und -weiden gefördert. Der späte Mahdtermin soll darüber hinaus erfolgreiche Brutgeschäfte vor allem bei Wiesenvögeln sicherstellen. Durch frühere Mahd werden Gelege und Junge vernichtet.

Die Begrenzung auf 1,5 GV/ha. entspricht dem derzeitigen Kenntnisstand über Viehbestandsgrößen, die den Erfordernissen der Naturhaushaltssicherung gerecht werden. (1 GV = 1 Großvieheinheit = z. B. 1 Kuh über 2 Jahre oder 10 Schafe über 1 Jahr).

2. die Entwässerung der Bruchwiesenbereiche.

Das Verbot fördert die Ausbildung des gefährdeten Biotoptyps der artenreichen Feucht- und Nasswiesen

LB 7.25**Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee, Wahn**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7636 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Wahn und ist im Westen und Norden durch die Burgallee und im Osten durch die Poststraße begrenzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Wohnbaureservefläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieses ländlich geprägten Ortsrandabschnitts in der Umgebung von Burg Wahn.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Obstwiesen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die alten Obstwiesen und hofnahen Weiden sind ein besonders wertvolles Relikt einer an den Naturhaushalt angepassten bäuerlichen Wirtschaftsweise und ein wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Insekten, Vögel und Kleinsäuger.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Hofnahe Weiden und Obstwiesen an der Burgallee“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung der Obstwiese durch Anpflanzung hochstämmiger Lokalsorten, regelmäßige Auslichtung der Baumkronen sowie die zweimalige Mahd der Wiese im Juli und vor der Obsternte.

Die Maßnahme dient der Arterhaltung alter Lokalsorten in der Obstwiesenkultur und der Erhaltung eines wertvollen Nahrungsbiotops für Insekten, Vögel und Kleinsäuger. Als alte Sorten gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

LB 7.26**Urbacher Friedhof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Urbacher Friedhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Friedhofsanlagen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt innerhalb der Ortslage von Porz-Urbach westlich und östlich des Mühlenweges.

Die geschützte Friedhofsanlage mit ihrem traditionellen Baumbestand ist von besonderem kulturhistorischen Wert und ist darüber hinaus für Pflanzen und Tiere im bebauten Bereich ein wichtiger Lebensraum.

LB 7.27**Hofnahe Weiden am Maarhof, Urbach**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Hofnahe Weiden am Maarhof“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Urbach zwischen der Frankfurter Straße und der Straße Am Maarhof.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung der Fläche und ihres Baumbestandes und damit der Erhaltung des gewachsenen ländlichen Charakters dieses Ortsrandbereiches.

Die hofnahen Weiden und der Hofgarten mit seinem traditionellen Baumbestand sind von prägender und belebender Wirkung am Ortsrand von Porz-Urbach. Aufgrund von Größe und Wuchs besonders hervorzuheben sind:

1 Trauerbuche (*Fagus sylvatica* ‚Pendula‘; Stammumfang ca. 2,10 m),

3 Traubeneichen (*Quercus petraea*; Stammumfänge ca. 2,30 bis 2,90 m) und

1 Libanon-Zeder (*Cedrus libani*; Stammumfang ca. 2,30 m)

LB 7.28**Böschunggehölze Schindskaule**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7034 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschunggehölze Schindskaule“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung alter Obstwiesen und verbindender Vegetationsstrukturen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am westlichen Ortsrand von Porz-Langel östlich der Straße ‚Zur Eiche‘ und nördlich ‚Vor der Höhe‘.

Die alte Obstwiese und die daran anschließende Böschungsvegetation sind ein reich strukturierter Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten am Rande von verarmten Feldfluren.

LB 7.29**Butzbach und Teiche im Bieselwald Gren-
gel/Wahnheide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7636 und 7638 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auen und Fließgewässern als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Grenzel innerhalb des Bieselwaldes nördlich und südlich der Hermann-Löns-Straße. Es ist Teilbereich des im Biotopkataster erfassten Gebietes mit der Objekt-Nr. 7.10.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Restbachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Im nördlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich verläuft das Bachbett z. T. mit Rasenkammersteinen befestigt durch eine Parkanlage. Im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Bereich befindet sich bis an das Bachufer heran die Ablagerung 7.10.01. Hier fließt das Bachbett weitgehend unbefestigt durch den Bieselwald, erweitert sich in einen Teich und versickert anschließend südwestlich davon. Die Wassermenge des Baches wird reguliert.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Butzbach und Teiche im Bieselwald“ über die

Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Beseitigung der Wege im südlich der Hermann-Löns-Str. gelegenen Teilbereich.

Hierdurch sollen ungestörte Bereiche entlang des Bachlaufes und des Teiches entstehen. Die Hauptwegebeziehungen am Teich und durch den Bieselwald werden hierdurch nicht unterbrochen.

LB 7.30**Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7638 und 7640 in Blatt 8 und 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldsbach bei Gut Leidenhausen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Porz-Eil entlang des Grogeler Mauspfades am Rennbahngelände südlich von Gut Leidenhausen. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Ein besonders wertvoller Teil dieses Abschnitts des Kurtenwaldbaches ist das von krautreichem Schwarzerlen-Stieleichen-Hainbuchenwald bestandene Versickerungsgebiet südlich des Rennbahngeländes.

LB 7.31 ⁸⁴

Giesbach im Königsforst

Entfällt

LB 7.32**Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7840 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kurtenwaldbach am Bahnhof Königsforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bahnstrecke (DB) Köln-Rösrath am Bahnhof Königsforst, nordöstlich der BAB A 3 an der Stadtgrenze. Das Gebiet ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Von besonderem Wert ist der Restbestand eines feuchten Buchen-Eichenwaldes östlich der Bahnlinie am Bahnhof Königsforst.

LB 7.33**Friedhof Wahn**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7634 in Blatt 12 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Friedhof Wahn“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Südostrand von Porz-Wahn, östlich der Frankfurter Straße und westlich der Straße Winkelsmaar.

Der am Ortsrand von Porz-Wahn gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem traditionellen Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Darüber hinaus erfüllt er wichtige Funktionen als Trittssteinbiotop, insbesondere für Vögel, in Verbindung mit dem LB 7.23 „Winkelsmaar“.

LB 7.34⁸⁵**Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung reich strukturierter, naturnah entwickelter Lebensräume.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A4, östlich der Bahnanlage (DB) und westlich der Frankfurter Straße in Gremberghoven.

Das geschützte Gebiet umfasst die Kiesgrube mit ihren Steilböschungen und die südwestlich davon gelegene rekultivierte Deponiefläche, sowie die daran angrenzenden bislang ackerbaulich genutzten Flächen als Pufferzonen.

Die auf der Deponiefläche entstandene Hochstauden- und Gebüschbrache, sowie die unbegehbaren und damit relativ ungestörten und geschützten Steiluferbereiche des Angelgewässers sind ein Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere der Feldfluren, insbesondere auch für Insekten und Kleinsäuger und haben Bedeutung als Ansitz und Nistbiotop für gefährdete Vogelarten.

⁸⁵ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kiesgrube und Rekultivierungsbrache „Im Hadgenbusch“, Gremberghoven“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die landwirtschaftlich genutzten Randbereiche im Süden des Gebietes einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Diese Flächen in den südlichen Randbereichen des gLB sind bereits im B-Plan Nr. 7242/02-1 als Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ als Pufferzonen und ungestörte Rückzugsräume für Insekten, Vögel und Kleinsäuger festgesetzt.

Im B-Plan sind diese Flächen als M2 bezeichnet.

LB 7.35⁸⁶**Gut Leidenhausen, Eil**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7640 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Leidenhausen, Eil“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich des Grogeler Mauspfades, östlich der Autobahn A 59, südlich der Straße Hirschgraben und nördlich angrenzend an die Rennbahn.

Die alte Hofanlage mit ihrem traditionellem Baumbestand, ihren Hecken und mit der als Obstmuseum mit alten Obstsorten angelegten Obstwiese ist von besonderer natur- und kulturhistorischer Bedeutung.

Die Hofanlage steht auch unter Denkmalschutz.

Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Landschaftsbestandteil hinaus sind folgende Bäume und Baumgruppen wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion hervorzuheben:

Eine Baumgruppe aus 5 Stieleichen (*Quercus robur*) auf der Ostseite des Hofes (Außenhof)

Höhe 18 m,

Stammumfang 1.8 - 2,5 m, Kro-
nendurchmesser 12-14 m,

1 Ex. Feldahorn (*Acer campestre*) an der Einfahrt des Außenhofes,

Höhe 18 m,

Stammumfang 1.9 m,

⁸⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Kronendurchmesser 9 m

1 Ex. Winterlinde (*Tilia cordata*) im Innenhof,

Höhe 17 m,

Stammumfang 1,8 m,

Kronendurchmesser 13 m,

4 Ex. Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*)

Höhe 16 - 20 m,

Stammumfang 1,9 -2,6 m,

Kronendurchmesser 16 -20 m,

2 Ex. Winterlinde (*Tilia cordata*),

Höhe 20 m,

Stammumfang 1,8 m,

Kronendurchmesser 10/12 m.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB 7.35 „Gut Leidenhausen, Eil“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1. hinaus geboten:

1. die vorhandenen Nadelgehölze durch standortgemäße Laubgehölze zu ersetzen.

LB 7.36 ⁸⁷

Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe, Porz-Libur

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7434 in Blatt 11 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gartenbrache südlich der Straße Weilerhöfe“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung alter Brachflächen und Gehölzbestände als naturnaher Lebensraum für Pflanzen und Tiere im besiedelten Bereich.
- zur Belebung und Gliederung des Ortsrandbildes durch die Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Libur, südlich der Straße „Weilerhöfe“

Innerhalb einer weitgehend ausgeräumten Kulturlandschaft ist die Fläche mit der sie umgebenden Baumhecke aus heimischen Arten und ihre landschaftsbildbestimmenden Ausprägung ein wertvolles Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Gartenbrache mit ihren alten Obstgehölzen ist ein wichtiges Nahrungs- und Brutbiotop und in ihrer Funktion als Trittsteinbiotop unverzichtbar.

⁸⁷ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

LB 7.37 ⁸⁸**Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges
auf dem Militärgelände Westhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet umfasst eine rinnenförmige Vertiefung im zentralen Kasernenbereich unterhalb der Hangkante, die sich bis etwa an die östliche Grundstücksgrenze des ehemaligen Kasernengeländes fortsetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch entlang eines ehemaligen Lorenweges auf dem Militärgelände Westhoven“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das dichte Gebüsch der Geländemulde ist insbesondere als Lebensraum für Vögel von Bedeutung.

⁸⁷ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

LB 7.38⁸⁹**Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand des Kasernenbereichs, angrenzend an eine Sportanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Gebüsch an östlicher Grenze des Militärgeländes in Westhoven“ wird festgesetzt

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das nahezu undurchdringliche strukturreiche Gebüsch auf der leicht reliefierten Fläche ist als Rückzugsraum vor allen für Vögel und Kleinsäuger wertvoll.

⁸⁹ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

LB 7.39⁹⁰**Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist im Planquadrat (PQ) 7040 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1

Schutzzweck

Der LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ wird festgesetzt

- Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere durch Erhaltung eines Altholzbestandes auf Auenstandort und Entwicklung zu einem naturnahen Auenwald.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das geschützte Gebiet liegt im Südwesten der ehemaligen Kaserne Brasseur in Rheinufernähe.

Der reich strukturierte Bestand ist besonders wertvoll für Höhlenbrüter und Kleinsäuger. Der von der Überschwemmungsdynamik des Rheins beeinflusste, bisher weitgehend ungestörte Auenstandort ermöglicht die Entwicklung eines natürlichen Auenwaldes.

⁹⁰ Erg. - Lfg. 3. Änderung v. 30.9.2002

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Waldbestand im Südwesten des Westhovener Militärgeländes“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Verlegung des rheinnahen Weges in die vorhandene Waldschneise sowie Aufhebung und Entsiegelung des vorhandenen Uferweges im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils.

Die Maßnahme dient der Beruhigung des Rheinufers.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 8

(KALK)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 8

LB 8.01**Rather Burg, Rath**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7642 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung auch die südlich entlang der Lützerathstraße im FNP dargestellte Wohnbaufläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Rather Burg, Rath“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten, Stillgewässern und extensiv genutztem Grünland sowie alten Baumbestand.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Rath südlich der Lützerathstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.5 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung zur Erhaltung des ländlichen Charakters und der kulturhistorisch bedeutsamen Umgebung der Burganlage.

Die Schutzausweisung umfasst das Burggelände, den alten, baumbestandenen Gutspark mit der südlich der Hofgebäude gelegenen Bruchlandschaft sowie das östlich an die Wohnbebauung der Gröppersgasse angrenzenden Weideland. Die Parkanlage mit altem Buchen- und Stieleichenbestand umfasst auch zwei besonders hervorzuhebende Eiben (Stammumfang ca. 2 m) in einem Buchenlaubengang südwestlich des Wohnhauses. Neben der kulturhistorischen Bedeutung ist das Burggelände aufgrund der Vielgestaltigkeit und durch den engräumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen von besonderem ökologischen Wert.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rath Burg, Rath“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. der allmähliche Ersatz der auf dem alten Gelände des Nutzgartens angepflanzten Fichtenbestände durch bodenständige Laubgehölze.
2. die Bruchlandschaft der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
3. die Beibehaltung der extensiven Nutzung des Weidelandes.

Die Gebotsregelungen 1 -3 zielen auf die Erhaltung des ökologischen Wirkungsfüges und die Erhaltung der prägenden Wirkung für das Ortsrand- und Landschaftsbild.

LB 8.02**St. Gereon und Umgebung, Merheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „St. Gereon und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Ostrand von Merheim, östlich der Ostmerheimer Straße und südlich des Frohnhofes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.9 erfasst.

Die Schutzausweisung umfasst das Kirchen- und Pfarrhausgelände mit altem Baumbestand, den von einer teilweise bewachsenen Bruchsteinmauer umgebenen Friedhof sowie die Lindenallee und das extensiv genutzte Grünland südlich der Straße „Von-Eltz-Platz“. Kirche, Friedhof und Pfarrtor stehen unter Denkmalschutz. Eine Stieleiche (Stammumfang 2,80 m) südwestlich des Pfarrhauses ist von besonderer Bedeutung innerhalb dieses auch kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles.

LB 8.03**Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Westrand von Heumar erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Kiesgrubensee und Rekultivierungsbrache östlich Steinweg, Heumar“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung reich strukturierter Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung eines naturnah eingebundenen Stillgewässers.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Rath-Heumar, südlich vom Alter Deutzer Postweg, östlich der BAB-Querspange am Heumarer Dreieck.

Es ist im Biotopkataster als Teilfläche unter der Objekt-Nr. 7.19 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Bereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des natürlichen Aufwuchses in diesem Teilbereich und einer Sicherung der Verbindung mit dem Landschaftsraum um das Durchhäuser Maar.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung der Biototypenvielfalt im engräumigen Wechsel. Die von randständigen Gehölzsäumen, kleinflächigen Röhrichtbeständen, Feldhecken, verbuschten Brachflächen mit Hochstaudensäumen und einer teichähnlichen, offenen Wasserfläche geprägte ehemalige Kiesabgrabung ist ein besonders wertvoller Lebensraum gefährdeter Insekten, Amphibien, Vögel und Kleinsäuger.

Nicht betroffene Nutzungen

Folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten bleiben von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen** und/oder **Gebietsspezifischen Verboten** unberührt:

1. das Hobby- und Sportangeln am nördlichen und westlichen Rand des Gewässers vom **Allgemeinen Verbot 2.**

Die Übergangsbereiche zwischen dem Gewässer und den östlich anschließenden Vegetationsbeständen sollen durch die Beschränkung der Angelnutzung auf den nördlichen und westlichen Gewässerrand möglichst störungsfrei erhalten werden. Die Regelung zielt auf die Vermeidung von Trittschäden und eine Ruhigstellung des Uferbereiches von dem Feldweg am nördlichen Rand der östlich des Gewässers liegenden Brachfläche in südlicher und westlicher Richtung bis zur Autobahnbrücke (A 59) an der südwestlichen Ecke des Gewässers.

LB 8.04 ⁹¹

Wichtelter Bruch im Königsforst

Entfällt

⁹¹ Erg. - Lfg. 6. Änderung v.18.1.2006

LB 8.05**Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehbürg**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7446 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehbürg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung markanter Geländeformen und Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Autobahn A 4 am Ortsrand von Merheim und Brück.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.8 erfasst.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Flehbach, Kopfweiden, Ufergehölze, Hochstaudensäume und die artenreichen Böschungen der Fliehbürg geprägte Gebiet ist auch von besonderem Wert für Höhlenbrüter und Wiesenvögel. Der innere Bereich der denkmalgeschützten Fliehbürg wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Geländes.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Merheimer und Brücker Bruch einschließlich der Merheimer Fliehbürg“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die landwirtschaftliche Nutzung der Auenbereiche zwischen Flehbach und Fliehbürg. Ausgenommen ist die Nutzung als Mähwiese, soweit die erste Mahd nicht vor dem 15.07.erfolgt.

Die Feuchtwiese ist ein besonders wertvoller Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Siehe auch Gliederungspunkt 4.2, Maßnahme 8.1 -6; M-Nr. 8.1 - 6

LB 8.06**Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen
und Durchhäuserhof, Heumar**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7442 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Rath-Heumar, westlich der Eiler Straße, südlich der Bahnstrecke Köln-Rösrath und östlich der Hansestraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.2 teilräumlich erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der am Durchhäuserhof im FNP dargestellten Wohnbaufläche erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung auch der engeren Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Hofanlage.

Schutzzweck

Der LB „Maar und hofnahe Weiden am Gut Maarhausen und Durchhäuserhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Feuchtwiesenbereiche als Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das als Grünland genutzte Maar ist der erhaltene Rest einer den Landschaftsraum prägenden Alluvialrinne. Die Feuchtwiesen in diesem Bereich sind bei extensiver Nutzung ein besonders wertvoller Lebensraum hierauf spezialisierter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch in Wechselwirkung mit den im Randbereich stockenden Weidengebüschen. In Verbindung mit den hofnahen Weiden, Hofgärten und dem alten Baumbestand der Hofanlagen ist das Maar von prägender Wirkung für den Ortsrand von Heumar.

LB 8.07**Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotop „Am Lusthaus“, Rath**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flurgehölze, Feuchtwiesen, Tümpel und Saumbiotop „Am Lusthaus““ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen und extensiv genutzten Wiesenflächen sowie von Lebensräumen bedrohter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete.
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsrandbildes zwischen Siedlungsrand und anschließender freier Feldflur.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Rath-Heumar am Rather Kirchweg, südlich des Friedhofs Lehmbacher Weg. Teilbereiche sind im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.6 erfasst.

Das Schutzgebiet weist eine große strukturelle Vielfalt mit naturnahem Vegetationsaufbau auf und ist von prägender Wirkung im Übergangsbereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Königsforst. Eine Schlehenhecke, die artenreiche Strauchschicht, Fettwiesen, Brachflächen, ein kleiner Mischwaldbestand, Tümpel, verbindende Saumbiotop entlang des Weges zur Erker Mühle und eine in unmittelbarer Nachbarschaft gelegene Feldhecke inmitten der ackerbauliche genutzten Flächen bilden ein hervorragendes Nahrungs- und Nistbiotop für die Vogelwelt und sind von besonderer Bedeutung für Amphibien.

LB 8.08**Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644, 7844 und 8044 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche des Waldbachs als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Selbaches im Königsforst nordöstlich von Rath-Heumar, von der Stadtgrenze bis zur Einfahrt des Parkplatzes südlich der Erker Mühle. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Besonders wertvolle Bachabschnitte des bis zum Staudamm noch sehr sauberen Selbachs finden sich im engeren Auenbereich östlich des Rennweges, im Bereich der Quellsümpfe westlich des Rennweges sowie in naturnahen Bruchwaldbereichen und Buchen-Traubeneichen-Beständen zwischen Rennweg und dem Stauweiher. Insbesondere nach dem Staudamm am Ortsrand von Rath bedarf der kanalisierte Bachlauf dringend der Renaturierung.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Selbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der in der Pflege- und Entwicklungskonzeption für den Königsforst enthaltenen Maßnahmevorschläge für den Selbach.

Das 1987 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor. Siehe auch die Ausführungen zum **Allgemeinen Gebot 10**.

LB 8.09**Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle, Königsforst**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7644 und 7844 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Stadtgrenze bis zur Erker Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Sicherung der Auen- und Auwaldbereiche als Lebensraum spezialisierter Arten kleiner Fließwassersysteme.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche des Flehbachs nördlich von Rath zwischen der Stadtgrenze (Am Flehbachsmühlenweg) und der Erker Mühle östlich des Rather Mauspfades. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.3 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einflüsse besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Bis zum Stauweiher ist der Flehbach einschließlich seiner Auenbereiche weitgehend naturnah erhalten geblieben. Südlich des Stauweihers weist die bachbegleitende Flora starke Eutrophierungstendenzen auf. Siehe auch **Allgemeine Gebote Nr 10.**

-LB 8.10

**Flehbach und kleiner Wahlbach an der Stadt-
grenze zu Refrath, Königsforst**

Entfällt ⁹²

⁹² Erg. - Lfg. 6. Änderung v.18.1.2006

LB 8.11**Brachfläche östlich der Stresemannstraße, Neubrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung den Randbereich der östlich der Stresemannstraße und nördlich der Rösrather Straße im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche östlich der Stesemannstraße, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines reich strukturierten, natürlich entwickelten Lebensraumes bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes am Rand eines nur gering gegliederten Landschaftsraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Ortsrand von Neubrück, östlich der Stresemannstraße am Rand einer Kiesabgrabung.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung des artenreichen Vegetationsbestandes.

Das geschützte Gebiet umfasst die westlichen Randbereiche sowie die Uferböschungen der Kiesgrube. Die artenreiche Hochstaudenflora der in Teilbereichen auch verbuschten Brachfläche ist im eng-räumigen Wechsel mit den naturnah entwickelten Uferböschungen, offenen Sand- und Kiesflächen für die Erhaltung der Artenvielfalt ein Lebensraum von besonderem Wert. Es ist Nahrungs- und Nistbiotop bedrohter Insekten- und Vogelarten, insbesondere auch für Schmetterlinge.

LB 8.12**Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg, Merheim und Holweide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Grenze der Schutzfestsetzung am neuen Betriebsbahnhof Merheim entlang der schutzgebietszugewandten Seite des Böschungsfußes des neu errichteten Lärmschutzwalles und des projektierten Weges verläuft.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Brachflächen südlich Schlagbaumsweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Auenbereiche des Faulbachs als Lebensraum spezialisierter Arten, kleinerer Fließwassersysteme und durch Sicherung eines Sekundärbiotops als Lebensstätte eines bedeutsamen Amphibienvorkommens.
- zur Belebung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Schlagbaumsweg auf der nordöstlichen Seite des Autobahnkreuz-Ost (Merheimer Kreuz) nördlich und westlich des Betriebsbahnhofes Merheim.

Der bereits errichtete Lärmschutzwall ist in der kartographischen Grundlage des Landschaftsplans noch nicht nachgetragen worden. Die Festsetzung im Landschaftsplan erfolgte aufgrund der Bauplanungsunterlagen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Faulbach verläuft am Rand einer teilweise als Schafweide genutzten Deponiebrache mit eingestreuten älteren Weidengehölzen. Mehrere Feuchtsenken mit naturnahem Vegetationsbestand sind als Laichgebiete eines größeren Vorkommens hochgradig gefährdeter Amphibienarten von besonderem Wert.

LB 8.13**Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand****Brück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7444 und 7644 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Flehbaches südlich von Brück zwischen dem Ortsrand und der Erker Mühle westlich des Brücker Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Fließgewässern und deren Auen als Lebensraum besonders spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung dieses durch menschliche Eingriffe stark gefährdeten Biotoptypes für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Unterhalb der Erker Mühle fließt der Bach zunächst ca. 400 m durch einen Buchenmischbestand. Während die ersten 200 m des Bachufers hier weitgehend mit Betonteilen, Gittern und Zäunen befestigt sind, findet man auf den folgenden 200 m die naturnahe Uferbefestigung mit dichtem Wurzelwerk alter Schwarzerlen. Im weiteren Teilabschnitt bis zum Ortsrand Brück verläuft der Bach weitgehend naturnah durch landwirtschaftliche Nutzflächen. Zwischen Acker und dem tief eingeschnittenen Bachlauf befindet sich ein mehrere Meter breiter dichter, floristisch reichhaltiger Gehölzstreifen, der den Bach beschattet, zudem ein wichtiges gliederndes Strukturelement ist und auch als linienförmiges, verbindendes Feldgehölz zahlreichen Arten der Feldfluren Nist- und Nahrungsmöglichkeit bietet. Im Bereich des

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ortsrandes von Brück ist das Bachbett z. T. mit steilen Betonwänden befestigt sowie durch Müllablagerungen und Kompostabfälle beeinträchtigt.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Flehbach von der Erker Mühle bis Ortsrand Brück“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzes.

Das Gebot zielt auf die vorsichtige Wiederherstellung eines natürlichen Bachlaufes in den durch menschliche Eingriffe beeinträchtigten Teilabschnitten.

LB 8.14**Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7646 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Brück, beidseitig des Baches, zwischen der Stadtgrenze Berg.-Gladbach/Refrath nördlich des Weges Im Buchenkamp und dem Dellbrücker Mauspfad östlich von Gut Mielenforst.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Frankenforst-/Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora.

Besonders wertvolle, naturnah erhaltene Bestände des krautreichen Stieleichen-Hainbuchenwaldes finden sich noch beidseitig des Frankenforstbaches an der Stadtgrenze, nördlich „Im Buchenkamp“. Der daran anschließende Bachabschnitt (Eggerbach) durchquert die überwiegend als Weide genutzte Herrenwiese. Die von Weidetieren immer wieder zertretenen Böschungen weisen in diesem Bereich kaum Ufervegetation auf.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Frankenforst-/ Eggerbach von der Stadtgrenze bis Dellbrücker Mauspfad“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung des geschützten Uferbereichs.

Hierdurch soll der natürliche Aufwuchs der bachbettsichernden Schwarzerlen gefördert werden sowie einer Nährstoffanreicherung des Baches und der Uferbereiche entgegengesteuert werden.

LB 8.15**Böschunggehölze südlich Alter Deutzer Postweg, Ostheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7242 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt südlich von Ostheim, südlich vom „Alter Deutzer Postweg“, nördlich der BAB A 4 unmittelbar östlich angrenzend an eine Kleingartenanlage.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Böschunggehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung vielfältig strukturierter naturnah entwickelter Landschaftselemente.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Die Geländeerhöhung am Rande einer Alluvialrinne ist von dichter, wild wachsender Vegetation bedeckt. Die artenreiche Baum- und Strauchschicht mit ihrem entsprechenden Unterwuchs bietet insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern Nist-, Nahrungs- und Deckungsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Böschunggehölze südlich Alter Deutzer Postweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf die langfristige, ungestörte Erhaltung dieses Lebensraumes für bedrohte Pflanzen und Tiere.

LB 8.16**Bruchbachaue in Merheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7466 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbachaue in Merheim“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feuchtgebieten und Fließwassersystemen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Merheim östlich der Ostmerheimer Str./Eggerbachstr. nordwestlich der Autobahn-Anschlussstelle Merheim (A 4), Zufahrt Colonia.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für seltene Pflanzengesellschaften und Tiere der Feuchtgebiete. Das strukturreiche, durch Feuchtwiesen, den Bruchbach, alte Weiden, Ufergehölze, Gebüschgruppen einschließlich der artenreichen Hochstaudenfluren auf der Altablagerung geprägte Gebiet ist von besonderem Wert für Höhlenbrüter, Wiesenvögel und Schmetterlinge. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen bedingt die besondere Artenvielfalt des Geländes.

Gebietsspezifische Verbote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bruchbachaue in Merheim“ über die **Allgemeinen Verbote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus verboten:

1. die Beweidung der Feuchtwiesen.

Um die heute vorhandenen typischen Wiesenbiozönosen zu erhalten, müssen die Wiesen durch extensive Mahd bewirtschaftet werden.

LB 8.17**Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße,
Ostheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7244 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für gefährdete Pflanzen- und Tierarten im Siedlungsbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Ostheim, südlich der Lüdenscheider Straße, westlich der Servatiusstraße und östlich einer bestehenden Kleingartenanlage.

Das im Randbereich verbuschte Gelände hat sich auf der Altablagerung 8.05.02 entwickelt. Die artenreiche Hochstaudenschicht bietet insbesondere den darauf spezialisierten Insektenarten (Blütenbesucher, ihren Räubern und Parasiten), aber auch anderen Tieren Deckungsraum, Nahrungs- und Brutmöglichkeit. Derartigen Beständen kommt ein hoher Stellenwert für den Tierartenschutz zu. Zusammen mit den angrenzenden Kleingärten und den südlich des geschützten Gebietes gelegenen Feuchtbiotopen bildet der Gesamttraum ein buntes Mosaik verschiedener Standort- und Lebensbedingungen für Fauna und Flora und hat darüber hinaus wichtige Verbindungsfunktionen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache westlich Servatiusstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Dieses Gebot dient der Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes für Pflanzen und Tiere und erhöht überdies den Erholungs- und Erlebniswert des Geländes.

LB 8.18**Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im „Burgacker“, Neubrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7444 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker‘, Neubrück“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Feuchtgehölzen als Lebensraum bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet besteht aus zwei Teilflächen, die südöstlich des Brück-Rather-Steinwegs liegen, ca. 150 m südlich der Kreuzung mit dem Rather Kirchweg.

Die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer Kiesgrube liegenden Gehölzinseln sind z. Z. nicht miteinander verbunden (siehe auch **Gliederungspunkt 4.2**, Maßnahme Nr. 8.2-19). Bei der westlichen Teilfläche handelt es sich um eine Hochstaudenbrache mit ausgeprägtem Gehölzbestand auf muldigem Untergrund mit trockenen und wechselfeuchten Bereichen. Die östliche Teilfläche ist gekennzeichnet durch eine frei entwickelte, dicht verbuschte Aufforstung mit großem Nadelholzanteil in den Randbereichen und zwei innenliegenden Lichtungen mit natürlich entwickelter Ruderalvegetation der Feuchtstandorte. Beide Flächen sind wichtige Bestandteile des Naturhaushalts als Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze, Feuchtgebiete und Hochstaudenbrache im ‚Burgacker‘, Neubrück“ über die Allgemeinen Gebote unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die sukzessive Entfernung der Nadelhölzer aus der östlichen Teilfläche, beginnend im nördlichen Randbereich, und der Ersatz durch eine Randbepflanzung aus bodenständigen dornigen Heckensträuchern.

Die Entfernung der nicht bodenständigen Laubgehölze sichert die Stabilität dieses Lebensraumes. Die positive abschirmende Funktion der kaum durchdringlichen Nadelholzbestände wird nach deren Entfernung durch dornige Heckensträucher erfüllt.

GESCHÜTZTE LANDSCHAFTSBESTANDTEILE

IM BEZIRK 9

(MÜLHEIM)

Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) im Bezirk 9

LB 9.01**Strunderbach an der Wichheimer Mühle, Holweide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7246 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs, westlich der Autobahn A 3, südlich der Wichheimer Straße und nördlich des Schlagbaumsweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.

Die Schutzfestsetzung umfasst den Bachlauf des Strunderbaches zwischen der Wichheimer Straße und der Gesamtschule Holweide, das Weideland nördlich der Gesamtschule sowie den gemeinsamen Auenbereich des Faulbachs und des Strunderbachs nördlich des Schlagbaumsweges. Der Ufergehölzsaum ist teilweise noch naturnah erhalten und durch alten Weidenbestand flankiert. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene, bachbegleitende Flora und Fauna. Die Wiederherstellung der Auenlandschaft im Bereich des ursprünglichen Zusammenflusses von Faul- und Strunderbach ist hierfür von besonderer Bedeutung. Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der Weideflächen ist von besonderem Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumsprüchen. Das geschützte

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gebiet ist darüber hinaus von besonderem kulturhistorischen Wert als Relikt des ursprünglichen Übergangs vom Ortsrand des ehemaligen Straßendorfes Wichheim-Schweinheim entlang der Wichheimer Straße und der ehemals landwirtschaftlichen Fläche im Süden.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Eingriffe.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an der Wichheimer Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Renaturierung im gemeinsamen Auenbereich des Faul- und Strunderbaches einschließlich einer der Wertigkeit des Landschaftsraumes entsprechenden Gestaltung des Fuß- und Radweges in Aufbau und Breite.

Der gemeinsame Auenbereich der Bäche wurde durch zahlreiche Eingriffe, insbesondere das Bach-Kreuzungsbauwerk und eine überbreite asphaltierte Wegeverbindung stark beeinträchtigt.

LB 9.02**Haus Isenburg und Strunderbach, Holweide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Holweide östlich Isenburger Kirchweg/Johann-Bensberg-Straße, südlich der Isenburger Straße und nördlich der Burgwiesenstraße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzausweisung umfasst über die unter Denkmalschutz stehende Hof- und Parkanlage hinaus den Friedhof an der Burgwiesenstraße sowie das umliegende Grünland mit seinem Baumbestand und den Strunderbach mit wasserführendem Burggraben. Von besonderer Schutzwürdigkeit ist die Baumreihe an der Friedhofsmauer aus drei Trauerbuchen (Stammumfang: 2,30 m -2,80 m) und sieben Robinien (Stammumfang 3,00 m -4,20 m). Sowohl die Hof- und Parkanlage als auch die umgebenden Wald- und Weidengebiete sind von außerordentlicher orts- und landschaftsbildprägender und kulturhistorischer Bedeutung. Aufgrund der Strukturvielfalt ist das Gelände ein Lebensraum von besonderem Wert für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Haus Isenburg und Strunderbach“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepschraath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

LB 9.03**Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung, Märchensiedlung, Dellbrück und Holweide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Baches, südlich der Wohnbebauung an der Iddelsfelder Straße/Dabringhauser Straße und parallel der Märchenstr. sowie westlich und nordöstlich des Krankenhauses Holweide.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Tier- und Pflanzenarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Bachlauf sowie bachbegleitende Parkanlagen, Weideland und Ackerbauflächen und hat Verbindungsfunktion zwischen den Ortsteilen und entlang dieser. Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft mit dem Gut Iddelsfeld und der Iddelsfelder Mühle prägen das Orts- und Landschaftsbild. Teilweise naturnah ausgebaute Bachabschnitte und die bachbegleitende Vegetation gliedern und beleben den Ortsrand und bieten einer Vielfalt von Tier- und Pflanzarten die speziellen Lebensraumansprüche.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach an Gut Iddelsfeld und Grünverbindung Märchensiedlung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung einer Renaturierung des Baches.

Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks als wichtige Erholungsverbindung und wegen der besonderen Bedeutung als Trittstein eines Biotopverbundsystems zwischen Höhenhaus (Diepeschrath) und Merheim - Nord-Süd - ist dieser Landschaftsraum ein empfindliches Bindeglied.

LB 9.04**Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3, Stammheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich von Mülheim, westlich der Autobahn A 3, östlich des Friedhofes Schönrather Hof und südlich des Dünnwalder Kommunalweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Eichenwaldrest südlich Dünnwalder Kommunalweg und westlich A 3“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von weitgehend naturnah entwickelten Waldbeständen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf. Als Inselbiotop ist er von besonderem Wert für die Tierwelt, insbesondere für zahlreiche Singvögel - und Insektenarten.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Eichenwald südlich Dünwalder Kommunalweg und westlich A 3“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung von Alt- und Totholz.

Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden walddtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert.

2. die Entfernung der Müllablagerung (u. a. Gartenabfälle).

Hierdurch soll eine Eutrophierung des Waldbodens verhindert werden.

LB 9.05**Gut Schönraht mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt nordöstlich von Mülheim und wird begrenzt durch die BAB A 3 im Westen, den Flachsroster Weg im Osten und den Autobahnanschluss Mülheim im Süden.

Es ist im Biotopkataster teilweise unter der Objekt-Nr. 9.6 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Gut Schönraht mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung eines Laubwaldrestes.

Die Schutzausweisung umfasst die kulturhistorisch bedeutsame Hofanlage, den Obstgarten, den östlichen Rest eines durch die Autobahn A 3 zerschnittenen alten Eichenwaldes, Grünland und Gehölze westlich des Flachsroster Weges sowie zwei von Ackerland umgebene Feldgehölze östlich des Weges. Der alte Laubwaldrest mit seinem teilweise dichten Unterholz und stark ausgeprägter Krautschicht an den Rändern weist eine hohe strukturelle Vielfalt auf und ist als Inselbiotop, wie auch die artenreichen Feldgehölze, von besonderem Wert für die Vogelwelt sowie das Landschaftsbild. Die Hofanlage und der Garten stehen auch unter Denkmalschutz.

zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft, wie z. B. des Obstgartens.

zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Gut Schönraath mit Eichenwaldrest und Feldgehölzen“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölzinseln östlich des Flachsroster Weges der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Erhaltung dieser naturnah entwickelten Trittstein-Biotope und Deckungsräume soll hierdurch gewährleistet werden.

LB 9.06**Rodderhof mit Feldgehölz, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzen, Obstbaumwiesen und Brachestandorten.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt westlich von Höhenhaus, östlich der Bundesbahnstrecke, beidseitig des Oderweges.

Die unter Denkmalschutz stehende Hofanlage ist von altem Baumbestand und Hecken umrahmt. Die Schutzausweisung umfasst das umgebende Grünland, Flurgehölz- und Brachflächen entlang eines Feldweges. Die verschiedenen geschützten, die Landschaft strukturierenden Elemente sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes und bilden Ensembles im durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägter Landschaftsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rodderhof mit Feldgehölz“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Feldgehölz- und Brachflächen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die Regelung dient der Sicherung eines naturnah entwickelten Strukturelementes und Deckungsbiotop.

LB 9.07**Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg, Flittard**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Die drei geschützten Inselbiotope liegen unmittelbar westlich der BAB A 3, südlich des Mühlenweges, nördlich des Dünnwalder Kommunalweges. Das Feldgehölz um das ehemalige Klärschlamm-Absetzbecken südlich des Mühlenweg

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.8 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldgehölzinseln und Brachestandorten.
- zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Böschungen und Feldgehölze sind neben ihrem Wert für das Landschaftsbild wertvolle Inselbiotope als Nahrungs-, Deckungs- und Brutraum in dem landwirtschaftlich genutzten Raum. Die von dichtem Holundergebüsch umgebenen, von Brennesseln gesäumten Klärschlammbecken mit vegetationsfreien Schlammbanken und wechselfeuchten Bereichen sind potentiell wertvoll für Watvögel. Die ältere Grünlandbrache im westlichen Teil erhöht die strukturelle Vielfalt des Biotops.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feldgehölze am Dünnwalder Mühlenweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die geschützten Gebiete der natürlichen Entwicklung überlassen.

Die Biotope sollen als ungestörte Lebensräume für Pflanzen und Tiere erhalten werden.

LB 9.08**Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg
am Ortsrand von Dünnwald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Höhenhaus, südlich des Dünnwalder Kommunalweges, westlich des Embergweg.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.7 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Wäldchen südlich Dünnwalder Kommunalweg am Ortsrand von Dünnwald“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Bewahrung von Inselbiotopen.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes, insbesondere durch Sicherung naturgeschichtlich bedeutender, markanter Geländeformen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Waldstück ist von Bedeutung als Inselbiotop und wertvoll für das Landschaftsbild. Es bildet einen optischen Abschluss zwischen besiedeltem Raum und freier Feldflur. Die von West nach Ost ansteigende Geländestufe mit Eichenmischwaldbestand ist von mehreren hangparallelen Gräben durchgezogen. Der angepflanzte Waldmantel besteht teilweise aus standortfremden Ziergehölzen. Zur Siedlungsfläche gewandt befindet sich eine Aufforstung mit Schwarzkiefern.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Wäldchen südlich Dünnwald“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhöhung des Laubholzanteils.

Die Schwarzkiefern sind bei Hiebreife sukzessiv durch Laubgehölze zu ersetzen.

2. die Erhaltung von Alt- und Totholz.

Durch das Belassen von Alt- und Totholz werden walddtypische Lebensräume für Pflanzen und Tiere gesichert und damit der natürliche Stoffkreislauf unterstützt.

3. die Entwicklung eines bodenständigen Waldmantels einschließlich eines Krautsaumes.

Das Gebot dient der Schaffung von vielfältig gestuften Saumbiozönosen als wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Insekten.

LB 9.09**Mutzbach am Gut Klosterhof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052, 7250 und 7252 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine - gemessen von der Bachmitte - 50 m breite - Teilfläche der im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche auf dem Portzenacker erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach am Gut Klosterhof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Feldhecken, Fließwassersystemen, deren spezifische Vegetation und extensiv genutztem Grünland.
- zur Belebung und Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes, insbesondere durch Bewahrung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das geschützte Gebiet liegt südwestlich von Dünnwald beidseitig des Bachlaufs, südwestlich des Kinderheims, begrenzt durch den Ortsrand an der Berliner Straße im Süden und der Bahnanlage im Bereich nordwestlich vom Leimbachweg.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.14 teilweise erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesem Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an der Erhaltung einer genügend breiten ungestörten Zone für die natürliche Entwicklung und Ausgestaltung des Mutzbaches.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Die Schutzausweisung umfasst den Kloster- und Kirchhof, das umliegende Grünland und den Auenbereich des Mutzbachs bis zur Bahnlinie nach Opladen. Von besonderem Wert und besonderer Schutzwürdigkeit ist das ca. 7 m hohe, vielfältig gegliederte und artenreiche Heckengebüsch nördlich des Kin-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

derheims, ein hervorragendes Nahrungs-
und Nistbiotop für zahlreiche Singvögel.

LB 9.10**Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad,
Dünwald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach zwischen Amselstraße und Waldbad“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließwassersystemen und Bachauen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes, insbesondere durch Erhaltung von Grünverbindungen zwischen geschlossenen Ortslagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig des Bachlaufs vom Ortszentrum an der Amselstraße beginnend, in südöstlicher Richtung verlaufend bis zum Waldbad im Königsforst.

Im nördlich des Mauspfades gelegenen Bereich verläuft der Bach durch eine Grünanlage, z. T. in einem künstlich befestigten Bachbett. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

LB 9.11**Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Rekultivierungsbrache östlich der Honschaftsstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung der Biotoptypenvielfalt im Siedlungsrandbereich.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Holweide, östlich der Honschaftsstraße, südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach).

Es handelt sich hierbei um eine ehemalige Deponie mit stark reliefierter Oberfläche und wechselnden Substratverhältnissen sowie Ruderalvegetation unterschiedlicher Sukzessionsstadien mit einigen Solitärgehölzen. Feuchtstellen mit unterschiedlicher Wasserführung prägen das Gelände als bedeutsames Insel- und Trittstein-Biotop und Verbindungsglied im Biotopverbund.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Rekultivierungsbrache östlich der Hon-
schaftsstraße“ über die **Allgemeinen Gebote**
unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gelände der natürlichen Entwicklung zu
überlassen.

Der auf der Ablagerung 904.01 entstandene, reich strukturierte Lebensraum gefährdeter Pflanzen- und Tierarten soll hierdurch möglichst ungestört erhalten bleiben.

LB 9.12

**„Dellbrücker Heide“ östlich Höhenfelder -
Mauspfad**

ENTFALLEN ⁹³

⁹³ Erg. - Lfg. 10. Änderung v. 2010

LB 9.13**Deponiebrache am Thulenweg, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7248, 7250 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Deponiebrache am Thuleweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines weitgehend naturnah entwickelten Lebensraumes, insbesondere als Refugium für störungsempfindliche Arten.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt nördlich der S-Bahn-Trasse (Köln-Bergisch-Gladbach), östlich des Höhenfelder Mauspfades.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.41 erfasst.

Die z. T. verfüllte (Altablagerung 9.06.05) ehemalige Kiesgrube stellt aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt an Bodenreliefierung, Bewuchs (Alter, Dichte), Standortsubstraten und wegen der Ungestörtheit ein sehr wertvolles Refugium insbesondere auch für Pflanzen und Tiere von Extremstandorten (z. B. intensive Flechtenbesiedlung) dar. Das enge Nebeneinander verschiedenartiger Biotoptypen (wie z. B. wechselfeuchte Bereiche, dichte Gehölzbestände, offene Ruderalflächen, die einen ungewöhnlichen Artenreichtum bedingen) sowie die Lage entlang einer Ausbreitungslinie bestimmen den hohen Wert dieser Fläche für den Arten- und Naturschutz.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Deponiebrache am Thuleweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung des Arten- und Naturschutzes.

Das Gebot dient der Erhaltung dieses Standortes mit seinen vielfältigen Biototypen.

LB 9.14**Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich
Refrather Straße, Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine kleinere Teilfläche der südlich von Strunden im FNP dargestellten Wohnbaureservefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung artenreicher Wiesenkulturformen als Lebensraum von Pflanzen- und Tierarten mit speziellen Habitatsansprüchen.
- zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes durch die besonderen Blühaspekte der Feuchtwiesen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gebiet liegt südöstlich des Ortsteils Strunden, südlich der Refrather Straße nahe der Stadtgrenze zu Bergisch-Gladbach.

Für diesen Teilbereich gilt die Schutzfestsetzung entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch aus der Sicht des Landschaftsplans das besondere Interesse an einer Erhaltung dieser Teilfläche des geschützten Gebietes.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung der artenreichen, extensiv genutzten Feuchtwiesen. Die überwiegend dauervernässten Wiesen sind mit Quellbereichen durchsetzt. Als seltener Lebensraum für besonders spezialisierte Pflanzen- und Tierarten ist das Gebiet von besonderem Wert.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Feuchtwiesen mit Quellbereichen südlich Refrather Straße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

die Wiesen einmal pro Jahr im Spätherbst zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Der späte Mahdtermin und die Reduzierung der Schnitthäufigkeit sichern den Lebensraum für spätblühende Wiesenpflanzen und Wiesenbrüter.

LB 9.15**Kemperbach im Tiefenbruch, Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7648 und 7650 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Waldgebietes mit Feuchtbereichen von regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

Das geschützte Gebiet liegt östlich vom Ortsteil Dellbrück, nördlich der ehemaligen Bahntrasse, östlich der Siedlung Thielenbruch und westlich der Stadtgrenze. Es ist als Teilbereich im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.12 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch einen Altbestand eines Feucht- und Nasswaldes auf kalkhaltigem Grundwasservorkommen und liegt am unteren Rand der Mittelterrasse.

Dieses Waldgebiet bietet einer artenreichen Flora- und Fauna ungestörte Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere in Kleinhabitaten aufgrund engräumiger Unterschiede in bezug auf die Nährstoff- und Wasserversorgung.

Von besonderem Wert aufgrund ihrer Seltenheit ist eine aus sieben Exemplaren bestehende Baumgruppe von Flatterulmen (*Ulmus laevis* Pall.; Stammumfänge 1,50 - 4,50 m) östlich der Mündung des Umbach in den Kemperbach, westlich und östlich der vorhandenen Brücke.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach im Tiefenbruch“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmvorschläge des für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

LB 9.16**Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße,
Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448, 7450, 7648 und 7650 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt

Das geschützte Gebiet liegt im Ortsteil Dellbrück und wird begrenzt im Osten durch die Siedlung Thielenbruch, im Süden teilweise durch die KVB-Bahntrasse und dem Parkplatz sowie die Straße ‚An der Kemperwiese‘.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.13 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Kemperbach beidseitig der Otto-Kayser-Straße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung als bedeutsames Feuchtgebiet mit regionaler Bedeutung für Arten feuchter und nasser Standorte mit schützenswerten Vegetationsbeständen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch Sicherung als typisches Landschaftselement im Bach- und Auenbereich.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biototyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna.

Das Gebiet ist geprägt durch typische Gehölzbestände und ergänzende Biototypen im westlichen Teil sowie von Feuchtwiesen mit ganzjährig wechselnder Wasserhaltung und Vorkommen seltener Tiere und Pflanzen. Insbesondere der westliche Teil unterliegt einem hohen städtebaulichen Entwicklungsdruck und ist darüber hinaus durch Abfallablagerungen in Teilräumen in seiner Fortentwicklung gefährdet.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Kemperbach beidseitig der Otto-Kayserstraße“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Umsetzung der diesen Teil betreffenden Maßnahmenvorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.
2. die Entfernung der eingebrachten Gartenabfälle sowie die Beseitigung des Mülls insbesondere im westlichen Teil.

Das 1986/87 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Weitere Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch vermieden werden und anthropogene Einflüsse auf die natürliche Entwicklung des Geländes so gering wie möglich gehalten werden.

LB 9.17**Strunderbach und Umbach „Im Grundloch“ und westlich Strunder Mühle, Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7648 in Blatt 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt beidseitig der Bachläufe am östlichen Ortsrand von Dellbrück, östlich der Straße Im Thurner Feld, nördlich der Bebauung an der Gierather Str. bis zur Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld/Gierrather Mühle.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch‘ und westlich Strunder Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Fließgewässersystemen und Bachauenlandschaften als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und des Bachlaufs als prägendes Landschaftselement.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die Strukturvielfalt der bachbegleitenden Vegetation einschließlich der Reste verlorengegangener Feuchtwiesen sind von besonderem biologischen Wert für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten mit speziellen Lebensraumsprüchen. Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und seiner Ufer (Auen)-Vegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere auch auf die Erhaltung des durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeten Biotoptyps für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der Umbach zweigt westlich der Stadtgrenze im Bereich Kotterfeld vom Strunderbach ab und verbindet diesen mit dem Kemperbach südöstlich des Straßenbahnhofes Thielenbruch. Er verläuft in Mäandern durch relativ naturnahen Stieleichen-Hainbuchenwald. Der gemeinsame Auenbereich von Strunder- und Umbach ist aufgrund der Feucht- und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Fettwiesen sowie der Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögeln. Westlich der Stadtgrenze fließt der Strunderbach am Rande eines relativ naturnahen Schwarzerlenwaldes.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Strunderbach und Umbach ‚Im Grundloch‘ und westlich Strunder Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. eine ergänzende Randbepflanzung der Kleingartenanlage aus bodenständigen Gehölzen.
2. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen Im Grundloch durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.
3. die Umsetzung der diesen Teilbereich betreffenden Maßnahmevorschläge der für den Landschaftsraum Tiefenbruch mit Kemperbach und Umbach erstellten Pflege- und Entwicklungskonzeption.

Die in der Bachaue entstandene Kleingartenanlage, überwiegend mit Ziergehölzen abgepflanzt, stellt eine Zersplitterung und Beeinträchtigung der Auenlandschaft dar. Durch die ergänzende Pflanzung wird nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung angestrebt.

Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

Das 1986-89 von einer Arbeitsgruppe der Universität Bonn erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

LB 9.18**Strunderbach am Thurner Hof**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7448 und 7648 in Blatt 7 und 8 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Strunderbach am Thurner Hof“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung des Bachlaufes und seiner Ufervegetation.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes, insbesondere durch Erhaltung eines kulturhistorischen Dokuments, des Thurner Hofes und der Umgebung als Rest der bäuerlichen Kulturlandschaft.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im südlichen Teil von Dellbrück, östlich der Mielenforster Straße beidseitig des Bachlaufes, südlich der Bebauung an der Strunderer Straße östlich begrenzt durch die Strunderer Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.10 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufes und seiner Ufervegetation als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp sowie auf die Erhaltung der denkmalgeschützten Hofanlage. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Hof hinaus ist der im Garten befindliche Riesenlebensbaum (*Thuja plicata*) wegen der Ensemblewirkung mit dem Fachwerkhaus und seiner Stattlichkeit (Höhe ca. 15 m, Stammumfang ca. 2 m und Kronendurchmesser ca. 7 m) hervorzuheben.

LB 9.19**Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Alter Ortsteilfriedhof Dellbrück“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Dellbrück, südlich der Thurner Straße und nördlich der Strundener Straße.

Der alte Ortsteilfriedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von besonderer kulturhistorischer Bedeutung. Er hat aufgrund seiner Lage eine wichtige Verbindungsfunktion mit dem Landschaftsraum am Thurner Hof und ist in der bebauten Ortslage ein Nahrungs-, Ruhe- und Rückzugsraum für die verschiedenen Kleinlebewesen, Insekten und Vögel.

LB 9.20**Holweider Heide**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt in Holweide südlich der S-Bahntrasse (Köln-Berg.-Gladbach), nördlich der Bebauung an der Piccoloministr., östlich der Bebauung an der Scheidemannstr..

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.33 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung zwei im FNP dargestellte Wohnbaureserveflächen erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie verdeutlicht jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung des Geländes als wichtiges Insel- und Trittstein-Biotop und als innerstädtisches Erholungs- und Erlebnisraum.

Schutzzweck

Der LB „Holweider Heide“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung innerstädtischer Freiflächen entlang von Ausbreitungslinien (z. B. Bahnböschungen).
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Gelände liegt z. T. auf der Altablageung 9.04.02 und zeichnet sich aus durch eine hohe strukturelle Vielfalt an Biotoptypen. Verwildertes Gartenland, alter Obstbaumbestand sowie artenreiche Ruderalvegetation unterschiedlichsten Alters (Hochstauden-, Gebüsch- und Baumbestände) kommen kleinräumig nebeneinander vor und bieten Insekten, Vögeln und Kleinsäugetern wichtige Nahrungs- und Brutmöglichkeiten. Eine besondere Bedeutung hat das Gelände ferner als naturnaher Erholungs- und Erlebnisraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Holweider Heide“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption mit dem Ziel der Erhaltung der speziellen Biotoptypen und unter besonderer Berücksichtigung einer vorsichtigen Wegeführung.

Bei Aufgabe der Planungsabsicht soll der Bereich als naturnaher Freiraum gesichert werden.

LB 9.21**Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße,
Flittard**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich Roggendorfstraße“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes im Randbereich eines großen Industriebetriebes.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand der Wohnbebauung von Flittard, südlich des Industriegeländes, westlich der Düsseldorfer Straße und östlich der Industriebahntrasse.

Die Kleingartenanlage und die teilweise baumbestandenen Freiflächen erfüllen wichtige Funktionen für den kleinklimatischen Ausgleich und die Erholungsnutzung. Der begrünte Freiraum schirmt die Wohnbebauung vom Industriegebiet ab. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen mit Verbindungsfunktion vom Rhein zum Dünnwald.

LB 9.22**Schlosspark Stammheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand von Stammheim zwischen Rhein und Stammheim zwischen Rhein und Stammheimer Hauptstr. südlich des Stammheimer Deichweges.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.3 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

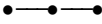

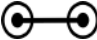
Schutzzweck

Der LB „Schlosspark Stammheim“ wird festgesetzt

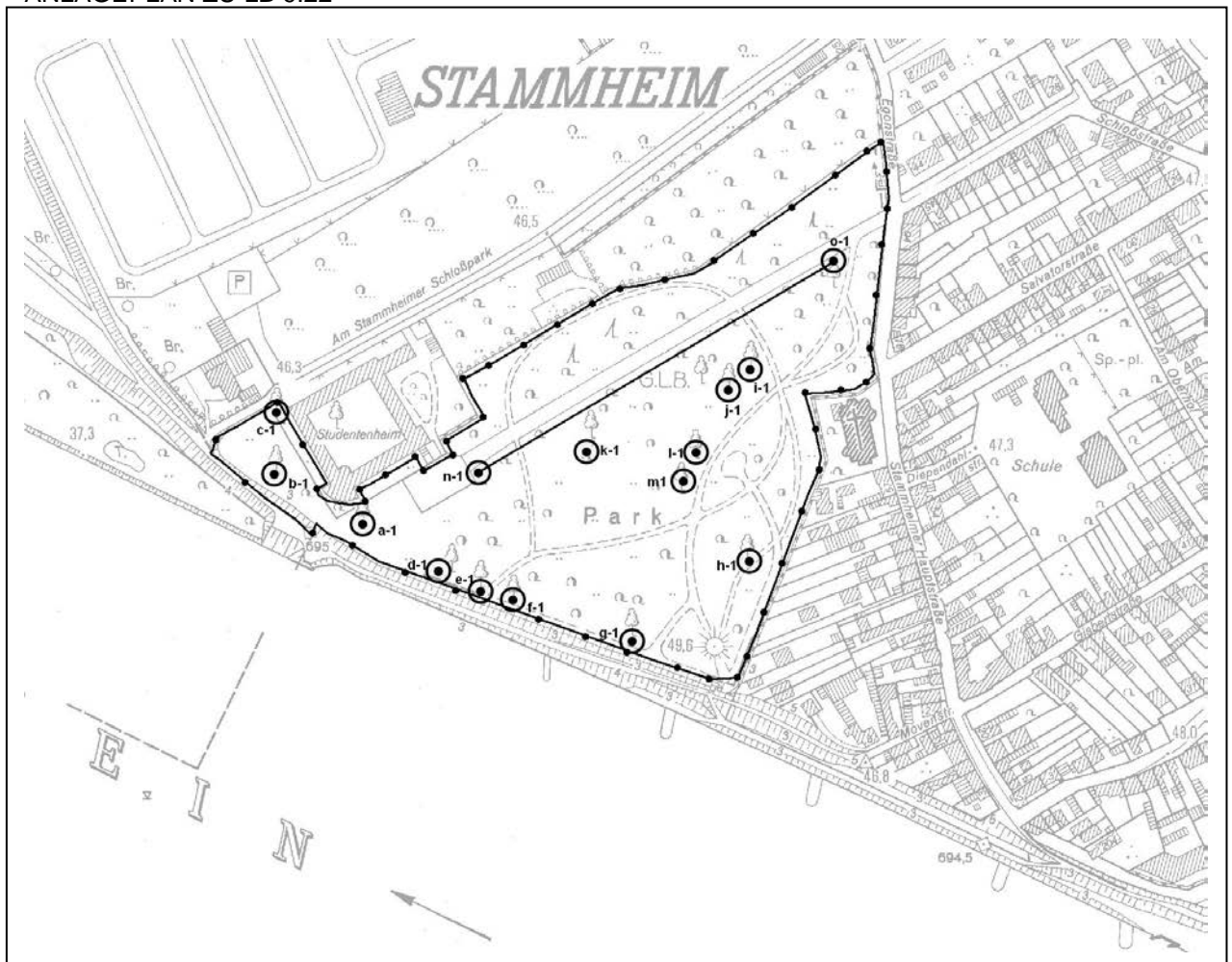
- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes durch Erhaltung traditioneller alter Baumbestände.
- zur Erhaltung kulturhistorisch bedeutsamer Anlagen.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der historische Park mit seinem traditionellen Baumbestand entstand ca. 1832. Über den in seiner Gesamtheit schützenswerten Baumbestand hinaus sind folgende Exemplare wegen ihrer besonderen Größe, Stattlichkeit, Wuchsform und/oder Alter sowie ihrer besonders prägenden Funktion innerhalb der Parkanlage besonders hervorzuheben (ehemalige Naturdenkmale; Anlageplan):

BESONDERE BAUMSTANDORTE IM „SCHLOSSPARK STAMMHEIM“

-  GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL
-  STANDORT BESONDERS SCHUTZWÜRDIGER BÄUME
(BAUMGRUPPEN)
-  LINDENALLEE
- a – o REGISTRIERNUMMER BESONDERS
SCHUTZWÜRDIGER BÄUME (BAUMGRUPPEN)
- 1 - 8 ANZAHL DER EINZELSTÄMME

ANLAGEPLAN ZU LB 9.22



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	Höhe	St.-U.	Kronen Φ
a) 1 Ex. Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	22	3,5	18
b) 2 Ex. Schwarze Maulbeerbäume (<i>Morus nigra</i>)	6 u. 7	2,8 u. 2,9	Je 16
c) 1 Ex. Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	18	3,5	20
d) 1 Ex. Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Atropunicea</i> ')	17	4,5	18
e) 1 Ex. Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Atropunicea</i> ')	18	5	21
f) 1 Ex. Stieleiche (<i>Quercus Robur</i>)	17	3,6	17
g) 1 Ex. Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	20	3,5	19
h) 8 Ex. Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	20	4,5	Zu s 30
i) 1 Ex. Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	20	4,9	20
j) 7 Ex. Platane (<i>Platanus acerifolia</i>)	21	3,8 -,8	Zu s. 30
k) 1 Ex. Schmalblättrige Esche (<i>Fraxinus angustifolia</i>)	18	2,9	16
l) 1 Ex. Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>)	22	4,2	16
m) 1 Ex. Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> <i>Atropunicea</i> ')	22	4,3	17
n) 1 Ex. Blutbuche (<i>Fagus sylvatica</i> , <i>Atropunicea</i> ')	22	4,5	19
o) 3 Ex. Roteichen (<i>Quercus rubra</i>)	je 18	3,5 2,9 2,8	16 20 12

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Darüber hinaus bilden 80 Exemplare *Tilia europaea* (holländ. Linde) eine Allee entlang des Zufahrtsweges zum Studentenwohnheim. Sie wurde durch Kriegseinwirkungen und unsachgemäße Beschneidungen stark beschädigt. Sie ist jedoch ein wichtiges gliederndes Strukturelement in der Parkanlage und erinnert an die alte Auffahrt des zu Kriegsende zerstörten Schlosses und hat damit einen besonderen kulturhistorischen bzw. landeskundlichen Wert.

Die Stammumfänge betragen ca. 2 m

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Schlosspark Stammheim“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die jährliche Kontrolle der Baumzustände während der Vegetationsperiode.

Hierdurch soll der traditionelle Baumbestand möglichst langfristig erhalten bleiben, Schäden frühzeitig erkannt und behoben werden und damit der Charakter der Parkanlage gesichert werden.

LB 9.23**Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6850 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Stammheimer Friedhof am Stammheimer Ring“ wird festgesetzt

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsrand- und Landschaftsbildes

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am Nordrand des Ortsteils Stammheim, westlich der Industriebahntrasse, nördlich des Stammheimer Rings.

Der am Ortsrand von Stammheim gelegene alte Ortsteil-Friedhof mit seinem weitgehend traditionellen Hecken- und Baumbestand ist von kulturhistorischer Bedeutung. Er ist ein wichtiges landschaftsstrukturierendes Element und Bindeglied zwischen der Ortslage und der freien Landschaft.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Stammheimer Friedhof“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Ergänzung des traditionellen Baum- und Heckenbestandes.

Die Regelungen zielen auf die Wiederherstellung und Ergänzung des alten Friedhofscharakters.

LB 9.24**Siedlungspark in der Bruder-Klaus Siedlung,
Mülheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7050 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Siedlungspark in der Bruder-Klaus-Siedlung“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum der Bruder-Klaus-Siedlung im Stadtteil Mülheim. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.24 erfasst.

Mit dem besonderen Schutz dieses Gebietes soll eine historische Grünanlage mit wertvoller Vegetationsstruktur und traditionellem Baumbestand erhalten und ergänzt werden.

LB 9.25**Bahnbegleitende Brachflächen „Am Kurtekotten Acker“**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 6852 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine Teilfläche der im FNP dargestellten Gewerbefläche erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Brachflächen „Am Kurtekotten Acker““ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Refugialräumen entlang von Verbreitungsbahnen.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die geschützten Gebiete liegen östlich der Bahntrasse (DB), östlich des Industriegeländes an der Stadtgrenze zu Leverkusen in unmittelbarer Nachbarschaft zu in Flittard.

Die Schutzfestsetzung gilt für diesen Teilbereich entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer Erhaltung dieser artenreichen Brachflächen als Rückzugsraum für bedrohte Pflanzen und Tiere entlang von Ausbreitungsbahnen.

Die Brachflächen mit ihrer artenreichen Hochstaudenflora und z. T. dichtem Gebüsch- und Baumbestand entlang der Bahnlinie sind ein wichtiger Refugialraum für bedrohte Fauna und Flora. Die Festsetzung der zwei kleinen Teilflächen ergänzt hier den Landschaftsplan der Stadt Leverkusen, der in seinem Stadtgebiet an der Stadtgrenze unter der Objekt-Nr. 2.4-3 eine Brachfläche als geschützten Landschaftsbestandteil gem. § 23 LG festsetzt.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Bahnbegleitende Brachflächen ‘Am Kurtekotten Acker‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. das Gebiet der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Hierdurch sollen im Fall einer Änderung der Bauleitplanung ungestörte, ruhige Bereiche sich selbst überlassen werden und frei entwickeln können. Eine standortangepasste Vegetation dieser Art bietet insbesondere heimischen Vögeln und Insekten sowie Amphibien Überwinterungs-, Nahrungs- und Nistmöglichkeiten.

LB 9.26**Mutzbach und „Motte“ am Kurtekottenweg,
Flittard**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7052 und 7054 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Schutzfestsetzung südlich des Kurtekottenweges den neu ausgebauten und verlagerten Mutzbach entsprechend der Örtlichkeit erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Mutzbach und ‚Motte‘ am Kurtekottenweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung naturnaher Bereiche bei der Gestaltung des Freiraumes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die geschützten Gebiete liegen westlich der Autobahn A 3, nördlich und südlich des Kurtekottenweges, beidseitig des Bachlaufes, eingegrenzt durch verschiedene bestehende Sportanlage.

Die kartographische Grundlage des Landschaftsplans ist für diesen Teilbereich noch nicht aktualisiert.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Eingriffe besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Flora und Fauna. Der Mutzbach durchfließt in diesem Teilbereich mehrere vereinsgebundene Sportanlagen. Die kulturhistorisch besonders bedeutsame „Motte“ auf dem Gelände des Tennisclubs RTHC ist von dichter Vegetation bestanden. Als „Motte“ werden frühmittelalterliche normannisch-fränkische Herrenburgen mit Wassergraben bezeichnet. Der Burghügel entstand durch Ausheben des Wassergrabens.

Die Bauweise dieses in Köln einmaligen Objekts ist slawischen Ursprungs.

LB 9.27**Mädchenbusch und Feldhecken, Flittard**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7050 und 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum zwischen der Bundesbahntrasse und der Autobahn A 3 in Flittard, begrenzt durch den Grünen Kuhweg im Süden und im Nordosten durch die Landebahn des Sportflugplatzes.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.9 erfasst.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung naturnaher Laubmischwaldbestände und naturnah entwickelter, vernetzender Grünstrukturen.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das Waldgebiet auf einer Alluvialrinne besteht im wesentlichen aus älteren Stieleichen- und jüngeren Winterlindenaufforstungen. Es ist relativ naturnah, reich strukturiert und in den feuchteren Rinnenbereichen mit typischen Arten der Hartholzauere durchsetzt. Im Inneren des Bestandes wurden kleine Parzellen mit Fichten aufforstet. Über artenreiche Feldgehölzhecken und Baumreihen steht das Waldgebiet im Zentrum eines Vernetzungssystems mit anderen Grün- und Freiflächen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Mädchenbusch und Feldhecken“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Rodung und Entfernung der Fichtenaufforstungen. Diese Flächen sind einer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Das Gebot zielt auf eine Anreicherung der Biotopstruktur. Durch die natürliche Sukzession soll sich langfristig eine naturnahe Waldparzelle ähnlich den Naturwaldzellen entwickeln können.

LB 9.28**Hoppersheider Bach und Isborns Heide im Dünnwalder Wald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7252 und 7452 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass der Hoppersheider Bach in einem Teilbereich Bergisch-Gladbacher Stadtgebiet durchfließt und hierdurch die Schutzfestsetzung 2 Teilflächen umfasst.

Schutzzweck

Der LB „Hoppersheider Bach und Isborns Heide“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierter Landschaftselemente
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die Feuchtgebiete um Isborns Heide und den Hoppersheider Bach östlich des Waldweges Am Jungholz bis zur Stadtgrenze zu Bergisch Gladbach. Es ist als Teilfläche im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.16 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierende Landschaftselemente und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdete Biotoptypen für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Die mit zahlreichen Feuchtstellen durchsetzten Bruchwaldbereiche beidseitig des Hoppersheider Bachs in der Isborns Heide und im Hommelsheimer Bruch sind besonders wertvolle Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten. Offene Sandflächen der Flugsandauflagen im Bereich der Mittelterrasse mit ausgeprägtem Heidecharakter sind darüber hinaus für spezialisierte Arten von besonderer Bedeutung.

LB 9.29**Katterbach im Dünwalder Wald**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7452 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Katterbach im Dünwalder Wald“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt östlich des Ortsteils Dünwald, beidseitig des Bachlaufes, nördlich parallel der Odenthaler Str. in Ost-West-Richtung verlaufend. Es ist als Teilgebiet im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.16 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Naturnahe Bereiche von besonderem Wert sind die am oberen Laufabschnitt beidseitig des Katterbachs an der Stadtgrenze vorhandenen Stieleichen-Hainbuchenwälder. Darüber hinaus ist der Versickerungsbereich ein wertvoller Lebensraum spezialisierter Arten.

LB 9.30**Brachfläche südlich Kalkweg, Dellbrück**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7450 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung wertvoller, reichhaltig strukturierter Landschaftselemente.

- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt am östlichen Rand der Erholungsanlage Diepeschrath, westlich des Kalkweges.

Das unterhalb des Kalkweges gelegene Gebiet ist ein wertvoller Trockenstandort mit eingestreuten, temporär wasserführenden Feuchtbereichen. Mit seinen Hecken und Kleingehölzen in den Randbereichen stellt es sich als vielfältig strukturiertes Landschaftselement zwischen der Erholungsanlage Diepeschrath und dem Königsforst dar. Insbesondere den Arten der Trockenrasengesellschaften (Fauna und Flora), aber auch - wegen der feuchten Senken - den Amphibien bietet der Standort optimale Lebensbedingungen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Brachfläche südlich Kalkweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none">1. die Erstellung und Umsetzung einer Pflege- und Entwicklungskonzeption unter besonderer Berücksichtigung der Trockenrasenarten. | Hierdurch soll die Entwicklung zur stabilen Trockenrasengesellschaft, soweit möglich unter Erhaltung der Feuchtsenken, gefördert werden. |
|---|--|

LB 9.31**Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring, Mühleim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7048 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung eine im FNP dargestellte Sonderbaufläche (Fernmeldetechnische Anlage) erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bahnbegleitende Gehölze und Spontanvegetation am Höhenhauser Ring“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung weitgehend naturnah entwickelter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt in Mühleim im Bereich der Bahnanlagen beidseitig des Höhenhauser Rings, nördlich der Berliner Straße.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.31 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt hier insofern entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Darstellung dieses Bereiches mit dem Entwicklungsziel 8 erfolgte in Übernahme der generalisierenden Darstellungsweise des FNP, obwohl die Anlage auf der Sonderbaufläche bereits realisiert ist.

Durch die freie und in weiten Teilen ungestörte Entwicklung sowie kleinräumig wechselnde Standortbedingungen (Relief, Sonneneinstrahlung, Bodenmaterial usw.) ist zwischen und entlang der Bahngleise ein abwechslungsreicher Lebensraum für Pflanzen und Tiere entstanden. Besonders hohe Artenvielfalt in Fauna und Flora kennzeichnen diesen Landschaftsbestandteil, dem damit eine besondere Bedeutung zur Erhaltung der Artenvielfalt im innerstädtischen Bereich zukommt.

LB 9.32**Grünverbindung Donauweg, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7250 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Ortszentrum von Höhenhaus begrenzt durch den Lippeweg im Norden, den Donauweg im Westen, die Straße Im Rottfeld im Süden und die Bebauung am Schlebuscher Weg im Osten.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung Donauweg“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes als Grünverbindung.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die schmale, überwiegend baumbestandene Grünverbindung erfüllt eine wichtige Funktion für den kleinklimatischen Ausgleich und die wohnungsnaher Erholungsnutzung. Darüber hinaus ist das Gebiet von besonderem Wert als Inselbiotop für Tiere und Pflanzen.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung Donauweg“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
2. die Erhaltung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Die Gebotsregelungen sichern wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

LB 9.33**Grünverbindung nördlich „Am Springborn“, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt am Südwestrand von Höhenhaus, begrenzt durch die Bebauung am Thymianweg und Malvenweg.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Grünverbindung nördlich „Am Springborn““ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung eines stadtklimatischen Ausgleichsraumes, einer Grünverbindung
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Ortsbildes.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die in den besiedelten Raum hineinragende Grünverbindung wird bestimmt durch eine großflächige Rasenanlage. Sie wird zur Bebauung hin begrenzt durch einen fast durchgängigen Gehölzsaum. Als Freiraum innerhalb dicht besiedelter, städtischer Bereiche erfüllt die Anlage wichtige klimatische Ausgleichsfunktionen und dient darüber hinaus als ortsnaher Erholungsraum.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Grünverbindung nördlich ‚Am Springborn‘“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

- | | |
|---|---|
| 1. in Teilbereichen, insbesondere an Rändern, die Rasenpflege zu extensivieren. | Das Gebot zielt auf die Anreicherung von Rasenflächen mit Blütenpflanzen und wertet die Fläche auch für die Erholung auf. |
|---|---|

LB 9.34**Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle, Buchheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7046 und 7246 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere durch Erhaltung von Auwaldbereichen und Bachläufen als Lebensraum spezialisierter Arten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes durch Erhaltung strukturierender Landschaftselemente und vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet umfasst die Auenbereiche der Bäche einschließlich Haus Herl und Herler Mühle beidseitig des Buchheimer Rings in Buchheim, im Westen begrenzt durch Stegwiese und Kattowitzer Straße sowie im Osten durch die Autobahn A 3. Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.11 erfasst.

Die Schutzfestsetzung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung des Bachlaufs und der Auenbereiche als strukturierendes Landschaftselement und insbesondere als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdeter Biotoptyp für die auf naturnahe Bedingungen angewiesene bachbegleitende Fauna und Flora. Der gemeinsame Auenbereich von Faulbach und Strunderbach östlich des Buchheimer Rings ist aufgrund der Feuchtwiesen- und Ufervegetation ein Lebensraum von besonderem Wert für Wiesen- und Watvögel. Die Schutzfestsetzung zielt insbesondere auf die Erhaltung der landschaftsbildprägenden Umgebung der kulturhistorisch bedeutsamen Herler Burg (Haus Herl) und Mühle. Die prägende Wirkung des teilweise von einem Wassergraben und einem alten Gutspark umgebenen Herrenhauses wird durch eine stattliche Baumgruppe aus vier Platanen (*Platanus acerifolia*; Stammumfänge 2,40 - 3,80 m) unterstützt.

Gebietspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Faulbach und Strunderbach um Haus Herl und Herler Mühle“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Erhaltung und Entwicklung der Auenwiesen östlich des Buchheimer Rings durch extensive Beweidung oder einmalige Mahd im Spätherbst. Das Mahdgut ist zu entfernen.

Hierdurch soll die Aue als Brutbiotop gesichert und weiterentwickelt werden.

LB 9.35**Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst, Dellbrück/Merheim**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7446 und 7448 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung die im FNP dargestellten Wohnbaureserveflächen nördlich und um das Hofgut Mielenforst erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Bruchbach- und Eggerbachauenbereich um Gut Mielenforst“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von Bachläufen, Bruch- und Grünlandschaften, alten Waldbeständen sowie von Ufer- und Feldgehölzen des Gutes Mielenforst.

Das geschützte Gebiet liegt südlich der Siedlung Mielenforst, beidseitig des Bachlaufes, nördlich des Mielenforster Kirchweges, im Osten begrenzt durch den Dellbrücker Mausepfad und im Westen durch die Eggerbachstraße sowie die nördliche Abfahrt des Autobahn-Kreuzungsbauwerks Merheim.

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 8.12 erfasst.

Die Schutzfestsetzung gilt in diesen Teilbereichen entsprechend dem Entwicklungsziel 8 nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Die Festsetzung bekundet das eindringliche Interesse an einer Änderung der Bauleitplanung in diesen Teilbereichen zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen und das reich strukturierte Landschaftsbild prägenden Hofanlage und ihrer Umgebung als bedeutendster Restbestand der hier noch weitgehend erhaltenen bäuerlichen Kulturlandschaft.

Das geschützte Gebiet ist ein Lebensraum von regionaler Bedeutung für bedrohte Pflanzen- und Tierarten der Feuchtwiesen. Das strukturreiche, durch den Eggerbach, die restlichen bachnahen Feuchtwiesen und Weiden, Ufer- und Feldgehölze und alte, wertvolle Baumbestände um Gut Mielenforst geprägte Gebiet ist auch von besonderer Bedeutung für Höhlenbrüter und Amphibien. Der engräumige Wechsel unterschiedlicher

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Biotoptypen bedingt den besonderen Artenreichtum des Gebiets.

- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere durch die Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Umgebung des kulturhistorisch bedeutsamen Ensembles von Gut Mielenforst.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

LB 9.36**Scheuerhof und Umgebung, Flittard**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in dem Planquadrat (PQ) 7052 in Blatt 3 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Das geschützte Gebiet liegt im Freiraum von Flittard unmittelbar neben der BAB A 3, nördlich des Grünen Kuhweges und östlich des „Mädchenbusch“, umgeben von landwirtschaftlicher Nutzung.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Schutzzweck

Der LB „Scheuerhof und Umgebung“ wird festgesetzt

- zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung gut strukturierter Lebensräume für Pflanzen und Tiere.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschafts- und Ortsrandbildes durch Erhaltung von Resten der bäuerlichen Kulturlandschaft.
- zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Die von hofnahen Weiden und altem Baum- und Heckenbestand umgebene Hofanlage ist auch wegen ihrer Einzellage von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und von prägender Wirkung für das Landschaftsbild. Die Ensemblewirkung des Hofes wird allerdings durch eine Fertigbaureithalle gestört.

Gebietsspezifische Gebote

Zur Gewährleistung des Schutzzwecks ist im LB „Scheuerhof und Umgebung“ über die **Allgemeinen Gebote** unter Gliederungspunkt 3.5.1 hinaus geboten:

1. die Anpflanzung von Obstbäumen oder die Anlage einer Streuobstwiese aus hochstämmigen, pflegeextensiven Lokalsorten.

Hierdurch soll ein wichtiges Strukturelement der alten bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvoller Lebensraum spezialisierter Tierarten wiederhergestellt werden.

LB 9.37**Busch- und Brachflächen südlich „Im Weidenbruch“, Höhenhaus**

Der geschützte Landschaftsbestandteil ist in den Planquadraten (PQ) 7250 und 7248 in Blatt 7 der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 festgesetzt.

Zur Abgrenzung des Schutzgebiets gelten die Hinweise unter Gliederungspunkt 3.1.1.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Schutzfestsetzung Teilbereiche der im FNP dargestellten Gewerbefläche am Hülsenweg erfasst.

Schutzzweck

Der LB „Busch- und Brachflächen südlich ‚Im Weidenbruch‘“ wird festgesetzt

- zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts durch Erhaltung von artenreichen Busch- und Brachflächen als Ausbreitungszentrum für die Erhaltung bedrohter Pflanzen- und Tierarten.
- zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes in der Ortslage von Höhenhaus als Bindeglied einer Erholungs- und Grünverbindung und als Trittstein eines Biotopverbundsystems. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Das geschützte Gebiet liegt im Zentrum von Höhenhaus südlich der Straße Im Wasserbruch, nördlich der Sigwinstraße und östlich der Bebauung an der Honschaftsstraße.'

Es ist im Biotopkataster unter der Objekt-Nr. 9.38 erfasst.

Für die im Landschaftsplan mit dem Entwicklungsziel 8 dargestellten Flächen gilt die Schutzfestsetzung nur bis zur Realisierung der Bauleitplanung. Sie signalisiert jedoch das besondere Interesse aus der Sicht des Landschaftsplans an einer endgültigen Aufgabe der Realisierungsabsicht durch eine Änderung des FNP.

Die überwiegend trockenen, reich strukturierten Standortbedingungen haben zur Entwicklung artenreicher Hochstaudengesellschaften geführt. Verbuschte Bereiche und der alte Baumbestand bieten Kleinsäugetern und Vögeln einen wertvollen Nist- und Deckungsraum. Aufgrund der Strukturvielfalt ist es ein Lebensraum, insbesondere für Insekten und bedrohte Pflanzen- und Tierarten.

3.6 Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft gem. § 23 Satz 2 LG

§ 23 LG besagt:

Als geschützte Landschaftsbestandteile werden Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a.) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Der Schutz kann sich in bestimmten Gebieten auf den gesamten Bestand an Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes Köln ist ein „bestimmtes Gebiet“ im Sinne des § 23 Satz 2 LG.

Die Wirkung dieser Schutzfestsetzung ergibt sich aus § 34 Abs. 4 LG:

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen im Landschaftsplan verboten.

Die erforderlichen näheren Bestimmungen des Landschaftsplanes ergeben sich aus den textlichen Festsetzungen unter dem nachfolgenden Gliederungspunkt 3.6.1.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und im Geltungsbereich der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, - d. h. außerhalb des Landschaftsplan-Geltungsbereichs - durch die vom Rat der Stadt Köln beschlossene „Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln“, in ihrer jeweils gültigen Fassung, unter Schutz gestellt ist.⁹⁴

Der Schutz des Baumbestandes im Rahmen des Landschaftsplanes tritt insofern neben diesen.

⁹⁴ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

3.6.1 Textliche Festsetzungen zum Schutz der Bäume in der freien Landschaft

Gem. § 23 Satz 2 LG wird der Baumbestand im Geltungsbereich des Landschaftsplanes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Schutz gestellt.

Es gelten

- die nachfolgend genannten allgemeinen Verbote,
- die Festsetzung der hiervon nicht betroffenen Nutzungen,
- die nachfolgend genannten allgemeinen Gebote,
- die unter Gliederungspunkt 3.1 aufgeführten Bestimmungen für Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten sowie
- die sinngemäße Anwendung der Verfahrensregelungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Köln“ in der jeweils gültigen Fassung zu Anordnungen von Maßnahmen, Erlaubnisanträgen und -voraussetzungen, Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen einschließlich der Verwendung derselben sowie Gebührenfestsetzungen.
Die untere Landschaftsbehörde erteilt bei Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung. Eine Befreiung gem. § 69 LG ist in diesen Fällen nicht erforderlich.⁹⁵

Die Festsetzung zum Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft erfolgt

Das Gebiet der Stadt Köln stellt einen industriellen Ballungsraum dar, in dem Natur und Landschaft

- insbesondere auch die Bäume - außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt sind. Die Bedeutung jedes einzelnen Baumes für den Naturhaushalt, die kleinklimatisch örtlichen und auch die stadtklimatischen Erfordernisse sowie das Orts- und Landschaftsbild kann nicht hoch genug veranschlagt werden.

Die bisherige Rechtslage und – anwendung hat dem Einzelbaum in der

⁹⁵ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- a) zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes, insbesondere auch am Ortsrand,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den nachwachsenden Baumbestand,
- d) zur Erhaltung von Lebensräumen für die Insekten- und Vogelfauna,
- e) zur Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes - insbesondere bodenständiger Baumarten - in der freien Landschaft sowie
- f) zur Erhaltung und Verbesserung der klein- und stadtklimatischen Verhältnisse.

freien, nicht besonders geschützten Landschaft nur geringe Bedeutung beigemessen. Sofern nicht größere Einzelbäume oder Baumbestände beseitigt wurden oder werden sollten und somit ein Eingriff im Sinne der §§ 4 ff. LG oder eine Umwandlung von Wald im Sinne der §§ 39 ff. LFoG vorlag, waren insbesondere nachwachsende Einzelbäume und kleinere Baumgruppen keiner besonderen Schutznorm unterstellt. Lediglich das Jedermannsgebot des pfleglichen Umgangs mit Natur und Landschaft des § 3 LG stellte in Zweifelsfällen klar, ob durch die Beseitigung von Bäumen Eigentumsrecht zu Ungunsten der Sozialbindung überschritten wurden.

Für diese Zweifelsfälle u.a. setzt der Landschaftsplan eine klare Rechtsnorm durch die Festsetzung eines Mindestschutzes für Bäume auch im gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Diese Normsetzung wird geleitet von der notwendigen Einsicht, dass ohne eine Mindest-Sicherung des nachwachsenden, oft auch natürlich entwickelten Baumbestandes in der freien Landschaft die Chancen der Natur zu ihrer Selbst-Regeneration beschränkt bleiben.

Umfang des Baumschutzes⁹⁶

Geschützt sind alle Bäume, die einen Stammumfang von mehr als 60 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr oberirdischer und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern die einzelnen Stämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 30 cm und mehr haben.

Baumgruppen, Baumreihen und Alleen mit mehr als 4 Bäumen sind geschützt, wenn jeder Baum in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 30 cm erreicht.

Ferner sind alle Bäume unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt, die als Ersatz für einen beseitigten geschützten Baum gepflanzt worden sind.

Die in diesem Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen gem. §§ 19 bis 23 Satz 1 und 26 LG bleiben unberührt.

Es tritt die Schutzfestsetzung neben die für den Innenbereich geltende Baumschutzsatzung. Sie gilt für den sogenannten baulichen Außenbereich, für den keine Schutzausweisungen nach §§ 19 – 23 LG festgesetzt sind.

Die Schutzfestsetzung gilt auch für Obstbäume.

Grob geschätzt sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes demnach Bäume ab ihrem 20. Lebensjahr (60 cm) geschützt.

⁹⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

Allgemeine Verbote

Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

Eine Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. das Wurzelwerk zu verletzen.
2. Befestigungen der Fläche im Kronenbereich mit einer wasserundurchlässigen Decke, wie z. B. Asphalt oder Beton.
3. Verdichtungen der Bodenfläche im Kronenbereich durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen oder Maschinen sowie durch Ablagerungen jeder Art.
4. Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen oder den Wasserhaushalt der Bäume auf andere Weise zu verändern.
5. der Auftrag von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln jeder Art.
6. das Lagern und/oder Aufbringen jeder Art von Salzen, Ölen - auch Altölen -, Säuren, Laugen sowie sonstigen gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen i.S. des § 3 ChemG einschließlich der Verwendung von Streusalzen im Kronenbereich.

Durch die Verbotsregelungen 1 bis 4 sollen die Lebensmöglichkeiten der geschützten Bäume verbessert werden, um so auch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Schadstoffeinträgen zu erhöhen.

Gemeint ist hier auch der Auftrag durch Sprühnebel.

Die direkte Einwirkung schädlicher Substanzen auf die Bäume soll hierdurch verhindert werden.

Nicht betroffene Nutzungen

Von den Festsetzungen zum Schutz des Baumbestandes in der freien Landschaft bleiben folgende Nutzungen - hierzu zählen auch Tätigkeiten - von allen oder nur einzelnen **Allgemeinen Verboten** unberührt:

1. die üblichen Pflegemaßnahmen.
2. die forstliche Nutzung von Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes.
3. die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen - einschließlich der zur Gewährleistung ihrer Verkehrssicherheit notwendigen Unterhaltungsarbeiten - von den Verboten 2 und 3.

Für Parkplatzflächen gilt jedoch das Verbot 2 unvermindert fort.

4. die nach § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten Nutzungen - einschließlich vorhandener Führungen von Versorgungs-/ Entsorgungsanlagen und -leitungen - und die für deren **bestimmungsgemäße** Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.
5. die Nutzung vorhandener Versorgungs-/Entsorgungsanlagen und -leitungen durch private Unternehmen und die für deren bestimmungsgemäße Nutzung notwendigen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen, soweit eine Anzeige an die

Die Grundsätze der §§ 1 bis 3 LG sind zu beachten.

Siehe Erläuterung zu Ziffer 1.

Siehe hierzu auch die Gebotsregelung zu Parkplätzen.

Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten. Einen Bestandsschutz genießen diese Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Dieser besonders geregelte Bestandsschutz für die gem. § 38 Abs. 1 BNatSchG privilegierten, bestimmungsgemäßen Nutzungen umfasst z. B. nicht den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln zur Beseitigung unerwünschten Aufwuchses an Bahnanlagen. Hier gelten die Regelungen des Landschaftsgesetzes.

Siehe Erläuterungen zu Ziffer 4.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

untere Landschaftsbehörde erfolgt.

6. Kontroll- und Untersuchungsarbeiten auf Altlasten, Altablagerungen oder sonstigen Grundwassergefährdungsbereichen, sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, soweit bei notwendigen Eingriffen in Vegetationsbestände das Vermeidungsgebot des § 3 LG beachtet wird und eine Anzeige an die untere Landschaftsbehörde erfolgt.

Dem Schutz des Grundwasserhaushalts als einer Lebensgrundlage des Menschen ist im Falle der Untersuchung und Sanierung der Altablagerungen absolute Priorität einzuräumen vor allen anderen Abwägungsbelangen, also auch den Naturschutzbelangen.

Diese Unberührtheitsregel für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erfolgt - da aus den Grundsätzen der allgemeinen Güterabwägung selbstverständlich - nur zur Klarstellung.

Gemeint sind hiermit Maßnahmen, die der Abwehr akuter Gefahren dienen, nicht jedoch Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Im Falle einer unmittelbaren drohenden Gefahr kann die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

7. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien einschließlich des Erwerbsobstbaus und die ordnungsgemäße Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sowie die fachgerechte Verpflanzung von Bäumen bei Vorliegen einer Anwachsgarantie.

Die Ziele, Grundsätze und allgemeinen Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch auch in diesen Fällen zu beachten.

8. die Erneuerung alter hochstämmiger Obstwiesen durch Neuanpflanzung tragfähiger, hochstämmiger Obstbaumsorten, soweit mindestens 30 % des Altbestandes erhalten bleibt.

Alte Obstbäume sind von besonderem Wert im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes für die Insektenfauna und die Vogelwelt. In der freien Landschaft ist die direkte Nutzungsfähigkeit für den Menschen durch Obstertrag abzuwägen mit den Belangen des Naturschutzes. Die getroffene Festsetzung sichert die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes.

Als alte Sorten i.S.d. Festsetzung gelten die bis etwa 1930 entstandenen Züchtungen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
9. sonstige bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang.
 10. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die vom Oberstadtdirektor in Köln als untere Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind bzw. von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

Diesen Bestandsschutz genießen Nutzungen nur insoweit, wie sie nicht gegen Rechtsnormen verstoßen. Die Grundsätze der §§ 1 bis 3 LG sind zu beachten.

Diese Maßnahmen gehen über die laufende Pflege (Ziffer 1) hinaus.

Allgemeine Gebote

Zum Schutz des Baumbestandes im Geltungsbe-
reich des Landschaftsplanes ist insbesondere
geboten:

1. befestigte Flächen im Kronenbereich der
Bäume auf öffentlichen Parkplätzen zu ent-
siegeln sowie das Abstellen von Kraftfahr-
zeugen in diesen Bereichen wirksam zu un-
terbinden.
2. im Falle von Eingriffen in den geschützten
Baumbestand bei unaufschiebbaren Maß-
nahmen zur Abwehr einer unmittelbar dro-
henden Gefahr diese Eingriffe der unteren
Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzei-
gen und auf Anforderung zu begründen.

Neben den hierdurch bewirkten Lebens-
raumverbesserungen für die betroffenen
Bäume ist die festgesetzte Maßnahme ein
erster Schritt zur Entsiegelung nicht zwin-
gend notwendig mit Asphalt oder Beton be-
festigter Flächen.

Die Ziele, Grundsätze und Allgemeinen
Pflichten der §§ 1 bis 3 LG sind jedoch
auch in diesen Fällen zu beachten.

4. ABSCHNITT

ENTWICKLUNGS-, PFLEGE-

UND

ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN

GEMÄß § 26 LG

4 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN GEMÄß § 26 LG

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der festgesetzten Maßnahmen nach § 26 LG

4.1.1 Allgemeine Hinweise zum Bezifferungssystem

4.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen gem. § 26 LG

4.2.1 Allgemeine Festsetzungen für Maßnahmen gemäß § 26 LG

1. Naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern und Landschaftsräumen.
2. Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzgruppen, Hecken, Feldholzinseln, Feldgehölzen, Schutzpflanzungen, Waldmänteln und Gehölzpflanzungen
3. Rekultivierung und Renaturierung von Kiesgruben und Deponien
4. Pflegemaßnahmen
5. Anlage von Wiesen
6. Anlage von Wanderwegen

4.2.2 Festsetzungen für Maßnahmen in den Stadtbezirken

Maßnahmen im Bezirk 1
 Maßnahmen im Bezirk 2
 Maßnahmen im Bezirk 3
 Maßnahmen im Bezirk 4
 Maßnahmen im Bezirk 5
 Maßnahmen im Bezirk 6
 Maßnahmen im Bezirk 7
 Maßnahmen im Bezirk 8
 Maßnahmen im Bezirk 9

4.2.3 Verzeichnis der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

4.1 Allgemeine Erläuterungen zu Wirkung und Systematik der festgesetzten Maßnahmen nach § 26 LG

Der Landschaftsplan hat gemäß § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach

§ 1 und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume,
2. Anlage, Pflege und Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
4. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen sowie von Grünflächen in Verdichtungsgebieten und
5. Anlage von Wanderwegen, Parkplätzen, Liege- und Spielwiesen.

Alle diese vom Gesetz genannten Maßnahmen sind beispielhaft aufgeführt und sind durch den Landschaftsplan Köln für die Großstadt modifiziert worden.

Im Landschaftsplan Köln sind Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen folgender Art festgesetzt:

- Naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern und Landschaftsräumen,
- Anlage oder Anpflanzungen von Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen und dergleichen
- Rekultivierung bzw. Renaturierung von Kiesgruben,
- Pflegemaßnahmen
- Anlage von Wiesen,
- Anlage von Wanderwegen

Grundsätzlich ist die Durchführung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 26 LG Sache der Stadt Köln (§ 36 LG). Die Maßnahmen sind also von der Stadt selbst durchzuführen.

Im Rahmen der Zumutbarkeit können manche Maßnahmen (Beseitigung von Landschaftsschäden, Anpflanzungen, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschafts-

bildes etc.) jedoch dem Grundstückseigentümer oder -besitzer und die Beseitigung von Landschaftsschäden auch dem Verursacher aufgegeben werden (§ 38 LG).

Im übrigen muss der Eigentümer oder Besitzer die Durchführung der Maßnahme dulden, wofür er unter bestimmten Voraussetzungen entschädigt wird (§§ 39 ff. LG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen über Grenzabstände für Pflanzen gemäß § 45 Abs. 1 Buchstabe b) und f) Nachbarrechtsgesetz nicht gelten

- für die Anpflanzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen und
- für die im Landschaftsplan festgesetzten Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen.

4.1.1 Allgemeine Hinweise zum Bezifferungssystem

Die Einzelmaßnahmen sind nach Stadtbezirken zusammengefasst und jeweils durchnummeriert. Sie bestehen aus der zeichnerischen Festsetzung in der Entwicklungs- und Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000, Blatt 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 und der zugehörigen textlichen Festsetzungen.

Die Nummer einer Maßnahme setzt sich wie folgt zusammen:

Ziffer: Kennzeichnung des Bezirkes

Ziffer: Kennzeichnung der Art der Maßnahme (siehe oben)

Ziffer: Die laufende Nummer der Maßnahme, die sich jeweils auf ein bestimmtes Gebiet oder Objekt bezieht.

Beispiel: **M-Nr. 2.1 - 1**

2. = Bezirk 2

2.1 = Naturnahe Ausgestaltung

2.1 - 1 = Laufende Nummer der Maßnahme

Abweichend hiervon sind Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen in Abgrabungsbereichen entsprechend der Nummerierung des städtischen Kiesgrubenkatasters in der Festsetzungskarte festgesetzt mit der Kennzeichnung **R**.

Um das Auffinden der Festsetzungen im Plan zu erleichtern, ist die Entwicklungs- und Festsetzungskarte in Planquadrate aufgeteilt, die dem Raster der deutschen Grundkarte entsprechen. Jedes Planquadrat ist durch bestimmte Hoch- und Rechtswerte der deutschen Grundkarte gekennzeichnet, die an den Rändern der Karte aufgeführt sind. Bei jeder textlichen Festsetzung wird auf die entsprechenden Werte der Planquadrate Bezug genommen, um das Auffinden der betroffenen Fläche in der Karte zu erleichtern.

4.2 Textliche Festsetzungen für Maßnahmen gem. § 26 LG

Die genauen Grenzen der von den Maßnahmen nach § 26 LG betroffenen Flächen sind in der Festsetzungskarte im Maßstab 1:10.000 eingetragen. Von den Maßnahmen betroffen sind die in der Festsetzungskarte von den Begrenzungslinien abgesteckten Flächen, und zwar in voller Strichstärke der Linien. Es werden also auch die Flächen unter dem Strich von den Festsetzungen erfasst.

Die jeweils ausgewiesene Fläche kann in ihrer Gesamtheit für Maßnahmen nach § 26 LG in Anspruch genommen werden.

**4.2.1 Allgemeine Festsetzungen für
Maßnahmen gemäß § 26 LG**

1. Naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern und Landschaftsräumen.

Die naturnahe Ausgestaltung zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung von wertvollen Lebensräumen als Rückzugsgebiet für Pflanzen und Tieren als strukturierende Landschaftselemente und als durch menschliche Einwirkungen besonders gefährdete Biotoptypen. Hierzu zählen insbesondere die Bäche im Kölner Stadtgebiet.

Die Kölner Bäche und bachbegleitenden Auen sind wesentliche Elemente der noch vorhandenen Reste unserer bäuerlichen Kulturlandschaft. Diese sind nicht nur zu schützen, vielmehr sollen zerstörte Bachabschnitte durch gezielte Maßnahmen ihre natürliche Schönheit zurückerhalten und ökologisch gesunden.

- a) Die naturnahe Ausgestaltung ist auf der Grundlage detaillierter Fachplanungen vorzunehmen.
- b) Planungsgrundlagen für die naturnahe Ausgestaltung von Fließgewässern sind:
 - die Richtlinien für den naturnahen Ausbau und die Unterhaltung von Fließgewässern (vom 05.10.80),
 - die Merkblätter „Ökologische Aspekte bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau 1984
 - Gewässerregelung, Gewässerpflege, Naturnaher Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern, Lange / Lecher 1986, Verlag Paul Parey,
 - die Gutachten von Dr. Wilhelm Lohmeyer, Bäche in Köln,
 - Sicherung von Uferstreifen an Bächen und Flüssen, Runderlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

vom 24.09.1987,

- c) die Auswahl der zu pflanzenden Gehölzarten hat sich an der potentiellen natürlichen Vegetation zu orientieren.

Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der Planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.

Nähere Angaben über die Verwendung der Gehölzarten für die Uferbereiche geben die von Herrn Dr. Lohmeyer erarbeiteten vegetationskundlichen Gutachten „Ufer und Auenvegetation kleiner linksrheinischer Fließgewässer“ und „Bäche in Köln“ im rechtsrheinischen Gebiet.

2. Baumreihen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Feldgehölzgruppen, Hecken, Feldholzinseln, Feldgehölzen, Schutzpflanzungen, Waldmänteln und Gehölzpflanzungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Die Auswahl der zu pflanzenden Gehölzarten richtet sich nach der örtlichen potentiellen natürlichen Vegetation unter Berücksichtigung der Standortbedingungen und der Artenschutzfunktionen (Nähr- und Vogelnistgehölz, Bienenweide etc.). - Die beigefügte Gehölztabelle ist Grundlage für die Artenauswahl. - Verlangt es die besondere Funktion der Pflanzung, ist eine begründete Abweichung von der potentiellen natürlichen Vegetation bzw. Gehölztabelle möglich. - Bei Anlage von Obstwiesen und Obstbäumen sind alte, robuste und ortsübliche Sorten zu bevorzugen. | <p>Die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen im Kölner Raum sind überwiegend ausgeräumte Agrarlandschaften.</p> <p>Hier liegt die Aufgabe der Landschaftsentwicklung, neben der Anreicherung der Landschaft, die Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicherzustellen.</p> <p>Diese Maßnahmen bewirken neben ihrer ökologischen Funktion, wie Schaffung von Lebensstätten für Pflanzen und Tiere, auch eine Steigerung des Erholungswertes der Landschaft</p> <p>Die potentielle natürliche Vegetation kann aus dem ökologischen Beitrag innerhalb der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten entnommen werden.</p> <p>Als Hilfe bei der Auswahl der Gehölze dient die Gehölztabelle.</p> <p>Wenn die extremen Standortverhältnisse (Deponien) die Verwendung der Gehölze der potentiellen natürlichen Vegetation nicht überall zulassen, kann eine begründete Ergänzung mit geeigneten Gehölzarten vorgenommen werden.</p> <p>Einst prägten sie dörfliche Landschaften - Obstbäume auf Viehweiden, an Feldwegen und um Gehöfte. Als Straßenbäume verbanden sie Ortschaften. Selten gewordene Baumarten, wie Nussbäume oder Speierling, sind bei der Artenauswahl besonders zu berücksichtigen.</p> <p>Alte Sorten im Sinne der Festsetzung sind die bis etwa 1930 entstandenen hoch-</p> |
|---|---|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

stämmigen Züchtungen.

- Bei den Obstpflanzungen an Straßen ist der Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 17.08.1987 zu beachten.

Gehölztabelle / Bäume

GEHÖLZARTEN	Gehölzgruppe				Bemerkungen
	I	II	III	IV	
Auswahlliste für Anpflanzungen					
ACER CAMPESTRE, Feldahorn		x			
ACER PLATANOIDES, Spitzahorn	o	x			nicht bodenständig
ACER PSEUDOPLATANUS, Bergahorn	o	o			nicht bodenständig
ALNUS GLUTINOSA, Schwarzerle				x	Uferschutz
BETULA VERRUCOSA, Sandbirke	o				
CARPINUS BETULUS, Hainbuche	x	o			
FAGUS SILVATICA, Buche	x	o			
FRAXINUS EXCELSIOR, Esche		x		o	
POPULUS NIGRA, Schwarzpappel		+	o		
POPULUS TREMULA, Espe	+				
PRUNUS AVIUM, Vogelkirsche	o	o			
QUERCUS ROBUR, Stieleiche	x	x			
QUERCUS PETRAEA, Traubeneiche	o				
SORBUS AUCUPARIA, Vogelbeere	o				
SALIX ALBA, Silberweide			x	o	evtl. an verschmutzten
SALIX FRAGILIS, Bruchweide				o	an sauberen Bächen
SALIX RUBENS, Rötelweide			x		
TILIA CORDATA, Winterlinde	x	o			
TILIA PLATYPHYLLOS, Sommerlinde		o			

Empfohlene Anteile:

x = mehr als 30 %,

o = bis 30 %,

+ = weniger als 5 % im engeren Siedlungsbereich

Gehölztabelle / Sträucher

GEHÖLZARTEN	Gehölzgruppe				Bemerkungen
	I	II	III	IV	
Auswahlliste für Anpflanzungen					
CORNUS SANGUINEA, Hartriegel		x		o	
CORYLUS AVELLANA, Hasel	x	x		o	
CRATAEGUS MONOGYNA, Weißdorn	x	x		o	nicht in 5 km Radius von Baumschulen verwenden
CRATAEGUS OXYACANTHA, Weißdorn	x	x		o	
EVONYMUS EUROPAEUS, Pfaffenhütchen		x		o	
RHAMNUS CATHARTICUS, Kreuzdorn			o		
PRUNUS PADUS, Traubenkirsche			o	o	
PRUNUS SPINOSA, Schlehe	x	o			
ROSA CANINA, Hundsröse	x	x		o	
SALIX AURITA, Öhrchenweide				o	an sauberen Bächen
SALIX CAPREA, Salweide	o	o			
SALIX CINEREA, Aschweide				o	
SALIX PURPUREA, Purpurweide	o				
SALIX VIMINALIS, Korbweide	o				
SALIX TRIANDRA, Mandelweide	o				
SAMBUCUS NIGRA, Schwarzer Holunder	+	+			
VIBURNUM OPULUS, Wasserschneeball	x		o		

Empfohlene Anteile:

x = mehr als 30 %,

o = bis 30 %,

+ = weniger als 5 % im engeren Siedlungsbereich

Erläuterungen zur Gehölzartentabelle:

- I Mäßig trockene bis frische Standorte der Niederterrasse und der linksrheinischen Mittelterrasse.
- II Frische bis feuchte nährstoffreiche Standorte der Niederterrasse der linksrheinischen Mittelterrasse und gelegentlich überschwemmte Standorte der Rheinaue
- III Silberweiden- Pappelwald und Schmalblattweidengebüsch. Rheinufer häufig überflutet.
- IV Bachbegleitender Erlenmischwald. Bachufer im Mittel- und Niederterrassenbereich häufig überflutet erlangt es die besondere Funktion der Pflanzung ist eine begründete Ergänzung mit geeigneten Gehölzarten vorzunehmen.

Pflanzweise

Baumpflanzungen

- Bei Pflanzung von Baumreihen ist ein Abstand von max. 20 m einzuhalten.
- Bei Ergänzung vorhandener Baumreihen ist der bestehende Abstand einzuhalten.
- Bei Pflanzung von Baumgruppen ist von einer Gruppengröße von 3 - 5 Bäumen, mind. jedoch 3 Ex. auszugehen. Der Abstand in der Gruppe beträgt etwa 3 - 6 m.
- Stammbüsche, Halbstämme und Hochstämme an Feldwegen sind nicht unter 14/16 cm und Hochstämme an Straßen nicht unter 18/20 cm Stammumfang zu verwenden.
- Auf vorhandenen Obstwiesen sind Hochstämme einzeln, möglichst entsprechend dem durch die alten Bäume vorgegebenen Pflanzmuster, zu pflanzen.
- Bei der Neuanlage einer Obstwiese richten sich die Pflanzabstände nach dem Kronendurchmesser (etwa 10 - 20 m).
- Bei Anlage von Kopfbäumen sind Äste mit mindestens 5 cm Durchmesser auf etwa 3 m Länge zuzuschneiden und ca. 50 - 70 cm tief einzupflanzen. Die Abstände sollten 2 m nicht unterschreiten.

Bäume in der freien Landschaft prägen durch ihre große Formenvielfalt den Landschaftscharakter, und zwar durch Reihen, Gruppen sowie Einzelstellungen.

Die Bäume können in Reihen, aber auch in unregelmäßiger Anordnung angepflanzt werden.

Da die Kopfbaumbestände überwiegend überaltert sind, kommt der Anlage von Neupflanzungen große Bedeutung zu. Zu diesem Zweck können die bei den Beschneidungsarbeiten anfallenden Äste verwendet werden. Am unteren Ende des Stammes des Steckholzes sollte die Rinde abgeschabt werden, um die Wasseraufnahme zu erleichtern.

Weiden lassen sich auch durch Stecklinge vermehren.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Feldgehölzgruppen

Soweit nicht anders festgesetzt, sind die Feldgehölzgruppen auf 40 - 60 % der Fläche eines mind. 5 m breiten Streifens entlang eines Weges zu pflanzen, die Restfläche ist möglichst der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Bei Anpflanzung einer Feldgehölzgruppe ist von 7 - 15 Exemplaren mit einer Pflanze pro m² auszugehen.

Die Gehölzgruppen sollen stufig - in der Mitte der Gruppe Heister oder Stamm-busch umgeben von Sträuchern - aufgebaut werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Feldgehölze, Feldholzinseln und sonstige Gehölzpflanzungen

Diese Pflanzungen sind - soweit nicht anders festgesetzt - mit Wildkrautsäumen von mindestens 4 m anzulegen, die möglichst über Sukzession zu entwickeln sind.

Bei dem an die Wildkrautzone anschließenden Strauchmantel ist eine Breite von mindestens 10 m einzuhalten.

Bei der Pflanzung ist pro m² eine Pflanze vorzusehen.

Feldgehölze, Feldholzinseln (strauchbestimmte Pflanzungen) besitzen eine ausgeprägte breite Randzone, die beim Feldgehölz eine baumbestimmte und bei Feldholzinseln eine nur durch einige wenige Bäume geprägte Innenzone umschließt. Gehölzpflanzungen sind stufig aufgebaut und baumbestimmt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Hecke

Die Hecke ist, soweit nicht anders festgesetzt, auf dem angegebenen Geländestreifen nach Möglichkeit in der Breite zu variieren und mit einem Wildkrautsaum möglichst beidseitig des Gehölzstreifens von mindestens 3 m anzulegen. Der Krautsaum ist möglichst über Sukzession zu entwickeln.

Eine Einsaat des Wildkrautsaumes beschleunigt zwar dessen Ausbildung, ist jedoch nicht notwendig; die entsprechenden Arten stellen sich von selbst ein.

3. Rekultivierung und Renaturierung von Kiesgruben und Deponien

Die Nummern der festgesetzten Maßnahmen entsprechen denen des Kiesgrubenkatasters. Sie sind in der Festsetzungskarte zusätzlich gekennzeichnet durch das Symbol **R**.

Abgrabungen sind mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden:

- Zerstörung des natürlichen Reliefs und des Bodenprofils,
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes,
- Veränderung des Kleinklimas,
- Zerstörung von ursprünglichen Biotopen und damit Vernichtung oder Verdrängung von Tier- und Pflanzenarten.

Abgrabungen müssen daher nach dem Ausbau so gestaltet werden, dass wieder eine ökologisch intakte Landschaftseinheit entsteht, die so in die umgebende Landschaft einzufügen ist, dass die neugestalteten Flächen zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, als Erholungsgebiet mit oder ohne Wasserfläche oder auch für die Entwicklung von Lebensräumen für gefährdete Pflanzen und Tiere geeignet sind.

Die Herrichtung der Abgrabung muss über die im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen hinaus durch detaillierte Rekultivierungspläne, die entsprechend der Nachfolgenutzung z. B. Böschungsneigungen, Uferlinien, Geländemodellierung und standortgerechte Bepflanzung vorgeben, geregelt werden.

4. Pflegemaßnahmen

Bei Aufstellung von Pflegeplänen sind die landschaftsökologischen Grundlagen, Biotopkartierung von Prof. Dr. Wolfram Kunick aus dem Jahre 1983, zu beachten.

Die Pflegemaßnahmen werden zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie zur Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale besonders gefährdeten Biotoptypen festgesetzt.

Bei Festsetzungen zur funktionsgerechteren und naturnäheren Pflege von Grünflächen ist es das Ziel, ein nach Nutzung und Frequentierung differenziertes System unterschiedlich gepflegter Grünflächen zu erhalten. Dabei sind die von den einzelnen Grünflächen zu erfüllenden Funktionen (z. B. intensive Erholung) und die Aspekte der Erhaltung einer historischen Grünanlage weitgehend zu berücksichtigen. Gleichzeitig soll eine „Naturnähe“ angestrebt werden.

5. Anlage von Wiesen

Bei Neuanlage naturnaher Wiesenflächen soll die Artenvielfalt, die dem Landschaftsraum und den Standorteigenschaften entspricht, angestrebt werden. Ansprüche der Erholungsnutzung (z. B. Liegewiese) sind jedoch zu berücksichtigen.

6. Anlage von Wanderwegen

Maßnahmen für die Anlage von Wanderwegen sind im Geltungsbereich des Landschaftsplanes in relativ geringem Umfang erforderlich, da ein dichtes Wegenetz von Radwegen - auch von Spaziergängern benutzbar - im Rahmen der Radverkehrsnetzplanung Köln geregelt ist.

**MAßNAHMEN
IM BEZIRK 1
(INNENSTADT)**

**4.2.2 Festsetzungen für Maßnahmen in
den Stadtbezirken**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 1

M-Nr. 1.1 - 1

Im Uferbereich - oberhalb des Spülsaumes und im Vorland - des Deutzer Rheinparks sind Baum- und Strauchweiden aus autochthonen Beständen und Schwarzpappeln zu pflanzen.

Planquadrat 6846

Blatt 7

Das Ziel ist, die durch Absterben der alten Bäume entstandenen Lücken im Gehölzbestand zu schließen und den naturnahen Ufergehölzsaum zu ergänzen.

Hierdurch soll das stadtbildprägende und für die Flusslandschaft typische Panorama erhalten bleiben.

Die Stückzahl und Standorte sind anhand des ehemaligen Gestaltungsplans für den Rheinpark zu ermitteln.

Die Schwarzpappeln sind aus der städt. Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

M-Nr. 1.1 - 2

Naturnahe Ausgestaltung der Poller Wiesen durch:

- Anlage von Baum- und Strauchweidegruppen oberhalb des Spülsaumbereiches mit Stecklingen aus autochthonen Beständen am Kölner Rheinufer.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus Gehölzarten der Hartholzaue unterhalb des Hochwasserschutzdammes.

Planquadrat 6842, 6844

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der ökologischen Situation der ausgeräumten Poller Wiesen sowie zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

Ein Vorentwurf für die Pflanzung in den Poller Wiesen liegt vor.

M-Nr. 1.4 - 1

Aufstellung eines Pflegeplanes für den Rhein-

Planquadrat 6846

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

park in Deutz unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

- Erhaltung und Sicherung naturnaher Vegetationsstrukturen und des Baumbestandes.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung naturnaher Bereiche mit blütenreichen Wiesen.
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

M-Nr. 1.4 - 2

Die Rheinwiesen sind zwei- bis dreimal zu mähen oder durch Schafe extensiv zu beweiden. Die erste Mahd ist jedoch nicht vor dem 01.07. durchzuführen.

Die Gebüschsäume von 2 - 3 m der Gehölzflächen aus Strauchweiden südl. der Severinsbrücke sind alle 2 - 5 Jahre zu mähen.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Blatt 7

Die naturnahe Pflege trägt zur Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes eines intensiv besuchten Parks in Ufernähe bei.

Die noch vorhandenen und typischen Restbiotope des ehemaligen Rheinuferes, wie Schwarzpappeln und naturnaher Ufergehölzsaum mit Baum- und Strauchweiden, z. T. Hochstauden, besitzen hohen ökologischen Wert als Lebensraum inmitten der Stadt.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Planquadrat 6842, 6844

Blatt 7

Hierdurch sollen vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere, insbesondere für Insekten geschaffen werden.

Auf diese Weise trägt die Mahd zur Steigerung der naturbezogenen Erlebnisvielfalt im wohnungsnahen Erholungsraum bei.

Hierdurch werden zusätzliche Nahrungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften von Hochstaudenfluren gefördert.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Weidengebüsche sind im Abstand von 10 bis 15 Jahren abschnittsweise auszulichten oder auf den Stock zu setzen. Ein jährlicher Gehölzschnitt ist zu unterlassen.

Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

Ein jährlicher Gehölzschnitt, wie z. Z. praktiziert, ist nicht nur überflüssig, sondern auch schädlich in seiner Wirkung auf die Fauna.

-M-Nr. 1.4 - 3

Entfällt⁹⁷

M-Nr. 1.4 - 4

Aufstellung von Pflegeplänen für den **Inneren Grüngürtel und Volksgarten** unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 6642, 6442, 6444, 6446, 6646

Blatt 6

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Grünflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege- und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen (insbesondere im Bereich der Verkehrsbauwerke, z. B. Herkulesberg).

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich

⁹⁷ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
 - Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
 - Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
 - Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
 - Wiederherstellung und Sicherung traditioneller Vegetationsstrukturen und Baumzusammensetzung, Erhaltung von Althölzern.

höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

**MAßNAHMEN
IM BEZIRK 2
(INNENSTADT)**

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 2

M-Nr. 2.1 - 1

Pflanzungen von insgesamt mindestens 50 Baumweiden und 250 Strauchweiden als Gruppen im Spülsaumbereich sowie im Rheinvorland nördlich von Rodenkirchen.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.

Das Pflanzgut ist aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere insbesondere für Insekten ökologisch wertvolle Nischen.

M-Nr. 2.2 - 1

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Eckfläche an der Sinziger Straße am Volkspark.

Planquadrat 6640

Blatt 6

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Grünfläche bei.

M-Nr. 2.2 - 2

Pflanzung von 3 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der Jägerstraße in Höningen.

Planquadrat 6438

Blatt 10

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der Kulturlandschaft. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere tragen sie zur Erhaltung sowie Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der RWE-Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 3

Pflanzung von Baumreihen aus Winterlinden an der N- und S-Seite der Kalscheurener Straße.

Planquadrat 6438

Blatt 10

Die Bäume an der N-Seite sind in die Böschung entlang des Rad- und Fußweges zu setzen.

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Markierung des Straßenverlaufes bzw. des Rad- und Fußweges sowie zur Fortsetzung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 4

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe aus Linden an der B 51, Brühler Landstraße zwischen A 4 und Stadtgrenze.

M-Nr. 2.2 - 5

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen in der Wegegabelung östlich des Konraderhofes.

M-Nr. 2.2 - 6

Anlage eines Feldgehölzes auf der Terrassenkante nördlich des Steinneuerhofes, östlich der Brühler Straße.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

M-Nr. 2.2 - 7

Anpflanzung eines Feldgehölzes „Auf dem Schneeberg“ auf dem Rand der Altstromrinne nördlich der Kapellenstraße.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

der Pflanzung an der Kapellenstraße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der kreuzenden Fernleitungen RRP 24 der Nord-West-Ölleitung und der RWE-Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Planquadrat 6438, 6436, 6434, 6638

Blatt 10

Die Ergänzung der vorhandenen Lindenreihe führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Eine Fortsetzung der Baumpflanzung auf dem Gebiet des Erftkreises ist vorgesehen.

Planquadrat 6438

Blatt 10

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen bei.

Planquadrat 6438

Blatt 10

Hierdurch wird der charakteristische Höhenunterschied des Geländes betont und eine Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes erreicht.

Zusatzstrukturen führen zur Erhöhung der Arten- und Standortvielfalt.

Planquadrat 6638

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Hervorhebung des Randes der Altstromrinne sowie der Schaffung und Entwicklung artenreicher Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	<p>Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcke) tragen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt bei.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 8</p> <p>Pflanzung von mindestens 2 Baumgruppen aus Winterlinden und Stieleichen am Johannishof in Rondorf.</p>	<p>Planquadrat 6638</p> <p>Blatt 10</p> <p>Die Baumgruppen tragen zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Johannishofes bei.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 9</p> <p>Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen „Auf dem Schneeberg“.</p>	<p>Planquadrat 6638</p> <p>Blatt 10</p> <p>Die Pflanzung trägt zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 10</p> <p>Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen Hochkirchen und der Kleingartenanlage „Auf dem Schneeberg“.</p>	<p>Planquadrat 6638</p> <p>Blatt 10</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt sowie zur Vernetzung vorhandener Landschaftselemente bei.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 11</p> <p>Pflanzung einer Baumreihe an der Westseite des Weges „Am Höfchen“ zwischen A 4 und Ortsrand von Hochkirchen.</p>	<p>Planquadrat 6638</p> <p>Blatt 10</p> <p>Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 12</p> <p>Pflanzung von mindestens 3 Heistergruppen an den Feldwegen am östlichen Ortsrand von Rondorf.</p>	<p>Planquadrat 6638</p> <p>Blatt 10</p> <p>Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht.</p>
<p>M-Nr. 2.2 - 13</p> <p>Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Feldweges bzw. der Hahnenstraße am östlichen Ortsrand von Rondorf.</p>	<p>Planquadrat 6636</p> <p>Blatt 10</p> <p>Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 14

Anlage einer mind. 10 m breiten Feldhecke mit Krautsaum am Nord- und Südrand der baurechtlich gesicherten Gewerbefläche östlich von Rondorf.

den Elementen.

Planquadrat 6636, 6836

Blatt 10 und 11

Die Maßnahme dient der landschaftlichen Eingliederung des geplanten GE und zugleich der Schaffung von Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotopen in dem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum. Die Maßnahme soll mit der Realisierung des Bauvorhabens durchgeführt werden.

M-Nr. 2.2 - 15

Anlage eines Feldgehölzes auf dem Hochuferand zwischen Immendorf und Rondorf.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die markante Geländeform ist ein Teil einer Alluvialrinne der linksrheinischen Niederterrasse.

Durch die Pflanzung wird der charakteristische Geländesprung in der sonst überwiegend ebenen Landschaft hervorgehoben, und zugleich werden ökologisch wertvolle Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

M-Nr. 2.2 - 16

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Stieleichen an den Viehkoppeln und dem Reitplatz westlich der Giesdorfer Höfe.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Die Bäume sind mit besonderen Schutzmaßnahmen vor dem Verbiss durch Weidetiere zu schützen.

M-Nr. 2.2 - 17

Pflanzung von mindestens 15 Obstbäumen alter Sorten in Gruppen an der Claudiusstraße am östlichen Ortsrand von Immendorf.

Planquadrat 6636, 6836

Blatt 10 und 11

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 18

Pflanzung einer Baumgruppe aus Winterlinden in der Wegegabelung an der Grube Nr. 204.

M-Nr. 2.2 - 19

Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege südlich von Rondorf, östlich der Bödingerstraße.

M-Nr. 2.2 - 20

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m Streifenbreiten südlich von Rondorf.

sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Es sind großkronige Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die Baumgruppe als prägendes Landschaftselement führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung RRP 24 sind zu beachten.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die Pflanzung führt zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere sowie zur Auflockerung und Belebung des Landschaftsbildes.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie linearer Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion (Vernetzung von Feuchtgebieten) in der ansonsten artenarmen Agrarlandschaft.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite gepflanzt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen und Totholz tragen zur Steigerung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung RRP 24 sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 21

Planquadrat 6636

Nach der Verlagerung der Entsorgungsanlage südlich von Rondorf, östlich der Bödinger Straße ist das Grundstück mit Feldgehölzen zu bepflanzen, soweit es mit dem Sanierungsziel für die Altlast vereinbar ist.

Blatt 10

Es ist beabsichtigt, den inmitten der Landschaft auf einer Altlast befindlichen Entsorgungsbetrieb zu verlagern.

M-Nr. 2.2 - 22

Planquadrat 6636

Anlage eines Feldgehölzes im Anschluss an die Kiesgrube Nr. 204 an der Zaunhofstraße.

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie der Entwicklung der Agrarlandschaft zu einem reich strukturierten Landschaftsraum.

M-Nr. 2.2 - 23

Planquadrat 6636

Anlage einer Feldhecke mit einem Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen an der Südseite der Kiesgrube Nr. 202.

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen sowie der Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers.

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen auf dem vorgesehenen Krautsaumstreifen.

Die südexponierte Lage des Krautsaumes mit steinigem Material ermöglicht eine spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

M-Nr. 2.2 - 24

Planquadrat 6436

Anlage einer Feldgehölzpflanzung auf der Terrassenkante östlich der Brühler Landstraße im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand.

Blatt 10

Die Pflanzung dient der Betonung der markanten Geländeform sowie der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes in diesem Landschaftsraum.

Einbringung von Zusatzstrukturen, insbesondere von Feuchtstellen im unteren Bereich.

Feuchtstellen als bereicherndes Element tragen zu einem vielfältig strukturierten Be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Bödinger Straße zwischen Meschenich und Rondorf.

stand mit Bedeutung für den Artenschutz bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Planquadrat 6436, 6836

Blatt 10

Durch die Baumreihe wird die alte Verbindungsstraße optisch betont. Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges ist zu berücksichtigen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung, RRP 24 und die Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG) sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 26

Pflanzung von mindestens 15 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege westlich der Brühler Landstraße, südöstlich der Degussa-Werke.

Planquadrat 6436

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen. Für bestimmte Tierarten sind sie als Nahrungs-, Deckungs- und Zufluchtsraum bedeutend.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 27

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Winterlinden an der Wegegabelung „Am Kreuzweg“ und „Im Feldrain“ südöstlich der Degussa Werke.

Planquadrat 6436

Blatt 10

Die Pflanzung dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 2.2 - 28

Planquadrat 6438, 6436

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anlage einer Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südostrand der Degussa Werke bzw. des geplanten GE.

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Ergänzung der vorhandenen Pflanzung bzw. der Absicherung der geplanten Erweiterung des GE sowie der Minderung der Immissionseinwirkungen.

M-Nr. 2.2 - 29

Planquadrat 6436

Anlage einer mindestens 30 m breiten Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am nördlichen und westlichen Ortsrand von Meschenich.

Blatt 10

Durch die Siedlungserweiterung um den alten Ortskern von Meschenich entstand ein harter Übergang zwischen Siedlung „Am Kölnberg“ und freier Landschaft.

Die Ortsrandbegrünung trägt nachträglich zu einer besseren landschaftlichen Einbindung der Hochhäuser bei.

M-Nr. 2.2 - 30

Planquadrat 6436

Pflanzung von mindestens jeweils 3 Baumgruppen aus Obstbäumen entlang der „Alten Fischebacher Straße“ und der Everhard-Stolz-Straße am westlichen Ortsrand von Meschenich.

Blatt 10

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der ausgeräumten Feldfluren. Es sind alte Obstsorten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen, traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

M-Nr. 2.2 - 31

Planquadrat 6436

Anlage eines Feldgehölzes in der Wegegabelung an der Stadtgrenze südlich des Meschenicher Weges.

Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Entwicklung eines Rückzugs- und Lebensraumes für Tiere in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

M-Nr. 2.2 - 32

Planquadrat 6436

Pflanzung von 3 Nussbäumen am westlichen Ortsrand von Meschenich.

Blatt 10

Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Nahrungsangebotes für gefährdete Arten

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 33

Pflanzung einer Baumgruppe aus Winterlinden in der Wegegabelung „Im Rheintal“ und Trankebergstraße am Ortsrand von Meschenich.

(z. B. Holzameisen) dar.

Planquadrat 6436

Blatt 10

Die Pflanzung als markantes Landschaftselement führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 34

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren entlang des Weges „Am Engeldorfer Berg“.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Baumreihe als Vogelschutzgehölz ist ein ökologisch und optisch belebendes Element der Landschaft am Rande des Naturschutzgebietes N 06.

Die Baumpflanzung soll soweit wie möglich im Rahmen der Realisierung der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen und der Nord-West-Ölleitung sowie für die Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 35

Pflanzung einer Baumreihe aus Stieleichen östlich des Neu-Engeldorferhofes.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Anreicherung und Pflege der Kulturlandschaft.

M-Nr. 2.2 - 36

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen entlang des Weges nördlich der Grube Nr. 211.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 2.2 - 37

Randpflanzung aus mindestens 20 Stieleichen

Planquadrat 6434

Blatt 10

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

an den Pferdekoppeln am Alt-Engeldorfer Hof.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

M-Nr. 2.2 - 38

Anlage einer Feldholzinsel südlich der Kiesgrube Nr. 211 bzw. der Straße L 150.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

M-Nr. 2.2 - 39

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Feldwegen an den Kiesgruben Nr. 211 und 217.

M-Nr. 2.2 - 40

Ergänzung des Baumbestandes des Langenackerhofes im Hofbereich und an den Viehkoppeln durch mindestens 25 Rosskastanien.

Die Bäume an den Viehkoppeln sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der landschaftlichen Einbindung des Reiterhofes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG sind zu beachten.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Maßnahme trägt als Inselbiotop zur Schaffung und Entwicklung naturnaher Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere in der ansonsten ausgeräumten, durch Kiesabbau stark geschädigten Agrarlandschaft bei.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen und Totholz, führen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Maßnahme dient der Schaffung von Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotopen für Tiere in dem durch Kiesabbau stark geschädigten Landschaftsraum.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 B der Chemischen Werke Hüls AG und der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

Planquadrat 6634, 6434

Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des traditionellen Baumbestandes und der Ensemblewirkung des Hofes sowie zur Pflege der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchge-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 41

Anlage eines Feldgehölzes im Anschluss an das Naturschutzgebiet „Kiesgruben Meschenich“ (N 06).

- Erhaltung der Mulden als temporäre Feuchtestellen.
- Einbringen von Zusatzstrukturen.

führt.

Planquadrat 6634

Blatt 10

Es handelt sich hier um ein nach Osten leicht abfallendes Gelände mit einigen flachen Mulden im unteren Bereich.

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für die standortcharakteristischen Tierarten und zugleich der Optimierung des NSG.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 2.2 - 42

Anlage einer Schutzpflanzung nördlich der L 150 an der Anschluss-Stelle L 150 / L 182.

Planquadrat 6634

Blatt 10

Die Pflanzung dient der Minderung von Immissionen, die von den Rhein.-Olefin Werken (auf Wesseling Stadtgebiet) und von der Schnellstraße auf den geplanten Erholungsraum einwirken.

M-Nr. 2.2 - 43

Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Feldweges zwischen der Kiesgrube Nr. 205 und dem NSG „Kiesgruben Meschenich“ (N 6).

Planquadrat 6634, 6434

Blatt 10

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Anreicherung der Landschaft und zur Vernetzung vorhandener Landschaftselemente beizutragen.

Die Maßnahme liegt im geplanten Erholungsgebiet Meschenich.

M-Nr. 2.2 - 44

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des Weges südlich von Immendorf, bis

Planquadrat 6636, 6634

Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Ar-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zum Naturschutzgebiet „Am Vogelacker“.

ten- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowie zur Abschirmung des Feuchtgebietes mit naturnahen Landschaftsstrukturen gegenüber dem geplanten Sportplatz bei.

M-Nr. 2.2 - 45

Planquadrat 6436

Anpflanzung von Feldgehölzen auf den Restflächen zwischen Kläranlage und Feldweg sowie an der Ostseite der Tennisplätze am Nordrand von Meschenich.

Blatt 10

Durch die Pflanzung soll eine bessere landschaftliche Einbindung der baulichen Anlagen erreicht werden.

Als Saumbiotop trägt sie zur Erhöhung der biologischen Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitung sind zu beachten.

M-Nr. 2.2 - 46

Planquadrat 6436

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus Obstbäumen an der Süd- und Ostseite der Schule an der Ketteler Straße in Meschenich.

Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Eingliederung des am Ortsrand gelegenen Schulgeländes in die Landschaft bei.

Es sind großkronige Obstbäume alter Sorten auszuwählen (z. B. Walnüsse, Süßkirschen sowie Wildobstarten), die sehr form schön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 2.2 - 47

Planquadrat 6836

Bepflanzung der Böschungen der Hahnenstraße östlich von Rondorf an der Unterführung der Autobahn A 555 mit Feldgehölzen.

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur besseren Einbindung des Verkehrsweges in die Landschaft.

M-Nr. 2.2 - 48

Planquadrat 6838, 6836

Anlage einer 50 m breiten Schutzpflanzung westlich der A 555 östlich Rondorf im Anschluss an die Böschungsbepflanzung.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die landwirtschaftli-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 49

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen der A 555 und der Bonner Landstraße, westlich der Siedlung Hahnwald, nördlich des Kiesgrubenweges.

M-Nr. 2.2 - 50

Anlage einer Schutzpflanzung zwischen Oberbuschweg und geplantem GE Hahnwald.

M-Nr. 2.2 - 51

Anlage einer Hecke auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des östlichen Randes des Rehabilitationszentrums und des Schulgebäudes im Sürther Feld.

M-Nr. 2.2 - 52

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren beidseitig des Weges zwischen Hammerschmidtstraße und Sürther Straße im Sürther Feld.

che Fläche und benachbarten Wohnbereiche einwirkenden Immissionen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgas- und Thyssengas-Leitungen sind zu beachten.

Planquadrat 6838, 6836

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der stadtklimatischen Situation durch die Minderung der von Autobahn und Industriegebieten auf die Wohnsiedlung einwirkenden Immissionen sowie zur Siedlungsgliederung bei.

Planquadrat 6836

Blatt 11

Hierdurch soll eine optische Abschirmung und Gliederung des GE erreicht werden.

Planquadrat 7038

Blatt 11

Die Randbegrünung führt zur besseren landschaftlichen Einbindung der baulichen Anlagen.

Als Saumbiotop ist sie wertvoll für die Tierwelt.

Planquadrat 7038

Blatt 11

Die Pflanzung dient der Fortführung der vorhandenen Baumreihe an der Nordseite des Weges sowie der Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen.

Im Falle einer Bebauung des Sürther Feldes soll diese Grünverbindung als Gliederungselement der Siedlung sowie als

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 53

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der in N-S Richtung verlaufenden Feldwege im Sürther Feld.

Hauptverbindung vom Weißer Bogen nach Westen erhalten bleiben und entwickelt werden.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

Planquadrat 7038, 7036

Blatt 11

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere bei.

M-Nr. 2.2 - 54

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Hammerschmidtstraße am westlichen Ortsrand von Weiß.

Planquadrat 7038

Blatt 11

Hierdurch wird eine optische landschaftliche Einbindung des Ortsrandes und Gliederung des Freiraumes erreicht.

M-Nr. 2.2 - 55

Anlage einer Feldgehölzpflanzung zwischen geplantem GE und Siedlungsrand südlich „Am Feldrain“ in Sürth.

Planquadrat 7038, 7036

Blatt 11

Es handelt sich hierbei um die im FNP als Grünfläche dargestellte Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und GE.

M-Nr. 2.2 - 56

Anlage und Entwicklung eines Strauch- und Krautsaumes (als Waldmantel) auf der Restfläche zwischen vorhandenem Gehölzstreifen und geplantem GE südlich „Am Feldrain“ in Sürth.

Planquadrat 7036

Blatt 11

Im FNP ist dieser Geländestreifen als Grünfläche ausgewiesen.

Die Maßnahme führt zur Entwicklung eines naturnahen Gehölzsaumes mit ökologischer Funktion als Nist-, Deckungs- und Nahrungsbiotop für Kleintiere im Übergangsbereich Siedlung/Freiraum.

M-Nr. 2.2 - 57

Pflanzung von mindestens 15 Baumgruppen aus Silberweiden, Schwarzpappeln und Eschen ent-

Planquadrat 7036

Blatt 11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

lang des mittleren Weges in der Sürther Rheinaue.

Die Pflanzung führt zur Auflockerung und Gliederung des natürlichen Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Rheinaue.

M-Nr. 2.2 - 58

Planquadrat 7034

Pflanzung von Feldgehölzgruppen auf der Böschungsfäche des Weges zwischen Ortsrand von Sürth und NSG „Am Godorfer Hafen“.

Blatt 11

Die Pflanzung dient der Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt in diesem Landschaftsraum.

M-Nr. 2.2 - 59

Planquadrat 7238

Pflanzung von mindestens 7 Vogelbeeren am Pflasterhof an der Reithalle.

Blatt 11

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur landschaftlichen Einbindung des Gebäudes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Pflasterhofes beizutragen.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 2.2 - 60

Planquadrat 7238

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren entlang des Treidelweges.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der optischen Betonung des Weges.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 2.2 - 61

Planquadrat 7238

Pflanzung einer Birke am Kapellchen und einer Baumgruppe aus Eschen auf dem Parkplatz am Treidelweg.

Blatt 11

Die Pflanzungen tragen zur Gliederung, Belebung und Pflege des Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 2.2 - 62

Planquadrat 7238Blatt 11

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Weiden und Eschen im Bereich des Weißer Leinpfades.

Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt der Rheinaue.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Weiden sind als Kopfbäume zu pflegen.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 2.2 - 63

Planquadrat 7238

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Eschen und Stieleichen „Am Sandpfad“ und am Feldweg nördlich davon.

Blatt 11

Hierdurch wird das Landschaftsbild mit belebenden und gliedernden Elementen aufgelockert.

M-Nr. 2.2 - 64

Planquadrat 7238

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der verlängerten Weidengasse.

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Steigerung der Biotypen- und Strukturevielfalt in einem sonst naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

M-Nr. 2.2 - 65

Planquadrat 7238

Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen am Kindergarten, am Ortsrand von Weiß.

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur besseren landschaftlichen Eingliederung des Kindergartens.

M-Nr. 2.2 - 66

Planquadrat 7238

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf der aufgelassenen Dreiecksfläche an der Weidengasse am Ortsrand von Weiß.

Blatt 11

Hierdurch wird das Eckgrundstück mit naturnahen Landschaftselementen angereichert. Die Restfläche soll als Saumvegetation der natürlichen Entwicklung überlassen werden.

M-Nr. 2.2 - 67

Planquadrat 7238

Anlage und Entwicklung eines Waldmantels auf der Fläche angrenzend an die Waldparzelle zwischen „Am Sandweg“ und Triftweg.

Blatt 11

Es handelt sich hierbei um zwei schmale Parzellen, die nicht mehr bewirtschaftet werden.

Bei der Anpflanzung von Sträuchern ist auf die vorhandene Krautvegetation zu achten. Die Maßnahme erfüllt eine wichtige ökolo-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 68

Anlage und Entwicklung von Waldrändern, möglichst 20 - 30 m tief an den süd-, südost- und südwestexponierten Rändern des Gehölzstreifens, entlang der Brunnengalerie und der Aufforstungen im engeren Einzugsbereich der Trinkwasseranlage im Weißer Bogen.

Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten o. sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

M-Nr. 2.2 - 69

Pflanzung von Feldgehölzgruppen am Pumpenhaus der GEW sowie davon südwestlich, entlang der Feldwege.

M-Nr. 2.2 - 70

Pflanzung einer Baumreihe aus Eschen entlang der Ludwigstraße östlich von Weiß.

gische Funktion als vielfältiger Rückzugs- und Lebensraum für die biotopcharakteristische Tierwelt.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Waldmäntel aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser streng geometrisch angelegten Aufforstungen meistens ganz.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere in diesem ansonsten naturnah entwickelten Landschaftsraum beizutragen. Zugleich dient sie der Verbesserung des Grundwasserschutzes.

Ein vielseitig strukturierte Waldrand führt ebenfalls zur Erhöhung der Struktur- und Artenvielfalt und zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Einbringung von Steinhäufen, Wurzelstöcken oder Totholz tragen zur biologischen Bereicherung der Waldränder bei.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Steigerung der Biototypen- und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowie zur optischen Abschirmung des Pumpenhauses bei.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie die optische Betonung der Verbindung zum

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.2 - 71

Anlage einer Feldhecke auf einem mindestens 8 m breiten Streifen an der Ostseite des Weißer Unterkölnweges zwischen Ortsrand und Aufforstung.

Rhein erreicht.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Erhöhung der Biotypenvielfalt sowie zur Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion.

M-Nr. 2.2 - 72

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden an den Weidekoppeln am Weißer Unterkölnweg.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Die Maßnahme führt zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

M-Nr. 2.2 - 73

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen zwischen dem Grüngürtel Rodenkirchen und den Aufforstungen um die Brunnengalerie.

Planquadrat 7238, 7038

Blatt 11

Die Feldhecke stellt eine Verbundfunktion zwischen vorhandenen Aufforstungen dar. Sie trägt als lineare Landschaftsstruktur zur Steigerung der Biotypenvielfalt des Landschaftsraumes bei.

M-Nr. 2.2 - 74

Pflanzung von 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche zwischen Auenweg und Unterer Weißer Weg.

Planquadrat 7038

Blatt 11

Hierdurch wird eine Auflockerung des Landschaftsbildes mit naturnahen Elementen sowie eine Erhöhung der Strukturvielfalt erreicht.

M-Nr. 2.2 - 75

Eingrünung der Betonmauer mit mindestens 30 selbstklimmenden Rankern am Rodenkirchener Leinpfad bzw. an der Uferstraße.

Planquadrat 6840

Blatt 7

Hierdurch wird eine bessere Einbindung der Ufermauer in die Landschaft erreicht.

M-Nr. 2.2 - 76

Pflanzung einer Baumgruppe im Rheinvorland

Planquadrat 7040

Blatt 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

nördlich von Rodenkirchen, in Höhe der Barba-
rastraße.

Die Maßnahme trägt zur Belebung und
Gliederung des Rheinufer bei.

M-Nr. 2.2 - 77

Planquadrat 7040, 7240

Ergänzung der vorhandenen Pflanzung durch
insgesamt mindestens 20 Schwarzpappeln auf
dem Rodenkirchener Campingplatz und an dem
Verbindungsweg zwischen Leinpfad und Ufer-
straße.

Blatt 7

Durch die bodenständigen Schwarzpap-
peln soll der vorhandene Gehölzbestand
ergänzt und der Campingplatz besser in
die Auenlandschaft eingebunden werden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 201

Planquadrat 6438

Rekultivierung der Grube (nach der beabsichtig-
ten Sanierungsmaßnahme) für die Forstwirt-
schaft.

Blatt 10

Es handelt sich hierbei um die Melia-
Deponie mit Altablagerung in Köln-
Höningen.

Maßnahme für die Kiesgrube R 202

Planquadrat 6636, 6638

Rekultivierung der Grube als Feuchtbiotop.

Blatt 10

Die Grube grenzt an den westlichen Orts-
rand von Rondorf.

Maßnahme für die Kiesgrube R 204

Planquadrat 6636

Die offene Wasserfläche bleibt erhalten.

Blatt 10

Die Uferbereiche und Böschungen sind nach ei-
nem Renaturierungsplan zu Feuchtbiotopen zu
entwickeln.

Die Abgrabung liegt südlich von Rondorf,
nördlich der Zaunhofstraße.

Zur der Wiederherstellung der Leistungsfä-
higkeit des Naturhaushaltes soll der Bio-
topflege Vorrang eingeräumt werden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 205

Planquadrat 6636, 6634

Rekultivierung der Kiesgrube als Wasserfläche
für die Erholungsnutzung.

Blatt 10

Die Grube liegt im Erholungsgebiet
Meschenich.

Ein Gestaltungsplan ist vorhanden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 211

Planquadrat 6434

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Rekultivierung der Grube für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die vorhandene Spontanvegetation ist zu erhalten.

Blatt 10

Die Abgrabung liegt nördlich und südlich der L 150.

Die Verfüllung im nördlichen Bereich ist weitgehend abgeschlossen. Inmitten dieser Fläche hat sich eine spontane Gebüschvegetation entwickelt. Sie erfüllt eine wichtige ökologische Funktion als Nist- und Nahrungsbiotop in der landwirtschaftlich genutzten Landschaft.

Maßnahme für die Kiesgrube R 212

Rekultivierung der Grube für die Landwirtschaft.

Die vorhandenen Gehölze sind dabei zu erhalten.

Planquadrat 6434, 6634

Blatt 10

Die Abgrabung liegt nordöstlich vom Langenacker Hof.

Der FNP weist hier die Fläche für die Landwirtschaft aus.

An den Rändern und auf dem Geländesprung ist bereits eine vielfältige, reich strukturierte Vegetation vorhanden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 217

Rekultivierung der Grube für die landwirtschaftliche Nutzung.

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Abgrabung liegt westlich vom Langenackerhof.

M-Nr. 2.4 - 1

Die Brachfläche im Grünzug Süd nordöstlich vom Vorgebirgspark ist 1 x jährlich im Spätherbst zu mähen.

Das Mähgut ist zu entfernen.

Planquadrat 6642

Blatt 6

Im leicht ausgemuldeten Gelände unter einzelnen alten Baumresten eines früheren Botanischen Gartens (1898-1915) - entwickelte sich eine artenreiche, ruderale Gras- und Hochstaudenflur.

Ziel der Mahd ist, die vorhandene Gras- und Staudengesellschaft mit hohem Wert für Schmetterlinge und Insekten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 2.4 – 2

Aufstellung von Pflegeplänen für folgende Grünflächen:

- Grünzug Süd
- Vorgebirgspark
- Volkspark
- Südpark
- Äußerer Grüngürtel
- Forstbotanischer Garten, einschließlich Friedenswäldchen
- Grüngürtel Rodenkirchen

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Planquadrat 6642, 6440, 6640, 6840, 6438, 6638, 6838, 7038

Blatt 6, 7, 10 und 11

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist-

und Deckungsbiotope für Kleintiere und Nahrungsquellen für Insekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung.

M-Nr. 2.4 – 3

Der Gehölzaufwuchs in den Fugen der Pflasterböschung am Rheinufer von Rodenkirchen bis Südbrücke ist alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen und ansonsten sich selbst zu überlassen.

Planquadrat 6842, 6840

Blatt 7

Die artenreiche, spontane Gehölzverwilderung aus heimischen und fremdländischen Arten ist eine Bereicherung des Rheinuferes und wertvoll für das Landschaftsbild.

Durch die Pflegemaßnahmen wird erreicht, dass natürliche Alterungserscheinungen (Abbrüche usw.) ausgeglichen werden und zugleich der schutzwürdige Zustand wiederhergestellt bzw. erhalten wird.

M-Nr. 2.4 – 4

Die Randstreifen der Kalscheurener und Kapellen Straße sowie der Brühler Landstraße sind jährlich alternierend einmal ab September oder zweimal im Juli und ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Planquadrat 6438, 6638

Blatt 10

Die Randstreifen stellen eine Verbundfunktion dar und bieten als Saumbiotope zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensmöglichkeiten auf engem Raum.

Auf diese Weise tragen sie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

M-Nr. 2.4 – 5

Die standortfremden Gehölze in der Gebüschvegetation des Hochufferrandes „Am Moosberg“ in Immendorf sind zu entfernen und durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Planquadrat 6636

Blatt 10

Die gärtnerische (Ziergehölze-) Bepflanzung am Ortsrand auf dem markanten Geländesprung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

M-Nr. 2.4 – 6

Die Obstwiese an dem Langenackerhof ist wie folgt zu pflegen:

Planquadrat 6434

Blatt 10

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie zur Steigerung des Angebotes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem alten Bestand entsprechenden Obstbäumen.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind zusätzlich aufzuhängen.

M-Nr. 2.4 – 7

Die geplanten Waldwiesen im Bereich der Brunnergalerie im Weißer Bogen sind als Mähwiesen extensiv zu pflegen durch:

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), die erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.
- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind erst ab September zu mähen.
- Erhalt von Randbereichen, die nur alle 2 5 Jahre gemäht werden.

M-Nr. 2.4 – 8

Extensive Pflege der Rheinwiesen zwischen Rodenkirchener Brücke und NSG „Am Godorfer Ha-

an Lebensmöglichkeiten für die dort typische Fauna bei.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung z. B. für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse in Einzelexemplaren erhalten bleiben. Die Neuanpflanzung kann die Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Obstwiese wird als Viehweide genutzt.

Planquadrat 7238

Blatt 11

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 2.5 - 1.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von artenreichen Wiesen erhöht werden.

Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften der Hochstaudenflur gefördert.

Planquadrat 7040, 7238, 7036

Blatt 7 und 11

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung viel-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

fen“ durch:

fältiger Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere wie z. B. Insekten, sowie zur Steigerung der naturbezogenen Erlebnisvielfalt bei.

- Ein- bis dreimalige Mahd, jedoch nicht vor dem 01.07.

Die erste Mahd sollte von einer Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum

- oder extensive Schafbeweidung.

landseitigen Rand hin flüchten können. Hier und an Flutmulden sollte ein 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere und als Nahrungsquelle für Insekten dienen kann.

- Das Mahdgut ist abzuräumen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

Siehe auch hierzu „Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuter- aussaat in Köln 1982 - 1986 „Abschnitt 2.1.3 Versuchsfläche Rheinufer östlich Rodenkirchen“.

M-Nr. 2.5 – 1

Planquadrat 7238

Anlage naturnaher Waldwiesen auf den freien Flächen zwischen den Aufforstungen im Bereich der Brunnengalerie im Weißer Bogen.

Blatt 11

Die Maßnahme trägt sowohl zum Schutz des Grundwassers als auch zur Schaffung von vielfältigen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere bei.

Auf diese Weise wird eine Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes dieses Landschaftsraumes erreicht.

M-Nr. 2.6 – 1

Planquadrat 6636, 6634

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke am Fuß der Terrassenkante zwischen Meschenich und Friedhof „Am Steinneuerhof“.

Blatt 10

Der Wanderweg verläuft entlang der geplanten Gehölzpflanzung Nr. 2.2 - 24. Auf einen ausreichenden Abstand von mindestens 3 - 5 m zwischen Wanderweg und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Gehölzsaum ist zu achten.

**MAßNAHMEN
IM BEZIRK 3
(INNENSTADT)**

Maßnahmen im Bezirk 3

M-Nr. 3.1 – 1

Naturnahe Ausgestaltung der Uferbereiche des Frechener Baches zwischen Stadtgrenze und Militärringstraße unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- Sicherung einer ständigen Wasserführung.
- Verbesserung der Wasserqualität.
- Entfernen der Betonsohle.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Zurückverlegung des Baches in die Talsohle zwischen Stüttgen Weg und Militärringstraße.
- Schaffung eines vielgestaltigen Bachverlaufes.
- Auskolkung in bestimmten Bachabschnitten belassen.
- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession) unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen sowie durch Anlage eines Gehölzstreifens an der Nordseite des Baches zwischen Stadtgrenze und Horbeller Straße.
- Zurücksetzen der Weidezäune an die äußerste Grenze des o. g. 10 m breiten Uferstreifens an der Ost- bzw. Nordseite des Baches westlich des Grüngürtels östlich vom Stüttgenhof.
- Entwicklung und Anlage von Röhrichten und

Planquadrat 5842, 6042, 6242

Blatt 5 und 6

Die Maßnahme trägt wesentlich zur ökologischen Verbesserung des Gewässers sowie zur Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches zur Schaffung vielfältiger Rückzugs- und Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere bei (siehe auch hierzu M-Nr. 3.4 - 5).

Die ständige Wasserführung und die Verbesserung der Wasserqualität sind unverzichtbare Voraussetzun-

gen für die Bachrenaturierung.

Westlich vom Stüttgenhof tragen Sohle und Böschungsfüße Steinplattenbelag.

Der Bach ist kaum noch wasserführend, er stellt z.Z. eine künstlich geführte kanalisierte Laufstrecke dar.

Die Uferstreifen mit den Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzten Flächen. Sie verhindern bzw. vermindern den Eintrag von Bodenerosionspartikeln und Chemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ufervegetation ist es notwendig, dass das Vieh vom Ufer ferngehalten wird.

Viehtritt zerstört die Uferbereiche, Verbiss schädigt den Bewuchs.

Die Ufergehölze, Röhricht und Uferstauden mit

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Uferstauden in geeigneten Bereichen.</p>	<p>ihrem Wurzelwerk schützen die Bachböschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten</p>
<p>- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich.</p>	<p>sie den Bach, wodurch Wasserpflanzen und Rasen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden, und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch wertvollen Lebensraum.</p>
<p>- Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen (als Begleitpflanzung) auf den Böschungen und oberhalb der Böschungskante.</p>	<p>Ferner wird durch die Pflanzung der Rest des noch offenen Talraumes als natürliche Leitlinie betont und belebt.</p>
<p>M-Nr. 3.1 - 2</p>	<p>Planquadrat 6040</p>
<p>Naturnahe Ausgestaltung des Gleueler Baches zwischen Stadtgrenze und Horbeller Straße unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze:</p>	<p>Blatt 6</p> <p>Die Maßnahme dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Gewässers sowie der Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches zur Schaffung und Entwicklung vielfältiger Rückzugs- und Lebensräume für zahlreiche Pflanzen und Tiere in der ansonsten relativ artenarmen Landschaft.</p>
<p>- Entfernen der Betonsohle.</p>	<p>Siehe auch hierzu M-Nr. 3.4 - 7.</p>
<p>- Schaffung eines natürlich gewundenen Bachlaufs.</p>	<p>Der Bach verläuft einbetoniert als schnurgerade Rinne im tiefen Einschnitt.</p>
<p>- Auskolkung in bestimmten Abschnitten belassen.</p>	<p>Bachbegleitende Gehölze fehlen</p>
<p>- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland sowie in Brache (natürliche Sukzession).</p>	<p>Siehe hierzu M-Nr. 3.1 - 1.</p>
<p>- Pflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen</p>	<p>Siehe hierzu M-Nr. 3.1 - 1.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

und Eschen im Mittelwasserbereich.

- Anlage von Baum- und Strauchpflanzungen unter- und oberhalb der Böschungskante.

Die Maßnahme soll außerhalb der Stadtgrenze fortgeführt werden, um einen Biotopverbund zu gewährleisten.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sowie der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG, sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 1

Planquadrat 5848

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Geländestreifen zwischen Abgrabung Nr. 404 und „Auf der Aspel“.

Blatt 5

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen sowie von linearen Landschaftsstrukturen mit Verbundfunktion in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Für Tiere ist die Feldhecke als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen trägt zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der 110 kV Leitung der RWE sind zu beachten.

-M-Nr. 3.2 - 2

Entfällt

M-Nr. 3.2 - 3

Planquadrat 5848, 5846

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung neben der Autobahnböschung der A 1 in Widdersdorf zwischen „Auf der Aspel“ und Bahnlinie, in Bocklemünd zwischen Freimersdor-

Blatt 5

Die Pflanzung dient der Minderung von Immissionen, die von der Autobahn auf die benach-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

fer Weg und Bahnlinie.

barten Wohnbereiche und Freiräume ausgehen. Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung) und der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 4

Planquadrat 5848

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus Winterlinden entlang des Freimersdorfer Weges.

Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme setzt sich im Bezirk 4 fort.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 5

Planquadrat 5846, 6046

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges nördlich von „Auf der Aspel“ bzw. des Max-Planck-Institutes.

Blatt 5 + 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope für Kleintiere bei.

M-Nr. 3.2 - 6

Planquadrat 5848, 5846

Pflanzung von mindestens 6 Baumgruppen aus Winterlinden und hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten am südöstlichen Ortsrand von Widersdorf.

Blatt 5

Hierdurch wird eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der 110 kV Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 7

Planquadrat 5648, 5646, 5644, 5848, 5846

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Kölner Randkanals.

Blatt 5

Die Feldhecke trägt zur Ausgestaltung der ausgeräumten Landschaft mit naturnahen Lebensräumen sowie zur Auflockerung und Gliederung des eintönigen Landschaftsbildes im Bereich des mit einer geschnittenen Hecke eingefassten Kölner Randkanals bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 8

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen mit Winterlinden an der Widdersdorfer Hauptstraße.

Die Hecke soll nicht einheitlich in einer Breite angelegt werden, sondern durch tiefe Einbuchtungen in unregelmäßigen Abständen so gestaltet werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der Gasversorgungsgesellschaft Rhein-Erft mbH und der Telefonversorgungseinrichtungen der Rheinbraun AG sowie der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Planquadrat 5646

Blatt 5

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Orts- bzw. Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 9

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien an der Südseite des Weges „Auf der Aspel“ an der neuen Wohnbebauung am Mertenshof.

Planquadrat 5646, 5846

Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Gliederung, Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sowie des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 10

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf den Böschungflächen des Feldweges östlich der Widdersdorfer Landstraße südlich vom Ortsrand Widdersdorf.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Die Maßnahmen führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen sowie zur Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Te-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 11

Anlage von zwei Feldgehölzen in den Wegegabelungen südlich des Weges „Auf der Aspel“.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotope bei. Sie führt zur Erhöhung der Strukturvielfalt in einer ökologisch stark verarmten Agrarlandschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Telefonversorgungsleitungen der Rheinbraun AG und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Auf diese Weise wird eine Steigerung der Artenvielfalt erreicht.

M-Nr. 3.2 - 12

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus großkronigen, hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der Verlängerung der Mozartstraße südlich von Widdersdorf und der Zaunstraße nordöstlich von Lövenich.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element der ausgeräumten Feldfluren.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 3.2 - 13

Pflanzung von mindestens 12 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege südlich „Auf der Aspel“, nördlich der verlängerten Zaunstraße am Nordrand von Lövenich.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Die Feldgehölzgruppen als Trittsteinbiotope dienen der Anreicherung der Agrarlandschaft sowie der Vernetzung geplanter Landschaftselemente.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 14

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Fuß- und Radweges an der Widdersdorfer Landstraße.

achten.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Hierdurch wird die an der W-Seite der Straße vorhandene Birkenreihe ergänzt.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft und des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 15

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Rosskastanien in der Wegegabelung „Am Randkanal“ am Nordrand von Lövenich.

Planquadrat 5846

Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 3.2 - 16

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) auf der Abstandsfläche zwischen Bebauung und GE-Gebiet am Ortsrand von Lövenich.

Planquadrat 5646

Blatt 5

Es handelt sich hierbei um die im FNP als Grünfläche dargestellte Abstandsfläche zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbegebiet.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Hierdurch wird eine Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

M-Nr. 3.2 - 17

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Stieleichen an dem Feldweg zwischen Freimersdorfer Weg und „Auf der Aspel“ östlich der A 1.

Planquadrat 6048

Blatt 6

Die Pflanzung trägt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 3.2 - 18

Pflanzung von insgesamt mindestens 50 Winterlinden als Baumgruppen und Einzelbäume entlang der Belvederestraße, des Vogelsanger Weges und „Auf der Aspel“.

Planquadrat 6046

Blatt 6

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen beizutragen.

Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges an der Ostseite

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 19

Pflanzung von 2 Baumgruppen, aus 2 bis 3 Rosskastanien bestehend, am Gut Vogelsang auf dem Trennstreifen zwischen Straße und Weg Gut Vogelsang.

der Belvederestraße ist zu beachten.

Planquadrat 6046

Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Ensemblewirkung des Hofes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 3.2 - 20

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Egelpfades zwischen Max-Planck-Institut und Mittelweg.

Planquadrat 6046

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 21

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Lindenweges am Ortsrand der Siedlung Egelpfad.

Planquadrat 6046

Blatt 6

Durch die Pflanzung von Linden entlang des gleichnamigen Weges wird eine landschaftliche Einbindung des Siedlungsrandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen des Hochspannungskabels der RWE sind zu beachten.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 3.2 - 22

Pflanzung eines Walnussbaumes an der Wegegabelung „An der Ronne“ und Randkanal am Westrand von Lövenich.

Planquadrat 5644

Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes. Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit für die Artenvielfalt dar.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 23

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges von Weiden nach Königsdorf.

Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Planquadrat 5644

Blatt 5

Hierdurch wird die Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope angereichert.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Aethylen-Rohrleitung, RRP 24) und der Hochspannungsfreileitungen der RWE sind zu beachten.

Bei der Artenauswahl ist die Endwuchshöhe für den Abstand zu den Hochspannungsfreileitungen zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 24

Pflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 8 m breiten Streifen an dem Feldweg südlich des Frechener Weges.

Planquadrat 5644

Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung und Gliederung der landwirtschaftlichen Flächen am Rande der Grünverbindung Junkersdorf-Weiden bei.

Die Endwuchshöhe für den Abstand zu den Hochspannungsfreileitungen und die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (RRP 24 und Aethylen-Rohrleitung) sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien am Süd-Westrand von Weiden zwischen Frechener Weg und Potsdamer Straße.

Planquadrat 5844

Blatt 5

Durch die Randbegrünung soll nachträglich eine Verbesserung der Gesamtsituation der neuen Siedlungserweiterung erreicht werden.

M-Nr. 3.2 - 26

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des geplanten Wanderweges zwischen der A 1 und dem Frechener Weg sowie an

Planquadrat 5844

Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur opti-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

den vorhandenen Wegen zwischen der Tennisanlage und Potsdamer Straße.

schen Führung des Wanderweges im Bereich der Grünverbindung Junkersdorf-Weiden-Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

M-Nr. 3.2 - 27

Planquadrat 5844

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Obstsorten südlich von Weiden zwischen dem Wanderweg und der geplanten Kleingartenanlage an der Potsdamer Straße.

Blatt 5

Streuobstwiesen bestehen aus hochstämmigen Obstbäumen, die extensiv bewirtschaftet werden. Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der grasige Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Faunen große Bedeutung für den Artenschutz. Ferner tragen sie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden-Süd. Ein Vorentwurf liegt vor.

Siehe hierzu M-Nr. 3.4 - 3.

M-Nr. 3.2 - 28

Planquadrat 5844, 5842, 6042

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der Autobahnen A 1 und A 4.

Blatt 5 und 6

- Im Inneren des Gehölzbestandes sind artenreiche Wiesen anzulegen.
- Einbringung von Zusatzstrukturen, insbesondere Anlage von Mulden und Bodenvertiefungen.

Die naturnahen Gehölzpflanzungen tragen sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf die geplante Erholungsfläche und benachbarten Wohnbereiche ausgehenden Immissionen als auch zur Gestaltung naturnaher Grünflächen in der geplanten Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

Hierdurch wird die Standort- und Artenvielfalt erhöht. Die Mulden sollen an sonnigen Gehölzrändern (z. B. am Rande einer Wiese) angelegt werden.

Diese temporär wasserführenden Bereiche dienen als Laichplätze für Amphibien.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Produktleitungen (Nord-West Ölleitung, RRP 24

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	<p>und Aethylen-Rohrleitungsgesellschaft) und für die Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.</p> <p>Diese Schutzstreifen sind in die Gehölzpflanzungen zu integrieren und zu artenreichen Krautsäumen zu entwickeln.</p>
<p>M-Nr. 3.2 - 29</p> <p>Anlage einer Gehölzpflanzung am Nordrand der Tennishallen in Weiden-Süd.</p>	<p>Planquadrat 5844, 5842</p> <p>Blatt 5</p> <p>Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Einbindung der Tennishallen bei.</p> <p>Ein Nutzungskonzept liegt vor.</p>
<p>M-Nr. 3.2 - 30</p> <p>Randbegrünung mit lockeren Gehölzgruppen aus Bäumen und Heistern am östlichen Ortsrand von Weiden-Süd.</p>	<p>Planquadrat 5844</p> <p>Blatt 5</p> <p>Die Pflanzung soll nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung der Hochhäuser bewirken.</p> <p>Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Junkersdorf Süd - Weiden-Süd.</p> <p>Ein Planungskonzept liegt vor.</p>
<p>M-Nr. 3.2 - 31</p> <p>Randpflanzung von mindestens zwei Baumgruppen aus Linden am südlichen Rand der Siedlung Ignystraße.</p>	<p>Planquadrat 5844</p> <p>Blatt 5</p> <p>Hierdurch soll nachträglich eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht werden.</p>
<p>M-Nr. 3.2 - 32</p> <p>Pflanzung einer zweireihigen Baumreihe aus Linden entlang der Ignystraße zwischen Jungbluthbrücke und Ortsrand Weiden.</p>	<p>Planquadrat 5844</p> <p>Blatt 5</p> <p>Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Die Führung des in der Radverkehrsnetzplanung vorgesehenen Radweges ist zu beachten.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 33

Pflanzung von mindestens drei Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an den Pferdekoppeln am südwestlichen Rand von Junkersdorf.

Es sind besondere Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch die Weidetiere zu treffen.

Planquadrat 5844, 5842

Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung, Pflege und Steigerung der Vielfaltigkeit der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

M-Nr. 3.2 - 34

Anlage einer Streuobstwiese, bestehend aus mindestens 30 Stück ortsüblicher und pflegeextensiver Sorten (auch Nussbaumgruppen) südlich des Sterrenhofweges in Junkersdorf.

Planquadrat 5842

Blatt 6

Die Obstwiese bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und offener Landschaft.

Auf diese Weise trägt sie zur Erhöhung der Biototyp- und Erlebnisvielfalt des Erholungsraumes, der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd bei.

Einen ganz besonderen Wert stellen aufgrund ihrer Seltenheit die Nussbäume dar.

M-Nr. 3.2 - 35

Pflanzung von Baumgruppen aus mindestens 10 Hochstämmen und 20 Heistern am Süd- und Südwestrand von Junkersdorf.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Ortsrandes im Bereich der geplanten Grünverbindung erreicht.

Ein Planungskonzept liegt vor.

M-Nr. 3.2 - 36

Pflanzung von Baumreihen aus Linden beidseitig der Marsdorfer Straße.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Hierdurch wird die vorhandene Baumreihe ergänzt und eine alleeartige Verbindung zwischen Grüngürtel und Junkersdorf erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 37

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden entlang der Nordseite der Dürener Straße.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Ergänzung des vorhandenen Bestandes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der vorhandenen Produktleitungen (Nord-West-Ölleitung, RRP 24 und die Aethylen-Rohrleitungen) sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 38

Anlage von Randbepflanzungen sowohl an den vorhandenen als auch den geplanten Sportplätzen südlich von Junkersdorf, nördlich der Dürener Straße.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Die Maßnahme liegt im Bereich der geplanten Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd.

Sie dient der landschaftlichen Einbindung der Sportflächen in den Äußeren Grüngürtel sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 3.2 - 39

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des geplanten Wanderweges zwischen der A 1 und der Bachemer Landstraße.

Planquadrat 5842, 6042

Blatt 5 und 6

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Führung des Wanderweges im Bereich der Grünverbindung Junkersdorf- Weiden - Süd bei.

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

M-Nr. 3.2 - 40

Anlage von Randbepflanzungen an der West- und Ostseite des GE südlich der Dürener Straße.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Hierdurch soll eine bessere landschaftliche Einbindung des GE in die Landschaft erreicht werden.

M-Nr. 3.2 - 41

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen beidseitig der Straßenbahnlinie Köln-Frechen zwischen

Planquadrat 5842, 6042

Blatt 5 und 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Stadtgrenze und Stüttgenweg.

Die Maßnahme trägt zur optischen Abschirmung der Bahnanlage und zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen bei.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände und Schutzstreifen der Bahnanlage und der Produktleitungen im Autobahnbereich sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 42

Planquadrat 6042

Pflanzung einer Baumreihe aus Rosskastanien am Stüttgenweg südlich der Hofanlage.

Blatt 6

Die Baumreihe führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 3.2 - 43

Planquadrat 6042

Anlage von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an der Südseite der Bachemer Straße und Ergänzung der Pflanzung auf den Böschungen der BAB-Überführung.

Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 44

Planquadrat 6042

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Weges am westlichen Rand des Äußeren Grüngürtels südlich der Bachemer Landstraße.

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 3.2 - 45

Planquadrat 5842, 6042

Pflanzung einer Baumreihe aus Linden entlang des Radweges an der Bachemer Landstraße.

Blatt 5 und 6

Die Pflanzung trägt zur optischen Betonung der alten Landstraße sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes bei.

Die Leitungen der RWE und die Kanaltrasse sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 46

Planquadrat 6042, 6040

Pflanzung einer Baumreihe an der Ostseite der Horbeller Straße.

Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Markie-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 47

Ergänzung der vorhandenen Baumreihe an der Gleueler Straße.

rung der alten Landstraße.

Planquadrat 6042, 6040

Blatt 6

Hierdurch wird die vorhandene Baumreihe bis zum Äußeren Grüngürtel fortgesetzt.

M-Nr. 3.2 - 48

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche beidseitig des Feldweges östlich von Horbell.

Planquadrat 6042, 6040

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen bei.

Für Tiere ist die Pflanzung als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von Bedeutung.

M-Nr. 3.2 - 49

Pflanzung von Baumgruppen aus 10 großkronigen Obstbäumen alter Sorten an dem Feldweg nach Sielsdorf zwischen Gut Horbell und Stadtgrenze.

Planquadrat 6040

Blatt 6

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element in diesen ausgeräumten Feldfluren.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Als großkronige und robuste Obstbäume werden Mostbirnen, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 3.2 - 50

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche beidseitig des Feldweges südlich von Horbell.

Planquadrat 6040

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.2 - 51

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Rande des geplanten bzw. vorhandenen Gewerbegebietes in Marsdorf nördlich des Gutes Horbell, westlich und östlich der Horbeller Straße.

Planquadrat 6042

Blatt 6

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des Gewerbegebietes gegen den angrenzenden Landschaftsraum und zur Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Pflanzung soll bei der Realisierung der Erweiterung des Gewerbegebietes durchgeführt werden.

Maßnahme für die Kiesgrube R 302

Rekultivierung der Kiesgrube als Grünfläche.

Planquadrat 5848

Blatt 5

Die Abgrabung (Trockenaus Kiesung) ist noch nicht begonnen.

M-Nr. 3.4 - 1

Erarbeitung eines Pflegeplanes für die geplante Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd mit den folgenden Zielvorstellungen:

Planquadrat 5844, 5842, 6044, 6042

Blatt 5 und 6

Die Maßnahme dient der Entwicklung naturnaher Gehölz- und Wiesengesellschaften unter unterschiedlichem Pflege- und Nutzungseinfluss sowie Standortbedingungen.

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzensammensetzung

Naturnahe Grünflächen führen zur Schaffung vielfältiger Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt im Stadtgebiet.

- Entwicklung unterschiedlicher Wiesengesellschaften (vom Trittrasen bis zur Brache)

Ein Nutzungskonzept liegt vor.

- Entwicklung von Spontanvegetation

M-Nr. 3.4 - 2

Aufstellung von Pflegeplänen für folgende Grünflächen:

Planquadrat 6046, 6044, 6042, 6244 6240, 6442, 6440

Blatt 6

- Äußerer Grüngürtel einschließlich Gehölzbewuchs des Decksteiner Weihers

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

- Stadtwald

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Klettenberger Park
- Beethovenpark einschließlich Grünzug Euskirchener Str.

genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Umwandlung der pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen,
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen
- Erhaltung und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).

Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und Nahrungsquellen für Insekten.

in geeigneten Teilbereichen.

- Erhaltung von Spontanvegetation
- Wiederherstellung und Sicherung traditioneller Vegetationsstrukturen und Artenzusammensetzungen.

M-Nr. 3.4 - 3

Planquadrat 5844

Die geplanten Streuobstwiesen in der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd westlich der Sportanlage Weiden und am Südrand von Junkersdorf sind wie folgt zu pflegen:

Blatt 5

Ziel der extensiven Pflege ist das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die dort typischen Tierarten zur erhalten bzw. zu erhö-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Nach der Pflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.
- Die Wiese ist zweimal im Jahr zu mähen, im Juni und vor der Obsternte.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

M-Nr. 3.4 - 4

Die Uferstreifen des Frechener Baches zwischen BAB 1 und Militärringstraße sind alternierend jährlich einmal oder alle 2 Jahre ab September zu mähen.

Dort, wo eine natürliche Entwicklung stattfinden soll, sind die Flächen etwa alle 3 - 5 Jahre zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

hen.

Siehe hierzu M-Nr. 3.2 - 3 und 3.2 - 27.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Planquadrat 5842, 6042, 6242

Blatt 5 und 6

Die Maßnahme trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Frechener Baches bei.

(Siehe hierzu auch M-Nr. 3.1 - 1).

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollten die Säume zu beiden Seiten des Baches abwechselnd gemäht werden.

In diesen Abschnitten sollen die Uferstreifen der natürlichen Sukzession bis zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen werden. Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze.

M-Nr. 3.4 - 5

Die Kanalböschung am Decksteiner Weiher ist jährlich einmal im Spätherbst zu mähen.

Planquadrat 6242

Blatt 6

Die schutzwürdige Böschung der künstlich ge-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 3.4 - 6

Aufstellung von Pflegeplänen für die Gutsparkanlagen

- Gut Horbell und Stüttgenhof

mit den Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstrukturen.
- Erhalt von Althölzern.
- Pflege und Erhaltung der Obstwiese.
- Verbesserung der Wasserqualität des Grabens am Stüttgenhof.

M-Nr. 3.4 - 7

Die Uferstreifen beidseitig des Gleueler Baches sind alternierend - jährlich einmal oder alle 2 Jahre - ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

M-Nr. 3.5 - 1

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nut-

schaffenen Wasseranlage mit ihrer hohen Artenvielfalt ist potentiell wertvoll für Schmetterlinge und Insekten in den umgebenden, intensiv gepflegten artenarmen Rasenflächen.

Um diese Artenvielfalt auch künftig zu erhalten, muss die zunehmende Verbuschung durch die Mahd reduziert werden.

Planquadrat 6042, 6040

Blatt 6

Die Gutsparkanlagen als Inselbiotope mit ihren alten, die Umgebung prägenden Baumbeständen potentiell wertvoll für den Artenschutz (u.a. Höhlenbrüter) und das Landschaftsbild.

Vielfach sind im Bestand Spuren des Verfalls zu erkennen.

Die Erarbeitung von Pflegeplänen dient der Wiederherstellung und Sicherung der typischen Vegetationsstrukturen und ihrer Artenzusammensetzung.

Planquadrat 6040

Blatt 6

Die Pflegemaßnahme trägt zur Verbesserung der Gesamtsituation des Baches in der ansonsten artenarmen Agrarlandschaft (siehe hierzu auch M-Nr. 3.1 – 2) bei.

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht. Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollten die Säume zu beiden Seiten des Baches abwechselnd gemäht werden.

Planquadrat 5844, 5842, 6044, 6042

Blatt 5 und 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

zungsansprüche sowie Standortbedingungen in der geplanten Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd.

Durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Wiesen werden vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, geschaffen.

Auf diese Weise wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und Erholungswertes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

M-Nr. 3.6 - 1

Planquadrat 5844, 5842, 6042

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke in der Grünverbindung Junkersdorf-Süd - Weiden-Süd zwischen Äußeren Grüngürtel/Bachemer Landstraße und Frechener Weg.

Blatt 5 und 6

Die Maßnahme dient der Erschließung der Grünfläche für die wohnungsnaher Erholung sowie der Verbindung der Wohnbereiche mit dem Äußeren Grüngürtel.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

MAßNAHMEN

IM BEZIRK 4

(EHRENFELD)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 4

M-Nr. 4.2 - 1

Pflanzung einer Baumreihe aus Spitzahorn-Hochstämmen an der Südseite der Venloer Straße zwischen Autobahn und Stadtgrenze.

Planquadrat 5848, 5850

Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Gliederung des Landschaftsbildes und Markierung des Straßenverlaufes.

M-Nr. 4.2 - 2

Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen auf der Böschungsfäche (hinter dem Seitengraben) des Auweiler Weges.

Planquadrat 6050

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Fortsetzung der vorhandenen Baumreihe aus nordischen Mehlbeeren. Da die Mehlbeerbäume von einer Pilzkrankheit befallen sind, empfiehlt sich die Ergänzung der Reihe durch robuste, widerstandsfähige Obstsorten, wie z. B. Wildbirnen.

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes sowie gliederndes Element der Kulturlandschaft.

M-Nr. 4.2 - 3

Pflanzung einer Feldhecke mit einem Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen an der Südseite der Hugo-Eckener-Straße.

Planquadrat 6048, 6248

Blatt 6

Die Feldhecke trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur Schaffung von linearen Landschaftselementen bei.

M-Nr. 4.2 - 4

Pflanzung von 2 Baumgruppen aus Winterlinden an der Südseite des Freimersdorfer Weges.

Planquadrat 6048

Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme setzt sich im Bezirk 3 fort.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 4.2 - 5

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an der äußeren Seite der Weidezäune entlang des Mittelterrassenrandes östlich Gut Vogelsang.

Die Bäume sind gegen den Verbiss durch die Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6046

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft sowie der Erhöhung der Artenvielfalt in dem sonst erhaltenswerten Landschaftsraum.

M-Nr. 4.2 - 6

Pflanzung von mindestens 10 Stieleichen als Heister an der Schaltgeräte-Fabrik südlich der Frohnhofstraße.

Planquadrat 6248

Blatt 6

Die Pflanzung dient der Abschirmung und Eingliederung in die Landschaft der am Rande der Grünanlage Takufeld liegenden Fabrik.

M-Nr. 4.2 - 7

Pflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen entlang der Mathias-Brüggen-Straße zwischen Ossendorfer Weg und GE.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 6248

Blatt 6

Hierdurch wird eine Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie die Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen im Siedlungsrandbereich erreicht.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen trägt zur Erhöhung der Standortvielfalt bei.

M-Nr. 4.2 - 8

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Westrand des vorhandenen und geplanten Gewerbegebietes südlich bzw. nördlich der Hugo-Eckener-Straße.

Planquadrat 6248

Blatt 6

Hierdurch soll eine Abschirmung sowie landschaftliche Einbindung des GE erreicht werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 4.2 - 9

Anlage einer Gehölzpflanzung mit Kraut- und Strauchschicht (als Waldmantel) zwischen den Kleingärten an der Butzweilerstraße.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung von blütenreichen Wiesen.

Planquadrat 6248, 6448

Blatt 6

Die Maßnahme liegt im Bereich des Grünzuges Bürgerpark Nord.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung und Entwicklung der Artenvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich bei.

M-Nr. 4.2 - 10

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt 10 Linden westlich der A 57 vor der Fußgängerbrücke.

Planquadrat 6448

Blatt 6

Die Pflanzung führt zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 4.2 - 11

Anlage von Schutzpflanzungen mit mehrstufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der A 57 nördlich der Äußeren Kanalstraße.

Planquadrat 6250, 6248, 6448

Blatt 6

Grundlage für die Maßnahme ist der Gestaltungsplan Grünverbindung Bürgerpark Nord.

Die Pflanzung dient der Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsfläche einwirkenden Immissionen.

Maßnahme für die Kiesgrube R 403 und 413 ⁹⁸

Entfällt

Maßnahme für die Kiesgrube R 404

Planquadrat 5848

Rekultivierung der Kiesgrube für die landwirtschaftliche Nutzung.

Blatt 5

Maßnahme für die Kiesgrube R 405

Planquadrat 6250

Rekultivierung der Abgrabung als Grünfläche.

Blatt 6

Die Abgrabung liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord, südwestlich vom Autobahnkreuz Köln-Longerich.

Ein Gestaltungsplan ist vorhanden.

⁹⁸ Erg. - Lfg. 9. Änderung v. 13.04.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 4.4 - 1

Extensivierung der Beweidung auf der Wiesenfläche am Pescher Wäldchen auf 2 x im Jahr.

Die Randstreifen von 2 m Breite um die Feuchtsenken und den Teich sind von der Beweidung freizuhalten.

Planquadrat 6050

Blatt 6

Das unebene Gelände auf einer ehemaligen Deponie mit einigen Feuchtsenken und einem kleineren Teich wird als Schafweide genutzt. Mit der Extensivierung der Beweidung wird die Entwicklung von Rasengesellschaften mit Hochstauden gefördert.

M-Nr. 4.4 - 2

Erstellung eines Biotoppflegeplanes für den Bereich Nüssenberger Busch zwischen „Am Hufenpädchen“ und AB-Kreuz Nord unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzenzusammenstellung.
- Erhalt der standörtlichen Unterschiede und Förderung von spezifischen Pflanzengesellschaften (wie Feuchtgebiete, Trockenrasen).
- Extensive Pflege der Wiesen.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Optimierung der Kleingewässer.

Planquadrat 6050, 6250

Blatt 6

Der Nüssenberger Busch befindet sich sowohl im Bezirk 4 als auch im Bezirk 6.

In diesem Bereich als Teil des Äußeren Grüngürtels handelt es sich um naturnahe Laubwald- und Wiesenflächen mit künstlich angelegten Kleingewässern.

Die Biotoppflege dient der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetationsstruktur mit kulturhistorischer Bedeutung sowie weiterer ökologisch wertvoller Biotopstrukturen, wie die vorhandenen Tümpel und Feuchtstellen.

M-Nr. 4.4 - 3

Extensive Beweidung durch Schafe 2 - 3 x im Jahr auf der Fläche zwischen Hugo-Eckener-Straße, Mühlenweg und Gewerbegebiet.

Planquadrat 6048, 6248

Blatt 6

Die Hecken- und Brachlandschaft in Siedlungsnähe ist wertvoll für das Landschaftsbild.

Ein Teil des Gebietes ist als Friedhoferweiterungsgelände vorgesehen.

M-Nr. 4.4 - 4

Aufstellung von Pflegeplänen für die Grünflächen:

Planquadrat 6048, 6046, 6248, 6246, 6448, 6446

Blatt 6

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Grünanlage Vogelsang
- Takufeld, Rochuspark
- Bürgerpark Nord
- Grünanlage Bocklemünd-Mengenich
-

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Wiesenmähd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhaltung und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammenstellung.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor. Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvermeidbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 4.4 - 5

Durchführung folgender Pflegemaßnahmen für die ehemalige Kiesgrube „Wassermann“ und die östlich angrenzende Brachfläche als wertvolle Lebensräume:

- Zurückhalten der Baum- und Strauchvegetation im westlichen Teil der Trockengrube zugunsten einer Staudenvegetation ruderaler Standorte.
- Erhaltung und Schaffung von vegetationsarmen bzw. vegetationsfreien Flächen im östlichen Bereich.
- Anlage zusätzlicher Flachgewässer.
- Abpflanzung des Biotopschutzbereiches der Trockengrube und des südöstlichen Ufers am Böschungsrand durch eine Hecke aus dornigen Gehölzen.
- Förderung von Pflanzen der Röhrlichtzone.
- Ggf. Verankerung von Brutflößen.
- Mahd der Rasengesellschaften an der Bahnlinie im Westen des Geländes und am Weg zur Trockengrube sowie der Ruderalfläche der Brache südöstlich des Wassermangelandes ab Ende September im Abstand von zwei bis fünf Jahren.

Planquadrat 6046, 6246

Blatt 6

Innerhalb weniger Jahre hat sich die Grube zu einem wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt entwickelt. Insbesondere auf den nährstoffarmen Rohböden und in den flachen, sonnenbe-

schienen vegetationslosen Tümpeln haben sich zahlreiche, auf solche Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten eingestellt.

Darüber hinaus sind die Wasser-

flächen als Rastplätze für Wasservögel von Bedeutung.

Die temporären Kleingewässer in der Trockengrube sind Laichplätze für Amphibien.

Ein Brutfloß kann mit Kies (zur Ansiedlung von Flussseseschwalben und Flussregenpfeifer) oder mit Boden und Pflanzen besetzt werden.

Rasengesellschaften aus niederwüchsigen Kräutern oder ausdauernden Hochstauden können sich nur dann optimal entwickeln, wenn sie wenig gestört werden. Daher sollten diese Flächen ein über das andere Jahr abschnittsweise gemäht werden, um ganzjährig oder zu bestimmten Zeiten für Pflanzen- und Tierarten Lebensräume zu bieten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Vorsichtige Wegeführung nur oberhalb der Böschungskrone.
- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Zur Verbesserung vorhandener Lebensräume von Kleinsäugetern, Vögeln und Insekten.

M-Nr. 4.4 - 6

Planquadrat 6250

Pflege der Brachfläche Ossendorf durch:

Blatt 6

- Sicherstellung der ganzjährigen Wasserführung von Kleingewässern.
- Anlage von Hecken, Benjeshecken.
- Extensive Mahd in Teilbereichen unter Berücksichtigung der Blütenrhythmen
- Einbringung von Zusatzstrukturen
- Vorsichtige Wegeführung im Randbereich.

Es handelt sich hierbei um die ehemalige, verfüllte Abgrabung Nr. 406 im Bereich des geplanten Bürgerparks Nord.

Die großflächigen Trockenstandorte mit Kleingewässern sowie die artenreichen Hochstaudenfluren und Verbuschungszonen bilden einen wertvollen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die anreichernden Maßnahmen bewirken neben ihrer ökologischen Funktion auch eine Steigerung der Erlebnisvielfalt der Landschaft

MAßNAHMEN

IM BEZIRK 5

(NIPPES)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 5

M-Nr. 5.1 - 1

Naturnahe Ausgestaltung der Riehler Rheinaue durch:

Anlage eines Weidengürtels oberhalb des Spülsaumbereiches mit Stecklingen aus bodenbeständigen Beständen am Kölner Rheinufer.

Pflanzung von Bäumen und Sträuchern aus Gehölzarten der Hartholzaue unterhalb des Hochwasserschutzdammes.

Planquadrat 6846, 6848, 6850

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der ökologischen Situation der ausgeräumten Riehler Aue sowie zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere (insbesondere für Insekten) ökologisch wertvolle Nischen.

Ein Vorentwurf für die Maßnahme liegt vor.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 5.2 - 1

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) westlich der Mercatorstraße südlich der A 1.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6252

Blatt 2

Die Maßnahme liegt im Äußeren Grüngürtel.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt in einem ansonsten erhaltenswerten Landschaftsraum bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.2 - 2

Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch-, Baumschicht) nordöstlich vom Bergheimer Hof.

Im Inneren des Gehölzbestandes Anlage und Entwicklung einer blütenreichen Wiese.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6452

Blatt 2

Es handelt sich hierbei um eine ehemalige verfüllte Abgrabung Nr. 501 im Bereich des Äußeren Grüngürtels.

Ziel der Maßnahme ist, diesen geschädigten Landschaftsteil wiederherzustellen, d. h. wieder funktionsfähig zu machen.

Die naturnahe Gehölzfläche trägt zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt bei.

Die Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Tümpel, Wurzelstöcke, führt zur ökologischen Bereicherung des Bestandes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen sind zu beachten.

M-Nr. 5.2 - 3

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen jeweils auf mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Feldweges östlich vom Bergheimer Hof.

Planquadrat 6452

Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes mit naturnahen Elementen in der ansonsten erhaltenswerten Landschaft bei.

M-Nr. 5.2 - 4

Anlage von Schutzpflanzungen mit mehrstufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Autobahn A 57, zwischen den Anschlußstellen Köln-Longerich und Köln-Bickendorf, westlich des Industriegebietes Robert-Perthel-Straße und entlang der Robert-Perthel-Straße zwischen Escher Straße und Kiesgrube R 513 a.

Planquadrat 6250

Blatt 6

Die Pflanzung dient der Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsflächen einwirkenden Immissionen.

Grundlage für die Maßnahme ist der Gestaltungsplan Grünverbindung Bürgerpark Nord.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.2 - 5

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt mindestens 30 Stieleichen entlang des Lindweiler Weges zwischen Butzweilerstraße und Eisenbahnunterführung.

Planquadrat 6250

Blatt 6

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Pflanzung liegt im Bereich der Grünverbindung Bürgerpark Nord.

M-Nr. 5.2 - 6

Pflanzung einer Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten entlang des Ginsterpfades.

Planquadrat 6450

Blatt 6

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element der Kulturlandschaft.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind großkronige, alte Lokalsorten und Wildobstarten auszuwählen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 5.2 - 7

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen Ginsterpfad und Simonskaul sowie an der Pferdekoppel.

Planquadrat 6450

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Erhöhung der Biotoptypenvielfalt sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt in der ansonsten erhaltenswerten Kulturlandschaft im Siedlungsbereich bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.2 - 8

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen oberhalb der Böschungskrone an der nördlichen Grenze der Kiesgrube R 508.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6450

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen sowie der Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers, das als Lebensraum für seltene und gefährdete Arten von großer Bedeutung ist.

Die Einbringung von z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcken oder Totholz ist förderlich für die Zielsetzung Artenschutz.

M-Nr. 5.2 - 9

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) südlich der Köln-Frechen-Benzelrather Eisen-Bahnlinie nördlich des Heckhofes.

Planquadrat 6450

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von naturnahen Lebensräumen sowie zur Erhöhung der Strukturvielfalt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord bei.

M-Nr. 5.2 - 10

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Winterlinden entlang des Heckweges.

Planquadrat 6448

Blatt 6

Die Baumgruppe gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Die Maßnahme liegt in der Grünverbindung Blücherpark.

M-Nr. 5.2 - 11

Ergänzung der vorhandenen Pflanzung durch mindestens 20 Baumgruppen und 15 Einzelbäume nördlich des Fröcherweges, westlich der Escherstraße.

Planquadrat 6448

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Grünfläche mit ökologisch und optisch belebenden Landschaftselementen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.2 - 12

Ergänzung des Baumbestandes durch Baumgruppen und Einzelbäume aus insgesamt mindestens 20 hochstämmigen Obstbäumen alter Sorten an den Hauptwegen der Kleingartenanlage nördlich vom Blücherpark.

Planquadrat 6448

Blatt 6

Die Maßnahme trägt zur Belebung und Gliederung der Kleingartenanlage sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Maßnahme für die Kiesgrube R 511

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Planquadrat 6250

Blatt 6

Die Abgrabung, Kataster-Nr. 511, liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord zwischen A 57 und Lindweilerweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Maßnahme für die Kiesgrube R 512

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Planquadrat 6250

Blatt 6

Die Abgrabung, Kataster Nr. 512, liegt im Bereich der Grünverbindung Bürgerpark Nord nördlich der DBB zwischen A 57 und Lindweilerweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Maßnahme für die Kiesgrube R 513 a

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünfläche.

Planquadrat 6450, 6448

Blatt 6

Die Abgrabung, Kataster-Nr. 513 a, liegt in der Grünverbindung Bürgerpark Nord östlich vom Heckweg.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.4 - 1

Planquadrat 6252, 6250, 6452, 6450, 6446, 6448, 6650, 6646, 6846

Aufstellung von Pflegeplänen für die Grünflächen:

Blatt 6 und 7

- Äußerer Grüngürtel
- Grünanlage Longerich
- Bürgerpark Nord
- Blücherpark
- Rennbahn Weidenpesch
- Radialgrünzug Nord
- Innerer Grüngürtel (im Zusammenhang mit Bezirk 1)

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Wiederherstellung und Sicherung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammenstellung.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetationen erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

M-Nr. 5.4 - 2

Planquadrat 6850, 6848, 6846

Extensive Grünlandnutzung der Rheinaue zwischen Zoobrücke und Niehl durch:

Blatt 7

- zweimalige Mahd, erste Mahd ab 01.07., zweite Mahd ab September

Ziel der Pflegemaßnahmen ist es, vielfältige Lebensräume nicht nur für die Pflanzen, sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, zu schaffen sowie die naturbezogene Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu steigern.

(Das Mähgut ist abzuräumen) oder extensive Schafbeweidung 2 x im Jahr.

Die erste Mahd sollte von einer Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum landseitigen Rand hin flüchten können.

Hier und an Flutmulden sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann.

Mit dem Abräumen des Mähgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort eintreten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 5.4- 3 ⁹⁹

Anlage eines 5 m breiten dem Gehölzrand vorgelagerten Krautsaumes um die Feldgehölzinsel herum westlich vom Simonskaul.

Planquadrat 6450**Blatt 6**

Das Feldgehölz als Inselbiotop ist von besonderem Wert für Brutvögel.
Der Krautsaum trägt zur Optimierung der Gehölzinsel bei.

⁹⁹ Erg. - Lfg. 1. Änderung v. 08.9.1997

MAßNAHMEN
IM BEZIRK 6
(CHORWEILER)

Maßnahmen im Bezirk 6

M-Nr. 6.1 - 1

Naturnahe Ausgestaltung des Pletschbaches zwischen Chorbusch und Rhein unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

- Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des meist trockengefallenen Pletschbaches.
- Wiederherstellung des streckenweise unterbrochenen Laufs.
- Entfernung der künstlichen Befestigungen des Bachbettes.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung der im Flussbett errichteten baulichen Anlagen sowie Einleitungen aller Form.
- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskante durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession) unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen.

Planquadrat 5656, 5856, 6056, 6058

Blatt 1 und 2

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung eines natürlichen, landschaftlich eingebundenen Baches und der Schaffung artreicher Rückzugs- und Lebensräume sowie der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes (siehe auch hierzu M-Nr. 6.4 - 2).

Die ständige Wasserführung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die Bachrenaturierung.

Die Maßnahme ist abhängig von den Prüfergebnissen.

Zwischen dem Kölner Randkanal und dem Gillehof ist der Bachlauf künstlich unterbrochen worden und das ehemalige Bachbett ist nur noch in Form einer muldenartigen Vertiefung zu erkennen.

Der Pletschbach, in Teilabschnitten mit Betonplatten und verrotteten Bongossimatten, stellt einen naturfremden Bachlauf dar.

Dort, wo Hausgrundstücke bis unmittelbar an den Wasserlauf reichen, werden Wasserqualität und Uferausbildung z. B. durch Errichtung von Stützmauern beeinträchtigt.

Die Uferstreifen mit den Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen und verhindern bzw. vermindern den Eintrag von Bodenerosionspartikeln und Agrarchemikalien ins Gewässer.

Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Zurücksetzen der Weidezäune an die äußerste Grenze der o. g. 10 m breiten Uferstreifen beidseitig des Baches am Haus Brüngesrath und Haus Furth.
- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich.
- Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen (als Begleitpflanzung) auf den Böschungen und oberhalb der Böschungskante.
- Entwicklung und Anlage von Röhrichten und Uferstauden in geeigneten Bereichen.

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Ufervegetation ist es notwendig, dass das Vieh vom Ufer ferngehalten wird.

Viehtritt zerstört die Uferbereiche, Verbiss schädigt den Bewuchs.

Die bachbegleitenden Ufergehölze schützen mit ihrem Wurzelwerk die Ufer dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie den Bach, wo-

durch Wasserpflanzen und Rasen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch

wertvollen Lebensraum.

M-Nr. 6.1 - 2

Planquadrat 6056

Die naturnahe Ausgestaltung der Flächen südlich des Worringer Bruches zwischen Bruchstraße und Feldweg westlich „An der Ziegelei“ umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Blatt 2

Diese Fläche bildet eine wichtige Pufferzone für das NSG gegenüber der nahen vorhandenen und geplanten Wohnbebauungen „Blumenberg“ und „Kreuzfeld“.

Zugleich dient sie zur Optimierung der wertvollen Fauna und Flora eines der wertvollsten Lebensräume auf Kölner Stadtgebiet.

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutzte Mähwiesen mit vielfältigem Bodenrelief.

Bei der extensiven Grünlandnutzung ist eine einschürige Mahd nach Blütenrhythmus anzustreben.

Abwechslungsreiches Relief (z. B. Mulden) erhöht die Standortunterschiede (Kleinklima) und dadurch den ökologischen Wert des Biotops.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Pflanzung von Feldgehölzgruppen und Kopfbäumen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Einzelbüsche und lockere Baumgruppen als Brut- und Nahrungsbiotope tragen zur biologischen Bereicherung der Wiesen sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhaufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarte, fördern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.

M-Nr. 6.1 - 3

Planquadrat 6058, 6258, 6656, 6654

Pflanzung von mindestens 100 Weidengruppen, 20 - 30 Stück je Gruppe, aus Strauchweiden mit Baumweiden (Heister) oberhalb des Spülsaumbereiches in der Worringer, Kasselberger und Merkenicher Rheinaue.

Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.

Für die Pflanzung sind Stecklinge aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere (insbesondere für Insekten) ökologisch wertvolle Nischen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 1

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege und des Kölner Randkanals südlich vom Chorbusch.

Planquadrat 5656, 5654

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Schaffung von Kleinbiotopen sowie der Auflockerung des eintönigen Landschaftsbildes im Bereich des mit einer geschnittenen Hecke eingefassten Kölner Randkanals.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 2

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus insgesamt 15 Heistern und 6 Hochstämmen am Lehmbergweg zwischen Chorbusch und Randkanal.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

M-Nr. 6.2 - 3

Randpflanzung aus 6 Stieleichen und 10 Obstbäumen alter Sorten an den Viehkoppeln sowie an der Reithalle am Haus Brüngesrath.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der landschaftlichen Einbindung der Reithalle.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 4

Pflanzung einer 6 m breiten Feldhecke mit einem 3 - 5 m breiten Wildkrautsaum an der Südwestseite des Tannenweges am Haus Fürth.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Die Pflanzung trägt zur Erhöhung der Bio-
toptypenvielfalt in der ansonsten erhal-
tenswerten Landschaft sowie zur Schaf-
fung von linearer Landschaftselementen
bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der
Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu be-
achten.

M-Nr. 6.2 - 5

Ergänzung der vorhandenen Hecke entlang des
Pletschbaches in dem Abschnitt zwischen Haus
Brüngesrath und Haus Fürth.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Erhaltung der
Reste bäuerlicher Kulturlandschaft und li-
nearer Biotopstrukturen.

M-Nr. 6.2 - 6

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Stieleichen
in der Wegegabelung zum Schloss Arff.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Die Baumgruppe dient der Belebung und
Gliederung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 6.2 - 7

Anlage einer 8 m breiten Feldhecke mit einer 3 -
5 m breiten Saumzone an der Südseite des
Further Weges zwischen dem Randkanal und
Straberger Weg.

Planquadrat 5656, 5856

Blatt 1

Die Pflanzung führt zur Erhöhung der
Strukturvielfalt sowie zur Neuschaffung und
Entwicklung von Lebensräumen für Pflan-
zen und Tiere.

Einbringen von Einzelsteinen und Steinhäufen.

Der südexponierte Saum mit ökologisch
bereichernden Zusatzstrukturen ist ein
wichtiger Lebensraum für Pflanzenarten
magerer Standorte.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 8

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Straberger Weges zwischen Stadtgrenze und Ortsrand Roggendorf.

Planquadrat 5858, 5856

Blatt 1

Die Baumreihe trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Führung der Straße bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung der Aethylen-Rohrleitungsgesellschaft mbH & Co. KG/Chemische Werke Hüls AG und der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 9

Anlage eines Feldgehölzes auf der Dreiecksfläche südlich des Straberger Weges, östlich der A 57.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz, sind ausgesprochen förderlich für die Zielsetzung Artenschutz.

M-Nr. 6.2 - 10

Pflanzung von mindestens 10 Gehölzgruppen aus Heistern und Sträuchern auf der Böschungsfäche an der Reitanlage, westlich vom Gilleshof.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen und der besseren Einbindung der Reitanlage in die Landschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 11

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Eschen in der Wegegabelung gegenüber dem Gilleshof.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 12

Pflanzung von mindestens 10 Baumgruppen aus großkronigen Obstbäumen alter Sorten entlang der Feldwege nordwestlich von Roggendorf.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element.

Sie tragen zur Erhöhung der Artenvielfalt in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

Als großkronige Obstbäume werden Mostbirnen, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 13

Pflanzung jeweils einer Baumreihe aus Rosskastanien im Bereich Kriebelshof und Bergerhof an der „Alte Straße“ und am Kriebelspfad.

Planquadrat 5858

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 14

Pflanzung einer Rosskastanie am Kreuz vor dem Thieveshof.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Der Einzelbaum als belebendes und prägendes Landschaftselement dient der Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung mit dem Wegekreuz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 15

Pflanzung von Baumgruppen aus insgesamt mindestens 60 Stück Winterlinden entlang des Thenhovener Weges.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsraumes sowie zur optischen Führung des Weges.

M-Nr. 6.2 - 16

Pflanzung von mindestens 30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Feldwegen südlich von Thenhoven.

Planquadrat 5856, 5854, 6056

Blatt 1 und 2

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit naturnahen gliedernden Elementen sowie der Schaffung von Kleinbiotopen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 17

Anlage einer Feldholzinsel südlich von Thenhoven, westlich des Thenhovener Weges.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5854

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft. Für Tiere ist sie als Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusatzstrukturen als bereicherndes Element tragen zu einem artenreich strukturiertem Bestand mit großer Bedeutung für den Artenschutz bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 18

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen südlich von Thenhoven entlang der Feldwege.

Planquadrat 5856, 5854

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Schaffung von linearen Landschaftsstrukturen in dem sonst biotoparmen Landschaftsraum.

Sie bildet ein hohes Strukturangebot auf engstem Raum für Tiere.

M-Nr. 6.2 - 19

Anlage einer Gehölzpflanzung nördlich der Infiltrationsbecken südwestlich der A 57.

Planquadrat 5854

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in dem landwirtschaftlich genutzten Raum.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 20

Anlage einer mindestens 10 m breiten Schutzpflanzung an der SO-Seite der Sinnersdorfer Straße im Rahmen des vorgesehenen Ausbaus der Straße.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Einbindung der Schnellstraße und zur Minderung der Immissionen bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 21

Anlage von Schutzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) neben den Autobahnböschungen der A 57:

- zwischen Anschluss-Stelle Worringen und Überführung Thenhoven an der Ostseite in einer Breite von mindestens 20 m.
- zwischen Thenhovener Weg und der Gehölzpflanzung an der Grube 608 b, mindestens 20 m breit.
- südlich des Donatusweges an der SO-Seite der A 57 bis zum Anschluss an die vorhandene Pflanzung, im weiteren Verlauf bis zum Autobahn-Anschluß, mindestens 30 m breit.

Planquadrat 5856, 5854, 6054, 6052

Blatt 1 und 2

Die Maßnahmen dienen der Minderung der von der Autobahn auf die benachbarten Freiräume (z. B. geplante Kleingartenanlage im „Pescher Holz“) und die Wohnbereiche einwirkenden Immissionen.

Unter der Hochspannungsleitung sollen langsamwachsende, kleinwüchsige Baumarten verwendet werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 22

Anlage einer 10 m breiten Feldhecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Wildkrautsaum von 3 - 5 m zwischen der Gehölzinsel, dem geschützten Landschaftsbestandteil LB 6.03 den davon nördlich liegenden vorhandenen bzw. geplanten Biotopen.

Planquadrat 5854

Blatt 1

Die Hecke stellt eine Verbundfunktion zwischen vorhandenen und geplanten Inselbiotopen dar. Sie bietet ein hohes Strukturangebot für zahlreiche Tierarten in der agrarisch geprägten Landschaft.

M-Nr. 6.2 - 23

Anlage einer Feldholzinsel nordwestlich von Esch.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 5854

Blatt 1

Die Maßnahme trägt als Inselbiotop zur Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft bei.

Für Tiere ist sie als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes.

Zusatzstruktur, z. B. Steinhaufen, Totholz, Wurzelstöcke, tragen zur Förderung der Arten- und Standortvielfalt bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 24

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil und der Weide an der Sinnersdorfer Mühle.

Planquadrat 5854

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen, der Schaffung von Kleinstrukturen sowie der Verbindung von Inselbiotopen.

M-Nr. 6.2 - 25

Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen auf der Obstwiese und im Hofbereich der Sinnersdorfer Mühle. Die Bäume sind gegen Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der bäuerlichen Kulturlandschaft und der Erhöhung der Artenvielfalt.

Durch die Ergänzung des Restbestandes soll die Obstwiese, die z. Zt. als Viehkoppel genutzt wird, erhalten bleiben.

M-Nr. 6.2 - 26

Pflanzung von Feldgehölzgruppen an der Südseite des Feldweges nordwestlich von Esch zwischen geplanter Hecke und Feldholzinsel sowie dem Frohnhof.

Planquadrat 5854, 5852

Blatt 1

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von linearer Strukturen zur Verbindung von Inselbiotopen und zur Erhöhung der Biototypenvielfalt in der Agrarlandschaft.

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen zwischen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit steinigem Material ermöglicht die spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

M-Nr. 6.2 - 27

Pflanzung von 50 Heistern entlang der Joh. Prasselstraße (Nordseite) am Ortsrand von Esch.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur besseren landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 28

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Linden-Hochstämmen entlang der Chorbuschstraße zwischen Esch und Stadtgrenze.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes sowie der optischen Führung der Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 29

Pflanzung von 3 Baumgruppen mit Obsthochstämmen an den Viehkoppeln (Außenseite) westlich von Esch.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft.

Es sind Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch Weidetiere vorzusehen.

M-Nr. 6.2 - 30

Pflanzung von mindestens 50 Heistern am Böschungsfuß des Randkanals bzw. an der Kläranlage am Westrand von Esch.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes und besseren Einbindung der baulichen Anlagen in die Landschaft.

M-Nr. 6.2 - 31

Pflanzung von 10 Feldgehölzgruppen auf den Böschungflächen der Feldwege zwischen Orrer Straße und Ortsrand Auweiler bzw. Vogelbiotop an der Stadtgrenze.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und der Schaffung von Kleinstrukturen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 32

Anlage einer 6 m breiten Feldhecke mit einem 4 m breiten Kräutersaum südlich der Orrerstraße am Südrand der Koppeln.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen sowie zur landschaftlichen Einbindung des Wirtschaftsgebäudes.

Der südexponierte Saum mit Steinhäufen ist ein wichtiger Lebensraum für Pflanzenarten magerer Standorte.

M-Nr. 6.2 - 33

Baumgruppen aus insgesamt 6 Stieleichen und 5 großkronigen Obstbäumen um das Wirtschaftsgebäude südlich der Orrerstraße.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Eingliederung des Gebäudes in die Landschaft sowie der Pflege und Gliederung des Landschaftsbildes.

Als großkronige Obstbäume werden Mostbirnen, Walnüsse, Süßkirschen sowie Wildobstarten empfohlen, die sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 6.2 - 34

Anlage eines Feldgehölzes südlich der Orrerstraße an der Stadtgrenze.

Planquadrat 5852

Blatt 1

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe der Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt des Landschaftsraumes sowohl auf Kölner als auch Pulheimer Stadtgebiete beizutragen.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 35

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges an der Stadtgrenze nordwestlich des Stöckheimer Hofes.

Planquadrat 5850

Blatt 5

Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit linearen Biotoptypen sowie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

M-Nr. 6.2 - 36

Pflanzung von Feldgehölzgruppen zwischen dem Weg und Sportplatz am westlichen Ortsrand von Auweiler.

Planquadrat 5850

Blatt 5

Die Maßnahme führt zur Einbindung des Sportplatzes in die Landschaft.

M-Nr. 6.2 - 37

Anlage einer Feldgehölzpflanzung auf der Mittelterrassenkante zwischen den vorhandenen Feldgehölzen westlich vom Stöckheimer Hof.

Den strukturellen Aufbau und die Artenauswahl entsprechend den vorhandenen, naturnah aufgebauten Feldgehölzen vornehmen.

Planquadrat 5850

Blatt 5

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt in einem sonst naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

M-Nr. 6.2 - 38

Ergänzung des Baumbestandes im Bereich des Stöckheimer Hofes durch 5 Esskastanien, 5 Stieleichen und 5 Obstbäume alter Sorten.

Planquadrat 5850

Blatt 5

Die Maßnahme dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

M-Nr. 6.2 - 39

Pflanzung von 2 Baumgruppen aus Winterlinden an den Wegegabelungen nördlich vom Stöckheimer Hof.

Planquadrat 5850

Blatt 5

Die Maßnahme dient der Belebung und der Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 40

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf der Südseite des Stöckheimer Weges zwischen Gehöft und dem Auweiler Weg.

Planquadrat 5850, 6050

Blatt 5 und 6

Durch die Baumreihe wird der Hauptweg zum Hof betont und die Ensemblewirkung erhalten.

M-Nr. 6.2 - 41

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden östlich der Erdölchemie am Fuß des Mäuerchens entlang der Neußer Landstraße.

Planquadrat 6050

Blatt 1

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 A der Hüls AG sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 42

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges südlich des Pescher Sees.

Planquadrat 6050

Blatt 6

Auftrag von steinigem Rohboden, Anordnung von Einzelsteinen und Steinhaufen zwischen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Die Maßnahme verbessert die ökologische Situation in dem durch Abgrabungen geschädigten Landschaftsraum.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit ökologisch bereichernden Strukturen erhöht die Arten- und Standortvielfalt.

M-Nr. 6.2 - 43

Pflanzung einer Baumreihe entlang der Pescher Straße zwischen Auweiler und Pesch.

Planquadrat 6050

Blatt 6

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der optischen Führung der Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 44

Pflanzung von 15 Baumgruppen aus Vogelbeeren und Obstbäumen alter Lokalsorten an der Südseite des Hahnerweges.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasversorgungs- und Transportleitungen der GVG Rhein-Erft sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 45

Pflanzung einer Baumreihe mit Eschen „Am Baggerfeld“.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 6.2 - 46

Pflanzung einer Hecke mit Wildkrautsaum auf einem 8 m breiten Streifen an der Westseite des Radwanderweges an der Weilerstraße.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und Schaffung linearer Landschaftsstrukturen.

M-Nr. 6.2 - 47

Anlage einer Gehölzpflanzung im Anschluss an die Kiesgrube 608 b.

Stellenweise Zusatzstrukturen einbringen.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme dient zur Optimierung der Kiesgrube, die zur Wiederherstellung von Lebensräumen als Feuchtbiotop zu entwickeln ist.

Sie tragen zur Erhöhung der Standorte und Artenvielfalt bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 48

Pflanzung von mindestens 7 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege im Bereich „Pescher Holz“ südlich der Blockstraße.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Landschaftselementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitungen entlang des Erbacher Weges sind zu beachten.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 49

Pflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Feldwege nördlich der Blockstraße.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme ergänzt und erhöht die Arten- und Strukturvielfalt in der sonst naturnahen Landschaft.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 50

Pflanzung von Baumgruppen aus 7 Stieleichen entlang den Koppeln am Dresenhof.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Pflanzung führt zur Belebung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft.

M-Nr. 6.2 - 51

Anlage von 10 Kopfweiden entlang des Grabens auf der Weide am Dresenhof.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung und Pflege des Landschaftsbildes und dem Erhalt der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 52

Pflanzung von mindestens 20 Baumgruppen aus Eschen wechselseitig des Dresenhofweges.

Planquadrat 6054

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie zur optischen Betonung der ortsverbindenden Straße.

M-Nr. 6.2 - 53

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) nordöstlich vom Wasserwerk Weiler.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6054

Blatt 2

Das Gehölz stellt eine Verbundfunktion zwischen unterschiedlichen Lebensräumen, wie den Wäldern der Wasserwerke Weiler und dem Worringer Bruch, mit Bedeutung für den Naturhaushalt dar.

Hierdurch wird eine Erhöhung der biologischen Artenvielfalt erreicht.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände zur Bundesbahn sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 54

Anlage einer Gehölzpflanzung auf der Dreiecksfläche im Kreuzfeld, begrenzt durch die S-Bahn, Bundesbahn und im Südosten durch einen Laubgehölzbestand.

Einbringung von Zusatzstrukturen insbesondere Anlage von Mulden und Auftrag von steinigem Rohboden.

Planquadrat 6056

Blatt 2

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung von neuen Lebensräumen für Tiere und Pflanzen und zur Erhöhung der Biototypenvielfalt des Landschaftsraumes beizutragen.

Die Vorschriften für die Sicherheitsabstände zur Bundesbahn sind zu beachten.

Die Strukturvielfalt im Bestand bietet Pflanzen- und Tierarten vielfältige, wertvolle Lebensräume.

Die Mulden sollten an sonnigen Gehölzrändern angelegt werden. Diese temporär wasserführenden Bereiche dienen als Laichplätze für Amphibien.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 55

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Feldweges zwischen dem Gehölzbestand südlich der S-Bahn und dem Mörtelweg.

Planquadrat 6056

Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen und zur Vernetzung vorhandener bzw. geplanter Lebensräume mit dem Worringer Bruch bei.

M-Nr. 6.2 - 56

Pflanzung von mindestens 15 Baumgruppen aus Winterlinden an der Südseite des Blumenbergweges.

Planquadrat 6056, 6256

Blatt 2

Die Pflanzung dient der Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes und der optischen Führung des Weges.

M-Nr. 6.2 - 57

Anlage einer Randpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).

Planquadrat 6056, 6054

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Schaffung einer Grünverbindung zwischen Chorweiler und den Freiräumen im Raum Worringen bzw. Chorbusch sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt und der Steigerung naturbezogener Erlebnisse.

Die Führung des in der Radverkehrsnutzungsplanung vorgesehenen Radweges ist bei der Pflanzung zu berücksichtigen bzw. in die Pflanzung zu integrieren.

M-Nr. 6.2 - 58

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege zwischen „An der Ziegelei“ und dem Worringer Bruch nördlich vom Blumenberg.

Planquadrat 6056, 6256

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Schaffung linearer Landschaftsstrukturen mit Vernetzungsfunktion.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 59

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils 10 m² Pflanzfläche im inneren Raum der ehemaligen Rheinschlinge des Worringer Bruches.

Planquadrat 6058, 6056

Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Erhöhung der Strukturevielfalt des vom Worringer Bruch umgebenen Landschaftsraumes bei. Für bestimmte Tierarten ist sie als Nahrungs-, Deckungs- und Zufluchtsraum bedeutend.

M-Nr. 6.2 - 60

Anlage einer Benjeshecke auf einem 6 - 8 m breiten Geländestreifen am inneren Rand des Worringer Bruches entlang des Dellen- bzw. Bruchweges.

Planquadrat 6058, 6056

Blatt 2

Benjeshecke: Initiierung einer Sukzessionsreihe bis zum Vorwaldgebüsch.

Auf dem vorgesehenen Geländestreifen wird eine etwa ein Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung gewährleisten zu können.

Die Hecke bildet eine Pufferzone zwischen dem Naturschutzgebiet Worringer Bruch und den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Gestrüpp bietet für zahlreiche Tiere Unterschlupf. Für Bodenbrüter ist die Benjeshecke von Anfang an von großer Bedeutung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 61

Pflanzung von 15 hochstämmigen Obstbäumen in Gruppen an der Südseite des Feldweges nördlich „An der Ziegelei“.

Planquadrat 6256

Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihnen zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind großkronige, alte Sorten, wie Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstsorten, auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen, traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

M-Nr. 6.2 - 62

Anlage eines Feldgehölzes auf der Dreiecksfläche östlich der Neusser Landstraße.

Planquadrat 6256

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie der Erhöhung der Strukturvielfalt in der Agrarlandschaft.

M-Nr. 6.2 - 63

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 15 m breiten Streifen zwischen dem NSG „An der Ziegelei“/Neußer Landstraße und den Weihern an dem Worringer Rheindamm.

Planquadrat 6058, 6256, 6258

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen mit Bedeutung für die Biotopvernetzung in der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft. Sie bildet ein hohes Strukturangebot (Nistplatz, Singwarte, Nahrungsbiotop usw.) auf engstem Raum für Tiere, die in der offenen Landschaft nicht leben können.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Die anzulegende Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten, Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

M-Nr. 6.2 - 64

Planquadrat 6258, 6256

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege beidseitig der „Alte Römerstraße“ zwischen Worringen und Langel bzw. Rheindamm und Neußer Landstraße.

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der ausgeräumten Agrarlandschaft mit naturnahen Elementen sowie der Schaffung von linearen Kleinstrukturen.

M-Nr. 6.2 - 65

Planquadrat 6256

Anlage von Feldhecken mit Krautsaum auf einem jeweils 8 - 10 m breiten Geländestreifen entlang der Feldwege südlich des Blumenweges und nördlich von Fühlingen zwischen den vorhandenen Aufforstungen.

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhöhung der Biototypvielfalt sowie der Schaffung linearer Landschaftsstrukturen zur Vernetzung von Waldbiotopen.

M-Nr. 6.2 - 66

Planquadrat 6256, 6258

Anlage eines Feldgehölzes südöstlich von Worringen.

Blatt 2

Die Maßnahme trägt zur Neuschaffung und Entwicklung von Lebensräumen in der intensiv genutzten Agrarlandschaft bei.

Einbringen von Zusatzstrukturen.

Für Tiere ist sie als Deckungs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

M-Nr. 6.2 - 67

Planquadrat 6256

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus Eichen an der Nordwestseite des Hitdorfer Fährweges zwischen „Alte Römerstraße“ und Rheindamm.

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 68

Pflanzung alleeartiger Baumreihen, einseitig entlang der Ostseite der „Alte Römerstraße“ zwischen Merkenich und Ortsrand Langel, beidseitig zwischen Langel und Worringen.

Planquadrat 6258, 6256, 6456,

6656, 6654

Blatt 2

Die Baumreihe dient der Verbindung von Ortsteilen mit belebenden und gliedernden Landschaftselementen und der optischen Betonung der historischen Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitung sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 69

Anlage eines Feldgehölzes am Mennweg südwestlich von Langel.

Einbringung von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6256

Blatt 2

Das Feldgehölz ist ein wichtiges Strukturelement in der agrarisch geprägten Landschaft und von Bedeutung als Nahrungs- und Brutbiotop für Tiere.

Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Wurzelstöcke) tragen zur Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 70

Nach- und Zusatzpflanzungen von mindestens 50 hochstämmigen Obstbäumen alter Lokalsorten, wie Apfel und Birne, auf den Grundstücken an dem Hitdorfer Fährweg bzw. „Alte Römerstraße“.

Planquadrat 6256

Blatt 2

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung und gleichzeitig die Vergrößerung der ehemaligen Obstwiese, eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft.

Extensiv gepflegte Obstwiesen sind wichtige Lebensstätten für zahlreiche gefährdete Tierarten. Sie haben große Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Artenvielfalt.

Siehe hierzu auch M-Nr. 6.4 - 17.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 71

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Wiesenfläche zwischen Hitdorfer Fährweg und Am Königsweg.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Maßnahme soll zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes beitragen.

M-Nr. 6.2 - 72

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Eichen auf der Wiesenfläche am Fährhaus in Langel.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Hierdurch wird eine Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erreicht.

M-Nr. 6.2 - 73

Pflanzung von 5 Baumgruppen aus hochstämmigen Obstbäumen an der Südseite des Mohlenweges in Langel.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element der Kulturlandschaft. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere tragen sie zur Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt bei.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 74

Pflanzung von 3 Baumgruppen und einem Einzelbaum aus Rosskastanien und Nussbäumen am Mennweg, Am Feldschlösschen und am Langelener Kreuzweg.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 6.2 - 75

Pflanzung einer Baumgruppe aus 3 Obstbäumen alter Sorten südwestlich des Feldkasseler Weges, Ecke Kolmar Straße.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 76

Pflanzung einer Baumreihe an der SW-Seite des Kuhlenweges zwischen Langel und Rheinkassel.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Durch die Baumreihe werden die beiden alten Ortsteile mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen verbunden.

M-Nr. 6.2 - 77

Pflanzung einer Rosskastaniengruppe auf dem Fest- und Schützenplatz am Kuhlenweg.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Pflanzung erfüllt die Aufgabe, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes beizutragen.

M-Nr. 6.2 - 78

Anlage von 10 Kopfweiden an der Koppel am Kuhlenweg.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Die geplanten Kopfweiden tragen zur Pflege und Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft bei. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere besitzen sie große Bedeutung für die Erhaltung und Steigerung der Artenvielfalt.

M-Nr. 6.2 - 79

Anlage einer mindestens 10 m breiten Schutzpflanzung an der Nordseite des Gewerbegebietes Rheinkassel.

Planquadrat 6456, 6454

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Abschirmung und der optischen Gliederung des Gewerbegebietes.

M-Nr. 6.2 - 80

Anlage eines Feldgehölzes auf dem eingezäunten Kiesgrubengelände

Planquadrat 6456

Blatt 2

R 606 an der „Alte Römerstraße“.

Hierdurch wird eine Optimierung sowie eine Steigerung der Biototypenvielfalt der ehemaligen Abgrabung mit relativ kleiner Wasserfläche erreicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 81

Fortpflanzung der vorhandenen Gehölzpflanzung unter der Hochspannungstrasse zwischen Marconistraße und vorhandenem Bestand aus Sträuchern und Bäumen kleinwüchsiger Arten.

Planquadrat 6456, 6454

Blatt 2

Es soll hierdurch eine Verbesserung der lufthygienischen Situation und eine Gliederung des Industriebandes zwischen Fühlinger See und Rheinkassel erreicht werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 82

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Winterlinden am neuen Wohnhaus im Anschluss an den Lindenhof.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Baumgruppe führt zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung der Ensemblewirkung des Lindenhofes.

M-Nr. 6.2 - 83

Anlage einer Feldhecke auf dem ca. 6 m breiten Ackerstreifen zwischen den vorhandenen Gehölzinseln und dem Weg „Am Kutzpfädchen“ bzw. im weiteren Verlauf eines ackerseitig vorgelagerten 3 - 5 m breiten Wildkrautsaumes bis zur Brache auf der Leitungstrasse.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Feldhecke hat eine Verbundfunktion zwischen den Feldgehölzinseln und der Brache auf der Leitungstrasse.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 84

Anlage einer Benjeshecke auf einem 10 m breiten Geländestreifen am nordöstlichen Rand der vorhandenen Feldgehölzinseln „Am Kutzpfädchen“.

Im Zwischenraum Pflanzung von einigen Heistergruppen und Einbringen von Zusatzstrukturen.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Durch die Maßnahme werden die beiden Feldgehölze verbunden, damit keine „Totzone“ (Acker und Herbizide) dazwischenliegt.

Dies trägt zur Vergrößerung des Biotops und gleichzeitig zur Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Bei der Benjeshecke wird auf dem vorgesehenen Geländestreifen eine ca. ein Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung zu gewährleisten.

M-Nr. 6.2 - 85

Pflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege östlich der „Alte Römerstraße“ zwischen Rheinkassel und Merkenich.

Planquadrat 6656, 6654

Blatt 2

Die Feldgehölzgruppen dienen der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Nord-West-Ölleitungen und Ruhrgasleitungen sowie der Fernleitung 30 F der Hüls AG sind zu berücksichtigen.

M-Nr. 6.2 - 86

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Weges „Auf dem Herbst“ in Kasselberg.

Planquadrat 6456, 6656

Blatt 2

Die Baumgruppen gliedern und beleben das Landschaftsbild.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungseitung der RWE sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 87

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Wegekreuzungen südwestlich der „Alte Römerstraße“ zwischen Merkenich und Rheinkassel.

Planquadrat 6654

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Landschaft mit naturnahen, gliedernden und belebenden Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgas/Thyssengas-Gesellschaft sind zu beachten.

M-Nr. 6.2 - 88

Pflanzung von 5 Heistergruppen aus Silberweiden, Eschen und Schwarzpappeln am Rande der Alluvialrinnen in der Kasselberger Rheinaue.

Planquadrat 6654

Blatt 2

Die Pflanzung trägt zur Wiederherstellung, Belebung und Pflege des natürlichen Landschaftsbildes bei.

Die Schwarzpappeln sind aus der städt. Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

M-Nr. 6.2 - 89

Anlage von mindestens 10 Kopfweiden an den Weidenkoppeln im Rheinvorland in Merkenich.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere zu schützen.

Planquadrat 6654

Blatt 2

Die Maßnahme führt zur Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

M-Nr. 6.2 - 90

Pflanzung von mindestens 10 Baumweiden und 10 Strauchweidengruppen am Rande der Alluvialrinnen in der Worringer Rheinaue.

Die Baumweiden sind als Kopfbäume zu pflegen.

Planquadrat 6058

Blatt 2

Hierdurch wird das natürliche Landschaftsbild belebt, wiederhergestellt und gepflegt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.2 - 91

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m) am Rande der Aufforstungen nördlich von Föhlingen sowie am SO-Rand der Kläranlage Langel und nordöstlich davon „Im Kreuzfeld“ und „Am Neuen Hof“.

Die Waldränder sind unregelmäßig, mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, wie Totholz, Steinhäufen und feuchten Stellen.

Maßnahme für die Kiesgrube R 608 b

Die offene Wasserfläche bleibt erhalten.

Die Uferbereiche sind für den Artenschutz nach einem besonderen Entwicklungs- und Pflegeplan zu entwickeln.

Planquadrat 6054, 6056, 6256

Blatt 2

Waldmäntel aus Sträuchern und Krautschichten fehlen am Rande dieser Aufforstungen meist ganz.

Da die Aufforstungen an landwirtschaftlich genutzte Flächen grenzen, war für die Entwicklung eines Gebüschmantels oder Krautsaumes kein ausreichender Raum vorhanden.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere in dem ansonsten landwirtschaftlich genutzten Landschaftsraum beizutragen.

Der vielseitig strukturierte Waldrand führt zur Steigerung der Artenvielfalt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Abgrabung liegt zwischen der Straße am Baggerfeld und der A 57.

Zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Biotoppfleger Vorrang eingeräumt werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 609

Rekultivierung der Grube als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Grube - sog. Escher See (Nordhälfte) - liegt im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof. Die Rekultivierung wird entsprechend der vorliegenden Planung durchgeführt.

In der Grube findet sowohl intensive (Badestrand) als auch ruhigere, naturorientierte Erholung statt.

Maßnahme für die Kiesgrube R 610

Rekultivierung der Abgrabung als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Grube - sog. Escher See (Südhälfte) - liegt im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme für die Kiesgrube R 611 und R 613 a und R 613 b

Rekultivierung der Abgrabungen als Wasserfläche für die Erholungsnutzung.

Planquadrat 6050

Blatt 6

Die Abgrabungen - sog. Pescher See - liegen im Erholungsgebiet Zweckverband Stöckheimer Hof.

Gestaltungspläne liegen vor.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 612¹⁰⁰

Entfällt

M-Nr. 6.4 - 1

Die Feldwegränder zwischen Chorbusch und Randkanal sind jährlich alternierend einmal - ab September - oder zweimal - ab Mitte Juni und ab September - zu mähen.

Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Planquadrat 5656

Blatt 1

Wegeränder als Saumbiotop sind für die Kulturlandschaft wichtige Lebensstätten für zahlreiche Pflanzen und Tiere (insbesondere für Insekten).

Die unterschiedliche Mahd kann sich auf den Artenreichtum positiv auswirken.

M-Nr. 6.4 - 2

Pflege der Saumzone des Pletschbaches zwischen Chorbusch und Worringer Hafen unter Berücksichtigung vorhandener baulicher Nutzungen durch:

- Einmalige Mahd erst ab Ende September zwischen Chorbusch und Randkanal sowie zwischen A 57 und Roggendorf, an der Sportanlage Brombeergasse und in der Rheinaue.
- Mahd alle 3 bis 5 Jahre zwischen Kölner Randkanal und A 57.
- Mahd alle zwei Jahre im Herbst, ab Ende September, zwischen Thenhofen und Worringer Bruch.
- Das Mähgut ist zu entfernen.

Planquadrat 5656, 5856, 6056

Blatt 2

Das Pflegeprogramm trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Pletschbaches bei.

Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Die Uferstreifen in diesem Bereich werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren belassen.

Da auch die Mahd einen gewissen Eingriff für die Tierwelt bedeutet, sollen die Säume zu beiden Seiten des Baches zu unterschiedlichen Zeiten gemäht werden.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 6.1 - 1.

¹⁰⁰ Erg. - Lfg. 9. Änderung v. 13.04.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.4 - 3

Die Böschung am Feldweg nördlich des Pletschbaches zwischen Randkanal und A 57 ist alle 2 - 3 Jahre im Herbst, ab Ende September zu mähen und das Mahdgut zu entfernen.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung.

Die steile südexponierte Böschung mit artenreicher Hochstaudenflur als Trittsteinbiotop ist ein bedeutsamer Lebensraum für typische Arten ruderaler Standorte.

M-Nr. 6.4 - 4

Die Magerrasenbestände auf der Dreiecksfläche des Autobahnanschlusses Köln-Worringen sind in wechselnden Abständen von ein und zwei Jahren, jeweils ab September, einmal zu mähen.

Planquadrat 5856

Blatt 1

Die Rasengesellschaft in dem Gehölzbestand bildet einen wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt.

M-Nr. 6.4 - 5

Die nicht bodenständigen Zier- und Nadelgehölze auf einer Wallschüttung nördlich der Tennisanlage am Kriebelshof sind sukzessiv zu entfernen.

Planquadrat 5858

Blatt 1

Die Maßnahme trägt zur Entwicklung von naturnahen Gehölzbeständen bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.4 - 6

Die Hecken am Pletschbach zwischen Thenhoven und Worringer Bruch sind abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 5856, 6056

Blatt 1 und 2

Das bachbegleitende Gebüsch als lineares Strukturelement inmitten der sonst weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft ist wertvoll für das Landschaftsbild und hat Bedeutung für Fauna und Flora als Inselbiotop.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher, wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen.

Die Pflegemaßnahmen sind immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen.

Punktuell sollten einzelne Überhälter belassen werden.

M-Nr. 6.4 - 7

Wiederherstellung des Hofteiches am Bergerhof durch:

- Pflanzung von bodenständigen Gehölzen im Uferbereich.
- Absperrung durch einen Koppelzaun eines Teilbereiches der Ufer gegen Viehtritt und Nährstoffeintrag.

Planquadrat 5858

Blatt 1

Diese Maßnahme dient der Wiederherstellung und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.

M-Nr. 6.4 - 8

Die Rasenfläche am Rande des Gehölzstreifens an der Nordseite des Further Weges ist alle 2 Jahre ab September zu mähen.

Das Mahdgut ist zu entfernen.

Planquadrat 5858

Blatt 1

Die Mahd trägt zur Entwicklung einer Hochstaudenflur bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.4 - 9

Der dichte Hybridpappelbestand unmittelbar am Weiher bzw. im Weiher südlich des Rheindammes in Worringen ist auszulichten.

Die durch die Entfernung der Pappeln entstandenen Lichtungen im Uferbereich sind als Wiesen zu belassen.

Planquadrat 6058

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft und der Erhaltung von Kleingewässern sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.

Die heutige geringe Artenzahl ist bedingt durch die starke Beschattung des Gewässers.

M-Nr. 6.4 - 10

Das Pflegekonzept für den Weiher südlich des Rheindammes Worringen umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Ergänzung des Gehölzbestandes durch bodenständige Sträucher.
- Anlage von Kopfweiden.
- Einbringung von Zusatzstrukturen.
- Absperrung eines Teilbereiches des Ufers mit Koppelzaun gegen Viehtritt und verstärkten Nährstoffeintrag durch die Weidetiere.

Planquadrat 6058, 6258

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Erhaltung sowohl der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft als auch von Kleingewässern als Lebensraum vor allem für Amphibien und Insekten.

M-Nr. 6.4 - 11

Die Randstreifen der Blockstraße zwischen Esch und Weiler sowie die Wegränder des Feldweges am östlichen Ortsrand von Weiler sind jährlich zweimal ab Juli und Ende September zu mähen und das Mähgut abzutransportieren.

Planquadrat 6054

Blatt 2

Die Randstreifen mit der Wegrand-Glatthaferwiese und der vorhandenen Baumreihe stellen eine Verbundfunktion zwischen unterschiedlichen Lebensräumen dar und bieten als Saumbiotop zahlreichen Pflanzen- und Tierarten Lebensmöglichkeiten auf engem Raum.

Auf diese Weise tragen sie zur Steigerung der Artenvielfalt landwirtschaftlich genutzter Räume bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.4 - 12

Um das Feldgehölz an der DBB südlich des Mörterweges ist ein 5 m breiter Geländestreifen als Krautsaum zu entwickeln.

Planquadrat 6056

Blatt 2

Der Krautsaum trägt zur Optimierung des am Rande einer Mulde entstandenen naturnahen Gehölzbestandes bei.

M-Nr. 6.4 - 13

Der brüchige Hybridpappelbestand in einer Mulde in Esch nördlich vom Frohnhof ist auszulichten, und zur Beschleunigung einer natürlichen Sukzession sind gruppenweise bodenständige Gehölze anzupflanzen.

Es sind einige Wurzelstöcke und Schnittgut liegenzulassen.

Planquadrat 6052

Blatt 2

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung naturnaher Lebensräume.

Bei der Entfernung der Pappeln sollten Wurzelstöcke und Schnittgut als Zusatzstrukturen zur ökologischen Bereicherung verwendet werden.

M-Nr. 6.4 - 14

Erstellung eines Biotoppflegeplanes für den Bereich Nüssenberger Busch zwischen „Am Hufenpfadchen“ und AB Kreuz Nord unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

- Förderung einer standortentsprechenden Pflanzenzusammenstellung.
- Erhaltung der standörtlichen Unterschiede und Förderung von spezifischen Pflanzengesellschaften (wie Feuchtgebiete, Trockenrasen).
- Extensive Pflege der Wiesen.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Optimierung der Kleingewässer.

Planquadrat 6050, 6250

Blatt 6

Der Nüssenberger Busch liegt sowohl im Bezirk 6 als auch im Bezirk 4.

In diesem Bereich als Teil des Äußeren Grüngürtels handelt es sich um naturnahe Laubwald- und Wiesenflächen mit künstlich angelegten Kleingewässern.

Die Biotoppflege dient der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Vegetationsstruktur mit kulturhistorischer Bedeutung sowie weiterer ökologisch wertvoller Biotopstrukturen, wie Tümpeln und

Feuchtstellen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Entfernung von Birken.

Die Entfernung der Birken (Sämlinge) an dem Begrenzungswall „Am Hufenpfädchen“ soll einer Verbuschung des Graslandes durch Birkenflug verhindern.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Fernleitung 30 F der Hüls AG sind zu beachten.

-M-Nr. 6.4 - 15

Entfällt ¹⁰¹

M-Nr. 6.4 - 16

Extensive Grünlandnutzung der Worringer-, Langeler-, Rheinkasseler- und Merkenicher Rheinaue durch:

- Ein- bis zweimalige Mahd.

Planquadrat 6060, 6058, 6258, 6456, 6656, 6654, 6854

Blatt 2 und 3

Um die vorgesehenen NSG als Lebensraum für Wiesen- und Watvögel zu erhalten, müssen alle Grünlandflächen extensiv bewirtschaftet werden.

Zum Schutz der Wiesenbrüter darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen.

- erste Mahd ab 15. Juli, zweite Mahd ab September (das Mahdgut ist abzuräumen).

Die erste Mahd sollte von einer

¹⁰¹ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- oder extensive Schafbeweidung 2 x im Jahr.

Seite her (Wasserseite) durchgeführt werden, damit Jungvögel zum landseitigen Rand hin flüchten könne. Hier und an Flutmulden sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann.

Dieser Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden.

Mit dem Abräumen des Mähgutes kann ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort eintreten.

M-Nr. 6.4 - 17

Planquadrat 6256

Die Obstwiesen am Hitdorfer Kirchweg und am Mennweg sind wie folgt zu pflegen:

Blatt 2

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem alten Bestand entsprechenden Obstbäumen.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.
- Nach der Neupflanzung in den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Die Wiese ist zweimal im Jahr, im Juli vor der Obsternte, zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind zusätzlich aufzuhängen.

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters sowie zur Steigerung des Angebotes an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die dort typischen Tierarten bei.

Überaltete und brüchige Bäume sollen wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, höhlenbrütende Vögel und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktionen erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 6.2 - 70.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 6.4 - 18

Der südexponierte Randbereich der Brache - am SW-Ortsrand von Langel, zwischen Kuhlenweg und Pappelbestand, - ist alle 3 - 5 Jahre im Herbst - Ende September - zu mähen, und das Mahdgut zu entfernen.

Planquadrat 6456

Blatt 2

Die Brache als Trittsteinbiotop stellt eine Verbundfunktion zwischen Fühlinger See und NSG Rheinkasseler Rheinaue dar. Die Mahd trägt zur Entwicklung einer artenreichen Hochstaudenflur bei.

M-Nr. 6.4 - 19

Aufstellung von Pflegeplänen für die folgenden Grünflächen:

- Fühlinger See,
- Grünanlage Seeberg (bis zur Neußer Landstraße),
- Grünanlage Heimersdorf und Lindweiler (östlich des Autobahnabschlusses Köln-Chorweiler)

unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen:

Planquadrat 6252, 6250, 6450, 6446, 6448, 6650, 6648, 6646, 6846

Blatt 2, 6 und 7

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Entwicklung naturnaher Uferbereiche.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

Diese Aussage bezieht sich auf den Fühlinger See.

M-Nr. 6.4 - 20

Planquadrat 5850, 6654, 6652

Erarbeitung von Pflegeplänen für die parkartigen Gartenanlagen

Blatt 2 und 6

- ¹⁰²Haus Fühlingen und
- Lindweiler Hof

Die Maßnahme dient der Verhinderung endgültiger Verwahrlosung der parkartigen Gartenanlagen mit kulturhistorischer Bedeutung sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung der denkmalgeschützten Hofanlagen.

mit den Zielvorstellungen:

¹⁰² Erg. - Lfg. 9. Änderung v. 13.04.2011

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und des Baumbestandes.
- Erhalt von Althölzern.

M-Nr. 6.6 - 1

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke südlich Rheinkassel von der Marconistraße in Richtung Rheinufer.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Planquadrat 6456, 6454

Blatt 2

Hierdurch wird der in der Aufforstung südlich der Marconistraße vorhandene Weg fortgesetzt.

Mit dem Wegausbau wird eine Verbindung des Fühlinger Sees an das Rheinufer geschaffen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

MAßNAHMEN

IM BEZIRK 7

(PORZ)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 7

M-Nr. 7.1 - 1

Pflanzung von insgesamt mindestens 50 Baumweiden und 250 Strauchweiden in Gruppen oberhalb des Spülsaumbereiches der Rheinaue entlang der Poller Wiesen und in Westhoven.

Das Pflanzgut ist aus bodenständigen Beständen am Kölner Rheinufer zu gewinnen.

Planquadrat 6842, 6840

Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer ursprünglichen Artenvielfalt sowie des natürlichen Landschaftsbildes.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

M-Nr. 7.1 - 2

Im NW-Uferbereich der Oberen Groov sind Baum- und Strauchweiden, Schwarzerlen und Eschen sowie Pflanzen der Röhrlichtzone und Segengesellschaften anzulegen bzw. anzusiedeln.

Planquadrat 7236

Blatt 11

In diesem Teilbereich soll in Abhängigkeit von der abnehmenden Erholungsintensität eine Entwicklung zu naturnäheren Uferbereichen angestrebt werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.1 - 3

Im Rheinuferbereich zwischen Stadtgrenze und Zündorf sind oberhalb des Spülsaumes mindestens 60 Baum- und Strauchweidengruppen aus autochthonen Beständen zu pflanzen.

Planquadrat 6834, 7034, 7036, 7236

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Wiederherstellung der Rheinauenlandschaft mit ihrer Artenvielfalt bei. Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des Landschaftsbildes. Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.1 - 4

Die naturnahe Ausgestaltung der Flächen an der Landseite des Hochwasserschutzdammes süd-

Planquadrat 7236

Blatt 11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

östlich der Groov umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

In diesem Bereich südlich der Freizeitanlage Groov soll in Abhängigkeit von der abnehmenden Erholungsintensität eine Entwicklung zur naturnahen Auenlandschaft angestrebt werden.

Vor allem sollen in einem ersten Schritt die wenig ertragsfähigen durchlässigen Böden u. a. in eine extensive Wiesennutzung überführt werden.

Siehe hierzu auch Maßnahme 7.4-4.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Wiederherstellung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für gefährdete und seltene Pflanzen und Tiere beizutragen. Zugleich dient sie der Verbesserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd.

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv genutzte Feucht- und Mähwiesen mit vielfältigem Bodenrelief.

Hierdurch sollen die durch Wiesenumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Grünlandgesellschaften als wichtige Lebensräume für Wiesenbrüter wiederhergestellt werden.

Abwechslungsreiche Geländeunebenheiten führen zu einem sehr erwünschten, kleinflächigen Mosaik von nassen, feuchten und frischen Stellen, die allen Lebensansprüchen der Limikolen entsprechen können.

- Anlage von Blänken mit wechselnden Wasserständen und von Pfuhen auf den Wiesen.

Durch die Anlage von flachen Kleingewässern kann die Attraktivität von Brut- und Nahrungsbiotopen für Wat- und Wiesenvögel gesteigert werden.

Einzelne Blänke sollten tiefer ausgehoben werden (ca. 1 m), um Amphibien Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten.

Die Vegetation im Uferbereich (z. B. Seggen, Röhricht) siedelt sich in der Regel von selbst an, aber zur Beschleunigung können punktuell bodenständige Pflanzen gesetzt werden.

- Anlage von Kopfweiden an den Blänken und

In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Le-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Pfuhlen.</p> <p>- Pflanzung von lockeren Feldgehölz- und Baumgruppen im Randbereich.</p> <p>- Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Weidenzaunpfähle, Steinhäufen.</p>	<p>bensbereiche, zudem bereichern sie das Landschaftsbild.</p> <p>Der Südrand des Gewässers ist nur sparsam zu bepflanzen, damit eine ausreichende Besonnung gewährleistet wird.</p> <p>Einzelbüsche und einige lockere Baumgruppen tragen zur biologischen Bereicherung der Wiesen sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.</p> <p>Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhäufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarten, fördern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.</p> <p>Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.</p>
<p>M-Nr. 7.1 - 5</p> <p>Die Uferbereiche der beiden Fischteiche in Langel sind durch Weiden, Schwarzerlen, Eschen und Pflanzen der Röhrichtzone bzw. Seggengesellschaften auszugestalten.</p>	<p>Planquadrat 7034</p> <p>Blatt 11</p> <p>Die starr, geometrisch geformten, künstlich angelegten Teichanlagen am Fuß des Hochwasserschutzdammes sollen durch Pflanzungen in Uferbereichen naturnah ausgestaltet und besser in die Auenlandschaft eingebunden werden.</p> <p>Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.</p>
<p>M-Nr. 7.1 - 6</p> <p>Naturnahe Ausgestaltung des Senkels- bzw. Ostgrabens und des Linder Bruches unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:</p>	<p>Planquadrat 7634, 7834</p> <p>Blatt 12</p> <p>Der Linder Bruch, durch den der Senkels- bzw. Ostgraben fließt, war früher ein wertvoller Wuchsort vieler seltener Pflanzen, deren Bestände durch Grünlandumbruch und starke Eutrophierung erloschen sind. Dennoch ist der Linder Bruch potentiell wertvoll für Amphibien und Wiesenvögel.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Ostgrabens oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Brache. - Verbesserung der Gewässerqualität des Ostgrabens. - Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des trockengefallenen Senkelsgrabens bzw. zur Freilegung des verrohrten Abschnittes. - Schaffung eines mäandrierenden Bachverlaufes und vielgestaltigen Ufers unter Belassung des alten Bettes als Altarm und kleine inselartige Bereiche in dafür geeigneten Abschnitten. - Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich aus Silberweiden, Schwarzerlen und Eschen, gewonnen aus autochthonen Beständen. 	<p>Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Wiederherstellung und Entwicklung von Biotoptypen mit ihren Lebensgemeinschaften von gefährdeten und selten gewordenen Tier- und Pflanzenarten beizutragen.</p> <p>Der Linder Bruch ist auch als Teil einer Grün-(Biotop-)verbindung zu erhalten, die sich vom Bieselwald über den Senkelsgraben erstreckt und sich auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf fortsetzt.</p> <p>Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.4 - 12.</p> <p>Dort, wo ackerbauliche Nutzung der bachangrenzenden Grundstücke stattfindet, sind diese zur Verhinderung des Eintrags von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln ins Gewässer der natürlichen Entwicklung (Brache) zu überlassen.</p> <p>Der Uferstreifen kann als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer angesehen werden.</p> <p>Die Verbesserung der Wasserqualität des Ostgrabens bzw. die Wasserführung des Senkelsgrabens sind unverzichtbare Voraussetzungen für den naturnahen Ausbau der Gewässer.</p> <p>Der Ostgraben stellt sich durch einen schnurgeraden, gehölzlosen, monotonen und künstlich angelegten Verlauf dar.</p> <p>Altwasser als Stillwasserbereiche mit ihren verschiedenen Verladungsstadien sind Lebensräume einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt.</p> <p>Ufergehölze schützen die Gewässerböschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Am deutlichsten ist dies bei der Schwarzerle ausgeprägt, deren Wurzel geradezu ein Palisaden-</p>
--	--

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Anlage und Entwicklung von Röhrichten und Uferstauden in geeigneten Uferbereichen.

werk längs der Ufer bilden.

Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie das Gewässer, wodurch Wasser- und Sumpfpflanzen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen ökologisch wertvollen Lebensraum.

- Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen oberhalb der Mittelwasserlinie bzw. der Böschungsoberkante.

Landschaftsästhetisch bewirken sie eine Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.

- Ergänzung der Ufergehölze entlang des Senkelsgrabens.

Falls die Wiederbewässerung des seit längerer Zeit trockengefallenen Senkelsgrabens nicht möglich ist, kommt hier der Ufersicherung wenig Bedeutung zu.

Durch die Pflanzung sollen vielmehr die Relikte des Baches als natürliche Leitlinie hervor gehoben werden und gleichzeitig als optische Abschirmung gegen das angrenzende Gewerbe- und Siedlungsgebiet dienen.

- Umwandlung der Ackerflächen in extensiv genutzte Feucht- und Mähwiesen mit einem vielfältigen Bodenrelief.

Hierdurch sollen die durch Grünlandumbruch verlorengegangenen, extensiv genutzten Wiesengesellschaften wiederhergestellt werden.

Das Grünland der Talniederung ist zum großen Teil umgebrochen, und stattdessen sind nunmehr teilweise vernässte Maisfelder vorhanden. Abwechslungsreiche Geländeunebenheiten (Bodenvertiefungen) führen zu einem kleinflächigen Mosaik von nassen, feuchten und frischen Stellen, die allen Lebensansprüchen der Limikolen entsprechen können.

- Verschluss von Entwässerungsgräben.

Hierdurch kann sich der Grundwasserstand (wieder) einstellen.

- Anlage von Blänken mit wechselnden Wasserständen.

Zur Optimierung der Wiesen als Lebensraum für Limikolen sollen flache Kleingewässer angelegt werden.

Einzelne Blänke sollten tiefer ausgehoben

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Kopfweiden an Kleingewässern und Anpflanzung von Feldgehölzgruppen im Randbereich. - Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Weidezaunpfähle, Steinhäufen. - Vergrößerung des Tümpels südwestlich des Eichenwäldchens am Westrand des Linder Bruches. - Pflanzung von Feldgehölzen am Ost- und Westrand des Tümpels. 	<p>werden (ca. 1 m), um Amphibien Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten.</p> <p>Die Vegetation im Uferbereich (z. B. Röhricht, Seggen) siedelt sich in der Regel von selbst an, aber zur Beschleunigung können punktuell bodenständige Pflanzen gesetzt werden.</p> <p>In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche, zudem bereichern sie das Landschaftsbild.</p> <p>Zusatzstrukturen, wie z. B. Steinhäufen an Gebüschrändern oder punktuell eingebrachte Zaunpfähle als Ansitz- bzw. Singwarten, steigern die Artenvielfalt, insbesondere von Wiesenvögeln.</p> <p>Hierdurch soll eine ökologische Stabilisierung des Kleingewässers erreicht werden.</p> <p>Die Pflanzung gegen die landwirtschaftliche Fläche bzw. den Weg bildet eine Pufferzone zur Verminderung von Düngeeintragung und Einschwemmung von Agrarchemikalien.</p>
<p>M-Nr. 7.1 - 7</p> <p>Naturnahe Ausgestaltung des Butzbaches in Urbach unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Möglichkeit zur Freilegung von verrohrten Abschnitten und zur Entfernung der künstlichen Befestigungen. - Sicherung des Gewässerprofils des Baches und Teiches soweit wie möglich durch Le- 	<p>Planquadrat 7636, 7836</p> <p>Blatt 12</p> <p>Von diesem Bachlauf, weithin verrohrt, ist nicht viel übrig geblieben. Südlich der Friedensstraße in Gregel fließt er kanalisiert in die Grünanlage, Urbacher Senke, und versickert im Bieselwald.</p> <p>Mit der Maßnahme ist ein ökologische Aufwertung des Baches beabsichtigt.</p> <p>Der Bach verläuft zwischen St. Anno Straße und Hermann-Löns-Str. in einem mit Rasenkammersteinen ausgelegten Bett. In Brückenbereichen ist er verrohrt.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>bendbau (Pflanzung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines abwechslungsreichen Ufers (insbesondere auch im Teichbereich). - Optimierung der vorhandenen Teiche (Uferstruktur und Bewuchs). 	<p>Durch die sukzessive Entfernung der Hybridpappeln am und im Wasser sowie Nachpflanzungen mit typischen Ufergehölzen werden die Wasserqualität verbessert und naturnähere Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere der Feuchtbiotope geschaffen.</p>
<p>M-Nr. 7.1 - 8</p>	<p>Planquadrat 7242</p>
<p>Naturnahe Ausgestaltung des geplanten NSG 18 unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:</p>	<p>Blatt 7</p> <p>Es handelt sich hierbei um die Abgrabung Nr. 704 südöstlich des Autobahnkreuzes Gremberg zwischen der Autobahn A 559 im Südwesten und der Eisenbahnlinie im Nordosten.</p>
<p>- Herstellen flacher Böschungen und Flachwasserbereiche soweit wie möglich.</p>	<p>Durch die isolierte Lage (Autobahnen, Bundesbahn) und entsprechende Ausstattung des Sees können vielfältige Standortbedingungen zur Entwicklung relativ ungestörter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Wasservögel, geschaffen werden.</p>
<p>- Erhalt von vegetationsfreien Steilböschungen.</p>	<p>Ein Problem für die ökologische Gestaltung stellen gewiss die sehr steil abfallenden Böschungen dar. Eine Abflachung ist aufgrund der Höhe der Steiluferböschungen und des umgebenden Verkehrswegenetzes nur an wenigen Stellen möglich.</p>
<p>- Erhalt von vegetationsfreien Steilböschungen.</p>	<p>Hierdurch sollen potentielle Brutstätten für Uferschwalben erhalten werden.</p>
<p>- Erhalt von sandigen, kiesigen trockenwarmen Standorten für die natürliche Entwicklung.</p>	<p>Nährstoffarme und trockene Standorte bieten wertvolle Lebensstätten für auf solche Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten.</p>
<p>- Erhalt der vorhandenen Insel.</p>	<p>Die Insel mit unterschiedlicher Vegetationsschicht bleibt für die Vogelwelt als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop erhalten.</p>
<p>- Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen auf</p>	<p>Eine Bepflanzung ist nur dort vorgesehen, wo</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>den Böschungen.</p>	<p>sie funktionell erforderlich ist, z. B. dort wo eine gewünschte Entwicklung beschleunigt werden soll.</p>
	<p>Auf einigen Flächen sollte sich die Begrünung auf die Einsaat bestimmter Gräser und Leguminosen ohne jede Bodenverbesserung beschränken; die Flächen sollen sich selbst überlassen bleiben.</p>
<p>- Schaffung abwechslungsreicher Uferbereiche im Wasserschwankungsbereich.</p>	<p>Zur Gestaltung der Uferlinie wäre nach Möglichkeit die Schaffung von Flachwasserzonen und die Ansiedlung von Sumpf- und Wasserpflanzen wünschenswert.</p>
	<p>Die Ufer sind im Grundwasserschwankungsbereich zur Verhinderung der Eutrophierung grundsätzlich aus anstehendem Material zu gestalten.</p>
<p>- Verankerung von Brutflößen.</p>	<p>Aufgrund der zum größten Teil steil abfallendem Ufer sind nur wenige Brutmöglichkeiten im Uferbereich vorhanden.</p>
	<p>Die Brutflöße als Ersatz für Flachwasserbereiche würden für Wasservögel störungsfreie Nistplätze bieten.</p>
	<p>Ein Brutfloß kann mit Kies (zur Ansiedlung von Flusseeeschwalben und Flussregenpfeifern) oder mit Boden und Pflanzen besetzt werden.</p>
<p>- Abpflanzung der Grenze zur Bahnanlage mit dornigen Gehölzen.</p>	<p>Aus Sicherheitsgründen soll im Bereich der Steilböschungen die Abstandsfläche zwischen Böschungsoberkante und Bahnanlage dicht mit dornigen, schwer durchdringlichen Gehölzen bepflanzt werden (wichtig auch für die Vogelwelt).</p>
<p>- Anlage von Benjes-Hecken.</p>	<p>Auch die Anlage von Benjes-Hecken (Initiierung einer Sukzessionsreihe bis zum Vorwaldgebüsch) sollte in Teilbereichen bei der Biotopegestaltung Berücksichtigung finden.</p>
	<p>Auf dem vorgesehenen Geländestreifen wird eine etwa 1 - 2 Meter hohe Gestrüppbarriere errichtet, um eine ungestörte natürliche Entwicklung gewährleisten zu können.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhaltung der temporär wasserführenden Bereiche in den Wagenspuren auf dem Zufahrtsweg.
- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Diese sollen als Laichplätze für Amphibien erhalten bleiben.

Das Einbringen z. B. von Steinhaufen, Wurzelstöcken, Trockenmauer oder Totholz trägt zur Verbesserung vorhandener bzw. geplanter Lebensräume von Kleinsäugetern, Vögeln und Insekten bei.

M-Nr. 7.2 - 1

Planquadrat 6842, 6840

Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes an der Sportanlage und auf dem Campingplatz in den Poller Wiesen durch insgesamt mindestens 20 Schwarzpappeln und Eschen als Heister und Hochstämme.

Blatt 7

Hierdurch soll die Sportanlage besser in die Auenlandschaft eingebunden werden.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

M-Nr. 7.2 - 2

Planquadrat 6840

Ergänzung des vorhandenen Gehölzbestandes am Weidenweg zwischen der Sportanlage und der Rodenkirchener Brücke durch mindestens 30 großkronige Obstbäume alter Sorten.

Blatt 7

Obstbäume als ökologisch und optisch belebende, gliedernde Landschaftselemente tragen zur Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt bei.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Mostbirne, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr form schön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 7.2 - 3

Planquadrat 6840

Pflanzung von Feldgehölzgruppen südwestlich des Westhovener Weges.

Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Steigerung der Arten- und Strukturenvelfalt sowie zur Schaffung von Nist- und Nahrungsbiotopen für die Fauna.

M-Nr. 7.2 - 4

Planquadrat 7042

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) südlich des Poller Holzweges, westlich des Grem-

Blatt 7

Es handelt sich hierbei um die ehemalige, be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

berger Wäldchens.

reits verfüllte Abgrabung R 708 b, c.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh., Abschnitt Süd.

Die naturnahe Pflanzung trägt zur Wiederherstellung des geschädigten Landschaftsteiles bzw. der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Steigerung naturbezogener Erlebnisvielfalt bei.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

M-Nr. 7.2 - 5

Planquadrat 7042

Pflanzung von mindestens 6 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen entlang des Weges „Im Wasserfeld“.

Blatt 7

Die Pflanzung führt zur optischen Betonung des Weges sowie zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 7.2 - 6

Planquadrat 7042

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche „Auf dem Wasserfeld“.

Blatt 7

Die Pflanzung als Nist- und Nahrungsbiotop für Kleintiere trägt zur Steigerung der Arten- und Strukturvielfalt in dem ansonsten naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

M-Nr. 7.2 - 7

Planquadrat 7040

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), am Rande der Aufforstungen an der SO-Seite der A 4 zwischen Rhein und Bundesbahn.

Blatt 7

Waldränder aus Strauch- und Krautschichten fehlen am Rande dieser Aufforstungsflächen meistens ganz.

- Die Waldränder sind unregelmäßig, mit Buchten, sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.
- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Waldsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, ins-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 8

Pflanzung von mindestens 50 lockeren Gehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf der Wiese bzw. entlang der Wanderwege zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

M-Nr. 7.2 - 9

Pflanzung von insgesamt mindestens 60 Bäumen als Einzelbäume und Baumgruppen auf der Wiese, entlang der Wanderwege sowie „Am Westhofener Weg“.

M-Nr. 7.2 - 10

Pflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen entlang der Wanderwege am Rande der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Kleingartenanlage und vorhandener Aufforstung.

besondere der Tierwelt.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Entwicklung eines wenig strukturierten Raumes (ehemaliges Munitionsdepot) zu einer naturnahen Auenlandschaft.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Hierdurch wird eine Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes erreicht.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen und gliedernden Elementen.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rechtsrheinisch, Abschnitt Süd,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	<p>Teilabschnitt 1.</p> <p>Ein Planungskonzept mit Bepflanzungsangaben liegt vor.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 11</p> <p>Abpflanzung der Tennisanlage am Poller Weg mit Feldgehölzen.</p>	<p>Planquadrat 7040</p> <p>Blatt 7</p> <p>Die Pflanzung trägt zur landschaftlichen Eingliederung der Tennisanlage bei.</p>
<p>-M-Nr. 7.2 – 12</p> <p>ENTFÄLLT ¹⁰³</p>	<p>Planquadrat 7242</p> <p>Blatt 7</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 13</p> <p>Anlage eines Feldgehölzes am westlichen Rand der Kiesgrube R 702.</p>	<p>Planquadrat 7242</p> <p>Blatt 7</p> <p>Hierdurch wird sowohl eine Optimierung als auch eine Abschirmung des Gewässerraumes vom Ackerland erreicht.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 14</p> <p>Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen entlang des Wanderweges in der Kleingartenanlage am „Hirschgraben“.</p>	<p>Planquadrat 7640</p> <p>Blatt 8</p> <p>Die Pflanzung trägt zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen bei.</p> <p>Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 15</p> <p>Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung an der Westseite der A 59, nördlich des AK Flughafens.</p>	<p>Planquadrat 7640, 7638</p> <p>Blatt 8 und 12</p> <p>Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die Kleingartenanlage und den Friedhof einwirkenden Immissionen.</p> <p>Die Vorschriften für die Schutzstreifen der</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 16

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen auf der Rasenfläche südlich des Friedhofes Leidenhausen.

Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Hierdurch wird die Grünfläche mit belebenden und gliedernden Elementen angereichert.

M-Nr. 7.2 - 17

Anlage einer Schutzpflanzung im Anschluss an die vorhandene Pflanzung südlich der Flughafen-Autobahn, östlich der Frankfurter Straße.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Es handelt sich hierbei um den im FNP als Grünfläche ausgewiesenen Geländestreifen zwischen der Flughafenautobahn und dem geplanten GE sowie der vorhandenen bzw. geplanten Wohnbebauung.

M-Nr. 7.2 - 18

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf dem im FNP als Grünfläche ausgewiesenen Geländestreifen an der Westseite des Mühlenweges am nördlichen Ortsrand von Urbach.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Die Hecke als lineare Landschaftsstruktur führt zur optischen Abschirmung des GE gegen die vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung sowie zur Gliederung des Raumes.

Die Pflanzung soll bei der Realisierung der Siedlungserweiterung durchgeführt werden.

M-Nr. 7.2 - 19

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Sorten am Maarhof in Urbach östlich der Frankfurter Straße.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Die Pflanzung trägt zur Erhaltung und Pflege eines Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft bei.

M-Nr. 7.2 - 20

Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen alter Sorten entlang des Mühlenweges zwischen Ortslage Urbach und NSG „Kiesgrube Wahn“.

Planquadrat 7638, 7636

Blatt 12

Der Mühlenweg zwischen Urbach und Wahn ist eine wichtige Fuß- und Radwegverbindung.

Durch die Pflanzung wird die Verbindung mit ökologisch und optisch belebenden Land-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 21

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig der Hermann-Löns-Straße.

schaftselementen betont. Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere trägt sie zur Steigerung der Artenvielfalt bei.

Planquadrat 7638, 7636

Blatt 12

Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung der Straße mit belebenden und gliedernden Elementen.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 22

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen an der AB-Unterführung der Hermann-Löns-Straße unter der Hochspannungsleitung.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Die Bepflanzung der Böschungen führt zur landwirtschaftlichen Einbindung des Bauwerkes.

Grundlage ist dafür das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 23

Pflanzung von mindestens 30 Obstbäumen alter Sorten an den Weidekoppeln östlich und südlich vom Haus Wolle in Elsdorf.

Planquadrat 7638

Blatt 12

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

M-Nr. 7.2 - 24

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege südlich von Elsdorf.

Planquadrat 7636

Blatt 12

Die Pflanzung ist ein wichtiges naturnahes Strukturelement in dem landwirtschaftlich geprägten Raum und von Bedeutung als Nah-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 25

Pflanzung von mindestens 15 Obstbäumen alter Sorten an den Weidekoppeln östlich vom Berger Hof in Elsdorf.

- Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

M-Nr. 7.2 - 26

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), am Südrand der Aufforstungen zwischen Elsdorf und Wahn.

- Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten.
- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen.

M-Nr. 7.2 - 27

Fortführung der vorhandenen Baumreihe aus Rosskastanien an der Burgallee/Burg Wahn.

M-Nr. 7.2 - 28

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Streifen im Anschluss an das

rungs- und Brutbiotop für die Tierwelt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7636

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Planquadrat 7636, 7436

Blatt 11 und 12

Waldränder aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser streng geometrisch angelegten Aufforstungen meistens ganz.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Krautsaum zählen zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Planquadrat 7636

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege eines kulturhistorischen Objektes (siehe hierzu auch M-Nr. 7.4 - 10).

Planquadrat 7636

Blatt 12

Die Maßnahme trägt zur Schaffung von line-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

NSG „Kiesgrube Wahn“.

ren Landschaftsstrukturen sowie zur Optimierung und Abschirmung des Kiesgewässers gegen die landwirtschaftliche Fläche bei.

M-Nr. 7.2 - 29

Planquadrat 7636

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen südlich des NSG „Kiesgrube Wahn“.

Blatt 12

Hierdurch wird die Landschaft mit naturnahen Kleinstrukturen angereichert.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 30

Planquadrat 7636

Pflanzung einer Baumreihe aus Vogelbeeren an der Südseite der Nachtigallenstraße.

Blatt 12

Die Maßnahme führt zur optischen Führung der Straße und Gliederung des Raumes.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 31

Planquadrat 7636

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Ostseite der A 59 zwischen der vorhandenen Pflanzung und Anschluss-Stelle Porz-Wahn.

Blatt 12

Die Gehölzpflanzungen tragen sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf die Erholungsfläche einwirkenden Immissionen als auch zur Weiterentwicklung eines naturnahen Landschaftsraumes des Bieselwaldes bei.

- Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhäufen, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht.

M-Nr. 7.2 - 32

Planquadrat 7634

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen entlang des Feldweges südlich der Liburer Straße.

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der Vernetzung von Stillgewässern (Kiesgruben R 722 und 725).

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Sie bildet ein hohes Strukturangebot (Nistplätze, Nahrungsbiotop usw.) auf engstem Raum für Tiere.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhr-Gasleitungen sind zu beachten.

- Einbringen von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Totholz.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung der Feldhecke erreicht.

M-Nr. 7.2 - 33

Planquadrat 7634

Anpflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Margarethenstraße in Libur.

Blatt 12

Die Pflanzung führt zur Anreicherung des landwirtschaftlich genutzten Raumes mit naturnahen Landschaftsstrukturen als Nahrungs- und Brutbiotop.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 34

Planquadrat 7634

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen A 59 und Abgrabung R 725.

Blatt 12

Die Pflanzung trägt sowohl zur Minderung der von der Autobahn auf das geplante Feuchtbiotop einwirkenden Immissionen als auch zur Entwicklung eines naturnahen Landschaftsraumes bei.

M-Nr. 7.2 - 35

Planquadrat 7634

Anpflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche

Blatt 12

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

entlang des Rehweges am östlichen Ortsrand von Wahn.

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 36

Planquadrat 7834

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden auf der Feuchtwiese (Weide) im Linderbruch an der Seitengasse.

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Kopfweiden als Lebensstätte für zahlreiche Tiere haben große Bedeutung für die Artenvielfalt.

M-Nr. 7.2 - 37

Planquadrat 7834

Anpflanzung von Feldgehölzen am Lagerplatz und am Schilfweg im östlichen Randbereich des Linderbruches.

Blatt 12

Hierdurch wird der Lagerplatz optisch abgeschirmt und das Landschaftsbild mit naturnahen Elementen aufgelockert.

M-Nr. 7.2 - 38

Planquadrat 7634, 7834

Ergänzung des Gehölzbestandes entlang des Weges „Im Bruch“ durch Eichen und Eschen als Hochstämme.

Blatt 12

Die im Teil Pflegemaßnahmen vorgesehene Festsetzung Nr. 7.4 - 12 sieht die Entfernung der standortfremden Gehölze vor.

Die geplante Baumpflanzung aus bodenständigen Gehölzen soll zur Ergänzung des Bestandes und damit zur Wiederherstellung des naturnahen Landschaftsbildes beitragen.

M-Nr. 7.2 - 39

Planquadrat 7436

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Obstbäumen entlang des Tulpenweges in Langel.

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit ökologisch und optisch belebenden, gliedernden Elementen.

M-Nr. 7.2 - 40

Planquadrat 7436

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen beidseitig des Feldweges zwischen Gartenweg und Holzweg in Langel.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Landschaftsstrukturräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft sowie der Vernetzung von vorhandenen und geplanten Landschaftselementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitungen 139/3 sind zu beachten.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 41

Planquadrat 7436

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am Südrand des Weges „Hasenkaul“ zwischen LB 7.19 und Elsdorf.

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur optischen Betonung des Straßenverlaufes mit gliedernden und belebenden Elementen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Ruhrgasleitung 139/3 sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 42

Planquadrat 7436

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Gilsonstraße zwischen DB-Bahnlinie und Elsdorf.

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturen sowie zur optischen Führung der Straße bei.

Grundlage für die Pflanzung ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 43

Planquadrat 7436

Anlage von vier Feldgehölzen an der Poststraße, südlich der Gehölzinsel Faldersmaar und östlich bzw. westlich des Holzweges südlich der Wahner Straße.

Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf sehr sorptionsschwachen Böden (gemäß Klassifizierung RGW 1983) mit erhöhten Nitratkonzentrationen des Grundwassers.

- Einbringen von Zusatzstrukturen.

Die Maßnahme dient an erster Stelle der Ver-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

	<p>besserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd und zugleich der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Lebensräumen in der ansonsten ausgeräumten Agrarlandschaft. Für Tiere ist sie als Rückzugs-, Nahrungs- und Brutbiotop von großer Bedeutung.</p> <p>Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des heutigen eintönigen Landschaftsbildes.</p> <p>Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Einzelsteine, Totholz, sind förderlich für die Entwicklung der Artenvielfalt.</p> <p>Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.</p> <p>Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 44</p> <p>Pflanzung von 6 Heistergruppen entlang der östlichen Wohngebietsgrenze von Zündorf an der Wahner Straße.</p>	<p>Planquadrat 7436</p> <p>Blatt 11</p> <p>Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung des Ortsrandes.</p> <p>Die Heistergruppen sollen vor die Rückwände der Häuser gepflanzt werden.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 45</p> <p>Ergänzung des Baumbestandes der Wahner Straße durch Winterlinden.</p>	<p>Planquadrat 7436</p> <p>Blatt 11</p> <p>Hierdurch wird eine optische Führung der alten, ortsverbindenden Straße und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht.</p> <p>Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.</p>
<p>M-Nr. 7.2 - 46</p>	<p>Planquadrat 7034, 7234, 7436, 7434</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen in der Gesamtlänge des Holzweges zwischen Langel und Bundesbahnlinie westlich von Elsdorf.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Brut- und Nahrungsbiotope für Tiere in der ausgeräumten Agrarlandschaft.

Als lineare Landschaftsstruktur kommt ihr besondere Bedeutung für die Schaffung einer Grünverbindung (Biotopvernetzung) zwischen vorhandenen Landschaftsräumen zu.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7436, 7434

M-Nr. 7.2 - 47

Anlage von zwei Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) zwischen Wahner Straße und Houdainer Straße im Anschluss an die Kiesgrube R 722 sowie nördlich von Libur bzw. östlich der Urbanusstraße.

Blatt 11

Bei den Standorten handelt sich es um sehr sorptionsschwach Böden.

(Klassifizierung gem. RGW 1983) mit erhöhter Nitratbelastung des Grundwassers.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der Grundwassersituation im Raum Porz-Süd beizutragen. Zugleich dient sie der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der ansonsten ausgeräumten Landschaft.

Hierdurch wird eine Steigerung der Arten- und Standortvielfalt erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

- Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhäufen, Einzelsteine, Totholz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 48

Anpflanzung von mindestens 20 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche um die Schweinemästerei nördlich von Libur.

Planquadrat 7434

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Eingliederung des in der Landschaft als Fremdkörper wirkenden Gebäudes.

M-Nr. 7.2 - 49

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang der Liburer Straße von der südlichen Stadtgrenze bis zur Bahnunterführung einschließlich entlang der Weilerhöfe-Straße und an der Urbanusstraße am Ortsrand von Libur.

Planquadrat 7434, 7432

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung der Vielfaltigkeit der Landschaft bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse der Ruhr-Gas AG und der Hochspannungsleitung der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 7.2 - 50

Anlage einer Hecke mit Krautsaum auf einem mindestens 6 m breiten Geländestreifen an der Ostseite der Kiesumgehungsstraße in Libur.

Planquadrat 7434

Blatt 11

Hierdurch wird eine optische Abschirmung der Straße sowie eine Anreicherung des Raumes mit linienförmigen Landschaftsstrukturen erreicht.

M-Nr. 7.2 - 51

Abpflanzung des Gewerbebetriebes östlich von Libur mit einer mindestens 5 m breiten Schutzpflanzung.

Planquadrat 7434

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur landschaftlichen Einbindung des GE.

M-Nr. 7.2 - 52

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der verlängerten Urbanusstraße nördlich von Libur sowie entlang des Feldweges zwischen Stadtgrenze und NSG Nr. 15 „Kiesgrube Paulsmaar“.

Planquadrat 7434

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs- und Brutbiotope für Tiere bei.

- Auftrag von steinigem und sandigem Boden, Anordnung von Einzelsteinen den einzelnen Feldgehölzgruppen.

Als lineares Landschaftselement ist sie für die Vernetzung von unterschiedlichen Lebensräumen (Feuchtbiotope, naturnahe Gehölzflä-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 53

Anlage von lockeren Feldgehölzpflanzungen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW im Bereich der Fassung I.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

chen und Wiesen) von Bedeutung.

Die südwest- und südostexponierte Lage der Pflanzung mit Rohbodenauftrag ermöglicht die spontane Besiedlung für Arten magerer Standorte.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf extrem bzw. sehr sorptionsschwachen Böden (gem. Klassifizierung der RGW 1983) mit erhöhter und somit unzulässiger Nitratkonzentration des Grundwassers.

Diese Böden befinden sich im Bereich des Rinnensystems des alten Rheins.

Die Maßnahme dient der Aufgabe der langfristigen Verbesserung der Grundwassersituation im südlichen Porzer Raum. Sie besteht darin, die o. g. Flächen in eine grundwasserverträgliche und extensive Grünstutzung durch Pflanz- und Ansaatmaßnahmen umzuwandeln (siehe hierzu Maßnahmen Nr. 7.5 - 2).

Hierdurch wird ein naturnaher Landschaftsraum als Rückzugs- und Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit großer Bedeutung für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts geschaffen.

Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Einzelsteine, Totholz, sind förderlich für die Entwicklung der Artenvielfalt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasleitung (139/3) der Ruhr-Gas AG sind zu

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 54

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW im Bereich zwischen Zündorf und Libur.

beachten.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

Siehe hierzu M-Nr. 7.2-53.

M-Nr. 7.2 - 55

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen auf den geplanten Wiesen (Nr. 7.5 - 2) im Saumbereich der geplanten Gehölzpflanzungen (Nr. 7.2 - 54) zwischen Zündorf und Libur.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

Durch den fließenden Übergang vom geschlossenen Gehölzbestand zur offenen Wiese wird eine Gliederung und Steigerung der Vielfältigkeit der Landschaft erreicht.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 53.

M-Nr. 7.2 - 56

Pflanzung von Baumgruppen und markanten Einzelbäumen auf den Wiesen (Nr. 7.5 - 2) zwischen Zündorf und Libur.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 53.

M-Nr. 7.2 - 57

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus großkronigen Obstbäumen am SO-Ortsrand von Zündorf.

Planquadrat 7236

Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft zu schaffen.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Walnuss, Süßkirsche sowie Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr form-schön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 7.2 - 58

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen SO-Rand von Zündorf und Holzweg.

Planquadrat 7236

Blatt 11

Die Pflanzung trägt zur Ausgestaltung der ag-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 59

Anlage von Gehölzpflanzungen mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an dem Feldweg südlich von Zündorf, am Holzweg an der Stadtgrenze und westlich der Ranzeler Straße sowie östlich vom Mühlenweg.

Einbringen von Zusatzstrukturen z. B. Steinhäufen, Einzelsteinen, Totholz.

rarisch geprägten Landschaft mit naturnahen und gliedernden Strukturen als Brut- und Nahrungsbiotope für Tiere bei.

Planquadrat 7236, 7234

Blatt 11

Bei den Standorten handelt sich es um sehr sorptionsschwache Böden (Klassifizierung gem. RGW 1983) mit erhöhten Nitratkonzentrationen des Grundwassers.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der Grundwassersituation beizutragen. Zugleich dient die der Neuschaffung und Entwicklung von naturnahen Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere in der Agrarlandschaft.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine naturnahe Gliederung des heutigen eintönigen Landschaftsbildes.

Hierdurch wird eine Steigerung der Arten- und Standortvielfalt erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 60

Pflanzung einer Baumreihe beidseitig der Ranzeler Straße.

Planquadrat 7236, 7234

Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes sowie zur Erhöhung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft.

M-Nr. 7.2 – 61

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlich von Langel.¹⁰⁴

Planquadrat 7034, 7234

Blatt 11

Hierdurch wird eine naturnahe Ausgestaltung

¹⁰⁴ Erg. - Lfg. 1. Änderung v 08.9.1997

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Auftrag von steinigen und sandigen Böden, Einbringen von Einzelsteinen, Steinhaufen zwischen einzelnen Feldgehölzgruppen.

der ausgeräumten Feldflur mit linearförmigen Landschaftsstrukturen als Nahrungs- und Brutbiotop für zahlreiche Tiere angestrebt.

Die südexponierte Lage der Pflanzung mit Rohbodenauftrag trägt zur spontanen Besiedlung von Arten magerer Standorte bei.

M-Nr. 7.2 – 62

Planquadrat 7034

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlichen Ortsrand von Langel.

Blatt 11

Durch Pflanzung wird eine bessere landschaftliche Einbindung des Ortsrandes und eine Steigerung der Vielfältigkeit der Landschaft erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 63

Planquadrat 7034

Ergänzung des Gehölzbestandes auf der ehemaligen Kleinbahntrasse am östlichen Siedlungsrand von Langel.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines vielfältigen Landschaftselements. Das Gehölz bildet einen optisch wichtigen Abschluss des Siedlungsgebietes gegen die angrenzende Feldflur.

M-Nr. 7.2 - 64

Planquadrat 7034, 7234, 7236

Anpflanzung von mindestens 30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche auf der ehemaligen Kleinbahntrasse südlich und nördlich von Langel.

Blatt 11

Hierdurch wird die alte Bahntrasse mit ökologisch und optisch belebenden, linearen Kleinstrukturen betont.

Die Maßnahme ist z. T. bereits durchgeführt.

M-Nr. 7.2 - 65

Planquadrat 7034

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig der Langeler Straße südlich von Langel.

Blatt 11

An der Westseite der Straße sind die Bäume zwischen Fahrbahn und Radweg zu pflanzen.

M-Nr. 7.2 - 66

Planquadrat 7034

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Pflanzung einer Obstbaumreihe entlang des Wesselingers Weges südlich von Langel.

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes bei.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihr zusätzlich besondere Bedeutung für die Erhaltung bzw. Erhöhung der Artenvielfalt zu.

Es sind alte Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 67

Planquadrat 7034

Anpflanzung von mindestens 5 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche an den Wegegabelungen südlich von Langel.

Blatt 11

Die Maßnahme dient der Anreicherung der Feldflur mit naturnahen und gliedernden Kleinstrukturen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 68

Planquadrat 7034

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Lokalsorten.

Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft zu schaffen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 69

Planquadrat 6834, 7034

Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen entlang des Rheindammes (landseitig) zwischen Stadtgrenze und Ortsrand von Langel.

Blatt 11

Die Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes Element zwischen Rhein-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 70

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln im Langel Wald am Dammfuß und auf der inmitten des lichten Bestandes befindlichen Ackerfläche.

Die Ränder sind unregelmäßig mit Buchten und sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten. Stellenweise ist die Ansiedlung der Saumgehölze der natürlichen Sukzession zu überlassen.

M-Nr. 7.2 - 71

Anlage von Kopfweiden am Rande der Feuchtbiotope im Altarmbereich und an der Frohgasse im Langel Wald.

M-Nr. 7.2 - 72

Nach- und Zusatzpflanzungen von Obstbäumen an der Frohgasse im Langel Wald.

aeue/Damm und der Feldflur.

Es sind alte Obstarten auszuwählen, die geringen Pflegeaufwand verlangen und die den ortsüblichen traditionellen Belangen der Landschaft entsprechen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 6834

Blatt 11

Waldränder stellen wichtige Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tierarten dar.

Durch die Maßnahme werden die Gehölzbestände verbunden, damit keine „Totzone“ (Acker) dazwischen liegt.

Auf diese Weise trägt sie zur Erhaltung und Steigerung der vorhandenen Biotopvielfalt bei.

Der damit erreichte Randliniennoteffekt erhöht ebenfalls den ökologischen Wert der Rheinaue.

Planquadrat 7034

Blatt 11

Die Maßnahme führt zur Erhaltung und Pflege von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen sie große Bedeutung für den Artenschutz. Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7034

Blatt 11

Ziel der Maßnahme ist die nachhaltige Sicherung und zugleich die Vergrößerung der vorhandenen Obstwiese, eines Restes bäuerli-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 73

Pflanzung von bodenständigen Gehölzen im Bereich des Campingplatzes.

M-Nr. 7.2 - 74

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden beidseitig des Loorweges zwischen den Ortsrändern von Langel und Zündorf und zwischen Ortsrand und Börschgasse einseitig des Weges.

M-Nr. 7.2 - 75

Anlage einer Hecke auf dem Niederterrassenrand nördlich von Langel.

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

cher Kulturlandschaft.

Bei der Artenauswahl sind die dem alten Bestand entsprechenden Sorten zu berücksichtigen.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftspflege Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 6834, 7034

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Eingliederung der Campinganlage in die Auenlandschaft bei.

Die gegenwärtige Pflanzung, geprägt durch Pappelmonokultur, Koniferen und Ziergehölzen, stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7236, 7034

Blatt 11

Die Pflanzung führt zur Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes und erhöht die Vielfältigkeit der Landschaft.

Planquadrat 7236, 7034

Blatt 11

Durch die Bepflanzung soll der charakteristische und markante Höhenunterschied des Geländes als natürliche Leitlinie hervorgehoben werden und zugleich für Pflanzen und Tiere als naturnaher Rückzugs- und Lebensraum dienen.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt werden, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Durch tiefe Einbuchtungen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.2 - 76

Pflanzung von Baumreihen aus Obstbäumen an den Wegen in der Rheinaue zwischen Zündorf und Langel.

können stellenweise und in unregelmäßigen Abständen kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen. Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Planquadrat 7036, 7034, 7236

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur naturnahen Ausgestaltung der ausgeräumten Landschaft mit ökologischen und gliedernden Elementen bei.

Bei der Artenauswahl ist darauf zu achten, dass der Rhein diese Fläche in der Regel mehrmals pro Jahr überflutet.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 77

Pflanzung von mindestens 3 Baumgruppen mit Obstbäumen alter Lokalsorten an der Hofanlage „In der Aue“ nördlich von Langel.

Planquadrat 7034

Blatt 11

Hierdurch wird eine bessere landwirtschaftliche Einbindung des Hofes erreicht.

M-Nr. 7.2 - 78

Anpflanzung von Feldgehölzen an den Wegen in der Rheinaue zwischen Zündorf und Langel.

Planquadrat 7036, 7236

Blatt 11

Durch die in den Obstbaumreihen stellenweise gepflanzten Feldgehölzgruppen wird eine Gliederung und eine erhöhte ökologische Vielfaltigkeit der Rheinaue angestrebt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 79

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen auf der Niederterrassenkante entlang des Weges „Un-

Planquadrat 7236

Blatt 11

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

term Berg“.

Der zur Aue hin hart abbrechende Siedlungsrand oberhalb der Hangkante stellt einen harten Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft dar.

Durch die Pflanzung soll die markante Geländeform als natürliche Leitlinie hervorgehoben und der Siedlungsrand in die Landschaft eingebunden werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung Köln-Porz-Süd.

M-Nr. 7.2 - 80

Planquadrat 7436, 7434

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Geländestreifen an der NW- und SW-Seite des vorgesehenen NSG „Kiesgruben Paulsmaar“.

Blatt 11

Die Pflanzung bildet eine wichtige Pufferzone für die Feuchtbiootope gegenüber der landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Einbringung von Zusatzstrukturen (z. B. Steinhäufen, Totholz).

Zugleich trägt sie zur Optimierung der Fauna und Flora sowie der Vernetzung von bestehenden und geplanten Biotopen bei.

Hierdurch wird eine biologische Bereicherung des Bestandes angestrebt.

M-Nr. 7.2 - 81

Planquadrat 7636

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung westlich der A 59 in Wahn zwischen Hermann-Löns-Straße und Nachtigallstraße.

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Minderung der von der Autobahn auf die benachbarten Freiräume wirkenden Immissionen.

Unter der Hochspannungsleitung sollen langsam wachsende kleinwüchsige Gehölzarten verwendet werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Maßnahme für die Kiesgrube R 702 a

Planquadrat 7442

Renaturierung der Grube als Biotop.

Blatt 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Die Grube ist so aufzufüllen, dass eine mulden-ähnliche Senke entsteht, an deren grundwasserfeuchten Tiefpunkten die Voraussetzung zur Entwicklung von Feuchtbiotopen geschaffen wird.

Dabei sind die vorhandenen Gehölzbestände zu erhalten.

Maßnahme für die Kiesgrube R 702 b

Rekultivierung der Abgrabungen als Grünfläche, zum Teil mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung.

Dabei sind die vorhandenen Gehölzbestände zu schonen und zu erhalten.

Maßnahme für die Kiesgrube R 705

Renaturierung der Grube als Feuchtbiotop.

Maßnahme für die Deponie R 706

Rekultivierung der Deponie als Grünfläche entsprechend dem mit dem Grünflächenamt abgestimmten Gestaltungsplan.

Maßnahme für die Kiesgrube R 708 a

Rekultivierung der Grube als öffentliche Grünverbindung.

Die östliche Grube wird z. Zt. aufgrund der Genehmigung verfüllt.

Planquadrat 7442

Blatt 7

Die Grube liegt südlich vom „Alter Deutzer Postweg“, östlich der Frankfurter Straße.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Planquadrat 7240, 7242

Blatt 7

Es handelt sich hierbei um die westliche Grube an der A 59, östlich vom Verschiebebahnhof Gremberg.

Die östliche Grube ist als Naturschutzgebiet vorgesehen.

Planquadrat 7042

Blatt 7

Nach dem Rekultivierungsplan wird aus erlaubten betrieblichen Abfällen der CFK ein Aussichtsberg westlich vom Gremberger Wäldchen an geschüttet und bepflanzt.

Planquadrat 7042

Blatt 7

Die Grube liegt südlich des Poller Holzweges, westlich vom Gremberger Wäldchen im Bereich des rechtsrheinischen Äußeren Grüngürtels und wird z. Z. verfüllt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 725

Renaturierung des Kiesgrubenkomplexes als Feuchtbiotop nach einem besonderen Entwicklungs- und Pflegeplan.

Planquadrat 7432, 7434, 7634, 7632

Blatt 11 und 12

Die Abgrabung liegt südöstlich von Libur. Bei der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes soll der Entwicklung und Sicherung eines stadübergreifenden Naturraumes mit reich strukturierten Rückzugs- und Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Vögel und Amphibien, der Vorrang eingeräumt werden.

Siehe auch hierzu Biotopkataster NW, Objekt-Nr. 7.40 und Planungskonzept Liburer Heide.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen sind zu beachten.

Maßnahme für die Kiesgrube R 726

Renaturierung der Grube als Feuchtbiotop.

Planquadrat 7632, 7634

Blatt 12

Die Grube liegt südöstlich vom Autobahnkreuz Köln-Lind.

Die Renaturierung der Grube ist im Zusammenhang mit der Gesamtsituation dieses durch Kieseeseen geprägten Landschaftsraumes zu sehen.

Siehe hierzu Kiesgrube R 725.

M-Nr. 7.4 - 1

Extensive Pflege der Rheinwiesen in den Poller Wiesen und in Westhoven durch:

- zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.
- oder extensive Schafbeweidung
2 - 3 x im Jahr

Das Mahdgut ist abzuräumen.

Planquadrat 6840, 6842, 7040

Blatt 7

Ziel der Pflegemaßnahme ist es, vielfältige Lebensräume nicht nur für Pflanzen, sondern auch für Tiere, z. B. Insekten, zu schaffen, sowie die naturbezogene Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu steigern.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes soll ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort erreicht werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.4 - 2

Die Wiesenfläche zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“ ist wie folgt zu pflegen:

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.
- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind ab September zu mähen.
- Erhalt von Bereichen, die nur alle 2 5 Jahre gemäht werden.
- Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Die extensive Pflege dient der Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Erlebniswertes der wohnungsnahen Grünfläche im rechtsrheinischen Grüngürtel.

Siehe hierzu M-Nr. 7.5 - 1.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von blütenreichen Wiesen erhöht werden.

Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften an Hochstaudenfluren gefördert.

Das Mahdgut soll aus den Flächen geräumt werden, damit ein Ausmagerungseffekt eintreten kann.

M-Nr. 7.4 - 3

Aufstellung eines Pflegeplanes für die Freizeitinsel Groov unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 7236

Blatt 11

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes einer intensiv genutzten Freizeitanlage.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen. Daher sind Pflegewerke mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Freiflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd, soweit es mit den Erholungsansprüchen (Spiel- und Liegewiesen) vereinbar ist.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.
- Entfernung von standortfremden Gehölzen.

M-Nr. 7.4 - 4

Die vorhandene Wiese „In den Weiden“ und die geplante, an der Landseite des Dammes südlich der Groov, sind als Mähwiese wie folgt zu pflegen:

- Ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd jedoch nicht vor dem 15.07.

rung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige

ökologische Funktionen als Nist-, Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

Planquadrat 7036, 7236

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Entwicklung typischer Wiesenlebensgemeinschaften von großer Bedeutung für den Biotopschutz bei.

Siehe hierzu M-Nr. 7.1 - 4.

Zum Schutz spätbrütender Wiesenvögel darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen.

Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rand hin flüchten können. Hier und an Blänken sowie an Bodenvertiefungen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden, um hierdurch zusätzliche Entwick-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind ab September zu mähen.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

M-Nr. 7.4 - 5

Die Obstwiesen im Langeler Wald sind wie folgt zu pflegen:

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem Bestand entsprechenden Obstbaumsorten.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.
- Nach der Neu- und Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.
- Die Wiesen sind zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

lungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere zu schaffen.

Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen auch zum Blühen und Fruchten kommen können.

Hierdurch kann ein Ausmagerungseffekt eintreten.

Planquadrat 7034

Blatt 11

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für holzwohnende Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 72.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

-M-Nr. 7.4 - 6

ENTFÄLLT ¹⁰⁵

M-Nr. 7.4 - 7

Die Obstwiesen südlich von Langel sind wie folgt zu pflegen:

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.
- Nach der Neu- und Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.
- Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

Planquadrat 7034

Blatt 11

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

M-Nr. 7.4 - 8

Die geplanten Wiesen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf der RGW I sind als

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

¹⁰⁵ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Mähwiesen zu pflegen durch:

- Ein- bis zweimalige Mahd (alternierend), erste Mahd jedoch nicht vor dem 01.07.
- Die Teilbereiche mit einmaliger Mahd sind erst ab September zu mähen.
- Erhalt von Bereichen, die nur alle 2 - 5 Jahre gemäht werden.
- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.
- Entwicklung von Spontanvegetation in geeigneten Bereichen.

Siehe hierzu M-Nr. 7.5 - 2.

Hierdurch werden jährlich unterschiedliche Bereiche zu unterschiedlichem Zeitpunkt gemäht, wodurch die Chancen zur Entwicklung von artreichen Wiesen erhöht werden.

Bei einmaliger Mahd im Jahr stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass verschiedene Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

Hierdurch werden zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen und Pflanzengesellschaften der Hochstaudenflur gefördert.

M-Nr. 7.4 - 9

Planquadrat 7438, 7436, 7638, 7636

Die hofnahen Obstwiesen nördlich und östlich des Bergerhofes sind wie folgt zu pflegen:

Blatt 11 und 12

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.
- Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujah-

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ren für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.

- Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

M-Nr. 7.4 - 10

Planquadrat 7636

Erarbeitung eines Pflegeplanes für den Park der Burg Wahn mit den folgenden Zielvorstellungen:

Blatt 12

Die Maßnahme dient der Verhinderung einer Verwahrlosung des etwas vernachlässigten Parks mit kulturhistorischer Bedeutung sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung der denkmalgeschützten Burganlage.

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur.
- Erhalt von Althölzern.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Wiederbewässerung des Burggrabens.

Der Park mit altem, wertvollem Baumbestand und Parkwiesen ist potentiell wertvoll für den Artenschutz (z. B. Höhlenbrüter) und das Landschaftsbild.

M-Nr. 7.4 - 11

Planquadrat 7636

Die Obstwiese an der Wahner Burg ist wie folgt zu pflegen:

Blatt 12

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft beizutragen.

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen dem Bestand entsprechenden Obstsorten.
- Überaltete und brüchige Bäume sind z. T. im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Die Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämp-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>sowie von Stickstoffdüngung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten. - Es sind besondere Schutzmaßnahmen gegen den Verbiss der Bäume durch die Weidetiere zu treffen. - Die Wiesen sind zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen. - Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen. 	<p>fungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.</p>
<p>M-Nr. 7.4 - 12</p>	<p>Planquadrat 7634, 7834</p>
<p>Das Pflegekonzept für den Linderbruch umfasst folgende Einzelmaßnahmen:</p>	<p>Blatt 12</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Hecken am Senkelsgraben und am Ortsrand des Bruches sind abschnittsweise alle 15 20 Jahre auf den Stock zu setzen. 	<p>Siehe hierzu M-Nr. 7.1 - 6.</p> <p>Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher, wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Saumbereiche sind ebenfalls abschnittsweise alle 3 5 Jahre im Herbst zu mähen. 	<p>Da der Pflegeschnitt und auch die Mahd einen gewissen Eingriff in das Ökosystem darstellen, sind sie immer nur abschnittsweise - z. B.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Das Mahdgut ist zu entfernen. 	<p>zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Punktuell sollten einzelne Überhälter in den Hecken belassen bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die standortfremden Gehölze entlang des Feldweges „Im Bruch“ sowie an der Ostseite des Ostgrabens in der Talmitte sind sukzessiv durch bodenständige Gehölze zu ersetzen. 	<p>Die nicht bodenständige Bepflanzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die vorhandenen und noch anzulegenden Wiesen sind jährlich ein- bis zweimal zu mähen. Die erste Mahd ist nicht vor dem 15.07. 	<p>Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 7.2 - 38.</p> <p>Die Maßnahme trägt zur Entwicklung von wichtigen Lebensräumen für Wiesenbrüter und typische Feuchtwiesen-Pflanzen bei.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

durchzuführen.

Diese typische Wiesenlebensgemeinschaft kann sich nur bei Mähwirtschaft einstellen (Backer, de Vries 1985).

Die Mahd sollte vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rand hin flüchten können. Hier und an Blänken sowie an Bodenvertiefungen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen bei der ersten Mahd ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser

Grasstreifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht werden, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden, um hierdurch zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere zu schaffen.

- Die Uferrandstreifen des Senkels- und Ostgrabens sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Teile der Uferstreifen sind nur etwa alle fünf Jahre zu mähen.
- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Teilbereiche sollen zur Entwicklung von Hochstaudenfluren belassen werden.

Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze.

Das Mahdgut trägt dort, wo es liegen bleibt und verrottet, erheblich zur Nährstoffanreicherung des Bodens bei.

Mit dem Abräumen des Schnittgutes kann ein Ausmagerungseffekt eintreten.

M-Nr. 7.5 - 1

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften im Rheinauenbereich zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Hierdurch sollen die durch militärische bzw. ackerbauliche Nutzung verlorengegangene extensiv genutzten Grünlandgesellschaften (vor allem die rheinauentypischen Salbei-Glatthafer-Wiesen) wiederhergestellt werden. Die angestrebte Wiederherstellung der Rheinauen-Landschaft gibt dem Gebiet einen besonderen Wert als wichtige Lebensstätte für Pflanzen und Tiere und als naturbezogener Erholungsraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.5 - 2

Anlage naturnaher Wiesengesellschaften im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Zündorf des RGW im Bereich der Fassung I.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh., Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept liegt vor.

Planquadrat 7236, 7234, 7436, 7434

Blatt 11

Es handelt sich hierbei um Standorte auf extrem bzw. sehr sorptionsschwachen Böden (gem. Klassifizierung der RGW 1983) mit erhöhter Nitratkonzentration des Grundwassers.

Die Maßnahme dient der langfristigen Verbesserung der Grundwassersituation im südlichen Porzer Raum.

Sie besteht darin, die o. g. Flächen in eine grundwasserverträgliche und extensive Grünnutzung durch Ansaat- und Pflanzmaßnahmen umzuwandeln (siehe hierzu auch M-Nr. 7.4 - 8).

Grundlage für die Maßnahme ist das Planungskonzept Grundwassersicherung und Landschaftsplanung Köln-Porz-Süd.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Gasspannungsleitungen der Ruhrgas AG sind zu beachten.

M-Nr. 7.6 - 1

Anlage von Wanderwegen in 3 m Breite mit wassergebundener Decke in der geplanten Grünverbindung zwischen Weidenweg und „Am Westhovener Weg“.

Planquadrat 7040

Blatt 7

Durch die Anlage der Wanderwege wird eine Verbindung zwischen Rhein und Kölner Straße als Teilstück der Hauptverbindung Rhein-Königsforst angestrebt.

Die Maßnahme liegt im Planungsgebiet Äußerer Grüngürtel rrh., Abschnitt Süd, Teilabschnitt 1.

Ein Planungskonzept liegt vor.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 7.6 - 2

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke zwischen Schwarzer Weg / Gilgastraße ¹⁰⁶ und Porzer Ringstraße entlang des westlichen Kieseesees östlich des Verschiebebahnhofes Gremberg.

Planquadrat 7240, 7242

Blatt 7

Hierdurch soll eine Verbindung zwischen dem grünuntersorgten Stadtteil Gremberg und dem Gremberger Wäldchen für die naturorientierte Erholung geschaffen werden.

¹⁰⁶ Erg. - Lfg. 1. Änderung . 08.9.1997

MAßNAHMEN

IM BEZIRK 8

(KALK)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 8

M-Nr. 8.1 - 1

Naturnahe Ausgestaltung der Bruchbachaue „In den Bruchwiesen“ und im Bereich der ehemaligen Deponie Merheim unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

- Verbesserung der Wasserqualität.
- Umwandlung aller heute noch ackerbaulich genutzten Flächen zwischen Bruchbach und Eggerbachstraße bzw. Thurner Kirchweg in Grünland.
- Umsetzung des für die Rekultivierung der Deponie im Bruchbachtal und die Einbindung der geplanten Stadtbahnstrecke sowie die Verlegung des Bruchbaches vorhandenen landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Planquadrat 7246, 7446

Blatt 7

Die Bruchbachaue, ein Rest bäuerlicher Kulturlandschaft, zeichnet sich aus durch eine hohe strukturelle Vielfalt, obwohl sich im südlichen Bereich Auffüllungen befinden. Die abwechslungsreiche Geländestruktur, gebildet durch Bachniederung mit Ufergehölzen, Gebüschgruppen und Feuchtwiesen, gibt dem Gebiet eine besondere Bedeutung als wertvoller Lebensraum für gefährdete und seltene Tier- und Pflanzenarten.

Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für die naturnahe Ausgestaltung der Aue.

Dieser Bereich, bestehend aus zahlreichen Parzellen, wird überwiegend durch Grünlandwirtschaft geprägt.

Durch die Umwandlung von Restacker in Grünland wird der Eintrag von Bodenerosionsbestandteilen und Agrarchemikalien ins Gewässer verhindert und zugleich eine Optimierung der typischen Fauna und Flora erreicht.

Die geplante KVB-Zulaufstrecke zum Betriebsbahnhof Merheim schneidet das Gelände an und erzwingt eine Verlegung des Bruchbaches und die Neuanlage eines Sandfanges.

Für die Baumaßnahme wurde in 1982 ein landschaftspflegerischer Begleitplan erarbeitet. Die dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegende Planung sieht einen naturnahen Bachlauf und Ausbau mit Uferbepflanzung vor.

Der alte Sandfang soll als Feuchtbiotop belassen werden. Der zukünftige Sandfang

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Ergänzung der Ufervegetation durch Anlage von Kopfweiden.

soll nicht nur seine technische Funktion erfüllen, sondern als Lebensraum vor allem für Amphibien, Insekten, aber auch für viele Vogelarten dienen.

M-Nr. 8.1 - 2

Naturnahe Ausgestaltung des Faulbaches östlich des Autobahnkreuzes Köln-Ost unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Die Lücken im Gehölzbestand am verbleibenden Bachlauf sollen durch Kopfbäume zur Sicherung der Gewässerprofile als auch zur Schaffung von ökologisch wertvollen Lebensbereichen ergänzt werden.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Verbesserung des ökologischen Zustandes des Gewässers.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr.8.4-2.

- Schaffung eines naturnahen Bachverlaufes und vielgestaltigen Ufers.
- Anpflanzung von Ufergehölzen aus Schwarzerlen, Eschen und Silberweiden im Mittelwasserbereich sowie von Sträuchern oberhalb des Mittelwasserbereiches.

Nördlich der A 4 verläuft der Bach als schnurgerade Rinne im tiefen Einschnitt.

Bachbegleitende Gehölze sind in den o. g. Bereichen nur punktuell vorhanden. Im weiteren Verlauf soll hierdurch der vorhandene Gehölzbestand ergänzt werden.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.1 - 3

Die Betonsohle des Flehbaches zwischen Wasserrückhaltebecken und Brücker Mauspfad ist zu entfernen.

Planquadrat 7644

Blatt 8

Durch die Entfernung des toten Baustoffes soll ein wichtiger Lebensraum für die Wiederbesiedlung von Kleinlebewesen (z. B. Fische, Flusskrebse) geschaffen werden.

Hier sind im Uferbereich Verbesserungen durch Böschungmodellierung und gezielte Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Zugleich wird eine Ausbreitung (Wanderung) der Bachfauna dadurch ermöglicht, dass die Barrierewirkung beseitigt wird.

M-Nr. 8.1 - 4

Naturnahe Ausgestaltung des Flehbaches zwi-

Planquadrat 7644

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

schen Brücker Mauspfad und Kleinfeldchensweg unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Blatt 8

Zwischen Böschungsoberkante des tief eingeschnittenen Bachlaufs und weiterhin gehölzfreier Ackerflur befindet sich ein vielfältig gegliedertes, mit Bäumen durchstelltes Gebüsch. Dieser floristisch reichhaltige Gehölzbestand mit dem naturnahen Bachlauf stellt ein lebendes Gestaltelement der Landschaft dar und ist zugleich ein wertvolles Nist- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Singvögel.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 8.4 - 4.

- Verbesserung der Wasserqualität.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung der im Flussbett errichteten baulichen Anlagen sowie Einleitungen aller Formen.
- Sicherung der Gewässerprofile soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).
- Erhalt von Auskolkungen in geeigneten Bereichen.
- Entfernung der künstlichen Uferbefestigungen.

Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ökologische Verbesserung des Gewässers.

Dort, wo Hausgrundstücke unmittelbar an den Wasserlauf reichen, werden Wasserqualität und Uferausbildung durch Errichtung von Schutzmauern und Einleitung von Abwässern beeinträchtigt.

Die Böschungen sind vielfach unterspült, arg deformiert und abgebrochen.

Um das Gewässerprofil gegen Erosion und damit gegen unerwünschte Veränderungen zu schützen und wieder Stabilität zu erzielen, soll sein Querschnitt soweit wie möglich unter Verwendung oder Mitverwendung von Pflanzen (Lebendbau) gesichert werden. Erhaltenswerte Steilufer und stark unterspülte Gehölze können z. B. durch Steinschüttungen gesichert werden. Neben ihrer statischen Funktion dienen die Natursteine mit ihren Zwischenräumen vielen Lebewesen als Unterschlupf (Ruheräume im Wasser).

Steilufer als Brutplätze für Röhrenbrüter sind, wo immer möglich, zu belassen.

Uferbefestigungen aus Bongossimatten, Betonrasensteinen oder Stahlspundwän-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Grünland (Graseinsaat) und in Brache (natürliche Sukzession).

den sind nicht nur naturfremd und un- schön, sondern auch in ihrer Wirksamkeit umstritten (keine dauerhafte Ufersiche- rung).

- Umwandlung der Ackerfläche in extensiv ge- nutztes Grünland/ Mähwiese mit vielfältigem Bodenrelief an der Westseite des Baches zwi- schen o. g. Uferstreifen und geplanter Hecke.

Die Uferstreifen mit den bachbegleitenden Gehölzstreifen bilden eine ökologisch wert- volle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen und verhindern bzw. vermeiden den Ein- trag von Bodenerosionspartikeln und Ag- rarchemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.

Das langfristige Ziel dieser Entwicklungs- maßnahme ist, die landwirtschaftliche Nutzfläche zwischen Bach und Hecke in extensiv genutzte Grünlandnutzung (ein- schürige Mahd) umzuwandeln.

Abwechslungsreiches Relief (z. B. Boden- vertiefungen) erhöht die Standortunter- schiede (Kleinklima) und die Biotopvielfalt der Fläche.

M-Nr. 8.1 - 5

Planquadrat 7444

Die Entscheidung über die Art und den Umfang der naturnahen Ausgestaltung der Flehbachaue zwischen Kleinfeldchensweg und Olpener Straße ist aufgrund der Ergebnisse der Altlastenunter- suchung zu treffen.

Blatt 7

Die Verwaltung beabsichtigte bereits den naturnahen Ausbau des begradigten, stre- ckenweise schnurgeraden Flehbaches.

Aufgrund der Ergebnisse einer für die Pla- nung in Auftrag gegebenen geologischen Untersuchung war davon auszugehen, dass sich in der

Flehbachaue eine Altlast (aus der Nach- kriegszeit) befindet. Zur Erweiterung und Ergänzung dieser Ergebnisse war es not- wendig, weitere Untersuchungen durchfüh- ren zu lassen.

Ein abschließendes Ergebnis lag zum Zeit- punkt der Bearbeitung des LP noch nicht vor. Erforderliche Maßnahmen können da-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.1 - 6

Naturnahe Ausgestaltung des Flehbaches in dem Brücker und Merheimer Bruch sowie „Im Bruch“ unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

- Verbesserung der Wasserqualität.
- Entfernung der künstlichen Befestigungen des Bachbettes.
- Absenken des Überlaufwerkes im östlichen Teil des Brücker Bruches nördlich der Bahnlinie.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Anlage von kleinflächigen Feuchtbiotopen als temporäre

her erst dann ergriffen werden, wenn ein Überblick über die Gesamtsituation der Flehbachaue besteht.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die reich gegliederte Bachniederung mit feuchten Grünlandgesellschaften und Weidenbeständen einschließlich der angrenzenden Fliehbung gehören zu den erhaltenswerten Resten der alten bäuerlichen Naturlandschaft.

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Einhaltung und Verbesserung der ökologischen Situation des Bachtals als vielfältiger Rückzugs- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere beizutragen.

Die Verbesserung der Wasserqualität und die Beseitigung der natur-

fremden Uferbefestigungen sind unverzichtbare Voraussetzungen für eine Bachrenaturierung.

Der kanalisierte Flehbach mit Betonplatten und verrotteten Bongossimatten stellt einen naturfernen Bachlauf dar. Der ohnehin durch Siedlungsabwässer und Einschwemmung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln stark eutrophierte Bach wird in diesem Abschnitt durch die Einleitung von Autobahnabwässern zusätzlich belastet.

Hierdurch wird erreicht, dass der vom Flehbach abzweigende und im Talgrund verlaufende Graben auch bei Mittelwasserstand Wasser führen kann und dauerhaft günstige Lebensbedingungen für Flora und Fauna der Feuchtstandorte, insbesondere für Amphibien, angeboten werden.

Sie tragen wesentlich zur ökologischen Bereicherung des Bruches bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<p>Kleingewässer im Talgrund.</p>	<p>Die Anlage von Feuchtbiotopen und auch die Überlegung, den etwas erhöht verlaufenden Flehbach wieder in der Talniederung fließen zu lassen, hängt von dem Ergebnis einer Bodenuntersuchung des Geländes auf Altlasten hin ab.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines vielgestaltigen Bachverlaufes. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Belassen von Auskolkung in bestimmten Bachabschnitten. 	<p>Steilufer als Brutplätze für Röhrenbrüter sind, wo immer möglich, zu erhalten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage und Entwicklung von Uferstauden und Röhrichten im Uferbereich des Bachlaufes und der Feuchtbiotope mit autochthonem Material aus der Bruchbachaue. 	<p>Ufergehölze, Röhrichte und Uferstauden schützen die Ufer dauerhaft vor Erosionsschäden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie den Bach, wodurch Wasser und Sumpfpflanzen an der Entwicklung</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anpflanzung von Silber- und Bruchweiden, Schwarzerlen und Eschen als Ufergehölze aus autochthonen Beständen. 	<p>massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden und bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren ökologisch wertvollen Lebensraum.</p>
	<p>Landschaftsästhetisch bewirken sie eine Bereicherung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>
	<p>Siehe hierzu auch Maßnahmen M 8.2.8 und 8.2.10.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung von Sträuchern und Bäumen auf den Böschungen an dem Flehbach bzw. am „Unterer Bruchweg“. 	
<ul style="list-style-type: none"> - Wiederherstellen der das Grünland gliedernden Weidenreihen im Brücker Bruch. 	<p>Siehe hierzu Maßnahmen Nr.: M-Nr. 8.4 - 6</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einbringung von einigen Einzelbüschen, Zaunpfählen oder Kopfweiden in den Merheimer Bruch. 	<p>Die punktuell eingebrachten vertikalen Strukturelemente sind für viele Feuchtwiesenarten förderlich.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung des für die Flehbachverlegung „Im Bruch“ und die Einbindung der KVB-Zulaufstrecke erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplanes. 	<p>Für den bevorstehenden Bau der KVB-Zulaufstrecke Betriebshof Merheim wurde in 1982 der Entwurf eines landschaftspflegerischen Begleitplanes erarbeitet.</p> <p>Die geplante KVB-Zulaufstrecke schneidet die Flehbachaue im Bereich „Im Bruch“ an.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Über die oben aufgeführten Maßnahmen hinaus sind auch die weiteren Aussagen der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption auszuwerten.

M-Nr. 8.1 - 7

Die naturnahe Ausgestaltung des Selbaches zwischen Rückhaltebecken und Einmündung in den Flehbach unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

- Überprüfung der Möglichkeit zur Zurückverlegung des Baches in das stellenweise noch erkennbare alte Bachbett.
- Entfernen der Betonsohle.
- Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerprofils.
- Anpflanzung von Ufergehölzen.
- Beseitigung der beiden funktionslosen Betonbrücken am Mauspfad.

M-Nr. 8.2 - 1

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Obstbäumen alter Sorten mit mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang der Ostmerheimer Straße bzw. am nördlichen Siedlungsrand.

Daher ist die Verlegung des z.Z. schnurgerade verlaufenden Flehbaches erforderlich.

Die Planung sieht einen naturnahen Bachverlauf und Ausbau mit Ufergehölzen vor.

Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.

Planquadrat 7644

Blatt 8

Durch den naturnahen Ausbau soll die Wiederherstellung eines Lebensraumes für Pflanzen und Tiere, insbesondere für Kleinlebewesen (z. B. Fische, Flusskrebse), angestrebt werden.

Diese Möglichkeit ist in die Voruntersuchung für die Planung einzubeziehen.

Dieser vergleichsweise schmale und nicht tief verlaufende Bach, der

sich in dem geschlossenen Waldgebiet durch einen weitgehend natürlichen Bachlauf auszeichnet,

stellt sich dagegen zwischen Rückhaltebecken und Einmündung in den Flehbach als ein begradigter, schnurgerader, mit Betonplatten ausgelegter und zum Teil gehölzloser Verlauf dar.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Steigerung der Biotop- und Artenvielfalt der Kulturlandschaft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.2 - 2

Pflanzung von mindestens 7 Eschen in Gruppen und als Einzelbäume entlang der Eggerbachstraße.

Obstbäume sind ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Element mit großer Bedeutung für die Tierwelt.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Hierdurch wird eine naturnahe Gliederung und eine Erhöhung der ökologischen Vielfaltigkeit der Bruchbachaue erreicht.

M-Nr. 8.2 - 3

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Ackerstreifen am Rande der Feuchtwiese „In den Bruchwiesen“, zwischen Broichwiese und Eggerbach.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung der ökologisch wertvollen Feuchtwiese mit ihrer Lebensgemeinschaft von stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beizutragen.

Durch die Hecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum sollen Beeinträchtigungen der Feuchtwiese durch Auftrag von Düngemitteln und Biozideinsatz vermieden werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden.

Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Totholz.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme wird im Bezirk 9 fortgesetzt (Nr. 9.2 - 24).

M-Nr. 8.2 - 4

Pflanzung von mindestens zwei Baumgruppen aus Winterlinden am Kreuzchesweg, östlich vom AK Merheim.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes erreicht.

M-Nr. 8.2 - 5

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des

Planquadrat 7446

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

geplanten Wanderweges südlich vom Mielenforster Busch.

Blatt 7

Die Maßnahme bewirkt sowohl eine Erhöhung der ökologischen Vielfalt des Landschaftsraumes als auch eine optische Eingliederung des Wanderweges.

M-Nr. 8.2 - 6

Planquadrat 7446

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung unterhalb der Böschung an der Südseite der Autobahn A 4 zwischen AK Merheim und Brücker Mauspfad.

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Verstärkung der Böschungsbepflanzung und Minderung der von der Autobahn auf den benachbarten Freiraum einwirkenden Immissionen bei.

M-Nr. 8.2 - 7

Planquadrat 7446

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen südlich des Brücker Bruches, entlang der Wiese bzw. der Straßenbahn.

Blatt 7

Durch die Feldgehölzgruppen soll die etwas erhöht gelegene artenreiche Wiese abgepflanzt und gleichzeitig das Biotop bereichert werden.

M-Nr. 8.2 - 8

Planquadrat 7446

Anlage von mindestens 30 Kopfweiden im Talgrund des Merheimer Bruches.

Blatt 7

Die Kopfweiden tragen zur Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen sie große Bedeutung für die Tierwelt.

M-Nr. 8.2 - 9

Planquadrat 7446

Anlage einer 10 m breiten Feldhecke mit Krautsaum an der Südseite des Oberer Bruchweges, im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand.

Blatt 7

Hierdurch wird der vorhandene und raumbildende Bewuchs auf der Böschungfläche nördlich des Flehbaches ergänzt.

M-Nr. 8.2 - 10

Planquadrat 7446

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden entlang des Entlastungsgrabens im Flehbachtalgrund „Im

Blatt 7

Die Maßnahme führt zur Pflege und Erhal-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Bruch“, westlich des AK Merheim.

tung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Für die Fauna ist sie als wertvolles Bruthabitat von Bedeutung.

M-Nr. 8.2 - 11

Planquadrat 7246

Anlage einer Feldhecke auf einem 10 m breiten Streifen auf der Südseite des Renia-Geländes, im Anschluss an die im Rahmen der GE-Erweiterung als Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Hecke und an der Ost-Seite der Ostmerheimer Straße im Verlauf des Zaunes.

Blatt 7

Die Maßnahme trägt sowohl zur Ergänzung der als Ausgleich vorgesehenen Hecke als auch zur landschaftlichen Einbindung und Abschirmung der baulichen Anlagen bei.

Das inmitten der Flehbachaue (nördlich des Mielenforster Kirchweges) entstandene Gewerbe stellt eine Zersplitterung und Beeinträchtigung der Auenlandschaft dar.

M-Nr. 8.2 - 12

Planquadrat 7444

Pflanzung einer Baumreihe entlang des Pohlstadtweges und an der Ostseite des Rather Kirchweges in Brück.

Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, einen besseren Übergang vom besiedelten Raum (Hochhaussiedlung) zur offenen Landschaft zu schaffen.

M-Nr. 8.2 - 13

Planquadrat 7444

Anpflanzung von mindestens 40 Feldgehölzgruppen auf jeweils 10 m² Pflanzfläche an der Sportanlage am Pohlstadtweg.

Blatt 7

Hierdurch soll die Sportanlage in die Landschaft eingebunden werden.

M-Nr. 8.2 - 14

Planquadrat 7444

Pflanzung einer Baumreihe aus großkronigen Obstbäumen wechselseitig entlang des Grüner Weges zwischen Rather Kirchweg und „Oberer Bruchweg“ und Pflanzung von Baumgruppen an der Scheune bzw. der Tennishalle in Brück.

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur naturnahen Ausgestaltung der Landschaft mit ökologisch und optisch belebenden, gliedernden Elementen bei, und gleichzeitig bildet sie einen Übergang zwischen Stillgewässer, Hecke und Bachaue.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.2 - 15

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden auf dem Trennstreifen zwischen Rather Kirchweg und Rad- und Wanderweg.

Als großkronige Obstbäume werden z. B. Wildobstarten empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Planquadrat 7444

Blatt 7

Durch die Baumreihe wird die alte Ortsverbindungsstraße optisch betont.

Landschaftsästhetisch bewirkt sie eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 8.2 - 16

Anlage von Feldhecken mit Krautsaum auf einem 10 m breiten Streifen entlang des Rad- und Wanderweges am Rather Kirchweg und auf einem 8 m Streifen an der Südseite des Weges, zwischen Rather Kirchweg und Friedhof Lehm-bacher Weg.

Planquadrat 7444

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Schaffung und Entwicklung von linearen und verbindenden Landschaftsstrukturen als Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 8.2 - 17

Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen entlang des Brück-Rather-Steinweges.

Planquadrat 7444

Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Elementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope sowie zur Vernetzung vorhandener Landschaftsstrukturen (Kiesgewässer, Wald, Bachaue) beizutragen.

M-Nr. 8.2 - 18

Pflanzung einer Baumgruppe aus 5 Winterlinden am Wegekrenz Brück-Rather-Steinweg und Oberer Bruchweg.

Planquadrat 7444

Blatt 7

Hierdurch wird eine Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes erreicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.2 - 19

Anpflanzungen von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen Kiesgewässer R 804 und LB 807.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

Planquadrat 7444

Blatt 7

Die Pflanzung stellt eine Verbundfunktion zwischen zwei wertvollen Lebensräumen, einem Stillgewässer und Feldgehölz mit hoher struktureller Vielfalt dar.

M-Nr. 8.2 - 20

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 20 m breiten Geländestreifen zwischen dem vorhandenen Wäldchen „In der Rauhen Hecke“ und dem Lehmbacher Weg.

Planquadrat 7644, 7444

Blatt 8 und 7

Durch die lineare und raumbildende Landschaftsstruktur soll eine Optimierung des ansonsten naturnah entwickelten Raumes erreicht werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite gepflanzt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden. Die Einbuchtungen könne stellenweise und in unregelmäßigen Abständen so tief angelegt werden, dass kurze gehölzfreie Abschnitte entstehen.

- Einbringen von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Totholz, temporäre Nestsstellen.

Zusatzstrukturen tragen zur Steigerung der Standort- und Artenvielfalt bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der vorhandenen Trinkwasserleitung sind zu beachten.

M-Nr. 8.2 - 21

Anlage und Entwicklung von Waldmänteln, möglichst 20 - 30 m tief (mindestens jedoch 10 m), an den Süd- und Südwesträndern der Aufforstungen an der Erker Mühle.

Planquadrat 7644

Blatt 8

Die Waldränder aus Strauch- und Krautschicht fehlen am Rande dieser Aufforstungen meistens ganz.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Waldsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und wald-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Die Waldränder sind unregelmäßig mit Buchten, sternförmigen Vorsprüngen zu gestalten. 	<p>randspezifische Tiere beizutragen.</p> <p>Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zur Steigerung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt sowie zur Auflockerung und Gliederung des Landschaftsbildes.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Einbringung von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Steinhaufen, Totholz, temporäre Naßstellen. 	<p>Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipeline-Trasse der Ruhr-Gas AG sind zu beachten.</p>
<p>M-Nr. 8.2 - 22</p> <p>Pflanzung von mindestens 20 Obstbäumen alter Sorten am nördlichen Ortsrand von Rath.</p>	<p>Planquadrat 7644</p> <p>Blatt 8</p> <p>Die Maßnahme bildet einen fließenden Übergang vom besiedelten Raum zur offenen Landschaft.</p>
<p>M-Nr. 8.2 - 23</p> <p>Pflanzung von mindestens 20 Obstbäumen alter Sorten am westlichen und nordwestlichen Ortsrand von Rath.</p>	<p>Planquadrat 7442</p> <p>Blatt 7</p> <p>Die Maßnahme bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft.</p>
<p>M-Nr. 8.2 - 24</p> <p>Anlage von zwei Gehölzpflanzungen südlich und nördlich des Autobahndreiecks Heumar.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung von bestandsfördernden Zusatzstrukturen. 	<p>Planquadrat 7442</p> <p>Blatt 7</p> <p>Die Gehölzpflanzungen tragen zur Minderung der im AD-Bereich stark auftretenden Immissionen und zur Abschirmung der Freiräume bei.</p>
<p>M-Nr. 8.2 - 25</p> <p>Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der A 4 und A 3 im Bereich des AD Heumar.</p>	<p>Planquadrat 7242, 7442</p> <p>Blatt 7</p> <p>Die Gehölzpflanzung trägt sowohl zur Minderung der von den Autobahnen auf die Freifläche und benachbarten Wohnbereiche einwirkenden Immissionen als auch zur Gestaltung des Freiraumes „Herkenrathweg“ als Bestandteil der geplanten Grünverbindung zwischen Rhein und Kö-</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Einbringung von Zusatzstrukturen.

nigsforst bei.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Siehe hierzu M-Nr. 8.5 - 1.

Hierdurch wird eine ökologische Bereicherung des Bestandes erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.2 - 26

Planquadrat 7242, 7442

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der geplanten Wanderwege nördlich der A 4, im Planungsgebiet Herkenrathweg.

Blatt 7

Die Pflanzung trägt zur optischen Führung der Wanderwege sowie zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

Für Tiere ist sie am Rande landwirtschaftlich genutzter Flächen als Nahrungs- und Brutbiotop von Bedeutung.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.2 - 27

Planquadrat 7242

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Baumarten östlich der Frankfurter Straße, südlich von Ostheim.

Blatt 7

Die Streuobstwiese bildet einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft.

Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der grüne Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Fauna große Bedeutung für den Artenschutz.

Ferner tragen sie zur Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.2 - 28

Anlage einer mindestens 20 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südrand des geplanten GE und des vorhandenen Sportplatzes am Herkenrathweg.

Die Maßnahme liegt im Planungsbereich „Herkenrathweg“.

Planquadrat 7242, 7442

Blatt 7

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des GE gegen die Erholungsfläche sowie zur Gliederung des Raumes.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.2 - 29

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbewuchs entlang der Bundesbahnlinie, westlich des Durchhäuserhofes.

Planquadrat 7442

Blatt 7

Die Pflanzung dient der Ergänzung des lückigen Bestandes und auch der Steigerung der Biotypenvielfalt am Rande eines wertvollen Landschaftsraumes.

M-Nr. 8.2 - 30

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden zwischen Bundesbahnlinie und Hansestraße bzw. vorhandener Baumreihe.

Planquadrat 7442

Blatt 7

Hierdurch wird die Wegeverbindung zwischen den Ortsteilen Rath und Porz mit belebenden und gliedernden Elementen betont.

M-Nr. 8.2 - 31

Anlage von mindestens 15 Kopfweiden an der Weide am Durchhäuserhof. Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

Planquadrat 7442

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Pflege und Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Als wertvolle Bruthabitate besitzen die Kopfweiden große Bedeutung für den Artenschutz.

M-Nr. 8.2 - 32

Anpflanzung von mindestens 40 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens

Planquadrat 7442

Blatt 7

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

10 m² Pflanzfläche an den Rändern der Alluvialrinne (Maar), westlich Maarhausen und Durchhäuser Hof.

Durch die Maßnahme wird der vorhandene Gehölzbestand (teils Hecken, teils einzelne Gebüschgruppen) ergänzt und die charakteristische Geländeform (Maar) als kulturhistorische Dokument optisch hervorgehoben.

M-Nr. 8.2 - 33

Planquadrat 7442

Ergänzung der vorhandenen Allee an der Maarhauser Straße mit Winterlinden.

Blatt 7

Hierdurch wird eine Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes erreicht.

Maßnahme für die Kiesgrube R 802 a

Planquadrat 7244

Rekultivierung der Grube als Grünfläche. Die Feuchtstellen am Südrand des Geländes sind zu erhalten und in die geplante Grünfläche zu integrieren.

Blatt 7

Die Abgrabung liegt südlich der Uckermarktstraße.

Die Verfüllung ist weitgehend abgeschlossen.

Die flachen, sonnenbeschienenen Restgewässer sind optimale Laichplätze für Amphibien.

Maßnahme für die Kiesgrube R 804

Planquadrat 7444

Rekultivierung der Grube mit Wasserfläche für die naturorientierte Erholung.

Blatt 7

Die Abgrabung liegt nördlich der Rösrather Straße, östlich der Stresemannstraße.

Der vorhandene Gestaltungsplan sieht eine Folgenutzung der Grube als Landschaftssee vor mit Bereichen für ruhige, naturorientierte Erholung als auch mit Ruheazonen für Fauna und Flora.

Maßnahme für die Kiesgrube R 805

Planquadrat 7242

Rekultivierung der bereits verfüllten ehemaligen Grube als Grünverbindung, bestehend aus artenreichen Gehölz- und Wiesenflächen.

Blatt 7

Das Gelände liegt nördlich des „Alter Deutzer Postweg“ und in der geplanten Grünverbindung Rhein-Königsforst.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.4 - 1

Das Pflegekonzept für die Bruchbachaue „In den Bruchwiesen“ westlich und östlich der Zufahrtsstraße umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Die Feuchtwiesen sind einmal im Jahr ab September zu mähen.
- Uferrandstreifen und Gebüschsäume von ca. 5 m Breite sind in wechselnden Abständen in ca. 2 und 3 Jahren jeweils ab September zu mähen.
- Das Mahdgut ist in allen Bereichen zu beseitigen.
- Brüchige und überaltete Schwarzerlen und Weiden sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen oder zurückzuschneiden.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Planquadrat 7446, 7246

Blatt 7

Die früher in den rechtsrheinischen Bachtälern verbreitete Wiesennutzung ist heute durch Überbauung oder Nutzungsänderung auf wenige Restflächen reduziert und sonst nirgends mehr in dieser Ausbildung als hier „In den Bruchwiesen“ erhalten. Ihr Wert als Ganzes wurde durch den Straßenbau schwer beeinträchtigt.

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung dieser Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft als wertvolle Lebensräume für seltene und gefährdete Pflanzen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 8.1 - 1.

Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass auch Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.

Die ungemähten Randstreifen mit floristischer Vielfalt bieten für Kleintiere zusätzliche Entwicklungs-, Nist-, Nahrungs- und Überwinterungsmöglichkeiten.

Einige Althölzer sind als Nist- und Brutstätte zu belassen.

Zur Neu- bzw. Nachpflanzung können die bei den Pflegearbeiten anfallenden Äste als Steckholz verwendet werden.

Das Auf-den-Stock-Setzen wird erforderlich, wenn lichtergrüne Bäume im unteren Bereich derart verkahlten, dass die Schattenwirkung auf das Gewässer nachlässt und auch eine Windbruch- und Windwurfgefahr besteht.

Durch den damit erreichten Lichteinfall

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.4 - 2

Die Uferrandstreifen des Faulbaches östlich des AK Köln-Ost sind einmal im Jahr ab September zu mähen, und das Mahdgut ist zu entfernen. Brüchige und überaltete Schwarzerlen, Weiden sind auf den Stock zu setzen.

können lückenhafte Altbestände mit Jung-
erlen ergänzt werden oder bereits vor-
handene Sämlinge sich besser entwickeln.

Durch abschnittsweises bzw. wechselseiti-
ges Vorgehen wird ein zu starker Eingriff in
das Bachökosystem und Landschaftsbild
vermieden.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Die Pflegemaßnahme trägt zur Erhaltung
der Biototypenvielfalt bei.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 8.4 - 1.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der
Hochspannungsleitungen der RWE sind zu
beachten.

M-Nr. 8.4 - 3

Aufstellung eines Pflegeplanes für die Merheimer
Heide unter Berücksichtigung der folgenden
Zielvorstellungen:

Planquadrat 7246, 7244

Blatt 7

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung
ökologischer Vielfalt und des Erlebniswer-
tes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf
einer genaueren Anleitung der einzelnen
Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegepläne mit ökologischem
Schwerpunkt für einzelne Grünflächen er-
forderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanrei-
cherung vorhandener Rasenflächen durch
differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in
Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof.
Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und
Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in ge-
eigneten Bereichen.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu
den pflegeintensiven Rasenmonokulturen
nur einmal im Jahr gemäht werden, sind
ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und
Erholung nicht unbedingt unvereinbare

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.
- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.
- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch- und Baumschicht).
- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur optisch schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

Saumgebüsche und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist- und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

Die Festsetzung ist bezirksübergreifend.

(Siehe M-Nr. 9.4 - 20 im Bezirk 9).

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.4 - 4

Planquadrat 7644, 7444

Das Pflegekonzept für den Flehbach zwischen Stadtgrenze und Kleinfeldchensweg umfasst folgende Maßnahmen:

Blatt 7

Das Pflegeprogramm trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Flehbaches bei.

- Der Uferrandstreifen an der West-Seite des Baches zwischen Erkermühle und Kleinfeldchensweg ist in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September zu mähen.
- Der Uferrandstreifen an der Ost-Seite des Baches in dem o. g. Abschnitt ist abschnittsweise alle 3 5 Jahre zu mähen.
- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.
- Die nicht standortgerechten Gehölze zwischen

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Der Randstreifen in diesem Abschnitt wird der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen.

Siehe hierzu M-Nr. 8.4 - 1.

Die stellenweise mit Nadelgehölzen be-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Rückhaltebecken und Stadtgrenze sind auf jeder Uferseite jeweils mindestens in einer Breite von 10 m durch bodenständige Arten sukzessiv zu ersetzen.

stockten Bachabschnitte im Waldbereich sollten allmählich durch bachbegleitende Laubholzbestände der potentiellen natürlichen Ufervegetation ersetzt werden.

- Überaltete und brüchige Schwarzerlen und Baumweiden sind abschnittsweise auf den Stock zu setzen.

Siehe hierzu M-Nr. 8.4 - 1.

M-Nr. 8.4 - 5

Planquadrat 7446

Für die Flehbachaue zwischen Kleinfeldchensweg und „Am Gräfenhof“ bzw. Olpener Straße und Straßenbahnlinie ist ein Pflegeplan mit folgenden Zielvorstellungen zu erarbeiten:

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Rückführung der gärtnerisch gestalteten Grünanlagen zu einer naturnahen Auenlandschaft mit ihrer typischen Fauna und Flora.

- Einmalige Mahd (ab September) der Uferbereiche in ca. 5 m Breite entlang des Baches sowie an den Feuchtbiotopen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit der Rasenflächen sowie gezielte Terminierung der Mahd, Entfernung des Mahdgutes.
- Erhalt von Spontanvegetation.
- Sukzessives Ersetzen der standortfremden Ziergehölze durch bodenständige Gehölzarten.
- Abschnittsweises Auf-den-Stock-Setzen überalteter Schwarzerlen und Baumweiden.
- Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch und Baumschicht).

Die naturnahe Pflege dient der Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen Wiesen unter Berücksichtigung der Standortvoraussetzungen und Nutzungsansprüche. Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt erreicht.

Die diversen Gehölze, wie z. B. Schwarzkiefer, gehören nicht zu diesem Standort.

Siehe hierzu M-Nr. 8.4 - 1

M-Nr. 8.4 - 6

Planquadrat 7446

Das Pflegekonzept für den Brücker, Merheimer Bruch und „Im Bruch“ umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

Blatt 7

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale des kulturell-landschaftlich geprägten Bachtals so-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Die Kopfweiden im Brücker Bruch sind abschnittsweise zurückzusetzen. 	<p>wie der Erhaltung und Entwicklung vielfältiger Lebensräume für seltene und gefährdete Arten.</p> <p>Siehe auch hierzu Maßnahmen Nr. 8.1 - 6, 8.2 - 7, 8.2 - 9 und 8.2 - 10.</p> <p>Um die Frage zu klären, ob die brüchigen, alten Weiden nach Jahren der Vernachlässigung noch die Kraft der Verjüngung besitzen, sollen erst versuchsweise einige Kopfweiden zurückgeschnitten werden.</p> <p>Werden die Äste von Kopfbäumen nicht von Zeit zu Zeit zurückgesetzt, so bilden sie eine ausladende Krone aus, unter deren Last der Baum auseinanderbrechen kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Grünlandbrache im Brücker Bruch ist jährlich zweimal ab 01.07. und ab 01.09. zu mähen. 	<p>Infolge unterlassener Grünlandnutzung und der Eutrophierung haben sich Brennesselfluren im größten Teil des Brücker Bruches ausgebreitet. Bei regelmäßiger Mahd und Abräumen des Mahdgutes über einen längeren Zeitraum hinweg können sich wieder Gräser der Grünlandgesellschaften gegenüber den nitrophilen Hochstauden durchsetzen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Wiesen im Merheimer Bruch sind jährlich einmal ab September zu mähen. 	<p>Bei späterer Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass auch Spätblüher und langsam wachsende Pflanzen zum Blühen und Fruchten kommen können.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Randstreifen von 2 5 m Breite an Bachläufen, Gräben und den Weidenreihen sind zu belassen und im Abstand von ca. 2 3 Jahren ab September zu mähen. 	<p>Die ungemähten Randstreifen bieten für Kleintiere zusätzliche Entwicklungs-, Nist- und Überwinterungsmöglichkeiten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die standortfremden Gehölze sind allmählich durch dem Bruchcharakter entsprechende Gehölze zu ersetzen. 	<p>Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Über die oben aufgeführten Maßnahmen hinaus sind auch die weiteren Aussagen der vorhandenen Pflege- und Entwicklungskonzeption für die Bruchgebiete auszuwerten. 	<p>Das 1986/87 erstellte Gutachten liegt der unteren Landschaftsbehörde vor.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 8.4 - 7

Aufstellung eines Pflegeplanes für Gut „Groß-Plantage“ mit den Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung der traditionellen Vegetationsstruktur und Baumartenzusammensetzung.
- Erhalt von Althölzern.

Planquadrat 7242

Blatt 7

Der ländliche Villengarten mit altem Baumbestand ist von kulturhistorischer Bedeutung und wertvoll für das Landschaftsbild.

Die Maßnahme dient der Wiederherstellung der verwahrlosten Gartenanlage.

M-Nr. 8.4 - 8

Das Pflegekonzept für den Bereich Maar und Durchhäuser Hof erfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Die Hecken an der Alluvialrinne (Maar) westlich der Hofanlagen sind abschnittsweise alle 15 20 Jahre auf den Stock zu setzen.
- Die Saumbereiche sind ebenfalls abschnittsweise alle 3 5 Jahre im Herbst zu mähen.
- Die Hecken und die geplanten Feldgehölzgruppen sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu sichern.
- Der Gutsark Durchhäuser Hof ist stilgerecht zu pflegen, und der Baumbestand ist zu ergänzen.

Planquadrat 7442

Blatt 7

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung der das Landschaftsbild bestimmenden Strukturen und der Optimierung der typischen Flora und Fauna.

Durch die Maßnahmen soll der für die Hecke typische, besonders wertvolle dichte Wuchs und die vielfältige Fauna erhalten werden.

Da der Pflegeschnitt und auch die Mahd einen gewissen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, sind sie immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Bei dem Verjüngungsschnitt sollten einzelne Überhälter belassen werden.

M-Nr. 8.4 - 9

Erstellung eines Parkpflegeplanes für die Rather

Planquadrat 7642

Blatt 8

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Burg mit folgenden Zielvorstellungen:

- Erhaltung der traditionellen Laubholzbestockung.
- Erhaltung von Feuchtbiotopen und extensiv genutztem Grünland.
- Wiederherstellung von Biotopen.
- Allmählicher Ersatz der Fichtenaufforstung durch bodenständige Laubgehölze.

M-Nr. 8.4 - 10

Die Uferstreifen des Eggerbaches in der Herrenwiese sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.

M-Nr. 8.4 - 11

Die geplante Streuobstwiese östlich der Frankfurter Straße in der Grünverbindung „Herkenrathweg“ ist wie folgt zu pflegen:

- Nach der Pflanzung in den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.
- Die Wiese ist zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.

Die Maßnahme dient der Erhaltung eines Restes bäuerlicher Kulturlandschaft mit hoher struktureller Vielfalt.

Der Gutspark mit altem Baumbestand ist potentiell wertvoll für Höhlenbrüter und Wasservögel.

Der brachliegende ehemalige Nutzungsgarten wurde mit Fichten aufgeforstet.

Planquadrat 7646

Blatt 8

Die Uferstreifen als wertvolle Saumbiotope bilden eine Pufferzone zwischen Gewässer und Weideland. Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung. Die Maßnahme ist bezirksübergreifend (**siehe M-Nr. 9.4 - 23**).

Planquadrat 7242

Blatt 7

Durch die Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die biotopcharakteristischen Tierarten erhalten und erhöht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind aufzuhängen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

M-Nr. 8.5 - 1

Anlage von naturnahen und extensiv gepflegten Wiesen am Rande der geplanten Gehölzpflanzungen (M-Nr. 8.2 - 25), entlang der A 4 bzw. A 3 im Planungsgebiet „Herkenrathweg“.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führen zur Verarmung der Fauna, insbesondere des Insektenlebens.

Planquadrat 7242, 7442

Blatt 7

Durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Wiesen im Übergangsbereich zwischen dichteren Gehölzbeständen und landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine Gliederung und eine erhöhte ökologische Vielfaltigkeit der Landschaft angestrebt.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Herkenrathweg.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 8.6 - 1

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke zwischen Mielenforster Busch und Kreuzchesweg.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Hierdurch soll eine Verbindung zwischen Gut Mielenforst und Brück geschaffen werden. Auf diese Weise wird eine Steigerung des Erholungswertes in diesem Landschaftsraum erreicht.

M-Nr. 8.6 - 2

Anlage eines Wanderweges in 3 m Breite mit wassergebundener Decke im Planungsgebiet Herkenrathweg.

Planquadrat 7242, 7442

Blatt 7

Der geplante Weg ist ein Teilabschnitt einer geplanten Verbindung vom Rhein über das Gremberger Wäldchen zum Königforst.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

beachten.

MAßNAHMEN

IM BEZIRK 9

(PORZ)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahmen im Bezirk 9

M-Nr. 9.1 - 1

Die künstlichen Uferbefestigungen des Mutzbaches in Dünnwald, zwischen Waldbad und Dünnwalder Mauspfad, sind zu beseitigen. Das Gewässerprofil ist soweit wie möglich durch Lebendbau (Schwarzerlen) zu sichern.

Planquadrat 7250, 7450

Blatt 7

Die Böschungen sind stellenweise mit Bongossimatten befestigt, die z. T. bereits stark verrottet sind und darum die Ufersicherungen nicht mehr gewährleisten.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

M-Nr. 9.1 - 2

Die naturnahe Ausgestaltung des Mutzbaches in der Grünanlage zwischen Dünnwalder Mauspfad und Leuchterstraße ist auf der Grundlage der vorhandenen Planungsunterlagen durchzuführen.

Planquadrat 7250, 7252

Blatt 7 und 3

Ziel der Maßnahme ist es, hier im dichten Kontakt zum besiedelten Bereich vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen. Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes bei.

Der Bachabschnitt zwischen Leuchterstraße und Amselstraße soll als zweiter Bauabschnitt naturnah ausgestaltet werden.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

M-Nr. 9.1 - 3

Naturnahe Ausgestaltung des Mutzbaches zwischen Berliner Straße und Stadtgrenze unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Planquadrat 7250, 7252, 7052

Blatt 3

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer und zur Wiederherstellung eines naturnahen, landschaftlich eingebundenen Baches sowie zur Erhöhung der Artenvielfalt in der ansonsten relativ artenarmen Landschaft beizutragen.

Der Mutzbach befindet sich im Einzugsbereich des Wupperverbandes.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches, oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung von Acker in Grünland und in Brache (natürliche Sukzession). 	<p>Die Uferstreifen bilden eine ökologisch wertvolle Pufferzone zwischen dem Bach und den landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker, Grünland) und verhindern bzw. vermeiden den Eintrag von Erosionspartikeln und Agrarchemikalien ins Gewässer. Zugleich sind sie Rückzugs- und Lebensraum für Vögel, Kleintiere und Insekten.</p> <p>Die Uferstreifen können als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation des Baches angesehen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Zurücksetzen der vorhandenen Weidezäune auf der Böschungsoberkante an die äußerste Grenze der o. g. 10 m breiten Uferstreifen im Bereich des Gutes Klosterhof. 	<p>Zur Wiederherstellung und Entwicklung ufernaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen ist es notwendig, dass das Vieh von diesen Uferbereichen ferngehalten wird.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Wasserqualität. 	<p>Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine Voraussetzung für die Bachrenaturierung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung vorhandener Einleitungen aller Form. 	<p>Der durch Siedlungsabwässer und Einschwemmung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln stark eutrophierte Bach wird durch Einleitung von Autobahnabwässern zusätzlich belastet.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Schaffung eines natürlich gewundenen Bachverlaufs und vielgestaltiger Ufer. 	<p>Der Mutzbach, einst begradigt, stellt einen überwiegend gehölzlosen und monotonen Wasserlauf dar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Möglichkeit zur Anlage eines Feuchtbiotops. 	<p>Das Feuchtbiotop als wertvoller Lebensraum, z. B. für Amphibien, trägt zur Vielfalt der Landschaft bei.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich.

Ufergehölze schützen die Böschungen dauerhaft vor Erosionsschäden. Am deutlichsten ist dies bei der Schwarzerle ausgeprägt, deren Wurzeln geradezu ein Palisadenwerk längs der Ufer bilden. Über die Schutzfunktion hinaus beschatten sie das Gewässer, wodurch Wasser- und Sumpfpflanzen an der Entwicklung massenreicher Bestände (Eutrophierung) gehindert werden. Sie bieten zahlreichen Pflanzen und Tieren einen ökologisch wertvollen Lebensraum

- Anlage und Entwicklung von Röhrrichten und Uferstauden in geeigneten Uferbereichen.

- Anlage von bachbegleitenden Strauch- und Baumpflanzungen.

Landschaftsästhetisch bewirken sie eine naturnahe Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 9.1 - 4

Planquadrat 6850

In der Flittarder Rheinaue sind mindestens 50 Heistergruppen von Weiden (aus autochthonen Beständen), Schwarzpappeln und Eschen zu pflanzen.

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Wiederherstellung und Entwicklung der Rheinauenlandschaft sowie des natürlichen Landschaftsbildes bei.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere, insbesondere für Insekten, ökologisch wertvolle Nischen.

M-Nr. 9.1 - 5

Planquadrat 7448, 7648

Naturnahe Ausgestaltung des Kemperbaches unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Blatt 7 und 8

Hierdurch sollen nicht nur zerstörte Bachabschnitte ihre natürliche Schönheit zurückerhalten, sondern auch die letzten Reste bäuerlicher Kulturlandschaft erhalten werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

<ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Wasserqualität. 	<p>Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine ökologische</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung baulicher Anlagen sowie Einleitungen aller Form. 	<p>Verbesserung des Gewässers. Im Siedlungsbereich werden Wasserqualität und Uferausbildung durch Einleitung von Abwässern und Errichtung z. B. von Schutzmauern beeinträchtigt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Anlage eines 10 m breiten Uferstreifens beidseitig des Baches, oberhalb der Böschungskrone durch Umwandlung der Ackerfläche in Grünland. 	<p>Dort, wo ackerbauliche und gärtnerische Nutzung der bachangrenzenden Grundstücke stattfindet, sind diese zur Verhinderung des Eintrags von Bodenerosionspartikeln, Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln ins Gewässer in Grünland umzuwandeln.</p> <p>Der Uferstreifen kann als erster Schritt zur Verbesserung der ökologischen Situation am und im Gewässer angesehen werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der Zierpflanzen, wie Glyzinie, Edelrosen und Stauden, sowie der Aufbauten. 	<p>In einem Teilbereich des Ufers wurden vom Pächter diverse Gartengehölze angepflanzt.</p> <p>Auch Reste einer Hütte befinden sich am Bach.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Entfernung der künstlichen Uferbefestigungen. 	<p>Uferbefestigungen aus Bongossimatten und Betonrasensteinen bieten keinen dauerhaften Schutz gegen Erosionsschäden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung des Gewässerprofils soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung). 	<p>Um die Böschungen gegen Erosion und damit gegen unerwünschte Veränderungen zu schützen und wieder Stabilität zu erzielen, soll das Gewässerprofil, soweit wie möglich, unter Verwendung oder Mitverwendung von Pflanzen (Lebendbau) gesichert werden. Erhaltenswerte Steilufer und stark unterspülte Gehölze können z. B. durch Steinschüttungen gesichert werden.</p> <p>Neben ihrer statischen Funktion dienen die Natursteine mit ihren Zwischenräumen vielen Lebewesen als Unterschlupf.</p>

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich sowie von bachbegleitenden Sträuchern und Bäumen.

Im Bachabschnitt, z. B. zwischen Wiesenstraße und Parkplatz, bietet sich die Möglichkeit, eine Pflanzung beidseitig des Ufers vorzunehmen.

M-Nr. 9.1 - 6

Planquadrat 7648

Am Strunder Bach im Grundloch sind die künstlichen Uferbefestigungen zu entfernen.

Blatt 8

Das Gewässerprofil ist durch Lebendbau zu sichern.

In diesem Abschnitt des Baches ist die Böschung mit Bongossimatten befestigt, die bereits stark verrottet sind und darum die Ufersicherung nicht mehr gewährleisten. Hier sollte eine Bepflanzung aus Schwarzerlen und Eschen erfolgen.

M-Nr. 9.1 - 7

Planquadrat 7448, 7648

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches und der Aue zwischen Strundener Straße unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Blatt 7 und 8

- Verbesserung der Wasserqualität.
- Überprüfung der Möglichkeit zur Beseitigung vorhandener Einleitungen aller Form.
- Sicherung der Gewässerprofile soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).
- Ergänzung des Gehölzbestandes am Bach.
- Anlage von Kopfweiden an den Koppeln.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der ökologischen Situation des Gewässers sowie der Pflege und Erhaltung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft.

Die Erfahrungen bei Begehungen des Baches haben im allgemeinen gezeigt, dass immer wieder illegale

Einleiter festgestellt werden. Die hauptsächlichsten Belastungen des Baches liegen auf dem Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach (lt. Gewässerbericht).

Siehe hierzu M-Nr. 9.1 - 5

Durch die Entfernung brüchiger Pappeln entstandene Lücken im Gehölzbestand bietet sich die Möglichkeit, statt der Pappeln, die keine nachhaltige Ufersicherung gewährleisten, Schwarzerlen, Baumweiden und Eschen zu pflanzen.

Die Kopfbäume als wertvolle ökologische Lebensbereiche tragen zur Erhöhung der Artenvielfalt sowie zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Verlegung des Reitplatzes in der Aue auf die Nordseite des Baches an die Reithalle.

Die bereits durch Sportanlagen und Kleingärten stark eingeengte Bachaue wird durch die Reitanlage weiter beeinträchtigt. Durch die Verlegung des Reitplatzes sollen die restlichen bachnahen Wiesen (Weiden) erhalten bleiben.

M-Nr. 9.1 - 8

Planquadrat 7448

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches zwischen Dellbrücker Mauspfad und Neufelderstraße unter Berücksichtigung folgender Zielvorstellungen:

Blatt 7

Das Landschaftsbild des Strunder Baches wurde in diesem Abschnitt von alten Pappeln bestimmt.

Im Jahre 1987 mussten die Pappeln entfernt werden, da von ihnen vor allem durch Stamm- und Astfäule eine hohe Gefährdung ausging.

Durch die naturnahe Ausgestaltung des Baches und seiner begleitenden Flächen wird die Rückführung zu einem intakten Auenbereich angestrebt, in dem eine vielfältige Entwicklung von Fauna und Flora möglich sein wird. Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt der Landschaft bei.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Verbesserung der Wasserqualität.
- Pflanzungen in uferfernen Bereichen.

Als Ersatz für die entfernten Pappeln am Bach sind (als erste Ausbauphase) auf der Grundlage der vorhandenen Planung Baum- und Strauchpflanzungen anzulegen. Sie dienen zur Anreicherung und Strukturierung des Landschaftsraumes und sind Teil eines Gesamtkonzeptes.

- Errichten bzw. Zurücksetzen von Weidezäunen.

Die Weidezäune dienen der Sicherung des Bachufers vor Viehtritt. Sie dienen gleichzeitig der Eingrenzung der späteren ufernahen Ausgestaltung und sorgen darüber hinaus für eine relativ ungestörte Entwicklung der ufernahen Lebewesen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Schaffung eines abwechslungsreichen Ufers sowie von Stillwasserzonen.
- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich sowie von Uferstauden.
- Anpflanzung von bachbegleitenden Gehölzen aus Sträuchern und Bäumen.

Siehe hierzu M-Nr. 9.1 - 3.

M-Nr. 9.1 - 9

Planquadrat 7246, 7248

Naturnahe Ausgestaltung des Strunder Baches zwischen Schweinheimer Straße und Wichheimer Mühle bzw. Autobahn A 3 unter folgende Zielvorstellungen:

Blatt 7

Der alte Baumbestand entlang des Baches und die gegenwärtig noch vorhandene offene Bachau sowie die Isenburg verleihen der alten Siedlung von Holweide einen besonderen Reiz.

Die Maßnahme dient der Sicherung des Gewässerprofils und des Baumbestandes sowie der Erhaltung vorhandener Reste der bäuerlichen Landschaft.

- Überprüfung der Möglichkeit zur Verbesserung der Wasserqualität.
- Sicherung des Gewässerprofils soweit wie möglich durch Lebendbau (Pflanzung).
- Ergänzung des Baumbestandes durch Baumweiden und Schwarzerlen.

Hierdurch soll der Verschmutzung des Baches durch die von Fahrzeugen benutzten, bachbegleitenden Dorfstraßen entgegengewirkt werden.

Siehe hierzu M-Nr. 9.1 - 5.

M-Nr. 9.1 - 10

Planquadrat 7246, 7046

Am Strunder Bach zwischen Autobahn A 3 und Kattowitzer Straße in Buchheim ist der vorhandene Bestand durch Ufergehölze zu ergänzen und bachbegleitend ein 10 m breiter Uferstreifen durch Umwandlung von Acker in Grünland anzulegen.

Blatt 7

Soweit es die hier im Uferbereich eingebrachte Folie zur Wiederbewässerung des Baches zulässt, soll der vorhandene Gehölzbestand im Mittelwasserbereich und auf den oberen Böschungsabschnitten ergänzt werden.

Zu Uferstreifen siehe M-Nr. 9.1 - 3

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.1 - 11

Planquadrat 7446, 7448

Naturnahe Ausgestaltung des Eggerbaches in der Herrenwiese unter Berücksichtigung folgender Grundsätze:

Blatt 7

Die Eggerbachaue in der Herrenwiese zeichnet sich aus durch ausgedehnte Grünlandflächen, die als Viehweiden und Mähwiesen genutzt werden. Das Tal wird von Waldflächen eingerahmt.

Ziel der Maßnahme ist es, dem Bach seinen natürlichen Charakter wiederzugeben und die noch vorhandenen Reste der bäuerlichen Kulturlandschaft zu erhalten.

- Schaffung eines vielgestaltigen Ufers sowie von Stillwasserbereichen.
- Anpflanzung von Ufergehölzen im Mittelwasserbereich und von Uferstauden.
- Anpflanzung von bachbegleitenden Sträuchern und Bäumen.
- Anlage von Kopfweiden in den Niederungen.
- Errichten bzw. Zurücksetzen von Weidezäunen.

Ufergehölze sind in diesem Bachabschnitt nur punktuell vorhanden.

Siehe hierzu M-Nr. 9.1 - 3.

In der Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche, zudem gliedern sie das Bachtal.

Zur Wiederherstellung der Ufervegetation ist es unumgänglich, das

Vieh durch Zäune vom Ufer fernzuhalten (Viehtritt zerstört die Uferbereiche, das Wasser verschlammt, Verbiss schädigt den Bewuchs).

Es ist dabei zu prüfen, ob die Tränke vom Bach wegzulegen ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.1 - 12

Im Uferbereich des Jugendparks, nördlich der Zoobrücke ist der Gehölzbestand durch mindestens insgesamt 50 Baumweiden (aus autochthonen Beständen) und Schwarzpappeln zu ergänzen.

Planquadrat 6846

Blatt 7

Hierdurch werden die durch Absterben der Bäume entstandenen Lücken zur Erhaltung der Landschaftsstruktur und des Landschaftsbildes geschlossen.

Die Schwarzpappeln sind aus der städtischen Baumschule (eigene Vermehrung) abzurufen.

Gegen Auskolkungen empfehlen sich Steinschüttungen im Wurzelbereich. Über die Schutzfunktion hinaus bieten sie für Kleintiere ökologisch wertvolle Nischen.

M-Nr. 9.2 - 1

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden entlang des Kurtekottener Weges, nördlich des Paulinenhofes und an der Südseite des Weges „Am Hirschfuß“.

Planquadrat 7052

Blatt 3

Die Pflanzung führt zur Anreicherung der Landschaft mit belebenden und gliedernden Elementen.

M-Nr. 9.2 - 2

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen östlich des Flittarder Dammes, zwischen Damm und vorhandenem Gehölzbestand.

Planquadrat 6850

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotop für Kleintiere bei.

M-Nr. 9.2 - 3

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am „Haferkamp“ in Stammheim.

Planquadrat 6850

Blatt 7

Hierdurch wird eine optische Eingliederung des Ortsrandes erreicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 4

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) am Südrand von Flittard, nördlich des Fort XII.

Im Randbereich, entlang des Weges, sind blütenreiche Wiesenflächen anzulegen.

Planquadrat 6850, 7050

Blatt 7

Die Gehölzpflanzung erhöht die Struktur- und damit die Erlebnisvielfalt in der Grünverbindung zwischen Rhein und Freiraum Mädchenbusch.

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung der Gehölzfläche erreicht.

M-Nr. 9.2 - 5

Pflanzung einer Lindengruppe entlang des Feldweges und einer Gruppe aus Stieleichen in der Wegegabelung nördlich der Schlammbecken bzw. des Dünnwalder Kommunalweges.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes bei.

M-Nr. 9.2 - 6

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 10 m breiten Geländestreifen zwischen der Gehölzinsel und den Schlammbecken nördlich des Dünnwalder Kommunalweges.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Feldhecke stellt eine Verbundfunktion zwischen den beiden Inselbiotopen, den geschützten Landschaftsbestandteilen, dar.

M-Nr. 9.2 - 7

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang der Feldwege zwischen dem Dünnwalder Kommunalweg und der Schlammbecken sowie zwischen der A 3 und der Bundesbahnlinie.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Ausgestaltung der Landschaft mit naturnahen Strukturelementen als Nahrungs-, Deckungs- und Brutbiotope für Tiere sowie der Vernetzung von Trittsteinbiotopen.

M-Nr. 9.2 - 8

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) im Anschluss an den vorhandenen Gehölzbestand an der Düsseldorfer Straße bzw. dem Dünnwalder Kommunalweg.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Hierdurch wird der vorhandene Gehölzstreifen ergänzt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 9

Pflanzung von Baumreihen entlang des Dünnwalder Kommunalweges zwischen Bundesbahn und A 3 sowie nördlich des Embergweges.

Planquadrat 7050, 7250, 7254

Blatt 7 und 3

Die Maßnahme trägt zur optischen Führung der Straße sowie der Erhöhung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft bei.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Pipelinetrasse der Ruhrgas AG sind zu beachten.

M-Nr. 9.2 - 10

Pflanzung einer Baumgruppe aus Stieleichen an den Scheunen des Schönrather Hofes und an dem angrenzenden Hofweiher Pflanzung von mindestens 20 Heistern aus Weiden, Eschen und von mindestens 30 Sträuchern.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Pflege und Erhaltung von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Erhaltung der Ensemblewirkung des Schönrather Hofes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 9.2 - 11

Anlage von Feldgehölzen zwischen den zwei Gehölzinseln östlich „Am Flachsroster Weg „ und nördlich des Rodderhofes, am westlichen Rand der Feldgehölzinsel.

Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Totholz, Steinhaufen.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Durch natürliche Sukzession sind aus den inmitten der Ackerflächen gelegenen Brachflächen bereits artenreiche Feldgehölzinseln entstanden.

Durch die Maßnahme werden die Feldgehölze vergrößert und verbunden.

Alternative: Die Flächen nur sporadisch zu bepflanzen und die Ansiedlung weiterer Pflanzen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

M-Nr. 9.2 - 12

Anlage eines Feldgehölzes auf der spitzwinklig zugeschnittenen Fläche zwischen Dünnwalder Kommunalweg und Bundesbahnlinie.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Schaffung und Entwicklung von Rückzugs- und Lebensräumen für Tiere und Pflanzen in dem landwirtschaftlich genutzten Raum bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 13

Anlage einer Feldhecke entlang der Gartenmauer am Oderweg, am nördlichen Ortsrand von Höhenhaus.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Durch die Hecke soll eine landschaftliche Einbindung des Ortsrandes erreicht werden.

Alternative: Bepflanzen der Mauer mit Selbstklimmern.

M-Nr. 9.2 - 14

Pflanzung von zwei Baumgruppen am Oderweg, südlich des Rodderhofes.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

M-Nr. 9.2 - 15

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem mindestens 6 m breiten Ackerstreifen entlang der Weide südwestlich des Rodderhofes bzw. am Nord-Rand von Höhenhaus.

Planquadrat 7050, 7250

Blatt 7

Die Hecke als lineare Landschaftsstruktur führt zur Anreicherung der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft mit naturnahen Elementen.

M-Nr. 9.2 - 16

Anpflanzung von mindestens 30 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche entlang des Oderweges, nordöstlich des Rodderhofes.

Planquadrat 7050, 7250

Blatt 7

Die Maßnahme stellt eine Verbundfunktion zwischen den beiden geschützten Landschaftsbestandteilen Nr. 9.06 und 9.08 dar.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 9.2 - 17

Pflanzung von mindestens 5 lockeren Baumgruppen aus Heistern und Hochstämmen (Eichen und Eschen) an dem Parkplatz „An der Kemperwiese“.

Planquadrat 7448

Blatt 7

Hierdurch soll eine bessere landschaftliche Einbindung des am Kemperbach liegenden Parkplatzes erreicht werden. Durch die Einbindung wird die geplante Erweiterung des Parkplatzes nicht behindert.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 18

Pflanzung von mindestens 10 Feldgehölzgruppen auf jeweils mindestens 10 m² Pflanzfläche um die Stromumschaltstation an der Otto-Kaiser-Straße.

Planquadrat 7648

Blatt 8

Das Haus am Rande der Kemperbachaue, abgepflanzt mit Ziergehölzen (z. B. Thuja), beeinträchtigt das Landschaftsbild.

Durch die vorgesehene Abpflanzung mit bodenständigen Gehölzen soll die Stromumschaltstation landschaftlich besser eingebunden werden.

M-Nr. 9.2 - 19

Pflanzung von 3 Baumgruppen nördlich vom Straßenbahnhof Thielenbruch.

Planquadrat 7648

Blatt 8

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung des Geländes.

M-Nr. 9.2 - 20

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der Ost-Seite des Pennigsfelder Weges, entlang des Radweges.

Planquadrat 7648

Blatt 8

Die Baumreihe trägt zur optischen Führung des Weges sowie zur Steigerung des Vielfältigkeitswertes der Landschaft bei.

M-Nr. 9.2 - 21

Pflanzung einer Baumreihe aus Obstbäumen alter Sorten an der Südseite des Weges zwischen Neufelder Straße und Hochwinkel.

Planquadrat 7448

Blatt 7

Die Baumreihe als ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Landschaftselement trägt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen und Strukturvielfalt in einem naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

M-Nr. 9.2 - 22

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Eschen entlang des Schlagbaumsweges in „Ober Iddelsfeld“.

Planquadrat 7448

Blatt 7

Hierdurch wird eine Gliederung und Auflockerung des Landschaftsbildes sowie eine Erhöhung der Erlebnisvielfalt der Landschaft erreicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 23

Anlage von mindestens 10 Kopfweiden an den Koppeln in der „Meierwiese“ am Eggerbach.

Die Bäume sind gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu schützen.

M-Nr. 9.2 - 24

Anlage einer Feldhecke mit Krautsaum auf einem 20 m breiten Ackerrandstreifen im Randbereich der Feuchtwiese „In den Bruchwiesen“ zwischen Broichwiese und Eggerbach.

Einbringung von Zusatzstrukturen, z. B. Steinhäufen, Totholz.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Pflege eines Restes der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Als Lebensstätte für zahlreiche Tiere kommt ihr zusätzlich besondere Bedeutung für den Artenschutz zu.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung der ökologisch wertvollen Feuchtwiesen mit ihrer Lebensgemeinschaft von stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten beizutragen. Durch die Hecke mit einem ackerseitig vorgelagerten Krautsaum sollen Beeinträchtigungen der Feuchtwiesen durch Düngemittel und Biozideinsatz vermieden werden.

Die Hecke soll nicht einheitlich durchgehend in einer Breite angelegt, sondern unregelmäßig mit Buchten und Vorsprüngen gestaltet werden.

Hierdurch wird eine Steigerung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Maßnahme wird in Bezirk 8 fortgesetzt (Nr. 8.2 - 3).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 25

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden an der Südseite des Mielenforster Kirchweges, zwischen Hof und Wäldchen.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, die vor wenigen Jahren gepflanzte Lindenreihe zwischen AK Merheim und „Am Mielenforster Pfäddchen“ zu schließen.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der zum Weg parallel verlaufenden Trinkwasserleitung sind zu beachten.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 9.2 - 26

Pflanzung von mindestens 10 Heistern in Gruppen an der Westseite des Feldweges, südlich vom Gut Mielenforst.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die Pflanzung führt zur Gliederung, Belebung und Auflockerung des Landschaftsbildes.

Die Maßnahme ist bereits durchgeführt.

M-Nr. 9.2 - 27

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des Feldweges zwischen Dellbrücker Mauspfad und Gut Mielenforst.

Planquadrat 7446

Blatt 7

Die Maßnahme trägt zur Steigerung der Biototyp- und Strukturvielfalt in dem naturnah entwickelten Landschaftsraum bei.

M-Nr. 9.2 - 28

Anlage und Entwicklung eines 10 m breiten Waldmantels am Westrand des Waldstückes nordöstlich vom Gut Mielenforst.

Planquadrat 7448

Blatt 7

Es handelt sich hierbei um einen lichten Kiefernforst mit jüngerer Rotbuchen - Unterpflanzung am Rande einer Viehweide.

Ein vielseitig strukturierter Waldmantel mit seinem Krautsaum zählt zu den wichtigsten Biotopen. Er erfüllt die Aufgabe, zur Schaffung und Entwicklung wichtiger Rückzugs- und Lebensräume für Pflanzen und waldrandspezifische Tiere beizutragen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Der Waldrand ist reich gegliedert und unregelmäßig auszubilden (Sternform, Ausbuchtung).
- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen (z. B. Steinhaufen, Einzelsteine, Totholz).

Die hierdurch erreichte Randlinienwirkung führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt, insbesondere der Tierwelt.

M-Nr. 9.2 - 29

Planquadrat 7246, 7446

Pflanzung von mindestens 20 großkronigen Obstbäumen entlang des Schlagbaumweges, südlich der Colonia Versicherung.

Blatt 7

Die Maßnahme als ein ökologisch und optisch belebendes, gliederndes Landschaftselement trägt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen und Strukturvielfalt des Landschaftsraumes bei.

Als großkronige Bäume werden z. B. Wildobstarten, Mostbirnen empfohlen, die in der Landschaft sehr formschön und harmonisch wirken und im Ertragsstadium ihren Kronenaufbau weitgehend selbst regulieren können.

M-Nr. 9.2 - 30

Planquadrat 7246

Pflanzung einer Baumreihe aus Winterlinden am südlichen Ortsrand von Holweide.

Blatt 7

Hierdurch wird eine bessere landschaftliche Eingliederung des Ortsrandes erreicht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 31

Anlage einer mindestens 30 m breiten Schutzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) an der Westseite der A 3, zwischen Schlagbaumweg und Wichheimer Straße.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Eine Schutzpflanzung an der Westseite der A 3 in diesem Abschnitt fehlt überwiegend.

Die Maßnahme dient sowohl der Minderung der von der Autobahn auf den Freiraum - einen Rest bäuerlicher Kulturlandschaft - einwirkenden Immissionen als auch der Anreicherung und Gliederung der Landschaft.

Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt in der ansonsten naturnah entwickelten Landschaft bei.

M-Nr. 9.2 - 32

Anlage einer Streuobstwiese aus ortsüblichen und pflegeextensiven Obstsorten östlich der Herler Mühle, südlich des Strunderbaches.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Streuobstwiesen bestehen aus hochstämmigen Obstbäumen, die extensiv bewirtschaftet werden. Wegen des geringen Pflegeaufwandes haben sowohl die Bäume wie auch der geringe Bodenbewuchs in ihrer Wirkung auf die Fauna große Bedeutung für den Artenschutz.

Die Maßnahme trägt zur Erhaltung und Pflege sowie zur Steigerung des Vielfältigkeitswertes von Resten bäuerlicher Kulturlandschaft bei.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-17.

M-Nr. 9.2 - 33

Anlage einer Gehölzpflanzung mit stufigem Aufbau (Kraut-, Strauch- und Baumschicht) entlang der Straßenbahnlinie östlich des Buchheimer Ringes im Anschluss an den vorhandenen Bestand.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Die Maßnahme führt zur optischen Abschirmung und Gliederung sowie der Erhöhung der Struktur- und Biototypvielfalt des Landschaftsraumes.

- Einbringen von bestandsfördernden Zusatzstrukturen, z. B. Totholz, Steinhäufen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.2 - 34

Pflanzung von mindestens 5 Baumgruppen aus Nuss- und Obstbäumen östlich der Siedlung „Kattowitzer Straße“ und entlang des Feldweges zwischen Strunderbach und Buchheimer Ring.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Ziel der Maßnahme ist, einen fließenden Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft zu bilden.

Die Nussbäume stellen einen ganz besonderen Wert aufgrund ihrer Seltenheit und ihres Nahrungsangebotes für gefährdete Arten (z. B. Holzameisen) dar.

M-Nr. 9.2 - 35

Pflanzung von Baumgruppen und markanten Einzelbäumen auf der geplanten Wiese in der Paradieswiese.

Planquadrat 7046

Blatt 7

Die Pflanzung führt zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

Grundlage für die Maßnahme ist das Nutzungskonzept Paradieswiese.

Siehe hierzu M-Nr. 9.5 - 1.

M-Nr. 9.2 - 36

Anpflanzung von Feldgehölzgruppen entlang des geplanten Wanderweges in der Paradieswiese.

Planquadrat 7046

Blatt 7

Durch die Maßnahme wird eine Anreicherung der Grünfläche bzw. der Strunderbachaue mit naturnahen Landschaftsstrukturen erreicht.

Siehe hierzu M-Nr. 9.6 - 1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Maßnahme für die Kiesgrube R 912

Rekultivierung der Abgrabung als öffentliche Grünanlage mit Wasserfläche.

Planquadrat 7250, 7450

Blatt 7

Die Abgrabung liegt im Bereich der Tageserholungsanlage Königsforst, südlich vom Kalkweg.

Die Rekultivierung ist weitgehend abgeschlossen.

Ein Gestaltungsplan liegt vor.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 9.4 – 1

Das Pflegekonzept für die Mutzbachau zwischen Dünnwalder Mauspfad und Amselstraße umfasst folgende Einzelmaßnahmen:

- Vorhandene, brüchige alte Weiden sind auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 7259, 7252

Blatt 7 und 3

Das Pflegekonzept dient der Entwicklung von artenreichen und biologisch aktiven Grünflächen sowie eines naturnahen Bachlaufes in der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Grünverbindung.

Hierdurch wird erreicht, dass natürliche Alterserscheinungen (z. B. Abbrüche) ausgeglichen werden und zugleich der ökologisch wertvolle Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Darüber hinaus kann der hierdurch erreichte Lichteinfall das Wachstum der bereits gepflanzten Jungerlen begünstigen.

- Die Rasenflächen in der bachbegleitenden öffentlichen Grünanlage sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit extensiver zu pflegen.

Die extensive Pflege dient der Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen Wiesen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche.

- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September - zu mähen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Wiese in der östlichen Bachaue zwischen Mauspfad und Leuchterstraße ist jährlich einmal, ab September zu mähen.

Die Langgraswiese mit floristischer Vielfalt bereichert sowohl ökologisch als auch optisch die Bachaue.

Bei der späteren Mahd stehen den Pflanzen lange Entwicklungszeiten zur Verfügung, so dass sich verschiedene Spät- und Frühblüher sowie langsam wachsende Pflanzen halten können.

- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.

Das Mahdgut trägt dort, wo es liegen bleibt und verrottet, zur Nährstoffanreicherung des Bodens sowie des Gewässers (Eutrophierung) bei.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 2.

M-Nr. 9.4 - 2

Planquadrat 7252, 7052

Die Uferstreifen des Mutzbaches zwischen Berliner Straße und Stadtgrenze sind in wechselnden Abständen in ein- bis drei Jahren jeweils ab September zu mähen.

Blatt 3 und 7

Die Uferpflege trägt zur ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des Mutzbaches bei.

- Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.

Durch die unterschiedliche Mahd wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung. Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 3 und 9.1 - 4.

- Die Bastardpappeln sind sukzessiv zu entfernen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 3

Die Hecke am Mutzbach nördlich vom Dünnwalder Kommunalweg ist abschnittsweise alle 15 - 20 Jahre auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 7052

Blatt 3

Der artenreiche und vielgestaltige alte Heckenbestand auf der Steilkante des begrügten Mutzbaches ist wertvoll für das Landschaftsbild und von großer Bedeutung als Nist- und Nahrungsbiotop für zahlreiche Singvögel inmitten der sonst ausgeräumten Agrarlandschaft.

Werden Hecken nicht von Zeit zu Zeit verjüngt, unterdrücken die Bäume die Sträucher wodurch der besonders wertvolle dichte Wuchs und die charakteristische Fauna verloren gehen. Da diese Pflegemaßnahmen einen gewissen Eingriff in die Lebensgemeinschaft darstellen, ist sie immer nur abschnittsweise - z. B. zu einem Drittel in einem Jahr - durchzuführen. Die übrigen Bereiche sollten dann auf den Stock gesetzt werden, wenn die gepflegten Abschnitte wieder nachgewachsen sind.

Punktuell sollten einige Bäume als „Überhälter“ erhalten bleiben.

M-Nr. 9.4 - 4

Die Rasenflächen der Erholungsanlage Katzenberg sind in Teilbereichen zweimal im Jahr - der erste Schritt jedoch nicht vor dem 15. Juni - zu mähen.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Im Übergang von Gehölzflächen zu Wiesen sind artenreiche Wildkrautsäume zu entwickeln.

Planquadrat 7450

Blatt 7

Mit dem Ziel, die Artenvielfalt und den Erlebniswert der öffentlichen Grünflächen zu steigern, wurden in Köln in den Jahren 1982 - 1986 Versuche zur Artanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat von Prof. Dr. Wolfram Kunick durchgeführt.

Als Ergebnis für die Versuchsfläche Katzenberg lässt sich festhalten, dass eine wiesenartige Bewirtschaftung mit zweimaligem Schnitt vermutlich am besten geeignet wäre, um eine dauerhafte, kräuterreiche Wiese anzusiedeln.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 5

Die standortfremden Ziergehölze in dem neu gepflanzten Waldmantel des Waldstückes südlich vom Dünnwalder Kommunalweg sind sukzessiv zu entfernen. Die hierdurch entstandenen Lücken sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Planquadrat 7050, 7250

Blatt 7

Hierdurch wird die Entwicklung eines naturnahen Waldmantels als wichtiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen im Übergangsbereich zwischen Wald und Freifläche gefördert.

Das Waldstück ist von Bedeutung als Inselbiotop und wertvoll für das Landschaftsbild.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 9.4 - 6

Die Obstwiese am Schönrather Hof ist nach folgenden Maßgaben zu pflegen:

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung des besonders schutzwürdigen Biotopcharakters und diesem Restbestand der bäuerlichen Kulturlandschaft beizutragen.

- Nachhaltige Sicherung durch rechtzeitiges und kontinuierliches Nachpflanzen von dem Bestand entsprechenden Obstsorten.
- Überaltete und brüchige Bäume sind im Bestand zu belassen.
- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie von Stickstoffdüngung.
- Nach der Nachpflanzung ist in den Aufbaujahren für den notwendigen Schnitt zu sorgen. Die Baumkronen pflegeintensiver Sorten sind regelmäßig auszulichten.

Sie sollen wegen ihrer Bedeutung für holzbewohnende Insekten, Höhlenbrüter und Fledermäuse belassen bleiben. Eine Neupflanzung kann diese Funktion erst nach vielen Jahren übernehmen.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führt zur Verarmung der Fauna, insbesondere bei Insekten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die Wiese ist zweimal im Jahr ab Juli und vor der Obsternte zu mähen.
- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Feldmäuse sind aufzuhängen.

M-Nr. 9.4 - 7

In den ehemaligen Klärschlammbecken nördlich vom Dünnwalder Kommunalweg sind die Biotope nach einem Pflegeplan wiederherzustellen und weiterzuentwickeln.

Planquadrat 7050

Blatt 7

Die von dichtem Holundergebüsch umgebenen und von Brennesseln gesäumten ehemaligen Klärschlammbecken sind potentiell wertvoll für Watvögel und haben Bedeutung als Inselbiotop.

Durch die Pflege sollen die standörtlichen Unterschiede - z. B. Flachwasserbereiche, Brachestandorte - zur Förderung der spezi-fischen Pflanzen- und Tiergesellschaften erhalten, weiterentwickelt und wiederhergestellt werden als Ersatz für verlorengangene Feuchtgebiete.

M-Nr. 9.4 - 8

Es sind Pflegepläne für die folgenden Grünflächen zu erarbeiten:

- Fort XII „Am Stammheimer Häuschen“,
- Schlosspark Stammheim,
- Zwischenwerk XI b, Berliner Straße,
- Fort XI, Piccoloministraße,
- Zwischenwerk XI a, Herler Ring,

mit den folgenden Zielvorstellungen:

- Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und Artenzusammensetzung,
- Erhaltung von Althölzern,

Planquadrat 6850, 7050

Blatt 7

Die Maßnahmen dienen der Erhaltung und Sicherung von Vegetationsbeständen mit kulturhistorischer Bedeutung.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

Althölzern sind potentiell wertvoll für Höhlenbrüter.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen und
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd in geeigneten Bereichen.

-M-Nr. 9.4 - 9

Entfällt ¹⁰⁷

M-Nr. 9.4 - 10

Der Gehölzaufwuchs in den Fugen der Pflasterböschungen bzw. den Steinschüttungen am Prallufer am Rhein zwischen Mülheim und Stammheim ist ca. alle 10 - 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen und ansonsten sich selbst zu überlassen.

M-Nr. 9.4 - 11

Für die Brachfläche mit Spontanvegetation an der August-Strindberg-Straße in Köln-Holweide ist ein Biotoppflegeplan nach folgenden Zielvorstellungen zu erstellen:

Hierdurch wird eine Steigerung der ökologischen Vielfalt und des Erlebniswertes angestrebt.

Planquadrat 6850, 6848

Blatt 7

Die artenreiche spontane Gehölzverwilderung am westexponierten Standort aus robusten heimischen und fremdländischen Gehölzen und Uferhochstauden ist potentiell wertvoll für die Vogelwelt und bringt Vielfalt und wertvolle Bereicherung in die Stadtlandschaft.

Durch den Pflegeschnitt wird erreicht, dass natürliche Alterungserscheinungen (Abbrüche usw.) ausgeglichen werden und zugleich der schutzwürdige Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Planquadrat 7248

Blatt 7

Auf einer ehemaligen verfüllten Lehmgrube entwickelte sich ein wertvoller Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt mit unterschiedlichen Biotopansprüchen.

Dem Gelände kommt daher ein besonders hoher Wert für den Natur- und Artenschutz sowie die Steigerung der Erlebnisvielfalt im Siedlungsnahbereich zu.

¹⁰⁷ Erg. - Lfg. 2. Änderung v. 07.6.1999

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Erhalten von vegetationsarmen Flächen z. B. durch Schafbeweidung.
- Schaffung von nährstoffarmen Standorten.
- Vorsichtiges und abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen der Weißdornhecke.
- Erhalt und Pflege des Restes eines ehemaligen Obstgartens.
- Einbringung von Zusatzstrukturen, z.B. Steinhäufen, Trockenmauer.

Hierdurch soll eine unerwünschte Verbuschung verhindert werden und die vorhandene Biotopvielfalt erhalten bleiben.

Nährstoffarme und trockene Standorte bieten wertvolle Lebensstätten für auf solchen Standorte spezialisierte, seltene und gefährdete Arten.

Der Verjüngungsschnitt dient der Erhaltung und Sicherung von wertvollen Lebensräumen der für die Hecke typischen Fauna.

Hierdurch wird eine Verbesserung vorhandener Lebensräume und eine Erhöhung der Standort- und Artenvielfalt erreicht.

Die Vorschriften für die Schutzstreifen der Hochspannungsleitungen der RWE sind zu beachten.

M-Nr. 9.4 - 12

Planquadrat 7448, 7648Blatt 7

Pflegekonzept für die Kemperbachaue zwischen Straßenbahn - Bahnhof Thielenbruch und Dellbrücker Hauptstraße mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Das verbliebene Grünland der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Kemperbachaue ist als potentieller Standort für Wiesenvögel und ein Rest bäuerlicher Kulturlandschaft von besonderem Wert.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 6.

- Die Grünland-Reste der Kemperbachaue sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu beweiden.

Um die Reste bäuerlicher Kulturlandschaft zu erhalten, ist die Grünlandwirtschaft in der Bachaue eine wesentliche Voraussetzung.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Zum Schutz spätbrütender Wiesenvögel darf die erste Mahd erst nach dem 15.07. erfolgen.

Bei einer Nutzung der Aue als Mähwiese sollte die Mahd vom Inneren der Fläche nach außen oder von einer Seite her durchgeführt werden, damit Jungvögel zum Rande hin flüchten können.

Dort und an Zäunen sollte ein ca. 2 - 3 m breiter Grasstreifen ungemäht bleiben, der als Versteck für Jungtiere dienen kann. Dieser Streifen kann beim 2. Schnitt mitgemäht, aber auch belassen bleiben und im Abstand von 2 - 3 Jahren geschnitten werden. Hierdurch werden wertvolle Entwicklungs-, Nist-, Nahrungs- und Überwinterungsmöglichkeiten für Kleintiere geschaffen.

- Kopfbäume, brüchige, überalterte Schwarzerlen und Baumweiden sind in regelmäßigen Abständen und abschnittsweise durch Rückschnitt und Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Hierdurch wird erreicht, dass natürliche Alterserscheinungen (z. B. Abbrüche, Auseinanderbrechen) ausgeglichen werden und zugleich der ökologisch wertvolle Zustand wiederhergestellt und erhalten wird.

Durch den auf diese Weise erreichten Lichteinfall können lückenhafte Altbestände mit Jungpflanzen ergänzt werden oder sich bereits vorhandene Sämlinge besser entwickeln.

Die bei den Pflegearbeiten anfallenden Äste können als Steckholz zur Neu- und Nachpflanzung verwendet werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 13

Die Uferrandstreifen des Strunderbaches zwischen Umbach und Strundener Straße sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen.

- Das Mahdgut ist zu entfernen.
- Vorhandene brüchige, alte Weiden sind auf den Stock zu setzen.

Planquadrat 7648

Blatt 8

Die Pflege führt zur Erhaltung und Steigerung der Biotoptypen- und Artenvielfalt.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 7.

M-Nr. 9.4 - 14

Die Wiesenauen des Strunderbaches zwischen Hardthofstraße, Thurner Kamp und Mielenforster Straße sind jährlich ein- bis zweimal zu mähen (jedoch nicht vor dem 15.07.) oder extensiv zu beweiden.

- Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Planquadrat 7648, 7448

Blatt 8 und 7

Die Maßnahme erfüllt die Aufgabe, zur Erhaltung und Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale des kulturlandschaftlich geprägten Bachtals beizutragen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr. 9.1 - 8 und zur Mahd Maßnahme Nr. 9.4 - 12.

M-Nr. 9.4 - 15

Pflegekonzept für die Strunderbachaue zwischen Grafenmühlenweg und Iddelfelderstraße mit folgende Einzelmaßnahmen:

- Die Rasenflächen der bachangrenzenden Grünanlagen östlich und westlich des Dünnwalder Mausepfades und am Krankenhaus Holweide sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit (zwei- bis dreimalige Mahd) extensiv zu pflegen.
- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September zu mähen.

Planquadrat 7448

Blatt 7

Das Pflegekonzept dient der Erhaltung und Sicherung von bestimmenden Merkmalen der Reste bäuerlicher Kulturlandschaft sowie der Entwicklung von naturnahen Grünflächen.

Siehe auch hierzu Maßnahme Nr.9.1 - 9.

Die extensive Pflege führt zur Entwicklung der eintönigen Rasenflächen zu artenreichen und biologisch aktiven Wiesen unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche.

Auf diese Weise trägt sie zur Steigerung der Erlebnisvielfalt in der Grünverbindung zwischen geschlossenen Ortslagen bei.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Die bachbegleitenden Wiesen um das Gut Id-delsfeld und das Krankenhaus Holweide sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu beweiden.
- Das Mahdgut ist aus allen Bereichen zu entfernen.
- Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind auf den Stock zu setzen.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

M-Nr. 9.4 - 16

Planquadrat 7248

Pflegekonzept für die Strunderbachaue am Haus Isenburg, an der Wichheimer Straße bzw. Mühle und östlich der A 3 mit folgenden Einzelmaßnahmen:

Blatt 7

Die restlichen bachnahen Weiden und Wiesen mit dem natürlichen Baum- und Strauchwuchs stellen typische Ausschnitte der ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft dar und verleihen dem alten Ortsteil einen besonderen Reiz.

- Die bachbegleitenden öffentlichen Rasenflächen sind durch Reduzierung der Mähhäufigkeit (zwei- bis dreimalige Mahd) extensiv zu pflegen.
- Dabei sind die Uferrandstreifen von ca. 5 m Breite jährlich nur einmal, ab September zu mähen.
- Die Grünland-Reste um das Haus Isenburg und südlich der Wichheimer Straße sind jährlich ein- bis zweimal (jedoch nicht vor dem 15.07.) zu mähen oder extensiv zu pflegen.
- Kopfbäume, brüchige überalterte Schwarzerlen und Baumweiden sind in regelmäßigen Abständen und abschnittsweise durch Rückschnitt und Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-15.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 17

Pflegekonzept für die Strunderbach- und Faulbachaue an der Herler Mühle mit folgenden Einzelmaßnahmen

Die bachbegleitenden Hecken sind abschnittsweise alle 15 20 Jahre auf den Stock zu setzen:

- Die Uferrandstreifen sind in wechselnden Abständen von ein- bis drei Jahren jeweils ab September zu mähen.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Der bachbegleitende Heckenbestand ist gegen den Verbiss der Weidetiere durch besondere Schutzmaßnahmen zu sichern.

- Das Grünland ist weiterhin extensiv zu beweiden oder als Mähwiese (ein- bis zweimal pro Jahr) zu nutzen.

M-Nr. 9.4 - 18

Pflegekonzept für die Strunderbachaue in Buchheim zwischen Haus Herl und Kattowitzer Straße mit folgenden Einzelmaßnahmen:

- Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind auf den Stock zu setzen.
- Die Uferrandstreifen sind jährlich einmal, ab September zu mähen.
- Die bachangrenzende geplante Wiese in der „Paradieswiese“ ist durch extensive Mahd (ein- bis zweimal pro Jahr) zu pflegen.

Planquadrat 7246

Blatt 7

Der bachbegleitende artenreiche und vielgestaltige alte Heckenbestand mit dem übriggebliebenen Bachauegrünland zählt zu den erhaltenswerten Relikten der bäuerlichen Kulturlandschaft.

Durch den Verjüngungsschnitt wird erreicht, dass der für die Hecke typische, ökologisch wertvolle dichte Wuchs und die vielfältige Fauna erhalten werden. Durch abschnittsweises bzw. wechselseitiges Vorgehen wird ein zu starker Eingriff in das Bachökosystem und das Landschaftsbild vermieden.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

Planquadrat 7246, 7046

Blatt 7

Die Pflege trägt zur Erhaltung und Entwicklung der ökologischen Vielfalt und Steigerung der Erlebnisvielfalt dieses Landschaftsraumes bei.

Siehe hierzu auch Maßnahme Nr. 9.1 - 11.

Siehe hierzu M-Nr. 9.4-12.

Siehe hierzu M-Nr. 9.5 - 1.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 19

Planquadrat 7246

Erstellung von Pflegeplänen für die Gutsparkanlagen

Blatt 7

- Thurner Hof
- Gut Iddelsfeld
- Gut Mielenforst
- Haus Isenburg
- Haus Herl

Die in Grün eingebetteten Höfe als wertvolle historische Zeugnisse stellen zusammen mit dem Bachlauf und dem erhaltenen Gehölzbestand sowie dem Bachauen-Grünland erhaltenswerte Reste einer bäuerlichen Kulturlandschaft dar.

Mit den folgenden Zielvorstellungen:

- Wiederherstellung und Erhaltung der traditionellen Vegetationsstruktur und Baumartenzusammensetzung.
- Erhalt von Althölzern.
- Erhaltung und Wiederbewässerung der Hofteiche.
- Prüfung der Möglichkeit zur Wiederherstellung der Wasserführung in den noch z. T. vorhandenen Wehrgräben.

Vielfach sind im Bestand Spuren des Verfalls zu erkennen. Verwilderung bzw. allzu intensive „Pflege“ und Pflanzung von fremdländischen Gehölzen bedeuten über kurz oder lang das Ende der historischen Parkanlagen.

Die Standortwahl in Bachnähe ermöglichte vielfach eine Umwehrung des Herrnsitzes durch einen Wassergraben, von dem heute nur noch Relikte (z. B. die Teiche des Gehöftes Mielenforst) vorhanden sind.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 20

Planquadrat 7246

Aufstellung eines Pflegeplanes für die Merheimer Heide unter Berücksichtigung der folgenden Zielvorstellungen

Blatt 7

- Umwandlung von pflegeintensiven Rasen- und Wiesenflächen in sog. Langgraswiesen in geeigneten Bereichen.
- Reduzierung der Schnitthäufigkeit sowie gezielte Terminierung der Mahd.
- Entwicklung blütenreicher Wiesen.:

Die naturnahe Pflege dient der Steigerung ökologischer Vielfalt und des Erlebniswertes im Kölner öffentlichen Grün.

Die Praxis der naturnahen Pflege bedarf einer genaueren Anleitung der einzelnen Pflegemaßnahmen.

Daher sind Pflegepläne mit ökologischem Schwerpunkt für einzelne Grünflächen erforderlich.

Ein Bericht über Versuche zur Artenanreicherung vorhandener Rasenflächen durch differenzierte Pflege und Kräuteraussaat in Köln aus den Jahren 1982 - 1986 von Prof. Dr. Wolfram Kunick liegt vor.

Die Langgraswiesen, die im Gegensatz zu den pflegeintensiven Rasenmonokulturen nur einmal im Jahr gemäht werden, sind ein Beispiel dafür, dass Naturschutz und Erholung nicht unbedingt unvereinbare Gegensätze sein müssen.

Wiesen sind nicht nur schöner und vielfältiger als Rasenflächen, sie haben auch eine im Vergleich zum Rasen wesentlich höhere Bedeutung für den Artenschutz.

- Entwicklung von Säumen an Gehölzbeständen.

Saumgebüsch und vorgelagerte Krautvegetation erfüllen wichtige ökologische Funktionen als Nist-

- Erhalt und Entwicklung von mehrstufigen Gehölzbeständen (Kraut-, Strauch-, Baumschicht).

und Deckungsbiotope für Kleintiere und wichtige Nahrungsquellen für Insekten.

- Erhalt von Spontanvegetation in geeigneten Teilbereichen.

Die Festsetzung ist bezirksübergreifend (siehe Maßnahme Nr. 8.4 - 3 im Bezirk 8).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.4 - 21

Die Uferrandstreifen von ca. 5 m entlang des Faulbaches nordwestlich des Buchheimer Ringes sind jährlich einmal, ab September zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Brüchige, überalterte Weiden und Schwarzerlen sind durch Auf-den-Stock-setzen zu pflegen.

Planquadrat 7046, 7246

Blatt 7

Die Pflege führt zur Erhaltung und Erhöhung der Biototypen- und Artenvielfalt in der von Siedlungsflächen eingeschlossenen Grünverbindung.

M-Nr. 9.4 - 22

Pflegemaßnahmen für den Eggerbach zwischen Dellbrücker Mauspfad und Colonia Allee mit folgenden einzelnen Maßnahmen wie:

Planquadrat 7446, 7448

Blatt 7

Die Maßnahme dient der ökologischen Verbesserung der Gesamtsituation des in den Jahren 1987 - 1988 naturnah ausgebauten Eggerbaches.

- Entfernen nicht bodenständiger Gehölze.

Bei der Pflanzung wurden aus Versehen auch solche Arten verwendet.

- Kein Freischneiden der Gehölzflächen.

In den Gehölzpflanzungen wurde der Boden teils offen gelassen, teils mit einer loliunreichen Rasenmischung untersät. In den offenen Flächen hat sich bereits eine floristische Vielfalt von Wildkräutern entwickelt, darum ist auf das Freischneiden zu verzichten. Die Gehölze setzen sich erfahrungsgemäß in zwei bis drei Jahren durch.

- Abschnittsweise die Schwarzerlen auf den Stock setzen.

- Anlage von Kopfweiden am Bach und am Feuchtbiotop.

In unmittelbarer Nähe von Kleingewässern bilden Kopfbäume wertvolle ökologische Lebensbereiche; außerdem bereichern sie das Landschaftsbild.

- Ergänzung des Uferstreifens durch einen mindestens 5 m breiten Streifen südlich des Baches zwischen Feuchtwiese und Wald durch Umwandlung von Acker in Brache (natürliche Sukzession).

Vgl. die Schutzfestsetzungen gem. § 23 LG.

- Einmalige Mahd der Uferrandstreifen ab September zwischen Zufahrt Colonia und Fußgängerbrücke „Im Ober-Iddelsfeld“.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- Mahd der Uferstreifen einschließlich der Schotterwege zwischen Mauspfad und Feuchtbiotop etwa alle 3 5 Jahre (abschnittsweise) erst ab September.

Dieser Uferbereich soll zur ungestörten Biotopentwicklung ruhiggestellt werden, um somit insbesondere Beeinträchtigungen brütender oder rastender Vögel zu unterbinden. Daher ist der Uferstreifen der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen. Die Mahd dient der Beseitigung aufwachsender Gehölze (Verhinderung einer Verbuschung).

- Zurücksetzen der Weidezäune an der Nordseite des Baches zwischen Colonia Allee und Fußgängerbrücke sowie an der Südseite im Bereich vom Gut Mielenforst.

M-Nr. 9.4 - 23

Planquadrat 7446, 7646

Die Uferstreifen des Eggerbaches in der Herrenwiese östlich des Dellbrücker Mauspfades sind in wechselnden Abständen in ein und zwei Jahren jeweils ab September einmal zu mähen. Das Mahdgut ist abzutransportieren.

Blatt 7

Die Uferstreifen als wertvolle Saumbiotope bilden eine Pufferzone zwischen Gewässer und Weideland. Durch die unterschiedliche Pflege wird das Angebot an Lebensmöglichkeiten für die in diesem Biotop typischen Tiere und Pflanzen erhöht.

Teile der Uferstreifen sind etwa alle 5 Jahre zu mähen.

Diese Bereiche werden der natürlichen Sukzession zur Entwicklung von Hochstaudenfluren überlassen. Die Mahd dient der Vermeidung einer Verbuschung.

Die Maßnahme ist bezirksübergreifend (siehe Maßnahme Nr. 8.4 - 10).

M-Nr. 9.4 - 24

Planquadrat 6846

Die Rheinaue vor dem Mülheimer Hafen bzw. Jugendpark ist durch zwei bis dreimalige Mahd pro Jahr extensiv zu pflegen.

Blatt 7

Durch diese Pflege des flachen, teilweise gärtnerisch gestalteten Uferstreifens (Zierrasen mit Baumgruppen und Einzelbäumen) wird die Rückführung zu einem naturnahen Auenbereich angestrebt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Das Mahdgut ist abzuräumen.

Mit dem Abräumen des Mahdgutes wird ein Ausmagerungseffekt auf dem durch Hochwasser nährstoffreichen Standort angestrebt.

Der Hochstaudensaum im Uferbereich und die Säume an Gebüschrändern sind abschnittsweise ca. alle 5 Jahre zu mähen.

M-Nr. 9.4 - 25

Planquadrat 7246

Die geplante Streuobstwiese an der Herler Mühle ist wie folgt zu pflegen:

Blatt 7

Ziel der Pflege ist es, das Angebot an Lebensmöglichkeiten und Nahrung für die biotopcharakteristischen Tierarten zu erhalten und zu erhöhen.

- In den Aufbaujahren ist für den notwendigen Schnitt zu sorgen.

- Keine Anwendung von chemischen Mitteln sowie Stickstoffdüngung.

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln und auch von Stickstoffdüngung führt zur Verarmung der Fauna, insbesondere bei Insekten.

- Die Wiese ist zweimal im Jahr im Juli und vor der Obsternte zu mähen.

- Nistkästen für Vögel, Kleinsäuger und Fledermäuse sind aufzuhängen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

M-Nr. 9.5 - 1

Anlage einer naturnahen, extensiv gepflegten Wiese in der „Paradieswiese“ in Buchheim nördlich des Strunderbaches.

Planquadrat 7046, 7246

Blatt 7

Es handelt sich hierbei um eine ehemals ausgekieste und überwiegend verfüllte Fläche.

Durch die Anlage einer naturnahen Wiese bzw. durch die Maßnahmen Nr. 9.2 - 35, 9.2 - 36 und 9.6 - 1 soll wieder eine ökologisch intakte Landschaft entstehen und eine Steigerung des Erlebniswertes dieses Raumes erreicht werden.

Grundlage für die Maßnahme ist das **Nutzungskonzept „Paradieswiese“**.

M-Nr. 9.6 - 1

Anlage eines 3 m breiten Wanderweges mit wassergebundener Decke in der „Paradieswiese“.

Planquadrat 7046, 7246

Blatt 7

Die Maßnahme dient der Erschließung des Landschaftsraumes über den Strunderbach für die wohnungsnaher Erholung.

Grundlage für die Maßnahme ist das **Nutzungskonzept „Paradieswiese“**.

der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

4.2.3 Verzeichnis der von Maßnahmen betroffenen Flurstücke

Liegt nicht digital vor

Kartografische Änderungen

Liegt nicht digital vor – ist in Bearbeitung